BÜRGERMEISTERAMT BRETTEN **Bretten, den 04.05.2020**

An die Damen und Herren Stadträte
und die Herren Ortsvorsteher

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates**

findet am **Dienstag**, den **12.05.2020** um **18:00 Uhr** statt.

Ort: **Großer Sitzungssaal des Rathauses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beginnt die öffentliche Gemeinderatssitzung mit Anfragen und Anregungen der Einwohner und den ihnen gleichgestellten Personen zu Angelegenheiten der Stadt, zu Punkten der Tagesordnung und zu allgemeinen Fragen. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist die Fragestunde auf 30 Minuten festgesetzt. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragestellern wird eine Redezeit von maximal drei Minuten eingeräumt. Die Wortmeldungen richten sich an den Vorsitzenden des Gemeinderates, der dazu selbst antwortet oder Bedienstete der Stadtverwaltung zur Beantwortung auffordert.

Die Tagesordnung und Vorlagen sind als Bestandteil beigefügt.

Zu dieser Sitzung lade ich die Damen und Herren des Gemeinderates herzlich ein.

Vorbehaltliche Einladung zur zweiten Sitzung:
Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit von Mitgliedern an der o.g. Gemeinderatssitzung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung).
Das sich ausbreitende Corona-Virus erfordert derzeit ein schnelles Handeln und daher lade ich die Damen und Herren des Gemeinderates hiermit – vorbehaltlich der Nicht-Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bei der Sitzung am 12.05.2020 um 18 Uhr –
zur zweiten Sitzung am 12.05.2020 um 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal ein.

Besucher werden gebeten ein Formular zur Kontaktaufnahme auszufüllen. Dafür ist eigenes Schreibwerkzeug mitzubringen. Dieses Vorgehen ist ausnahmsweise erforderlich, um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der räumlichen Situation unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle Teilnehmer Mund- und Nasenschutz tragen müssen.
Als Mund-Nasen-Bedeckung gelten die zertifizierten Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken sowie Alltagsmasken. Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Wolff
Oberbürgermeister

T a g e s o r d n u n g

Öffentlich

Einwohnerfragestunde

1.	Vorstellung der Planungsstände der verschiedenen Straßenverkehrsprojekte in Bretten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - mündlicher Bericht	
2.	Flurneuordnungsverfahren Bretten-Nord - Zustimmung zum Ausbaustandard des Wege- & Gewässerplans - Zustimmung zur Linienführung - Zustimmung zum Pflegeplan der landschaftspflegerischen Anlagen	082/2020
3.	Mobilitätskonzept für die Stadt Bretten: Vorstellung des Zwischenberichts 2 durch das Büro Planersocietät, Karlsruhe, und Information über erste Sofortmaßnahmen	075/2020
4.	Freiwillige Feuerwehr Bretten - Zustimmung zur Wahl der Funktionsträger	079/2020
5.	IT-Betriebskonzeption Schulen - Rahmenvertrag IT- und Medienausstattung für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bretten	067/2020
6.	Erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle„ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten; - Unterrichtung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung - Vorlage und Behandlung der während der Beteiligung der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Interessenverbänden abgegebenen Stellungnahmen/gemachten Äußerungen - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO	080/2020
7.	Jahresabschluss 2018 der Stadt Bretten - Vorlage des Jahresabschlusses - Vorlage des Schlussberichtes der Inneren Revision - Feststellungsbeschluss	062/2020
8.	Bürgschaftsübernahmen für Darlehen der städtischen Gesellschaften	071/2020

Offenlegung

9.	Annahme von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen durch die Stadt Bretten; - Beschlussfassung über Einzelfälle	081/2020
10.	Offenlage der Entscheidungen des Oberbürgermeisters im Rahmen der Satzung über die befristete Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bretten	083/2020

Ö 2

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	**082/2020**
Flurneuordnungsverfahren Bretten-Nord - Zustimmung zum Ausbaustandard des Wege- & Gewässerplans - Zustimmung zur Linienführung - Zustimmung zum Pflegeplan der landschaftspflegerischen Anlagen			

Beschlussantrag

1.) Die Stadt Bretten stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes zu.

2.) Der Gemeinderat der Stadt Bretten stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass der Stadt Bretten die später im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum zugeteilt werden und sie die Unterhaltung dieser Anlagen mit deren Übergabe übernimmt. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. §12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

3.) Die Stadt Bretten erteilt ihr Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.

4.) Die Stadt Bretten verpflichtet sich, die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplanes im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen. Hierzu werden die Mehraufwendungen von jährlich ca. 4.075,- EUR im Budget des Stadtbauamtes zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

B E S C H L U S S F O L G E

Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	25.09.2018	Ö	x		
Gemeinderat	Kenntnisnahme	11.07.2018	Ö	x		
Gemeinderat	Entscheidung	21.06.2016	Ö	x		

<table>
<tr><th colspan="10">A U S W I R K U N G E N</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Kosten</td><td rowspan="2">775.000 EUR</td><td colspan="4">☐ Aufwandskonto im Ergebnishaushalt</td><td colspan="4">☒ Auszahlung im Finanzhaushalt</td></tr>
<tr><td colspan="4">☐ Maßnahme im Erfolgsplan EAB</td><td colspan="4">☐ Maßnahme im Vermögensplan EAB</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Deckung durch Veranschlagung im

sowie im / in den Folgejahr / Folgejahren</td><td colspan="2">☒ Haushaltjahr
☐ Wirtschaftsjahr</td><td>2020</td><td>über</td><td colspan="4">150.000 EUR</td></tr>
<tr><td>2021</td><td>über</td><td colspan="2">450.000 EUR</td><td>2022</td><td>über</td><td colspan="2">175.000 EUR</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Nachfinanzierungsbedarf</td><td colspan="2" rowspan="2">☐ nein</td><td colspan="8">ja, über- / außerplanmäßig im</td></tr>
<tr><td colspan="2">☐ Haushaltjahr
☐ Wirtschaftsjahr</td><td></td><td>über</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td colspan="5"></td><td>Deckung</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Einnahmen</td><td colspan="3"></td><td colspan="5">☐ Ertragskonto im Ergebnishaushalt

☐ Einzahlung im Finanzhaushalt</td></tr>
<tr><td colspan="2">ISEK-Bezug</td><td colspan="3">☐ nein</td><td colspan="5">☐ ja, Maßnahme Nr.:</td></tr>
</table>

Sachdarstellung

Das im Jahr 2016 angeordnete Flurbereinigungsverfahren erstreckt sich über große Teile der beiden Gemarkungen Büchig und Neibsheim und einen kleineren Teil im Westen der Gemarkung Bauerbach, alle der Stadt Bretten zugehörig. Die einzelnen Gemarkungsteile weisen teils stark unterschiedliche Entwicklungsstände in Bezug auf die Feldflur auf. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Verhältnisse für den Natur- und Umweltschutz verbessert.

Der Außenbereich von Büchig weist aufgrund der vorherrschenden Realteilung, der noch nicht durch eine Flurbereinigung entgegengewirkt wurde, eine starke Besitzzersplitterung auf. Darüber hinaus besitzen viele Flurstücke keine öffentliche Erschließung. Durch Bodenordnung, Modernisierung des Wegenetzes und Landschaftspflege werden die agrarstrukturellen und landeskulturellen Verhältnisse in Büchig verbessert.

Die mit in die Flurbereinigung einbezogenen Bereiche der Gemarkung Bauerbach wurden bereits in der Flurbereinigung Bretten-Bauerbach (DB) von 1978 bis 2010 behandelt. Versäumt wurde die Schaffung eines durchgängigen landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Büchig und Bauerbach und als Folge daraus eine verbesserte Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Dies wird nun umgesetzt. Zudem werden die hier stattfindenden Wild- und Amphibienwanderungen durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

In der Gemarkung Neibsheim hat die Feldbereinigung in den Jahren 1967 bis 1981 zu Verhältnissen in der Feldflur geführt, die auch heute noch in weiten Teilen akzeptabel sind. Durch die Modernisierung einzelner Hauptwirtschaftswege, die Zusammenlegung einiger Flurstücke und Maßnahmen für die Landschaftspflege sind hier dennoch beträchtliche Verbesserungen zu erreichen.

Um den Eingriff in die Natur bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren werden die neu geplanten Wege größtenteils auf den bestehenden Wegetrassen ausgebaut. Aufgrund der durchgeführten ökologischen Untersuchungen und der engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den privaten Naturschutzverbänden wurde das mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Bewirtschaftern und der Gemeinde entworfene Wegenetz auf das notwendige Minimum reduziert.

Der Ausbaustandard des vorhandenen Wegenetzes ist für die heutigen landwirtschaftlichen Anforderungen unzureichend. Viele Wege sind in einem sehr schlechten Zustand, zu schmal

und nicht für große Belastungen ausgelegt. Das Wegenetz weist einige Lücken auf, sodass eine Durchgängigkeit von Wegeverbindungen nicht gewährleistet ist. Zudem müssen Landwirte an zum Teil schwer einsehbaren Stellen auf Kreisstraßen ausweichen oder sind zum Durchfahren der Ortslage gezwungen. Das Wegenetz wird so gestaltet, dass jedes Flurstück eine öffentliche Zuwegung erhält und eine effiziente Bewirtschaftung ermöglicht wird. Die Gewannlängen werden nach Möglichkeit in allen Gemarkungsteilen vergrößert.

Je nach Funktion und Topographie ist der Neubau von Asphalt- und Schotterwege nötig. Dem Artenschutz wird durch Festsetzung von Bauzeitenfenstern und Vergrämungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Wegebaumaßnahmen stellen Eingriffsmaßnahmen dar und wurden nach der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Dementsprechend wurde das Maß an Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 garantierte ökologische Mehrwert (öMw) von 1% kann im Verfahren erbracht werden. Der öMw beträgt ca. 104% des Gesamteingriffs. Der Umfang der Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen betragt somit 204 %

Die bedeutendsten Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen stellen die Unterstützung von Biotopvernetzungskonzeptionen wie der Generalwildwegeplanung, der Amphibienwanderung und der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten dar. Weitere Maßnahmen dienen der Ergänzung des Streuobstbestandes, der Sicherung von Feldrainen, der Verbesserung und Neuanlage von Amphibienhabitaten, der Unterstützung der Feldlerche und der Förderung von Wildbienenpopulationen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die im als Anlage beigefügten Pflegeplan beschrieben werden, sind bereits oder gehen ins Eigentum der Stadt Bretten über. Für das Einhalten und die Durchführung der dort genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Stadt Bretten ab dem Zeitpunkt der Übergabe (i.d.R. zwei Jahre nach Herstellung) zuständig. Die geschätzten jährlichen Gesamtkosten der Pflege betragen 4075.- EUR. Diese Pflegeaufwendungen sind zukünftig im Budget des Stadtbauamtes einzustellen.

Der städtische Beitrag zur Finanzierung der Flurneuordnung Bretten-Nord ist im Haushalt wie folgt bereitgestellt:

HH 2020	150.000 EUR (VE 625.000 EUR)
HH 2021	450.000 EUR
HH2022	175.000 EUR
Gesamt:	775.000 EUR

In seiner Sitzung am 05.03.2020 hat der Vorstand des Flurbereinigungsverfahren Bretten-Nord den vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt.

Ein Vertreter der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung wird an der Sitzung teilnehmen und das Verfahren bzw. die Maßnahmen im Detail vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister

Ö 2

Verfahren: 3890 - Bretten (Nord)

Brutzeiten der planungsrelevanter Vogelarten im betroffenen 20m-Wirkkorridor geplanter Wege in Bezug auf Bauzeitenbeschränkungen sowie Störzeiten durch Fräsarbeiten bei der Zauneidechse

Betroffene Art	Kürzel	Brutzeit / aktive Zeit
Feldsperling	Fe	Mitte März – Mitte August
Goldammer	G	Anfang März – Mitte August
Grauspecht	Gü	Mitte März – Ende Juni
Pirol	Pi	Ende Mai -- Mitte Juli
Roter Milan	Rm	Anfang März – Ende Juni
Zauneidechse	Zeid	Anfang Mai – Ende September

Bauzeitenfenster aller Maßnahmen aufgrund des Artenschutzes

MNN	MNU	Art der Maßnahme	Bauzeitenfenster	Betroffene Arten
100	1	Asphaltweg	Mitte August - Mitte März	Fe
100	2	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
100	4	Asphaltweg	keine Einschränkung	
101	2	Asphaltweg	keine Einschränkung	
117	0	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
176	2	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
178	2	Schotterweg	Anfang Juli - Ende Februar	Rm
179	0	Schotterweg	keine Einschränkung	
185	2	Verbreiterung Durchlass	keine Einschränkung	
200	2	Asphaltweg	keine Einschränkung	
200	3	Asphaltweg	keine Einschränkung	
202	0	Grünweg	keine Einschränkung	
207	2	Grünweg	keine Einschränkung	
208	0	Grünweg	keine Einschränkung	
209	2	Schotterweg	keine Einschränkung	
210	0	Grünweg	Mitte August - Ende Februar	Gsp, G, P
211	0	Grünweg	keine Einschränkung	
214	0	Grünweg	keine Einschränkung	
216	0	Asphaltweg	Anfang Oktober - Anfang Februa	G, Zeid
217	0	Asphaltweg	keine Einschränkung	
218	0	Grünweg	keine Einschränkung	
219	0	Asphaltweg	keine Einschränkung	
220	1	Asphaltweg	keine Einschränkung	
220	2	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
221	0	Grünweg	keine Einschränkung	
225	0	Grünweg	keine Einschränkung	
226	0	Grünweg	keine Einschränkung	
228	0	Schotterweg	keine Einschränkung	
229	0	Grünweg	keine Einschränkung	
230	0	Grünweg	keine Einschränkung	
236	2	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
237	1	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
237	2	Asphaltweg	keine Einschränkung	
237	3	Asphaltweg	keine Einschränkung	
239	0	Grünweg	keine Einschränkung	
241	1	Grünweg	keine Einschränkung	
241	2	Grünweg	keine Einschränkung	
242	2	Grünweg	keine Einschränkung	
242	3	Grünweg	keine Einschränkung	
243	2	Grünweg	keine Einschränkung	
243	3	Grünweg	keine Einschränkung	
244	2	Grünweg	keine Einschränkung	
248	0	Grünweg	Mitte August - Mitte März	Fe
250	0	Grünweg	keine Einschränkung	
256	1	Grünweg	Mitte August - Ende Februar	G
257	2	Schotterweg	Mitte August - Ende Februar	G
257	3	Schotterweg	keine Einschränkung	
258	0	Grünweg	keine Einschränkung	
259	1	Asphaltweg	keine Einschränkung	
259	2	Asphaltweg	keine Einschränkung	
259	3	Asphaltweg	keine Einschränkung	
259	4	Asphaltweg	keine Einschränkung	
259	5	Asphaltweg	keine Einschränkung	
261	0	Asphaltweg	Mitte August - Ende Februar	G
262	0	Verbreiterung Durchlass	keine Einschränkung	
300	1	Asphaltweg	keine Einschränkung	
300	2	Asphaltweg	keine Einschränkung	

300	**3**	Asphaltweg	keine Einschränkung
307	**0**	Asphaltweg	keine Einschränkung
217	**3**	Rekultivierung	keine Einschränkung
220	**3**	Rekultivierung	keine Einschränkung
249	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
232	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
231	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
238	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
224	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
223	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
234	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
251	**2**	Rekultivierung	keine Einschränkung
255	**2**	Rekultivierung	keine Einschränkung
263	**0**	Rekultivierung	keine Einschränkung
201	**2**	Rekultivierung	keine Einschränkung

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Ö 2

Flurbereinigung: Bretten (Nord)
Verf. Nr. 3890
Landkreis: Karlsruhe

Summe Eingriffe:	-268.130	**Ökopunkte**
Summe Ausgleiche:	542.082	**Ökopunkte**
Ökologischer Mehrwert:	273.952	**Ökopunkte**

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
Baumaßnahmen													
TG	**100/1**	**Weg**	**100/1**	**300**	**3**	**900**							
TG		Asphalt		300	3	900	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.800	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	900	-900
TG		Boden (Weg)		300	3	900	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	4.770	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-4.770
TG	**100/2**	**Weg**	**100/2**	**1380**	**3**	**4.140**							
TG		Asphalt		1380	3	4.140	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	4.140	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	4.140	0
TG		Boden (Weg)		1380	3	4.140	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**100/4**	**Weg**	**100/4**	**790**	3	2.370							
TG		Asphalt		790	3	2.370	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	2.370	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	2.370	0
TG		Boden (Weg)		790	3	2.370	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**101/2**	**Weg**	**101/2**	**450**	3	1.350			0				
TG		Asphalt		450	3	1.350	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.350	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.350	0
TG		Boden (Weg)		450	3	1.350	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**117**	**Weg**	**117**	**145**	**3**	**435**							
TG		Asphalt		145	3	435	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	870	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	435	-435
TG		Boden (Weg)		145	3	435	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	2.306	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-2.306
TG	**176/2**	**Weg**	**176/2**	**395**	3	1.185						0	0
		Asphalt		395	3	1.185	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	2.370	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.185	-1.185

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
		Boden (Weg)		395	3	1.185	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	6.281	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-6.281
TG	**178/2**	**Weg**	**178/2**	**470**	**3**	**1.410**							
TG		Schotter		470	3	1.410	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	2.820	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	2.820	0
TG		Boden (Weg)		470	3	1.410	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	7.473	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	7.473	0
TG	**179/1**	**Weg**	**179/1**	**65**	**3**	**195**							
TG		Schotter		65	3	195	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	390	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	390	0
TG		Boden (Weg)		65	3	195	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	1.034	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	1.034	0
TG	**179/2**	**Weg**	**179/2**	**230**	**3**	**690**							
TG		Schotter		230	3	690	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.140	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.380	-2.760
TG		Boden (Weg)		230	3	690	A01.3 Ressource Boden: Grünweg	11	7.349	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	3.657	-3.692
TG	**185/2**	**Durchlass**	**185/2**	**20**	**5**	**100**							
TG		Schotter		20	3	60	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	120	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	120	0
TG		Boden (Weg)		20	3	60	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	318	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	318	0
TG	**200/2**	**Weg**	**200/2**	**290**	**3**	**870**							
TG		Asphalt		290	3	870	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.740	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	870	-870
TG		Boden (Weg)		290	3	870	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	4.611	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-4.611
TG	**200/3**	**Weg**	**200/3**	**304**	**3**	**912**							
TG		Asphalt		304	3	912	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	3.648	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	912	-2.736
TG		Boden (Weg)		304	3	912	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	11	9.740	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-9.740

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**201/2**	**Rückbau Weg**	**201/2**	**225**	**3**	**675**							
TG		Rückbau Grünweg		225	3	675	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.050	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.700	-1.350
TG	**202**	**Weg**	**202**	**240**	**3**	**720**							
TG		Grünweg		240	3	720	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.880	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.320	1.440
TG	**207/2**	**Weg**	**207/2**	**380**	**1**	**380**							
TG		Grünweg		380	1	380	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.520	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.280	760
TG		Fallender Baum Nr. 5	207/2	200	7	2.100	E13.2 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne +3 bis +9 (+6)						-1.400
TG		Fallender Baum Nr. 6	207/2	80	4	320	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-320
TG		Fallender Baum Nr. 7	207/2	80	4	320	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-320
TG		Fallender Baum Nr. 8	207/2	60	4	240	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-240
TG		Fallender Baum Nr. 9	207/2	180	10	1.800	E13.3 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.60, 33.80, 35.30, 37.11, 37.30, 60.20, 60.50, 60.60) Wertspanne +4 bis +12 (+8)						-1.800

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Fallender Baum Nr. 10	207/2	180	8	1.440	E13.3 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.60, 33.80, 35.30, 37.11, 37.30, 60.20, 60.50, 60.60) Wertspanne +4 bis +12 (+8)						-1.440
TG		Fallender Baum Nr. 11	207/2	60	3	180	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-180
TG		Fallender Baum Nr. 12	207/2	150	6	900	E13.2 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne +3 bis +9 (+6)						-900
TG	**208**	**Weg**	**208**	**340**	**3**	**1.020**							
TG		Grünweg		340	3	1.020	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	4.080	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	6.120	2.040
TG	**209/2**	**Weg**	**209/2**	**185**	**3**	**555**							
TG		Schotter		185	3	555	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.110	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.110	0
TG		Boden (Weg)		185	3	555	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	2.942	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	2.942	0
TG	**210**	**Weg**	**210**	**720**	**4**	**2.880**							
TG		Grünweg		720	4	2.880	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	11.520	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	17.280	5.760
TG	**211**	**Weg**	**211**	**285**	**3**	**855**							
TG		Grünweg		185	3	555	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.220	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.330	1.110
TG		Grünweg		100	3	300	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.800	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.800	0
TG	**214**	**Weg**	**214**	**410**	**3**	**1.230**							
TG		Grünweg		240	3	720	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.880	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.320	1.440

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Grünweg		170	3	510	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.060	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.060	0
TG	**216**	**Weg**	**216**	**265**	**3,5**	**928**							
TG		Asphalt		265	3	795	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	795	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	795	0
TG		Asphalt		180	0,5	90	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	1.170	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	90	-1.080
TG		Boden (Weg)		265	3	795	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG		Boden (Weg)		180	0,5	90	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	14	1.215	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-1.215
TG		Asphalt		85	0,5	43	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 27 (17)	17	723	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	43	-680
TG		Boden (Weg)		85	0,5	43	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	8	340	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-340
TG		Fallender Baum Nr. 1	216	150	5	750	E13.2 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne +3 bis +9 (+6)						-750
TG	**217/2**	**Weg**	**217/2**	**195**	**3**	**585**							
TG		Asphalt		195	3	585	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	585	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	585	0
TG		Boden (Weg)		195	3	585	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**217/3**	**Rückbau Weg**	**217/3**	85	3	**255**							
TG		Rückbau Asphalt		85	3	255	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	255	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.315	3.060
TG		Boden (Weg)		85	3	255	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A02.0 Ressource Boden: Entsiegelung und Rekultivierung von Wegen, Bodenwert pauschal 16 ÖP pro m² bei Vollversiegelung (Asphaltweg)	16	4.080	4.080

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**218**	**Weg**	**218**	**110**	**3**	**330**							
TG		Grünweg		50	3	150	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	600	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	900	300
TG	331	Grünweg	331	60	3	180	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.080	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.080	0
TG	**219**	**Weg**	**219**	**60**	**3**	**180**							
TG		Asphalt		60	3	180	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	720	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	180	-540
TG		Boden (Weg)		60	3	180	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	13	2.340	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-2.340
TG	**220/1**	**Weg**	**220/1**	**1340**	**3,5**	**4.690**							
TG		Asphalt		1340	3	4.020	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	4.020	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	4.020	0
TG		Asphalt		1340	0,5	670	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.680	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	670	-2.010
TG		Boden (Weg)		1340	3	4.020	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG		Boden (Weg)		1340	0,5	670	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	7.973	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-7.973
TG		6 x fallender Baum Nr. 2	220/1	180	2	360	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-360
TG		Fallender Baum Nr. 3	220/1	55	6	330	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)						-330
TG		Fallender Baum Nr. 4	220/1	50	9	450	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)						-450
TG	**220/2**	**Weg**	**220/2**	**405**	**3,5**	**1.418**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Asphalt		405	3,5	1.418	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	5.670	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.418	-4.253
TG		Boden (Weg)		405	3,5	1.418	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	16.585	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-16.585
TG	**220/3**	**Rückbau Weg**	**220/3**	**25**	**3**	**75**							
TG		Rückbau Asphalt		25	3	75	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	75	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	975	900
TG		Boden (Weg)		25	3	75	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A02.0 Ressource Boden: Entsiegelung und Rekultivierung von Wegen, Bodenwert pauschal 16 ÖP pro m² bei Vollversiegelung (Asphaltweg)	16	1.200	1.200
TG	**221**	**Weg**	**221**	**120**	**3**	**360**							
TG		Grünweg		120	3	360	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.160	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.160	0
TG	**223**	**Rückbau Weg**	**223**	**140**	**3**	**420**							
TG		Rückbau Grünweg		140	3	420	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.520	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.680	-840
TG	**224**	**Rückbau Weg**	**224**	**72**	**3**	**216**							
TG		Rückbau Grünweg		72	3	216	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.296	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	864	-432
TG	**225**	**Weg**	**225**	**195**	**3**	**585**							
TG		Grünweg		195	3	585	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.510	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.510	0
TG	**227**	**Weg**	**227**	**365**	**3**	**1.095**							
TG		Grünweg		105	3	315	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.260	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.890	630
TG	**228**	**Weg**	**228**	**500**	**3**	**1.500**							
TG		Schotter		500	3	1.500	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	9.000	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	3.000	-6.000
TG		Boden (Weg)		500	3	1.500	A01.3 Ressource Boden: Grünweg	9,6	14.400	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	7.950	-6.450
TG	**229**	**Weg**	**229**	**255**	**3**	**765**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Grünweg		255	3	765	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.590	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.590	0
TG		Grünweg		260	3	780	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.680	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.680	0
TG	**230**	**Weg**	**230**	**145**	**3**	**435**							
TG		Grünweg		145	3	435	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.610	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.610	0
TG	**231**	**Rückbau Weg**	**231**	**270**	**3**	**810**							
TG		Rückbau Grünweg		270	3	810	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.860	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	3.240	-1.620
TG	**232**	**Rückbau Weg**	**232**	**70**	**3**	**210**							
TG		Rückbau Grünweg		70	3	210	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.260	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	840	-420
TG	**234**	**Rückbau Weg**	**234**	**140**	**3**	**420**							
TG		Rückbau Grünweg		140	3	420	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.520	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.680	-840
TG	**237/1**	**Weg**	**237/1**	255	3	765							
TG		Asphalt		255	3	765	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.530	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	765	-765
TG		Boden (Weg)		255	3	765	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	4.055	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-4.055
TG	**237/2**	**Weg**	**237/2**	**270**	**3**	**810**							
TG		Asphalt		270	3	810	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.620	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	810	-810
TG		Boden (Weg)		270	3	810	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	4.293	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-4.293
TG	**237/3**	**Weg**	**237/3**	**325**	**3**	**975**						0	0
TG		Asphalt		325	3	975	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	1.950	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	975	-975
TG		Boden (Weg)		325	3	975	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	5.168	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-5.168
TG	**238**	**Rückbau Weg**	**238**	**390**	**3**	**1.170**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Rückbau Grünweg		390	3	1.170	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	7.020	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	4.680	-2.340
TG	**239**	**Weg**	**239**	**300**	**3**	**900**							
TG		Grünweg		300	3	900	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	3.600	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	5.400	1.800
TG	**241/1**	**Weg**	**241/1**	**505**	**3**	**1.515**							
TG		Grünweg		505	3	1.515	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	9.090	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	9.090	0
TG	**241/2**	**Weg**	**241/2**	**200**	**3**	**600**							
TG		Grünweg		200	3	600	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.400	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.600	1.200
TG	**243/2**	**Weg**	**243/2**	**120**	**3**	**360**							
TG		Grünweg		120	3	360	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.160	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.160	0
TG	**243/3**	**Weg**	**243/3**	**230**	**3**	**690**							
TG		Grünweg		230	3	690	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	2.760	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	4.140	1.380
TG	**244/2**	**Weg**	**244/2**	**155**	**3**	**465**							
TG		Grünweg		155	3	465	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.790	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	2.790	0
TG	**248**	**Weg**	**248**	**485**	**3**	**1.455**							
TG		Grünweg		485	3	1.455	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	8.730	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	8.730	0
TG	**249**	**Rückbau Weg**	**249**	**80**	**3**	**240**							
TG		Rückbau Grünweg		80	3	240	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.440	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	960	-480
TG	**250**	**Weg**	**250**	**405**	**3**	**1.215**							
TG		Grünweg		405	3	1.215	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	4.860	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	7.290	2.430
TG	**251/2**	**Rückbau Weg**	**251/2**	**6**	**3**	**18**							
TG		Rückbau Grünweg		6	3	18	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	108	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	72	-36
TG	**255/2**	**Rückbau Weg**	**255/2**	**11**	**3**	**33**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Rückbau Schotterweg		11	3	33	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	66	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	429	363
TG		Boden (Weg)		11	3	33	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	175	A02.0 Ressource Boden: Entsiegelung und Rekultivierung von Wegen, Bodenwert pauschal 16 ÖP pro m² bei Vollversiegelung (Asphaltweg)	16	528	353
TG	**256/1**	**Weg**	**256/1**	**200**	**3**	**600**							
TG		Grünweg		200	3	600	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.600	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	3.600	0
TG	**257/2**	**Weg**	**257/2**	**100**	**3**	**300**							
TG		Schotter		100	3	300	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	1.800	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	600	-1.200
TG		Boden (Weg)		100	3	300	A01.3 Ressource Boden: Grünweg	10	3.000	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	1.590	-1.410
TG	**257/3**	**Weg**	**257/3**	**130**	**3**	**390**							
TG		Schotter		130	3	390	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.560	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	780	-780
TG		Boden (Weg)		130	3	390	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	4.602	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	2.067	-2.535
TG	**258**	**Weg**	**258**	**520**	**3**	**1.560**							
TG		Grünweg		520	3	1.560	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	6.240	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	9.360	3.120
TG	**259/1**	**Weg**	**259/1**	**255**	**3**	765							
TG		Asphalt		255	3	765	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	3	2.295	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	765	-1.530
TG		Boden (Weg)		255	3	765	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	11	8.186	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-8.186
TG	**259/2**	**Weg**	**259/2**	**255**	**3**	765							
TG		Asphalt		145	3	435	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	870	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	435	-435

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Boden (Weg)		145	3	435	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	2.306	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-2.306
TG	**259/3**	**Weg**	**259/3**	**580**	**3**	1.740							
TG		Asphalt		580	3	1.740	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	6	10.440	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.740	-8.700
TG		Boden (Weg)		580	3	1.740	A01.3 Ressource Boden: Grünweg	11	19.140	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-19.140
TG	**259/4**	**Weg**	**259/4**	**400**	**3**	1.200							
TG		Asphalt		400	3	1.200	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	3	3.600	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.200	-2.400
TG		Boden (Weg)		400	3	1.200	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	11	13.200	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-13.200
TG	**259/5**	**Weg**	**259/5**	**6**	**3**	18							
TG		Asphalt		6	3	18	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	18	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	18	0
TG		Boden (Weg)		6	3	18	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**261**	**Weg**	**261**	**1245**	**3**	**3.735**							
TG		Asphalt		1245	3	3.735	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	3.735	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	3.735	0
TG		Boden (Weg)		1245	3	3.735	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	0
TG	**262**	**Durchlass**	**262**	**40**	**3**	**120**							
TG		Schotter		40	3	120	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	240	E16.1 Schotterweg und Rasenverbundsteine ohne Bewuchs, Biotoptyp 60.23 Biotopwert 2	2	240	0
TG		Boden (Weg)		40	3	120	A01.2 Ressource Boden: Schotterweg	5,3	636	A01.2 Ressource Boden: Anlage von Schotterwegen	5,3	636	0
TG	**263**	**Rückbau Weg**	**263**	**5**	**3**	**15**							
TG		Rückbau Asphaltweg		5	3	15	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	15	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	195	180
TG		Boden (Weg)		5	3	15	A01.1 Ressource Boden: Asphaltweg	0	0	A02.0 Ressource Boden: Entsiegelung und Rekultivierung von Wegen, Bodenwert pauschal 16 ÖP pro m² bei Vollversiegelung (Asphaltweg)	16	240	240
TG	**300/1**	**Weg**	**300/1**	**420**	**3**	**1.260**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Asphalt		420	3	1.260	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	5.040	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.260	-3.780
TG		Boden (Weg)		420	3	1.260	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	15.624	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-15.624
TG	**300/2**	**Weg**	**300/2**	**200**	**3**	**600**							
TG		Asphalt		200	3	600	C03.0 Magerwiese mittlerer Standorte Biotoptyp 33.43 Wertspanne 12 - 32 (21)	21	12.600	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	600	-12.000
TG		Boden (Weg)		200	3	600	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	7.440	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-7.440
TG		Fallender Baum Nr. 13	300/2	65	3	195	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-195
TG		Fallender Baum Nr. 14	300/2	85	4	340	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-340
TG		Fallender Baum Nr. 15	300/2	65	2	130	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-130
TG		Fallender Baum Nr. 16	300/2	60	2	120	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-120
TG		Fallender Baum Nr. 17	300/2	80	4	320	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-320
TG		Fallender Baum Nr. 18	300/2	50	3	150	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-150

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Fallender Baum Nr. 19	300/2	150	6	900	E13.2 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne +3 bis +9 (+6)						-900
TG		Fallender Baum Nr. 20	300/2	60	2	120	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-120
TG		Fallender Baum Nr. 21	300/2	30	2	60	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-60
TG		Fallender Baum Nr. 22	300/2	75	4	300	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-300
TG		Fallender Baum Nr. 23	300/2	80	4	320	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-320
TG		Fallender Baum Nr. 24	300/2	75	4	300	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-300
TG		Fallender Baum Nr. 25	300/2	10	4	40	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-40
TG		Fallender Baum Nr. 26	300/2	85	4	340	E13.1 Streuobstbestand, Biotoptyp 45.40 auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) Wertspanne +2 bis +6 (+4)						-340
TG	**300/3**	**Weg**	**300/3**	**143**	**3**	**429**							

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG		Asphalt		143	3	429	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.716	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	429	-1.287
TG		Boden (Weg)		143	3	429	A01.4 Ressource Boden: Grünland/Acker	12	5.320	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-5.320
TG	**307**	**Weg**	**307**	**480**	**3**	**1.440**							
TG		Asphalt		480	3	1.440	E17.2 Unbefestigter Weg mit Bewuchs (Grasweg), Biotoptyp 60.25 Biotopwert 6	13	18.720	E15.0 Asphalt-/Betonweg Biotoptyp 60.21 Biotopwert 1	1	1.440	-17.280
TG		Boden (Weg)		480	3	1.440	A01.3 Ressource Boden: Grünweg	12	17.280	A01.1 Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen	0	0	-17.280
Landschaftspflegerische Maßnahmen													
TG	**400/10**	Gehölzstreifen anlegen	400/10	35	3	105	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	1.365	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	1.785	420
TG	**400/11**	Pflanzung Einzelbäume	400/11			180			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	1.080	1.080
TG	**401/10**	Gehölzstreifen anlegen	401/10	60	3	180	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	2.340	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	3.060	720
TG	**401/11**	Pflanzung Einzelbäume	401/11			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**402/10**	Gehölzstreifen anlegen	402/10	80	3	240	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.120	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	4.080	960

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**402/11**	Pflanzung Einzelbäume	402/11			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**403/10**	Gehölzstreifen anlegen	403/10	100	3	300	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.900	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	5.100	1.200
TG	**403/11**	Pflanzung Einzelbäume	403/11			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**404/10**	Gehölzstreifen anlegen	404/10	25	3	75	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	975	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	1.275	300
TG	**404/11**	Öffnung der Böschung	404/11	7,5									1.200
TG	**405**	Gehölzstreifen anlegen	405	30	1,5	45	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	585	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	765	180
TG	**406**	Pflanzung Einzelbäume	406			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**407**	Gehölzstreifen anlegen	407	60	3	180	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	2.340	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	3.060	720

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**408**	Pflanzung Einzelbäume	408			360			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.160	2.160
TG	**410**	Pflanzung Einzelbäume	410			1.080			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	6.480	6.480
TG	**411**	Gehölzstreifen anlegen	411	35	1,5	53	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	683	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	893	210
TG	**413**	Pflanzung Einzelbäume	413			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**414**	Pflanzung Einzelbäume	414			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**415**	Pflanzung Einzelbäume	415			360			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.160	2.160

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**416**	Pflanzung Einzelbäume	416			810			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	4.860	4.860
TG	**417**	Pflanzung Einzelbäume	417			540			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	3.240	3.240
TG	**418/10**	Umwandlung Acker in Grünland	418/10			3.260	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	13.040	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	42.380	29.340
TG	**418/11**	Gehölzstreifen anlegen	418/11	170	6	1.020	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	13.260	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	17.340	4.080
TG	**418/12**	Pflanzung Einzelbäume	418/12			180			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	2	360	1.080
TG	**419**	Pflanzung Einzelbäume	419			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**420**	Pflanzung Einzelbäume	420			360			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.160	2.160
TG	**422**	Pflanzung Einzelbäume	422			1.980			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	11.880	11.880
TG	**500/10**	Pflanzung Einzelbäume	500/10			1.350			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	8.100	8.100
TG	**500/11**	Öffnung der Böschung	500/11	7,5									1.200
TG	**502**	Anlage Feldgehölz, Ausgleich	502			85	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	1.105	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	1.445	340
TG	**503**	Pflanzung Einzelbäume	503			810			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	4.860	4.860
TG	**504**	Feldgehölz anlegen	504	30	1,5	45	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	585	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	765	180

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**505**	Umwandlung Acker in Grünland	505			1.670	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	6.680	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	21.710	15.030
TG	**512**	Gehölzstreifen anlegen	512	160	1,5	240	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	960	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	4.080	3.120
TG	**513**	Pflanzung Einzelbäume	513			1.260			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	7.560	7.560
TG	**515/10**	Umwandlung Acker in Grünland	515/10			380	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.520	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	4.940	3.420
TG	**515/11**	Pflanzung Einzelbäume	515/11			2	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)			C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)			1.080
TG	**516**	Umwandlung von Acker in FFH Mähwiese	516			900	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	3.600	C03.0 Magerwiese mittlerer Standorte Biotoptyp 33.43 Wertspanne 12 - 27 (21)	21	18.900	15.300
TG	**517**	Umwandlung Acker in Grünland	517			250	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.000	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.250	2.250
TG	**518/10**	Umwandlung Acker in Grünland	518/10			3.250	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	13.000	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	42.250	29.250

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**518/11**	Pflanzung Einzelbäume	518/11			2.250			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	**6**	13.500	13.500
TG	**601/10**	Umwandlung Acker in Grünland	601/10			490	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.960	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	6.370	4.410
TG	**601/11**	Pflanzung Einzelbäume	601/11			270			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	1.620	1.620
TG	**601/12**	Gehölzstreifen anlegen	601/12	135	1,5	203	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	2.633	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	3.443	810
TG	**602/10**	Umwandlung Acker in Grünland	602/10			1.300	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	5.200	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	16.900	11.700
TG	**602/11**	Pflanzung Einzelbäume	602/11			1.170			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	7.020	7.020
Ökologischer Mehrwert													
TG	**409**	Tümpel entschlammen und freilegen	409				E01.0 Tümpel, Biotoptyp 13.20 Wertspanne 13 - 53 (26)			E01.0 Tümpel, Biotoptyp 13.20 Wertspanne 13 - 34 (26)			16.000

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**412**	Tümpel fur Amphibien anlegen	412			100	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)			E01.0 Tümpel, Biotoptyp 13.20 Wertspanne 13 - 34 (26)			32.000
TG	**421/10**	Gehölzstreifen anlegen	421/10	80	3	240	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.120	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	4.080	960
TG	**421/11**	Pflanzung Einzelbäume	421/11			630			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	3.780	3.780
TG	**421/20**	Gehölzstreifen anlegen	421/20	100	1,5	150	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	1.950	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	2.550	600
TG	**421/21**	Gehölzstreifen anlegen	421/21	155	3	465	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	6.045	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	7.905	1.860
TG	**421/22**	Umwandlung Acker in Grünland	421/22			6.170	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	24.680	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	80.210	55.530
TG	**421/23**	Pflanzung Einzelbäume	421/23			540			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	3.240	3.240
TG	**421/30**	Gehölzstreifen anlegen	421/30	70	1,5	105	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	1.365	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	1.785	420

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**421/31**	Gehölzstreifen anlegen	421/31	190	3	570	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	7.410	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	9.690	2.280
TG	**421/32**	Umwandlung Acker in Grünland	421/32			6.750	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	27.000	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	87.750	60.750
TG	**501**	Entschlammung zweier Tümpel Rückschnitt Sträucher, Entfernung von Ufernahen Bäumen	501			120	E01.0 Tümpel, Biotoptyp 13.20 Wertspanne 13 - 53 (26)			E01.0 Tümpel, Biotoptyp 13.20 Wertspanne 13 - 34 (26)			28.000
TG	**506/10**	Umwandlung Acker in Grünland	506/10			3.590	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	14.360	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	46.670	32.310
TG	**506/11**	Gehölzstreifen anlegen	506/11	235	1,5	350	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	4.550	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	5.950	1.400
507	**507**	Umwandlung Acker in Grünland	507			800	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	3.200	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	10.400	7.200
TG	**508/10**	Feldgehölzfläche anlegen	508/10			200	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	800	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	3.400	2.600
TG	**508/11**	Umwandlung Acker in Grünland	508/11			410	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.640	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	5.330	3.690

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**509/10**	Feldgehölzfläche anlegen	509/10			120	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	480	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	2.040	1.560
TG	**509/11**	Umwandlung Acker in Grünland	509/11			240	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	960	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.120	2.160
TG	**510**	Feldgehölzfläche anlegen	510			630	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	8.190	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	10.710	2.520
TG	**511/10**	Feldgehölzfläche anlegen	511/10			125	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	500	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	2.125	1.625
TG	**511/11**	Umwandlung Acker in Grünland	511/11			250	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.000	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	3.250	2.250
TG	**514/10**	Umwandlung Acker in Grünland	514/10			1.520	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	6.080	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	19.760	13.680
TG	**514/11**	Pflanzung Einzelbäume	514/11			450			0	E12.2 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume - Biotoptypen 45.10 auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60,37.12, 37.13, 43.10) Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.700	2.700
TG	**600/10**	Feldgehölzfläche anlegen	600/10			**150**	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	600	E10.1 Feldgehölze, Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte Biotoptypen 41.10, 41.20 und 42.20 Wertspanne 10 - 17 (14)	17	2.550	1.950

Eingriffsausgleichs-Bilanzierung

Träger	Nr.	Maßnahme					Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
		Art	Nr.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
TG	**600/11**	Umwandlung Acker in Grünland	600/11			350	C07.5 Acker, geringe Artenvielfalt, Wertstufe 5 Wertspanne 4 - 12 (4)	4	1.400	C02.3 Fettwiese und Fettweide mittlerer Standorte Biotoptyp 33.41 mind. 4 Kennarten in hoher Dichte (Wertstufe 3) Wertspanne 13 - 15 (13)	13	4.550	3.150

Ö 2

Landratsamt Karlsruhe

– Untere Flurbereinigungsbehörde –

Ritterstraße 28-30 • 76137 Karlsruhe • ☎ 0721 3559-0

Flurbereinigung Bretten (Nord)

Verfahrensnummer 3890

Erläuterungsbericht

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Az.: B 7.17

Aufgestellt: gez. Abele

Karlsruhe, 30.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 7

1 Das Flurneuordnungsverfahren 9
1.1 Rechtsgrundlagen 9
1.2 Lage des Gebietes 9
1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte 10
1.4 Ziele des Verfahrens 12

2 Allgemeine Planungsgrundlagen 12
2.1 Raumbezogene Planungen 12
2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002) 12
2.1.2 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 12
2.1.3 Landschaftsrahmenplan 13
2.1.4 Flächennutzungsplan 13
2.1.5 Landschaftsplan 14
2.1.6 Bebauungspläne 14
2.1.7 Vorplanung nach § 38 FlurbG 15
2.1.8 Ökologische Ressourcenanalyse 15
2.1.9 Biotopvernetzungskonzept 15
2.1.10 Allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz 16
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte 17
2.2.1 Wasserschutzgebiete 17
2.2.2 Überschwemmungsgebiete 17
2.2.3 Naturschutzgebiete 17
2.2.4 Landschaftsschutzgebiete 17
2.2.5 FFH-Lebensraumtypen 18
2.2.6 Naturdenkmäler 18
2.2.7 Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) 19
2.2.8 Naturparke 19
2.2.9 Biotopschutzwälder nach § 30 a LWaldG 19
Es sind keine Eingriffe vorgesehen 19

2.2.10 Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG 19
Es sind keine Eingriffe vorgesehen 23
2.2.11 Kulturdenkmale 23
Es sind keine Eingriffe vorgesehen 25
2.2.12 Militärische Schutzbereiche 25
2.2.13 Generalwildwegeplan 25
2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen) 26
2.3.1 Straßen 26
2.3.2 Gewässer 26
2.3.3 Leitungen 27
2.3.4 Sonstige Anlagen 32
2.4 Das Flurbereinigungsgebiet 33
2.4.1 Topographie 33
2.4.2 Geologie 33
2.4.3 Wasserhaushalt 33
2.4.4 Altablagerungen 34
2.4.5 Bodenschätze 34
2.4.6 Besitzstruktur 34

3 Die Planungen für das Flurbereinigungsgebiet 35
3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte 35
3.1.1 Acker- und Grünlandnutzung 35
3.1.2 Wald 36
3.1.3 Gewannlängen 36
3.1.4 Bewirtschaftungsrichtung 36
3.1.5 Veränderungen an Landschaftselementen 36
3.1.6 Nutzungskonzept 37
3.2 Wege 38
3.2.1 Vorhandenes Wegenetz 38
3.2.2 Grundkonzeption 38
3.2.3 Wegeplanung 40
3.2.4 Bauweise der Wege 48

3.2.5 Wegeentwässerung 51
3.2.6 Neue Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen 51
3.2.7 Kreuzungen mit Leitungen 52
3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen 52
3.4 Geländegestaltung 53
3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens 53
3.5.1 Erosionsschutz 53
3.5.2 Rekultivierung 53
3.6 Landschaftspflege 54
3.6.1 Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft 54
3.6.2 Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung 56
3.7 Freizeit und Erholung 57
3.7.1 Bestehende Einrichtungen 57
3.7.2 Grundkonzeption 58
3.7.3 Maßnahmen 58

4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen 59
4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen 59
4.2 Wichtige Einzelfälle 59
4.3 Diskutierte wesentliche Alternativen 59
4.4 Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren 59
4.4.1 Generalwildwegeplan 59
4.4.2 Maßnahme Nr. 300/1 - Amphibienwanderungen 60
4.4.3 Maßnahme Nr. 216 60
4.5 Hinweise auf weitere Planungsabsichten 61
4.5.1 Umgestaltung des Knotenpunktes K 3503/ K 3506 und Amphibienwanderung, Maßnahmen Nr. 802 und 803 61
4.5.2 Hochwasserschutzmaßnahme am Saalbach, Maßnahme Nr. 800 61
4.5.3 Erdverlegung der 20 kV- Freileitung bei der K 3506, Maßnahme Nr. 801 61

5 Ortsgestaltungsplan (entfällt) 62

6 Eingriff / Ausgleich 63

6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe) 63
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe 64
6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 65
6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten 69
6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 70
6.6 Ökologischer Mehrwert 70

7 Artenschutz nach §44 BNatSchG 72
7.1 Bestandsituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten 74
7.1.1 Pflanzen 75
7.1.2 Säugetiere 75
7.1.3 Vögel 75
7.1.4 Reptilien 76
7.1.5 Amphibien 77
7.1.6 Tagfalter 79
7.1.7 Heuschrecken 79
7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse) 79
7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung 79
7.3.1 Vögel 80
7.3.2 Reptilien 84
7.3.3 Amphibien 85
7.3.4 Falter 85
7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 86
7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 88
Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) 88
7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements 89
7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung 89

8 Natura 2000 89
8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet 89
8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen 90

8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG 90
8.4 Alternativenvergleich 90
8.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen 90
8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 90
8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse 90

9 Umweltverträglichkeit 91
9.1 Gemeinschaftliche und Öffentliche Anlagen 91
9.2 Umweltauswirkungen 92
9.2.1 Boden und Wasser 92
9.2.2 Kleinklima 93
9.2.3 Pflanzen und Tiere 93
9.2.4 Landschaft 94
9.2.5 Freizeit und Erholung 94
9.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 94
9.3 Planungsalternativen 94
9.4 Maßnahmen anderer Träger 95
9.5 Zusammenfassung 95

Anlage 1 Maßnahmenkatalog
Anlage 2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
Anlage 3 Pflegeplan mit Kostenschätzung
Anlage 4 Bauzeitenfenster aller Maßnahmen

Zusammenfassung

Das im Jahr 2016 angeordnete Flurbereinigungsverfahren erstreckt sich über große Teile der beiden Gemarkungen Büchig und Neibsheim und einen kleineren Teil im Westen der Gemarkung Bauerbach, alle der Stadt Bretten zugehörig. Die einzelnen Gemarkungsteile weisen teils stark unterschiedliche Entwicklungsstände in Bezug auf die Feldflur auf. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Verhältnisse für den Natur- und Umweltschutz verbessert.

Der Außenbereich von Büchig weist aufgrund der vorherrschenden Realteilung, der noch nicht durch eine Flurbereinigung entgegengewirkt wurde, eine starke Besitzzersplitterung auf. Darüber hinaus besitzen viele Flurstücke keine öffentliche Erschließung. Durch Bodenordnung, Modernisierung des Wegenetzes und Landschaftspflege werden die agrarstrukturellen und landeskulturellen Verhältnisse in Büchig verbessert.

Die mit in die Flurbereinigung einbezogenen Bereiche der Gemarkung Bauerbach wurden bereits in der Flurbereinigung Bretten-Bauerbach (DB) von 1978 bis 2010 behandelt. Versäumt wurde die Schaffung eines durchgängigen landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Büchig und Bauerbach und als Folge daraus eine verbesserte Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Dies wird nun umgesetzt. Zudem werden die hier stattfindenden Wild- und Amphibienwanderungen durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

In der Gemarkung Neibsheim hat die Feldbereinigung in den Jahren 1967 bis 1981 zu Verhältnissen in der Feldflur geführt, die auch heute noch in weiten Teilen akzeptabel sind. Durch die Modernisierung einzelner Hauptwirtschaftswege, die Zusammenlegung einiger Flurstücke und Maßnahmen für die Landschaftspflege sind hier dennoch beträchtliche Verbesserungen zu erreichen.

Um den Eingriff in die Natur bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren werden die neu geplanten Wege größtenteils auf den bestehenden Wegetrassen ausgebaut. Aufgrund der durchgeführten ökologischen Untersuchungen und der engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den privaten Naturschutzverbänden wurde das mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Bewirtschaftern und der Gemeinde entworfene Wegenetz auf das notwendige Minimum reduziert.

Der Ausbaustandard des vorhandenen Wegenetzes ist für die heutigen landwirtschaftlichen Anforderungen unzureichend. Viele Wege sind in einem sehr schlechten Zustand, zu schmal und nicht für große Belastungen ausgelegt. Das Wegenetz weist einige Lücken auf, sodass eine Durchgängigkeit von Wegeverbindungen nicht gewährleistet ist. Zudem müssen Landwirte an zum Teil schwer einsehbaren Stellen auf Kreisstraßen ausweichen oder sind zum Durchfahren der Ortslage gezwungen. Das Wegenetz wird so gestaltet, dass jedes Flurstück eine öffentliche Zuwegung erhält

und eine effiziente Bewirtschaftung ermöglicht wird. Die Gewannlängen werden nach Möglichkeit in allen Gemarkungsteilen vergrößert.

Je nach Funktion und Topographie ist der Neubau von Asphalt- und Schotterwege nötig. Dem Artenschutz wird durch Festsetzung von Bauzeitenfenstern und Vergrämungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Wegebaumaßnahmen stellen Eingriffsmaßnahmen dar und wurden nach der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Dementsprechend wurde das Maß an Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 garantierte ökologische Mehrwert (öMw) von 1% kann im Verfahren erbracht werden. Der öMw beträgt ca. 104% des Gesamteingriffs. Der Umfang der Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen betragt somit 204 %

Die bedeutendsten Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen stellen die Unterstützung von Biotopvernetzungskonzeptionen wie der Generalwildwegeplanung, der Amphibienwanderung und der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten dar. Weitere Maßnahmen dienen der Ergänzung des Streuobstbestandes, der Sicherung von Feldrainen, der Verbesserung und Neuanlage von Amphibienhabitaten, der Unterstützung der Feldlerche und der Förderung von Wildbienenpopulationen.

1 Das Flurneuordnungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurneuordnungsverfahren Bretten (Nord) wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 14.11.2016 aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung nach §§ 1 und 37 FlurbG mit einer Fläche von rd. 703 ha angeordnet.

Durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 19.07.2018 und Nr. 2 vom 03.07.2019 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 geringfügig geändert und umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 692 ha.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurneuordnungsgebiet befindet sich im Osten des Landkreises Karlsruhe, nördlich der Großen Kreisstadt Bretten, die auch Mittelzentrum ist. Die Entfernung zu Karlsruhe beträgt ca. 30 km, zu Pforzheim ca. 25 km. Das Verfahrensgebiet, mit einer Gesamtfläche von rd. 692 Hektar, ca. 2500 Flurstücken und ca. 800 Teilnehmern erstreckt sich über große Teile der beiden Gemarkungen Büchig (rd. 259 ha) und Neibsheim (rd. 377 ha) und einen kleineren Teil im Westen der Gemarkung Bauerbach (rd. 56 ha).

Das komplette Flurneuordnungsgebiet liegt innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Bretten. Die Stadt Bretten hat eine Einwohnerzahl von ca. 29.300, wovon ca. 1.250 Einwohner in Bauerbach, 1.500 Einwohner in Büchig und 1.900 Einwohner in Neibsheim leben. Das Flurneuordnungsverfahren liegt im Naturraum Kraichgau – genauer: im Kraich-Saalbach-Hügelland.

Das Gelände des Flurbereinigungsgebiets ist sehr bewegt und befindet sich auf einer Höhenlage von ca. 140 bis 270 m über NHN.

Im Westen grenzt der Saalbach an das Verfahrensgebiet an. Von Norden nach Süd-Westen durchfließt der Neibsheimer Dorfbach das Flurneuordnungsgebiet und mündet im Westen in den Saalbach.

Die westliche Gebietsgrenze bildet die Bahnstrecke Bretten-Bruchsal. Im Nordosten verläuft die Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn von Stuttgart nach Mannheim außerhalb des Verfahrensgebiets. Im Osten und Süden verlaufen die Kreisstraßen 3503, 3504 und 3506 teilweise durch das Verfahrensgebiet. Im Norden und Süden außerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich größere zusammenhängende Waldflächen. Im Westen des Verfahrens ist der Lohnwald mit ca. 29 ha einbezogen.

Im Süden sind die Flurstücke Nr. 860 und 1065/10 der Gemarkung Gölshausen (ebenfalls zur Stadt Bretten gehörig) mit einer Fläche von ca. 26 ar durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 mit in das Verfahrensgebiet einbezogen worden, um die Maßnahme Nr. 259/4 (Siehe 3.2.3) realisieren zu können. Diese Flurstücke wurden bereits zuvor aus dem Flurbereinigungsverfahren Bretten-Gölshausen (B293) ausgeschlossen.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Die Voraussetzungen nach §§ 1 und 37 FlurbG liegen vor.

Die Verhältnisse in der Feldflur wirken sich nachteilig auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft aus.

Der Außenbereich der Gemarkung Büchig weist aufgrund der vorherrschenden Realteilung, der noch nicht durch eine Flurbereinigung entgegengewirkt wurde, eine starke Besitzzersplitterung auf. Aktuell liegen hier ca. 1.400 landwirtschaftlich genutzte Flurstücke mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 16 ar vor. Viele Flurstücke besitzen keine öffentliche Erschließung und viele Wege verlaufen, meist ohne Sicherung im Grundbuch, über private Grundstücke. Dies führt dazu, dass Landwirte sich gegenseitig über bewirtschaftete Felder fahren müssen, um ihre eigenen Pachtflächen erreichen zu können und damit häufig in Streitsituationen geraten.

Das vorhandene Wegenetz ist teilweise in einem schlechten Zustand. Insbesondere viele Betonwege sind marode und bedürfen einer Modernisierung. Sie genügen weder den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs noch den Ansprüchen von Tourismus und Freizeitverkehr. Die Nutzung der vorhandenen Wege durch Radfahrer und Erholungssuchende ist auf Grund des schlechten Zustandes nur bedingt möglich. Zudem müssen Landwirte an zum Teil schwer einsehbaren Stellen auf Kreisstraßen ausweichen oder sind zum Durchfahren der Ortslage gezwungen.

Zentrale landschaftspflegerische Zielsetzung in Büchig ist die Schaffung von Trittsteinbiotopen im Bereich der international bedeutsamen Achse des Generalwildwegeplans, die diese Gemarkung durchquert. Durch Bodenordnung, Modernisierung des Wegenetzes und Landschaftspflege werden die Verhältnisse in Büchig deutlich verbessert.

Die mit in die Flurbereinigung einbezogenen Bereiche der Gemarkung Bauerbach wurden bereits in der Flurbereinigung Bretten-Bauerbach (DB) von 1978 bis 2010 behandelt. Versäumt wurde die Schaffung eines durchgängigen landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Büchig und Bauerbach und als Folge daraus eine bessere Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Dies wird nun umgesetzt. Darüber hinaus werden die hier stattfindenden Wild- und Amphibienwanderungen durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

In der Gemarkung Neibsheim hat die Feldbereinigung von 1967 bis 1981 zu Verhältnissen in der Feldflur geführt, die auch heute noch in weiten Teilen akzeptabel sind. Durch die Modernisierung einzelner Hauptwirtschaftswege, die Rekultivierung einzel-

ner Zuteilungswege, die Zusammenlegung einiger Flurstücke und Maßnahmen für die Landschaftspflege sind hier dennoch beträchtliche Verbesserungen zu erreichen.

Auch zwischen den Ortsteilen Neibsheim und Büchig weist das Wegenetz an mehreren Stellen Lücken auf, sodass eine Durchgängigkeit von Wegeverbindungen nicht gewährleistet ist. Diese Defizite werden durch Neubau von Wegen in der Flurbereinigung behoben.

Zentrale Punkte der Landschaftspflege sind zum einen die Schaffung von Vernetzungsstrukturen innerhalb der Trasse des Generalwildwegeplans sowie die Ergänzung des für den Kraichgau typischen Streuobstbestandes und die Schaffung neuer Vernetzungsstrukturen, um der durch die letzte Feldbereinigung resultierende Ausräumung der Landschaft entgegen zu wirken. Zahlreiche, für die Landschaft typische, Feldraine kommen in allen Gemarkungsteilen vor. Diese werden durch Bewirtschaftung der benachbarten Flächen in manchen Bereichen von Jahr zu Jahr kleiner und drohen letztendlich zu verschwinden. Daher werden einige Feldraine durch Ergänzungspflanzungen und Zuteilung an die Gemeinde gesichert. Weitere Zielsetzungen sind die Unterstützung der Amphibien- und Wildbienenpopulation.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen nicht nur die durch den Wegebau unvermeidbaren Eingriffe ausgleichen, sondern darüber hinaus einen ökologischen Mehrwert erzielen. Vorhandene Biotope sollen erhalten, verbessert und nach Möglichkeit in das Eigentum der öffentlichen Hand gebracht werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaftsbild wird so gering wie möglich gehalten. Das geplante Wegenetz wird nach ökologischen Gesichtspunkten ausgebaut und auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

1.4 Ziele des Verfahrens

Folgende Verfahrensziele sollen erreicht werden:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Regelung der rechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Feldwege im Privateigentum
- Bildung zweckmäßiger Flurstücke zur effizienten Bewirtschaftung
- Reduzierung der Besitzzersplitterung
- Optimierung der Flurstückszuschnitte durch Bodenordnung
- Herstellung einer zeitgemäßen Erschließung aller Flurstücke
- ökologische Aufwertung der ausgeräumten und strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Nachhaltige Sicherung der Kulturlandschaft
- Nachhaltige Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten und Erhalt der Biotope
- Unterstützung von Biotopvernetzungskonzepten und Förderung der Artenvielfalt
- Verbesserung des Wander- und Radwegenetzes
- Neuvermessung und Übernahme der Ergebnisse in die öffentlichen Bücher

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg vom 23.07.2002 liegt das Verfahrensgebiet in der Region Mittlerer Oberrhein. Die Ortsteile Bauerbach, Büchig und Neibsheim gehören zum Mittelbereich Bretten.

Der Landesentwicklungsplan enthält keine besonderen Festsetzungen für das Gebiet.

2.1.2 Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Der Regionalplan 2003 weist das Verfahrensgebiet als Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe aus und das Gebiet nördlich der Ortslage von Neibsheim als „Bereich mit ausgeräumten Fluren“. Außerdem wird auf schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft (Stufe I und II), für Naturschutz und Landschaftspflege, für Forst-

wirtschaft und für den vorbeugenden Hochwasserschutz wie auch regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung hingewiesen.

Derzeit befindet sich der Regionalplan 2020 in Aufstellung.

2.1.3 Landschaftsrahmenplan

Der neue Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein ist seit 2019 wirksam.

Für das Verfahrensgebiet von Büchig wird als Ziel die Erhöhung von Vernetzungsstrukturen für den Wildtierkorridor genannt. (siehe Kapitel 4.4.1.)

Im Plan wird das komplette Verfahrensgebiet als strukturarmes Ackergebiet bezeichnet. Anpflanzungen standortgerechter Hecken, Alleen, Feldgehölze und Einzelbäume und die Anlage von Ackerrandstreifen und Blühflächen sind hier als Planungsziele ausgewiesen.

Für den Südwesten des Verfahrensgebiets wird als Ziel der Erhalt und die Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen und -weiden angegeben.

2.1.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Bretten/ Gondelsheim wurde 1981 genehmigt und 2005 für den Zeitraum 2000 – 2015 fortgeschrieben (1. Gesamtfortschreibung). Diese 1. Gesamtfortschreibung beruht, unter anderem, auf den Aussagen des Landschaftsplanes für den Verwaltungsraum, der vollinhaltlich in das Planwerk eingearbeitet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigt die 2. Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes in den kommenden Jahren.

Im derzeitigen Stand stellt er im Verfahrensgebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, Streuobstwiesen, Dauergrünland und Wald dar. Weitere Darstellungen sind z.B.:

- Drei Flächen für Altablagerungen (siehe 2.4.4.)
- Eine Reisigsammelstelle
- Eine Weinbaufläche, das Rebgebiet in Neibsheim im Gewann „Heiligenrain“
- Zwei Wasserhochbehälter, einer in Büchig im Gewann „Odenwälder“ und einer in Neibsheim im Gewann „Oberer Rostberg“
- Zwei Sondergebiete sowie eine landwirtschaftliche Gerätehalle in Büchig im Gewann „Schloßbuckel“
- Ein Aussiedlerhof in Bauerbach, im Gewann „Stierbuckel“ und drei in Neibsheim in den benachbarten Gewannen „Weidenspitz“ und „Brunnenstube“
- Zwanzig Erosionsschutzflächen, davon eine in Bauerbach, sieben in Büchig und zwölf in Neibsheim

- Zwei Kapellen, die „Bügelbergkapelle“ in Bauerbach und die „Adelbergkapelle“ in Neibsheim
- Mehrere Landschaftsschutzgebiete (Siehe 2.2.4.)
- Ein Bodendenkmal im Gewann „Schloßbuckel“ in Büchig
- Eine Wasserfläche in Büchig, im Gewann „Steinwiesen“. Hierbei handelt es sich um eine stillgelegte Fischzuchtanlage.
- Zwei flächenhafte Naturdenkmäler in Neibsheim im Gewann „Seebuckel“ und in Büchig im Gewann „Unterm Seedamm“ und drei weitere Naturdenkmäler (Siehe 2.2.5.)
- Ein Brunnen in Neibsheim im Gewann „Lohn“
- Ein Pumpwerk in Neibsheim im Gewann „Lohn“
- Eine Fischzuchtanlage in Neibsheim im Gewann „Oberer See“
- Mehrere Strom-, Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen sowie Fernmeldekabel (siehe 2.3.3.)
- Ein Wasserschutzgebiet (siehe 2.2.1.)

2.1.5 Landschaftsplan

Für den Verwaltungsraum Bretten / Gondelsheim wurde in der Verbindung mit der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landschaftsplan erstellt, der vollinhaltlich in den FNP, 1. Gesamtfortschreibung, eingearbeitet wurde. Das gesamte Planwerk wurde im Jahr 2005 rechtskräftig.

2.1.6 Bebauungspläne

Die Abgrenzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

Ortsteil Büchig

Bebauungsplan „Fingeräcker“

Der Bebauungsplan im Gewann Fingeräcker mit Beschluss vom 5.10.1999 ist die Erweiterung eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1967 und dient dem Bau eines Wohnhauses im Mischgebiet in zweiter Reihe für den hier ansässigen Gewerbebetrieb.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen die folgenden einbezogenen Flurstücke: Nr. 1262, als Ackerland genutzt, und Nr. 1141/1, hierauf verläuft der bestehende Schotterweg Maßnahme Nr. 257/1. Dieser Weg befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Ortsteil Neibsheim

Rebgebiet „Heiligenrain“

Das Rebgebiet im Osten von Neibsheim liegt vollständig im Verfahrensgebiet.

Bebauungsplan für das Gartenhausgebiet „Biefang“

Der am 7.8.1973 beschlossene Bebauungsplan setzt das Gebiet als Sondergebiet-Gartenhausgebiet gemäß § 11 BauNVO fest. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung von Gartenhäusern zu ermöglichen, damit das umliegende steile Gelände leichter bewirtschaftet werden kann.

2.1.7 Vorplanung nach § 38 FlurbG

Das Verfahrensgebiet wird zum größten Teil ackerbaulich genutzt (ca. 528 ha). Der Anteil an Grünland ist mit ca. 33 ha eher gering. Das Acker-Grünland-Verhältnis beträgt somit etwa 16:1. Dauerkulturen sind auf ca. 4 ha vorhanden (ca. 2 ha Reben und ca. 2 ha China-Schilf). Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche am gesamten Verfahrensgebiet beträgt ca. 82 %. Insgesamt stellen 34 Bewirtschafter einen gemeinsamen Antrag. Größtenteils wird die Verfahrensfläche im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Auf einem Großteil der Grünlandflächen befinden sich Streuobstbäume. Die Streuobstbestände nehmen jedoch stetig ab, da die wirtschaftliche Verwertbarkeit momentan zu gering ist.

Die Ackerflächen dienen zumeist dem Anbau von Körnermais, verschiedenen Weizen- und Gerstenarten, Sojabohnen und vereinzelt Zuckerrüben.

Auf den Gemarkungen Bauerbach und Neibsheim wurden bereits in früheren Jahren Flurneuordnungsverfahren durchgeführt. Die Gemarkung Büchig ist „unbereinigt“.

Die Schlaglängen in der Gemarkung Büchig betragen im Durchschnitt zwischen 150 m und 250 m, in ganz wenigen Fällen 300 m und darüber.

In den Gemarkungen Neibsheim und Bauerbach betragen sie i.d.R. zwischen 250 m und 350 m.

2.1.8 Ökologische Ressourcenanalyse

Die Ökologische Voruntersuchung (ÖV) wurde vom Planungsbüro Hafner vor der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Jahr 2014 durchgeführt. Sie bildet die Grundlage für den Untersuchungsrahmen der Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA).

Die ÖRA wurde vom Büro Hafner im Jahr 2017 durchgeführt. In Folge einer Gebietsänderung wurde die ÖRA erweitert. Die Untersuchung im Erweiterungsgebiet wurde im Jahr 2018 durchgeführt.

Aufgrund der daraus resultierenden Erkenntnisse und Annahmen wurden die landschaftspflegerischen Maßnahmen geplant.

2.1.9 Biotopvernetzungskonzept

Im Datendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) befindet sich ein Kern- bzw. Suchraum des Biotopverbundes feuchter Standorte im Bereich

des Neibsheimer Dorfbaches und der dort befindlichen Teiche nordöstlich von Neibsheim sowie bei dem Feuchtgebiet „Nässig“, an das Verfahrensgebiet Bauerbach nördlich angrenzend.

Ein Kern- bzw. Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte befindet sich in Büchig, in den Gewannen „Burgstättle“, „Schloßbuckel“, „Süßer“, „Förrenberg“, „Schmalzbuckel“, „Viehtrieb“ und „Königsgrund“.

Im Biotopverbund mittlerer Standorte befinden sich weite Teile der Feldlage von Büchig, ausgenommen der Nordosten der Gemarkung, fast alle einbezogenen Bereiche von Bauerbach und südliche, ortsnahe Bereiche von Neibsheim.

Die Amphibienwanderstrecke über die K 3506 zwischen Büchig und Bauerbach, vom Gabenwald im Süden von Bauerbach zum Feuchtgebiet „Nässig“, nördlich an das Verfahrensgebiet angrenzend, wird in der Liste der Amphibienwanderstrecken des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg geführt.

Der Generalwildwegeplan weist im Norden und Osten des Flurneuordnungsgebietes einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung vom „Distrikt Gabenwald“ (westlich von Bauerbach) über das Landschaftsschutzgebiet „Seegrund“ (nördlich von Büchig) zum „Distrikt Alter Wald“, nördlich des Verfahrensgebiets aus.

Nur wenige Maßnahmen des Biotopvernetzungskonzeptes der Stadt Bretten aus dem Jahr 1994 wurden von der Gemeinde umgesetzt. Die darin enthaltenen Maßnahmen entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen naturschutzfachlichen Anforderungen, es zeigen sich jedoch auch Überschneidungen mit den Planungshinweisen aus der ÖRA.

2.1.10 Allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz

Bei dem am 17.09.2014 durchgeführten Termin „Allgemeine Leitsätze“ wurden die nachstehend aufgeführten Leitsätze festgelegt, die bei der Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes beachtet wurden und auch weiterhin Ziele des Verfahrens darstellen.

- Auf den, in das Flurbereinigungsverfahren eingebundenen Gemarkungsteilen soll der von der Stadt Bretten entwickelte Biotopverbundplan umgesetzt und nach neuesten Kriterien weiterentwickelt werden. Sofern erforderlich sollen hierbei auch agrarstrukturelle Belange im Verfahrensgebiet berücksichtigt werden.
- Zur Erzielung eines ökologischen Mehrwerts sind Maßnahmen wie die Weiterentwicklung des Biotopvernetzungskonzepts der Stadt Bretten umzusetzen. Darüber hinaus sollen Belange des Generalwildwegeplans berücksichtigt werden. Ebenso sind Maßnahmen zur Unterstützung der Amphibienwanderung und die Sicherung und Aufwertung der bestehenden Streuobstbestände vorgesehen. Wenn möglich sollten durch Bodenordnung die auszuweisenden Gewässerrandstreifen in öffentliches Eigentum gebracht werden.
- Die im Flurneuordnungsgebiet befindlichen Naturdenkmale, Biotope und Kulturdenkmale sollen zur Sicherung und Erhaltung durch bodenordnerische Maßnah-

men in öffentliches Eigentum überführt werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten Höhlenbäume und bestehende Grünwege bei den Planungen zu berücksichtigen.

- Bei der Planung der gemeinschaftlichen Anlagen hat die Erhaltung von Landschaftselementen Vorrang vor Neuanlagen.
- Bei Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Arten vorzusehen.
- Im Rahmen der Erholungsvorsorge soll ein Kapellenwanderweg entstehen (Antoniuskapelle, Adelbergkapelle, goldenes Kreuz, Bügelbergkapelle, Schwedenkapelle, Lourdesgrotte). In den Ortsteilen sollen Wanderer durch Wegbeschreibungen auf den Wanderweg aufmerksam gemacht werden. Jeder Anlaufpunkt soll hierbei durch eine Hinweistafel erklärt werden.
- Ebenso soll ein gut ausgebauter Multifunktionsweg (Radweg/Landwirtschaft) von Büchig über die Bügelbergkapelle parallel zur K 3506 nach Bauerbach geschaffen werden.
- Im Rahmen der noch durchzuführenden Ressourcenanalyse werden die Tier- und Pflanzenartengruppen flächendeckend untersucht.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Kulturdenkmale sowie magere Flachland-Mähwiesen sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

2.2.1 Wasserschutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet Heidelsheim (WSG-Nr.: 215008, Schutzzone III) wurde mit Rechtsverordnung vom 19.11.2015 (in Kraft seit 01.01.2016) erweitert und umfasst nun in den Zonen 3a und 3b ca. zwei Drittel der Gemarkung Neibsheim.

2.2.2 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Verfahren nicht vorhanden.

2.2.3 Naturschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Westen und Süden des Verfahrensgebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Brettener Kraichgau“ (LSG-Nr.: 2.15.070). Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Sicherung und Entwicklung der Streuobstbestände sowie die Erhaltung der Feldhecken, Feldgehölze und Gebüsche als Teile des charakteristischen Landschaftsbilds des Kraichgaus und als bedeutende Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere der Vogelwelt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Seegrund“ (LSG-Nr.: 2.15.039) mit großem flächenhaftem Waldbiotop liegt im Zentrum des Verfahrensgebiets beim Neibsheimer Dorfbach. Es handelt sich um eine reich gegliederte Bachauen und Hanglandschaft inmitten einer kaum strukturierten Agrarlandschaft, ein Ausgleichsraum von hoher ökologischer Bedeutung, dessen weitere Renaturierung und Entwicklung anzustreben ist.

Die jeweiligen Ziele der Landschaftsschutzgebiete werden berücksichtigt.

2.2.5 FFH-Lebensraumtypen

Im Verfahrensgebiet sind ca. 16,8 ha vom FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiese“ (Code: 6510) vorhanden. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um Flächen der Kategorie B und C.

Zudem sind Folgende FFH-Lebensraumtypen vorhanden:

- Feuchte Hochstaudenfluren (Code: 6430), Gewässerufer und Waldränder
- Kalktuffquelle (Code: 7220, prioritärer Lebensraum), Gewann „Klingbrunnen“
- Erlen- und Eschenauenwälder an Fließgewässern (Code: 91E0, prioritärer Lebensraum, entlang Neibsheimer Dorfbach, Gewanne „Oberer / Unterer Talbach, Unterm Seedamm / Unterer / Oberer See“).

Siehe Kapitel 6.4.

2.2.6 Naturdenkmäler

Folgende flächenhafte Naturdenkmäler sind vorhanden

Im Norden der Gemarkung Büchig liegt die „Kopfweide am Ritterbruch“ (Kennung: 82150070050).

An der Kreuzung K 3503 / K 3506 liegt der Birnbaum am Kruzifix (Kreuzung K 3503 / L 627). (Kennung: 82150070031)

Das flächenhafte Naturdenkmal „Nessig“ grenzt in Bauerbach nördlich an das Verfahrensgebiet an (Kennung: 82150070034).

Die flächenhaften Naturdenkmale „Oberer See“ (Kennung: 82150070035) und „Unterm Seedamm“ (Kennung: 82150070036) liegen im Landschaftsschutzgebiet „Seegrund“ (siehe 2.2.4.)

Das flächenhafte Naturdenkmal „Fürth“ grenzt in der Gemarkung Büchig an die K 3506 und das Landschaftsschutzgebiet „Seegrund“ an. (Kennung: 82150070037)

Folgende Punktförmige Naturdenkmäler sind vorhanden:

Birnbaum am Kruzifix (Kreuzung K 3505 / L 627) (Kennung: 82150070031)

Kopfweide am Ritterbruch (Kennung: 82150070037)

2.2.7 Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet)

Es sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ grenzt im Süden, Nordosten und Nordwesten an das Verfahrensgebiet an.

Durch Maßnahmen der Flurneuordnung wird dieses Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzwecken und in seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

2.2.8 Naturparke

Es sind keine Naturparke vorhanden.

2.2.9 Biotopschutzwälder nach § 30 a LWaldG

Im Verfahrensgebiet liegen folgende 10 Waldbiotope:

Biotop-Nr.	Kurzbeschreibung
269182153521	Altbestand O Büchig
269182153532	Quellbereich am Klingenbrunnen N Büchig
269172153503	Feldgehölz SO Helmsheim
269182153529	Quellweiher NW Büchig
269182153530	Erlenwälder im Oberen Bruch NO Neibsheim
269172151132	Strukturreicher Waldbestand im Lohnwald
269182151171	Ulmen im Distrikt Alter Wald
269182151175	Naturnaher Erlenwald N Büchig
269182151176	Bachlauf N Büchig
269182151178	Strukturreicher Waldbestand SO Büchig

Es sind keine Eingriffe vorgesehen.

2.2.10 Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende 94 Offenlandbiotope:

Biotop-Nr.	Kurzbeschreibung
169182150279	Hecken westlich Neibsheim, Gewann Gern
169172150632	Feldhecke Unter dem Lohn
169182152503	Feldhecke Rotenbaum südöstlich Büchig

169182152559	Feldgehölz im Ottental W Neibsheim
169182152442	Baumhecke Gewann Wolfsrain südlich Oberacker
169182150285	Hohlweg mit Hecken östlich Neibsheim, am Adlersberg
169182150303	Feldgehölz am Kuckucksberg südöstlich Büchig
169182150230	Tümpel im Gewann Steinwiesen nördlich Büchig
169182150291	Feuchtgebiete im FND Fürth westlich Büchig
169182153008	Feldhecke an der K3506 westlich Bauerbach
169182152560	Feldhecke im 'Luß' östlich Neibsheim
169182150293	Gehölze an Bach nordwestlich Büchig
169182150209	Hecken nördlich Neibsheim, Gewann Weidenspitz
169182150217	Hecke im Gewann Beim Bildstöckle links, nördlich Büchig
169182150292	Hohlweg und Gehölze westl. Büchig, Gewann Schloßbuckel
169182150281	Hecken am Ottentalgraben westlich Neibsheim
169182152528	Gewässerbegleitender Auwald an Zufluss zum Neibsheimer Dorfbach N Büchig
169182150212	Feuchtgebiete im LSG Seegrund nordöstlich Neibsheim
169182150203	Hohlweg und Hecke nordwestlich Neibsheim
169182150221	Hecken im Gewann Häuselsklamme nordöstlich Büchig
169182150232	Hohlweg nordwestlich Büchig, Gewann Schmalzbuckel
169182150234	Feldhecken nördlich Büchig, Gewann Förrenberg
169182152530	Feldhecke an der K3503 NO Büchig
169172151722	Feldgehölz im Gewann Heiligenrain, westlich Neibsheim
169182150306	Hecke im Gewann Heimergrund westlich Bauerbach
169182150307	Feldhecken und Feldgehölze an der K 3506 nordwestlich Bauerbach
169182152422	Feldgehölz westlich Neibsheim, Gewann Bohnenhälde
169182150280	Hecken am Neibsheimer Dorfbach (Unteren Talbach) westlich Neibsheim
169182150210	Hecken und Trockenmauer nördlich Neibsheim, Oberacker Weg
169182150208	Feldgehölz nördlich Neibsheim
169182153007	Feldhecke westlich Büchig

169182150202	Hecken an Graben nordwestlich Neibsheim, Gewann Leißelberg
169182150233	Hohlweg mit Hecke nördlich Büchig
169182150304	Hecken und Feldgehölz im Gewann Büchert westlich Büchig
169182150282	Hecke nordwestlich Neibsheim, Gewann Heidelsheimer Weg
169182150252	Feuchtgebiete im FND Nessig nordwestlich Bauerbach
169182152529	Feldhecke II im Gewann Häuselsklamme NO Büchig
169182152588	Großseggenried im Gewann Oberes Bruch N Büchig
169182150255	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen nordwestlich Bauerbach
169182150305	Hohlweg mit Gehölzen südwestl. Büchig, Gewann Gantert
169182150205	Hecken I im Gewann Ruppertstock nördlich Neibsheim
169182150224	Hecke im Gewann Unterm Seedamm nördlich Büchig
169172151720	Feldgehölze im Gewann Bandenberg westlich Neibsheim
169182150228	Hohlweg im Gewann Beim Hollanderbaum nördlich Büchig
169182150227	Hecke im Gewann Schmalzbuckel nördlich Büchig
169182150213	Feuchtgebiete im FND Oberer See nordöstlich Neibsheim
169182150287	Hecken im Gewann Biefang östlich Neibsheim
169182150225	Feldgehölz und Hecken im Gewann Schmalzbuckel nördl. Büchig
169182150214	Hecke im Gewann Kleines Feld nordöstlich Neibsheim
169182152546	Feldhecke in der Häuselsklamme NO Büchig
169182152423	Feldhecke im Gewann Bohnenhälde westlich Neibsheim
169182152561	Auwaldstreifen am Neibsheimer Dorfbach östlich Neibsheim
169182152547	Feldhecke am Schmalzbuckel N Büchig
169182152525	Baumhecken im Weihergrund N Büchig
169182150207	Hohlweg und Feldhecken nördlich Neibsheim, Gewann Seeberg
169182152558	Hochstaudenflur am Klingelberg W Neibsheim.
169182150206	Hecken II im Gewann Ruppertstock nördlich Neibsheim
169182150223	Schilfröhricht im FND Unterm Seedamm nördlich Büchig
169182150226	Hecken im Gewann Schmalzbuckel nördlich Büchig
169182152557	Feldhecke am Klingelberg westlich Neibsheim
169172159015	Feldhecke nordwestlich Neibsheim, Gewann Lohnwald

169182150231	Hecken nordwestlich Büchig, Gewann Burgstädtle
169182152504	Hecke an der K3503 östlich Büchig
169182150302	Haselhecke am Kuckucksberg südöstlich Büchig
169182152501	Hecken an der Bauerbacher Straße im Osten von Büchig
169182150204	Hecken am Schneckenberg nördlich Neibsheim.
169182150301	Schlehen-Hecken am Kuckucksberg östlich Büchig
169182150299	Hecke auf Stufenrain nordöstlich Büchig, Gew. Huttenklinge
169182152991	Feldhecken nordöstlich Neibsheim
169182152526	Feldhecke I im Welscher N Büchig
169182152987	Feldhecke im Gewann Rostberg nördlich Neibsheim
169182150277	Hecken im Gewann Klingelbrunnen westlich Neibsheim
169182152505	Hecke an der K3503 südöstlich Büchig
169182150296	Hohlweg und Gehölze nördlich Büchig, Gewann Langenhelde
169182150276	Hecken nordöstlich Neibsheim, Gewann Klingelberg
169182150300	Hecken und Feldgehölze am Kuckucksberg östlich Büchig
169182152527	Feldhecke im Weihergrund N Büchig
169182150218	Hecke im Gewann Beim Bildstöckle rechts, nördlich Büchig
169172151721	Hecke im Gewann Bandenberg, westlich Neibsheim
169182150220	Hecke im Gewann Schmalfurch, nördlich Büchig
169182150219	Hecken im Gewann Klingenbuckel nördlich Büchig
169182152990	Feldgehölz am Schmalzbuckel nördlich Büchig
169182152988	Fließquelle am Schneckenberg nördlich Neibsheim
169182150298	Feldgehölz an Stufenrain nördlich Büchig, Gew. Huttenklinge
169182150215	Feuchtbiotop im LSG Seegrund nördlich Neibsheim
169172151723	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen am Talbach w. Neibsheim
169182150216	Hecke im Gewann Oberacker Straße nördlich Büchig
169182152502	Feldgehölz Odenwälder südöstlich Büchig
169182150297	Hecken im Gewann Langenhälde östlich Büchig
169182150245	Robinien-Feldgehölz im Gewann Häuselsklamme nördlich Büchig
169182150294	Hecken nördlich Büchig, Gewanne Süßer und Winterhelden

169182150278	Feldgehölz auf Steinriegel westlich Neibsheim
169182150283	Hohlweg Heidelsheimer Weg westlich Neibsheim
169182150256	Hohlweg und Feldgehölz nordwestl. Bauerbach, Gew. Riedeberg

Es sind keine Eingriffe vorgesehen.

2.2.11 Kulturdenkmale

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende 18 Bau- und Kunstdenkmale und 25 Archäologische Denkmale:

Identifikations-nummer	Denkmalart	Typ	Gewann
102633368	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Huttenklinge
102633482	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Huttenklinge
102632946	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Am Gochsheimer Fußpfad
102632830	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Beim Bildstöckle links
102633176	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Langenhalde
102633086	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Langenhalde
102632732	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Schmalfurch
102632599	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Schmalzbuckel
102632507	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Winterhalde
102631404	Bau- und Kunst-denkmal	Kapelle	Gautert
102684941	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Adlersberg
102684978	Bau- und Kunst-denkmal	Wallfahrtskapelle	Adlersberg
102685059	Bau- und Kunst-	Wegkreuz	Adlersberg

	denkmal		
102685676	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Oberer Rostberg
102685444	Bau- und Kunst-denkmal	Bildstock	Brom
102685376	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Brunnenstube
102686578	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Junkertsgrund
102686713	Bau- und Kunst-denkmal	Wegkreuz	Seeberg
99823941	Archäologisches Denkmal	Burgstall	Burgstättle, Büchig
96952424	Archäologisches Denkmal	Villa rustica	Fürth, Büchig
96952427	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Gochsheimer Fuß-pfad, Büchig
99824273	Archäologisches Denkmal	Hofwüstung	Häuselsklamme, Büchig
99824440	Archäologisches Denkmal	Mühle	Hinter der Mühle, Büchig
99824473	Archäologisches Denkmal	Altstraße	Hohe Straße, Bü-chig
99824199	Archäologisches Denkmal	Hofwüstung	Hohstatt, Büchig
99824403	Archäologisches Denkmal	Köhlerei	Kohlplatte, Büchig
100564524	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Schloßbuckel, Bü-chig
96952426	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Fürth, Büchig
99834163	Archäologisches Denkmal	Wallfahrtskapelle	Adlersberg, Neibs-heim
99835279	Archäologisches Denkmal	Wüstung	Anglischen, Neibs-heim
96952476	Archäologisches	Siedlung	Bohnenhälde,

	Denkmal		Neibsheim
102383476	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Bondenberg, Neibsheim
96952477	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Hinterer Rostberg, Neibsheim
96952480	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Junkersgrund, Neibsheim
96952486	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Klingelberg, Neibsheim
96952478	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Oberes Bruch, Neibsheim
96952473	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Seebuckel, Neibsheim
96952483	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Vor dem Bosselmann, Neibsheim
96952481	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Vor dem Leisselberg, Neibsheim
96952485	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Ottental, Neibsheim
100702804	Archäologisches Denkmal	Gräberfeld	Forst, Bauerbach
99782213	Archäologisches Denkmal	Wüstung	Wetterkreuz, Bauerbach
96952866	Archäologisches Denkmal	Siedlung	Wetterkreuz, Bauerbach

Es sind keine Eingriffe vorgesehen.

2.2.12 Militärische Schutzbereiche

Es sind keine Schutzbereiche vorhanden.

2.2.13 Generalwildwegeplan

Der Generalwildwegeplan 2010 ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung für einen landesweiten Biotopverbund. Auf ihn wird im Naturschutzgesetz verwiesen. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen terrestrisch mobiler Säugerarten mit einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es, vielen Arten (vom Wirbellosen bis zum Großsäuger) Chan-

cen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassung an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen. Neben Kleintieren können auch Pflanzen vom Vektortransport durch andere Tierarten profitieren.

Im Osten und Norden des Verfahrensgebietes verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung vom Distrikt Gabenwald in Bauerbach über Büchig zum Distrikt Alter Wald im Norden von Neibsheim. In der Anlage 3 ist auf Seite 8, Abb. 2, eine Abbildung zur Veranschaulichung des Wildtierkorridors im Verfahrensgebiet zu sehen.

Im Rahmen der Flurneuordnung werden Trittsteinbiotope zwischen den Leitungsmasten der Transnet BW und der DB geschaffen (Maßnahmen 508, 509, 511 und 600). Weitere Trittsteine entstehen bzw. werden vergrößert durch die Maßnahmen Nr. 507, 510 und 514.

In Neibsheim entstehen durch die Maßnahmen 421 und 422 linienhafte Vernetzungsstrukturen.

Der Sachverhalt wird unter Kapitel 6.6 ausführlicher beschrieben.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

Die beschriebenen Anlagen sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

2.3.1 Straßen

Bundesautobahnen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Bundesstraßen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Landesstraßen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Kreisstraßen:

Zwischen Büchig und Bauerbach verläuft die K 3503 von Süd nach Nord teilweise durch das Flurbereinigungsgebiet. Die K 3506 verläuft von Westen nach Osten über Gondelsheim, Neibsheim, Büchig und Bauerbach zwischen Neibsheim und Bauerbach im Verfahrensgebiet. Die K 3504 liegt teilweise im Flurbereinigungsgebiet. Sie zweigt in Büchig von der K 3506 in Richtung Süden ab, läuft als Hügellandstraße durch den Ort und endet an der K 3503.

Das Amt für Straßen des Landratsamtes Karlsruhe plant die Umgestaltung der Kreuzung K 3506 / K 3503 zu einem Kreisverkehr. Darüber hinaus sollen an der K 3506 Amphibienleiteinrichtungen entstehen. Die geplanten Maßnahmen sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt. (siehe 4.5.)

Sonstige Straßen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.3.2 Gewässer

Der Neibsheimer Dorfbach, ein Gewässer II. Ordnung, verläuft von Norden kommen zentral im Verfahrensgebiet zwischen Büchig und Neibsheim, dann mitten durch die

Ortslage von Neibsheim und im Anschluss Richtung Westen zum Saalbach außerhalb des Verfahrensgebietes.

In Neibsheim verlaufen parallel zu Wirtschaftswegen mehrere Gräben, die von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung sind (Gewässer II. Ordnung). Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte verzeichnet. Ansonsten befinden sich auch mehrere Gräben von untergeordneter Bedeutung in Neibsheim. Die Gräben wurden größtenteils im Zuge der Feldbereinigung von 1967 bis 1981 als Wegseitengräben errichtet.

Manche Wegseitengräben sind nur abschnittsweise von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung. Die Festlegung wurde von der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe vorgenommen.

Die drei Teiche auf den Flurstücken Nr. 1430 in Neibsheim und Nr. 1817 und 2129 in Büchig sollen im Rahmen der Flurneuordnung in ihrer ökologischen Funktion verbessert werden. (Siehe Maßnahmen Nr. 409 und 501)

Ein Rückhaltebecken befindet sich am Neibsheimer Dorfbach in den Gewannen „Bruch“ und „Distrikt Bruchwald“, ebenfalls an der Gemarkungsgrenze Neibsheim/Büchig.

2.3.3 Leitungen

Im Verfahrensgebiet sind folgende Leitungen bekannt:

Art	Träger	Standort
Gasleitung und Telekommunikationskabel	Netze-Gesellschaft Südwest GmbH	Parallel K 3506 Ortsausgang Büchig Gewanne Hagenmatzen und Heiligenäcker (Gem. Büchig), quert K 3503, folgt Gewann Forst (Gem. Bauerbach), kreuzt K3506 bei Flst. 5705 nach Süden
Gasleitung und Telekommunikationskabel	Netze-Gesellschaft Südwest GmbH	von Gasdruckreglerstation auf Flst. 2001 Gem. Büchig (Kreuzung K 3506 mit 3503) durch Gewanne Heiligenäcker, Langenhälde im Wegflurstück 1609 (Büchig) entlang Gewanne Beim Bildstückle rechts, Gochsheimer Fußpfad bis Gemarkungsgrenze mit Oberacker

Gasleitung und Nachrichtenkabel	Netze-Gesellschaft Südwest GmbH	von Neibsheim in Richtung Büchig im Straßenflurstück 149/1 (Gem. Neibsheim) Adlersberg, Steigstraße, Gewann Geistloch, im Gewann Aspe außerhalb des Verf.gebiets Flst. 86/5 (Gem. Büchig) kreuzend, wieder innerhalb auf Pfarrer-Kempf-Straße, Bauerbacher Straße, Hüggellandstraße durch Büchig hindurch
Elektrische Leitung	EnBW Karlsruhe	von "Umspannstelle" bei/im Wegflurstück 693 Oberackerweg zu den Maschinenhallen in Gewann Vorderer Schneckenbergerteich bzw. Anglischen (alle Gem. Neibsheim)
Elektrische Leitung	Private Leitung	von Maschinenhalle Flst 662 (Anglischen Gem. Neibsheim) nach Maschinenhalle Flst 1770, Oberacker Weg 11; Flurstücke 1647 bis 1650 sowie 684 bis 691 und 1766, 1767 kreuzend
Elektrische Leitung	Stadtwerke Bretten	Straße Am Kuckucksberg zum Wasserhochbehälter Gewann Odenwälder
Elektrische Leitung	EnBW Karlsruhe	Östlicher Ortsrand von Büchig, Gewann Riedgärtle nach Osten über K 3503 und Gemarkungsgrenze Richtung Bauerbach bis Gewann Weglange, dann die K 3506 nach Süden kreuzend bis zur Verfahrensgrenze
Elektrische Leitung	vermutlich EnBW KA	von Verfahrensgrenze Gem. Neibsheim Wegflurstück 856 (Gew. Geistloch) kreuzend in Richtung Büchig über die Gewann Biefang, weiter Gem. Büchig Gew. Büchert bis Verf.grenze am südwestl. Ortsrand von Büchig

Elektrische Hochspannungsleitung	Transnet BW GmbH	von Süden über K 3506 (Gem. Bauerbach) über Gewann Heimergrund, Stier, Forst, Birken, K 3503 u. Gem.grenze kreuzend, weiter in Gem. Büchig über Gewann Pferchäcker, Obere Häuselsklamme, Gochsheimer Fußpfad, Kleiner Seeteich, Allemendäcker (Gem. Neibsheim) bis zur Verfahrens- und Gemarkungsgrenze mit Oberacker
Elektrische Leitung	DB Energie GmbH	westlich parallel zur 380kV-Leitung der Transnet BW GmbH verlaufend
Elektrische Leitung	DB Energie GmbH	Im Gewann Obere Häuselsklamme (Gem. Büchig) abzweigend zum Überholbahnhof auf Gem. Bauerbach, dabei die Gewann Wetterkreuz, Häusleskamme, die Gem.grenze und K 3503 Bretten/Münzesheim querend
Ver- und Entsorgungsleitung Abwasserleitung	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal	Westlicher Ortsrand von Neibsheim, den Talbach auf Höhe der Bäckerei Im Tal 15 kreuzend, weiter nördlich parallel zum Talbach, im Gew. Erb den Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1146/1 kreuzend und außerhalb des Verfahrensgebiet die Bahnlinie Bruchsal/Bretten unterquerend

Ver- und Entsorgungsleitung Abwasserleitung	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal	Westlicher Ortsrand Büchig, Sonderschachtbauwerk auf Flurstück Nr. 361 Gem. Büchig (nun außerhalb) Gew. Wehlange, Regenüberlauf auf selben passierend, im weiteren Verlauf n. Westen auf Flurstück 359/12 abknickend, Verfahrensgrenze/Hügellandstraße/K 3506 auf Höhe Flurstück 403/2 (Gew. Fürt) kreuzend, Gemarkungsgrenze Neibsheim kreuzend, dem Weg Flurstück 803 (Gem. Neibsheim) folgend, auf Höhe Flurstück 776 den Talbach kreuzend, südlich der K3506 weiter in westlicher Richtung, Flurstück 760 außerhalb der Verfahrensgrenze kreuzend bis östl. Ortsrand Neibsheim, weiter in Talbachstraße außerhalb der Verfahrens
Abwasserleitung	Stadt Bretten, (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung)	Vom Aussiedlerhof Oberacker Weg 11 in den Oberackerweg (693/1 Gem. Neibsheim) bzw im Flurstück 692, weiter entlang westlicher Grenze des Oberackerweges, beim Wegflurstück 682/1 diesen auf die östl. Seite kreuzend, entlang der Verfahrensgrenze zum Verbandssammler in der K 3506. Weiterer Leitungsabschnitt von den Maschinenhallen im Gewann Vorderer Schneckerbergerteich bzw. Anglischen im Wirtschaftsweg FlstNr. 660 (Neibsheim) zum Leitungsabschnitt im Oberackerweg.
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	vom Wasserhochbehälter Neibsheim: in westlicher Richtung durch die Wegflurstücke 1601, 1626 und 1509 zum Pumpwerk an der westlichen Verf.grenze bei Gemarkungsgrenze mit Helmsheim.

Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	Neibsheim: Vom Pumpwerk auf Flst 1473 das Flurstück 1472 kreuzend nach Schachtbauwerk auf Flurstück 1471 (alle Flustücke Gemarkung Neibsheim)
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	vom Wasserhochbehälter auf Flurstück 1602 (Gem. Neibsheim) Gew. Oberer Rostberg bis zur Verfahrensgrenze im Gew. Eisenbergle in Richtung Neibsheim führend
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Privat	Im Flurstück Nr. 660 Neibsheim (Anglischen) zu den Maschinenhallen
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	nördlich parallel zur K 3506 vom Ortsrand Neibsheim in Richtung Büchig (im Wegflurstück 735 und 1811 Neibsheim) abknickend in Flst. 791, den Talbach querend, die Verf.grenze bei Flst 395/1 Hügellandstraße schneidend, ihr nördlich parallel (durch die Flurst. 398 bis 359 Gem. Büchig folgend, und Verf.gebiet bei Flurstück 361 Gem. Büchig verlassend
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	westlicher Ortsrand Büchig, nördlich parallel Bauerbacher Straße (K3506), K 3503 kreuzend, weiter nach Osten nördlich parallel K3506, von diesem K 3506 kreuzend Verf.gebiet nach Süden verlassend.
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	Vom Schacht auf Flst. 5705 (Gem. Bauerbach) westlich parallel zum Wegflst. 5685 zu den (außerhalb des Verf. befindlichen) Maschinenhallen im Gew. Stier
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	von Verfahrensgrenze zur Gem. Gölshausen Flst 860, parallel zur K 3503, bei Flst 1177/1 Gem. Büchig abknickend zum Wasserhochbehälter Gew. Odenwälder

Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	vom Wasserhochbehälter Büchig in Richtung Bauerbacher Straße K3506, innerhalb des Verf.gebietes die Flurstücke 1215 bis 1537/3 (Gem. Büchig), Gew. Huttenklinge bzw. Kuckucksberg kreuzend.
Ver- u. Entsorgungsleitung, Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	vom Wasserhochbehälter Büchig nach Westen verlaufend, die Flst. 1229/2 Gew. Odenwälder bzw. Kuckucksberg bis Flst. 1593/1 kreuzend, außerhalb im weiteren Verlauf Richtung Hügellandstraße 63, Büchig)
Anodenanlage	Stadtwerke Bretten	Flst. 1645 und 1651 (Gem. Büchig)
Wasserleitung	Stadtwerke Bretten	Schwalbenweg 2 (Flst. 329/1 der Gem. Büchig) in der südöstlichen Ecke kreuzend.
Fernmeldeleitung	EnBW KA	Gem. Neibsheim: berührt Wegflurstück 1/3 (Heidelsheimer Straße), tritt wieder ins Verfahrensgebiet bei Weg-Flst. 660, folgt diesem und verlässt Verf.gebiet auf Weg-Flst 693 (Oberacker Weg) in das Gew. Au
Fernmeldeleitung	EnBW KA	(Im Flst. 693/1 Gem. Neibsheim) Vom Ortsausgang Neibsheim im Oberacker Weg, zum Quellenhof 1, dort den Weg kreuzend und weiter zum Anwesen Oberacker Weg 11
Fernmeldeleitung	EnBW KA	Am westlichen Ortsrand von Neibsheim im Wegflurstück 1193/1 (Mehlrain); lediglich ca. 7 m langer Abschnitt.

Die Netze BW GmbH plant die Verlegung der 20 kV- Freileitung, die zwischen Büchig und Bauerbach parallel zur Kreisstraße verläuft, im Bereich zwischen Kreuzung K 3506 / K 3504 und Bauerbach in die Erde zu verlegen. (Siehe 4.5.3.)

2.3.4 Sonstige Anlagen

Ein Brunnen befindet sich in Neibsheim im Gewann „Lohn“

Ein Pumpwerk befindet sich in Neibsheim im Gewann „Lohn“

Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei Wasserhochbehälter:

- in Büchig im Gewann „Odenwälder“ und
- in Neibsheim im Gewann „Oberer Rostberg“

2.4 Das Flurbereinigungsgebiet

2.4.1 Topographie

Das Flurneuordnungsverfahren liegt in der Großlandschaft Neckar- und Tauber- Gäuplatten im Naturraum Kraichgau in der Teillandschaft Kraich-Saalbach-Hügelland, genauer im Brettener Hügelland.

Die Höhenlage variiert in Büchig stark zwischen 258 m über NHN im Süden, 248 m über NHN im Norden und der Ortslage von Büchig dazwischen auf ca. 195 m über NHN. Der Neibsheimer Dorfbach im Westen von Büchig liegt bei ca. 185 m über NHN.

In der Feldlage von Neibsheim ist das Gelände etwas weniger bewegt. Die tiefste Stelle befindet sich beim Saalbach im äußersten Westen mit ca. 140 m über NHN. Das Gelände steigt bis zum Wasserhochbehälter im Gewann „Oberer Rostberg“ auf 232 m über NHN an und fällt dann wieder auf ca 185 m über NHN beim Neibsheimer Dorfbach im Osten von Neibsheim.

Das Verfahrensgebiet in Bauerbach fällt von Norden nach Süden ab von ca. 235 m über NHN bis ca. 200 m über NHN auf Höhe des Feuchtgebiets Nässig, welches an das Verfahrensgebiet direkt angrenzt.

Insgesamt handelt es sich im Verfahrensgebiet um stark bewegtes, hügeliges Gelände. Rund 154 ha Fläche (22 % der Verfahrensfläche) weist eine Hangneigung über 13 % auf.

2.4.2 Geologie

Gemäß den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befinden sich im Verfahren hauptsächlich Formationen aus Löß und Lößlehm. Im Bereich der Gräben sind es holozäne Abschwemmmassen, Auenlehm und Auensedimente. Teilweise sind Anthropogene Ablagerungen vorhanden (Auffüllungen / Aufschüttungen).

Als Bodenart überwiegt Gley, Quellengley und Kolluvium-Gley, Pelosol und Braunerde-Pelosol. Im Bereich der Gräben ist es Pseudogley-Gley und Braunerde aus Beckensedimenten.

2.4.3 Wasserhaushalt

Die Wasserverhältnisse im Verfahrensgebiet sind geordnet. Wasserprobleme sind nicht bekannt.

Wasserprobleme in Folge von Starkregenereignissen entstanden außerhalb des Verfahrensgebiets auf den Flst. Nr. 362 und 363 an einem Graben welcher zum Neibsheimer Dorfbach entwässert. Die Gemeinde hat durch Pflege des Grabens künftigen Problemen vorgebeugt.

2.4.4 Altablagerungen

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Karlsruhe weist drei Flächen auf, die in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt sind. Bei diesen Altablagerungen besteht kein dringender bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Sie könnten sich jedoch auf Boden und Grundwasser auswirken.

Die Altablagerung 835 in Büchig auf den Flst. Nr. 390, 391, 392, 2132, und 38 und in Neibsheim das Flst. Nr. 794 hat den Handlungsbedarf Kategorie B. Die Fläche diente bis 1983 als Müllkippe und ist heute ein Biotop.

Bei der Altablagerung 831 in Büchig auf den Flst. Nr. 2767, 2662 und 2661 besteht Handlungsbedarf Kategorie B. Diese Fläche diente bis 1974 als Müllkippe. Hier findet nun Ackerbau statt.

Ebenso besteht bei der Altablagerung 583 in Neibsheim auf den Flst. Nr. 1467, 1451, 1450 und 1454 Handlungsbedarf Kategorie B. Diese Fläche diente bis 1982 als Müllkippe. Derzeit ist es „Unland“.

Es sind keine Eingriffe vorgesehen.

2.4.5 Bodenschätze

Im Verfahrensgebiet sind keine Rohstoffvorkommen vorhanden.

2.4.6 Besitzstruktur

Das Flurbereinigungsverfahren gehört zum Realteilungsgebiet. Dadurch entstanden viele kleine Flurstücke mit einer starken Besitzzersplitterung. Dies wurde in der von 1967 bis 1981 erfolgten Feldbereinigung in Neibsheim erstmals verbessert. Das Verfahrensgebiet in Bauerbach wurde im Verfahren Bauerbach (DB) 1978 bis 2010 bereinigt. Das Verfahrensgebiet in Büchig wurde nie flurbereinigt, daher ist hier ein höherer Zusammenlegungsgrad zu erwarten. Im Verfahren befinden sich bei einer Fläche von ca. 688 Hektar rund 2.500 Flurstücke und 800 Teilnehmer. Es wird ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,5:1 angestrebt, so dass mit ca. 1.700 Flurstücken im Neuen Bestand zu rechnen ist.

3 Die Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

Alle geplanten Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG erhalten eine dreistellige Maßnahmennummer und sind rot markiert. Die Maßnahmennummern vorhandener Anlagen sind schwarz, die Maßnahmennummern geplanter Fremdanlagen sind violett markiert.

Die Nummern 100 bis 399 beschreiben Verkehrsanlagen und wasserbauliche Maßnahmen. Ist ein Weg z.B. aufgrund wechselnder Ausbaustandards in mehrere Abschnitte unterteilt, so hat er die Unternummern 1-9. Unternummern ab 10 bezeichnen wegzugehörige Gräben oder Querrinnen. Die Nummerierung erfolgte von West nach Ost, wobei die Nummern 100 bis 199 in Neibsheim, die Nummern 200 bis 299 in Büchig und die Nummern 300 – 399 in Bauerbach liegen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen haben Nummern zwischen 400 und 699. Wie bei den Verkehrsanlagen erfolgte die Nummerierung von West nach Ost, wobei die Nummern 400 bis 499 in Neibsheim, die Nummern 500 bis 599 in Büchig und die Nummern 600 – 699 in Bauerbach liegen.

Gewässer besitzen Nummern zwischen 700 und 799.

Fremdmaßnahmen besitzen Nummern zwischen 800 und 899.

Freizeit- und Erholungsanlagen besitzen Nummern ab 900.

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Ein Nutzungskonzept (Anlage 7) wurde am 15.05.2017 aufgestellt. Ein Schwerpunkt des Verfahrens liegt auf der Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation. Die Nutzungsarten wurden aus den Daten des gemeinsamen Antrages von 2019 erhoben und durch einen Feldvergleich bzw. Auswertung von Orthophotos in geringem Maße ergänzt.

3.1.1 Acker- und Grünlandnutzung

Ca. 82 % der Verfahrensfläche werden als Acker bzw. Grünland genutzt. Dabei entfallen in etwa 530 ha auf Ackerflächen und etwa 33 ha auf Grünland. Das Acker-Grünland Verhältnis beträgt somit ca. 1/16. Auf einem Großteil der Grünlandflächen befinden sich Streuobstbestände. Ca. 10 ha sind geschützte magere Flachland-Mähwiesen.

Auf den Ackerflächen wird zumeist Ackergras (tlw. mit Klee und Luzernen), Winterweichweizen, Wintergerste, Silo- bzw. Körnermais, Winterraps, Sojabohnen, Sommergerste, Durum (Hartweizen) und vereinzelt Zuckerrüben angebaut.

Sonderkulturen sind auf ca. 4,2 ha vorhanden. Davon sind ca. 2,1 ha bestocke Rebfläche und ca. 2,1 ha Chinaschilf (Miscanthus).

Auf die Aufstellung einer Acker-Grünland-Bilanzierung wird verzichtet, da keine Grünlandumbrüche geplant sind.

3.1.2 Wald

Von den ca. 35 ha Waldflächen stellen ca. 27 ha Gemeindewald dar.

Entlang des Neibsheimer Dorfbaches zwischen Büchig und Neibsheim befinden sich neben Waldflächen der Gemeinde auch ca. 8 ha Privatwald.

Durch die Verbreiterung der Überfahrt über den Neibsheimer Dorfbach durch die Maßnahme Nr. 185/2 und die Verbreiterung des Weges durch Maßnahme 209/2 wird die Erschließung der dortigen Waldflächen verbessert.

3.1.3 Gewannlängen

Im Verfahren gibt es ca. 110 landwirtschaftlich genutzte Gewanne. Fast alle Gewanne werden vorwiegend ackerbaulich genutzt.

Durch die Neuanlage des Wegenetzes, die zu erwartende Zusammenlegung und aufgrund der Rekultivierung von Grünwegen sollen die Gewannlängen, soweit möglich, vergrößert werden. In erster Linie wird versucht, die Flurstücke zu verlängern. Ist dies nicht möglich, sollen die Flurstücke Kopf an Kopf stoßen und einseitig erschlossen sein.

3.1.4 Bewirtschaftungsrichtung

Die Bewirtschaftungsrichtung kann voraussichtlich in einigen Fällen aufgrund des neuen Wegenetzes und der dadurch möglichen neuen Zuteilungsrichtung geändert und somit optimiert werden. Eine hangparallele Bewirtschaftung wird angestrebt.

3.1.5 Veränderungen an Landschaftselementen

Negative Veränderungen von Landschaftselementen im Verfahrensgebiet erfolgen nur in Einzelfällen und nur im absolut notwendigen Umfang.

Feldgehölze und –hecken sowie Baumreihen werden weitestgehend erhalten und erfahren durch Wegebaumaßnahmen lediglich in wenigen Einzelfällen Veränderungen.

Im Zuge des Wegebaus müssen im Bereich der Maßnahmen Nr. 207/2 sechs Bäume entfernt werden. Der bestehende Grünweg ist für landwirtschaftliche Maschinen zu schmal und kann daher kaum noch genutzt werden. Eine Verbreiterung ist notwendig.

Durch die Maßnahme 300/2 müssen insgesamt 10 Bäume entfernt werden. (Siehe Kapitel 3.2.3.1. MN 300/2)

Den 16 wegfallenden Bäumen stehen 192 Neupflanzungen gegenüber. (Siehe Kapitel 6.5)

In Fällen des unvermeidbaren Eingriffs wird im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden für Ausgleich an sinnvollen Stel-

len (dies unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes und der Biotopvernetzung sowie des Erosionsschutzes) gesorgt.

Siehe Kapitel 3.2.3.1. Maßnahme Nr. 261 und 300/2

bzw. Kapitel 6.3. Maßnahmen Nr. 502 und 516

3.1.6 Nutzungskonzept

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung - Integrierte Ländliche Entwicklung - (VwV Förder-ILE) - Nr. 3.6.4 Effiziente Mittelverwendung - wurde mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen vor der Genehmigung bzw. Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG hinsichtlich der künftigen Nutzung ein Konzept entwickelt. Am 15.05.2017 wurde im Rahmen einer Vorstandssitzung ein Nutzungskonzept (siehe Anlage 7) erarbeitet. Die Wege- und Gewässerplanung wurde zudem an bisher 14 Vorstandssitzungen mit den Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft (TG), die zum Großteil selbst Bewirtschafter sind, abgestimmt. Folgende Grundsätze wurden festgehalten:

- Grundsätzlich sollen die vorhandenen Beton- bzw. Asphaltwege (Haupterschließungswege) in ihrer Lage unverändert beibehalten werden, da sie topographisch sinnvoll liegen. Die Wege sind überwiegend in einem schlechten Zustand, insbesondere in noch nicht flurbereinigten Bereichen.
- Eine Verbesserung des Ausbaustandards ist bei vielen Wegen erforderlich.
- Bei Asphaltwegen ist eine Fahrbahnbreite (Asphaltdecke) von 3,0 m und eine Kronenbreite von 4,0 m ausreichend. Diese Kronenbreite sollte 0,5 m breite, befahrbare Seitenstreifen beinhalten.
- Ein Hauptwirtschaftsweg in Büchig soll aufgrund seiner Bedeutung als Verbindung von Büchig nach Oberacker mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m und einer Kronenbreite von 5,0 m ausgestattet werden, damit der landwirtschaftliche Verkehr konsequent von den Kreisstraßen K 3506 und K 3503 ferngehalten werden kann.
- Vom Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K 3506 und K 3503 ausgehend in Richtung Süden wird ein durchgehender landwirtschaftlicher Weg parallel zur Kreisstraße angeregt, damit hier eine Verbindung bis zum im Flurneuordnungsverfahren Bretten-Gölshausen (B293) geschaffenen Wegenetz erreicht wird und gleichzeitig die Erschließung der anliegenden Flächen verbessert werden kann.
- Einige (Grün-)Wege können entfallen, andere müssen neu geschaffen werden. Oft genügt eine einseitige Erschließung der Grundstücke und zwischen zwei „Gewanne“ kann ein Gewannstoß (ohne Weg) platziert werden.

3.2 Wege

3.2.1 Vorhandenes Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz ist zumeist in schlechtem Zustand. Die Wege sind teilweise zu schmal und für die heutigen landwirtschaftlichen Erfordernisse nicht tragfähig genug.

Im Wegenetz mangelt es an zahlreichen Stellen an einer Verbindung in benachbarte Bereiche innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebiets.

Insgesamt befinden sich im Verfahren ca. 44 km befestigte Wege. Davon ca. 29,8 km in Asphalt oder Betonplatten und ca. 14,2 km in Schotterbauweise.

3.2.2 Grundkonzeption

Das vorhandene Wegenetz soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die Wege sind teilweise zu schmal, nicht tragfähig genug und in einem schlechten Zustand. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche soll effizienter bewirtschaftet werden können. Um die Ökologie zu schonen und Eingriffe gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die vorhandenen Trassen weitestgehend genutzt und nur wenige neue Trassen festgelegt.

Es handelt sich bei den zu modernisierenden Wegen oft um marode Betonplatten aus den 1950er und 1960er Jahren, die keinen oder einen ungenügenden Unterbau besitzen.

Es wird, wo möglich, ein weitmaschiges Wegenetz, das aber trotzdem alle Flurstücke erschließt, hergestellt. Zwischen den Wegen sollen größere landwirtschaftliche Blöcke geschaffen werden. Hierfür müssen teilweise Grünwege rekultiviert werden. Aufgrund der bewegten Topographie und der hohen Anzahl an Feldrainen ist die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten jedoch nur begrenzt möglich.

Im Rahmen der Modernisierung des Wegenetzes werden bestehende Wege und insbesondere die Einmündungsbereiche bei Bedarf verbreitert. Die Verkehrsräume (4 - 5 m breit, 4,20 m hoch) werden durch das Aufasten von Bäumen freigeschnitten. Es wird gemäß Standardbauweise nach der Richtlinie Ländlicher Wegebau für mittlere Beanspruchung gebaut, so dass die Wege einen tragfesten Untergrund besitzen und über einen befahrbaren Seitenstreifen verfügen. Die Wegeentwässerung wird über entsprechende Querneigungen gewährleistet.

Nur bei Bedarf erfolgt eine Befestigung der Wege. Hauptwirtschaftswege und erosionsgefährdete Wege werden asphaltiert. Die Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur und können auch multifunktional genutzt werden. Die übrigen häufig genutzten Wirtschaftswege, die eher der engmaschigen Erschließung der Feldflur dienen, werden in Schotterbauweise ausgebaut oder modernisiert. Wege von untergeordneter Bedeutung, die rein der Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke dienen, stellen Grünwege dar. Diese sind nur bei geeigneter Witterung befahrbar.

In bereits flurbereinigten Gebieten werden in der Regel keine neuen Wegtrassen für befestigte Wege geschaffen, da dies nicht notwendig ist. Die einzige Ausnahme bildet die Maßnahme 300/1-3, welche im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Kreuzungsbereichs K 3506 / K 3503 zu einem Kreisverkehr (siehe 4.5.1) eine durchgängige Verbindung von Büchig nach Bauerbach schafft.

In bisher nicht flurbereinigten Bereichen entstehen vermehrt neue Wegeverbindungen befestigter Wege, wie die Weiterführung des Weges 220/1 durch die neue Wegtrasse 220/2, um eine durchgängige Verbindung von Büchig bis nach Oberacker zu schaffen, die Weiterführung des Weges 259/3 über das neue Teilstück 259/4, um eine Verbindung zum Wegenetz im Verfahren Bretten-Gölshausen (B293) zu realisieren, die Weiterführung des Weges 200/2 durch die Maßnahme 200/3, um Landwirten die Durchfahrung der Ortslagen von Büchig oder Neibsheim zu ersparen bzw. die Ortslage vom landwirtsch. Verkehr zu entlastet und den Neubau des Weges 219, um die spitze Kurve an der Nahtstelle der Maßnahmen 216 und 220/1 für die landwirtschaftlichen Zugmaschinen zu entschärfen.

Hauptwirtschaftswege stellen folgende Wegeverbindungen dar:

In Neibsheim die Wegeachsen Nr.

- 107 – 100/5 – 100/1-4
- 101/2 – 101/1
- 117 –102 – 136
- 108
- 174/1 – 178/3 – 178/2 – 178/1
- 173/1 – 173/2

in Büchig die Wegeachsen Nr.

- 216 – 220/1-3 – 316
- 261 – 237/1-3 – 236/1-2
- 259/1-4
- 200/2-3 – 177 – 176/1-2 (in Neibsheim)

und in Bauerbach die Wegeachsen Nr.

- 300/1-3 – 307
- 303 – 234 – 313

Die übrigen Asphalt- und Schotterwege stellen Wirtschaftswege dar.

Die Grünwege sind untergeordnete Wirtschaftswege.

3.2.3 Wegeplanung

Die geplanten Wege sind in der Wege- und Gewässerkarte rot gestrichelt dargestellt. Die Weglängen wurden in Abhängigkeit der Schrägstrecke im Maßstab 1:5.000 graphisch ermittelt. Insgesamt werden rund 12,9 km befestigte Wege hergestellt (25 % der vorhandenen befestigten Wege) davon rd. 11,2 km in Asphalt und rd. 1,7 km in Schotterbauweise. Meist handelt es sich dabei um Modernisierungen auf alter Trasse.

3.2.3.1 Asphaltwege

Im Verfahren werden insgesamt rd. 11,2 km Asphaltwege gebaut. Davon sind rd. 6,2 km bereits bestehende Asphalt- oder Betonwege, die modernisiert werden.

Auf bereits bestehenden Schotterwegen werden rd. 1,8 km Asphaltwege gebaut; auf bestehenden Grünwegen rd. 1,3 km. Im Grünland werden rd. 0,7 km und im Ackerland rd. 1,2 km Asphaltwege gebaut.

Maßnahmen 100/1 bis 100/4

Die Modernisierung dieses Hauptwirtschaftsweges hat für die Landwirtschaft in Neibsheim eine hohe Bedeutung. Aufgrund der hohen Beanspruchung in den letzten Jahren kann der schlechte Zustand des Weges auch durch die regelmäßigen Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde nicht längerfristig in einen annehmbaren Zustand versetzt werden. Eine grundlegende Modernisierung ist unausweichlich. Die Breite des bestehenden Wegs variiert zwischen 2,5 m und 3 m.

Im Westen handelt es sich bei Maßnahme Nr. 100/1 um einen maroden Schotterweg, mit Asphaltresten in unregelmäßigen Abständen. Der Weg hat große Schlaglöcher und Abbruchkanten zwischen Asphaltresten und Schotterbestand.

Bei der weiter östlich anschließenden Maßnahme Nr. 100/2 besteht bereits ein Asphaltweg, der jedoch zahlreiche tiefe Risse und Schlaglöcher aufweist.

Maßnahme Nr. 100/4 stellt das meistbefahrene Teilstück des landwirtschaftlichen Wegenetzes in Neibsheim dar. Dieser Abschnitt ist für die hier ansässigen Aussiedlerhöfe und Besitzer von Maschinenhallen von besonderer Bedeutung und muss täglich hohen Belastungen standhalten. Die Gemeinde tut ihr Möglichstes um den Wegabschnitt regelmäßig mit Spritzasphalt und Flickarbeiten in Stand zu halten, doch auch kurz nach Sanierungsarbeiten werden hier bereits bei leichter Nässe zahlreiche Risse sichtbar. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Weg durch das in die Risse eindringende Wasser an der Grabenseite stetig an Tragfähigkeit verliert.

Darüber hinaus zeugen die ausgeprägten und höhenunterschiedlichen Fahrrinnen von einem mangelhaften Unterbau.

Bei allen drei vorgenannten Maßnahmenabschnitten besteht eine ungünstige Querneigung, die durch die hohe Belastung moderner Landmaschinen, den ungenügenden Unterbau und die mangelhafte Wasserführung herrührt. Die nördliche Fahrspur ist meist deutlich tiefer.

Die Modernisierung wird in Asphalt mit einer 3 m breiten Deckschicht und einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m erfolgen. Hierbei kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Bei der Einmündung des Weges 113 in die Maßnahme 100/2 wird eine Kastenrinne mit Gitterabdeckung eingebaut, um das Oberflächenwasser in den Graben einleiten zu können.

Die Stadt Bretten hat vor, einen kurzen Abschnitt des Weges 113 bei der Einmündung zur Maßnahme Nr. 100/2 zu modernisieren. Es handelt sich um eine Fremdmaßnahme. (Siehe 4.5.4.)

Der westlich an die Maßnahme 100/1 anschließende Weg 100/5 ist ebenfalls in schlechtem Zustand. Da dieser Abschnitt vom Bau einer Hochwasserrückhalteanlage betroffen ist wird der Wegeabschnitt von der Stadt Bruchsal im Zuge der Fremdmaßnahme ausgebaut. (Siehe 4.5.2.)

Maßnahme 117

Der direkte Zufahrtsweg zum Rebengebiet im Gewann „Heiligenrain“ ist in einem sehr schlechten Zustand. Durch Regenwassereinwirkung ist der Wegkörper deutlich verformt. Die Starkregenereignisse im Sommer 2018 haben zusätzliche tiefe Spuren hinterlassen. Der Wegabschnitt ist der einzige nicht in der letzten Flurbereinigung asphaltierte Bereich im Rebengebiet, was aufgrund des starken Gefälles nicht verständlich ist.

Eine Modernisierung in Asphaltbauweise mit einer 3 m breiten Deckschicht und einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m kann die Verhältnisse für alle Anlieger und Bewirtschafter des Rebhangs deutlich verbessern. Hierbei kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahme 101/2

Dieser Abschnitt des ca. 3 m breiten Asphaltweges ist in marodem Zustand. Zahlreiche Risse in den Fahrspuren prägen das Erscheinungsbild. Der Weg erschließt die umliegenden Gewanne, u.a. auch das Rebengebiet im Gewann „Heiligenrain“. Die regelmäßigen Sanierungsarbeiten der Stadt Bretten mit Spritzasphalt zeigen immer weniger Wirkung, daher ist eine Modernisierung erforderlich.

Der Ausbau wird mit einer 3 m breiten Asphaltdeckschicht und einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m erfolgen. Hierbei kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahme 176/2

Der Schotterweg ist in einem schlechten Zustand. Als Erschließung für die Gewanne „Geistloch“, „Biefang“, „Fürt“ und „Hinter dem Adelsberg“ ist er unerlässlich. Fahrrinnen aufgrund übermäßiger Beanspruchung und Auswaschungen durch Starkregenfälle sind deutlich zu erkennen. Marode Entwässerungsrinnen sind an mehreren Stellen des Weges vorhanden. Diese können ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Durch Ausbil-

dung eines Querprofils kann die Entwässerung in den östlich angrenzenden wegbegleitenden Graben sichergestellt werden.

Der Weg soll in Asphaltbauweise mit 3 m breiter Fahrbahn bei 4 m breiter befahrbarer Kronenbreite modernisiert werden. Hierbei kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahme 200/2 bis 200/3

Der bestehende Schotterweg auf Flst. 398/1 erschließt von der K 3506 im Norden aus das Gewann Büchert südlich des Neibsheimer Dorfbachs, zwischen Büchig und Neibsheim, und endet nach ca. 290 m auf Höhe des Flst. Nr. 535. Um in weiter südliche Bereiche zu gelangen muss der landwirtschaftliche Verkehr bisher stets durch Büchig oder Neibsheim fahren. Dies stellt für die Landwirte einen hohen Aufwand und für die Anwohner eine Belastung dar. Der neue Weg führt weiter nach Süden über eine Höhenkuppe bis zum bestehenden Asphaltweg 177. Der Weg schließt damit eine Lücke im Wegenetz und bereinigt die ungünstige Situation.

Der Ausbau wird mit einer 3 m breiten Deckschicht und einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m erfolgen. Aufgrund der Steillage, insbesondere im Anschluss an den bestehenden Schotterweg, und der Bedeutung für die Landwirtschaft, muss als Ausbaustandard Asphalt gewählt werden. Bei dem vorhandenen Schotterweg (MN 200/2) kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahmen 237/1-3

Diese Wegeverbindung ist die Zentrale Nord-Süd Achse in Büchig. Sie wird derzeit vom Großteil des landwirtschaftlichen Verkehrs in Büchig genutzt, um in die nördlichen Gewanne zu gelangen.

Um der Bedeutung der Wegeverbindung gerecht zu werden müssen auch die maroden und bisher geschotterten Wegeabschnitte 237/1-3 mit einer Fahrbahnbreite von 3 m in Asphalt ausgebildet werden.

Der steilste Bereich befindet sich im Wegeabschnitt 237/2. Hier ist auch ein Hohlweg auf Höhe der Flst. Nr. 2519, 2522, 2524 und 2525 vorhanden. Trotz dieser Einschränkung ist ein Ausbau in 4 m Kronenbreite möglich. Ein Eingriff in das hier kartierte Biotop liegt nicht vor.

Südlich an die Maßnahme Nr. 237/1 anschließend ist bei Weg Nr. 236/2 der vorhandene Asphaltweg mit stellenweise unter 2,5 m Breite zu schmal. Hier ist lediglich die Böschung auf Flst. 1689 im Laufe der Zeit langsam auf den Weg gerutscht und hat diesen verschmälert. Die Böschung wird durch die Stadt Bretten als Fremdmaßnahme (MN 805) wieder nach Osten verschoben, sodass eine Fahrbahnbreite von 3 m auf einer Asphalttragschicht gewährleistet ist. (Siehe 4.5.5.)

Beim Ausbau kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahmen 216 und 220/1-2

Diese Wegeverbindung ist der am stärksten von der Landwirtschaft beanspruchte Weg in Büchig. Die Modernisierung des Kernweges war in Vorgesprächen zur Flurbereinigung stets zentrales Thema für Ortschaft und Gemeinde. Aufgrund seiner Bedeutung wird der bisher unterschiedlich breite Betonplattenweg, südlich des Flst. Nr. 2192/2 zwischen ca. 2,5 m und ca. 3 m Breite, nördlich davon anschließend mit einer Breite von ca. 3 m, auf durchgängig 3,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut.

Durch die Erweiterung des Weges mit dem Neubau Maßnahme Nr. 220/2, im nördlichen Bereich, kann der Anschluss an einen bestehenden Wirtschaftsweg hergestellt werden, der weiter bis nach Oberacker führt. Ein gefährliches Ausweichen des landwirtschaftlichen Verkehrs auf die K 3503 aufgrund der schlecht einsehbaren Lage der beiden vorhandenen Einmündungen kann somit vermieden werden.

Für Fußgänger und Radfahrer stellt diese Maßnahme eine völlig neue Verbindung und damit einen hohen Mehrwert dar.

Um den Weg durchgängig auf 3,5 m Fahrbahnbreite erweitern zu können, muss durch die Maßnahme Nr. 216 in das Heckenbiotop Nr. 169182150294 im Böschungsbereich eingegriffen werden. Der Eingriff wird durch vorgezogene Ersatzplanzungen, im gleichen Umfang wie der Eingriff, direkt nördlich angrenzend ausgeglichen (Siehe Maßnahme Nr. 502). Die untere Naturschutzbehörde (uNB) hat der Maßnahme zugestimmt.

Im Kreuzungsbereich der Maßnahmen Nr. 216 und 220/1 befinden sich zwei Kastenrinnen mit Gitterabdeckung. Diese müssen beim Neubau erneuert werden.

Die südliche Einmündung in die Kreisstraße K 3503 wird im Gegensatz zur Einmündung einige Meter weiter nördlich (siehe Maßnahme Nr. 220/3) noch benötigt, um eine weitere Zufahrtsmöglichkeit in das Verfahrensgebiet zu gewährleisten und wird daher in Asphaltbauweise modernisiert, da sie in schlechtem Zustand ist. Da der Einmündungsbereich eine Zuwegung zum 3,5 m breiten Hauptwirtschaftsweg darstellt ist eine ebenso breite Dimensionierung vorgesehen.

Beim Ausbau kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahme 220/3

Da die asphaltierte Einmündung in die K 3503 in Folge der Maßnahme Nr. 220/2, welche eine neue Verbindung nach Oberacker darstellt, nicht weiter benötigt wird, kann sie zurückgebaut werden.

Maßnahmen 219

Um vom Weg Maßnahme Nr. 220/1 Richtung Norden zu gelangen, muss bisher im Übergang zur Maßnahme Nr. 216 eine spitze Kurve gefahren werden. Anschließend führt die Wegeverbindung über private Hofflächen.

Die Kurvensituation schränkt die Nutzung größerer landwirtschaftlicher Maschinen stark ein. Zudem behindert die bisherige Verbindung eine sichere Nutzung der Maschinenhalle auf den Flst. Nr. 2191 und 2192/1-2, da Freizeitnutzer dicht an den rangierenden Landmaschinen vorbeilaufen müssen.

Beide Probleme werden durch den Neubau des Asphaltweges Maßnahme Nr. 219 nördlich der Maschinenhalle über Ackerflächen auf 3 m breiter Fahrbahn beseitigt.

Maßnahme 217/3

Der in Beton ausgebaute Weg bei der Maschinenhalle auf den Flst. Nr. 2191 und 2192/1-2 soll dem landwirtschaftlichen- und Freizeitverkehr entzogen werden. Daher wird er bis auf den Bereich direkt bei der Maschinenhalle zurückgebaut und rekultiviert. Die neue Wegeverbindung Richtung Norden wird über die Maßnahme Nr. 219 realisiert.

Maßnahmen 217/2

Für die meisten landwirtschaftlichen Maschinen ist dies der einzige Zufahrtsweg, um die Gewanne südlich des Hohlwegs auf Flst. Nr. 2171 erreichen zu können. Der Hohlweg, nördlich anschließend, ist sehr schmal und kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht verbreitert werden.

Der marode Betonplattenweg weist zahlreiche Längs- und Querrisse auf und wird daher modernisiert und in Asphaltbauweise mit einer bei 3 m breiten Fahrbahn ausgebaut. Hierbei kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

Maßnahmen 300/1 bis 300/3 und 307

Die Wegebaumaßnahmen parallel zur K 3506 leiten den landwirtschaftlichen- und Freizeitverkehr von der Kreisstraße weg und entschärfen damit eine gefährliche Situation. Insbesondere an der leicht abschüssigen und schwer einsehbaren Kurve westlich der Bügelbergkapelle auf Flst. Nr. 5611 kam es in der Vergangenheit gehäuft zu Unfällen.

Es wird die Erschließung der Feldflur verbessert und darüber hinaus der Freizeitverkehr gestärkt, indem durch diesen Lückenschluss eine durchgehende Verbindung zwischen Büchig und Bauerbach hergestellt wird, ohne dass auf die Kreisstraße ausgewichen werden muss. Die Verbindung stellt eine Hauptradstrecke im Radverkehrskataster des Landkreises Karlsruhe dar.

Die Trasse beginnt im Westen an der neuen Einmündung zur K 3503, die an den vom Landratsamt Karlsruhe -Amt für Straßen- geplanten Kreisverkehr im Kreuzungsbereich von K 3506 und K 3503 mit dem Baulastträger abgestimmt werden muss (siehe 4.5.1). Sie verläuft zunächst größtenteils auf dem Wegflurstück Nr. 5705, wechselt auf Höhe des Flst. Nr. 5689 zwischen zwei 20 kV-Freileitungsmasten weiter Richtung Norden in die Ackerflächen und schließt an den bestehenden Asphaltweg auf Flst. Nr. 5685 an.

Unter Maßnahme Nr. 300/2 verläuft die Wegetrasse weiter entlang einer Böschung über eine magere Flachland-Mähwiese und dann unter Maßnahme Nr. 300/3 auf dem Weg Flst. Nr. 5628 über Ackerflächen bis zum bestehenden Asphaltweg um die Bügelbergkapelle auf Flst. Nr. 5611.

Auf Höhe der mageren Flachland-Mähwiese müssen 13 böschungsnahe Bäume entfernt werden.

Nach der Kapelle verläuft die Trasse auf dem Grünweg Flst. Nr. 5586 entlang einer die Kreisstraße abgrenzenden, dicht bewachsenen Böschung.

Der Ausbau wird durchgehend mit einer 3 m breiten Asphalttragdeckschicht bei 4 m befahrbarer Kronenbreite erfolgen.

Amphibienwanderungen verlaufen zwischen dem Waldgebiet „Distrikt Gabenwald“ südlich der K 3506 und dem Biotop „Nässig“, das im Norden an das Verfahrensgebiet angrenzt, über diese Kreisstraße und somit queren sie die Maßnahme Nr. 300/1. (Siehe 4.4.2). Mit der Umsetzung der hierbei betroffenen Maßnahmen wird, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Straßen (beide LRA KA), gewartet bis die Amphibienleiteinrichtung hergestellt ist oder die Herstellung dieser durch den Wegebau nicht eingeschränkt ist.

Leitpflanzungen zur Unterstützung der Krötenwanderung sind vorgesehen (siehe Maßnahmen Nr. 600 und 601).

Die Durchführung der Maßnahme kann erst nach dem Ausbau des Kreisverkehrs und der dazugehörigen Amphibienleiteinrichtung durchgeführt werden. Der Bau ist für Herbst 2020 geplant. (Siehe 4.5.1.)

Ebenfalls wird auf die Verlegung der 20-kV Leitungsmasten der Netze BW GmbH gewartet, da hierdurch die Wegführung der Maßnahme 300/1 etwas näher an die Kreisstraße gestaltet werden kann, was zu geringeren Flächenverlusten im Ackerbereich führt. Die Baumaßnahme ist ebenfalls für Herbst 2020 geplant.

Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit den Planungsträgern durchgeführt.

Maßnahmen Nr. 259/1-5, 251/2, 255/2 und 263

Die Maßnahme verläuft parallel zur K 3503 und realisiert eine deutlich effektivere Erschließung des südlichen Verfahrensgebietes Büchig als bisher, sowie eine durchgehende multifunktionale Wegeverbindung von Bretten nach Oberacker im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen nördlich von diesen. Die Einmündung in die K 3506 wird an den vom Amt für Straßen (LRA KA) geplanten Kreisverkehr im Kreuzungsbereich von K 3506 und K 3503 angepasst (siehe 4.5.1). Eine Anbindung an das Wegenetz in Gölshausen im Süden ist gesichert.

Die Maßnahme 259 wird in Asphaltbauweise auf 3 m Breite bei 4 m befahrbarer Kronenbreite ausgebaut. Sie verläuft größtenteils auf bestehender Trasse. Bei Maßnahme Nr. 259/1 handelt es sich um einen Neubau auf Ackerflächen. Südlich davon wird ein Schotterweg bei Maßnahme Nr. 259/2 modernisiert. Im Anschluss folgt mit Maßnahme Nr. 259/3 die Modernisierung eines Grünweges. Bei Maßnahme Nr. 259/4 handelt es sich wiederum um einen Neubau auf Ackerflächen.

Drei der vier Einmündungen in die Kreisstraße (Maßnahme Nr. 251/2, 255/2 und 263) werden zurückgebaut. Es handelt sich dabei um gefährliche Ein- und Ausfahrten in die K 3503, die in steilen Bereichen schlecht einsehbar sind. Sie werden im Zuge der neuen Maßnahme nicht mehr benötigt. Lediglich die Einmündung Maßnahme Nr. 259/5 bleibt erhalten, um hier noch eine Zufahrt in den südlichen Verfahrensbereich zu

gewährleisten. Diese Einmündung aus Asphalt wird modernisiert und durch Ausbildung einer ausreichend bemessenen Auslenkung für größere landwirtschaftliche Maschinen wieder sicher nutzbar gemacht.

Maßnahme 261

Dieser marode Betonplattenweg bildet im Zusammenhang mit den MN 236/2 und 237/1-3 die wichtige Nord-Süd Achse in Büchig für den landwirtschaftlichen Verkehr. Zudem ermöglicht der Weg die Erschließung der nördlich, östlich und westlich des für viele Landmaschinen unpassierbaren Hohlweges Nr. 226 liegenden Gewanne.

Zusammen mit dem Schotterweg MN 228 ergibt sich hier eine Ringerschließung, die ein Wenden landwirtschaftlicher Maschinen nördlich des Hohlweges Nr. 226 vermeiden soll.

Der Wegkörper des bestehenden Betonplattenwegs weist durch den ungenügenden Unterbau und die hohe Beanspruchung moderner landwirtschaftlicher Maschinen zahlreiche längs- und Querrisse auf.

Der Ausbau wird mit einer 3 m breiten Deckschicht und einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m erfolgen. Beim Ausbau kommt das Baumischverfahren zum Einsatz (Siehe 3.2.4.).

3.2.3.2 Schotterwege

Im Verfahren werden insgesamt rd. 1,7 km Schotterwege gebaut. Davon sind rd. 680 m bereits vorhandene Schotterwege, die modernisiert werden.

Auf bereits bestehenden Grünwegen werden rd. 890 m Schotterwege gebaut. Im Ackerland werden rd. 130 m Schotterwege gebaut.

Maßnahme 178/2

Der vorhandene Schotterweg weist im Bereich der Maßnahme deutlich sichtbare Fahrrinnen und Schräglage auf, was Maschinen beansprucht und den Weg früher oder später nicht mehr befahrbar hinterlassen wird.

Der Weg wird in Schotterbauweise mit 3 m breiter Fahrbahn bei 4 m breiter befahrbarer Kronenbreite modernisiert. Unmittelbar am Kurvenbereich bei Flst. Nr. 2046 ist die Abnutzung besonders ausgeprägt, weshalb dieser Bereich geringfügig breiter ausgebildet werden muss.

Maßnahme 179/1 und 179/2

Die bestehende Wegeverbindung wird von Landwirten häufig genutzt, um zwischen Büchig und Neibsheim wechseln zu können. Alternative Wege, welche bei Nässe derzeit gefahren werden müssen, führen entweder über die Gemarkung Oberacker oder nach Süden bis zur K 3506 und wieder nach Norden. Beide Optionen bedeuten einen enormen Umweg, verbunden mit einem hohen Zeitaufwand.

Bei Maßnahme 179/1 besteht ein Schotterweg, der in sehr schlechtem Zustand ist.

Bei Maßnahme 179/2 handelt es sich um einen Grünweg, der dicht am westlich angrenzenden Graben entlangführt.

Ein Ausbau der Wegeverbindung in Schotterbauweise mit 3 m breiter Fahrbahn bei 4 m breiter befahrbarer Kronenbreite stellt einen Lückenschluss dar und ermöglicht es hier Landwirten und Freizeitnutzern zwischen Büchig und Neibsheim auch bei schlechtem Wetter zu verkehren. Der Neubau wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Fachbereich Gewässer beim Landratsamt aufgrund der Nähe zu einem ständig wasserführenden Graben im Bereich des Grünwegs nicht exakt auf der alten Trasse verlaufen sondern mit einem Abstand von ca. 10 m zum Graben, um den Gewässerrandstreifen zu schützen.

Im Bereich des Schotterweges bestehen zwei Durchlässe. Diese können so belassen werden.

Maßnahme 228

Der bestehende Grünweg auf der Höhenkuppe hat durch seine Funktion als Ringweg eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft, da der weiter südwestlich anschließende Hohlweg, Weg Nr. 226, aufgrund seiner geringen Breite für größere landwirtschaftliche Maschinen auch künftig nicht befahrbar sein wird. Der Weg dient damit der Erschließung aller Gewanne in der Umgebung. Bei Nässe ist die derzeitige Nutzbarkeit jedoch stark eingeschränkt, daher wird der Weg auf bestehender Trasse in Schotterbauweise mit 3 m breiter Fahrbahn bei 4 m breiter befahrbarer Kronenbreite ausgebaut.

Maßnahme 209/2

Der bestehende Schotterweg angrenzend zu einem Waldbereich dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen weiter südlich, doch ist er in schlechtem Zustand und mit stellenweise nur 2 m Breite zu schmal um als Erschließungsweg für Landwirte dienen zu können. Daher muss bei der Modernisierung in die Böschung östlich des Weges eingegriffen werden, um eine Fahrbahnbreite von 3 m bei einer befahrbaren Kronenbreite von 4 m realisieren zu können. Einem Eingriff in das Waldbiotop, welches unmittelbar im Westen angrenzt, stimmt die uNB nicht zu.

Maßnahme 257/2 und 257/3

Der hier bestehende Weg dient der Erschließung der umliegenden Gewanne „Fingeräcker“, „Rotenbaum“, „Odenwälder“, „Schlupf“ und „Hüttenklinge“. Der südliche Abschnitt Nr. 257/1 bleibt unverändert als Schotterweg erhalten. Hier ist lediglich Bodenordnung notwendig, da kein Wegflurstück besteht. Der nördliche Abschnitt des Weges Nr. 257/2 besteht bisher nur als Grünweg, der von Süden kommend Richtung Westen, bei Weg Nr. 256/1, am Wasserhochbehälter auf Flst. Nr. 1651 vorbei führt. Bei Nässe ist der Wegeabschnitt nicht befahrbar. Die Wegeführung verläuft künftig nach dem Weg Nr. 257/2 gerade aus Richtung Norden über Ackerflächen und schließt an den Asphaltweg Nr. 255/1 nördlich des Wasserhochbehälters an. Der Ausbau erfolgt in Schotterbauweise mit 3 m breiter Fahrbahn bei 4 m breiter befahrbarer Kronenbreite.

3.2.3.3 Grünwege

Im Verfahren werden insgesamt rd. 6,8 km Grünwege errichtet. Davon entstehen rd. 2,5 km neu und rd. 4,3 km sind bereits bestehende Grünwege, die soweit erforderlich planiert bzw. gewalzt werden.

Im Grünland werden rd. 6,7 km und im Ackerland rd. 0,1 km Grünwege gebaut.

Die Grünwege dienen der untergeordneten Erschließung der einzelnen Flurstücke.

Besonders in Büchig verlaufen bisher viele Grünwege als Stichwege. Oft werden diese Wege zur Erschließung aufgrund der bewegten Topographie benötigt.

Die geplanten Grünwege führen vielfach die alten Trassen fort, um eine Vernetzungsfunktion zu erreichen.

3.2.3.4 Geplante eigentumsrechtliche Regelungen

Im Verfahren werden insgesamt rd. 2 km bestehende Wege in das öffentliche Eigentum der Gemeinde überführt. Dabei sind keine Baumaßnahmen nötig. Betroffen hiervon sind folgende Wege:

Weg Nr.	Länge
212	45 m
233	70 m
235	60 m
240	90 m
243/1	250 m
244/1	370 m
251/1	185 m
253/2	50 m
253/3	130 m
255/1	440 m
257/1	330 m

Zudem gibt es im Verfahrensgebiet einige Wegflurstücke, bei denen die Wege örtlich nicht vorhanden sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flurstücke werden bei der Neuzuteilung als landwirtschaftliche Fläche zugeteilt.

3.2.4 Bauweise der Wege

Die Wege werden gemäß der Richtlinie des Ländlichen Wegebaus (RLW 16) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV LW 16) für mittlere Beanspruchung ausgebaut.

Der Neubau von befestigten Wegen auf bereits vorhandenen befestigten Wegen erfolgt im Baumischverfahren. Dabei wird der vorhandene Oberbau ca. 30 cm tief mit einer Fräse granuliert. Durch Zugabe von mineralischen Zuschlagsstoffen (Kalkze-

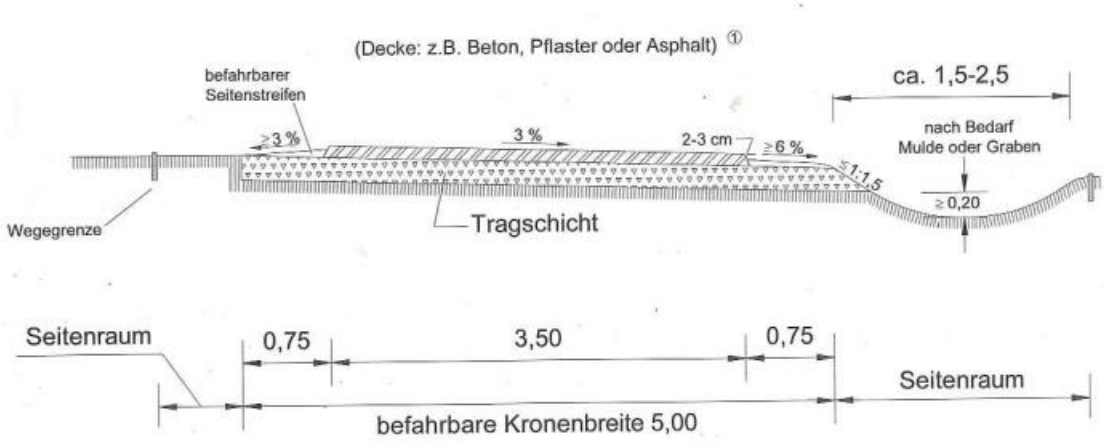
mentmischung) gleicht man Fehlkörnungen aus und verstärkt die Tragschicht. Im Anschluss kann eine Asphaltdeckschicht aufgetragen werden.

In der Regel ist bei befestigen Wegen eine Fahrbahnbreite von 3,0 m in Asphaltbauweise mit befestigten Seitenstreifen (Schotterbankett) von jeweils 0,5 m vorgesehen. Die Abmarkungsbreite beträgt hierbei ca. 5,0 m.

Eine Hauptwirtschaftswegeverbindung (Wege Nr. 216, 220/1 und 220/2) wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m in Asphaltbauweise mit befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,75 m hergestellt. Die Abmarkungsbreite beträgt hierbei ca. 6,0m.

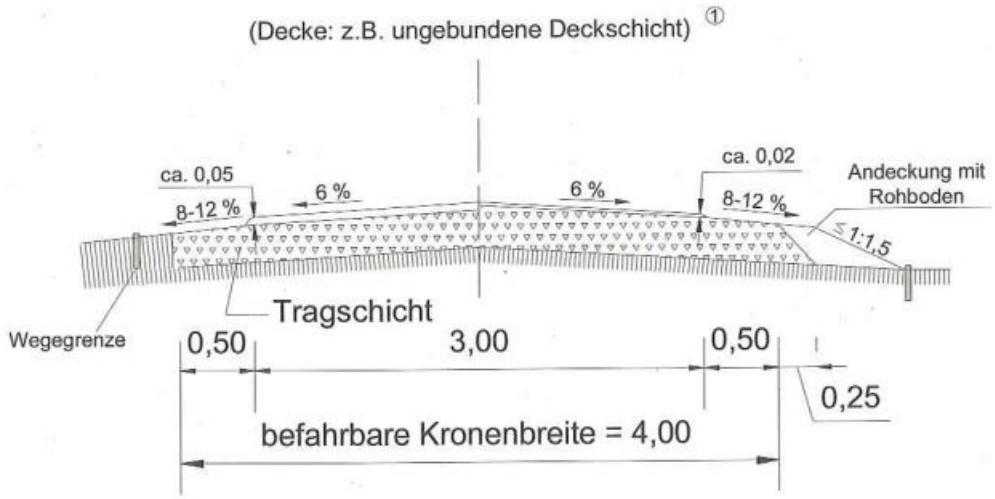
Die Wege werden zumeist mit einer einseitigen Querneigung ausgebaut, um eine Entwässerung in den Wegseitengraben, oder in die anschließende landwirtschaftliche Fläche zu gewährleisten. Die Querneigung wird nach Möglichkeit bei gebundenen Fahrbahndecken 3 % und bei ungebundenen 6 % betragen. Bei besonderem Bedarf wird ein Dachprofil hergestellt.

Beispiel Regelquerschnitt – Weg mit Bindemittel



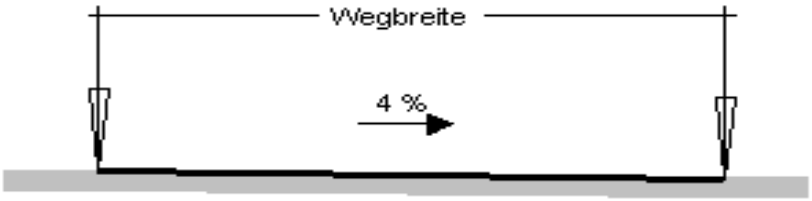
① Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus siehe Abschnitt 8.5, RLW 2005

Beispiel Regelquerschnitt – Weg ohne Bindemittel



① Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach Abschnitt 8.5, RLW 2005

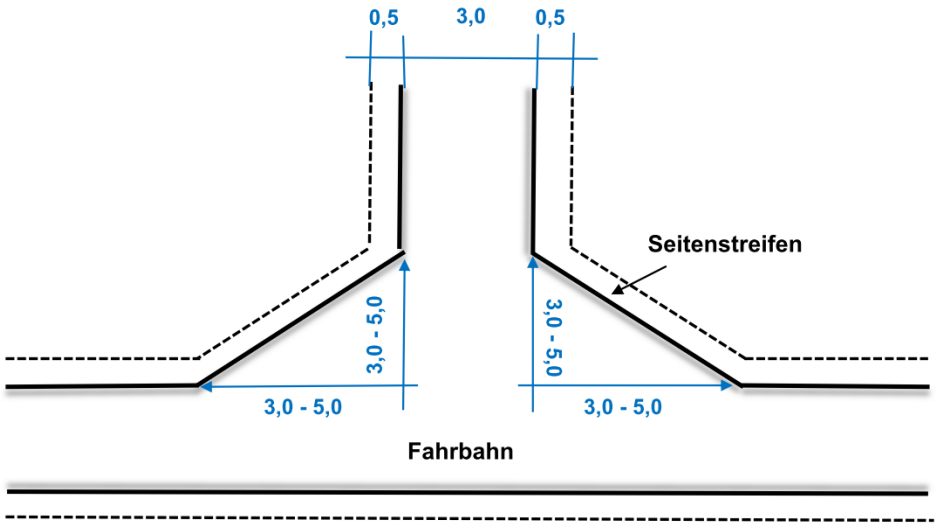
Beispiel Regelquerschnitt – Grünweg



Wegbreite = 3,0 - 4,0 m

Falls es notwendig ist, werden bestehende Grünwege neu planiert und gewalzt. Es müssen dabei Erdbewegungen stattfinden. Grünwege auf bisherigem Ackerland werden eingesät.

Standardbauweise von Einmündungen landwirtschaftlicher Wege



Eckausrundungen werden mit einfachen Kreisbogen vorgenommen

Die Einmündungsbereiche in stark befahrene übergeordnete Wege werden entsprechend RLW 16, 2.6.1.2, aufgeweitet.

3.2.5 Wegeentwässerung

Der Bau neuer Mulden / Gräben zur Entwässerung der Wege ist nicht vorgesehen.

Durch die Querneigung der Wege wird eine Entwässerung in bestehende Wegseitengräben (Neibsheim) oder in die Fläche (Büchig, Bauerbach) realisiert.

An einer Stelle ist die Erneuerung eines Rohrdurchlasses geplant. (Siehe 3.3. Maßnahme Nr. 262).

An zwei Stellen ist die Erneuerung von Kastenrinnen mit Gitterabdeckung geplant (Siehe 3.2.3. Maßnahmen 216 und 220/1).

Bei der Einmündung des Weges 113 in die Maßnahme 100/2 wird eine Kastenrinne mit Gitterabdeckung eingebaut, um das Oberflächenwasser in den Graben einleiten zu können.

3.2.6 Neue Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen

Durch den vom Amt für Straßen (LRA KA) geplanten Bau des Kreisverkehrs an der Kreuzung der K 3506 mit der K 3503 (siehe 4.5.1) werden zwei Einmündungen in Abstimmung mit der Fremdmaßnahme zur sicheren Einleitung des landwirtschaftlichen Verkehrs in den Bereich des Kreisverkehrs hergestellt. Betroffen sind die Maßnahmen Nr. 300/1 und 259/1.

3.2.7 Kreuzungen mit Leitungen

Aufgeführt werden nur Kreuzungen von Leitungen mit geplanten Wegebaumaßnahmen. Alle Leitungen sind unter 2.3.3. aufgelistet und in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

Parallel zum Asphaltweg 100/4 verläuft ein 20 kV-Erdkabel der Netze BW, welches den Weg im südlichen Bereich quert.

Die 110 kV- Freileitung der Deutschen Bahn (DB) und die 380 kV- Freileitung der Transnet BW GmbH kreuzen die Asphaltwege 261, 220/2, 300/2 und die Grünwege 239, 241/1 und 250.

Im südlichen Bereich des Asphaltweges 100/4 grenzt eine private Wasser- und Abwasserleitung sowie ein Fernmeldekabel an den Weg an.

Im Asphaltweg 300/1 befindet sich eine Wasserleitung der Stadtwerke Bretten. Eine Gasleitung der Netze Südwest GmbH verläuft parallel zum Asphaltweg und kreuzt diesen auf Flst. Nr. 5686. Eine 20 kV-Freileitung der Netze BW verläuft teils parallel zum Asphaltweg und kreuzt diesen auf Höhe des Flst. Nr. 5690. Weiter östlich, auf Höhe des Flst. Nr. 5591, kreuzt die 20 kV-Freileitung auch den Asphaltweg 307. Eine Verlegung der 20 kV- Freileitung ist geplant. (Siehe 2.3.3.)

Eine Wasserleitung der Stadtwerke Bretten kreuzt die Maßnahme Nr. 257/3.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Gewässer von nicht untergeordneter Bedeutung nach § 29 WG sind:

- Der Neibsheimer Dorfbach Nr. 702/1-4
- Die Gräben Nr.: 700/1, 700/2, 701/2, 703/1, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 715, 716 und 719/1-2

Maßnahme 185/2

Das vorhandene Durchlassbauwerk ermöglicht die direkte Erschließung der bachnahen Bereiche auf der östlichen Seite des Neibsheimer Dorfbachs. Von Neibsheim aus ist es der einzige Zufahrtsweg. Für moderne landwirtschaftliche Maschinen ist die Fahrbahn hier jedoch zu schmal. Zudem befindet sich die Fahrbahn 3 m oberhalb des Gewässers, weshalb aus Sicherheitsgründen ein Geländer angebracht werden muss.

Durch Aufsetzen einer Betonplatte auf dem Widerlager des Durchlassbauwerks kann der hier nur ca. 2,75 m breite Weg auf eine Fahrbahnbreite von 3 m verbreitert werden. Ca. 20 m Schotterweg müssen im Zuge der Maßnahme angepasst werden. Eine Höhenanpassung um ca. 20 cm des vorhandenen Weges an die neu aufgesetzten Betonplatten muss erfolgen.

Das Durchlassbauwerk selbst soll unverändert belassen werden, sofern eine baustatische Untersuchung die Tragfähigkeit nachweist.

Durch das Anbringen eines Geländers an die Außenseiten der neuen Betonplatte können bestehende Sicherheitsmängel beseitigt werden.

Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde (LRA KA) nicht erforderlich, da kein Eingriff in das Gewässerbett des Neibsheimer Dorfbaches geplant ist.

Maßnahme 262

Der Rohrdurchlass mit 1200 mm Durchmesser muss erneuert werden, da er für den Weg nicht mehr tragfähig genug ist.

Ca. 20 m Schotterweg müssen dabei angepasst werden. Für den neuen Rohrdurchlass muss ein Rohr mit einem Durchmesser von 1400 mm gewählt werden, damit die Bachsohle gewässernah modelliert werden kann und der bisher mögliche Wasserdurchfluss dabei nicht verringert wird.

Die untere Wasserbehörde hat der Maßnahme zugestimmt. Eine Wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt.

3.4 Geländegestaltung

Entfällt

3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens

3.5.1 Erosionsschutz

Die zahlreichen Feldraine im Verfahrensgebiet stellen Landschaftselemente dar, die der Bodenerosion entgegenwirken. Da sie der Landwirtschaft teilweise im Wege stehen kommt es vor, dass Feldraine nach und nach durch Pflugarbeiten kleiner werden und irgendwann verschwinden. Durch Ergänzungspflanzungen an einigen Feldrainen und Zuteilung der Feldraine an die Gemeinde sollen diese gesichert werden.

Bei den Pflanzmaßnahmen an Gewässern handelt es sich neben der Funktion als Biotopvernetzung auch um Erosionsschutzmaßnahmen. Bodeneinträge (Lößabschwemmungen) in die Gräben werden durch diese Maßnahmen zurückgehalten. (Siehe Maßnahmen Nr. 400, 401, 402, 403, 410, 411, 413, 415, 421 und 422)

Im Zuge des Erosionsschutzes soll die Bewirtschaftungsrichtung, soweit möglich, quer zur Hangneigung erfolgen. Dies ist in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

3.5.2 Rekultivierung

Im Verfahren werden insgesamt rd. 1,3 km Grünwege rekultiviert, um größere Schlaglängen zu schaffen.

Außerdem werden insgesamt rd. 120 m befestigte Wege rekultiviert. Hierbei handelt es sich teilweise um Einmündungen in klassifizierte Straßen (Nr. 220/3, 263 und 255/2). (Siehe 3.2.3.).

3.6 Landschaftspflege

3.6.1 Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft

Die Erhebung der Landschaftselemente erfolgte im Rahmen der Durchführung der Ökologischen Ressourcenanalyse durch das Planungsbüro Angelika Hafner, Pfinztal, in den Jahren 2017 und 2018. Die Bestandssituation planungsrelevanter Arten wird in Kapitel 7.2 beschrieben.

3.6.1.1 Einzelbaum, Baumreihe

Manche Bäume stehen am Wegrand, andere mitten in der Ackerflur an der Grenze zwischen verschiedenen Flurstücken. Mehrheitlich handelt es sich um Hochstamm-obstbäume, meist Birnen, darunter sehr hohe und alte Mostbirnbäume. Daneben kommen Apfel, Kirschen, Nussbäume vor. Die Bäume sind in der Regel groß und alt, von gutem Zustand bis vielfach überaltert bzw. auch abgängig. Dennoch wurden an manchen Stellen auch Jungbäume gepflanzt, vorwiegend entlang landwirtschaftlicher Wege. Insgesamt spielen die Einzelbäume im Verfahren eine wichtige Rolle als Vernetzungselemente und Trittsteine, die es auch Tierarten der Wälder und Gehölze ermöglichen, die offene Flur aufzusuchen bzw. zu durchqueren. Ihre Blüten und Früchte bieten Nahrung, ihre Zweige und Stämme baum- und höhlenbewohnenden Tierarten Nistmöglichkeiten.

Auch für holzbewohnende Insekten (dies besonders bei Altbäumen mit Höhlungen und Totholz) und deren Fressfeinde sind Bäume wichtige Landschaftselemente. Wichtig ist dabei nicht nur die Anwesenheit eines einzelnen Baumes. Bedeutsamer und wertsteigernd ist eine größere Anzahl über die Flur verteilter Bäume, die Wechselbeziehungen über die weite offene Flur ermöglichen und Trittsteine in der Feldflur darstellen.

3.6.1.2 Obstbaumwiesen

Obstbaumwiesen nehmen im Verfahrensgebiet einen nicht unbedeutsamen Flächenanteil ein. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Ausdehnung, ihrer extensiven Nutzung, ihres Bestandes an überwiegend hochstämmigen, großen Obstbäumen und ihrer Ausstattung mit zusätzlichen Strukturen wie kleinen Ackerflächen, Rainen, Wegböschungen, Hecken u.a. wertvoller Lebensraum für verschieden Tiere, darunter Wendehals, Grünspecht und Neuntöter.

Kleinere Obstbaumwiesen bereichern die Landschaft und stellen wichtige Biotopvernetzungselemente dar.

3.6.1.3 Gehölze und Hecken

Zahlreiche Gehölze gliedern die offene Flur. Das Spektrum reicht von kleinen Hecken und Gebüschen, vielfach auf Rainen und Böschungen, über größere Gehölze und Baumhecken bis hin zu großen Strukturen und den gewässerbegleitenden Galeriege-

hölzen. Bedingt durch die vergangene Feldbereinigung in Neibsheim ist dort die Feldflur deutlich weniger mit Landschaftselementen strukturiert.

Die Konzentration von Vogelrevieren ist in Feldgehölzen und –hecken im Vergleich zum Umfeld stärker ausgeprägt.

Auch als Element der Biotopvernetzung ist das Feldgehölz und die Feldhecke aufgrund ihrer Flächen- und Längenausdehnung von Bedeutung.

3.6.1.4 Stehende Gewässer

Stehende Gewässer werden v.a. für Laich- und Lebensgewässer von Amphibien genutzt.

Im Untersuchungsgebiet kommen ein Stillgewässer im Offenland und 13 weitere im Wald vor. Die Stillgewässer in Waldlage sind hier nicht planungsrelevant. Das Stillgewässer in Feldlage weist eine hohe ökologische Bedeutung für den Amphibienschutz auf.

3.6.1.5 Böschungen

Böschungen sind im Bearbeitungsgebiet meist als Geländestufen zwischen Ackerflächen und als Wegböschungen ausgebildet. Sie sind flach bis mittelhoch aber auch hoch ausgeprägt und mit Ruderalvegetation oder Grünland, teilweise auch mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich um Sonderstrukturen, die die umgebende Landschaft aufwerten. Je nach Exposition und Ausstattung leben hier verschiedene Tierarten (Vögel, Zauneidechse). Herausragende, ökologisch besonders wertvolle Böschungen gibt es nicht.

Südexponierte und bewachsene Böschungsraine und Geländestufen mit offenen Bodenstellen im Lößlehm bieten bodenbrütenden Wildbienenarten Lebensraum. Deren Säume haben existenzielle Bedeutung als Nahrungsstätten für diese Insektenarten.

3.6.1.6 Waldränder

Im Norden und Süden grenzt die offene Flur an Wald. Die Waldränder sind verschiedenartig aufgebaut. Den optimalen Waldrand mit einem mehrstufigen aus Bäumen und Sträuchern verschiedener Ordnung aufgebauten Waldmantel und einem breiten vorgelagerten Saum findet man im Verfahrensgebiet selten. Meist ist der Waldmantel zu schmal und zu lückig, ein Saum aufgrund unmittelbar am Waldrand verlaufender Wege oder Ackernutzung bis zur ersten Baumreihe ist nicht ausgebildet. An manchen Stellen grenzt unmittelbar der Hochwald bzw. Laub- oder Nadelholzbestände an die Flur an.

3.6.1.7 Sonstige Landschaftselemente

In der ÖRA wurden neben den o.g. Landschaftselementen 26 sonstige Landschaftselemente erfasst. Dabei handelt es sich um überwiegend komplexe Elemente, die aufgrund der hohen Dichte an Kleinstrukturen nur in ihrer Gesamtheit betrachtet eine

ökologische Einheit ergeben. Die ÖRA erfasst hier Feldgärten und Weinberge als sonstige Landschaftselemente.

3.6.2 Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung

Die konkret im Verfahren geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Kapitel 6 beschrieben. Die Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) (siehe Anlage 3), die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (siehe Anlage 5) und die Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz sind Grundlagen für die landschaftspflegerischen Planungen.

Gemäß den Planungshinweisen der ÖRA wurde ein Fokus auf den Erhalt der Grünlandbereiche, insbesondere mit Obstbaumbestand gelegt. Dies fördert auch die Vogelwelt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird im östlichen Bereich von Norden nach Süden von einem Korridor von internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans durchzogen (siehe Kapitel 2.2.12). Hindernisse dieses Korridors sind besonders im Süden der Achse die ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Ackerfluren. Die Wiedervernetzung soll durch eine punktuelle Vernetzung von Trittsteinbiotopen im Süden des Gebietes und die Ausdehnung, Gestaltung und Optimierung von bestehenden angrenzenden gehölzbestockten Leitstrukturen mit Saum und Sukzessionsbereichen im Norden Anbindungen an die benachbarten Waldbestände der Flurneuordnung erreicht werden.

Erosion wird insbesondere durch Verbreiterung der Saumrandbereiche an Böschungen verhindert. Zusätzlich werden dort Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden und linienhafte Anlagen geschaffen (Siehe Maßnahmen Nr. 400, 401, 402, 403, 411, 415, 421 und 422).

Die ÖRA schlägt zudem verbesserte Laichmöglichkeiten für Amphibien vor.

Im Gewann „Klingelbrunnen“ wird neben einem Quell- und anschließendem Grabenbereich seitlich ein neuer Tümpel angelegt und es werden in den Bereichen der Gewanne „Hinter der Mühle“ und „Bohnenhälde“ Tümpel ausgebaggert und frei geschnitten, um ihre ökologische Funktion wieder zu verbessern. (Maßnahmen 409, 412 und 501).

Die Wildbienenpopulation soll durch Freilegung von Lössböschungsbereichen unterstützt werden (Maßnahmen Nr. 404/11 und 500/11).

Die Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz (siehe Kapitel 2.1.10) wurden beachtet. Unter anderem werden Bauzeitenfenster (siehe Anlage 4) eingehalten und es erfolgt eine Umweltbaubegleitung um sensible Bereiche zu schonen und nicht weiter zu belasten oder zu beeinträchtigen.

An drei Stellen müssen bestehende Böschungen verschoben werden, um eine Verbreiterung der Wege zu erreichen. Betroffen sind die Maßnahmen Nr. 209/2, 216 und 236/2. (Siehe 3.2.3.).

Grenzstrukturen, beispielsweise Ackergrenzen können teilweise durch Zusammenlegungen entfallen. Dies ist unvermeidbar, da ein wesentliches gesetzliches Ziel des hier angeordneten Flurbereinigungsverfahrens ist, die Agrarstruktur zu verbessern. Die Nachteile für die Landeskultur werden durch die Ausgleichsmaßnahmen der Flurneuordnung gemindert. Die Nachteile für die Landwirtschaft können nur gemindert werden, indem die verbliebenen Flächen effizienter bewirtschaftet werden können.

3.7 Freizeit und Erholung

3.7.1 Bestehende Einrichtungen

Im Verfahren sind die in der Wege- und Gewässerkarte dargestellten Schutzhütten und Sitzbänke vorhanden.

Außerdem sind folgende Radwege im Geoportal (Bürger GIS) des Landkreises Karlsruhe verzeichnet:

- Entlang der Bahnlinie an der westlichen Verfahrensgrenze verläuft ein Radweg zwischen Gondelsheim und Heidelsheim auf Weg Nr. 107 im Verfahrensgebiet. Eine Vorplanung zu einer Hochwasserschutzmaßnahme am Saalbach sieht in diesem Bereich vor, den Radweg auf den Damm der Anlage zu verlegen.
- Von Neibsheim kommend verläuft ein Radweg südlich des Neibsheimer Dorfbachs, im Verfahrensgebiet auf Weg Nr. 103, und mündet in den zuvor genannten Radweg.
- Zwischen Neibsheim und Büchig verläuft ein Radweg auf Weg Nr. 177 vorbei an der Adelbergkapelle.
- Von Neibsheim aus verläuft ein Radweg über Weg Nr. 174, dann Weg Nr. 205, zunächst nördlich des Neibsheimer Dorfbaches, kurz vor Büchig diesen kreuzend.
- Eine Radwegeverbindung verläuft zwischen Büchig und Bauerbach auf der Kreisstraße K 3506. Aufgrund der gefährlichen Situation westlich der „Bügelbergkapelle“, hier befindet sich eine schwer einsehbare Stelle an der Kreisstraße, begrüßt der Landkreis die Verlegung der Radwegeverbindung auf den in der Flurbereinigung geplanten multifunktionalen Weg (Maßnahmen Nr. 300/1-3, 306 und 307) parallel zur Kreisstraße.

Folgende touristische Routen verlaufen durch das Verfahrensgebiet:

- der europäische Fernwanderweg E1 verläuft von Büchig aus nach Norden über die Wege Nr. 216, 220/1, 237/2, 237/3 und 247
- der „Fischwanderweg Kraichgau“ verläuft von Norden aus kommend durch Neibsheimer Gemarkung über den Gemeindeverbindungsweg 160, dann 178/1, weiter entlang des Neibsheimer Dorfbaches nach Süden und zweigt über den Weg Nr. 205 Richtung Büchig entlang der K 3506 ab. Nachdem der Wanderweg durch Büchig geführt hat verläuft er wieder Richtung Norden aus Büchig

hinaus über die Wege Nr. 216, 217/1, 217/2, dann durch den Hohlweg 226, weiter über 261 nach Norden aus dem Verfahrensgebiets hinaus.

- der Fernradweg „Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee“ verläuft entlang der Bahnlinie an der westlichen Verfahrensgrenze zwischen Gondelsheim und Heidelsheim auf Weg Nr. 107.
- die Kraichgau-Stromberg-Schlösser-Tour verläuft ebenfalls entlang der Bahnlinie an der westlichen Verfahrensgrenze zwischen Gondelsheim und Heidelsheim auf Weg Nr. 107.
- die Kraichgau-Stromberg-Panorama-Tour von Gondelsheim kommend durch Neibsheim, Büchig und Bauerbach. Zunächst verläuft sie südlich des Neibsheimer Dorfbaches, nach Neibsheim führt sie dann über die Adelbergkapelle nach Büchig, östlich von Büchig ist die derzeitige Verbindung nur auf der Kreisstraße K 3506 möglich.
- sowie der Rennradweg „Challenge Kraichgau“, welcher derzeit über die Kreisstraßen K 3503 und K 3506 von Oberacker über Büchig nach Bauerbach führt.

3.7.2 Grundkonzeption

Das vorhandene Rad- und Wanderwegenetz wird ergänzt. Somit entstehen Wegeverbindungen, die auch als Radwegeverbindungen dienen. Diese sind:

- Wegeverbindung über die Maßnahmen Nr. 300/1-3, 306 und 307 von Büchig nach Bauerbach.
- Wegeverbindung über die Maßnahmen 216, 220/1, 220/2 und 246 von Büchig nach Oberacker. Dieser Weg wird auch bis zur Maßnahme Nr. 220/2 von den Wanderern des europäischen Ferwanderweges E1 genutzt.
- Wegeverbindung über die Maßnahmen 259/1-4 ermöglichen eine neue Rad- und Wanderwegeverbindung von Bretten nach Oberacker.

Durch diese Maßnahmen entlang der Kreisstraßen soll die Nutzung gewidmeter Straßen durch Radfahrer überflüssig werden.

3.7.3 Maßnahmen

Entlang des Weges 155 im Gewann „Vorderer Schneckenbergerteich“ wird eine Sitzbank aufgestellt. (Maßnahme Nr. 900)

4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen

4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

Aufgrund des Maßstabs 1:5.000 stimmt die Größe der Signatur nicht mit der tatsächlichen Größe in der Natur überein und es müssen Verzeichnungen und Generalisierungen in Kauf genommen werden.

Alle Maßnahmen befinden sich innerhalb des Verfahrensgebiets.

4.2 Wichtige Einzelfälle

- entfällt -

4.3 Diskutierte wesentliche Alternativen

Die Linienführung des Weges 259/4 könnte bei einem Verlauf direkt durch das Obstbaumflurstück Nr. 1318 etwas verkürzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wogen hier zu Gunsten der Ökologie ab, damit der gut gepflegte Baumbestand erhalten bleiben kann.

Die Maßnahme Nr. 300/2 führt zu einem Eingriff in eine magere Flachland-Mähwiese. Alternativ war eine Linienführung im Gespräch, die über den Weg Nr. 304/2 und das Flst. Nr. 5612 um die magere Flachland-Mähwiese herumführen würde. Aufgrund des längeren Weges und der Topographie, der Weg Nr. 304/2 führt bergabwärts, auf Flst. Nr. 5612 würde die Wegführung wieder bergaufwärts gehen, wurde hier zugunsten des kürzeren Weges und gegen die Ökologie abgewogen. Dies spart zudem Kosten. Der Eingriff in die magere Flachland-Mähwiese wird durch Maßnahme Nr. 516 in Abstimmung mit dem privaten und amtlichen Naturschutz ausgeglichen.

Die Maßnahme Nr. 219 stellt eine neue Wegeverbindung dar, welche den spitzen Kurvenbereich bei den Maßnahmen Nr. 220/1 und 217/1 entschärfen soll, da die Kurvensituation die Nutzung größerer landwirtschaftlicher Maschinen einschränkt. Die alte Wegeverbindung wurde daher verworfen.

Das Vorhaben, die Wegeverbindung über die Maßnahmen Nr. 200/2 und 200/3 in Schotter auszubauen wurde aufgrund der Topographie (Vorgabe durch RLW) verworfen. Ein Ausbau in Asphalt ist vorgesehen.

4.4 Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren

4.4.1 Generalwildwegeplan

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit dem Vorstand der TG, dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, sowie durch Hinzuziehen eines Fachmannes der

Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg, wurde die Ausgestaltung der Maßnahmen für die Achse des Generalwildwegeplans zwischen den Waldgebieten im Norden und Süden des Verfahrensgebietes geplant.

Die Abstimmung mit den Leitungsträgern der 380 kV- und 110 kV- Freileitungen (Transnet BW und DB) war von besonderer Wichtigkeit, da Trittsteine zwischen den Leitungsmastpaaren vorgesehen sind (siehe Maßnahmen Nr. 508, 509, 511 und 600).

4.4.2 Maßnahme Nr. 300/1 - Amphibienwanderungen

Amphibienwanderungen verlaufen zwischen dem Waldgebiet „Distrikt Gabenwald“ südlich der K 3506 und dem Biotop „Nässig“, im Norden an das Verfahrensgebiet angrenzend, über die Kreisstraße und somit auch über die Maßnahme Nr. 300/1. Das LRA KA, Amt für Straßen, plant im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs am Knotenpunkt K 3503 / K 3506 die Errichtung von Amphibienleiteinrichtung im Straßenkörper der K 3506.

Da für Planung und Umsetzung der Amphibiendurchlässe nicht die Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung zuständig ist wurde durch die Stadt Bretten ein Prüfantrag beim Landkreis KA (Amt für Straßen) gestellt. In mehreren Abstimmungsterminen zwischen Flurbereinigungsbehörde, Stadt Bretten, Amt für Straßen und unterer Naturschutzbehörde wurde folgende Vorgehensweise festgehalten:

Das Amt für Straßen wird bis Mitte 2020 Detailplanungen zum Bau einer Amphibienleiteinrichtung an der K 3506 im Zusammenhang mit der Planung des Kreisverkehrs fertigen. Eine Durchführung der Maßnahmen ist bis Mitte 2021 geplant.

Die Planungen werden als Fremdmaßnahmen in den Wege- und Gewässerplan mit aufgenommen. Mit der Umsetzung des in der Flurbereinigung geplanten Weges Maßnahme Nr. 300/1 wird, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und des Amts für Straßen, gewartet bis die Amphibienleiteinrichtungen hergestellt sind oder die Herstellung dieser durch den Wegebau nicht eingeschränkt ist.

4.4.3 Maßnahme Nr. 216

Um den Zugangsweg zum Verfahrensgebiet durchgängig auf 3,5 m Fahrbahnbreite erweitern zu können muss durch die Maßnahme Nr. 216 in das Heckenbiotop Nr. 169182150294 im Böschungsbereich eingegriffen werden. Der Eingriff wird durch vorgezogene Ersatzpflanzungen, im gleichen Umfang wie der Eingriff, direkt nördlich angrenzend ausgeglichen (siehe Maßnahme Nr. 502). Die Untere Naturschutzbehörde hat der Maßnahme zugestimmt und wird im Termin nach § 41 entsprechend Stellung nehmen.

4.5 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

4.5.1 Umgestaltung des Knotenpunktes K 3503/ K 3506 und Amphibienwanderung, Maßnahmen Nr. 802 und 803

Das Amt für Straßen beim LRA Karlsruhe plant eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs K 3503 / K 3506 zu einem Kreisverkehr. Eine Vorentwurfsplanung liegt vor. An diese wurden die Einmündungen der Maßnahmen Nr. 300/1 und 259 in Abstimmung mit dem Amt für Straßen angepasst.

Im Zuge der Baumaßnahme sollen auch Amphibienleiteinrichtungen am Straßenkörper der K 3506 in Bauerbach entstehen (Maßnahme Nr. 803). Diese nehmen Einfluss auf die Maßnahme 300/1. (Siehe 4.4.2.).

Die Durchführung ist im Herbst 2020 geplant.

4.5.2 Hochwasserschutzmaßnahme am Saalbach, Maßnahme Nr. 800

Die Stadt Bruchsal plant im Grenzbereich der Gemeinden Bruchsal, Bretten und Gondelsheim eine Hochwasserschutzmaßnahme. Ca. ¼ der Fläche der Maßnahme liegt im Verfahren Bretten (Nord). Die Durchführung der Maßnahme Nr. 100/1 endet daher im Osten an die Hochwasserschutzmaßnahme angrenzend. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme soll auch der Weg Nr. 107 im Verfahrensgebiet auf den Damm der Anlage verlegt werden. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Hochwasserschutzmaßnahme ist für 2020 geplant. Der Baubeginn ist für 2023 geplant.

4.5.3 Erdverlegung der 20 kV- Freileitung bei der K 3506, Maßnahme Nr. 801

Die Netze BW GmbH planen die zwischen Büchig und Bauerbach parallel zur Kreisstraße verlaufende 20 kV- Freileitung, im Bereich zwischen Kreuzung K 3506 / K 3504 und Bauerbach, in die Erde zu verlegen, wodurch die Wegtrasse der Maßnahme 300/1 etwas näher an die Kreisstraße verlegt werden könnte. Mit einer Durchführung ist 2020 zu rechnen.

5 Ortsgestaltungsplan (entfällt)

6 Eingriff / Ausgleich

6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Im Rahmen der Flurneuordnung werden neben der Neuordnung von Flurstücksgrenzen auch Neu- und Ausbaumaßnahmen des Wege- und Gewässernetzes angestrebt. Im Wald werden keine Maßnahmen geplant.

Im Gebiet der Flurneuordnung ist der Aus- und Neubau von insgesamt rd 19,7 km Wirtschaftswegen vorgesehen.

- Asphaltierte Wege rd. 11,2 km
- Schotterwege rd. 1,7 km
- Unbefestigte Wege rd. 6,7 km

Ein Großteil der geplanten Asphaltwege wird lediglich modernisiert. Dabei handelt es sich zum großen Teil um Betonwege in sehr schlechtem Zustand; es ist hier also bereits eine Vollversiegelung vorhanden.

Auf rd. 4,6 km (0,8 km im Grünland und 3,8 km im Ackerland) findet Wegeneubau statt (Flächenüberprägung bisher unbebauter Bereiche):

- Asphaltierte Wege rd. 1,9 km
- Schotterwege rd. 0,1 km
- Unbefestigte Wege rd. 2,6 km

Eingriffe in bestehende Strukturen durch das geplante Wege- und Gewässernetz wurden gemäß einer detaillierten Vorher-Nachher-Betrachtung und Zuordnung von Ökopunkten gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bilanziert. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Gleichwertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch Aufsummieren und Saldieren gemäß mathematischem System der o.g. Verordnung (siehe Anlage 2).

Bei der Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten und auf ein Minimum reduziert. Das geplante Wege- und Gewässernetz wurde mit den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden bereits während der Planaufstellung abgestimmt.

Ergebnisse der ÖRA (A. Hafner, Pfinztal 2017 / 2018) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Bresch.Henne.Mühlinghaus, Bruchsal, saP 2019) sowie der Wildbienenuntersuchung in landwirtschaftlichen Wegen (P. Westrich, Kusterdingen 2019) wurden bei der Wegeplanung berücksichtigt.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bodenordnung werden durch Zusammenlegung von Ackerblöcken zu größeren Bewirtschaftungseinheiten und das Rekultivieren von Grünwegen bisher vorhandene Grenzlinienstrukturen verloren gehen. Andererseits werden durch die Neuausweisung von zusätzlichen Grünwegen aus Erschließungsgründen wieder neue linienhafte Strukturen geschaffen.

Planien im Gelände sind nicht vorgesehen. Bei den Maßnahmen der Bodenordnung werden bestehende Bäume den neuen Eigentümern wieder zugeteilt.

Im Rahmen der Erschließungsvorgaben wird auch eine magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510) durch eine Wegebaumaßnahme betroffen sein. Der Ausgleich hierfür wurde gesondert mit der Naturschutzverwaltung und den -verbänden abgesprochen und daher die Maßnahme 516 festgelegt.

Insgesamt sind im Verfahrensgebiet fast keine der untersuchten Wegeabschnitte geeignet für eine größere Zahl von Wildbienennestern. Die Untersuchungsergebnisse der Begehungen durch P. Westrich (siehe Anlage 6) haben keine Vorkommen seltener erdbewohnender Wildbienenarten in untersuchten Bereichen nachgewiesen. Bei der Modernisierung von Grünwegen zu Schotter- oder Asphaltwegen muss daher nicht auf Wildbienenbestände im Boden Rücksicht genommen werden.

Bei neuen Wegebanketten soll gezielt auf eine Begrünung verzichtet werden, um offene Bodenstellen zu erhalten und somit das Nistangebot für bodenbrütende Wildbienenarten zu erhöhen.

Besonders geschützte Arten und deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten werden durch Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen insgesamt eine Verbesserung der bisherigen Lebensraumsituation dar.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

- Reduzierung des geplanten landwirtschaftlichen Wegenetzes

Ein Eingriff entsteht unmittelbar durch das Versiegeln von Flächen. Dabei verschlechtert sich sowohl die Bodenfunktion als auch der Lebensraum für Flora und Fauna. Die Summe des auszubauenden Wegenetzes wurde deshalb auf ein notwendiges Minimum reduziert.

- Schonende Wegeführung

Die Wegeführung wurde stets so gewählt, dass möglichst keine Landschaftselemente verloren gehen. Zumeist wird auf bestehender Trasse ausgebaut. Ist keine Trassierung vorhanden, so wurde der Wegebau über Ackerland geführt.

In Absprache mit dem Gutachter der Wildbienenuntersuchung wurde festgelegt, dass die neuen Wegebankette nicht begrünt werden, um hier offene Stellen im Boden für die Besiedelung von Wildbienen anzubieten.

- Wegebaumaßnahmen in Bauzeitenfenstern außerhalb der Brutzeiten

Es werden keine Brutstätten von Vögeln zerstört und die Lärmstörungen beim Wegebau lassen sich auf ein Minimum reduzieren, da in der saP Bauzeitenfenster festgelegt wurden, welche bei der Bauausführung eingehalten werden (siehe Anlage 4).

- Keine Rodung von Bäumen und von Heckenwuchs während der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Gebiet heimischen Vogelarten

Durch das Einhalten der Bauzeitenfenster ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Die Umweltbaubegleitung sichert, dass die zu fällenden Bäume zuvor untersucht werden und ggf. außerhalb der Fortpflanzungszeit verschlossen werden. Sollten momentan nicht genutzte Höhlenbäume entfernt werden, werden entsprechende Nistkästen in der Umgebung angebracht.

- Keine Eingriffe in bestehende Waldränder (Haselmaushabitate)

Beim Wegebau werden keine für die Haselmaus geeigneten Waldränder unmittelbar in Anspruch genommen.

- Überwachung mittels Umweltbaubegleitung

Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass die geplanten Wege- und Gewässerbaumaßnahmen nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen. Bäume, die aufgrund der Ausbauplanung zwingend gerodet werden müssen, werden einer eingehenden Kontrolle in Bezug auf Höhlungen und Rindenspalten unterzogen und kartiert. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden diese Bäume unmittelbar vor der Rodung noch einmal einer Kontrolle auf höhlenbrütende Vogelarten und auf Sommerquartiere von Fledermäusen hin untersucht. Bei Wegebaumaßnahmen entlang von mageren Flachland-Mähwiesen wird durch Absperrmaßnahmen auf den Erhalt dieser Wiesen geachtet.

Die Umweltbaubegleitung für alle Maßnahmen wird durch den Landespfleger der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Bei Bedarf wird eine Einschätzung durch externe Fachgutachter eingeholt.

6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Eingriffe aufgrund des Wegebaus werden folgende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Sie gehen in das Eigentum und die Pflege der Gemeinde Bretten über.

Die Mahdtermine der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen werden in einem Pflegeplan mit der Gemeinde geregelt. Bei allen Flächen erfolgt eine zweimalige Mahd Anfang Juni und Ende August. Das Mähgut wird abgeräumt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gemäß Eingriffsregelung möglichst zeitnah mit dem Eingriff in Natur und Landschaft umgesetzt, so dass die beeinträchtigten Funktionen in angemessener Frist ausgeglichen oder kompensiert werden.

In einigen Fällen müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor dem Eingriff stattfinden. (Siehe Kapitel 7.5.)

Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt der Genehmigung gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO vom 17. Februar 2011) in das Kompensationsverzeichnis eingetragen.

Maßnahmen 400 – 403 und 410

Eine linienhafte Vernetzungsstruktur soll die Artenvielfalt in der ausgeräumten Landschaft unterstützen und im Bereich des Grabens vor Nitrateintrag durch die Landwirtschaft in das Gewässer schützen. Die jeweils vom Weg gesehen gegenüberliegenden Bereiche nahe der Böschungsoberkante des wegbegleitenden Grabens, welcher zwischen Maßnahmen Nr. 402 und 403 die Wegseite wechselt, werden lückenhaft mit Feldgehölz und Bäumen bepflanzt. Der vorhandene dichte Streuobstbestand östlich der Maßnahme Nr. 403 fügt sich gut in die Vernetzungsstruktur ein und wird im Rahmen der Maßnahme Nr. 410 durch lose Bepflanzung von Obstbäumen verlängert.

Da der Graben östlich der Maßnahme Nr. 410 endet, endet auch die Vernetzungsstruktur. Eine Weiterführung bis zum wegbegleitenden Bewuchs beidseitig des Weges Nr. 108 wäre naturschutzfachlich wünschenswert, ist jedoch aufgrund von Bewirtschaftungsbehinderung im Flurneuordnungsverfahren nicht möglich.

Maßnahme 404/10

Durch Pflanzung von einreihigem Feldgehölz wird die kahle Stelle im Streuobstbereich ergänzt und gleichzeitig das Gehölzbiotop im Osten angrenzend geschützt und erweitert.

Maßnahme 404/11

Durch senkrechten Stich in die Böschung an drei Stellen wird hier eine Lösswand freigelegt, die sonnenexponiert nach Süden ausgerichtet ist und damit ein Habitat für Wildbienen bietet.

Maßnahme 405

Zur Sicherung des Feldrains wird eine einreihige Hecke gepflanzt.

Maßnahme 406

Zur Sicherung des Feldrains werden fünf Bäume zwischen die beiden Biotope gepflanzt.

Maßnahme 407

Der dreieckförmige Bereich nordwestlich der Böschung stellt eine Missform für die Landwirtschaft dar. Er wird regelmäßig nicht bewirtschaftet und liegt somit brach. Auch nach der Zuteilung wird die Missform bestehen bleiben. Eine Anpflanzung mit Feldgehölz schützt und erweitert das südlich angrenzende Biotop und den Feldrain.

Maßnahme 408

Durch die Pflanzung von Einzelbäumen wird eine Lücke in der Vernetzungsstruktur aufgefüllt, welche die hier bestehenden Biotope verbindet.

Maßnahme 411

Durch linienhafte Pflanzung von Feldgehölz entlang des Weges Nr. 120 wird ein Lückenschluss und damit eine Vernetzung von Gehölzbeständen erreicht.

Maßnahme 413

Die Lücken zwischen den drei Gehölzbiotopen entlang des Weges Nr. 123 werden durch Baumpflanzungen geschlossen.

Maßnahme 414

Die Lücken in der Baumreihe auf der wegbegleitenden Böschung werden nachgepflanzt.

Maßnahmen 415 – 417

Die Lücken im Baumbestand entlang des Weges werden nachgepflanzt.

Maßnahme 418

Die Missform im Ackerschlag wird zur Aufwertung der ausgeräumten Landschaft genutzt. Auf ca. 1/3 Hektar wird eine Umwandlung von Acker in Grünland vorgenommen. Zusätzlich wird die Fläche zu den Feldwegen im Norden und Osten hin durch Pflanzung von Feldgehölz abgegrenzt. Der Übergang von Acker zu Grünland im Westen unterstützt den hier vorkommenden Feldlerchenbestand. An Gehölzen werden entsprechend niedrig wüchsige Arten verwendet, um die Feldlerchen nicht zu vergrämen.

Maßnahme 419

Die Lücken im Baumbestand entlang des Weges werden nachgepflanzt.

Maßnahme 420

Die Lücken im Baumbestand entlang des Weges werden nachgepflanzt.

Maßnahme 422

Die Lücken im Baumbestand am Graben entlang des Weges werden nachgepflanzt.

Der vorhandene Grünstreifen entlang des Weges Nr. 173/2 liegt im Korridor des Generalwildwegeplans (siehe 4.4.1) und dient den Wildwanderungen als südliche Alternativroute zu der Maßnahme Nr. 421 (siehe 6.6.).

Maßnahme 500/10

Der Baumbestand an einer Böschung wird erweitert.

Maßnahme 500/11

Durch senkrechten Stich in die Böschung wird an drei Stellen eine Lösswand freigelegt, die sonnenexponiert nach Süden ausgerichtet ist und damit ein Habitat für Wildbienen bietet.

Maßnahme 502

Aufgrund des Eingriffs in das Heckenbiotop an einer Böschung im Zuge des Wegebaus bei Maßnahme Nr. 216 wird die Maßnahme Nr. 502 ca. ein Jahr vor dem Eingriff durchgeführt. Hierbei werden Feldgehölzpflanzungen im gleichen Umfang wie der

Eingriff vorgenommen. Der Standort des Ausgleichs ist direkt nordöstlich an den Eingriff angrenzend. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt Eingriff und Ausgleich zu. Im Zuge der Plangenehmigung nach § 41 FlurbG ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatschG beantragt.

Maßnahme 503

Zur Ergänzung des Bestandes und zur Sicherung der Böschung werden Lücken im Baumbestand nachgepflanzt.

Maßnahme 504

zur Sicherung der Böschung wird linienhaft Feldgehölz an der Böschungsoberkante gepflanzt.

Maßnahme 513

Die Lücken im Baumbestand entlang des Weges werden nachgepflanzt.

Maßnahme 512

Zur Abgrenzung des Parallelweges zur Kreisstraße und zur Unterstützung des Heckenbiotops südwestlich angrenzend wird linienhaft, jedoch nicht durchgängig, Feldgehölz gepflanzt.

Maßnahme 515

Der schwer zu bewirtschaftende Ackerbereich östlich des Wasserhochbehälters, im Süden von Büchig, wird in Grünland umgewandelt. Eine Ackernutzung ist hier nicht rentabel. Zwei Obstbäume bereichern die Ausgleichsmaßnahme.

Maßnahme 516

Im Zuge des Wegebaus bei Maßnahme Nr. 300/2 geht Flachland-Mähwiese der Kategorie B im Umfang von ca. 600 m² verloren. Dieser Verlust wird in Abstimmung mit dem amtlichen und privaten Naturschutz durch die Maßnahme Nr. 516 im Umfang von ca. 900 m² ausgeglichen. Der Ackerbereich zwischen zwei Feldrainen eignet sich für die Maßnahme gut, da hier eine Lücke zwischen zwei bestehenden Flachland-Mähwiesen geschlossen wird und diese damit verbunden werden können.

Dazu wird die Ackerfläche mit kräuterreichem autochthonem Saatgut (85 % Gräser, 15 % Kräuter) angesät und dauerhaft in Pflege und Bewirtschaftung übernommen mit dem Zielzustand „Magere Flachland-Mähwiese“.

Die Entwicklungsfläche wird in die Mähwiesendatenbank eingepflegt.

Maßnahme 517

Die Restfläche, welche durch den Wegebau Maßnahme Nr. 259 entsteht, wird zu Grünland umgewandelt.

Maßnahme 518

Durch die Einsaat von Grünland und die Pflanzung von Obstbäumen werden die umliegenden Streuobstwiesen verbunden und aufgewertet.

Maßnahme 601

Der hier bestehende Baumbestand wird ergänzt und durch eine linienhafte Gehölzstruktur fortgeführt. Es entsteht damit, im Zusammenhang mit dem im Osten anschließenden Grünweg, eine Leitstruktur für die Tierwelt bis zum Feuchtgebiet Nässig im Norden an das Verfahrensgebiet in Bauerbach angrenzend. Zudem ergibt sich hierdurch eine Vernetzung mit den Ausgleichsmaßnahmen der abgeschlossenen Flurbereinigung Bauerbach (DB) auf den Flst. Nr. 5613 und 5643.

Maßnahme 602

Die Missform im Ackerbereich bei der Streuobstwiese wird durch Umwandlung in Grünland und Pflanzung von Obstbäumen behoben. Hierbei wird die angrenzende Streuobstwiese aufgewertet und erweitert.

6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Insgesamt wurden im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse (A. Hafner 2017 / 2018) 59 Grünlandflächen mit insgesamt 16,8 ha vom FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiese - Code 6510“ kartiert.

Dabei handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen auf nährstoffarmen Böden mit entsprechender Artenvielfalt.

Die angetroffenen Lebensraumtypen sind dabei in ihrer Artenzusammensetzung unterschiedlich. Folgende Ausprägungen kommen im Verfahrensgebiet vor:

- 36 Salbei-Glatthaferwiesen
- 17 typische Glatthaferwiesen
- 7 Glatthaferwiesen wechselfrischer Standorte.

Allerdings konnten bei allen 49 Grünflächen nur zwei Flächen mit der Bewertung A (sehr artenreich, sehr gute Habitatstrukturen, keine Beeinträchtigungen) beurteilt werden, 26 erhielten die Bewertung B (artenreich, eingeschränkte Habitatstrukturen, mittlere Beeinträchtigungen) und 21 die Bewertung C (Arteninventar und Habitatstrukturen sind deutlich verarmt, starke Beeinträchtigungen vorhanden).

Dennoch unterscheiden sich die nicht als FFH-LRT kartierten Grundstücke durch Arteninventar, die Mengenanteile, die bewertungsrelevanten Arten und die Nutzung.

Im Bereich der kartierten Mähwiesen außerhalb des Natura 2000-Gebietes erfolgen keinerlei Umbrüche.

Bei der Wegebaumaßnahme Nr. 300/2 wird eine Mähwiese durch den Bau eines Multifunktionsweges für Landwirtschaft und Radverkehr beansprucht. Es werden ca. 6 Ar betroffen sein. Durch eine Umweltbaubegleitung wird darauf geachtet, dass die entsprechenden angrenzenden Wiesenflächen nicht belastet werden. Die betroffene Mähwiese wird durch Maßnahme Nr. 516 (9 Ar) südlich von Büchig im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ersetzt. Dazu wird im Bereich oberhalb einer Böschung, mit derzeit bereits artenreichem Grünlandbestand, eine Ackerfläche mit

kräuterreichem autochthonem Saatgut (85 % Gräser, 15 % Kräuter) mit dem Zielzustand „Magere Flachland-Mähwiese“ angesät und dauerhaft in Pflege und Bewirtschaftung übernommen.

Ansonsten erfolgt keine wesentliche Beanspruchung von Mähweisen, da zumeist ein Ausbau auf vorhandenen Wegetrassen stattfindet. Sie grenzen höchstens an die neu zu bauenden Wege an. Mit einer Beeinträchtigung der geschützten Wiesen ist deshalb nicht zu rechnen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wird dies sichergestellt. Aufgrund der geplanten Grünlandeinsaaten auf den vorhandenen an die Mähwiesen angrenzenden Äckern kann sogar eine Verbesserung erreicht werden.

Zusätzlich zum FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (Code: 6510) konnten 3 weitere Lebensraumtypen erfasst werde:

- Feuchte Hochstaudenfluren (Code: 6430), Gewässerufer und Waldränder
- Kalktuffquelle (Code: 7220, prioritärer Lebensraum), Gewann „Klingbrunnen“
- Erlen- und Eschenauenwälder an Fließgewässern (Code: 91E0, prioritärer Lebensraum, entlang Neibsheimer Dorfbach, Gewanne „Oberer / Unterer Talbach, Unterm Seedamm / Unterer / Oberer See“).

Diese FFH-Lebensraumtypen sind nicht von Eingriffen betroffen.

6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

In **Anlage 2** werden die geplanten Eingriffe den geplanten Ausgleichen und dem ökologischen Mehrwert tabellarische nach der Ökokontoverordnung gegenübergestellt.

Demnach wird im Verfahren mit 542.082 Ökopunkten ein ökologischer Mehrwert von rd. 102 % des Eingriffs erzielt.

Der notwendige ökologische Mehrwert von 1 % wird somit erbracht.

6.6 Ökologischer Mehrwert

Die Maßnahmen 409, 412, 421, 501, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 514 und 600 erzielen den ökologischen Mehrwert von 104 % des Eingriffs (siehe Kapitel 6.5. bzw. Anlage 2) nach Ökopunkten.

Maßnahmen 508, 509, 511 und 600

Die vier Flächen zwischen den Stromleitungsmasten der Transnet BW und der DB liegen im Korridor der Achse des Generalwildwegeplans. Die Maßnahmen stellen Trittsteine zur Unterstützung der Wildwanderungen dar.

Neben Grünlandumwandlungen werden die Flächen mit Feldgehölz bepflanzt, um geeignete Rückzugs- und Futterorte für wandernde Tiere zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Trittsteine wurde auch in Zusammenarbeit mit der für den Generalwildwegeplan zuständigen Forstlichen Versuchsanstalt BW vorgenommen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Wildwechsel sicher zu stellen. Demnach

werden die waldnahen Trittsteine nur lose mit Gehölzpflanzungen versehen, da diese dann gegenüber dem Wald andersartige Futtermöglichkeiten bieten und damit die Wanderungen über die Trittsteine animieren. Waldfernere Trittsteine werden dichter mit Feldgehölz bepflanzt, damit diese eine höhere Schutzfunktion für wandernde Wildtiere bieten.

Die Trittsteine sind sowohl in ihrer Größe als auch in der Distanz zueinander geeignet, um eine sinnvolle Vernetzungsstruktur für den Generalwildwegeplan darzustellen.

Die Maßnahmen sind ca. 400 m² bis 670 m² groß, wobei sich Maßnahme Nr. 508 in bestehende Gehölzstrukturen einfügt und damit einen insgesamt ca. 0,2 Hektar großen Trittstein schafft.

Die Maßnahmen wurden mit den beiden Leitungsträgern DB und Transnet BW abgestimmt. Die Vorgaben der Leitungsträger werden beachtet und eingehalten.

Maßnahme 409

Durch die zunehmende Verschlammung und den dichten Bewuchs mit Weiden wird der notwendige Sonnenlichteinfall verringert. Dadurch ist die ökologische Funktion des Tümpels stark eingeschränkt. Der Bewuchs wird teilweise entfernt und der Tümpel entschlammt.

Maßnahme 412

Eine gefasste Quelle entwässert hier über einen Graben in den Neibsheimer Dorfbach. Unterhalb des Quellbereichs wird neben dem Gewässerlauf ein ca. 100 m² großer Tümpel angelegt, um die Amphibienpopulation zu unterstützen. Die ebene Fläche westlich des Bachlaufs eignet sich gut hierfür. Der Tümpel wird seitlich vom Graben aus durch ein Rohr gespeist und entwässert wieder per Rohr in den Graben.

Maßnahme 421

Die Maßnahme liegt im Korridor des Generalwildwegeplans (siehe 2.2.12.) und schließt umfassend die Lücke zwischen den im Westen und Osten angrenzenden Waldgebieten. Die Ausgestaltung wurde mit der Forstlichen Versuchsanstalt BW in Freiburg (FVA) abgestimmt.

Die Ackerbereiche zwischen dem vom Modellflugverein genutzten Flst. Nr. 2026 werden in Grünland umgewandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen von insgesamt ca. 1,3 Hektar. Da die beiden Ackerschläge aufgrund ihrer geringen Größe eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit haben, ist der Flächenverlust für die Landwirtschaft vertretbar.

Im Bereich der Grünlandumwandlungen werden Gehölzstrukturen geschaffen, die Wildtieren Unterschlupf und Nahrung bieten. Diese werden so gestaltet, dass sie leicht gepflegt werden können aber gleichzeitig einen hohen ökologischen Nutzen bieten.

Entlang des Grabens wird der Gehölzbestand durch Pflanzungen im Bereich der Nordseite der Grabenoberkante ergänzt.

Maßnahme 501

Um die ökologische Funktion der beiden hier vorhandenen Tümpel zu verbessern werden die Tümpel entschlammt und von Bewuchs befreit, damit der Sonnenlichteinfall erhöht wird, was der Amphibienpopulation dient.

Maßnahme 506

Der Ackerbereich wird von Wald umschlossen und ist aufgrund der Abschattung des Waldes nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Der Bereich wird zu Grünland umgewandelt. Zusätzlich wird der Waldrandbereich mit einer artenreichen Gehölzstruktur aufgewertet, damit ein gut ausgebildeter Waldsaum entstehen kann. Die Maßnahme soll auch als Äsungsfläche für Wildtiere dienen.

Maßnahme 507

Die Missformfläche ist für die Ackernutzung unrentabel, daher wird sie in Grünland umgewandelt. Die Fläche liegt im Korridor des Generalwildwegeplans und dient durch die Grünlandnutzung auch wandernden Wildtieren als Futterquelle.

Maßnahme 510

Die Gehölzpflanzungen ergänzen das Heckenbiotop an einer Böschung in einem schwer zu bewirtschaftenden Grünlandbereich.

Die Maßnahme liegt im Korridor des Generalwildwegeplans und stellt im Zusammenhang mit den Maßnahmen an den Stromleitungsmasten einen idealen Trittstein dar.

Maßnahme 514

Die Missformfläche ist für die Ackernutzung unrentabel und schwierig zu bewirtschaften, daher wird sie in Grünland umgewandelt. Die Fläche liegt im Korridor des Generalwildwegeplans und dient durch die Grünlandnutzung auch wandernden Wildtieren als Futterquelle. Die Pflanzung von fünf Obstbäumen bereichert das Landschaftsbild und bietet Tieren Nahrung und Unterschlupf.

7 Artenschutz nach §44 BNatSchG

Die geplanten Maßnahmen haben für artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten Beeinträchtigungen zur Folge, welche Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) waren und unter diesem Kapitel beschrieben und bewertet werden. Zudem werden dort Maßnahmen benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden und der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Art dienen.

Nach Absatz 1 des § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die genannten Verbote gelten nach § 44, Abs. 5, Satz 5 bei und nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie für die heimischen europäischen Vogelarten (= prüfungsrelevante Arten im Rahmen der saP) innerhalb und auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten).

Ziel der saP ist es, unter Einbeziehung der entwickelten Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen, ob durch den jeweils geplanten Eingriff die ökologische Funktion der jeweiligen Art im räumlichen Zusammenhang gestört und / oder die lokale Population beeinträchtigt wird.

Bei allen Baumaßnahmen am Wegenetz kommt es zu baubedingten Wirkungen, die beim Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in Zeiten hoher Sensibilität (Fortpflanzung, Ruhezeiten etc.) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können (Ausfall von Bruten, Beseitigung von Fortpflanzungshabitaten wie Nestern etc.).

Anlagebedingte Wirkungen (Flächenüberprägung) sind abhängig von der überplanten Fläche. Wenn bereits (wie häufig im Verfahrensgebiet) ein Weg vorhanden ist – ist die Wirkung geringer zu werten (geringes Konfliktpotenzial) als bei einem Wegeneubau (hohes Konfliktpotenzial).

Wiederum ist die Wirkung bei einem vorhandenen Weg abgestuft vorzunehmen. Wird - wie im Verfahrensgebiet in den meisten Fällen - lediglich eine vorhandene Wegedecke erneuert (Asphalt, Schotter), treten im Regelfall hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf (auch eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ist ausgeglichen, wenn die Wegedecke nicht verbreitert wird).

Beim Wegeausbau im Verfahrensgebiet (Schotter zu Asphalt, unbefestigter Weg zu Schotter oder Asphaltweg) ist zwar ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, artenschutzrechtliche Belange werden aber in der Regel nicht betroffen sein, da baubedingt nicht Strukturen beseitigt werden müssen, die prüfungsrelevanten Arten als (Teil-) Habitat dienen.

Zu nennen sind hier im Planungsgebiet vor allem die Altbäume mit Totholz oder Höhlen oder südexponierte Wegeböschungen. Erste können streng geschützten Totholzkäfern, Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vögeln Lebensraum bieten, zweite z.B. Sonnenplätze für die Zauneidechse.

7.1 Bestandsituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Erfassung der planungsrelevanten bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA).

Bei der Vor-Ort-Erfassung wurden im Rahmen der ÖRA folgende Habitatstrukturen erfasst:

- Fließgewässer
- Grünland
- Streuobstwiesen
- Äcker
- Hecken und Gehölze
- Waldränder

Anhand der betroffenen Habitatstrukturen wurden folgende floristischen und faunistischen Daten erfasst:

- Biotoptypen mit jeweils charakteristischen Pflanzen
- Vogelfauna
- Amphibien
- Reptilien
- Tagfalter
- Heuschrecken
- Libellen

Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2017 und 2018. Artennachweise wurden in Punktkarten dokumentiert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch das Planungsbüro Bresch.Henne.Mühlinghaus aus Bruchsal, wurden die folgenden planungsrelevanten Artengruppen untersucht:

- Vogelfauna
- Amphibien
- Reptilien
- Tagfalter
- Libellen

7.1.1 Pflanzen

In der ÖRA gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten. Solche Vorkommen sind auf den vorhandenen Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten.

An besonders geschützten Arten kommen die Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine) im Gewann „Heimergrund“ und die Schopfige Traubenhyazinthe (Muscari comosum) im Gewann „Biefang“ vor.

Die stark gefährdete **ASP-Art** Knotenblütiger Sellerie (Apium nodiflorum; RL:3) kam früher im Gebiet vor, gilt aber mittlerweile als verschollen.

7.1.2 Säugetiere

Im Planungsgebiet ist keine Art / Artengruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Luchs, Wolf, Biber, Fischotter und Braunbär können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für die Wildkatze bieten die Streuobstflächen evtl. Nahrungsrevier und Ausbreitungsachse. Potenzial als Dauerlebensraum bieten evtl. die Waldflächen. Hinweise auf das Vorkommen der Art liegen jedoch nicht vor. Wegen dem möglichen Vorkommen, der aber geringen Betroffenheit der Art im Gebiet wurde diese nicht weiter geprüft.

Der Feldhamster besiedelt zwar auch intensiv genutzte Ackerflächen, das Planungsgebiet liegt aber außerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebietes. Die Lehm- und Lössböden im Gebiet sind für die Art zu kompakt. Das Vorkommen des Feldhamsters kann also ausgeschlossen werden, die Art wurde daher nicht weiter geprüft.

Die Haselmaus besiedelt strukturreiche Wälder, Gebüsch bestandene Waldränder und verbuschte Streuobstbereiche. Ihr Vorkommen kann im Planungsgebiet in den Waldrand- und Heckenbereichen nicht ausgeschlossen werden (eine spezielle Untersuchung der Art fand aber nicht statt). Zumindest die nördlichen und südlichen Waldränder und Waldrandbereiche könnten für die Haselmaus teilweise geeignet sein. Da beim Wegebau keine Baum- und Strauchschicht im Bereich der Waldränder entfernt werden, entsteht durch das Planungsvorhaben kein Konfliktpotenzial, so dass die Art nicht weiter betrachtet werden musste.

7.1.3 Vögel

In der ÖRA wurden 77 Vogelarten nachgewiesen. Etliche der Arten brüten in den angrenzenden Wäldern (in denen im Rahmen der Flurneuordnung keine Maßnahmen geplant sind). Bei den anderen Arten handelt es sich um typische Arten der Hecken und Gehölze. Charakteristische Arten der Streuobstwiesen haben ebenfalls einen hohen Anteil an den nachgewiesenen Arten. In den offenen landwirtschaftlich durch Äcker und Grünland genutzten Bereichen des Verfahrensgebietes kommen dazu prüfungsrelevante bodenbrütende Feldvogelarten wie die Feldlerche vor. Prüfungsrelevant sind Arten, die in der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands geführt werden und im Gebiet brüten.

Die Populationen dieser Arten befinden sich in der Regel nicht in einem guten Erhaltungszustand, so dass der Verlust von einzelnen Brutrevieren (dies besonders in Bezug auf bodenbrütende Feldvogelarten) die lokale Population weiter beeinträchtigen bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren gehen kann.

Arten, die im Gebiet lediglich Nahrung suchen, sind prüfungsrelevant, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt, wenn also der Fortbestand einer Brut von diesen Nahrungsflächen abhängig ist. Dies ist jedoch bei keiner der nachgewiesenen Arten anzunehmen, da vergleichbare Flächen im Umland weitläufig zur Verfügung stehen und vor Allem weil die Eignung als Nahrungshabitat durch die geplanten Maßnahmen nur unwesentlich verändert wird.

Bewertung der Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich mit 77 Vogelarten (57 Brutvogelarten, 20 Nahrungsgästen) durch eine relativ große Artenvielfalt, eine mittlere Vogeldichte sowie einen mittleren Anteil an Arten der Roten Liste Baden-Württembergs und Arten der Vorwarnliste aus. Es kann daher als wichtiger Vogellebensraum betrachtet werden.

Die höchsten Artendichten werden im Bereich folgender Biotoptypen erreicht:

- Gebüsche, Feldhecken und Feldgehölze (z.B. „Lohn“, „Unterer Talbach“, „Haiert“, Biefang“)
- Obstbaumwiesen, Obstbaumgruppen und Feldgärten (z.B. „Haiert“, „Biefang“, „Hagenmatzen“ und „Heimergrund“)
- Bachauenwald incl. Umland entlang des Neibsheimer Dorfbachs und im Bruchwald

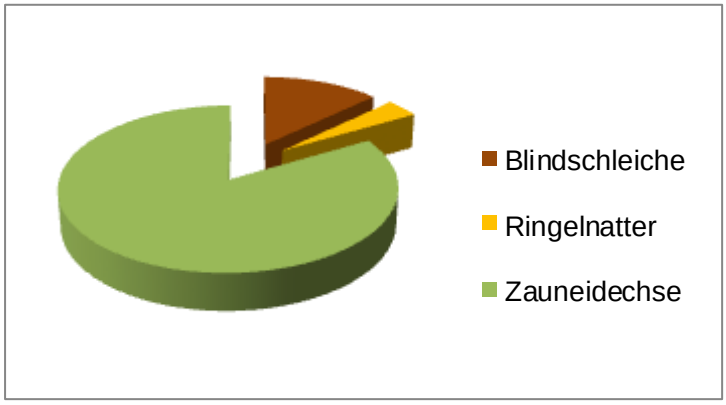
Für die allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten (Arten die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands sowie in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden) wird davon ausgegangen, dass durch den Verlust einzelner Bruthabitate bzw. kleinflächiger Nahrungshabitate keine Verschlechterung oder Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population auftritt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ein Verlust von Bruthabitaten dürfte durch das Anbringen von Nisthilfen erst gar nicht entstehen.

Durch die im Rahmen der Flurneuordnung geplanten Maßnahmen ist zudem nur von einer geringen Betroffenheit der entsprechenden Arten auszugehen.

Für im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten der Roten Listen und des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der planungsrelevanten Vogelarten siehe Anlage 3 (ÖRA – Kapitel 4.4.1., 4.4.1.3.)

7.1.4 Reptilien

Im Rahmen der Ökologischen Voruntersuchung und durch den Auftraggeber wurden im Rahmen der ÖRA fünf Transekte für die Erfassung der Reptilienarten festgelegt. Aufgrund von mehrfachen Änderungen der Gebietsgrenzen und im Zuge der Kartierungen wurden weitere potenzielle Habitate registriert, so dass insgesamt 13 Untersuchungsflächen im Hinblick auf Echsen und Schlangen untersucht wurden. Dabei konnten im Flurneuordnungsgebiet durch Sichtbeobachtung, Handfang und ausgelegte Schlangen-Holzplatten lediglich folgende drei Reptilienarten erfasst werden:

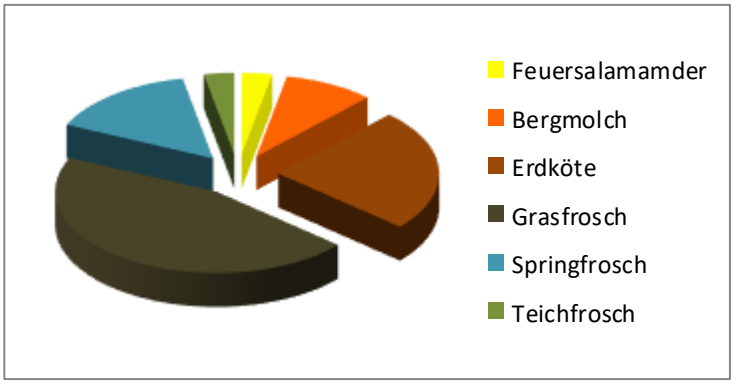


Erwartet wurde zusätzlich noch die Schlingnatter, die jedoch weder in den Hohlwegen noch in den südexponierten Böschungen erfasst werden konnte. Deshalb wurden in allen 13 Untersuchungsflächen noch zusätzlich Schlangenbretter ausgelegt. Auch Schlangenhemden der Schlingnatter konnten im gesamten Gebiet nicht entdeckt werden, obwohl im selben Zeitraum bei Erfassungen in anderen Gebieten Nachweise von subadulten und adulten Tieren als auch Häutungen gelangen. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass die Schlingnatter in der intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft nicht oder nur in Einzelexemplaren vorkommt.

Für im Planungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Reptilien siehe Anlage 3 (ÖRA – Kapitel 4.4.3.2.)

7.1.5 Amphibien

Im Rahmen der Ökologischen Voruntersuchung und durch den Auftraggeber wurden fünf Untersuchungsflächen für die Erfassung der Amphibienarten festgelegt. Im Zuge der Kartierungen wurden weitere potenzielle Laichgewässer registriert, so dass insgesamt 18 Gewässer sowie angrenzende potenzielle Landlebensräume untersucht wurden. Dabei konnten folgende zwei Schwanz- und vier Froschlurche erfasst werden.

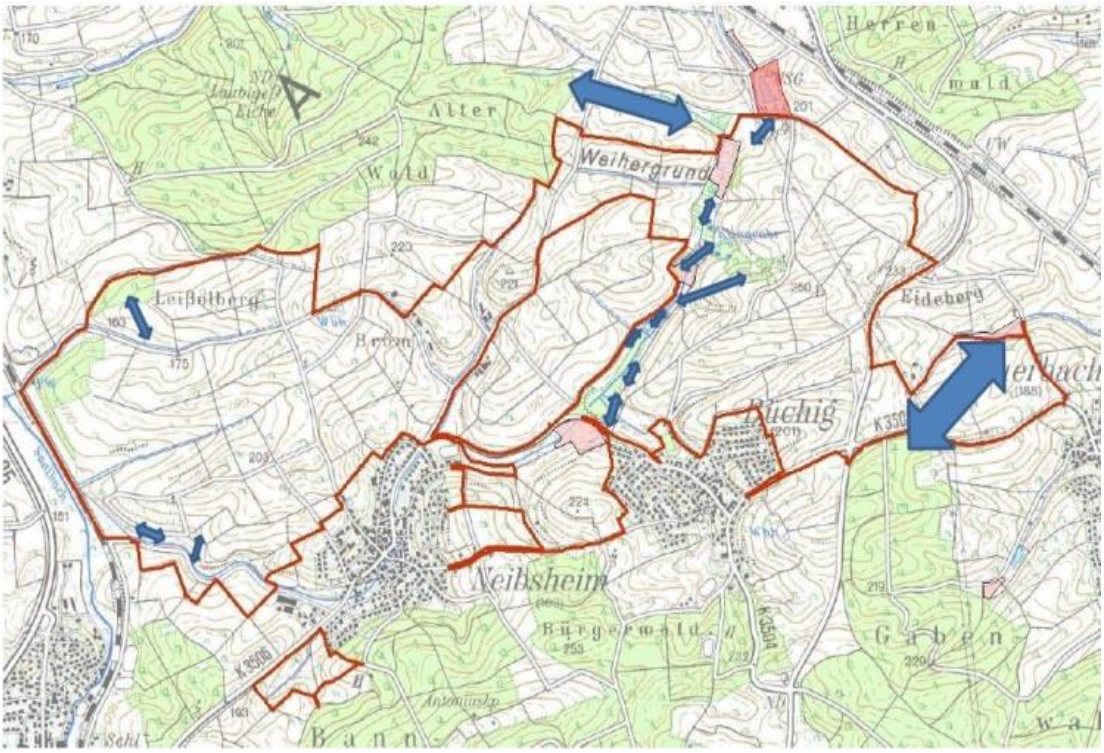


Vorkommen der Gelbbauchunke und des Laubfroschs wurden in der ÖV innerhalb des Untersuchungsraums, aufgrund der allgemeinen Verbreitung der Arten und den anzutreffenden Habitatstrukturen, als möglich eingestuft. Trotz mehrfacher Kontrolle wassergefüllter Radspuren und dem Verhören bei Nacht konnte keine der beiden Arten nachgewiesen werden.

Für im Planungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Amphibien siehe Anlage 3 (ÖRA – Kapitel 4.4.2.2.)

Alle sechs vorkommenden Amphibienarten sind nur in Kleinstpopulationen oder kleinen (bis mittelgroßen) Populationen im oder am Rand des FNO-Gebiets vorhanden.

Wanderkorridore von Gras-, Springfrosch und Erdkröte:



7.1.6 Tagfalter

Im Rahmen der Ökologischen Voruntersuchung und durch den Auftraggeber wurden fünf Transekte für die Erfassung der Tagfalter-Arten festgelegt. Aufgrund der Änderung der Gebietsgrenzen und der neuen Erkenntnisse im Zuge der Kartierungen über wichtige Tagfalter-Habitate wurden weitere potenzielle Flächen registriert, so dass insgesamt 13 Untersuchungsflächen im Hinblick auf Tagfalter und Widderchen untersucht wurden. Dabei konnten im Flurneuordnungsgebiet durch Sichtbeobachtung, Kescherfang und Fotonachweis insgesamt 34 Tagfalter-, eine Widderchen- und als Beifänge 5 Nachtfalter-Arten (die Anzahl der Nachtfalter-Arten ist weitaus höher) nachgewiesen werden.

Für im Planungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Tagfalter siehe Anlage 3 (ÖRA – Kapitel 4.4.4.2.)

7.1.7 Heuschrecken

Im Rahmen der Ökologischen Voruntersuchung und durch den Auftraggeber wurden fünf Transekte für die Erfassung der Heuschrecken-Arten festgelegt. Aufgrund der Änderung der Gebietsgrenzen und der neuen Erkenntnisse im Zuge der Kartierungen über wichtige Heuschrecken-Habitate wurden weitere potenzielle Flächen registriert, so dass insgesamt 13 Untersuchungsflächen im Hinblick auf Heuschrecken untersucht wurden. Dabei konnten im Flurneuordnungsgebiet durch Kescher-/Klopfschirmfang, Gesangsnachweis und Sichtbeobachtung insgesamt 24 Heuschreckenarten, darunter 10 Kurzfühlerschrecken und 14 Langfühlerschrecken nachgewiesen werden.

Heuschreckenarten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und deshalb keine planungsrelevanten Arten, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgehandelt werden können.

Sie unterliegen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Für im Planungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Heuschrecken siehe Anlage 3 (ÖRA – Kapitel 4.4.5.2.)

7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)

-entfällt-

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Berücksichtigung des Artenschutzes dient der Vermeidung eines Umweltschadens (USchG, § 19 BNatSchG). Darüber hinaus kann nur bei der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG die Rechtskonformität der dem Flurneuordnungsverfahren zu Grunde liegenden Verwaltungsentscheidung gewährleistet werden (Artenschutz unterliegt nicht der Abwägung).

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde für das Projektgebiet vergeben (Planungsbüro Bresch.Henne.Mühlinghaus, Bruchsal) um den geplanten Entwurf des Wege- und Gewässernetzes kritisch zu prüfen. (Siehe Anlage 5)

Außerdem wurde die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch eine Untersuchung von Wildbienenvorkommen in bestimmten landwirtschaftlichen Wegen ergänzt, was aber keine konkreten Vorkommen seltener Arten erbrachte, die durch Überplanungen im Gebiet der Flurneuordnung Veränderungen erfahren würden. Die Untersuchungsergebnisse zeigten keine Konfliktbereiche im geplanten Wegenetz auf, auf Grund dessen das Wegenetz angepasst hätte werden müssen. (Siehe Anlage 6)

Darüber hinaus ist die Artengruppe der Wildbienen nach der FFH-Richtlinie nicht planungsrelevant, sondern es handelt sich um national geschützte Arten.

Nach Abgabe der saP wurde ein zusätzlicher Wegeabschnitt, Maßnahme Nr. 261, in die Planung mit aufgenommen. Dieser wurde analog der saP-Auswertung in Bezug auf planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurde ein Vorkommen der Goldammer festgestellt und in Form eines zusätzlichen Bauzeitenfensters berücksichtigt.

Zudem wurden zwei weitere Wegebaumaßnahmen, Nr. 185/2 und 262 (Wegeangleichung bei Durchlässen), in die Planung aufgenommen. Diese sind naturschutzfachlich bei planungsrelevanten Arten unbedenklich.

Die saP bildet größtenteils keine Planungsrelevanten Arten im Nahbereich der Grünwegetrassen ab. In einzelnen Fällen wurden Bauzeitenfenster definiert. Betroffen sind die Maßnahmen Nr. 210, 248 und 256.

7.3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 77 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen 77 Arten nutzen 57 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier.

52 der 77 Arten sind allgemein verbreitet und nicht selten, werden also nicht in einer Roten Liste (Baden-Württembergs oder Deutschlands) geführt.

25 Brutvogelarten werden auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste Baden-Württembergs (Bauer et al., 2013) oder Deutschlands (NABU, 2016) geführt.

Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand (nicht auf einer roten Liste):

Art	
Amsel	*Turdus merula*
Bachstelze	*Motacilla alba*
Blaumeise	*Cyanistes (Parus) caeruleus*

Art	
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Buntspecht	*Dendrocopos major*
Dohle	*Coloeus (Corvus) monedula*
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
Elster	*Pica pica*
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*
Girlitz	*Serinus serinus*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Grünfink	*Carduelis chloris*
Grünspecht	*Picus viridis*
Habicht	*Accipter gentilis*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*
Kleiber	*Sitta europaea*
Kohlmeise	*Parus major*
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Rabenkrähe	*Corvus corone*

Art	
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*
Singdrossel	*Turdus philomelos*
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*
Sperber	*Accipiter nisus*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Sumpfmeise	*Poecile (Parus) palustris*
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*
Waldkauz	*Strix aluco*
Waldohreule	*Asio otus*
Wanderfalke	*Falco peregrinus*
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand:

Art		**Rote Liste BW**	**Rote Liste DE**
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		3
Eisvogel	*Alcedo atthis*	V	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3

Art		**Rote Liste BW**	**Rote Liste DE**
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	3	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	V
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V	V
Grauspecht	*Picus canus*	2	2
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V
Hohltaube	*Columba oenas*	V	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V	
Kleinspecht	*Driobates minor*	V	V
Kuckuck	*Cuculus canorus*	2	V
Mauersegler	*Apus apus*	V	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3
Pirol	*Oriolus oriolus*	3	V
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	3
Rotmilan	*Milvus milvus*	*	V
Star	*Sturnus vulgaris*		3
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V	
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	3
Weidenmeise	*Poecile (Parus) montanus*	V	
Wendehals	*Jynx torquilla*	2	2
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	V	

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten (Arten in günstigem Erhaltungszustand) davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von vornherein vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für die ubiquitären Arten besteht.

Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland) werden hingegen potenziell durch die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt. Ausgeschlossen werden können negative Auswirkungen auf Arten dieser Gruppe nach ihrer räumlichen Entfernung zu geplanten Eingriffen. Arten außerhalb des Einwirkungsbereiches sind von der Planung nicht betroffen so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland), die innerhalb des Einwirkungsbereiches nachgewiesen wurden, sind von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Ein Verlust von essentiellen Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitaten sowie erheblichen Störungen der Arten können zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen. Betroffen sind folgende Arten:

Art		**Rote Liste BW**	**Rote Liste DE**
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V
Grauspecht	*Picus canus*	2	2
Pirol	*Oriolus oriolus*	3	V
Rotmilan	*Milvus milvus*	*	V

Insgesamt können mit der Begrenzung der entsprechenden Bauzeiten bei allen Arten Verbotstatbestände vermieden werden (näheres hierzu erläutert Kap. 7.4 der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Die unterschiedlichen Brutzeiten der Arten werden beim Ausbau berücksichtigt (siehe Anlage 4).

Die ökologische Funktion der nur sehr geringfügig betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Explizite CEF-Maßnahmen sind hier nicht erforderlich. Zudem wird die Lebensraumsituation der Goldammer und anderer Hecken- und Gebüschbrüter im Verfahrensgebiet durch die zahlreichen Pflanzungen in Zukunft voraussichtlich erheblich verbessert.

7.3.2 Reptilien

Drei Reptilienarten wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Zauneidechse, die Ringelnatter und die Blindschleiche. Von den genannten Arten ist die Zauneidechse prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG (streng geschützt).

Art		**FFH-Status**
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	
Ringelnatter	*Natrix natrix*	
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV

Es wurden im Untersuchungsgebiet 11 Zauneidechsenexemplare kartiert. In räumlicher Nähe zu Baumaßnahmen wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen an vier Stellen Zauneidechsen nachgewiesen. Betroffen sind Abschnitte der Wegebaumaßnahmen Nr. 101, 200 und 311 nach der Karte zur saP bzw. die Nummern 100/1, 179/2 und 259/2 nach der Wege- und Gewässerkarte. Beim Wegebau könnte es in diesen Bereichen zur Tötung von Einzelexemplaren der Zauneidechse kommen.

Betriebsbedingten Wirkungen (Mortalität durch Kfz-Nutzung der Wege) sind wegen des geringen zu prognostizierenden Verkehrsaufkommens in diesen Bereichen vernachlässigbar.

Die Störung kann durch Begrenzung der Bauzeit auf die Herbst- und Wintermonate bzw. durch vergrämen vermieden werden. Notwendige Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen sind im nachfolgenden Kap.7.4 erläutert.

7.3.3 Amphibien

Sechs Amphibienarten wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen nachgewiesen. Von den erfassten Arten ist lediglich der Springfrosch prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG.

Nachweise des Springfrosches erfolgten lediglich in größerer Distanz zu den Wegebaumaßnahmen 307, 308 und 200, 201 nach der Karte zur saP bzw. die Nummern 209/2, 210 und 178/2,179/1 und 179/2 nach der Wege- und Gewässerkarte.

Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der Umsetzung auf Bestandswegen, ist für die Art nicht mit einer erhöhten Mortalitätsrate durch die Umsetzung der Baumaßnahmen zu rechnen. Auf eine weitere Betrachtung der Art kann daher verzichtet werden.

Im FNO-Verfahrensgebiet vorkommende Amphibien:

Art		**FFH-Status**
Feuersalamander	*Salamandra salamandra*	
Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*	
Erdkröte	*Bufo bufo*	
Springfrosch	*Rana dalmatina*	IV
Grasfrosch	*Rana temporaria*	
Teichfrosch	*Rana (Pelophylax) x esculenta*	

7.3.4 Falter

Im Zuge der ÖRA-Kartierungen wurden 16 Falterarten nachgewiesen. Von den erfassten Arten ist lediglich der Große Feuerfalter prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet vorkommende Falter:

Art		**FFH-Status**
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	II/IV
Großer Schillerfalter	*Apatura iris*	
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	
Hummelschwärmer	*Hemaris fuciformis*	
Kaisermantel	*Argynnis paphia*	
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	
Kleiner Perlmutterfalter	*Issoria lathonia*	
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	
Kurzschwänziger Bläuling	*Everes argiades*	
Mauerfuchs	*Lasiommata megeria*	
Rotklee-Bläuling	*Cyaniris semiargus*	
Schwalbenschwanz	*Papilio machaon*	
Sechsfleck-Widderchen	*Zygaena filipendulae*	
Spanische Flagge	*Callimorpha quadripunctaria*	II
Ulmen-Zipfelfalter	*Satyrium w-album*	
Weißklee-Gelbling	*Colias hyale*	

7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die in der u.a. Tabelle genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.

Die Maßnahmennummern beziehen sich auf die Karte der saP.

Vermeidungsmaßnahmen

V-1	**Bauzeitenbeschränkung für Baufeldräumung/ Gehölzrodungen**	**Alle Vogelarten**
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt Räumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Verortung: Gilt für alle geplanten Wegebaumaßnahmen.		
V-2	**Erhalt von Höhlenbäumen**	**Feldsperling**
Höhlenbäume innerhalb der nachgewiesenen Feldsperling-Habitate sind nach Möglichkeit vollständig zu erhalten. Dies betrifft vor allem wertgebende Habitatbäume Obstbäume, jüngere zu rodende Bäume werden im räumlichen Verbund ausgeglichen (Neupflanzung) um den		

Baumbestand dauerhaft zu sichern. Sollte eine Rodung von Höhlenbäumen unumgänglich sein, sind fünf geeignete Nistkästen pro zu entfernenden Höhlenbaum aufzuhängen (**A-1**).		
Verortung: Westlicher Teil der Wegebaumaßnahme Nr. 304. (= Nr. 220/1 nach WuG-Karte)		
V-3	**Erhalt von Altbäumen und struktur-reichen Bäumen**	**Grauspecht**
Altbäume müssen nach Möglichkeit erhalten bleiben, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sollte eine Rodung wertgebender Altgehölze unumgänglich sein, sind in Feldgehölzen/ Wäldern der nahen Umgebung Habitatbäume auszuweisen um für die Art im Gebiet dauerhaft potenzielle Habitatbäume zu erhalten (**A-3**). Die Planungen sehen keine Entfernung von Bäumen in der Nähe von Grauspechtvorkommen vor, daher ist die Ausweisung von Habitatbäumen nicht erforderlich.		
Verortung: Südlicher Bereich der Wegebaumaßnahme 308. (= Nr. 210 nach WuG-Karte)		
V-4	**Bauzeitenbeschränkung für Wege-bau**	**Rotmilan**
Die Umsetzung der Wegebaumaßnahme 201 (= Nr. 178/2 nach WuG-Karte) darf nur außerhalb der Brutsaison des Rotmilans durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Verortung: Wegebaumaßnahme 201. (= Nr. 178/2 nach WuG-Karte)		
V-5	**Vergrämung Zauneidechsen**	**Zauneidechse**
Vor Baubeginn sind alle Individuen innerhalb der Wirkkorridore in den zuvor aufgewerteten umgebenden Lebensraum (**A-4**) zu vergrämen. Die Vergrämung der Tiere muss während des Aktivitätszeitraums und entweder vor der Eiablage (April – Mitte Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (Mitte August bis Mitte September) durchgeführt werden. Die genaue Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen ist an das entsprechende Habitat anzupassen und geschieht beispielsweise durch die flächige Auslage von weißem Bändchengewebe für die Dauer von mindestens 10 Tagen oder die Entfernung der Vegetation durch kurze Mahd/Gehölzrückschnitt und Abräumen von Mahdgut und Reisig. Sofern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach der Vergrämung beginnen, sind die Flächen im Anschluss an die Vergrämung vor einer Wiederbesiedlung durch Zauneidechsen zu schützen. Dies geschieht entweder durch Stellen und Pflegen eines Reptilienschutzzaunes bis Baubeginn, dem kontinuierlichen Freihalten von Vegetation oder dem Abtrag des Oberbodens bis in eine Tiefe von 10 cm.		
Verortung: Neubauabschnitt der Wegebaumaßnahme 311. (= Nr. 259/4 nach WuG-Karte)		
V-6	**Vergrämung Großer Feuerfalter**	**Großer Feuerfalte**
Mahd des bestehenden Grünwegs im Bereich der Wegebaumaßnahme 200 (siehe Karte zur saP, Anlage 5) (= Nr. 179/1-2 nach WuG-Karte) ab Anfang/Mitte Mai. Dies stellt den besten Zeitpunkt zur Vergrämung des Großen Feuerfalters dar, da die Raupen der Art an Blattunterseiten hängen und sich bei kleinsten Erschütterungen auf den Boden fallen lassen und abwandern können. Gleichzeitig wird durch Entfernung der Blühpflanzen eine erneute Eiablage im Eingriffsbereich unterbunden. Bei Verzögerungen im Bauablauf sind die Flächen bis zur Umsetzung durch regelmäßige Mahd kurzrasig zu halten um eine Wiederbesiedlung auszuschließen.		
Verortung: Wegebaumaßnahme 200. (= Nr. 179/1-2 nach WuG-Karte)		

7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion werden vor dem Eingriff durchgeführt, sodass sie auch vor dem Eingriff funktionsfähig sind.

A-1	**Ausbringen von Nisthilfen**	**Feldsperling**
Aufwertung umliegender Lebensräume durch die fachgerechte Ausbringung geeigneter Nisthilfen für Feldsperling: Aufwertung umliegender Streuobstbestände durch Ausbringen von fünf geeigneten Nistkästen je zu entfernenden Höhlenbaum. Es ist hier ein zu entfernender Höhlenbaum betroffen. Daher werden fünf geeignete Nistkästen in näherer Umgebung angebracht. (Maßnahme Nr. 519) Betroffen ist der westliche Teil der Wegebaumaßnahme Nr. 304. (= Nr. 220/1 nach WuG-Karte)		
Monitoring: Nistkastenkontrolle auf Erfolg in den Folgejahren (mind. 2 Brutsaisonen). Um den dauerhaften Funktionserhalt der Nistkästen gewährleisten zu können, ist ein jährliches Reinigen der Kästen vorzusehen. Die Reinigung muss in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit stattfinden (November - Januar).		
A-3	**Ausweisung von Habitatbäumen (nicht erforderlich)**	**Grauspecht**
Ausweisung und Festsetzung von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes. Bei Baumrodungen in Korridoren mit Grauspecht-Vorkommen, müssen im nahen Umfeld geeignete Bäume in Feldgehölzen/Wäldern als Habitatbäume ausgewiesen werden, um im Gebiet dauerhaft potenzielle Fortpflanzungsstätten zu erhalten. Die Auswahl der Bäume geschieht in Absprache mit einem Ornithologen/Faunisten. Die Planungen sehen keine Entfernung von Bäumen in der Nähe von Grauspechtvorkommen vor, daher ist die Ausweisung von Habitatbäumen nicht erforderlich.		
Monitoring: Innerhalb der drei Folgejahre nach dem Eingriff wird dazu das Gebiet um das Grauspecht- Revier auf das Vorhandensein eines Brutpaares hin untersucht. Kann der Grauspecht weiterhin im Gebiet nachgewiesen werden, kann das Monitoring nach drei Jahren eingestellt werden. Kommt es nicht zu einem Nachweis sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, um die ökologische Funktion wiederherzustellen. Durch ein Folgemonitoring ist im Anschluss wiederum der Erfolg zu überprüfen.		
A-4	**Aufwertung bestehender Zauneidechsenhabitate**	**Zauneidechse**
Durch die Wegebaumaßnahe 311 (= Nr. 259/1-4 nach WuG-Karte) werden rund 450 m² Zauneidechsenhabitat überprägt (siehe Karte zur saP, Anlage 5). Für die Maßnahme müssen insgesamt 3 Reisigbündel als wertgebende Habitatstruktur in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgelegt werden. Dies entspricht einem Bündel je 150 m² verlorener Habitatfläche – was wiederum der durchschnittlichen Größe eines Zauneidechsenreviers entspricht. (Maßnahme Nr. 520) Unter Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit wäre die Anlage der Reisigbündel auf dem südwestlich angrenzenden Flurstück 860 einer unmittelbar wegbegleitenden Umsetzung vorzuziehen, um das damit einhergehende erhöhte Tötungsrisiko zu vermeiden. Die Bündel bestehen aus jeweils 1 m³ locker aufgeschichtetem Holz und Reisig und werden, zum Schutz gegen Durchwucherung durch Brombeeren o. ä., auf eine nicht durchwurzelbare Unterlage geschichtet. Die Reisigbündel werden in räumlicher Nähe in einem Abstand von 5 – 20 m		

zueinander ausgelegt. Alternativ zu Reisigbündeln können auch Bündel aus Robinienspaltholz oder notfalls Wurzelstöcke verwendet werden.

Die Anlage von Steinriegeln o. ä. ist für Zauneidechsen grundsätzlich nicht erforderlich, da diese hölzerne Strukturen bevorzugen. Steinerne Strukturen werden in der Regel von den Tieren nicht genutzt.

Zur Aufwertung des Nahrungshabitats wird die Fläche um die Reisigbündel je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal jährlich gemäht oder alternativ beweidet. Die Mahd erfolgt mindestens in einem Radius von 7 – 10 m um die Reisigbündel, so dass die Fläche den Mindestansprüchen der Tiere von 150 m² pro Individuum genügt.

Die im Wirkraum der Baumaßnahme lebenden Zauneidechsen werden für die Bauzeit über geeignete Maßnahmen aus dem Baubereich vergrämt (**V-5**).

Die Maßnahme wird vor Baubeginn umgesetzt. Der Landespfleger der unteren Flurbereinigungsbehörde wird die Funktionsfähigkeit überprüfen und dokumentieren. Nach der Besitzeinweisung wir die Überprüfung wiederholt. Bei positivem Funktionsbescheid kann das Monitoring beendet werden.

7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Auf Grundlage der Faunaerfassungen im Rahmen der ÖRA (Hafner, 2017), der Wirkungsprognose und der Umsetzung der in den artenschutzrechtlichen Prüfungen abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Umweltbaubegleitung für alle Maßnahmen wird durch den Landespfleger der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Bei Bedarf wird eine Einschätzung durch externe Fachgutachter eingeholt.

Innerhalb der drei Folgejahre nach dem Eingriff wird die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen (Siehe Kapitel 7.5.) auf Funktionsfähigkeit untersucht. Bei erfolgreichem Nachweis betroffener Arten kann das Monitoring nach drei Jahren eingestellt werden. Kommt es nicht zu einem Nachweis sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, um die ökologische Funktion wiederherzustellen. Durch ein Folgemonitoring ist im Anschluss wiederum der Erfolg zu überprüfen.

7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

- entfällt

8 Natura 2000

8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet

Es befindet sich kein FFH-Gebiet im Verfahrensgebiet.

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ grenzt lediglich an vier Bereichen (zwei im Norden und zwei im Süden) an das Verfahrensgebiet direkt an.

Durch Maßnahmen der Flurneuordnung wird dieses Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzwecken und in seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

-entfällt-.

8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

- entfällt -

8.4 Alternativenvergleich

- entfällt -

8.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen

- entfällt -

8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

- entfällt -

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Verfahrensgebiet befinden sich europarechtlich geschützte Tierarten.

Durch Baumaßnahmen betroffene Arten und geeignete CEF-Maßnahmen werden in den Kapiteln 7.4. und 7.5. beschrieben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Schädigungen, Störungen und Tötungen) nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

9 Umweltverträglichkeit

9.1 Gemeinschaftliche und Öffentliche Anlagen

Darstellung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche Anlagen:

	Beseitigung ha	Neuanlage ha	Bedarf ha
	1	2	2-1
Wege			
Befestigung mit Asphalt, Beton o.ä.	0,03	0,7	0,67
Befestigung mit Schotter, Kies o.ä.	-	0,3	0,3
Befestigung mit Rasenverbundsteinen	-	-	-
Ohne Befestigung	0,4	1,2	0,8
Bankette, Wegseitengräben, Böschungen o.ä.	0,01	0,34	0,33
Zwischensumme	0,44	2,54	2,1
Gewässer (einschließlich Uferstreifen)			
Fließgewässer 1. und 2. Ordnung	-	-	-
Gräben	-	-	-
Stehende Gewässer, Quellen	-	0,01	0,01
Zwischensumme	0,0	0,01	0,01
Landschaftspflegerische Anlagen			
Gebüsch, Gehölz, Hecke, Baumgruppe, Baumreihe, Allee, Obstbaumwiesen	0,02	3,7	3,68

Böschungen, sonstige Landschaftselemente und wertvolle Flächen	-	-	-
Zwischensumme	0,02	3,7	3,68
Freizeit- und Erholungsanlagen	-	-	-
Sonstige Gemeinschaftliche Anlagen	-	-	-
Summe	0,46	6,25	5,79
SCHUTZGEBIETE, SCHUTZWÜRDIGE FLÄCHEN (geplante Flächenbereitstellung)	-	-	-
Naturschutzgebiete, Naturdenkmale	-	-	-
Geschützte Grünbestände	-	-	-
Sonstige schutzwürdige Flächen (hier: Flachland-Mähwiese)	0,06	0,09	0,03
Wasserschutzgebiete	-	-	-
Kulturdenkmale	-	-	-

Nutzungsarten wie Acker und Grünland werden in dieser Flächenbilanz nicht dargestellt. (Zur Acker-Grünland-Bilanz siehe 3.1.1)

9.2 Umweltauswirkungen

9.2.1 Boden und Wasser

Im Flurneuordnungsgebiet überwiegt in weiten Bereichen die intensive landwirtschaftliche Nutzung. In manchen Bereichen erfordert die Topografie des Gebietes eine hangparallele Bewirtschaftung. Damit kann der Gefährdung durch Wassererosion entgegengewirkt werden.

Drei Tümpel werden ertüchtigt und ein Tümpel wird neu angelegt (Maßnahmen Nr. 409, 412 und 501).

An versiegelten Flächen werden verschiedentlich landwirtschaftliche Wege in Asphaltbauweise aus- oder neugebaut. Das neue Wegenetz mit versiegelten Flächen wurde

mit der Landwirtschaft, den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt und auf ein notwendiges Minimum reduziert.

9.2.2 Kleinklima

Das Kleinklima wird durch die Maßnahmen der Flurneuordnung nicht beeinflusst. Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss und auf die Luftaustauschbahnen sind nicht zu erwarten.

9.2.3 Pflanzen und Tiere

Die in der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschriebene Ausgangssituation des Naturhaushaltes bleibt bei Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen im Baubetrieb in den Bereichen, die eine Überplanung durch Wegeneubaumaßnahmen erfahren und wo nicht auf den vorhandenen alten Trassen ausgebaut wird, erhalten. Geringfügiger seitlicher Flächenverbrauch durch breiteren Wegeausbau findet vorrangig auf benachbarten Ackerflächen statt und greift nur vereinzelt in Böschungsrand- oder Grünlandbereiche ein.

In ein geschütztes Biotop nach § 33 Naturschutzgesetz wird in einem Fall, bei Maßnahme Nr. 216 (siehe 3.2.3.), eingegriffen. Der Eingriff und der dadurch notwendige Ausgleich Maßnahme Nr. 502 (siehe 6.3.) werden von der uNB befürwortet. (Siehe 7.7)

Ebenfalls abgestimmt sind Eingriff Maßnahme Nr. 300/2 (siehe 3.2.3.), in eine magere Flachland- Mähwiese durch den Bau eines Multifunktionsweges und der dazugehöriger Ausgleich Maßnahme Nr. 516 (siehe 6.3.) in Form einer Umwandlung von Acker in Grünland mit dem Entwicklungsziel „magere Flachland-Mähwiese“.

Darüber hinaus wird das Projektgebiet durch zusätzliche Maßnahmen, die als Ausgleich für geplante Wegebaumaßnahmen dienen, aufgewertet. Es entstehen neue und einen Biotopverbund ergänzende Vernetzungslinien, die von der heimischen Vogelwelt und von allen anderen im Gebiet heimischen Tierarten als Lebensstätten und als Nahrungs- und Bruthabitate genutzt werden können.

Der Wege- und Gewässerplan greift die Generalwildwegeplanung des Bundes und des Landes Baden-Württembergs auf und schafft durch die Anlage von Trittsteinbiotopen und linearen Vernetzungsstrukturen Anbindungen an die benachbarten Waldgebiete „Alter Wald“ im Norden und „Grabenwald“ im Süden des Verfahrensgebietes.

Die Baum- und Gehölzpflanzungen entlang der Wege und Grabensysteme dienen neben dem Erosionsschutz und dem geordneten Ablauf von Niederschlagswasser auch als Lebensräume und Migrationsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere.

Die Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen sind auf ein Mindestmaß beschränkt. Es werden nur wenige neue Asphaltbefestigungen und Schotterwege auf neuer Trasse geschaffen, die meisten Wegeausbaumaßnahmen finden auf den bereits vorhandenen Wegetrassen statt.

Zusätzlich sollen im hängigen Bereich neben geplanten Grünwegen beim Ausbau Böschungsbereiche und Wegraine im Lößboden seitlich angeschnitten werden, um eine Besiedlung bodennistender Wildbienenarten zu fördern. Diese neugeschaffenen Habitate sollen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen offengehalten werden. (siehe Maßnahmen Nr. 404/11 und 500/11)

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ grenzt an das Verfahrensgebiet direkt an. Durch Maßnahmen der Flurneuordnung wird dieses Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzwecken und in seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

9.2.4 Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch Waldränder, einige Streuobstbereiche, Gehölzbereiche mit Auenwaldcharakter, aber auch durch großflächige, meist von einigen wenigen Landwirten bewirtschaftete Ackerfluren. Oft teils alte wegbegleitende und in den Ackerschlägen verteilt stehende Streuobstbäume (meist Mostbirnen, Nussbäume und Süßkirschen) gliedern die Landschaft und sorgen so für ein vorwiegend abwechslungsreiches Landschaftsbild mit ihren punktuellen und linienhaften Strukturen.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in Form von Baum- und Heckenpflanzungen sowie durch die Instandsetzung von Tümpeln und deren Neubau, der Ausgestaltung der Achse des Generalwildwegeplans, wird neben dem Ausgleich für Wegebaumaßnahmen auch das Landschaftsbild aufgewertet. Sie sind zusammen mit den bestehenden Landschaftselementen so geplant, dass sie zu einem Biotopverbund positiv zusammenwirken und greifen die geplanten Maßnahmen der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten von 1993 in sinnvoller Weise auf.

Das Wegenetz ist so geplant, dass es sich sowohl dem Landschaftsbild als auch dem Verlauf wesentlicher Landschaftselemente anpasst.

9.2.5 Freizeit und Erholung

Bestehende von der Bevölkerung zur Freizeit und Erholung frequentierte landwirtschaftliche Wege bleiben erhalten; dazu kommen der Aus- und Neubau einzelner Wegeabschnitte, die das Gesamtwegenetz in Bezug auf die Freizeitnutzung komplettieren. (Siehe 3.7.3.)

Eine Sitzbank (Maßnahme Nr. 900) für Erholungssuchende ergänzt das Angebot für Freizeit und Erholung.

9.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorhandene Feldkreuze entlang von Wallfahrtswegen und in der übrigen Feldflur bleiben erhalten und erfahren keine Veränderungen.

9.3 Planungsalternativen

- entfällt -

9.4 Maßnahmen anderer Träger

Das Amt für Straßen beim LRA Karlsruhe plant eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs K 3503/ K 3506 zu einem Kreisverkehr. Im Zuge der Baumaßnahme sollen auch Amphibienleiteinrichtungen am Straßenkörper der K 3506 in Bauerbach entstehen (siehe 4.4.2.). Bei Bedarf soll durch Flächenbereitstellung für die Amphibienschutzanlage in der Flurneuordnung Unterstützung geleistet werden.

Die Planungshinweise aus der ökologischen Ressourcenanalyse wurden der Stadt Bretten übergehen. Die Stadt sieht darin die Chance, weitere Maßnahnahmen umsetzen zu können.

9.5 Zusammenfassung

Der Wegebau im Rahmen der Flurneuordnung führt zu geringfügigen Eingriffen, die bei Beachtung von Bauzeitenfenstern in sensiblen Bereichen, sich nur unwesentlich auf die Brutstätten und Nahrungshabitate planungsrelevanter Vogelarten oder auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auswirken werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch die saP.

Bestehende Landschaftselemente werden bis auf sehr vereinzelte Baumrodungen (notwendig für den Aus- und Neubau von Wegen) nicht beseitigt.

Durch die Anlage von Feldheckenabschnitten und Gehölzen, Baumpflanzungen, Gewässerrandstreifen sowie den Neubau und die Reaktivierung bestehender Tümpel werden zusätzliche Landschaftselemente in der Feldflur geschaffen, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufwerten. Neue Grünwege zur Grundstückserschließung stehen Rekultivierungen der nicht mehr benötigten Grünwege, die durch Zusammenlegung von Ackerschlägen entfallen, entgegen.

Maßnahmen zum Erosionsschutz und für eine ökologische Gewässerentwicklung im Bereich der Gräben verbessern die Situation und tragen mit ihrer Bepflanzung zu einer Vernetzung mit linearen Saumstrukturen in der Landschaft bei.

Durch die Realisierung von Leitstrukturen auf der Achse des Generalwildwegeplans zwischen den Waldgebieten „Alter Wald“ im Norden und „Grabenwald“ im Süden werden die Wander- und Migrationsmöglichkeiten von Säugetieren, Vogelarten, Insekten, Amphibien und von Wirbellosen verbessert.

Kosten- und Finanzierungsplan

Zuschussempfänger: TG Bretten (Nord)
UD-Nummer: 08215007048118

Mittelart: Gemeinschaftsaufgabe

Antrag Nr.: **2**

Der maßgebliche Hektarsatz beträgt: 908 €/ha

Zuschlag Besondere ökologische Zielsetzung

I. Kostenplan			**bisher genehmigt**	**Änderung**	**neu**
(A)	1.1	Wegebau	0,00 €	2.215.500,00 €	2.215.500,00 €
	1.2	Wasserbau	0,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
	1.3 ohne 1.3.1.3	Bodenverbesserung und Rekultivierung	0,00 €	18.050,00 €	18.050,00 €
	1.3.1.3	Flächendränungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1.4 ohne 1.4.8	Landschaftspflege, Erholungswesen und Denkmalpflege	0,00 €	95.965,00 €	95.965,00 €
	1.4.8	ungedeckte Differenzbeträge für Grunderwerb der Landespflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1.5	Ordnung und Gestaltung der Ortslage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1.6	Bodenordnung	8.500,00 €	190.300,00 €	198.800,00 €
	1.7 ohne 1.7.1	Verwaltungsausgaben der TG	2.000,00 €	96.880,00 €	98.880,00 €
	1.7.1	Umlage an den VTG	1.500,00 €	356.029,95 €	357.529,95 €
	1.8	Behebung von Unwetterschäden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2	nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ausführungskosten		**12.000,00 €**	**2.983.724,95 €**	**2.995.724,95 €**

II. Zuwendungsfähige Ausführungskosten			**bisher genehmigt**	**Änderung**	**neu**
	Ausführungkosten (siehe Kostenplan)		**12.000,00 €**	**2.983.724,95 €**	**2.995.724,95 €**
	abzüglich E 4.1	Leistungen von Unternehmensträgern nach § 86(3) oder § 88 Nr. 8 sowie Leistungen sonstiger Dritter zu den AK	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	E 4.2 – E 4.7	Zusätzliche Deckungsmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	A 2	Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zuwendungsfähige Ausführungskosten		**12.000,00 €**	**2.983.724,95 €**	**2.995.724,95 €**
		davon mit Zuschusssatz (%) 75	0,00 €	2.995.724,95 €	2.995.724,95 €
		davon mit Zuschusssatz (%) 60	12.000,00 €	-12.000,00 €	0,00 €

Kosten- und Finanzierungsplan

III. Finanzierungsplan			bisher genehmigt	Änderung	neu
(E)	1	Eigenleistung	4.800,00 €	744.131,24 €	748.931,24 €
		davon - Beiträge nach § 19 - freiwillige Beiträge zur Senkung der Teilnehmer-beiträge	4.800,00 € 0,00 €	-4.800,00 € 748.931,24 €	0,00 € 748.931,24 €
	2	Zuschüsse nach Förderrichtlinie Flurneuordnung	7.200,00 €	2.239.593,71 €	2.246.793,71 €
	3	Zuschüsse von anderer Seite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4.1	Leistungen von Unternehmensträgern nach § 86(3) oder § 88 Nr. 8 sowie Leistungen sonstiger Dritter zu den AK	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4.2 – 4.7	Zusätzliche Deckungsmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Einnahmen		**12.000,00 €**	**2.983.724,95 €**	**2.995.724,95 €**

IV. Begründung der Kostenänderung

Genehmigung des Wege- und Gewässerplans

Unterschrift LI

Finanzplanung

Finanzplanung				
Verteilung der Zuschüsse			**Planung Neu**	
	Jahr	**Meilenstein**	**AK**	**Zuschuss**
	2020	Gen. Wege- u. Gew.plan (TB)	400.000,00 €	300.000,00 €
	2021		1.800.000,00 €	1.350.000,00 €
	2022		400.000,00 €	300.000,00 €
	2023		100.000,00 €	75.000,00 €
	2024	Vorl. Besitzeinweisung	100.000,00 €	75.000,00 €
	2025	Anhörungstermin n. § 59	100.000,00 €	75.000,00 €
	2026		83.724,95 €	64.593,71 €
	2027			
	2028	Technischer Abschluss		
	2029	Schlussfeststellung		
	Summe Planung		**2.983.724,95 €**	**2.239.593,71 €**

Ö 2

Landratsamt Karlsruhe Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung
Bretten (Nord)

VerfNr.: 3890

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

Datum: Entwurf

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
100/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	300,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hinter der Bohnenhälde	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
100/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.380,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Unter dem Lohn / Borgententeich	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Asphaltweges durch Baumischverfahren und Neubau einer Kastenrinne im Einmündungsbereich Weg 113. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
100/3	1122	Asphaltweg, mittl. B.	475,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Oberer Rostberg			3672	ja	nein
100/4	1122	Asphaltweg, mittl. B.	790,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vorderer Schneckenbergteich	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Asphaltweges durch Baumischverfahren. (Abwasserdruckleitung, 20 kV-Erdkabel, Fernmeldekabel)		3672	nein	ja
101/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.470,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Bondengraben,			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							Bohnenhälde, Vor der Bohnenhälde					
101/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	450,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Wolfwirtsgalgen	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Asphaltweges durch Baumischverfahren. Erneuerung des Auslenkers in Weg 141 in Asphalt.		3672	nein	ja
102/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.315,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Klingelberg, Hinter dem Mittelweg, Stollmanns			3672	ja	nein
103/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.085,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Unteres Tal, Hasenbruch, Mehlrain			3672	ja	nein
104/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	335,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heiligenrain			3672	ja	nein
105/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	450,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heiligenrain			3672	ja	nein
106/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	540,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heiligenrain			3672	ja	nein
107/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	660,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Lohn			3672	ja	nein
108/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.675,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heidelsheimer Weg, Näherer Rostberg, Leisselberg			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
109/1	1170	Grünweg	85,0	m	4,0	Neibsheim	Ottental			3672	ja	nein
109/2	1170	Grünweg	215,0	m	4,0	Neibsheim	Gern			3672	ja	nein
110/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	215,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heiligenrain			3672	ja	nein
111/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	175,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Junkertsgrund			3672	ja	nein
112/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	540,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vor dem Leisselberg			3672	ja	nein
113/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	160,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vor dem Leisselberg			3672	ja	nein
114/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	340,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Lohnweg			3672	ja	nein
115/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	1.150,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Lohnweg, Hinter der Bohnenhälde			3672	ja	nein
116/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	205,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Bohnenhälde			3672	ja	nein
117/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	145,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Wolfwirtsgalgen	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren.		3672	nein	ja
118/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	290,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Mittelweg			3672	ja	nein
119/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	275,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vor dem Bosselmann			3672	ja	nein
120/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	272,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Unterer Klingelberg, Bosselmann			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
121/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	440,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vor dem Bosselmann			3672	ja	nein
122/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	300,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Ottental			3672	ja	nein
123/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	205,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Ottental			3672	ja	nein
124/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	145,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Ottental			3672	ja	nein
125/0	1170	Grünweg	170,0	m	4,0	Neibsheim				3672	ja	nein
126/0	1170	Grünweg	410,0	m	4,0	Neibsheim	Borgententeich			3672	ja	nein
127/0	1170	Grünweg	360,0	m	4,0	Neibsheim	Borgenten			3672	ja	nein
128/0	1170	Grünweg	60,0	m	4,0	Neibsheim	Borgenten			3672	ja	nein
129/0	1170	Grünweg	265,0	m	4,0	Neibsheim	Hinter der Bohnenhälde			3672	ja	nein
130/0	1170	Grünweg	760,0	m	4,0	Neibsheim	Bondenberg			3672	ja	nein
131/0	1170	Grünweg	335,0	m	4,0	Neibsheim	Lohn			3672	ja	nein
132/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	300,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Eisenbergle			3672	ja	nein
133/0	1170	Grünweg	585,0	m	4,0	Neibsheim	Eisenbergle			3672	ja	nein
134/1	1170	Grünweg	595,0	m	4,0	Neibsheim	Bondenberg			3672	ja	nein
134/2	1170	Grünweg	180,0	m	4,0	Neibsheim	Bondenberg			3672	ja	nein
134/3	1170	Grünweg	165,0	m	4,0	Neibsheim	Bondengraben			3672	ja	nein
135/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	740,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hessenweiher, Schwarzer Lohn			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
135/2	1170	Grünweg	155,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Schwarzer Lohn			3672	ja	nein
136/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	545,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Junkertsgrund			3672	ja	nein
138/0	1170	Grünweg	85,0	m	4,0	Neibsheim	Untere Bohnehälde			3672	ja	nein
139/0	1170	Grünweg	15,0	m	4,0	Neibsheim	Untere Bohnenhälde			3672	ja	nein
140/0	1170	Grünweg	1.505,0	m	4,0	Neibsheim	Heiligenrain, Klingelbrunnen			3672	ja	nein
141/0	1170	Grünweg	230,0	m	4,0	Neibsheim	Klingelberg			3672	ja	nein
142/0	1170	Grünweg	160,0	m	4,0	Neibsheim	Hinter dem Klingelberg			3672	ja	nein
143/0	1170	Grünweg	240,0	m	4,0	Neibsheim	Hinter dem Klingelberg			3672	ja	nein
144/0	1170	Grünweg	290,0	m	4,0	Neibsheim	Mittelweg			3672	ja	nein
145/0	1170	Grünweg	440,0	m	4,0	Neibsheim	Ruppertstock			3672	ja	nein
146/1	1170	Grünweg	330,0	m	4,0	Neibsheim	Stollmanns			3672	ja	nein
146/2	1170	Grünweg	145,0	m	4,0	Neibsheim	Luß			3672	ja	nein
147/0	1170	Grünweg	295,0	m	4,0	Neibsheim	Vor dem Bosselmann			3672	ja	nein
148/0	1170	Grünweg	320,0	m	4,0	Neibsheim	Junkertsgrund			3672	ja	nein
149/0	1170	Grünweg	95,0	m	4,0	Neibsheim	Heiligenrain			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
150/0	1170	Grünweg	150,0	m	4,0	Neibsheim	Klingelbrunnen			3672	ja	nein
151/0	1170	Grünweg	320,0	m	4,0	Neibsheim	Bosselmann			3672	ja	nein
152/0	1170	Grünweg	530,0	m	4,0	Neibsheim	Ressenhälde			3672	ja	nein
153/0	1170	Grünweg	565,0	m	4,0	Neibsheim	Schlagwald			3672	ja	nein
154/0	1170	Grünweg	145,0	m	4,0	Neibsheim	Ottental			3672	ja	nein
155/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	570,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Oberer Rostberg			3672	ja	nein
156/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	235,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Heidelsheimer Weg			3672	ja	nein
157/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	325,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Wanne			3672	ja	nein
158/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	305,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Kniehecken			3672	ja	nein
159/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	580,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Rupertstock			3672	ja	nein
159/2	1170	Grünweg	250,0	m	0,0 - 3,0	Neibsheim	Rupertstock			3672	ja	nein
160/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	230,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
160/2	1170	Grünweg	580,0	m	4,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
161/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	110,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Schelmenberg			3672	ja	nein
162/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	340,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Brom			3672	ja	nein
163/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	450,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hessenweiher			3672	ja	nein
164/0	1170	Grünweg	420,0	m	4,0	Neibsheim	Rostberg			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
164/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	500,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Schneckenberg			3672	ja	nein
164/2	1170	Grünweg	310,0	m	4,0	Neibsheim	Hinterer Schneckenbergteich			3672	ja	nein
165/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	25,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Schneckenberg			3672	ja	nein
165/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	55,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Schneckenberg			3672	ja	nein
165/3	1170	Grünweg	180,0	m	4,0	Neibsheim	Schneckenberg			3672	ja	nein
166/0	1170	Grünweg	175,0	m	4,0	Neibsheim	Hinterer Rostberg			3672	ja	nein
166/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	160,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Weidenspitz			3672	ja	nein
166/2	1170	Grünweg	215,0	m	4,0	Neibsheim	Weidenspitz			3672	ja	nein
167/0	1170	Grünweg	250,0	m	4,0	Neibsheim	Brom			3672	ja	nein
168/0	1170	Grünweg	180,0	m	4,0	Neibsheim	Eisenbergle			3672	ja	nein
169/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	10,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hessenweiher			3672	ja	nein
169/2	1170	Grünweg	200,0	m	4,0	Neibsheim	Hessenweiher			3672	ja	nein
170/1	1170	Grünweg	245,0	m	4,0	Neibsheim	Kniehecken			3672	ja	nein
170/2	1170	Grünweg	135,0	m	4,0	Neibsheim	Brom			3672	ja	nein
171/0	1170	Grünweg	160,0	m	4,0	Neibsheim	Ruppertstock			3672	ja	nein
172/0	1170	Grünweg	340,0	m	4,0	Neibsheim	Anglischen			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
173/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	245,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
173/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	530,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
174/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	2.130,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hundsbrunnen, Nierengrund, Mittelberg, Au			3672	ja	nein
174/2	1170	Grünweg	225,0	m	4,0	Neibsheim	Mittelberg			3672	ja	nein
175/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	630,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Geistloch			3672	ja	nein
176/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	50,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein
176/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	395,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Geistloch / Biefang	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren. (20 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
177/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.645,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Hinter dem Adlersberg, Biefang, Neibsheimer Weg			3672	ja	nein
178/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	630,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Oberes Bruch			3672	ja	nein
178/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	470,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Seebuckel	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Bodenverfestigung.				
178/3	1112	Schotterweg, mittl. B.	350,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Unterer See			3672	ja	nein
179/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	65,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Allmendäcker	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
179/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	230,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Allmendäcker	Neubau eines Schotterweges durch Bodenverfestigung auf einem bestehenden Grünweg. 2 x Drainageleitung quer zum Weg. (110 kV - Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
180/0	1170	Grünweg	175,0	m	4,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
181/0	1170	Grünweg	175,0	m	4,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg			3672	ja	nein
182/0	1170	Grünweg	315,0	m	4,0	Neibsheim	Weihergrund			3672	ja	nein
183/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	245,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Kleines Feld			3672	ja	nein
183/2	1170	Grünweg	420,0	m	4,0	Neibsheim	Weihergrund			3672	ja	nein
184/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	305,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Langengrund			3672	ja	nein
185/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	290,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Unterer See			3672	ja	nein
185/2	1183	sonst.Bw.(Betonmauer)	20,0	Psch	20,0 - 3,0	Neibsheim	Unterer See	Verbreiterung		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Durchlass. Erneuerung (Modernisierung) eines bestehenden Schotterweges im Bereich des Durchlasses auf 20 Meter Länge.				
185/3	1170	Grünweg	135,0	m	4,0	Neibsheim	Unterer See			3672	ja	nein
186/0	1170	Grünweg	55,0	m	4,0	Neibsheim	Oberer Talbach			3672	ja	nein
187/0	1170	Grünweg	45,0	m	4,0	Neibsheim	Oberer Talbach			3672	ja	nein
188/0	1170	Grünweg	55,0	m	4,0	Neibsheim	Bruch			3672	ja	nein
189/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	230,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Bruch			3672	ja	nein
190/0	1170	Grünweg	15,0	m	4,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein
191/0	1170	Grünweg	40,0	m	4,0	Neibsheim	Oberes Tal			3672	ja	nein
192/0	1170	Grünweg	50,0	m	4,0	Neibsheim	Oberes Tal			3672	ja	nein
193/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	70,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Fürth			3672	ja	nein
193/2	1170	Grünweg	430,0	m	4,0	Neibsheim	Fürth			3672	ja	nein
194/0	1170	Grünweg	20,0	m	4,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein
195/0	1170	Grünweg	335,0	m	4,0	Neibsheim	Fürth			3672	ja	nein
196/0	1170	Grünweg	190,0	m	4,0	Neibsheim	Fürth			3672	ja	nein
197/0	1170	Grünweg	140,0	m	4,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
198/0	1170	Grünweg	355,0	m	4,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein
199/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	75,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Biefang			3672	ja	nein
200/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	290,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Büchert	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren.		3672	nein	ja
200/3	1122	Asphaltweg, mittl. B.	304,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Büchert	Neubau eines Asphaltweges durch Bodenverfestigung auf Acker. (20 kV-Freileitung, Fernmeldekabel, Gasleitung)		3672	nein	ja
201/1	1170	Grünweg	165,0	m	4,0	Büchig	Büchert			3672	ja	nein
201/2	1322	Rekult. ungeb. Weg	225,0	m	3,0	Büchig	Biefang	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
202/0	1170	Grünweg	240,0	m	4,0	Büchig	Büchert	Neubau eines Grünweges durch Bodenverfestigung auf Acker.		3672	nein	ja
203/0	1170	Grünweg	110,0	m	4,0	Büchig	Biefang			3672	ja	nein
204/0	1170	Grünweg	70,0	m	4,0	Büchig	Büchert			3672	ja	nein
205/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	610,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Distrikt Bruchwald, Wehlange			3672	ja	nein
207/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	175,0	m	4,0 - 3,0	Büchig				3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
207/2	1170	Grünweg	380,0	m	4,0	Büchig	Schlossbuckel / Schrattern	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
208/0	1170	Grünweg	340,0	m	4,0	Büchig	Schlossbuckel	Neubau eines Grünweges auf Acker durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
209/1	1170	Grünweg	810,0	m	4,0	Büchig	Hinter der Mühle, Steinwiesen			3672	ja	nein
209/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	185,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Unterer Seedamm	Erneuerung (Modernisierung) eines Schotterweges durch Bodenverfestigung. Versetzen der östliche Böschung um ca. 1 Meter.		3672	nein	ja
210/0	1170	Grünweg	720,0	m	4,0	Büchig	Hinter der Mühle / ObererTalbach Steinwiesen	Neubau eines Grünweges auf Acker durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
211/0	1170	Grünweg	285,0	m	4,0	Büchig	Schmalzbuckel	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
212/0	1170	Grünweg	45,0	m	4,0	Büchig	Kohlplatte			3672	ja	nein
213/0	1170	Grünweg	55,0	m	4,0	Büchig	Burgstättle			3672	ja	nein
214/0	1170	Grünweg	410,0	m	4,0	Büchig	Kohlplatte / Klingenbuckel	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
215/0	1170	Grünweg	115,0	m	4,0	Büchig	Schmalzbuckel			3672	ja	nein
216/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	265,0	m	5,0 - 3,5	Büchig	Süßer	Erneuerung (Modernisierung) und Verbreiterung eines Betonplattenweges durch Baumischverfahren. Nordöstliche Böschung um ca. 1,5 Meter versetzen. Verbreiterung in Grünland. (Abwasserleitung)		3672	nein	ja
217/1	1132	Betonweg, mittl. B.	100,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schloßbuckel			3672	ja	nein
217/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	195,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schnattern	Erneuerung (Modernisierung) eines Betonplattenweges durch Baumischverfahren.		3672	nein	ja
217/3	1321	Rekult.gebund. Weg	85,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schlossbuckel	Vollständige Rekultivierung eines		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Betonweges.				
218/0	1170	Grünweg	110,0	m	4,0	Büchig	Burgstättle	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
219/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	60,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schnattern	Neubau eines Asphaltweges auf Acker durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
220/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.340,0	m	5,0 - 3,5	Büchig	Förrenweg / Königsgrund / Winerhalde / Viehtrieb	Erneuerung (Modernisierung) und Verbreiterung eines Betonplattenweges durch Baumischverfahren. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung) Erneuerung (Modernisierung) von zwei Kastenrinnen im südwestlichen Bereich.		3672	nein	ja
220/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	405,0	m	5,0 - 3,5	Büchig	Obere Häuselsklamme / Wetterkreuz	Neubau eines Asphaltweges auf Acker durch Bodenverfestigung. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
220/3	1321	Rekult.gebund. Weg	25,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Pferchäcker	Rekultivierung		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Asphaltweg (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)				
221/0	1170	Grünweg	120,0	m	4,0	Büchig	Süßer / Winterhälde	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
222/0	1132	Betonweg, mittl. B.	1.060,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Langenhälde, Pfuhlwiesen			3672	ja	nein
223/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	165,0	m	3,0	Büchig	Winterhälde	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
224/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	70,0	m	3,5	Büchig	Förrenberg	Rekultivierung Grünweg		3672	ja	nein
225/0	1170	Grünweg	195,0	m	4,0	Büchig	Viehtrieb	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
226/0	1132	Betonweg, mittl. B.	420,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schmalzbuckel			3672	ja	nein
227/0	1170	Grünweg	365,0	m	4,0	Büchig	Förrenberg	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
228/0	1112	Schotterweg, mittl. B.	500,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schmalfurch	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
229/0	1170	Grünweg	255,0	m	4,0	Büchig	Schmalfurch /	Erneuerung		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							Königsgrund	(Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.				
230/0	1170	Grünweg	145,0	m	4,0	Büchig	Schmalfurch	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
231/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	270,0	m	3,0	Büchig	Königsgrund	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
232/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	70,0	m	3,5	Büchig	Schmalfurch	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
233/0	1170	Grünweg	70,0	m	4,0	Büchig	Viehtrieb			3672	ja	nein
234/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	20,0	m	3,0	Büchig	Langenhälde	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
235/0	1170	Grünweg	60,0	m	4,0	Büchig	Heiligenäcker			3672	ja	nein
236/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	740,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Heiligenäcker			3672	ja	nein
236/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	130,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Langenhälde			3672	ja	nein
237/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	255,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Pferchäcker	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren. (Gasleitung)		3672	nein	ja
237/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	270,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Obere Häuselsklamme	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren. (Gasleitung)		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
237/3	1122	Asphaltweg, mittl. B.	325,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Beim Bildstöckle rechts / Obere Häuselsklam me	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren. (Gasleitung)		3672	nein	ja
238/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	390,0	m	3,0	Büchig	Obere Häuselsklam me	Rekultivierung Grünweg (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
239/0	1170	Grünweg	300,0	m	4,0	Büchig	Obere Häuselsklam me	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
240/0	1170	Grünweg	90,0	m	4,0	Büchig	Pferchäcker			3672	ja	nein
241/1	1170	Grünweg	505,0	m	4,0	Büchig		Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
241/2	1170	Grünweg	200,0	m	4,0	Büchig	Untere Häuselsklam me	Neubau eines Grünweges auf Acker durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
242/0	1170	Grünweg	140,0	m	4,0	Büchig	Beim			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							Bildstöckle rechts					
243/1	1170	Grünweg	250,0	m	4,0	Büchig				3672	ja	nein
243/2	1170	Grünweg	120,0	m	4,0	Büchig	Gochsheimer Fußpfad	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
243/3	1170	Grünweg	230,0	m	4,0	Büchig	Angelloch / Welscher	Teilweise Neubau, teilweise Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
244/1	1170	Grünweg	370,0	m	4,0	Büchig	Untere Häuselsklamme			3672	ja	nein
244/2	1170	Grünweg	155,0	m	4,0	Büchig	Untere Häuselsklamme	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung. (110 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
244/3	1170	Grünweg	335,0	m	4,0	Büchig	Obere Häuselsklamme			3672	ja	nein
248/0	1170	Grünweg	485,0	m	4,0	Büchig		Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Bodenverfestigung.				
249/0	1322	Rekult. ungeb. Weg	80,0	m	3,0	Büchig	Hohstatt / Seebuckel	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
250/0	1170	Grünweg	405,0	m	4,0	Büchig	Seebuckel	Neubau eines Grünweges auf Acker durch Bodenverfestigung. (110 kV -Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
251/1	1170	Grünweg	185,0	m	4,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
251/2	1322	Rekult. ungeb. Weg	5,0	m	3,0	Büchig	Huttenklinge	Rekultivierung Grünweg		3672	nein	ja
252/1	1170	Grünweg	5,0	m	4,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
252/2	1170	Grünweg	185,0	m	4,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
253/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	10,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
253/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	50,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
253/3	1170	Grünweg	135,0	m	4,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
254/0	1170	Grünweg	420,0	m	4,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
255/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	440,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge			3672	ja	nein
255/2	1322	Rekult. ungeb. Weg	10,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge	Rekultivierung Schotterweg		3672	nein	ja
256/1	1170	Grünweg	200,0	m	4,0	Büchig	Odenwälder	Erneuerung (Modernisierung) eines Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								(Wasserleitung)				
256/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	25,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Odenwälder			3672	ja	nein
257/1	1112	Schotterweg, mittl. B.	325,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Fingeräcker			3672	ja	nein
257/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	100,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Odenwälder / Rotenbaum	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
257/3	1112	Schotterweg, mittl. B.	130,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Odenwälder	Neubau eines Schotterweges auf Acker durch Bodenverfestigung. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
258/0	1170	Grünweg	520,0	m	4,0	Büchig	Fingeräcker / Schlupf	Neubau eines Grünweges auf Acker durch Bodenverfestigung. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
259/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	255,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Grünweges durch Bodenverfestigung.		3672	nein	ja
259/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	255,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Schotterweges durch Baumischverfahren.		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
259/3	1122	Asphaltweg, mittl. B.	580,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Rotenbaum	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Grünweges durch Bodenverfestigung. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
259/4	1122	Asphaltweg, mittl. B.	400,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schlupf	Neubau eines Asphaltweges auf Acker durch Bodenverfestigung. (Wasserleitung)		3672	nein	ja
259/5	1122	Asphaltweg, mittl. B.	6,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Schlupf	Erneuerung (Modernisierung) einer Einfahrt zur K 3503.		3672	nein	ja
260/0	1170	Grünweg	15,0	m	4,0	Büchig	Schlupf			3672	ja	nein
261/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.245,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Klingenbuckel, Beim Bildstöckle rechts, Seebuckel, Kleiner Seeteich	Erneuerung (Modernisierung) eines Betonweges durch Baumischverfahren. (110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung, Gasleitung)		3672	nein	ja
262/0	1183	sonst.Bw.(Betonmauer)	20,0	Psch	9,0 - 1,5	Büchig	Wehlange	Verbreiterung Durchlass DN 1400. Erneuerung (Modernisierung) eines bestehenden Schotterweges im Bereich des Durchlasses auf 20		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Meter Länge.				
263/0	1321	Rekult.gebund. Weg	5,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Odenwälder	Rekultivierung Asphaltweg		3672	nein	ja
300/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	420,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Forst	Neubau eines Asphaltweges durch Bodenverfestigung auf Acker. (Wasserleitung, Gasleitung, 20 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
300/2	1122	Asphaltweg, mittl. B.	200,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund	Neubau eines Asphaltweges durch Bodenverfestigung auf Grünland (Flachlandmähwiese). (20 kV-Freileitung, 110 kV-Freileitung, 380 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
300/3	1122	Asphaltweg, mittl. B.	143,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund	Neubau eines Asphaltweges durch Bodenverfestigung auf Acker.		3672	nein	ja
301/0	1170	Grünweg	305,0	m	4,0	Bauerbach	Forst			3672	ja	nein
302/1	1170	Grünweg	420,0	m	4,0	Bauerbach	Forst, Birken			3672	ja	nein
302/2	1170	Grünweg	330,0	m	4,0	Bauerbach	Birken			3672	ja	nein
303/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	1.010,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Forst, Stier			3672	ja	nein
304/1	1122	Asphaltweg, mittl. B.	25,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
304/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	120,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
304/3	1170	Grünweg	165,0	m	4,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
305/0	1170	Grünweg	565,0	m	4,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
306/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	85,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
307/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	480,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Heimergrund / Weglange	Erneuerung (Modernisierung) eines vorhandenen Grünweges durch Bodenverfestigung. (20 kV-Freileitung)		3672	nein	ja
308/0	1170	Grünweg	170,0	m	4,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
309/0	1170	Grünweg	510,0	m	4,0	Bauerbach	Heimergrund			3672	ja	nein
310/0	1170	Grünweg	235,0	m	4,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
311/0	1170	Grünweg	185,0	m	4,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
312/1	1170	Grünweg	180,0	m	4,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
312/2	1112	Schotterweg, mittl. B.	75,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
313/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	500,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
314/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	10,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Weglange			3672	ja	nein
315/0	1170	Grünweg	465,0	m	4,0	Bauerbach	Häuselsklamme			3672	ja	nein
316/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	780,0	m	4,0 - 3,0	Bauerbach	Häuselsklamme			3672	ja	nein
400/10	1412	Gehölzstreifen	35,0	m	3,0	Neibsheim	Lohn	Pflanzung eines		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								zweireihigen Gehölzstreifens parallel zu einem wasserführenden Graben				
400/11	1411	Baumreihen	2,0	Stück	4,0	Neibsheim	Lohn	Pflanzung von zwei Einzelbäumen zur Auflockerung des geplanten Feldgehölzstreifens MN 400/10		3672	nein	ja
401/10	1412	Gehölzstreifen	60,0	m	3,0	Neibsheim	Bondengraben	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens parallel zu einem wasserführenden Graben		3672	nein	ja
401/11	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Bondengraben	Pflanzung von fünf Einzelbäumen zur Auflockerung des geplanten Feldgehölzstreifens MN 401/10		3672	nein	ja
402/10	1412	Gehölzstreifen	80,0	m	3,0	Neibsheim	Bondengraben	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens parallel zu einem wasserführenden Graben		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
402/11	1411	Baumreihen	3,0	Stück	4,0	Neibsheim	Bondengraben	Pflanzung von drei Einzelbäumen zur Auflockerung des geplanten Feldgehölzstreifens MN 402/10		3672	nein	ja
403/10	1412	Gehölzstreifen	100,0	m	3,0	Neibsheim	Hinter dem Klingelberg	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens parallel zu einem wasserführenden Graben		3672	nein	ja
403/11	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Hinter dem Klingelberg	Pflanzung von fünf Einzelbäumen zur Auflockerung des geplanten Feldgehölzstreifens MN 403/10		3672	nein	ja
404/10	1412	Gehölzstreifen	25,0	m	3,0	Neibsheim	Untere Bohnenhälde	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens		3672	nein	ja
404/11	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	3,0	Psch	2,5	Neibsheim	Untere Bohnenhälde	Drei Anstiche in einer Lössböschung (Wildbienenhabitat). Jeweils 2,5 Meter breit.		3672	nein	ja
405/0	1412	Gehölzstreifen	30,0	m	1,5	Neibsheim	Borgenten	Pflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
406/0	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Klingelberg	Pflanzung von fünf Einzelbäumen in Lücken		3672	nein	ja
407/0	1412	Gehölzstreifen	60,0	m	3,0	Neibsheim	Hinter dem Mittelweg	Auf einer dreiecksförmigen Fläche soll zweireihig Feldgehölz angepflanzt werden		3672	nein	ja
408/0	1411	Baumreihen	4,0	Stück	4,0	Neibsheim	Untere Bohnenhälde	Im Anschluss an bestehendes Feldgehölz sollen vier Bäume gepflanzt werden		3672	nein	ja
409/0	1240	sonst. wasserb. Maßn.	1,0	Psch		Neibsheim	Untere Bohnenhälde	Entschlammung eines vorhandenen Tümpels. Rückschnitt und teilweise komplettes Entfernen von vorhandenen Weiden im und am Teich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
410/0	1411	Baumreihen	12,0	Stück	4,0	Neibsheim	Mittelweg	Parallel zu einem wasserführenden Graben soll eine Baumreihe gepflanzt werden		3672	nein	ja
411/0	1412	Gehölzstreifen	35,0	m	1,5	Neibsheim	Bosselmann	Pflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens		3672	nein	ja
412/0	1431	Teich oder Tümpel	1,0	Ar	1,0	Neibsheim	Klingelbrunne	Geplant ist die		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							n	Schaffung eines Tümpels zur Ansiedlung von Amphibien. Der Tümpel soll durch einen parall dazu verlaufenden Bach gespeist werden. Ökologischer Mehrwert.				
413/0	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Ottental	Pflanzung von fünf Laubbäumen		3672	nein	ja
414/0	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Stollmanns	Pflanzung von fünf Nussbäumen		3672	nein	ja
415/0	1411	Baumreihen	4,0	Stück	4,0	Neibsheim	Vor dem Leisselberg	Pflanzung von vier Bäumen		3672	nein	ja
416/0	1423	Einzelbäume	9,0	Stück	4,0	Neibsheim	Oberer Rostberg, Vor der Bohnenhälde	Pflanzung von neun Bäumen		3672	nein	ja
417/0	1411	Baumreihen	6,0	Stück	4,0	Neibsheim	Heidelsheimer Weg	Pflanzung von sechs Bäumen		3672	nein	ja
418/10	1426	sonst. ökol. Fläche	32,6	Ar		Neibsheim	Oberer Rostberg	Einsaat von Grünland in den Ackerbereich		3672	nein	ja
418/11	1412	Gehölzstreifen	170,0	m	6,0	Neibsheim	Oberer Rostberg	Pflanzung eines vierreihigen Gehölzstreifens als Abgrenzung zum Weg		3672	nein	ja
418/12	1423	Einzelbäume	2,0	Stück	4,0	Neibsheim	Oberer Rostberg	Pflanzung von zwei niedrig wachsenden		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Laubbäumen zur Beschattung der Sitzbank MN 900				
419/0	1411	Baumreihen	5,0	Stück	4,0	Neibsheim	Anglischen	Pflanzung von fünf Bäumen		3672	nein	ja
420/0	1411	Baumreihen	4,0	Stück	4,0	Neibsheim	Brunnenstube, Ruppertstock	Pflanzung von vier Bäumen		3672	nein	ja
421/10	1412	Gehölzstreifen	80,0	m	3,0	Neibsheim	Schlagwald	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens entlang eines Grabens. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/11	1423	Einzelbäume	7,0	Stück	4,0	Neibsheim	Schlagwald	Pflanzung von sieben Einzelbäumen. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/20	1412	Gehölzstreifen	100,0	m	1,5	Neibsheim	Oberes Bruch	Pflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens am Graben. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/21	1412	Gehölzstreifen	155,0	m	3,0	Neibsheim	Oberes Bruch	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/22	1426	sonst. ökol. Fläche	61,7	Ar		Neibsheim	Oberes Bruch	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
421/23	1411	Baumreihen	6,0	Stück	4,0	Neibsheim	Oberes Bruch	Pflanzung von sechs Bäumen. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/30	1412	Gehölzstreifen	70,0	m	1,5	Neibsheim	Oberes Bruch	Pflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/31	1412	Gehölzstreifen	190,0	m	3,0	Neibsheim	Oberes Bruch	Pflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
421/32	1426	sonst. ökol. Fläche	67,5	Ar		Neibsheim	Oberes Bruch	Grünlandeisaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
422/0	1411	Baumreihen	12,0	Stück	4,0	Neibsheim	Hinterer Seeberg, Seebuckel	Pflanzung von 12 Bäumen		3672	nein	ja
450/0	1194	Baubegleitung, Baustelleneinr.	1,0	Psch			Gesamtes FNO Gebiet	Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauzeit durch den Landespfleger der gemeinsamen Dienststelle FNO Karlsruhe.		3672	nein	ja
451/0	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	1,0	Psch			Gesamtes FNO Gebiet	Monitoring durch den Landespfleger der gemeinsamen Dienststelle FNO		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Karlsruhe.				
500/10	1411	Baumreihen	15,0	Stück	4,0	Büchig	Büchert	Pflanzung von 15 Bäumen		3672	nein	ja
500/11	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	3,0	Psch	2,5	Büchig	Büchert	Drei Anstiche in einer Lössböschung (Wildbienenhabitat). Jeweils 2,5 Meter breit.		3672	nein	ja
501/0	1240	sonst. wasserb. Maßn.	2,0	Psch	0,0 - 3,0	Büchig	Hinter der Mühle	Entschlammung zweier vorhandender Tümpel und Rückschnitt der Sträucher im jeweiligen Uferbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
502/0	1421	Bepflanzung < 5 Ar	0,9	Ar		Büchig	Süßer	Anpflanzung von flächenhaftem Feldgehölz		3672	nein	ja
503/0	1411	Baumreihen	9,0	Stück	4,0	Büchig	Winterhälde	Pflanzung von neun Bäumen		3672	nein	ja
504/0	1412	Gehölzstreifen	30,0	m	1,5	Büchig	Winterhälde	Pflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens		3672	nein	ja
505/0	1426	sonst. ökol. Fläche	16,7	Ar		Büchig	Unterm Seedamm	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
506/10	1426	sonst. ökol. Fläche	35,9	Ar		Büchig	Beim Bildstöckle links	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
506/11	1412	Gehölzstreifen	235,0	m	1,5	Büchig	Beim	Pflanzung von		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							Bildstöckle links	einreihigem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.				
507/0	1426	sonst. ökol. Fläche	8,0	Ar		Büchig	Beim Bildstöckle rechts	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
508/10	1421	Bepflanzung < 5 Ar	2,0	Ar		Büchig	Kleiner Seeteich	Pflanzung von flächenhaftem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
508/11	1426	sonst. ökol. Fläche	4,1	Ar		Büchig	Kleiner Seeteich	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
509/10	1421	Bepflanzung < 5 Ar	1,2	Ar		Büchig	Gochsheimer Fußpfad	Pflanzung von flächenhaftem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
509/11	1426	sonst. ökol. Fläche	2,4	Ar		Büchig	Gochsheimer Fußpfad	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
510/0	1422	Bepflanzung > 5 Ar	6,3	Ar		Büchig	Beim Bildstöckle rechts	Pflanzung von flächenhaftem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
511/10	1421	Bepflanzung < 5 Ar	1,3	Ar		Büchig	Obere Häuselsklamme	Pflanzung von flächenhaftem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
511/11	1426	sonst. ökol. Fläche	2,5	Ar		Büchig	Obere Häuselsklamme	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
512/0	1412	Gehölzstreifen	160,0	m	1,5	Büchig	Wetterkreuz	Pflanzung von einem einreihigem Gehölzstreifen		3672	nein	ja
513/0	1411	Baumreihen	14,0	Stück	4,0	Büchig	Königsgrund, Viehtrieb	Pflanzungen von 14 Bäumen		3672	nein	ja
514/10	1426	sonst. ökol. Fläche	15,2	Ar		Büchig	Pferchäcker	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
514/11	1423	Einzelbäume	5,0	Stück	4,0	Büchig	Pferchäcker	Pflanzung von fünf Bäumen. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
515/10	1426	sonst. ökol. Fläche	3,8	Ar		Büchig	Odenwälder	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
515/11	1423	Einzelbäume	2,0	Stück	4,0	Büchig	Odenwälder	Pflanzung von zwei Bäumen		3672	nein	ja
516/0	1426	sonst. ökol. Fläche	9,0	Ar		Büchig	Odenwälder	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Aussaat 15% Kräuter und 85% Gräser. Hier soll eine Flachlandmähwiese entstehen.		3672	nein	ja
517/0	1426	sonst. ökol. Fläche	2,5	Ar		Büchig	Schlupf	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
518/10	1426	sonst. ökol. Fläche	32,5	Ar		Büchig	Huttenklinge	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
518/11	1423	Einzelbäume	25,0	Stück	4,0	Büchig	Huttenklinge	Pflanzung von 25 Bäumen		3672	nein	ja
519/0	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	5,0	Psch		Büchig	Süßer	Anbringen von fünf Nistkästen. CEF Maßnahme.		3672	nein	ja
520/0	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	3,0	Psch		Büchig	Süßer	Errichtung von drei Reisigbündeln zur Vergrämung von Zauneidechsen. CEF Maßnahme.		3672	nein	ja
600/10	1421	Bepflanzung < 5 Ar	1,5	Ar		Bauerbach	Stier	Pflanzung von flächenhaftem Feldgehölz. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
600/11	1426	sonst. ökol. Fläche	3,5	Ar		Bauerbach	Stier	Grünlandeinsaat im Ackerbereich. Ökologischer Mehrwert.		3672	nein	ja
601/10	1426	sonst. ökol. Fläche	4,9	Ar		Bauerbach	Stier	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
601/11	1423	Einzelbäume	3,0	Stück	4,0	Bauerbach	Stier	Pflanzung von drei Bäumen		3672	nein	ja
601/12	1412	Gehölzstreifen	135,0	m	1,5	Bauerbach	Stier	Pflanzung von einreihigem Feldgehölz		3672	nein	ja
602/10	1426	sonst. ökol. Fläche	13,0	Ar		Bauerbach	Pfahl	Grünlandeinsaat im Ackerbereich		3672	nein	ja
602/11	1423	Einzelbäume	13,0	Stück	4,0	Bauerbach	Pfahl	Pflanzung von 13 Bäumen		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
700/1	1211	WaGrab unbefestigt	255,0	m	0,5	Neibsheim	Vor dem Leisselsberg	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
700/2	1211	WaGrab unbefestigt	1.385,0	m	0,5	Neibsheim	Vor dem Leisselberg / Borgenten / Borgententeich / Unter dem Lohn / Lohn	Gewässer II. Ordnung		3672	ja	nein
701/1	1211	WaGrab unbefestigt	200,0	m	0,5	Neibsheim	Mittelweg	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
701/2	1211	WaGrab unbefestigt	850,0	m	0,5	Neibsheim	Hinter dem Klingelberg / Bondengraben / Wolfwirtsgalgen	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
702/0	1211	WaGrab unbefestigt	4.460,0	m	0,5	Neibsheim	Oberer See / Oberes Tal / Ressenhälde / Heiligenrain	Gewässer II. Ordnung, "Neibsheimer Dorfbach".		3672	ja	nein
703/1	1211	WaGrab unbefestigt	155,0	m	0,5	Neibsheim	Bosselmann	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
703/2	1211	WaGrab unbefestigt	165,0	m	0,5	Neibsheim	Klingelbrunnen	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
704/0	1211	WaGrab unbefestigt	100,0	m	0,5	Neibsheim	Klingelbrunne	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							n					
705/1	1211	WaGrab unbefestigt	515,0	m	0,5	Neibsheim	Rupppertstock	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
705/2	1212	WaGrab befestigt	625,0	m	0,5	Neibsheim	Anglischen / Kniehecken	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
706/1	1211	WaGrab unbefestigt	135,0	m	0,5	Neibsheim	Vorderer Schneckenbergteich	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
706/2	1211	WaGrab unbefestigt	365,0	m	0,5	Neibsheim	Anglischen	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
707/1	1211	WaGrab unbefestigt	870,0	m	0,5	Neibsheim	Hessenweiher / Ruppertstock	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
707/2	1211	WaGrab unbefestigt	75,0	m	0,5	Neibsheim	Ruppertstock	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
708/1	1211	WaGrab unbefestigt	250,0	m	0,5	Neibsheim	Biefang	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
708/2	1211	WaGrab unbefestigt	235,0	m	0,5	Neibsheim	Biefang / Fürt	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
709/1	1211	WaGrab unbefestigt	185,0	m	0,5	Neibsheim	Nierengrund	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
709/2	1211	WaGrab unbefestigt	260,0	m	0,5	Neibsheim	Nierengrund / Oberes Tal	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
710/0	1211	WaGrab unbefestigt	330,0	m	0,5	Neibsheim	Wehlange / Distrikt Bruchwald	Gewässer II: Ordnung.		3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
711/0	1211	WaGrab unbefestigt	75,0	m	0,5	Neibsheim	Hinter der Mühle	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
712/0	1211	WaGrab unbefestigt	50,0	m	0,5	Neibsheim	Unterm Seedamm	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
713/0	1211	WaGrab unbefestigt	150,0	m	0,5	Neibsheim	Klingenwiesen	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
714/0	1211	WaGrab unbefestigt	50,0	m	0,5	Neibsheim	Unterer See	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
715/1	1211	WaGrab unbefestigt	220,0	m	0,5	Neibsheim	Langengrund	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
715/2	1211	WaGrab unbefestigt	85,0	m	0,5	Neibsheim	Unterer See	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
716/1	1211	WaGrab unbefestigt	715,0	m	0,5	Neibsheim	Seebuckel / Oberer See	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
716/2	1211	WaGrab unbefestigt	70,0	m	0,5	Neibsheim	Weihergrund / Hinterer Seeberg	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
717/1	1211	WaGrab unbefestigt	615,0	m	0,5	Neibsheim	Schlagwald / Oberes Bruch	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
717/2	1211	WaGrab unbefestigt	480,0	m	0,5	Neibsheim	Oberes Bruch	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
718/0	1211	WaGrab unbefestigt	125,0	m	0,5	Neibsheim	Schlagwald	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
719/1	1211	WaGrab unbefestigt	580,0	m	0,5	Büchig	Welscher /	Gewässer		3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
							Kleiner Seeteich	untergeordneter Bedeutung.				
719/2	1211	WaGrab unbefestigt	230,0	m	0,5	Neibsheim	Allmendäcker	Gewässer II. Ordnung.		3672	ja	nein
720/0	1211	WaGrab unbefestigt	720,0	m	0,5	Bauerbach	Stier / Nässich	Gewässer untergeordneter Bedeutung. Gewässer liegt komplett außerhalb des FNO-Gebiets.		3672	ja	nein
721/0	1222	sonst. flächh.Gewäss.	1,0	Psch	40,0 - 40,0	Neibsheim	Oberer Talbach / Steinwiesen	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
722/0	1222	sonst. flächh.Gewäss.	1,0	Psch	20,0 - 10,0	Neibsheim	Oberer Talbach / Steinwiesen	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
723/0	1211	WaGrab unbefestigt	40,0	m	0,5	Neibsheim	Heiligenrain	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
724/0	1211	WaGrab unbefestigt	450,0	m	0,5	Neibsheim	Ottental	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
725/0	1211	WaGrab unbefestigt	50,0	m	0,5	Neibsheim	Heiligenrain	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
726/0	1222	sonst. flächh.Gewäss.	1,0	Psch	22,5 - 20,0	Neibsheim	Klingenwiesen	Gewässer untergeordneter Bedeutung.		3672	ja	nein
727/0	1222	sonst. flächh.Gewäss.	1,0	Psch	20,0 - 17,5	Neibsheim	Unterer See	Gewässer		3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								untergeordneter Bedeutung.				
800/0	1221	Rückhaltebecken	1,0	Psch	30,0 - 20,0	Neibsheim	Lohn	Nachrichtliche Maßnahme. Geplante Hochwasserschutzmaßnahme (HWS) der Stadt Bruchsal. Die Auswirkungsfläche der HWS liegt teilweise auf Flurstücken des Verfahrens Bretten (Nord). Maßnahme der Stadt Bruchsal.		3672	ja	nein
801/0	1513	Ortsl., infrastr. Einricht.	1,0	Psch	4,0 - 3,0	Büchig	Riedgärtle, Langenhälde, Forst (Bauerbach)	Nachrichtliche Maßnahme. Erdverlegung einer bisherigen 20 kV Stromfreileitung durch die EnBW. Maßnahme der EnBW.		3672	ja	nein
802/0	1121	Asphaltweg, hohe B.	1,0	m	4,0 - 3,0	Büchig	Huttenklinge, Heiligenäcker, Forst (Bauerbach)	Nachrichtliche Maßnahme. Geplanter Bau eine Kreisverkehrs im Bereich der Kreuzung K 3503 / K 3506. Maßnahme des Landkreises Karlsruhe, Amt für Straßen.		3672	ja	nein
803/0	1445	sonstige Lpfl.-Maßn.	1,0	Psch		Bauerbach	Forst	Nachrichtliche		3672	ja	nein

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

MNN / MUN	ZON	Kurzbeschreibung	Menge	Einheit	Maße A und B in Meter	Gemarkung	Lage-beschreib-ung	Bemerkungen	Beitrag Dritter	Finanzie-rungsart *	best. Anlage nicht kostenwirks	Kosten-geneh-migung
								Maßnahme. Geplanter Bau einer Amphibienleiteinrichtung parallel zur K 3506 im Bereich der Kreuzung K 3503 / K 3506 Richtung Bauerbach. Maßnahme des Landkreises Karlsruhe, Amt für Straßen.				
804/0	1122	Asphaltweg, mittl. B.	20,0	m	4,0 - 3,0	Neibsheim	Vor dem Leisselberg	Fremdmaßnahme. Erneuerung (Modernisierung) einer Wegeeinmündung (Auslenker) in Asphaltbauweise. Maßnahme der Stadt Bretten.		3672	ja	nein
805/0	1193	bes.Maßn. (Böschungssicherung)	1,0	Psch	10,0 - 10,0	Büchig	Pferchäcker	Fremdmaßnahme. Versetzen einer bestehenden Böschung um ca. 1 Meter. Maßnahme der Stadt Bretten.		3672	ja	nein
900/0	1462	Rastplatz, Sitzgruppe	1,0	Psch		Neibsheim	Oberer Rostberg	Aufstellen einer Sitzbank im Zusammenhang mit Maßnahme Nr. 418		3672	nein	ja

Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Sortiert nach aufsteigender Maßnahmenummer

*** Finanzierungsart:**

3672 = Gemeinschaftsaufgabe - TG Bretten (Nord)

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

Flurbereinigung Bretten (Nord)
Landkreis Karlsruhe

Stand: 30.04.2020, Az.: 3890 - B 7.33

Pflegeplan für die vorgesehenen landschaftspflegerischen Anlagen

Genehmigung des Wege- und Gewässerplans

1. Vorbemerkungen

Im Flurbereinigungsverfahren Bretten (Nord) werden Biotope hergestellt, aufgewertet, vernetzt und gesichert. Zudem werden als Ausgleich für die Eingriffe der Flurneuordnung Biotope und Landschaftselemente neu angelegt bzw. aufgewertet. Die Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen orientieren sich an den Ergebnissen der ökologischen Untersuchungen und den Allgemeinen Leitsätzen für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Biotopvernetzungsplan der Stadt Bretten. Insgesamt ist eine Fläche von rd. 4,48 ha betroffen.

Das Maßnahmenpaket dient folgenden Zwecken:

- Der Unterstützung einer Achse des Generalwildwegeplans von internationaler Bedeutung durch die Schaffung von Lückenschlüssen und Trittsteinbiotopen im Wanderkorridor der Wildtiere
- Der Unterstützung der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten durch die Anlage von Grünflächen, die Pflanzung von Feldgehölz, insbesondere auch um Feldraine zu sichern, sowie die Ergänzung und Erweiterung des Baumbestandes
- Der Unterstützung der Amphibienwanderung sowie der Verbesserung von Laichmöglichkeiten durch Neuanlage und Reaktivierung von Amphibienhabitaten
- Der Unterstützung der Feldlerche und anderer Vogelarten sowie der Wildbienenpopulationen durch die Schaffung von Habitatmöglichkeiten
- Der Verhinderung von Erosionsschäden durch Verbreiterung der Saumrandbereiche an Böschungen

Die Maßnahmen umfassen die Pflanzung und Pflege von Feld- und Solitärgehölzen, die Erweiterung und Ergänzung des Baumbestandes durch die Pflanzung von 186 Obst- Nuss- und Laubbäumen, die Herstellung und Pflege von Grünflächen in Ackerbereichen, die Herstellung und gezielte Pflege einer Grünlandfläche mit dem Entwicklungsziel magere Flachlandmähwiese (Maßnahme 516), die Neuanlage eines Tümpels (Maßnahme 409), die Wiederherstellung von Tümpeln durch Entschlammung und frei schneiden (Maßnahmen 412 und 501), sowie die Freilegung von Lössböschungsbereichen (Maßnahmen Nr. 404/11 und 500/11).

2. Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, sind bereits oder gehen ins Eigentum der Stadt Bretten über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Übergabe (i.d.R. zwei Jahre nach Herstellung) zuständig.

Für die fachliche Beratung können die Untere Naturschutzbehörde, der Naturschutzbeauftragte und der Landespfleger der Unteren Flurbereinigungsbehörde herangezogen werden.

Für die Pflege sollten ortsansässige Landwirte pachtfrei eingesetzt werden.

Die geschätzten Kosten basieren auf den Verrechnungssätzen 2020 des Maschinenrings Kraichgau, aus Darstellungen und Zahlen aus dem Internet, Empfehlungen des Landwirtschaftsamtes und des Landesamtes für Entwicklung der Landwirtschaft (LEL) sowie vorliegenden Kostenschätzungen von Kollegen. Die Kostenberechnung spiegelt den geschätzten jährlichen Aufwand wieder.

3. Pflegeplan mit Kostenschätzung

Hinweise vorab:

- Feldgehölze, Laubbäume, Walnuss- und Vogelkirschbäume werden nicht geschnitten, außer Äste wären störend.
- Die Pfähle der Gehölze (Heister und Hochstämme) können nach fünf Jahren entfernt werden.
- Hochstämme werden nicht auf den Stock gesetzt.

Aufgrund der Vielzahl von landschaftspflegerischen Maßnahmen werden diese nachfolgend in vier Themenblöcken eingeteilt und mit Maßnahmennummer aufgeführt. Zu Beginn des jeweiligen Blocks erfolgt eine Erläuterung der Pflegemaßnahmen. Eine genaue Beschreibung zu Anzahl, Flächen, Pflegeintervallen und geschätzten Kosten entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

Mahd:

Es werden sowohl Feldgehölze mit Grünsäumen angelegt als auch reine Grünlandflächen eingesät. Die Flächen werden Ende Mai und Anfang August gemäht und das Schnittgut abgeräumt. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/10, 401/10, 402/10, 403/10, 407, 418/10, 421/21, 421/22, 421/31, 421/32, 505, 506/10, 506/11, 507, 508/11, 509/11, 511/11, 514/10, 515/10, 516, 517, 518/10, 600/11, 601/10 und 602/10.

Feldgehölze auf den Stock setzen:

Die neu gepflanzten Heckenbereiche / Feldgehölze werden alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise (2/3 der Fläche) auf den Stock gesetzt. Das anfallende Schnittgut wird vor Ort geschreddert und dort belassen. Im Zusammenhang mit der Pflege der Hecken und Feldgehölze weisen wir auf die gesetzliche Gehölzschonzeit vom 01. März bis 30. September (§ 39 BNatSchG) hin. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/10, 401/10, 402/10, 403/10, 404/10, 405, 407, 411, 418/11, 421/10, 421/20, 421/21, 421/30, 421/31, 502, 504, 506/11, 508/10, 509/10, 510, 511/10, 512, 600/10 und 601/12.

Baumpflanzungen (Streuobst- und Laubbäume):

Insgesamt werden 186 Bäume neu gepflanzt. Dies sind sowohl Laubbäume als auch Streuobstbäume. Bei den Streuobstbäumen werden nur heimische, der vorherrschenden Kulturlandschaft entsprechende Sorten verwendet. Nach einem sog. Erziehungsschnitt nach gut einem Jahr erfolgen ca. alle fünf weitere Jahre Baumschnitte. Hiervon ausgenommen sind Laubbäume sowie Walnuss- und Vogelkirschbäume. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/11, 401/11, 402/11, 403/11, 406, 408, 410, 413, 414, 415, 416, 417, 418/12, 419, 420, 421/11, 421/23, 422, 500/10, 503, 513, 514/11, 515/11, 518/11, 601/11 und 602/11.

Weitere Maßnahmen:

An zwei speziell ausgewählten Bereichen werden nach Süden ausgerichtete Böschungen jeweils an drei Stellen von der vorhandenen Grasnarbe befreit, um den anstehenden Lößboden für Wildbienen zum Nestbau freizulegen. Dieses „Freilegen des Bodens“ muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Freilegung des Bodens hat im Spätwinter zu erfolgen, so dass zu Beginn der Flugzeit der Wildbienen (ca. März) Rohboden zum Nestbau sofort verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen 404/11 und 500/11.

Drei schon bestehende Tümpel werden entschlammt und so für die vorhandenen Amphibienpopulationen wieder attraktiver gestaltet. Ebenso werden kleinere, ufernahe Büsche auf den Stock gesetzt. Des Weiteren wird ein Tümpel neu geschaffen, um der dortigen Amphibienpopulation ein neues Laichgewässer zu bieten. Diese vier Tümpel müssen alle 10 Jahre entschlammt werden.

Im Zuge der Entschlammung ist auf die Schaffung tieferer Bereiche (>1,5m Wassertiefe) ebenso zu achten, wie auf die Modellierung strukturreicher Uferbereiche mit Flachwasserzonen und die Sicherung von Rückzugsräumen für besiedelnde Arten. Die Entschlammung ist ein Eingriff, der Teilkomponenten des betroffenen Systems schädigt. Die Entschlammung sollte daher zur Minimierung der Schädigung der Fauna im Spätsommer / Herbst (September – Oktober) durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen am Rand, um die Besonnung zu gewährleisten und den Laubeintrag zu reduzieren. Das Schnittgut kann am Rand aufgehäuft werden und bietet dann Rückzugsmöglichkeiten. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen 409, 412 und 501 (2 Tümpel).

Im Zuge der Baumaßnahme 220/1 werden fünf Nistkästen als Ersatz für einen zu fällenden Höhlenbaum angebracht. Jährliche Kontrolle und ggf. Reinigung der Nistkästen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (Oktober – Februar). Hierbei sollten alte Nester und Kot entfernt werden, Maßnahme 519.

Durch die Baumaßnahme 216 wird ein Teil des Lebensraums der Zauneidechse entfernt. Als Ausgleich hierfür werden vorab drei Reisigbündel ausgebracht. Diese sind von störendem Aufwuchs freizuhalten. Die Fläche um die Reisigbündel soll je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal jährlich gemäht oder alternativ beweidet werden. Die Mahd soll in einem Radius von mindestens 7 – 10 m um die Reisigbündel erfolgen. Sofern die Mahd während der Aktivphase der Zauneidechse (Ende März bis

Anfang Oktober) erfolgt, sollte diese mit einem schonenden Gerät (z.B. Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von mindestens 10 – 15 cm erfolgen. Die Mäharbeiten sollten möglichst früh morgens und/oder bei kalter Witterung (unter 10° C) durchgeführt werden, Maßnahme 520.

Maß-nahme	Einheit	Handlung	Intervall	Kosten pro Pflege-gang	Kosten pro Jahr
400/10	1,1 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	110.- € 37.50 €	11.- € 75.- €
400/11	2	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
401/10	1,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	190.- € 37.50 €	19.- € 75.- €
401/11	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
402/10	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	250.- € 37.50 €	25.- € 75.- €
402/11	3	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
403/10	3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	315.- € 37.50 €	31.50€. 75.- €
403/11	5	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	65.- €	13.- €
404/10	0,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3)	alle 10 Jahre	80.- €	8.- €
404/11	3	Böschungsanstiche „freihalten“	alle 2 Jahre	30.- €	15.- €
405	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	50.- €	5.- €
406	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
407	1,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	190.- € 37.50 €	19.- € 75.- €
408	4	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
409	1	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	220.- €	22.- €
410	12	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	156.- €	31.- €
411	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	55.- €	6.- €
412	1	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	220.- €	22.- €
413	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
414	5	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
415	4	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
416	8	Bäume pflegen (davon 4 Nussb.)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
417	6	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
418/10	32,6 Ar	Mahd	2 x jährlich	67.50 €	135.- €
418/11	10,2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	1050.-€	105.- €
418/12	2	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
419	5	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
420	4	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
421/10	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	172.- €	17.- €
421/11	7	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine

421/20	1,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	158.- €	16.- €
421/21	4,7 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	485.- € 60.- €	48.50 € 120.- €
421/22	57 Ar	Mahd	2 x jährlich	150.- €	300.- €
421/23	6	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
421/30	1 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	110.- €	11.- €
421/31	5,7 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	600.- € 75.- €	60.- € 150.- €
421/32	62 Ar	Mahd	2 x jährlich	165.- €	330.- €
422	12	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
500/10	15	Bäume pflegen (davon 5 Nussb.)	alle 5 Jahre	130.- €	26.- €
500/11	3	Böschungsanstiche „freihalten“	alle 2 Jahre	30.- €	15.- €
501	2	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	440.- €	44.- €
502	0,9 Ar	Auf Stock setzen (2/3), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	100.- € 37.50 €	10.- € 75.- €
503	9	Bäume pflegen (davon 3 Kirschb)	alle 5 Jahre	32.- €	16.- €
504	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	55.- €	6.- €
505	16,7 Ar	Mahd	2 x jährlich	45.- €	90.- €
506/10	32,4 Ar	Mahd	2 x jährlich	87.- €	174.- €
506/11	3,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	370.- € 60.- €	37.- € 120.- €
507	8 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
508/10	2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	210.- €	21.- €
508/11	4,1 Ar	Mahd	2 x jährlich	32.50 €	75.- €
509/10	1,2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	126.- €	13.- €
509/11	2,4 Ar	Mahd	2 x jährlich	25.- €	50.- €
510	6,3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	660.- €	66.- €
511/10	1,3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	137.- €	14.- €
511/11	2,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
512	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	250.- € 60.- €	25.- € 120.- €
513	14	Bäume pflegen (davon 4 Nussb.)	alle 5 Jahre	130.- €	26.- €
514/10	15 Ar	Mahd	2 x jährlich	41.- €	82.- €
514/11	5	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	39.- €	8.- €
515/10	3,8 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
515/11	2	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	26.- €	5.- €
516	9 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
517	2,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
518/10	32,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	90.- €	180.- €
518/11	25	Bäume pflegen (davon 1 Nussb.)	alle 5 Jahre	312.- €	63.- €
519	5	Pflege / Kontrolle Nistkasten	1 x jährlich	25.- €	25.- €
520	3	Pflege / Kontrolle Reisigbündel	1 x jährlich	50.- €	50.- €
600/10	1,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	158.- €	16.- €
600/11	3,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
601/10	4,9 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €

601/11	3	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	39.-€	8.- €
601/12	2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	210.- €	21.- €
602/10	13 Ar	Mahd	2 x jährlich	52.50 €	105.- €
602/11	13	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	143.- €	29.- €
					4075.- €

Die geschätzten jährlichen Gesamtkosten der Pflege betragen: 4075.- €.

Die Stadt Bretten stimmt dem Pflegeplan zu.

Ort, Datum

(Stadt Bretten, Dienstsiegel)

Zeichenerklärung

vorhanden / geplant

- Wegfallende Anlage
- Bewirtschaftungsrichtung

Grenzen

- Gemeinde Grenze (GGr); Gemarkungsgrenze
- Gebietsgrenze
- FNO-Verfahren in der Ausführung

Verkehrsanlagen (MNr. 100-399)

Fahrbahnbreite F = 3,0m, Kronenbreite K = 4,0m
eigentumsrechtliche Regelung = e.R.

- Wegbefestigung mit Asphalt, Beton o.ä.
- Wegbefestigung mit Schotter, Kies o.ä.
- Weg ohne Befestigung
- Weitere Straßenarten
- Wegeinmündung in klassifizierte Straßen

Gewässer (MNr. 700-799)

- Gewässer 2. Ordnung (Wa 2)
- Gewässer untergeordneter Bedeutung
- Rohrleitung
- Wasserfläche
- Quelle
- Verdolung
- Fließrichtung

vorhanden / geplant

Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen

- Wasserschutzgebiet mit Nummer
- Landschaftsschutzgebiet mit Nummer
- Kulturdenkmal mit Nummer
- Biotop mit Nummer
- Waldbiotop mit Nummer
- Naturdenkmal mit Nummer
- FFH- Schutzgebiet mit Nummer
- FFH-Magere Flachland-Mähwiesen

Topographische Gegenstände, Bauwerke, Sonderflächen

- Brücke, Steg
- Rohrdurchlass (DN=Durchmesser in [mm])
- Böschung, Damm, Einschnitt
- Kirche, Kapelle
- Gedenkstein, Feldkreuz
- Trockenmauer

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

- Pumpanlage, Hebewerk
- Wasserhochbehälter
- Schacht
- Gittermast
- Holz- und Betonmast
- Elektrische Leitung
- Telekommunikationsleitung
- Ver- und Entsorgungsleitung
- (W=Wasser; A=Abwasser; G=Gas)
- Wassergewinnungsanlage

vorhanden / geplant

Nutzungsarten

- Acker
- Grünland
- Geschlossener Streuobstbestand
- Rebgebiet
- Wald

Plangrenzen

- Bebauungsplan

Landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen (MNr. 400-699)

- Einzelbaum
- Gehölzstreifen (geschlossen)
- Feldgehölz, Gehölzgruppe
- Ausgleichsfläche (öM=ökologischer Mehrwert)
- Nistkästen 5 Stück (CEF)
- Reisigbündel 3 Stück (CEF)

Freizeit- und Erholungsanlagen (MNr. 900-999)

- Bank
- Aussichtspunkt
- Schutzhütte
- Markierter Wanderweg
- Radweg

Nachrichtliche Maßnahmen und Fremdmaßnahmen (MNr. 800-899)

Nachrichtliche Maßnahmen

- Planung Hochwasserrückhaltebecken Helmsheim (Stadt Bruchsal)
- geplante Trasse 20KV, unterirdisch (EnBw)
- Planung Kreisverkehr und Amphibienleiteinrichtung (Landratsamt Karlsruhe)

Fremdmaßnahmen

- Planung Auslenker (Stadt Bretten)
- Planung Neugestaltung einer Böschung (Stadt Bretten)

Nicht darstellbare Massnahmen

- Umweltbaubegleitung
- Monitoring

Für die Lagerichtigkeit der dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bruchsal
Gemarkung Helmsheim

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bruchsal
Gemarkung Heidelsheim

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Kraichtal
Gemarkung Oberacker

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Kraichtal
Gemarkung Gochsheim

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Gondelsheim
Gemarkung Gondelsheim

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bretten
Gemarkung Neibsheim

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bretten
Gemarkung Büchig

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bretten
Gemarkung Bauerbach

Kreis Karlsruhe
Gemeinde Bretten
Gemarkung Gölshausen

Außerhalb des Verfahrensgebietes

in Ausführung befindliches Flurneuordnungsverfahren Bretten-Gölshausen (B293), Nr. 2745

Flurbereinigung Bretten (Nord)	3890	
Landkreis Karlsruhe		
Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte		30.04.2020
Maßstab 1 : 5.000	0 50 100 m	
Landratsamt Karlsruhe -Untere Flurbereinigungsbehörde-		
Gefertigt: _____		

Ö 3

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	**075/2020**
Mobilitätskonzept für die Stadt Bretten: Vorstellung des Zwischenberichts 2 durch das Büro Planersocietät, Karlsruhe, und Information über erste Sofortmaßnahmen			

Beschlussantrag

1. Der Zwischenbericht 1 und Zwischenbericht 2 zum Mobilitätskonzept Bretten werden zur Kenntnis genommen.
2. Die entwickelten Zielfelder und (Unter-)Ziele mit dem Leitmotiv: „Eine neue und nachhaltige Mobilitätskultur für Bretten“ bilden das Zielkonzept des Mobilitätskonzeptes und somit die Basis für die Handlungs- und Maßnahmenkonzeption des Mobilitätskonzeptes.
3. Die vorgestellten ersten Sofortmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Hinweis:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	24.07.2018	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	09.10.2018	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	24.10.2018	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	26.03.2019	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

In seiner Sitzung vom 24.10.2018 hat der Gemeinderat (Vorlage 198/2018) einstimmig die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Bretten beschlossen. Dieser Beschluss geht zurück auf den einstimmigen Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018 zum „Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Verkehrsentlastung Bretten“ vom 09.07.2018, ein Gesamtmobilitätskonzept zu beauftragen.

Mit der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 die Planersocietät Dortmund/Karlsruhe beauftragt.

Insgesamt sind vier Verfahrensschritte vorgesehen.

1. Erfassung und Analyse der Ausgangssituation (Ist-Situation)
2. Wertung der Analyseergebnisse und Festlegung der verkehrspolitischen Ziele
3. Handlungs- und Maßnahmenkonzept
4. Umsetzungskonzept, Prioritäten, Maßnahmen und Maßnahmebündel

Die Stadtverwaltung Bretten hat für die Zusammenarbeit mit der Planersocietät einen Projektbeirat gebildet. Der Projektbeirat besteht neben Mitgliedern der Verwaltung und Mitarbeitern der Planersocietät aus Mitgliedern des Gemeinderates, Vertretern verschiedener Institutionen, Ämter und Vereinen. Die Mitglieder der Bürgerinitiative BIVEB haben den Prozess intensiv begleitet.

Zwischenbericht 1 und Zwischenbericht 2 werden in der heutigen Sitzung von Herrn Hölderich, Planersocietät, vorgestellt. Beide Zwischenberichte bilden die Basis für das Zielkonzept und die zu erstellende Handlungs- und Maßnahmenkonzeption.

Resultierend aus den Ergebnissen der Auswertungen aus den Bürger- und Firmenbefragungen sowie aus der Bürgerinformationsveranstaltung hat die Stadtverwaltung Bretten ein erstes Maßnahmenpaket erstellt. Folgende Maßnahmen können und sollen zeitnah umgesetzt werden:

- Radwegeausbau
- Barrierefreie Anbindung Haltestelle Rechberg
- Kreisverkehr Kraichgau-Center/Radverkehrsführung
- Fußgängerunterführung Im Brückle/Mellert-Fibron-Gelände

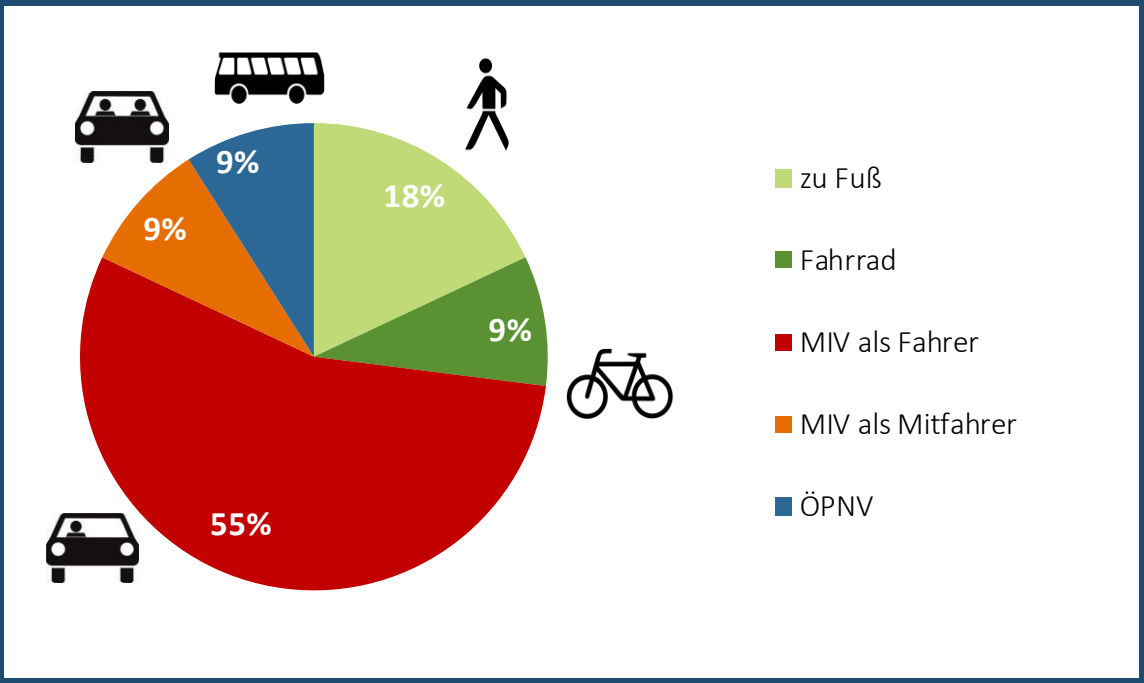
Die Maßnahmen werden in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Weitere, konkrete Maßnahmen sollen voraussichtlich noch vor der Sommerpause mit den Mitgliedern des Projektbeirates definiert und danach wiederum dem Gemeinderat präsentiert werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister

Planersocietät
Mobilität. Stadt. Dialog.



Zwischenbericht 1

Mobilitätskonzept für die Stadt Bretten

Stadt Bretten
Stadtbauamt
Hermann-Beuttenmüller-Straße 6
75015 Bretten

Karlsruhe/ Dortmund, im Februar 2020

www.planersocietaet.de

Impressum

Auftraggeber

Stadt Bretten
Stadtbauamt
Hermann-Beuttenmüller-Straße 6
75015 Bretten

Ansprechpartner:

Stadtbaudirektor
Karl Velte
karl.velte@bretten.de
Tel.: 07252/921-600

Auftragnehmer

Planersocietät
Mobilität. Stadt. Dialog

Dr.-Ing. Frehn, Steinberg & Partner
Stadt- und Verkehrsplaner

Dortmund | Bremen | Karlsruhe

Gutenbergstr. 34		Moltkestr. 43
44139 Dortmund		76133 Karlsruhe
Telefon:	0231/589696 - 0	0721/831693 - 0
Fax:	0231/589696 - 18	0721/831693 - 19

info@planersocietaet.de
www.planersocietaet.de

Bearbeitung

Dr.-Ing. Michael Frehn, (Geschäftsführung)
Philipp Hölderich (M. Sc.), (Projektleitung)
Julian Scheer (M. Sc.), (Projektleitung Mobilitätserhebung, Unternehmensbefragung)
David Madden (M. Sc.)
Lukas Pöpsel (B. Sc.)

Karlsruhe/ Dortmund, im Februar 2020

Hinweis

Bei allen planerischen Projekten gilt es, die unterschiedlichen Sichtweisen und Lebenssituationen aller Geschlechter zu berücksichtigen. In der Wortwahl des Gutachtens werden deshalb geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 3

Abkürzungsverzeichnis 3

1 Einführung 4

2 Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in Bretten 5

2.1 Verkehrsmittelverfügbarkeit 5

2.2 Regelmäßigkeit der Verkehrsmittelnutzung 10

2.3 Mobilität der Einwohner 15

2.4 Bewertungen der Verkehrsmittel 21

2.5 Potenziale der Verkehrsmittelnutzung 23

2.6 Schlussfolgerungen aus der Mobilitätserhebung 27

3 Unternehmensbefragung 29

3.1 Lage und Branche der Unternehmen 29

3.2 Anzahl und Wohnort der Beschäftigten 31

3.3 Arbeits- und Schichtzeiten der Unternehmen 32

3.4 Anbindung des Betriebsstandorts an verschiedene Verkehrsmittel 33

3.5 Fuhrparkausstattung 34

3.6 Fahrtenanzahl der unterschiedlichen Verkehrsmittel 35

3.7 Parkplatzauslastung 37

3.8 Betriebliches Mobilitätsmanagement 38

3.9 Schlussfolgerungen aus der Unternehmensbefragung 40

Literaturhinweise 42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pkw-Führerscheinbesitzquote nach Geschlecht und Altersgruppen 8
Abbildung 2: Regelmäßigkeit der Verkehrsmittelnutzung 10
Abbildung 3: Bewertung der Erreichbarkeit der Arbeitsorte nach Verkehrsmitteln 14
Abbildung 4: Bewertung der Erreichbarkeit der Schulorte nach Verkehrsmitteln 14
Abbildung 5: Verkehrsmittelwahl in Bretten (Modal Split) 16
Abbildung 6: Verkehrsmittelwahl in den Brettener Untersuchungseinheiten (Modal Split) 17
Abbildung 7: Modal Split auf der Wegebeziehung zwischen Bretten und Karlsruhe 17
Abbildung 8: Verkehrsmittelwahl nach Entfernungsklassen in Bretten 19
Abbildung 9: Verkehrsmittelwahl nach Alter auf Wegen < 5 km 20
Abbildung 10: Zweck der zurückgelegten Wege 20
Abbildung 11: Verkehrsmittelwahl nach Wegezweck 21
Abbildung 12: Bewertung der Verkehrssysteme in durchschnittlicher Schulnote 22
Abbildung 13: Bekanntheit und Nutzung von Mobilitätsformen und -angeboten 23
Abbildung 14: Bereitschaft zur Nutzung neuer Mobilitätsangebote 24
Abbildung 15: Nutzersegmente und Fahrradpotenziale in Bretten 25
Abbildung 16: Nutzersegmente und Potenziale für Bus und Bahn in Bretten 26
Abbildung 17: Standorte der befragten Unternehmen 30
Abbildung 18: Branchen der befragten Unternehmen 30
Abbildung 19: Wohnorte der Beschäftigten der befragten Unternehmen 32
Abbildung 20: Schichtzeiten der befragten Unternehmen 33
Abbildung 21: Bedeutung der Anbindung des Betriebsstandorts 33
Abbildung 22: Parksituation für die Beschäftigten der befragten Unternehmen 37
Abbildung 23: Parksituation für die Fuhrparke der befragten Unternehmen 38
Abbildung 24: Umsetzung und Interesse an Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement bei den befragten Unternehmen 39
Abbildung 25: Gründe für das Interesse an Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement bei den befragten Unternehmen 40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Befragungsinhalte der Mobilitätsuntersuchung....5
Tabelle 2: Pkw im Haushalt (Privat- und Dienst-Pkw gesamt)....6
Tabelle 3: Fahrräder im Haushalt ("konventionelle" und Elektrofahrräder)....6
Tabelle 4: Pkw-Verfügbarkeit....8
Tabelle 5: ÖV-Zeitkartenbesitz....9
Tabelle 6:Typen der Verkehrsmittelnutzung....12
Tabelle 7: Lage der Arbeits-/Ausbildungsorte....13
Tabelle 8: Entfernung des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes von der Wohnung....13
Tabelle 9: Zahl der zurückgelegten Wege an den erhobenen Stichtagen (Di.–Do.)....15
Tabelle 10: Entfernung der zurückgelegten Wege....18
Tabelle 11: Größe der befragten Unternehmen....31
Tabelle 12: Fuhrparkausstattung der befragten Unternehmen....35
Tabelle 13: Tägliches Fahrtenaufkommen durch die Fuhrparke der befragten Unternehmen....36

Abkürzungsverzeichnis

KVV	Karlsruher Verkehrsverbund
Lkw	Lastkraftwagen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
Pkw	Personenkraftwagen

1 Einführung

Die Stadt Bretten hat im Frühjahr 2019 das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Planersocietät – mit Büros u. a. in Karlsruhe und Dortmund – damit beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Ein Mobilitätskonzept ist ein Planwerk, in dem die Strategie für die Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung in Bretten für die nächsten 10 bis 15 Jahre definiert wird. Zur inhaltlich-thematischen Ausrichtung des Mobilitätskonzepts werden Leitlinien und Ziele bestimmt. Auf Basis einer Analyse der verkehrlichen Ausgangssituation in Bretten werden sowohl Stärken als auch Schwächen betrachtet. Diese dienen als Basis für das integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept, das unterschiedliche Maßnahmen für alle Verkehrsträger und alle Bereiche der Mobilität in Bretten aufzeigt.

Im Rahmen des Mobilitätskonzepts werden sowohl die einzelnen Verkehrsarten (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV, MIV, Wirtschaftsverkehr) als auch übergeordnete und querschnittsorientierte Mobilitätsthemen wie Mobilitätsmanagement und neue Mobilitätsformen (Carsharing, neue Antriebsformen etc.) berücksichtigt. Das Mobilitätskonzept versteht sich als strategisches Planwerk, das verkehrsmittelübergreifend die „Leitplanken“ der Verkehrsplanung und Mobilitätsentwicklung für die nächsten Jahre in Bretten definiert, ohne die Maßnahmen bis zur Baureife auszuarbeiten.

Das Mobilitätskonzept orientiert sich hierbei immer an den rahmengebenden Herausforderungen. Diese betreffen insbesondere die verkehrlichen Folgen des demographischen Wandels, steigende Anforderungen im Klimaschutz sowie die Finanzierbarkeit, Kosteneffizienz und Umsetzbarkeit von Maßnahmen.

Um den vielfältigen, teils gegensätzlichen Ansprüchen und Anforderungen an das Mobilitätskonzept gerecht zu werden, sind verschiedene Beteiligungsformate wesentliche Bestandteile des Bearbeitungsprozesses. Sie schaffen frühzeitige Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeit und qualifizieren das Mobilitätskonzept durch die Fach- und Lokalkenntnisse wichtiger Akteure.

Die Ergebnisse des Planungsprozesses werden in insgesamt drei Zwischenberichten und einem Abschlussbericht aufbereitet:

- Zwischenbericht 1 beinhaltet die Ergebnisse der Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in Bretten sowie die Ergebnisse der Unternehmensbefragung.
- Zwischenbericht 2 beinhaltet die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -analyse, die Bewertung der Ist-Situation und das Zielkonzept.
- Zwischenbericht 3 beinhaltet das Handlungs- und Maßnahmenkonzept und basiert auf den beiden vorangestellten Zwischenberichten.
- Der Abschlussbericht beinhaltet neben kurzen Zusammenfassungen der Zwischenberichte 1–3 das Umsetzungskonzept.

2 Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in Bretten

Um Grundlagendaten für die Entwicklung eines Mobilitätskonzepts zu erheben, ist eine Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in der Stadt Bretten durchgeführt worden. Mit dieser Befragung sind zwischen dem 02. Juli und 18. Juli 2019 gut 1.460 Personen zu ihrer alltäglichen Mobilität befragt worden. Dies entspricht fast 5 % der Einwohner. Wichtige Fragen der Untersuchung waren z. B.: Wie oft sind die Menschen unterwegs? Welche Verkehrsmittel nutzen sie und zu welchem Zweck? Wie weit sind die Wege und wie lange sind sie am Tag unterwegs? Eine vollständige Übersicht über die Inhalte der Befragung gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Befragungsinhalte der Mobilitätsuntersuchung

Haushaltsbogen	Personenbogen	Wegeprotokoll
▪ Anzahl der Personen im Haushalt ▪ Anzahl der jeweiligen Verkehrsmittel im Haushalt ▪ Stadtteil ▪ Entfernung zur nächsten Bushaltestelle ▪ Alter, Geschlecht, Tätigkeit der Personen im Haushalt	▪ Pkw-Führerscheinbesitz ▪ Verkehrsmittelverfügbarkeit ▪ Gesundheitliche Einschränkungen ▪ Arbeits-/Ausbildungsort sowie Entfernung und Bewertung der Erreichbarkeit ▪ Allgemeine Häufigkeit der Verkehrsmittelnutzung ▪ Bewertung der Verkehrssysteme ▪ Faktoren der Verkehrsmittelwahl ▪ ÖPNV-Zeitkartenbesitz ▪ Nutzung von ÖPNV-Linien ▪ Vorschläge bzgl. der ÖV-Nutzung, Radnutzung und Fußverkehrsnutzung ▪ Bekanntheit und Nutzung weiterer Mobilitätsangebote ▪ Anregungen/ Vorschläge für die Verkehrsplanung	▪ Aushäusigkeit am Stichtag ▪ Gründe für Immobilität ▪ Startort des ersten Weges ▪ Startort weiterer Wege ▪ Ziel des Weges ▪ Uhrzeit Wegebeginn ▪ Uhrzeit Wegeende ▪ Zweck des Weges ▪ genutzte Verkehrsmittel (auch in Etappen) ▪ Wegeentfernung ▪ Begleitung durch weitere Personen

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Teilnahme an der Erhebung war schriftlich, online sowie telefonisch möglich. Das Stadtgebiet ist in die Untersuchungseinheiten Mitte (Kernstadt, Diedelsheim, Gölshausen, Rinklingen), Nord (Bauerbach, Büchig, Neibsheim) und Süd (Dürrenbüchig, Ruit, Sprantal) eingeteilt worden. Viele Auswertungen können neben den Auswertungen auf gesamtstädtischer Ebene auch für diese Untersuchungseinheiten repräsentativ ermittelt und dargestellt werden.

2.1 Verkehrsmittelverfügbarkeit

Pkw-Ausstattung

Insgesamt besitzen 97 % aller Haushalte in Bretten mindestens ein Auto. Über ein Drittel (34 %) der Haushalte geben an, zwei Autos zu besitzen. Weitere 18 % verfügen sogar über mindestens drei Pkw. Mehrerwachsenen-Haushalte ohne Kinder besitzen in 90 % der Fälle, und damit am häufigsten, zwei oder mehr Autos (52 % im Durchschnitt). Die Pkw-Verfügbarkeit in den Teilräumen von Bretten ist auf einem ähnlich hohen Niveau. Damit lässt sich in Bretten eine Vollausstattung der Haushalte mit Pkw feststellen. Die Pkw-Ausstattung liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt (78 %) und dem Durchschnitt des Stadttyps (85 %).

Tabelle 2: Pkw im Haushalt (Privat- und Dienst-Pkw gesamt)

Besitz eines Pkw im Haushalt (in %)	Stadt Bretten (n=712)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=604)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
Kein Auto	3	4	15	22
Ein Auto	44	47	56	53
Zwei Autos	34	31	25	21
Drei und mehr Autos	18	19	4	3
	100	100	100	100
Pkw-Dichte auf 1.000 Einwohner	**726**	**636**	**k. A.**	**k. A.**
Anteil elektrisch angetriebener Pkw	**1 %**	**2 %**	**k. A.**	**k. A.**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Auch die Pkw-Dichte ist in Bretten mit 726 pro 1.000 Einwohner als stark überdurchschnittlich einzustufen. 18 % der Haushalte besitzen darüber hinaus mindestens ein Motorrad, Motorroller oder Mofa.

Fahrradausstattung

Über drei Viertel der Haushalte in Bretten verfügen über mindestens ein fahrbereites Fahrrad (konventionelles oder Elektrofahrrad). In über der Hälfte der Fälle sind es sogar zwei und mehr Fahrräder. Haushalte mit Kindern sind eher mit Fahrrädern ausgestattet als solche ohne Kinder. Mindestens ein Fahrrad besitzen 71 % der kinderlosen Haushalte. Demgegenüber steht ein Anteil von 93 % in Haushalten mit Kindern. In Ein-Personen-Haushalten sowie Rentnerhaushalten sind es 40 % bzw. 45 %, die über kein fahrbereites Fahrrad verfügen. Dennoch ist die Fahrradausstattung mit 820 Fahrrädern auf 1.000 Personen leicht überdurchschnittlich gegenüber dem Bundesvergleich.

Tabelle 3: Fahrräder im Haushalt ("konventionelle" und Elektrofahrräder)

Besitz eines (fahrbereiten) Fahrrads im Haushalt (in %)	Stadt Bretten (n=688)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=600)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
kein Fahrrad	23	16	21	22
ein Fahrrad	21	26	24	25
zwei Fahrräder	24	22	25	25
drei u. m. Fahrräder	32	36	31	28
	100	100	100	100
Fahrraddichte auf 1.000 Einwohner	**820**	**956**	**k. A.**	**872**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In Bretten besitzen 18 % der Haushalte mindestens ein Elektrofahrrad (E-Bike/ Pedelec)[1]. Dies entspricht einem durchschnittlichen Niveau, ist aber gerade angesichts des topografisch bewegten

1 Das Pedelec (Pedal Electric Cycle) unterstützt den Fahrer mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt während des Tretens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Es ist dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt. Fahrer benötigen also weder ein Versicherungskennzeichen noch eine Zulassung oder einen Führerschein. Zudem besteht keine Helmpflicht oder Altersbeschränkung.

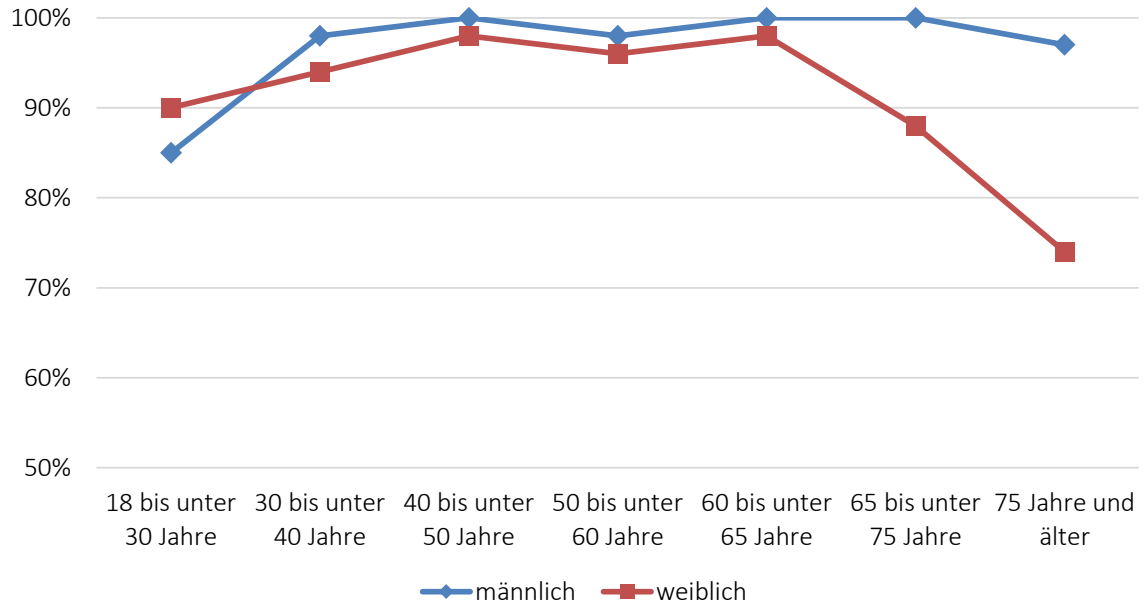
Stadtgebietes mit gut geeigneten Wegedistanzen (z. B. zwischen den Stadtteilen) für Elektrofahrräder noch steigerungsfähig. In fahrradaffinen Räumen wie beispielsweise dem Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen lag der Anteil im Jahr 2018 bereits bei 20 % und mehr. So verfügt in der Stadt Erkelenz, der größten Stadt des Kreises Heinsbergs, annähernd jeder vierte Haushalt über mindestens ein Elektrofahrrad (23 %). Es ist jedoch auch in Bretten davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund des derzeitigen Marktbooms der Elektrofahrräder dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Dies kann ein Potenzial für eine verstärkte Fahrradnutzung im Allgemeinen sowie spezifisch auf längeren Wegen wie bspw. Arbeitswegen sein. Dies gilt es aber auch entsprechend zu kommunizieren und zu bewerben. Durch die elektrische Unterstützung können sich vor allem auch ältere oder körperlich eingeschränkte Personen länger aktiv fortbewegen. Die Kombination aus steigenden Absatzzahlen und demographischen Wandel wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass die Gruppe der Senioren insgesamt, aber auch dessen Ausstattung mit Elektrofahrrädern weiter stark steigen wird. Den wachsenden Anteil von Elektrofahrrädern an der Verkehrsflotte gilt es folglich bei künftigen Infrastrukturplanungen stärker zu berücksichtigen.

Lediglich 2 % der Haushalte verfügen über gar kein Verkehrsmittel (Pkw/ Motorrad/ Fahrrad).

Pkw-Führscheinbesitz und Pkw-Verfügbarkeit

Einen Führerschein zu besitzen, wirkt sich neben dem Pkw-Besitz entscheidend auf die Verkehrsmittelwahl aus. Insgesamt verfügen in Bretten rund 94 % der Personen ab 18 Jahren über einen Pkw-Führerschein. Dieser Anteil ist im Vergleich zur bundesweiten Erhebung überdurchschnittlich hoch. In ganz Deutschland liegt dieser Anteil bei 87 %, in Mittelstädten von Stadtregionen bei 89 %. In den Altersklassen von 30 bis 65 Jahren gibt es hinsichtlich der Führerscheinbesitzquote nur geringfügige geschlechterspezifische Unterschiede. Deutlicher werden die Unterschiede ab einem Alter von 65 Jahren. Im Alter besitzen Frauen deutlich seltener einen Führerschein als Männer. So verfügen nur noch 74 % der Frauen ab 75 über einen Führerschein, aber 97 % der Männer. Demgegenüber besitzen Frauen zwischen 18 und 30 Jahren etwas häufiger die Fahrberechtigung als Männer im selben Alter (90 % zu 85 %).

Abbildung 1: Pkw-Führerscheinbesitzquote nach Geschlecht und Altersgruppen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Bei der Analyse über die Pkw-Verfügbarkeit aller erwachsenen Personen zeigt sich, dass knapp 80 % der Bevölkerung jederzeit auf einen Pkw zurückgreifen kann. Weitere 12 % können dies nach Absprache. Lediglich 7 % der Erwachsenen steht nie ein Fahrzeug zur Verfügung. Diese Werte spiegeln erneut die Autoaffinität innerhalb Brettens wider, die jedoch, wie die Vergleichswerte zeigen, nicht untypisch für ähnliche Städte wie Bretten ist.

Tabelle 4: Pkw-Verfügbarkeit

Verfügbarkeit eines Pkw (alle Personen ab 18 Jahren) (in %)	Stadt Bretten (n=1.173)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=1.033)	Stadtregion Mittelstadt*	MiD 2017*
Immer/ täglich	81	75	81	77
Zeitweise/ Absprache	12	17	13	14
Nie	7	7	7	9
	100	100	100	100

*Personen ab 17 J., inkl. Carsharing

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

ÖV-Zeitkartenbesitz

Der ÖV-Zeitkartenbesitz für Busse und Bahnen der befragten Einwohner Brettens liegt mit 21 % etwas über der Besitzquote vergleichbarer Städte und ist somit ein Indiz für eine solide ÖPNV-Infrastruktur.

Tabelle 5: ÖV-Zeitkartenbesitz

Besitz einer Zeitkarte für Bus und Bahn (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Stadt Bretten (n=1.306)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=1.116)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017 (ab 14 Jahren)
Besitz ÖV-Zeitkarte	**21**	**13**	**19**	**22**
davon: [in % aller Personen]				
- Jedermann-Monatskarte	6	4	10	12
- Schülerticket	5	3		
- Job-/Firmenticket	1	3	5	6
- Semesterticket	2	1		
- Schwerbehindertenticket	1	1	4	4
- sonstige Zeitkarten	1	1		
keine ÖV-Zeitkarte	**79**	**87**	**83**	**77**
	100	**100**	**100**	**100**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die mit Abstand höchste Besitzquote von Zeitkarten innerhalb bestimmter Personengruppen weisen Studierende mit 69 % auf. Dies ist auf das KVV-Semesterticket zurückzuführen, das an den teilnehmenden Hochschulen und Universitäten über einen Solidarbeitrag finanziert wird. Es folgen die Gruppen der Auszubildenden mit 44 % und Schüler mit 45 %. Verhältnismäßig häufig verfügen auch Arbeitnehmer über Zeitfahrkarten. So liegt der Anteil bei Vollzeiterwerbstätigen bei 19 % und bei Teilzeiterwerbstätigen bei 15 %. Die Besitzquote der Rentner fällt mit 9 % etwas ab. Bei einem Blick auf die Verkehrsmittelwahl nach Wegelängen (vgl. Kapitel 2.3) fällt aber auf, dass sich die Bedeutung des ÖPNV vor allem auf Wegen ab 20 Kilometern zeigt. Bei genauer Betrachtung der in Karlsruhe Erwerbstätigen bestätigt sich dies eindrucksvoll. 54 % der Brettener, die in Karlsruhe arbeiten, verfügen über eine ÖPNV-Zeitkarte. Dies zeigt die enorme Bedeutung der Regionalstadtbahnlinie S4. Insgesamt erreicht der ÖPNV somit zwar auf regionalen Verbindungen einen merklichen Stellenwert, ist dafür aber auf innerstädtischen Wegen weniger bedeutsam.

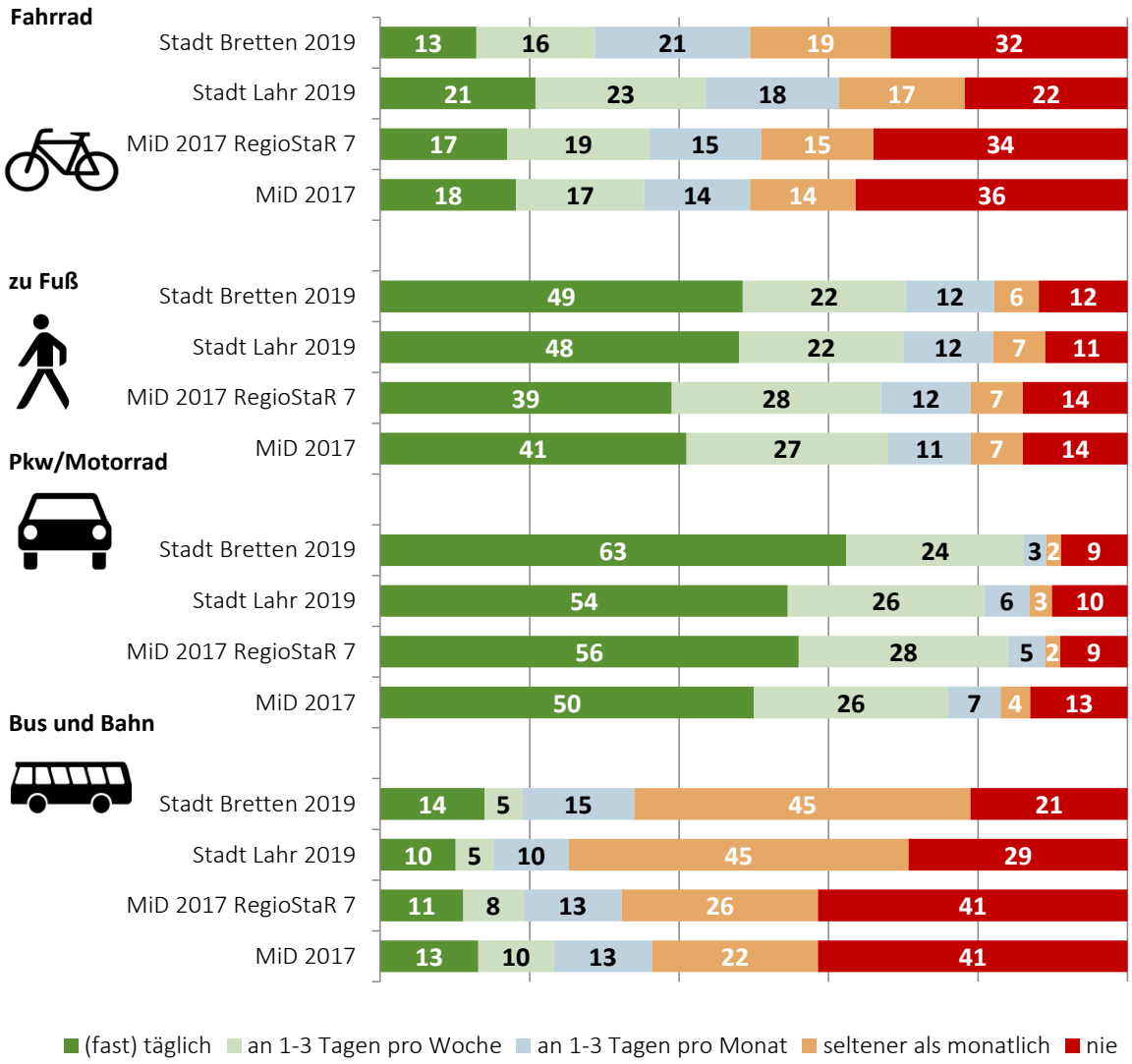
Für einen starken städtischen ÖPNV ist unter anderem eine gute Erreichbarkeit der Haltestellen erforderlich. Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt nach Einschätzung der Befragten im Durchschnitt 375 Meter entfernt von der eigenen Wohnung. Eine Bushaltestelle gilt als fußläufig gut erreichbar, wenn die Distanz unter 400 m liegt. Dies trifft damit auf 63 % der Haushalte in Bretten zu, der Bundesschnitt lag im Jahr 2008 bei 55 %. Unterschiede ergeben sich in Bretten zwischen den Untersuchungseinheiten. Wohingegen in den südlichen Stadtteilen 79 % der Haltestellen fußläufig erreichbar sind und der Durchschnitt bei 285 Metern liegt, sind es in den zentralen Stadtteilen lediglich 54 %. Der Mittelwert aus den angegebenen Entfernungen beträgt hier 408 Meter. Diese Erkenntnisse lassen jedoch noch keine Rückschlüsse über die Angebotsqualität an den Haltestellen bzw. die Zufriedenheit der befragten Einwohner zu.

Mobilitätsvoraussetzungen

Insgesamt 11 % der Befragten steht weder ein Führschein noch eine ÖV-Zeitkarte zur Verfügung. Dieser Wert kann als überdurchschnittlich eingeordnet werden. Gleichzeitig ist aber auch der Anteil derjenigen, die sowohl einen Führerschein als auch eine ÖV-Zeitkarte und derjenigen, die ausschließlich eine ÖV-Zeitkarte besitzen, leicht überdurchschnittlich. Neben der Möglichkeit bestimmte Verkehrsmittel nutzen zu können, sind Mobilitätsvoraussetzungen auch eng an die gesundheitlichen Voraussetzungen geknüpft. In Bretten fühlen sich lediglich 7 % in ihrer Mobilität durch gesundheitliche Probleme eingeschränkt. Der Anteil steigt ab einem Alter von 60 Jahren stark an. Da diese Personengruppe in den nächsten Jahren aufgrund des demographischen Wandels weiter zunehmen wird, ist davon auszugehen, dass auch der Anteil mobilitätseingeschränkter und wenig mobiler Personen steigen wird.

2.2 Regelmäßigkeit der Verkehrsmittelnutzung

Abbildung 2: Regelmäßigkeit der Verkehrsmittelnutzung



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Bei der Betrachtung der allgemeinen Verkehrsmittelnutzung fällt die grundsätzliche Autoaffinität der Bürger Brettens auf. Es wird deutlich häufiger als im Bundesdurchschnitt auf das Auto zurückgegriffen. 87 % gaben an, wenigstens einmal in der Woche das Auto zu nutzen. Fast zwei Drittel (63 %) fahren sogar (fast) täglich mit dem Auto. Der öffentliche Verkehr wird in Bretten vergleichsweise häufig genutzt, wobei einschränkend zu konstatieren ist, dass der Stammkundenanteil, der Bus und Bahn mindestens mehrfach wöchentlich nutzt, nur auf einem durchschnittlichen Niveau liegt. Hingegen beträgt der Anteil der Gelegenheitsnutzer 60 % und liegt damit auf einem deutlich überdurchschnittlichen Niveau, wodurch nur etwa jeder fünfte Befragte angibt, Bus und Bahn nie zu nutzen. Dies ist vermutlich auf die Integration der Stadt Bretten in das Karlsruher Regionalstadtbahn-Netz zurückzuführen. Dennoch gilt es zu hinterfragen, aus welchen Gründen das Bahn- und Busangebot nicht für eine häufigere Nutzung infrage kommt.

Lediglich gut drei von zehn Brettenern nutzen ihr Fahrrad mindestens wöchentlich. Positiv in der Radverkehrsnutzung sind im Verhältnis aber die Anteile, aus denen Potenziale abgeleitet werden können. Ähnlich wie bei der ÖPNV-Nutzung ist der Anteil der Gelegenheitsnutzer höher und der Nichtnutzer geringer als im Durchschnitt. Gerade vor dem Hintergrund steigender Elektrofahrradnutzer gilt es, die Fahrradinfrastruktur zukunftsfähig zu gestalten, um eine regelmäßigere Fahrradnutzung zu erleichtern. Auch wenn fast die Hälfte der Bewohner täglich zu Fuß unterwegs ist, gilt dies ebenso für die Fußverkehrsinfrastruktur. Speziell für den Radverkehr gilt es, die Gründe für eine geringe Nutzung zu hinterfragen und etwaige Hemmnisse abzubauen.

Mobilitätstypen

Insgesamt sind 95 % der Brettener mindestens einmal in der Woche mit einem Verkehrsmittel (Pkw, Fahrrad, Bus oder Bahn) unterwegs. Auch bei den Typen der Verkehrsmittelnutzung zeigt sich wiederum die Dominanz des Autos. Über die Hälfte der Befragten (53 %) gab an, ausschließlich dieses Verkehrsmittel mindestens wöchentlich zu nutzen. Der Anteil derer, die ausschließlich den ÖPNV nutzen, ist im Städtevergleich verhältnismäßig hoch und zeugt erneut von einem soliden ÖPNV-Netz. Ebenso zeigt sich anhand der geringen Anzahl Rad-Monomodaler der Handlungsbedarf im Radverkehr. Neben monomodalen Nutzern ist auch ein Drittel der Bevölkerung regelmäßig mit mehreren Verkehrsmitteln unterwegs und gilt daher als multimodal. Dabei sticht die Gruppe der Pkw/Rad-Multimodalen mit 22 % heraus. Alles in allem gibt es in Bretten im Vergleich zu anderen Städten mehr monomodale und weniger multimodale Verkehrstypen. Dies ist vorwiegend auf die Dominanz des Pkw zurückzuführen. Gegenüber strukturell vergleichbaren Städten gibt es 4 %, gegenüber der Stadt Lahr gar 8 % mehr Pkw-monomodale Nutzer.

Tabelle 6:Typen der Verkehrsmittelnutzung[2]

Mobilitätstypen (alle Personen ab 6 Jahre) (in %)	Stadt Bretten (n=1.021)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=923)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
Monomodale	**62**	**56**	**57**	**58**
Pkw-Monomodale	53	45	49	45
Fahrrad-Monomodale	3	9	4	5
ÖV-Monomodale	6	2	4	8
Multimodale Nutzer	**33**	**38**	**38**	**37**
Pkw-/Rad-Multimodale	22	39	23	21
Pkw-/ÖV-Multimodale	7	3	7	7
Rad-/ÖV-Multimodale	3	5	5	5
Pkw-/Rad-/ÖV-Multimodale	1	1	5	4
wenig Mobile	**5**	**7**	**5**	**6**
„Fuß-Monomodale“	*3*	*5*	*k. A.*	*k. A.*
	100	100	100	100

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Jüngere Bewohner (6 bis 18 Jahre) bewegen sich im Alltag deutlich häufiger multimodal fort als ältere Einwohner Brettens. Dieses multimodale Verhalten gilt es, auch nach Besitz des Führerscheins weiter zu fördern. Die ÖPNV-Affinität junger Erwachsener (13 % ÖV-Monomodale) sollte ebenso als Ansatzpunkt verstanden werden, eine differenziertere Verkehrsmittelnutzung zu fördern. Der Anteil wenig Mobiler nimmt ab einem Alter von 60 Jahren erkennbar zu; bei Personen ab 75 Jahren liegt er schließlich bei 15 %. Diese Personen sind folglich in ihrer Versorgung auf externe Hilfe angewiesen. Um die Mobilität bis ins hohe Alter zu erhalten, ist ein Augenmerk auf eine altersgerechte Verkehrs- und Stadtplanung zu richten und es sind insbesondere wohnortnahe, idealerweise fußläufig erreichbare, Nahversorgungsstandorte zu stärken.

Arbeitsplatz- und Ausbildungsorte

Überdurchschnittlich viele Personen aus Bretten arbeiten oder lernen außerhalb der Stadt. Zwar gehen 78 % der Schüler innerhalb Brettens und sogar über die Hälfte im eigenen Stadtteil zur Schule, gleichzeitig arbeiten aber nur 3 von 10 Erwerbstätigen innerhalb der Stadt. Durch diese Konstellation steigt das Verkehrsaufkommen. Umso wichtiger ist es, die verhältnismäßig wenigen Wege, die innerhalb der Stadtgrenzen verbleiben, mit Hilfe der Nahmobilität abwickeln zu können. Auf Wegen über die Stadtgrenzen bedarf es – mindestens auf den zentralen Verbindungsachen – einem adäquaten ÖPNV-Angebot.

2 Die Einteilung der Mobilitätstypen erfolgt nach der allgemeinen Verkehrsmittelnutzung von Fahrrad, Pkw und Bussen und Bahnen und orientiert sich an dem Vorgehen der „Mobilität in Deutschland“. Als „wenig Mobiler“ wurde jemand eingestuft, der bei allen benannten Verkehrsmitteln eine Nutzungshäufigkeit von maximal 1–3x pro Monat angegeben hat. Wenn ein Befragter beispielsweise (fast) täglich mit dem Auto unterwegs ist und an 2 bis 3 Tagen pro Woche das Fahrrad verwendet, dann gilt er in dieser Systematik als „Pkw-/Fahrradfahrer“. Der Fußverkehr gilt hier nicht als „eigenes Verkehrsmittel“. Es wird angenommen, dass jeder auch Zu-Fuß-Wege zurücklegt. Jemand, der die genannten Verkehrsmittel nur selten bis gar nicht nutzt, aber häufig zu Fuß unterwegs ist, gilt demnach als „wenig Mobiler“. Dieser Anteil wird an dieser Stelle zur Information ebenfalls ausgewiesen, zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit aber weiterhin den „wenig Mobilen“ zugeordnet.

Tabelle 7: Lage der Arbeits-/Ausbildungsorte

Arbeits-/Ausbildungsort (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Arbeits-/Ausbildungsplatz
Stadt Bretten	**40**
Außerhalb Brettens, davon	**60**
Karlsruhe	24
Bruchsal	11
Knittlingen	8
Pforzheim	7
Oberderdingen	7
Stuttgart	5
Mühlacker	3
Heidelberg	2
Heilbronn	2
Maulbronn	2
	100
Gleicher Ortsteil wie Wohnung	**22 %**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Der wichtigste Arbeits- und Ausbildungsort außerhalb Brettens ist Karlsruhe. 24 % der Befragten geben an, dort zu arbeiten oder zu lernen. Es folgt mit großem Abstand die Stadt Bruchsal. Zu diesen beiden Städten gilt es, vor allem eine gute ÖPNV-Verbindung sicherzustellen. In die näher gelegenen Pendlerziele Knittlingen, Oberderdingen und Maulbronn hingegen können auch Potenziale für den Radverkehr – hier im Speziellen für Pedelecs und E-Bikes – abgeschöpft werden. Insgesamt liegen 27 % der Arbeits- und 77 % der Schulorte der Befragten im nahen Potenzialbereich des Fahrrads von 5 Kilometern und weitere 13 % der Arbeits- und 12 % der Schulorte im Potenzialbereich von 10 Kilometern.

Tabelle 8: Entfernung des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes von der Wohnung

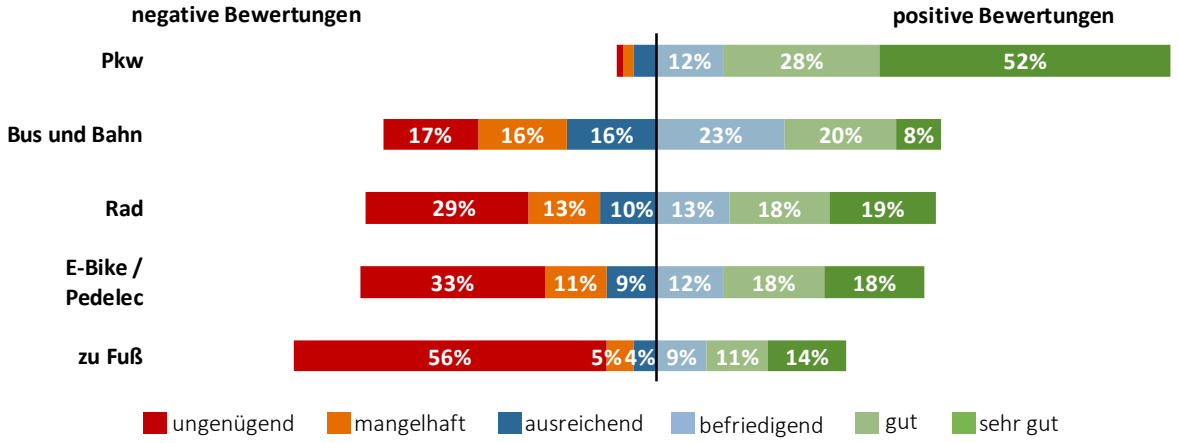
Entfernung zum Arbeits- und Ausbildungsplatz (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Stadt Bretten		
	gesamt (n=1.061)	zum Arbeitsplatz (n=747)	zur Schule (n=163)
Unter 1.000 Meter	11	6	35
1 km bis unter 2 km	8	7	19
2 km bis unter 5 km	14	14	23
5 km bis unter 10 km	11	13	12
10 km bis unter 20 km	16	20	5
20 km bis unter 50 km	25	32	5
50 km und mehr	16	9	1
	100	100	100
Durchschnittliche Entfernung in km	**25,4**	**20,7**	**6,2**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Bewertung der Erreichbarkeit

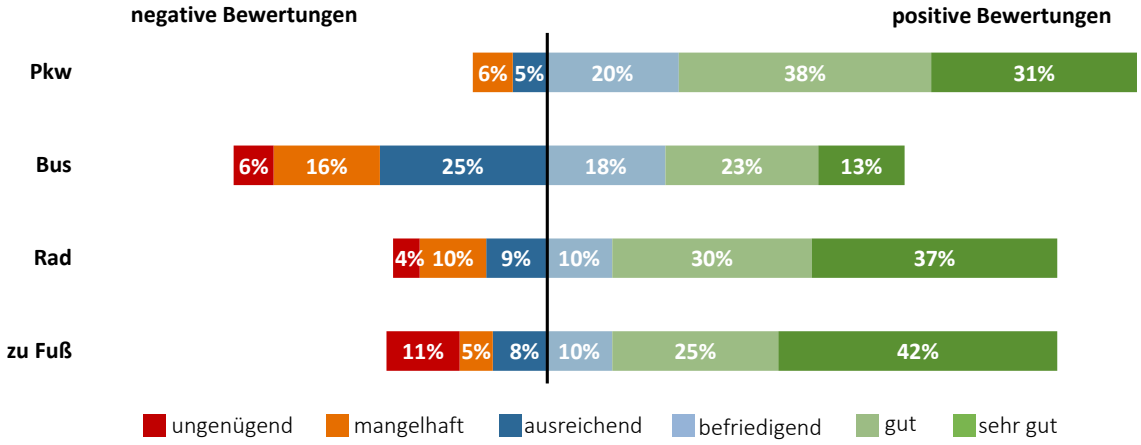
Die Bewertung der Erreichbarkeit der alltäglichen Ziele (hier abgefragt für die Arbeits- und Ausbildungsorte) spiegelt im Wesentlichen die Nutzungsintensität der Verkehrsmittel wider. Die Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsortes wird demnach mit dem Pkw am besten bewertet. Es folgen bei der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit annähernd gleichen Anteilen die Bewertung mit dem Fahrrad und Elektrofahrrad. Dabei fällt auf, dass in beiden Fällen über ein Viertel der Befragten eine mindestens gute Bewertung abgegeben hat. Anhand dessen wird deutlich, dass das Potenzial zur Verlagerung von alltäglichen Wegen auf das Fahrrad oder Elektrofahrrad gegeben ist. Weil im Verhältnis die tatsächliche Nutzung geringer ausfällt, muss es andere hemmende Faktoren geben, die es zu offenbaren gilt. Ziemlich genau die Hälfte der befragten Erwerbstätigen gibt eine positive Bewertung bei der Erreichbarkeit ihres Arbeitsplatzes mit dem ÖPNV ab. Insgesamt arbeiten 24 % der Befragten in Karlsruhe und 10 % in Bruchsal. Dessen überwiegend positive Bewertungen schlagen sich an dieser Stelle nieder. Dass die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes zu Fuß deutlich schlechter bewertet wird als die des Schulortes, ist in erster Linie auf den hohen Anteil von Auspendlern zurückzuführen. Schüler können in der kompakten Stadtstruktur Brettens ihren Schulort dagegen deutlich besser zu Fuß erreichen. Gleiches gilt hier auch für den Radverkehr.

Abbildung 3: Bewertung der Erreichbarkeit der Arbeitsorte nach Verkehrsmitteln



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Abbildung 4: Bewertung der Erreichbarkeit der Schulorte nach Verkehrsmitteln



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

2.3 Mobilität der Einwohner

90% der Befragten waren am werktäglichen Stichtag unterwegs. Im Durchschnitt hat jede Person, die am Stichtag mobil war, 3,9 Wege pro Tag zurückgelegt. Annähernd zwei Drittel der Brettener legen zwischen einem und vier Wegen pro Tag zurück. Insgesamt waren die Befragten im Verhältnis zu den Vergleichsräumen geringfügig mobiler. Die geringen Unterschiede sind vorwiegend damit zu erklären, dass sich in der Anzahl der Wege die Anzahl wahrgenommener außerhäuslicher Aktivitäten wie Arbeiten, Einkaufen oder Freizeitgestaltung widerspiegelt. Diese werden stärker von der Lebenssituation der Menschen als von Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens (wie etwa der Raumstruktur) bestimmt.

Tabelle 9: Zahl der zurückgelegten Wege an den erhobenen Stichtagen (Di.–Do.)

Anzahl der zurückgelegten Wege (alle Personen ab 6 Jahre) (in %)	Stadt Bretten (n=1.302)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=1.163)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
Keinen Weg (immobil)	10	11	15	15
Einen bis zwei Wege	32	35	37	36
Drei bis vier Wege	32	33	29	30
Fünf bis sechs Wege	17	14	20	20
Sieben bis acht Wege	7	6		
Neun Wege und mehr	2	2		
	100	100	100	100
Durchschnittliche Wegeanzahl pro Tag pro Person	3,5	3,3	3,1	3,1
Durchschnittliche Wegeanzahl pro Tag pro mobile Person	3,9	3,7	3,6	3,7

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

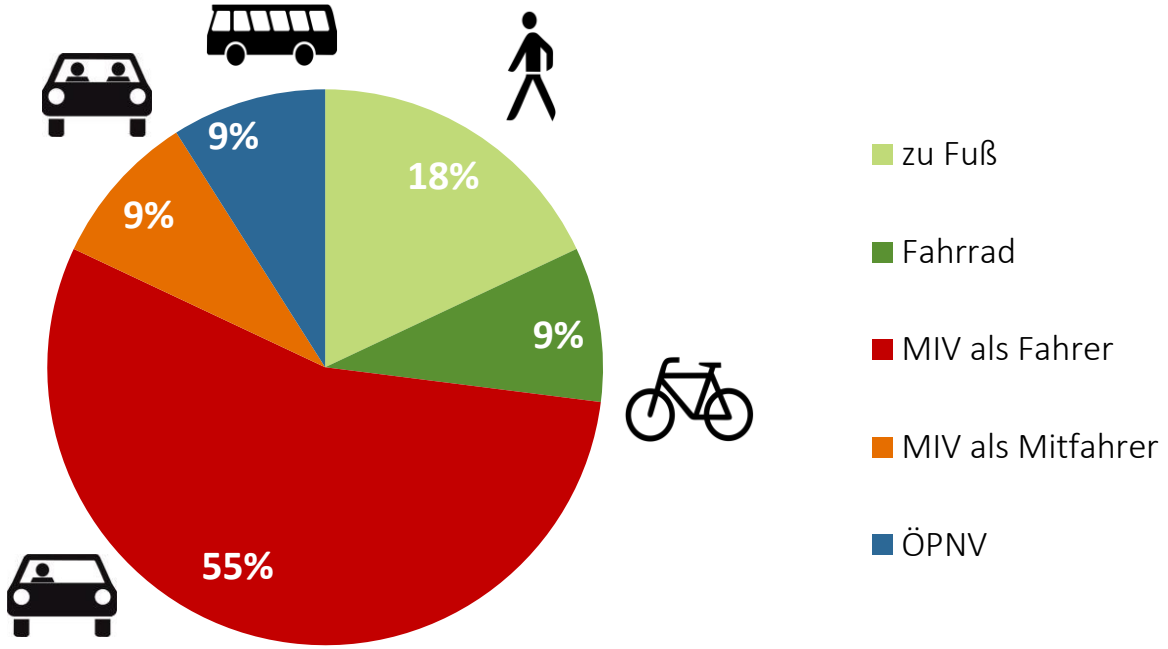
Die mobilste Gruppe ist die der Teilzeiterwerbstätigen, die 4,5 Wege/Werktag zurücklegt. Dies ist ein überdurchschnittliches Niveau. Die immobilste Gruppe in Bretten sind Schüler. Sie legen im Schnitt 3,2 Wege/Werktag zurück. Bei einer Betrachtung der ausschließlich mobilen Schüler erhöht sich dieser Wert um 0,3 Wege/Werktag. Bei Rentnern ist die Differenz zwischen der Anzahl der werktäglichen Wege zwischen allen und ausschließlich mobilen Personen am größten. Alle Rentner Brettens legen im Schnitt 3,3, ausschließlich Mobile 4,2 Wege/Werktag zurück.

Unter den Haushaltstypen ergeben sich ebenfalls Unterschiede. Haushalte mit Kindern sind tendenziell mobiler als solche ohne Kinder. So sind Personen aus Paarhaushalten mit Kindern mit 4,0 Wegen/Werktag die mobilste Haushaltsgruppe. Aufgrund ihrer Familiensituation müssen sie viele Lebensbereiche abdecken und koordinieren (Beruf, Familie, Freunde/ Verwandte, Freizeit etc.), die mit einer überdurchschnittlich hohen Mobilität verbunden sind. Die Förderung der eigenständigen Mobilität von Kindern kann diese Haushalte entlasten. Weniger Wege unternehmen dagegen Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder (jeweils 3,3 Wege/Werktag), in denen Vollzeit-Erwerbstätige jeweils die mit Abstand stärkste Gruppe darstellen.

Verkehrsmittelwahl (Modal Split)

Der Modal Split stellt die zentrale Kenngröße der Verkehrsmittelwahl dar. Mehr als sechs von zehn Einwohner Brettens legen Ihre Wege mit dem Pkw (oder Motorrad/ Krad) zurück. Insgesamt 55 % sind dabei der Fahrer des Fahrzeugs, weitere 9 % Mitfahrer. Im Verhältnis zu strukturell vergleichbaren Städten zeigt sich hier die erhöhte Autoaffinität Brettens. In den Vergleichsräumen liegen die Wegeanteile mit dem Pkw bei 46 % (Fahrer) und 15 % (Mitfahrer). Vor allem das Verhältnis von Fahrer- und Mitfahreranteil zeigt die hohe individuelle Bedeutung des Pkw. In Bretten werden etwas weniger Wege mit dem Fahrrad (9 % zu 10 %) und zu Fuß (18 % zu 21 %) bewältigt, dafür aber etwas mehr mit dem ÖPNV (9 % zu 8 %) unternommen.

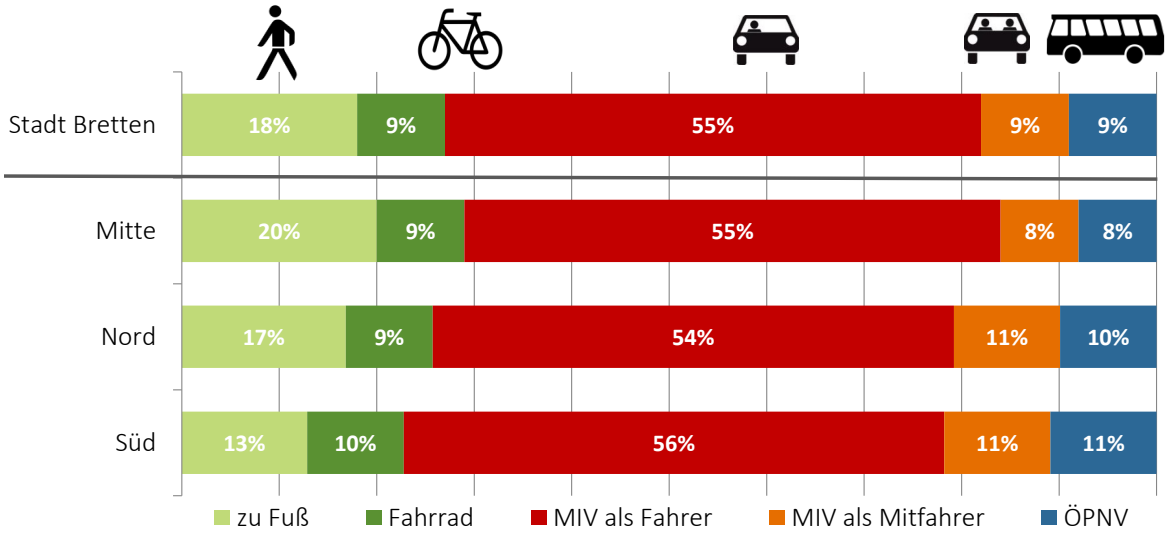
Abbildung 5: Verkehrsmittelwahl in Bretten (Modal Split)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

In der Verkehrsmittelwahl gibt es zwischen den Untersuchungseinheiten leichte Unterschiede. Die kompakte Struktur des Zentrums bewegt mehr Menschen dazu, Wege zu Fuß zu unternehmen. Gerade in den südlichen Stadtteilen ist der Anteil des Fußverkehrs deutlich unterdurchschnittlich. Demgegenüber werden aus den Stadtteilen heraus mehr Wege im öffentlichen Verkehr zurückgelegt. Dies ist in erster Linie auf Schülerverkehre zurückzuführen. Im Radverkehr ergeben sich die geringsten Unterschiede. Für eine Steigerung der Radverkehrsanteile bedarf es einer ganzheitlichen Stärkung von Radwegeverbindungen sowohl innerhalb des Zentrums als auch zwischen den Ortsteilen.

Abbildung 6: Verkehrsmittelwahl in den Brettener Untersuchungseinheiten (Modal Split)

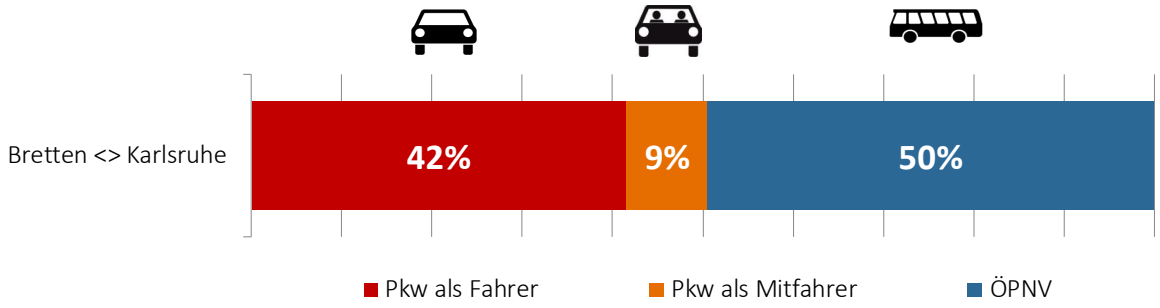


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Wie bereits angedeutet, ergibt sich ein in der Verkehrsmittelwahl deutlich geringerer ÖPNV-Anteil mit Zugewinnen vorwiegend für den MIV, wenn der Ausbildungsverkehr, d. h. Wege zur Schule oder Universität, unberücksichtigt bleibt. So steigt dann der Anteil des MIV (Fahrer) um drei Prozentpunkte auf 59 %, die wiederum der ÖPNV-Anteil verliert und sich somit auf 6 % reduziert. Folglich spielt der ÖPNV im Ausbildungsverkehr eine wesentliche Rolle. Bei einer genaueren Betrachtung des Modal Splits ausschließlich auf Ausbildungswegen ergibt sich folgenden Bild: 35 % der Brettener Schüler/ Studierende gehen zu Fuß zum Ausbildungsort, 11 % wählen das Fahrrad und 33 % den ÖPNV. Im MIV sind 13 % als Fahrer und 7 % als Mitfahrer unterwegs. Insgesamt deuten der Anteil des Fuß- und Fahrradverkehrs auf eine solide Schulinfrastruktur hin. Dennoch sollten weiterhin Verlagerungseffekte vom MIV auf den Umweltverbund angestrebt werden.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich auf Wegen von und nach Karlsruhe. Anhand des ÖV-Zeitkartenbesitzes wurde die Bedeutung der Regionalstadtbahnline S4 bereits angedeutet. Eine Betrachtung des Modal Splits auf der Wegebeziehung Bretten–Karlsruhe untermauert dies. Der ÖPNV ist hier mit einem Anteil von 50 % das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel.

Abbildung 7: Modal Split auf der Wegebeziehung zwischen Bretten und Karlsruhe



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Wegelängen und Wegedauer

Die durchschnittliche Wegelänge eines Werktages von Bewohnern aus Bretten liegt bei rund 11,5 km. Bei Wegen unterhalb von 100 km reduziert sich dieser Wert weiter auf 9,6 km. Annähernd 40 % sind kürzer als 2 km und drei von fünf kürzer als 5 km. Die Hälfte der Wege ist 3,5 km oder kürzer. Diese kurzen Wege in Bretten stellen ein nennenswertes Verlagerungspotenzial zugunsten der Nahmobilität dar.

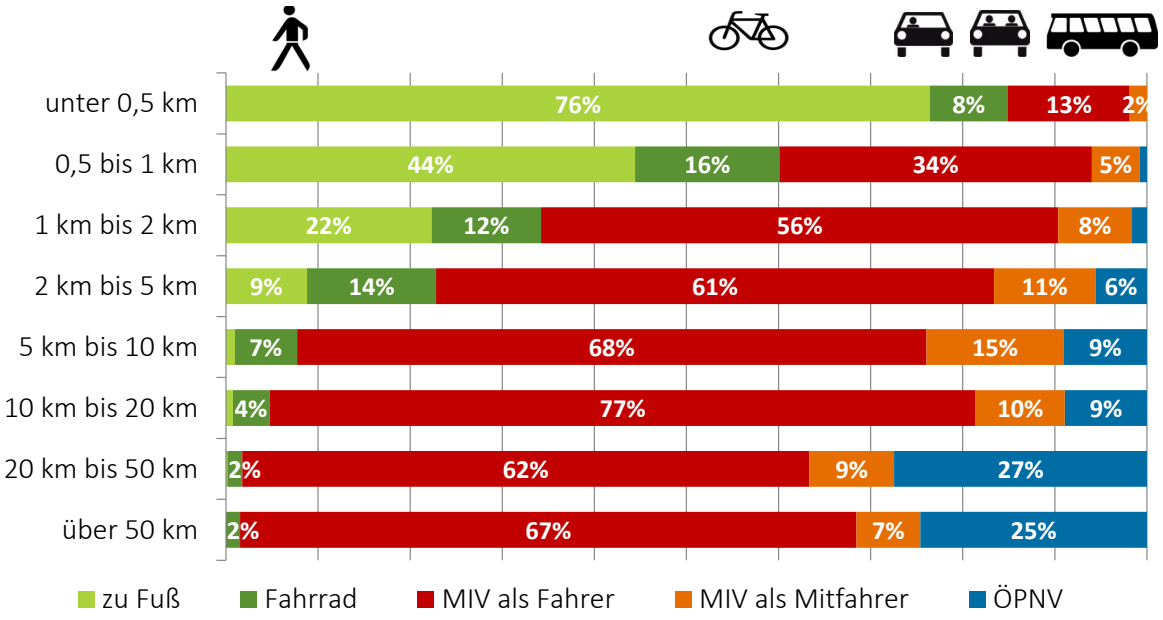
Tabelle 10: Entfernung der zurückgelegten Wege

Wegelängen (alle Wege von Personen ab 6 Jahren) (in %)	Stadt Bretten (n=4.562)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=3.835)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
Bis zu 0,5 km	9	10	9	10
0,51 km bis 1 km	14	12	11	11
1,01 km bis 2 km	16	18	14	14
2,01 km bis 5 km	21	26	23	23
5,01 km bis 10 km	11	13	16	16
10,01 km bis 20 km	12	9	14	13
20,01 km bis 50 km	14	8	10	9
50,01 km und mehr	3	4	4	4
	100	100	100	100
Durchschnitt (alle Wege) (in km)	**11,5**	**8,5**	**12,9**	**12,5**
Durchschnitt (alle Wege unter 100 km) (in km)	**9,6**	**7,4**	**k. A.**	**k. A.**
Median (alle Wege) (in km)	**3,5**	**3,0**	**k. A.**	**k. A.**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die längsten Wege sind jene zu Arbeitszwecken. Dafür werden im Schnitt 17,3 km benötigt. Dagegen sind Wege zum täglichen Einkauf (5,1 km) sowie Begleitwege (5,8 km) die kürzesten. Des Weiteren werden durchschnittlich 7,0 km für private Erledigungen und 7,7 zu Freizeitzwecken zurückgelegt. Etwas weiter ist mit 8,1 km der Weg zur (Hoch-)Schule oder Universität. Die mittleren Wegelängen aller Zwecke liegen unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte. Die Voraussetzungen zur Verlagerung vieler Wege auf aktive Mobilitätsformen ist in Bretten damit in jedem Falle gegeben. Dennoch werden schon fast 40 % (34 % Fahrer- + 5 % Mitfahreranteil) der Wege zwischen 500 m und 1 km mit dem Auto zurückgelegt. Ab einer Wegelänge von 1 km ist das Auto deutlich das dominante Verkehrsmittel, obwohl viele dieser Wege problemlos zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen wären. Insgesamt wird das Fahrrad nur sehr eingeschränkt im Alltagsverkehr genutzt. Hier gilt es, vor allem vor dem Hintergrund steigender Absatzzahlen von Elektrofahrrädern, Verlagerungen anzustreben. Ebenso zeigt sich die hohe Bedeutung des ÖPNV auf Strecken ab 20 km. Im Nahbereich/ Stadtgebiet spielt der öffentliche Verkehr dagegen eine untergeordnete Rolle.

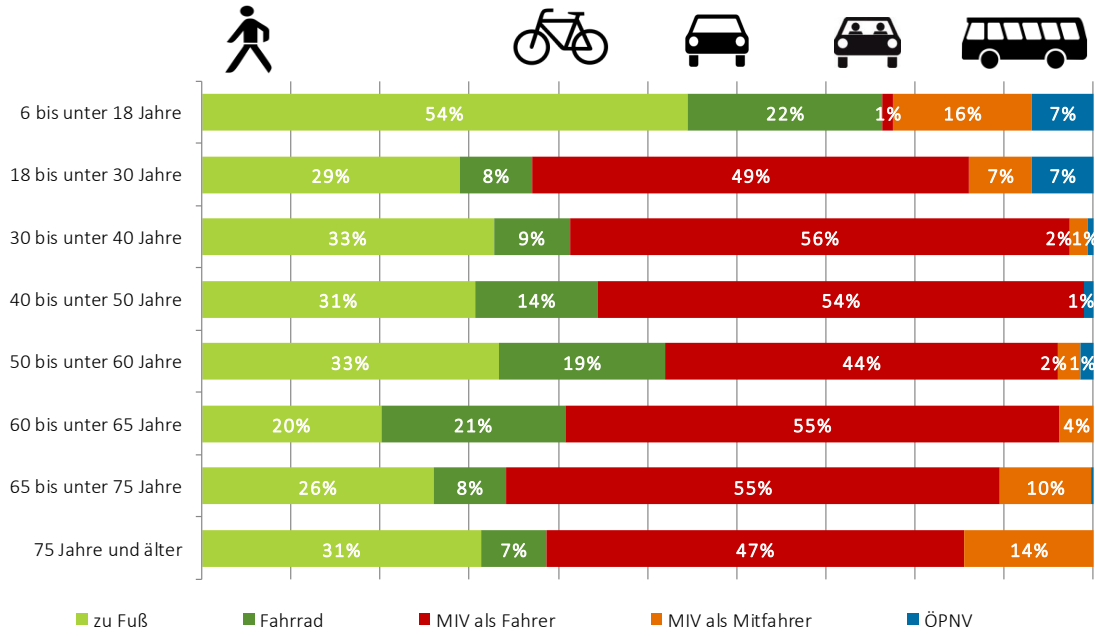
Abbildung 8: Verkehrsmittelwahl nach Entfernungsklassen in Bretten



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Zur besseren Einordnung der Verkehrsmittelwahl auf kurzen Wegen ist in der folgenden Abbildung der Modal Split nach Altersklassen auf Wegen unter 5 km dargestellt. Es zeigt sich, dass ein Großteil der Autodominanz auf kurzen Wegen auf Personen ab 65 Jahren zurückzuführen ist. Deren MIV-Anteil auf Wegen unter 5 km liegt bei über 60 %. Dabei fällt aber auch deren hoher MIV-Mitfahreranteil auf, der auf einen geringeren Führerscheinbesitz in diesen Altersgruppen zurückzuführen ist. Den geringsten Einfluss auf die Autodominanz auf kurzen Wegen haben Personen zwischen 50 und 60 Jahren. Hier liegt der Anteil lediglich bei 46 %. In dieser Altersgruppe werden darüber hinaus über die Hälfte der kurzen Wege aktiv - also zu Fuß oder mit Fahrrad - bewältigt. Entgegen dem allgemeinen Trend, dass junge Personen gerade auf kurzen Wegen seltener auf das Auto zurückgreifen, legen diese in Bretten mit 56 % ähnlich viele Wege motorisiert zurück wie der Durchschnitt der Erwachsenen (57 %).

Abbildung 9: Verkehrsmittelwahl nach Alter auf Wegen < 5 km[3]



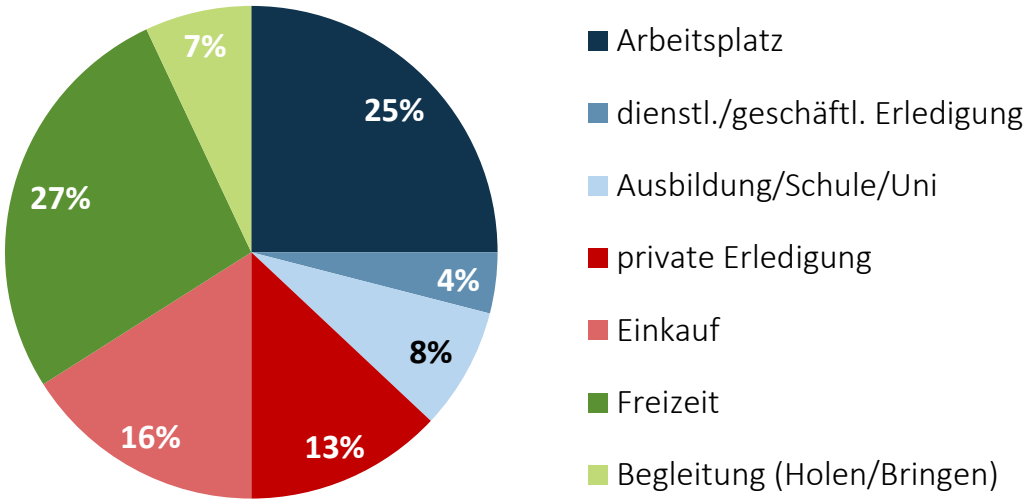
Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Im Schnitt dauert ein werktäglicher Weg ca. 23 Minuten. Damit ist ein mobiler Bewohner Brettens am Tag etwa 86 Minuten unterwegs. Dieser Wert liegt unterhalb der bundesweiten Vergleichswerte (vergleichbare Städte: 97 Min.; Deutschland: 100 Min.).

Verkehrszwecke

Die Wege zu Freizeitzwecken (27 %) überwiegen in Bretten denen zum Arbeitsplatz (25 %). Es folgen mit über zehn Prozent Differenz die Wege zum Einkauf (16 %) und für private Erledigungen (13 %). Weitere 8 % entfallen auf Ausbildungswege, 7 % auf Begleitwege und 4 % auf Dienstwege.

Abbildung 10: Zweck der zurückgelegten Wege

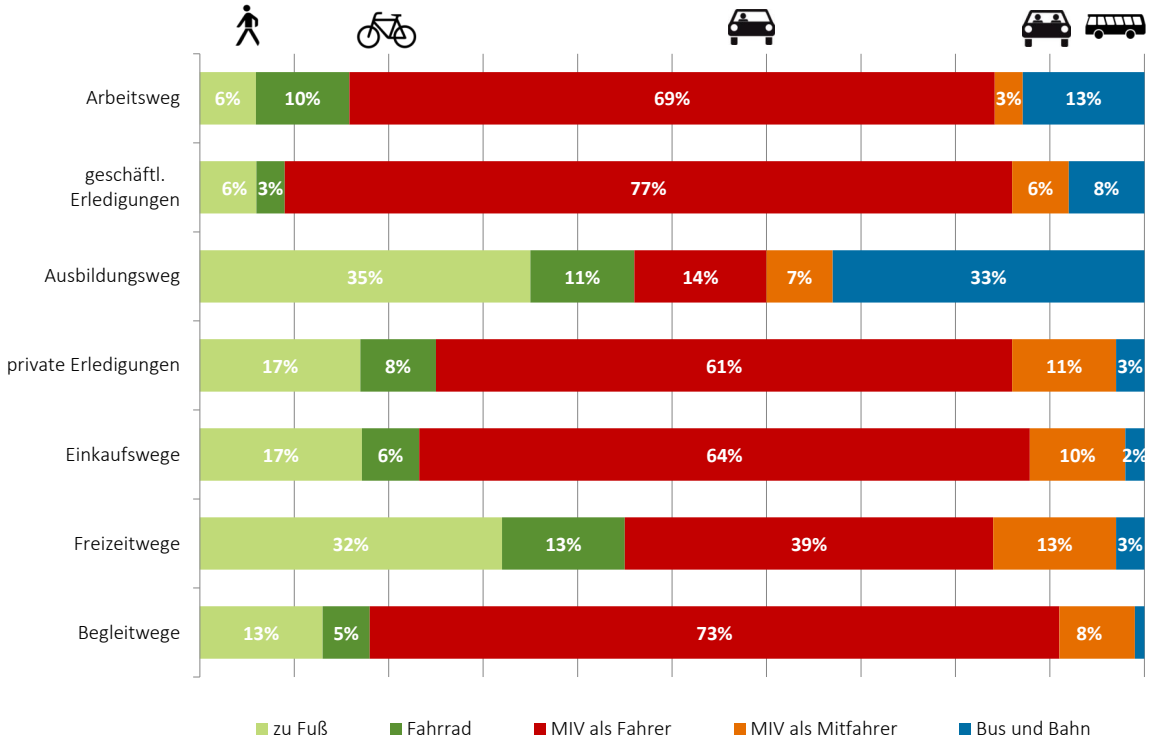


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

3 Eine differenziertere Betrachtung des Modal Splits nach Alter auf noch kürzeren Wegen war auf Grund der entfallenden Repräsentativität nicht möglich.

Die Verkehrsmittelnutzung weicht je nach Wegezweck ab. Arbeitsorientierte Wege sowie Begleitwege weisen die höchsten Anteile an Pkw-Fahrten auf. Auch auf Wegen zu Erledigungs- und Einkaufszwecken sind die MIV-Anteile sehr hoch. Ebenso zeigt sich die Bedeutung des ÖPNV im Schülerverkehr und auf Arbeitswegen, nicht aber zu anderen Zwecken. Die höchsten Nahmobilitätsanteile erreichen erwartungsgemäß Wege zu Ausbildungs- und Freizeitzwecken. Mit jeweils etwa 45 % sind dies überdurchschnittliche Wegeanteile. Hinsichtlich einer „Stadt der kurzen Wege“ gilt es, vor allem die Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastrukturen (Erledigungs- und Einkaufswege) für den Umweltverbund zu stärken. Ebenso können Arbeitswege, die innerhalb der Stadt verbleiben oder lediglich in Nachbarkommunen reichen, sehr gut verlagert werden.

Abbildung 11: Verkehrsmittelwahl nach Wegezweck

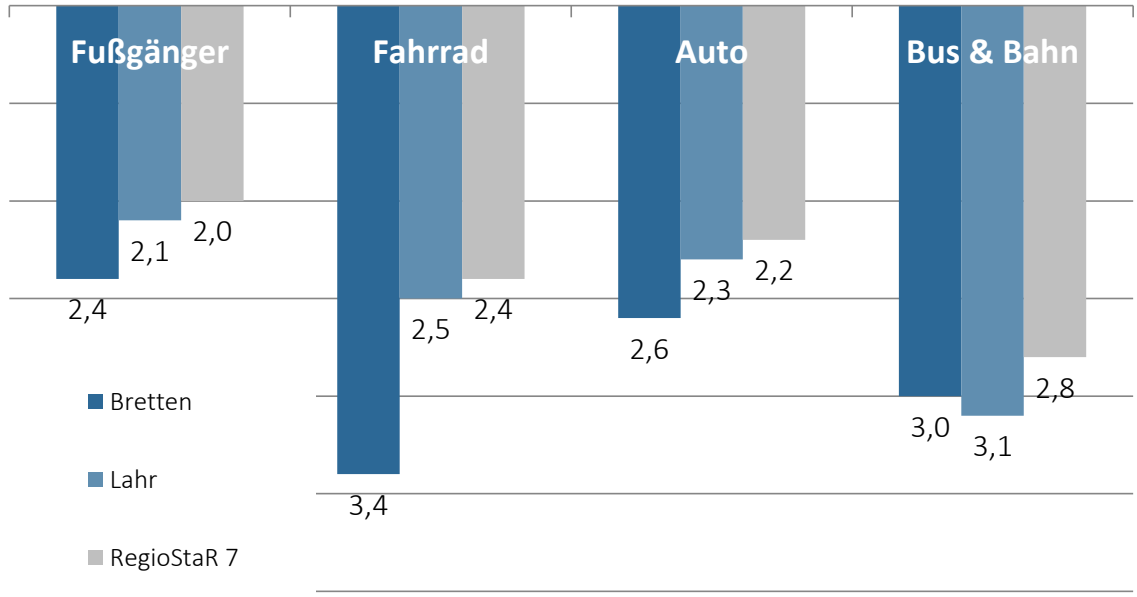


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

2.4 Bewertungen der Verkehrsmittel

Ein weiterer Baustein der Befragung war es, die Zufriedenheit mit den verschiedenen Verkehrsmitteln sowie Verbesserungsvorschläge abzufragen. Jedes der Verkehrssysteme wird schlechter als in vergleichbaren Räumen bewertet. In Bretten wird die Verkehrssituation im Fußverkehr mit einer Schulnote von 2,4 am besten bewertet. Die Differenz zum bundesweiten Vergleichswert liegt wie beim Autoverkehr, der eine Note von 2,6 erhält, bei 0,4. Mit einer Note von 3,0 gegenüber 2,8 schneidet der ÖPNV im Verhältnis zwar besser ab, offenbart aber dennoch deutliches Entwicklungspotenzial. Eine ganze Note schlechter und auch am schwächsten innerhalb Brettens wird der Radverkehr bewertet. Hier gibt es demzufolge den größten Handlungsbedarf.

Abbildung 12: Bewertung der Verkehrssysteme in durchschnittlicher Schulnote



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Neben der allgemeinen Bewertung sollten bestimmte Situationen innerhalb der Verkehrssysteme bewertet werden. Daraus lassen sich die größten Handlungsbedarfe ableiten. Im Fußverkehr wurde die Situation um die Trennung von Rad- und Fußwegen sowie Sitzgelegenheiten am schlechtesten bewertet (jeweils 3,9). Erhöhter Handlungsbedarf besteht demnach auch im Themenfeld Barrierefreiheit (3,2). Die Qualität der Fußwege wurde am besten bewertet (2,6).

Wie bereits festgestellt, besteht im Radverkehr enorm hoher Handlungsbedarf. Dies zeigt sich auch daran, dass als beste Note lediglich eine 3,5 vergeben wurde. Die Situation der Qualität der Radwege, der Ampelschaltungen und der Radwegebeschilderung erhielten diese Note. Der mit Abstand größte Handlungsbedarf besteht bei Radabstellanlagen (4,2). Darüber hinaus wurden folgende Kriterien bewertet: Radwegeverbindungen über die Stadtgrenze hinaus (3,6), Sicherheit an Straßenquerungen und Kreuzungen (3,7) und Radwegeverbindungen zwischen den Stadtteilen (3,8). Für eine Stärkung des Radverkehrs gilt es, schnellstmöglich Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung sowie in der Infrastruktur zu ergreifen.

Im öffentlichen Verkehr wird dem Themenbereich Barrierefreiheit das größte Handlungserfordernis zugesprochen (4,0). Auch die Tarif- bzw. Preisstruktur und die Radabstellanlagen an den Stationen werden ähnlich negativ bewertet (3,9). Erneut zeigt sich demnach ein Defizit im Radverkehr. Im Zusammenspiel mit dem Thema Barrierefreiheit steht die Bewertung der Ausstattung der Haltestellen (3,7). Wenngleich auch verbesserungswürdig bereiten dagegen die Sicherheit in Bussen (2,9) und die Fahrtenhäufigkeit (3,0) deutlich weniger Probleme.

2.5 Potenziale der Verkehrsmittelnutzung

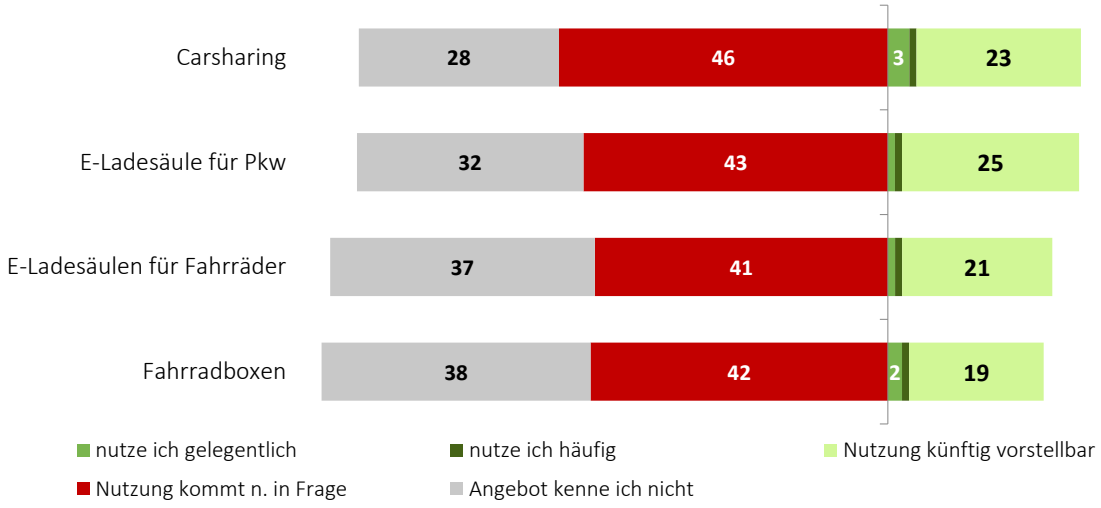
In den Potenzialermittlungen wird bestimmt, inwieweit Wege in Bretten auf Verkehrsmittel des Umweltverbunds sowie auf neue Mobilitätsformen und -angebote verlagert werden können. Dabei wird einerseits die Bekanntheit und Bereitschaft zur Nutzung, zum anderen welche Verlagerungspotenziale bei heutigen Nutzersegmenten vorliegen, untersucht.

Interesse und Nutzung neuer Mobilitätsangebote

Auch in Bretten gibt es teilweise schon die Möglichkeit zur Nutzung neuer Mobilitätsformen und -angebote wie bspw. Carsharing oder Fahrradboxen am Bahnhof. Diese und weitere Angebote wurden hinsichtlich ihres Bekanntheitsgerades und ihrer Nutzungsbereitschaft untersucht.

Eine Nutzung der abgefragten Mobilitätsangebote Carsharing, E-Ladesäulen für Pkw und Fahrräder sowie Fahrradboxen ist in Bretten kaum wahrnehmbar. Vielmehr gilt es, anhand dieser Fragestellung die Entwicklungspotenziale dieser Angebote abzuleiten. Demzufolge kann sich jeder fünfte die Nutzung der jeweiligen Angebote vorstellen. Dieses Potenzial gilt es aufzugreifen und auch jenen zu vermitteln, denen die Angebote bislang unbekannt sind. Diese Anteile reichen von 28 % beim Carsharing bis zu 38 % bei den Fahrradboxen. Diese Personen lehnen die Angebote nicht grundsätzlich ab, sondern haben schlicht noch kein ausreichendes Wissen, um sich ein Urteil bilden zu können. Dieses Wissen gilt es, durch ein entsprechendes Marketing mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen. So kann es gelingen, mehr Nutzer für diese Angebote anzuwerben. Wenngleich nicht konkret danach gefragt wurde, fällt anhand des Anteils von 25 % möglicher Nutzung von E-Ladesäulen für Pkw dennoch auf, dass die „klassische“ Autoaffinität Brettens langsam aufgebrochen werden kann.

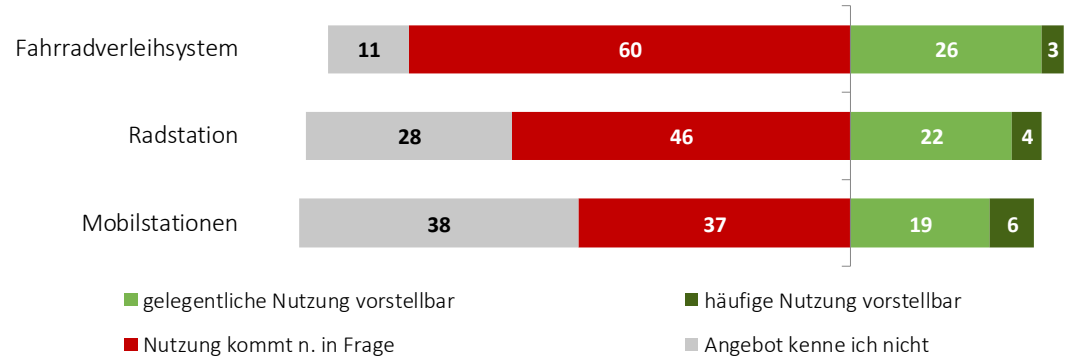
Abbildung 13: Bekanntheit und Nutzung von Mobilitätsformen und -angeboten



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Neben bereits eingeführten neuen Mobilitätsformen wurden drei weitere Angebote abgefragt, dessen Einführung noch geprüft wird. Mit Hilfe der Mobilitätsbefragung sollte die Bereitschaft zur Nutzung dieser Angebote festgestellt werden.

Abbildung 14: Bereitschaft zur Nutzung neuer Mobilitätsangebote



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

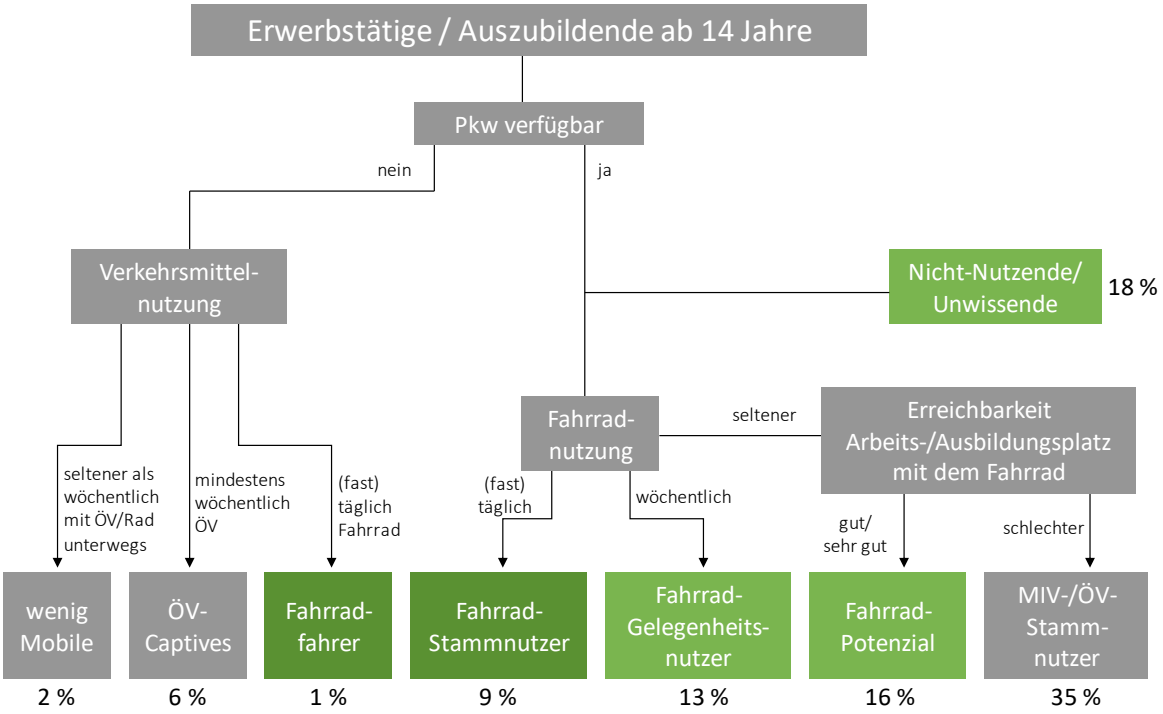
Demnach weist ein Fahrradverleihsystem das größte Potenzial auf. Gleichzeitig erfährt es aber auch die größte Ablehnung. Dies wird in erster Linie damit zusammenhängen, dass ein Großteil der Brettener bereits über ein eigenes Fahrrad verfügt und demnach nicht auf ein Verleihsystem angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund wiegt der Anteil von annähernd 30 % potentieller Nutzer noch etwas schwerer. Auf Grund der bewegten Topographie Brettens sollte bei einer Einführung eines Verleihsystems in Betracht gezogen werden, die Flotte mit Elektrofahrrädern auszustatten, um eine höhere Nutzungsrate zu erzielen. Rad- und Mobilstationen weisen ein nur unwesentlich geringeres Nutzungspotenzial auf als das Fahrradverleihsystem. Daneben gibt es aber deutlich mehr Personen, die diese Angebote noch gar nicht kennen. Dadurch liegt das tatsächliche Potenzial möglicherweise sogar noch etwas höher. Rad- und Mobilstationen können zu einer differenzierten Verkehrsmittelwahl beitragen und sowohl Multi- als auch Intermodalität fördern. Wenn sich bereits heute mindestens ein Viertel die Nutzung vorstellen kann, scheint der Bedarf dazu in Bretten gegeben zu sein.

Verlagerungspotenziale auf den Radverkehr

Aus der Befragung lassen sich in Anlehnung an die Auswertungsmethodik der deutschlandweiten Untersuchung Mobilität in Deutschland (MiD) Nutzersegmente identifizieren, bei denen noch Verlagerungspotenziale auf den Radverkehr bestehen. Diese Nutzersegmente werden aus der individuellen Pkw-Verfügbarkeit, kombiniert mit der allgemeinen Verkehrsmittelnutzung sowie der generellen Bewertung der Erreichbarkeit der Ziele mit dem Fahrrad hergeleitet.

Im Ergebnis zeigt sich, bei wie vielen Bewohnern des Stadtgebietes noch Potenziale für eine regelmäßige Nutzung des Fahrrads im Alltagsverkehr bestehen.

Abbildung 15: Nutzersegmente und Fahrradpotenziale in Bretten



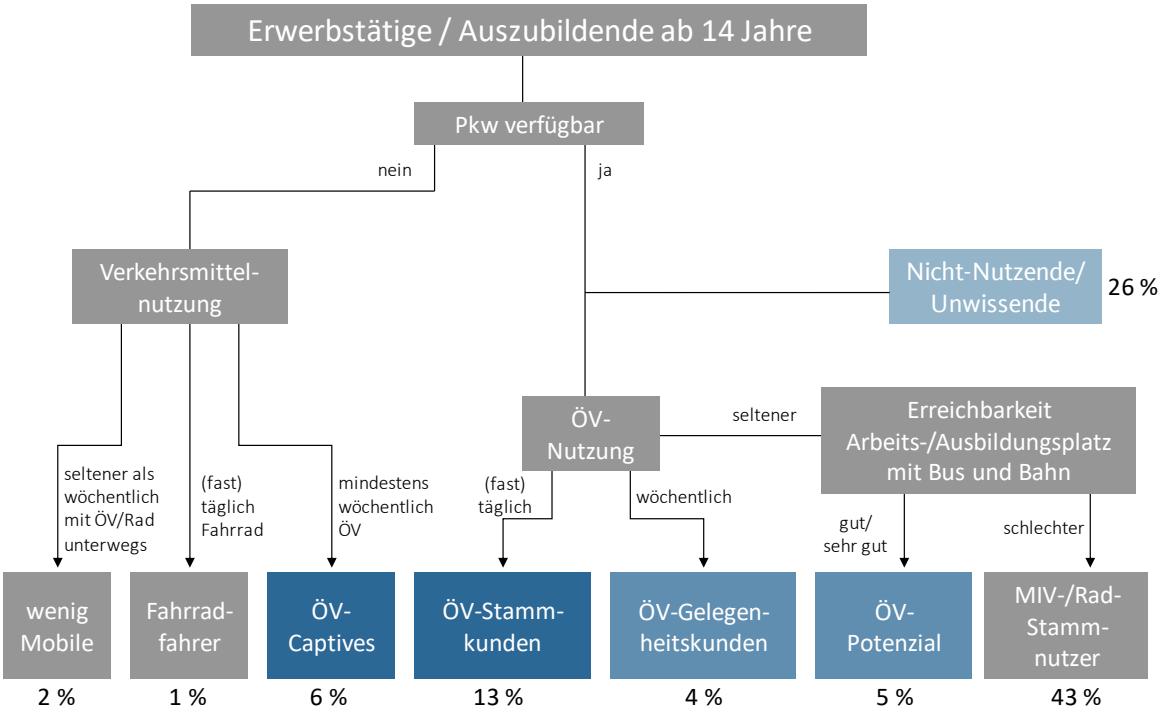
Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Auswertung zeigt, dass insgesamt weniger als ein Viertel der Brettener Bevölkerung zu den Fahrradnutzern gezählt werden. Dabei entfällt 1 % auf die reinen Fahrradfahrer, denen auch kein Pkw zur Verfügung steht. Ähnlich häufig nutzen weitere 9 % das Fahrrad, obwohl ein Pkw verfügbar wäre (Fahrrad-Stammnutzer). Gelegentlich nutzen 13 % das Fahrrad. Bereits hier ergeben sich Potenziale für eine stärkere Nutzung. Tatsächliche Verlagerungspotenziale ergeben sich insbesondere in dem Nutzersegment, das bisher das Fahrrad nur selten oder gar nicht nutzt, aber die Erreichbarkeit der täglichen Ziele (in diesem Fall des Arbeits-/Ausbildungsplatzes) mit gut oder sehr gut bewertet. In Bretten trifft dies auf 16 % der Bevölkerung zu. Hier bestehen folglich gute Voraussetzungen, insgesamt mehr Wege, vor allem aber auch Alltagswege auf das (Elektro-)Fahrrad zu verlagern. Eine ebenso interessante Gruppe ist die der Nicht-Nutzenden/ Unwissenden. Die Charakteristika dieser Gruppe sind folgende: Ihnen steht ein Pkw zur Verfügung, sie konnten aber mindestens zu einem der Kriterien *Fahrradnutzung* oder *Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsplatzes mit Fahrrad* keine Angabe machen. Auch wenn anzunehmen ist, dass ein Teil der Gruppe bei der Erreichbarkeit keine Angabe vorgenommen hat, weil sie weniger ist, besteht grundsätzlich ein Verlagerungspotenzial. Der Anteil dieser Gruppe liegt in Bretten bei 18 %. Mit 35 % ist der Anteil der MIV-/ÖV-Stammnutzer erwartungsgemäß hoch. Hierunter fallen diejenigen, die das Fahrrad bisher nicht nutzen und gleichzeitig angaben, dass sie ihren Arbeits- und Ausbildungsplatz nicht mit dem Fahrrad erreichen können. Dennoch lassen sich insbesondere durch Elektrofahrräder auch aus dieser Gruppe Potenziale abschöpfen.

Verlagerungspotenziale auf Bus und Bahn

Mit gleicher Vorgehensweise wie im Radverkehr lassen sich auch Verlagerungspotenziale auf Bus und Bahn bestimmen.

Abbildung 16: Nutzersegmente und Potenziale für Bus und Bahn in Bretten



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

6 % der Befragten im erwerbsfähigen Alter in Bretten gelten als ÖV-Captives. Hierbei handelt es sich um Personen, die nicht über einen eigenen Pkw verfügen (können) und ihre Alltagswege (mindestens wöchentlich) mit Bus und Bahn bestreiten. Dieses Nutzersegment ist folglich auf das Bus- und Bahnangebot angewiesen. Der Anteil der ÖV-Stammkunden ist leicht überdurchschnittlich. Hier zeigt sich die Bedeutung des überörtlichen Pendlerverkehrs, z. B. nach Karlsruhe. 13 % der Brettener nutzen nahezu täglich den ÖV, obwohl ihnen auch ein Pkw zur Verfügung stände. Weitere 4 % gehören zu den Gelegenheitskunden von Bus und Bahn, die das Angebot etwa wöchentlich nutzen. Mit insgesamt 23 % liegt die Stamm- und Gelegenheitskundschaft auf einem etwas überdurchschnittlichen Niveau. Dies ist auch ein Hinweis auf eine stärker ausdifferenzierte Nutzerstruktur des ÖPNV in Bretten, die auf eine verhältnismäßig höhere Bedeutung des ÖV sowohl im Schüler- als auch Pendlerverkehr zurückzuführen ist. Das ÖV-Potenzial im engeren Sinne ist dagegen mit 5 % relativ gering. Diese Personen verfügen über einen Pkw und fahren selten mit dem ÖV, bewerten die Erreichbarkeit ihres Arbeits- und Ausbildungsortes mit diesen Verkehrsmitteln aber mindestens gut. Dieses Nutzersegment kann in erster Linie über geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (attraktive Umstiegsangebote, Tarifgestaltung, Jobtickets, Marketing und Kommunikation) erreicht werden und als Neukundschaft von Bus und Bahn gewonnen werden. Noch viel stärker müssen Nicht-Nutzende/ Unwissende auf ÖPNV-Angebote hingewiesen werden. Personen dieser Gruppe haben mindestens zu einem der Kriterien *ÖV-Nutzung* oder *Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsplatzes* keine Angabe gemacht oder machen können. Dies trifft insgesamt auf 26 % der

Bevölkerung zu. Diese große Unwissenheit gilt es, zwingend durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit abzulegen, um weiteres Potenzial abzuschöpfen. Ein Teil dieser Gruppe wird womöglich gar nicht von der (sehr) guten Erreichbarkeit ihres Arbeits- oder Ausbildungsortes mit dem ÖPNV wissen. Die übrigen Nutzersegmente weisen aus unterschiedlichen Gründen eine deutlich geringere Affinität zum öffentlichen Nahverkehr auf.

2.6 Schlussfolgerungen aus der Mobilitätserhebung

Anhand der hier vorgestellten Mobilitätsbefragung im Rahmen der Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts konnten repräsentative Daten zum Verkehrsverhalten der Einwohner der Stadt Bretten gewonnen werden. Es lassen sich folgende zentrale Ergebnisse in der Alltagsmobilität festhalten:

- Die Bevölkerung Brettens ist sehr autoaffin. Bereits ab einer Entfernung von 1 km ist das Auto das dominante Verkehrsmittel. Auch geben mehr Personen an, das Auto täglich zu nutzen als zu Fuß unterwegs zu sein. Hier gilt, durch eine Attraktivitätssteigerung des Fuß- und Radverkehrs Verlagerungspotenziale auf die Nahmobilität zu ermöglichen und abzuschöpfen.
- Im Vergleich zu strukturähnlichen Städten weist die Stadt Bretten einen leicht unterdurchschnittlichen Radverkehrsanteil auf. Die Potenzialanalyse hat aber gezeigt, dass ein wesentlicher Anteil der Befragten ihre alltäglichen Ziele gut mit dem Fahrrad erreichen könnten. Für eine Verlagerung gilt es, in erster Linie eine angemessene Infrastruktur herzustellen.
- Die heutige Fahrradinfrastruktur erhält mit einer Schulnote von 3,4 die schlechteste Bewertung in Bretten. Hier besteht erhöhter Handlungsbedarf. Im Detail werden Verbesserungen in allen Teilbereichen des Systems gefordert, vor allem aber bei Radabstellanlagen und Radwegeverbindungen zwischen den Stadtteilen.
- Das Handlungserfordernis bei Radabstellanlagen wird auch im öffentlichen Verkehr deutlich. Für intermodale Wegeketten wird hier eine Verbesserung der Radabstellanlagen an den Stationen gefordert. Darüber hinaus gilt es, Maßnahmen im Themenbereich der Barrierefreiheit zu ergreifen und in Kooperation mit dem KVV die Tarif- und Preisstruktur zu verbessern.
- Trotz der Handlungserfordernisse wird der ÖPNV in Bretten bereits heute leicht überdurchschnittlich im Vergleich zu strukturell vergleichbaren Städten genutzt. Eine große Bedeutung nimmt dabei die Wegebeziehung nach Karlsruhe ein, auf der der ÖPNV das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel ist. Die Potenzialanalyse hat gezeigt, dass weitere Verlagerungsmöglichkeiten bestehen. Vor allem der Anteil derjenigen, die nicht genau wissen, wie gut oder schlecht sie ihre alltäglichen Ziele mit dem ÖPNV erreichen können, ist hoch. Hier gilt es, geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen z. B. im Bereich des Marketings zu ergreifen, um mehr Leute zur regelmäßigen Nutzung des ÖPNV zu bewegen. Neben der Gruppe der „Unwissenden“ kommt dafür vor allem die in Bretten verhältnismäßig große Gruppe der Gelegenheitskunden in Frage.
- Die hohe Autoaffinität spiegelt sich auch in einem geringeren Anteil multimodaler Personen wider. Die vorangestellten Schlussfolgerungen und erste Maßnahmenvorschläge können

zu einer stärkeren Multimodalität führen. Potenziale zur Förderung der Intermodalität bestehen ebenfalls, wie die Bereitschaft der Nutzung von Mobilstationen gezeigt hat.

- Auch wenn neue Mobilitätsangebote für einen Großteil der Bevölkerung noch unbekannt sind, zeigen sich erste Potenziale, die durch eine entsprechende öffentliche Bewerbung und einer ganzheitlichen Marketingstrategie abgeschöpft werden können. Dabei gilt es, insbesondere auch Personen in den Fokus zu nehmen, denen die Angebote bislang gänzlich unbekannt sind.

Schlussendlich lässt sich festhalten, dass durch die Mobilitätsbefragung wichtige Erkenntnisse für die Alltagsmobilität in Bretten gewonnen werden konnten. Sie stellen somit einen wichtigen Bestandteil der gutachterlichen Analyse dar und ermöglichen in Kombination mit der Unternehmensbefragung, der gutachterlichen Analyse des Bestands sowie der Einschätzung der Akteure und Bevölkerung vor Ort die Festlegung konkreter Mobilitätsziele.

3 Unternehmensbefragung

Ende September 2019 wurden die Brettener Unternehmen im Rahmen der Bestandsaufnahme und -analyse des Mobilitätskonzepts kontaktiert. Die Unternehmensbefragung soll einen Überblick über das Mobilitätsverhalten und die Ansprüche an das Verkehrssystem seitens der Unternehmen liefern.

Per Post erhielten 351 Unternehmen[4] neben einem Anschreiben mit grundlegenden Informationen einen doppelseitig bedruckten DIN A4 Fragebogen mit zwölf Fragestellungen und der Möglichkeit, in einem Freitextfeld Verbesserungsvorschläge zu äußern. Der ausgefüllte Fragebogen konnte in einem beigelegten bereits vorfrankierten Rückumschlag zur Dateneingabe und -verarbeitung an das Planungsbüro Planersocietät zurückgeschickt werden. Neben der Beantwortung der Fragen konnten die Unternehmen einen Ansprechpartner angeben, um im weiteren Planungsprozess des Mobilitätskonzeptes unterstützend mitwirken zu können.

Vor der Auswertung wurden die eingegangen Befragungsbögen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft[5], codiert und rechnergestützt erfasst. Durch mehrere iterative Plausibilitäts- und Qualitätskontrollen konnten Fehlerquellen ermittelt, korrigiert bzw. gegebenenfalls mit plausiblen Daten vervollständigt werden. Insgesamt nahmen 66 der 351 angeschriebenen Unternehmen an der Befragung teil. Dies entspricht einer Rücklaufquote von knapp 19 %. Knappe 38 %, also 25 der antwortenden Betriebe, erklärten sich zu möglichen vertiefenden Gesprächen im weiteren Projektverlauf bereit. Im Folgenden werden die Ergebnisse, orientiert an der Reihenfolge der Fragen im Fragebogen, dargestellt.

Die Ergebnisse der Befragung geben einen Eindruck über die Verkehrs- und Mobilitätssituation in den Unternehmen mit Sitz in der Stadt Bretten. Die hier ermittelten Ergebnisse dienen als Grundlage für die Analyse unterschiedlicher Ansprüche an die Verkehrs- und Mobilitätssituation.

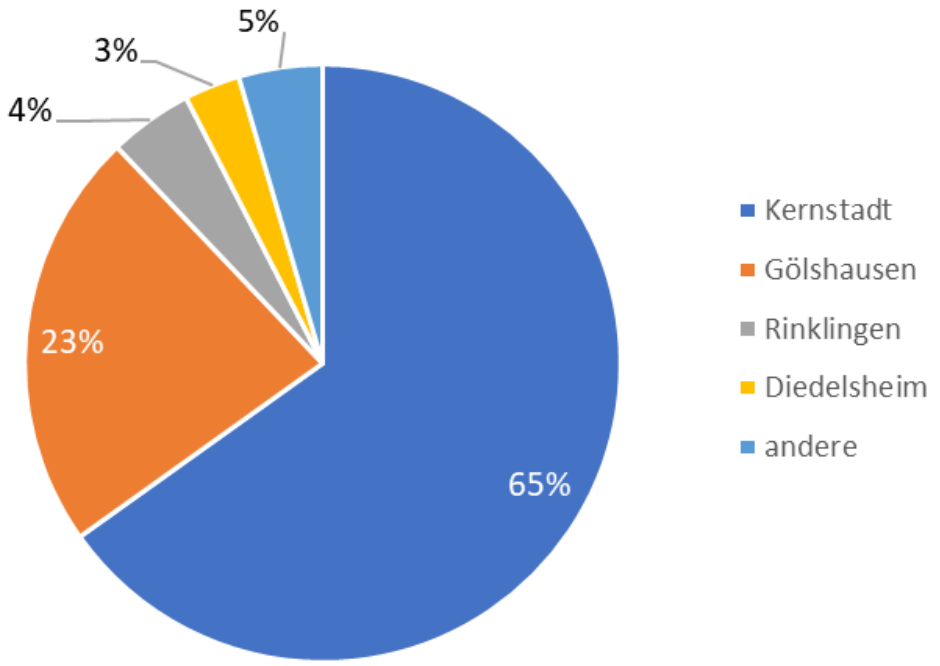
3.1 Lage und Branche der Unternehmen

Erwartungsgemäß liegt ein Großteil der Unternehmen in der Kernstadt Brettens (65 %). Auch im Stadtteil Gölshausen sind viele Unternehmen zu verorten, was auf das dort gelegene Industriegebiet Gölshausen, als größter Gewerbestandort in Bretten, sowie das Industriegebiet Langenmorgen zurückzuführen ist. Die übrigen Stadtteile spielen nur eine untergeordnete Rolle in der Unternehmensbefragung.

4 Alle Unternehmen aus der Gewerbeliste mit Stand vom Mai 2019.

5 Unplausible Angaben wurden soweit wie möglich rekonstruiert; unbrauchbare Fragebögen sind im Vorfeld aussortiert worden.

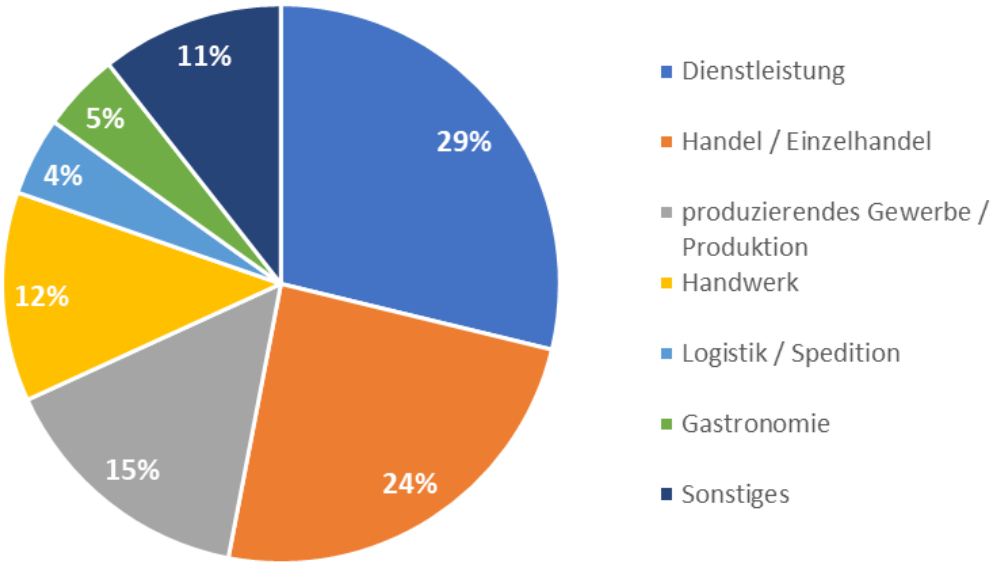
Abbildung 17: Standorte der befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Die Frage nach der Unternehmensbranche wurde als offene Fragestellung ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten gestellt. So war es den Betrieben möglich, ihr Unternehmensprofil ohne Einschränkung anzugeben. In der Auswertung der Ergebnisse konnten die Unternehmen zu Gruppen zusammengefasst und somit eine übersichtliche Darstellung ermöglicht werden.

Abbildung 18: Branchen der befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Demnach ist die größte Gruppe dem Dienstleistungssektor zuzuordnen (29 %). Weitere stark vertretene Branchen sind der Handel (24 %), das produzierende Gewerbe (15 %) sowie das Handwerk (12 %). Die Anteile zeigen gleichermaßen auf, dass ein Rücklauf der Befragungsunterlagen in verschiedenen Branchen generiert werden konnte und somit ein differenziertes Bild für die Stadt Bretten gegeben werden kann.

Bei einer Verschneidung der Ergebnisse der beiden vorangegangen Fragen zu Lage und Branche lassen sich einige Muster ableiten. So zeichnet sich die Kernstadt in erster Linie durch Unternehmen des Dienstleistungssektors (40 %) und des Handels (30 %) aus und demzufolge durch einen überdurchschnittlichen Kundenverkehr. Die übrigen Gruppen sind deutlich unterrepräsentiert. Anders verhält es sich in Gölshausen. Acht der insgesamt zehn dem produzierenden Gewerbe zuzuordnenden Unternehmen liegen dort. In Gölshausen selbst entspricht dies einem Anteil von über 50 %. Daneben sind auch zwei der acht teilgenommenen Handwerksbetriebe und zwei der drei teilgenommenen Speditionen in Gölshausen vertreten.

3.2 Anzahl und Wohnort der Beschäftigten

Die Beschäftigtenzahl der befragten Unternehmen deckt ein großes Spektrum unterschiedlicher Betriebsgrößen ab. So haben sowohl Ein-Personen-Betriebe als auch Großbetriebe teilgenommen. Die Spannweite reicht von einem bis zu 1.450 Beschäftigten. Insgesamt konnten durch die Befragung 3.351 Beschäftigte erreicht werden. Um die Ergebnisse darstellbar zu machen, wurden Gruppen gebildet, die eine Differenzierung zwischen Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetrieben ermöglichen soll.

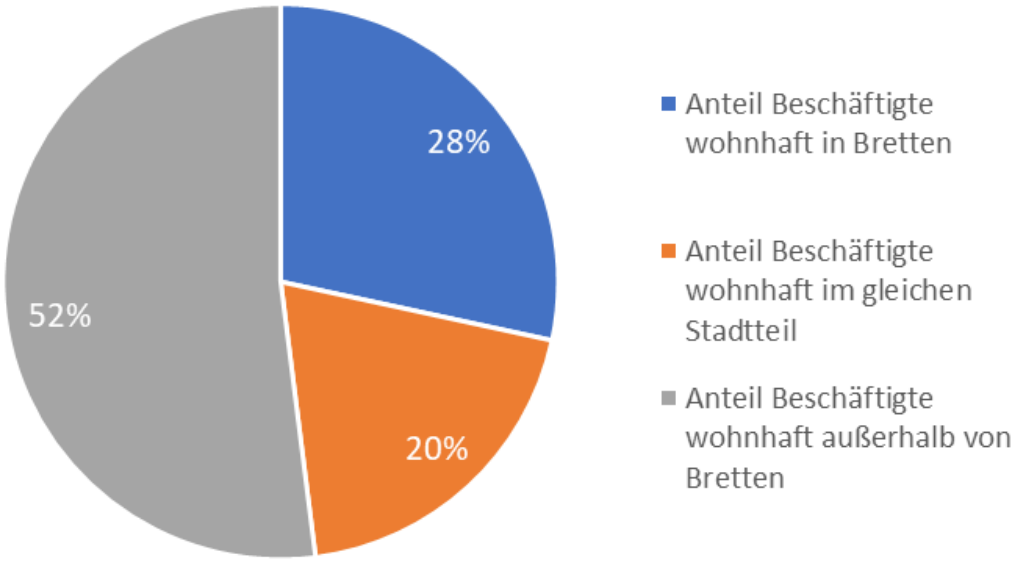
Tabelle 11: Größe der befragten Unternehmen

	Unternehmensgröße	Anteil (in %)
Kleinstunternehmen	bis unter 10 Beschäftigte	48
Kleinunternehmen	10 bis unter 25 Beschäftigte	32
	25 bis unter 50 Beschäftigte	8
Mittelständische Unternehmen	50 bis unter 100 Beschäftigte	5
	100 bis unter 250 Beschäftigte	3
Großunternehmen	Über 250 Beschäftigte	5
		100
Durchschnitt		**51 Beschäftigte**
Median		**10 Beschäftigte**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Für zielgerichtete Maßnahmen in der Mobilitäts- und Verkehrsplanung ist es wichtig zu wissen, wie lang die durchschnittlichen Arbeitswege der Beschäftigten sind. Dies ist im Rahmen der Unternehmensbefragung darüber abgefragt worden, wie viele Beschäftigte im gleichen Stadtteil wie das Unternehmen, innerhalb von Bretten und außerhalb von Bretten, wohnen. Hierüber lässt sich zum einen feststellen, wie hoch die Potenziale für eine verstärkte Nutzung von Fuß- und Radverkehr auf dem Arbeitsweg sind. Zum anderen lassen sich jedoch Arbeitswege von Beschäftigten, die außerhalb von Bretten wohnhaft sind, nur bedingt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit beeinflussen. Vielmehr gibt ein hoher Anteil von Beschäftigten, die außerhalb Brettens wohnen, einen Hinweis darauf, wie notwendig Mobilitätsmanagementmaßnahmen sowie organisatorische Konzepte sein können.

Abbildung 19: Wohnorte der Beschäftigten der befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

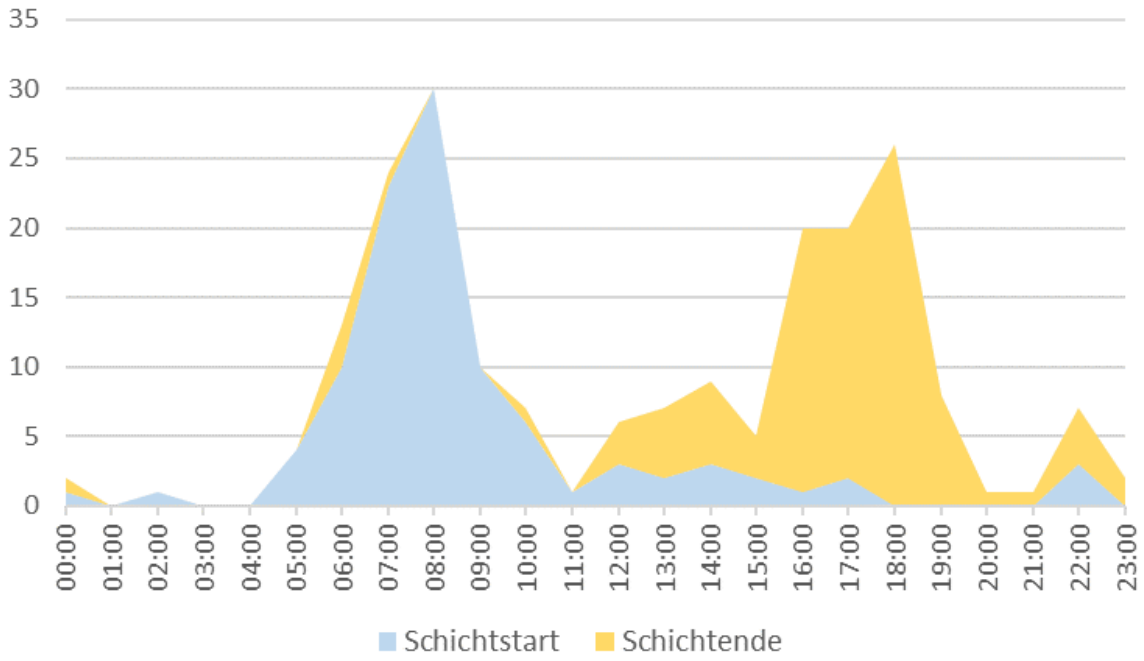
Die Auswertung der Wohnorte der Beschäftigten von den teilgenommenen Unternehmen zeigt, dass insgesamt mehr als die Hälfte der Beschäftigten zur Arbeit nach Bretten pendeln. Somit wohnen knapp die Hälfte der Beschäftigten auch in der Stadt Bretten und insgesamt 20 % wohnen sogar im gleichen Stadtteil, in dem sich auch ihre Arbeitsstätte befindet. Vor allem die letztgenannte Gruppe weist in der Regel kurze Arbeitswege auf und damit ein hohes Potenzial für den Fuß- und Radverkehr. Vor dem Hintergrund einer immer stärkeren Nutzung von Elektrofahrrädern trifft dies zu weiteren Teilen auch auf die in anderen Stadtteilen Brettens wohnhaften Beschäftigten zu. Für Beschäftigte mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Bretten kann vor allem ein regional funktionierender ÖPNV eine gute Alternative zum eigenen Pkw darstellen. Ein positives Beispiel besteht in Bretten bereits mit der Anbindung an die S4 (Karlsruhe–Bretten–Heilbronn), die u. a. auch das Industriegebiet Gölshausen erschließt.

3.3 Arbeits- und Schichtzeiten der Unternehmen

Die folgende Abbildung zeigt die Schichtanfangs- und -endzeiten gruppiert in einzelnen Stunden. Die Abbildung spiegelt deutlich übliche Kernarbeitszeiten wider. Der Arbeitsbeginn liegt vorwiegend am Morgen zwischen 6 und 8 Uhr. Das hauptsächliche Arbeitsende erstreckt sich über eine etwas größere Zeitspanne von drei Stunden zwischen 16 und 19 Uhr. Damit ergibt sich nachmittags eine längere, zeitliche Streckung der Schichtzeiten und somit ist von einer geringeren Spitzenstunde im Berufsverkehr auszugehen als in den Morgenstunden.

Insbesondere zu den abgebildeten Zeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen an den Unternehmen aber auch in Bretten insgesamt zu rechnen. Dies gilt es, bei der Verkehrslenkung und Planung von Kapazitäten (z. B. im ÖPNV) entsprechend zu berücksichtigen.

Abbildung 20: Schichtzeiten der befragten Unternehmen

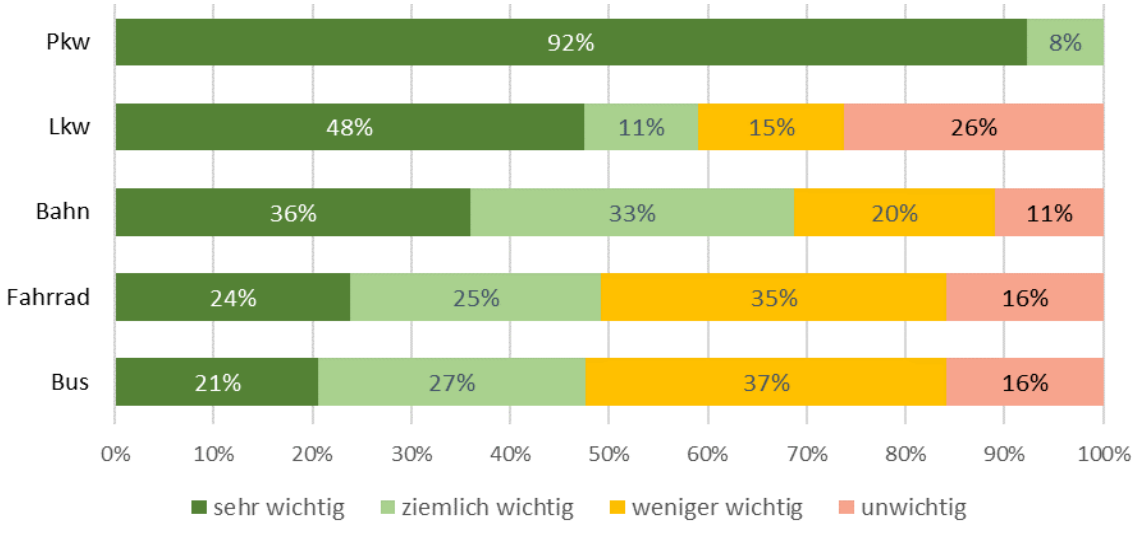


Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

3.4 Anbindung des Betriebsstandorts an verschiedene Verkehrsmittel

Mit der Frage sechs des Fragebogens wurde nach der Bedeutung der Anbindung des Betriebsstandorts für die verschiedenen Verkehrsmittel gefragt, wobei in dieser Gesamtsicht keine Differenzierung nach der Erreichbarkeit für die Beschäftigten und die Anbindungsvoraussetzungen für dienstliche Fahrten getroffen werden kann. Die Erreichbarkeiten für Beschäftigte und Dienstfahrten unterscheiden sich erfahrungsgemäß v. a. in Gewerbe- und Industriegebieten. So sind diese häufig in peripheren, autobahnnahen Lagen gelegen und weisen somit eine hohe Erreichbarkeitsqualität im Pkw- und Lkw-Verkehr auf.

Abbildung 21: Bedeutung der Anbindung des Betriebsstandorts



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

92 % der befragten Unternehmen (absolut: 60 Unternehmen) gaben an, dass die Anbindung des Standorts für Pkw sehr wichtig sei. Damit genießt die Anbindungsqualität im Pkw-Verkehr für die Unternehmen in Bretten mit Abstand die größte Priorität. Auch der Bahnverkehr wird branchenübergreifend vergleichsweise wichtig bewertet. So sagen nur 11 % der befragten Unternehmen, dass eine Anbindung an den Bahnverkehr unwichtig sei. In der Tendenz hat der Bahnverkehr insbesondere bei Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe eine unterdurchschnittliche Bedeutung, während die Unternehmen des produzierenden Gewerbes und aus dem (Einzel-)Handel die Bahnanbindung eher überdurchschnittlich wichtig einschätzen. Hieraus zeigt sich, dass die Angebotsqualität im Schienenverkehr auch ein positiver Standortfaktor für Unternehmen in Bretten ist.

Bei den anderen Verkehrsmitteln ergeben sich vor allem größere Unterschiede zwischen den Branchen: Erwartungsgemäß ist der Lkw-Verkehr insbesondere für das produzierende Gewerbe wichtig. Hiervon schätzen alle befragten Unternehmen die Lkw-Anbindung mindestens ziemlich wichtig ein. Eine geringe Bedeutung hat der Lkw-Verkehr, ebenso erwartungsgemäß, für Dienstleistungsunternehmen. Radverkehr und Busverkehr sind hingegen geringere Standortfaktoren für die Unternehmen: So bewertet hier jeweils mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen die Anbindung an diese Verkehrsmittel als weniger wichtig oder unwichtig. Das Fahrrad ist insbesondere für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und des Handels von Relevanz. Der Busverkehr wird vor allem vom produzierenden Gewerbe und von Dienstleistungsunternehmen als (eher) unwichtig angesehen.

3.5 Fuhrparkausstattung

Mit Hilfe der Frage nach der Fuhrparkausstattung wird deutlich, welche Ansprüche die Unternehmen an die Verkehrsinfrastruktur stellen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Pkw das wichtigste Fahrzeug in den Fuhrparks der Betriebe ist. Lediglich 6 der 63 Unternehmen, die diese Frage beantwortet haben, verfügen über keinen Pkw. Durchschnittlich liegt die Pkw-Ausstattung bei knapp vier Fahrzeugen. Der Anteil von 4 % E-Pkw gibt einen ersten Hinweis darauf, dass die Elektromobilität auch bei Gewerbetreibenden in Bretten langsam Einzug erhält. Dieser Trend wird noch stärker durch den Anteil der Elektrofahrräder in den Unternehmen deutlich. Bereits 19 % der in den Unternehmen vorgehaltenen Fahrräder fahren elektrisch. Gerade im innerörtlichen Verkehr ohne hohes Transportvolumen können Fahrräder bzw. Pedelecs auch zeitlich häufig eine konkurrenzfähige Alternative zum Dienst-Pkw darstellen. Mit 1,1 Fahrrädern pro Unternehmen und 63 % der Unternehmen ohne Fahrrad steht diese Entwicklung noch am Anfang. Auch hier sind branchenspezifische Unterschiede festzustellen: Am wenigsten verbreitet sind Fahrräder im Fuhrpark von Dienstleistungsbetrieben, Händlern, Gastronomiebetrieben und Speditionen. Auffällig ist auch, dass Lastenräder bisher kaum verbreitet sind. So haben bisher nur 2 von 64 hierzu befragten Unternehmen mindestens ein Lastenrad im Fuhrpark, hiervon ist ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes als Vorreiter mit 21 Lastenrädern im Fuhrpark zu nennen.

Tabelle 12: Fuhrparkausstattung der befragten Unternehmen

Anzahl Fahrzeuge im Fuhrpark (in %)	Pkw (n=63)	Fahrrad (n=64)	Lastenrad (n=64)
Kein Fahrzeug	10	63	97
1 Fahrzeug	21	14	2
2 bis 5 Fahrzeuge	44	20	0
6 bis 10 Fahrzeuge	19	2	0
Ab 11 Fahrzeuge	6	2	2
	100	100	100
Anzahl Fahrzeuge insgesamt	**244**	**73**	**22**
Davon elektrisch:	**4 %**	**19 %**	**0 %**
Durchschnittliche Anzahl pro Unternehmen	**3,9**	**1,1**	**0,3**

Anzahl Fahrzeuge im Fuhrpark (in %)	Transporter bis 3,5 t (n=64)	Lkw bis 7,5 t (n=64)	Lkw ab 7,5 t (n=63)
Kein Fahrzeug	61	89	90
1 Fahrzeug	17	8	3
2 bis 5 Fahrzeuge	17	3	2
6 bis 10 Fahrzeuge	5	0	2
Ab 11 Fahrzeuge	0	0	3
	100	100	100
Anzahl Fahrzeuge insgesamt	**72**	**13**	**44**
Davon elektrisch:	**1 %**	**0 %**	**0 %**
Durchschnittliche Anzahl pro Unternehmen	**1,1**	**0,2**	**0,7**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Insgesamt verfügen nur rund 10 % der befragten Betriebe über Lkw. Insgesamt sind 57 Lkw bei den befragten Unternehmen vorhanden und weitere (externe) Lkw sind im Lieferverkehr in Bretten unterwegs. Hieraus ergibt sich das Spannungsfeld, dass einerseits gerade Lkw auf großzügige Straßeninfrastrukturen angewiesen sind. Andererseits werden zur Förderung der Nahmobilität ansonsten gegensätzliche Ziele verfolgt. Daher ist es umso wichtiger, dass auch der Lkw-Verkehr im Mobilitätskonzept der Stadt Bretten betrachtet wird und entsprechend Maßnahmen untersucht werden, die den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden.

3.6 Fahrtenanzahl der unterschiedlichen Verkehrsmittel

Anhand der Ergebnisse zum Fahrtenaufkommen pro Tag zeigt sich, wie stark der Pkw-Verkehr gegenüber den anderen Verkehrsmitteln dominiert. Die Fahrten verteilen sich in der Regel auf den Arbeitsweg der Beschäftigten, auf An- bzw. Auslieferungsverkehr durch das Unternehmen selbst und durch externe Lieferanten bzw. Speditionen sowie auf Dienstfahrten der Beschäftigten. Insgesamt verursachen die befragten Unternehmen pro Werktag durchschnittlich insgesamt 6.140 Pkw-Fahrten. Die Hälfte aller Unternehmen verursacht mehr als 15 Fahrten. Es fällt weiterhin auf, dass Unternehmen, die Fahrräder oder Pedelecs in ihrem Fuhrpark vorhalten, diese auch in ihr Fahrtenmanagement eingebunden haben. So geben nur 4 von insgesamt 24 befragten Betrieben mit einem

Fahrrad im Fuhrpark an, dieses kaum zu nutzen. Betriebe, die ein Pedelec oder Lastenrad vorhalten, nutzen diese noch intensiver.

Neben den Fahrten mit dem Pkw und auch mit dem Fahrrad erzeugen die in Bretten ansässigen befragten Unternehmen durchschnittlich 441 Fahrten pro Werktag im Schwerverkehr mit Lkw mit mindestens 3,5 t.

Tabelle 13: Tägliches Fahrtenaufkommen durch die Fuhrparke der befragten Unternehmen

Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag (in %)	Pkw (n=65)	Fahrrad (n=65)	Lastenrad (n=65)
Keine Fahrt	9	52	97
1 bis unter 10 Fahrten	26	35	4
10 bis unter 50 Fahrten	34	11	0
50 bis unter 100 Fahrten	9	2	0
Über 100 Fahrten	22	0	0
	100	100	100
Anzahl Fahrten insgesamt	**6140**	**265**	**3**
Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag pro Unternehmen	**94,5**	**4,1**	**0,0**

Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag (in %)	E-Bike/ Pedelec (n=65)	Transporter bis 3,5 t (n=65)	Lkw bis 7,5 t (n=65)
Keine Fahrt	74	48	63
1 bis unter 10 Fahrten	23	31	25
10 bis unter 50 Fahrten	4	22	11
50 bis unter 100 Fahrten	0	0	0
Über 100 Fahrten	0	0	2
	100	100	100
Anzahl Fahrten insgesamt	**81**	**369**	**267**
Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag pro Unternehmen	**1,2**	**5,7**	**4,1**

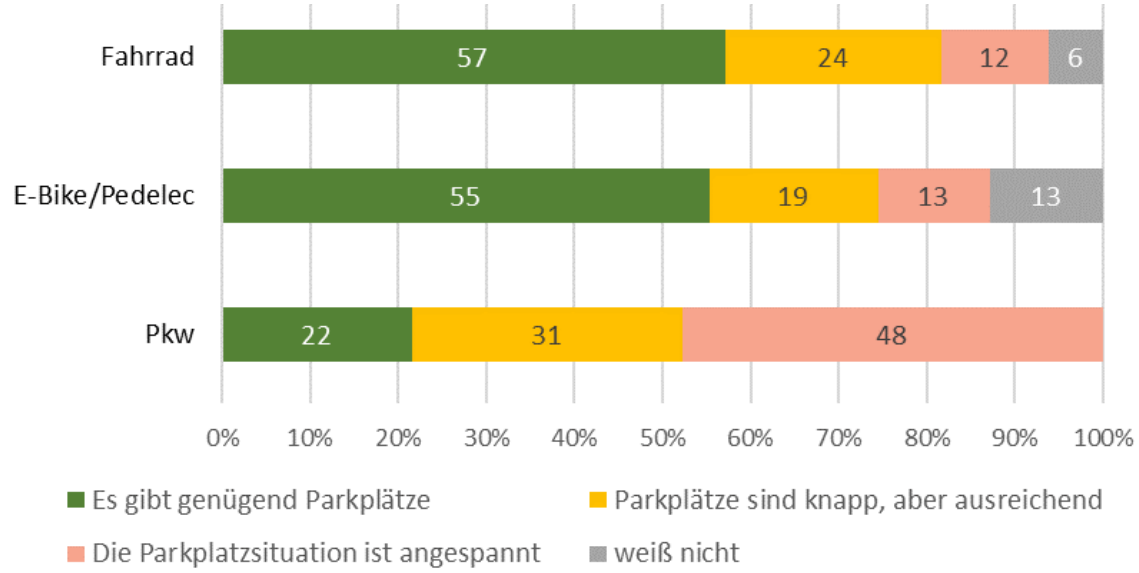
Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag (in %)	Lkw ab 7,5 t (n=65)	Sonstige Fahrzeuge (n=65)
Keine Fahrt	69	97
1 bis unter 10 Fahrten	17	2
10 bis unter 50 Fahrten	14	2
50 bis unter 100 Fahrten	0	0
Über 100 Fahrten	0	0
	100	100
Anzahl Fahrten insgesamt	**174**	**22**
Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Tag pro Unternehmen	**2,7**	**0,3**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

3.7 Parkplatzauslastung

Die Stadtverträglichkeit der Verkehrsmittel hängt u. a. auch mit den verfügbaren Parkflächen zusammen. So kann ein hoher Parkdruck dazu führen, dass für den ruhenden, gewerblichen Verkehr bzw. Mitarbeiterverkehr allgemein zugängliche Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in Anspruch genommen werden müssen. Die nachfolgenden Ergebnisse können ein Hinweis auf die Relevanz dieses Themas in Bretten geben: Fast die Hälfte der befragten Unternehmen geben an, dass die Parkplatzsituation für ihre Beschäftigten angespannt sei. Fast ein weiteres Drittel der Befragten hält darüber hinaus den Parkplatzbestand für noch ausreichend. Im Radverkehr hingegen gibt es für das Abstellen von Fahrrädern und E-Bikes/ Pedelecs überwiegend noch ausreichende Kapazitätsreserven.

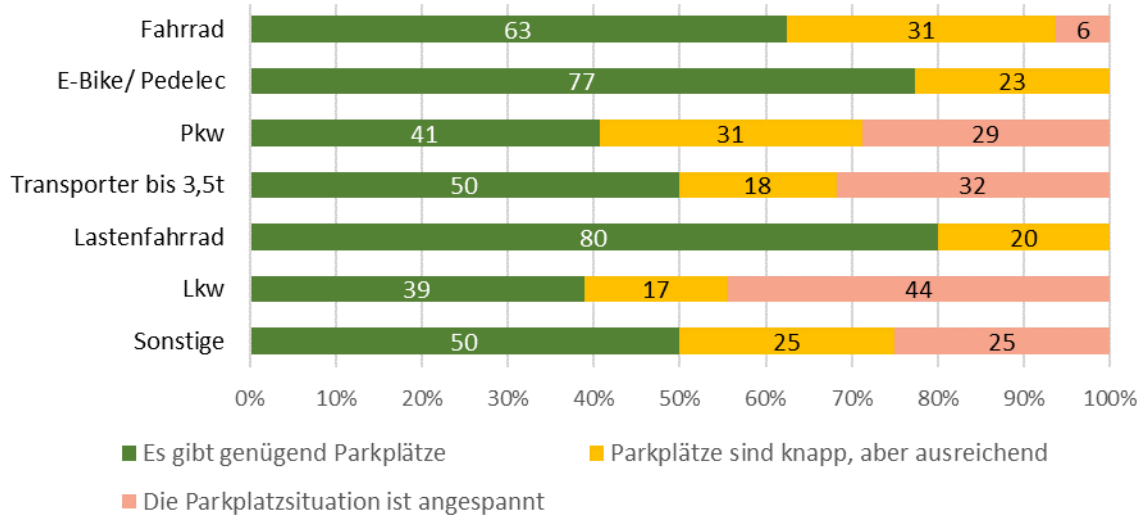
Abbildung 22: Parksituation für die Beschäftigten der befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Daher gilt es, im Mobilitätskonzept für die Stadt Bretten insbesondere auch eine Sensibilisierung von Unternehmen für Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement zu schaffen und damit einen Beitrag zu einer effizienteren Parkraumnutzung zu leisten.

Abbildung 23: Parksituation für die Fuhrparke der befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

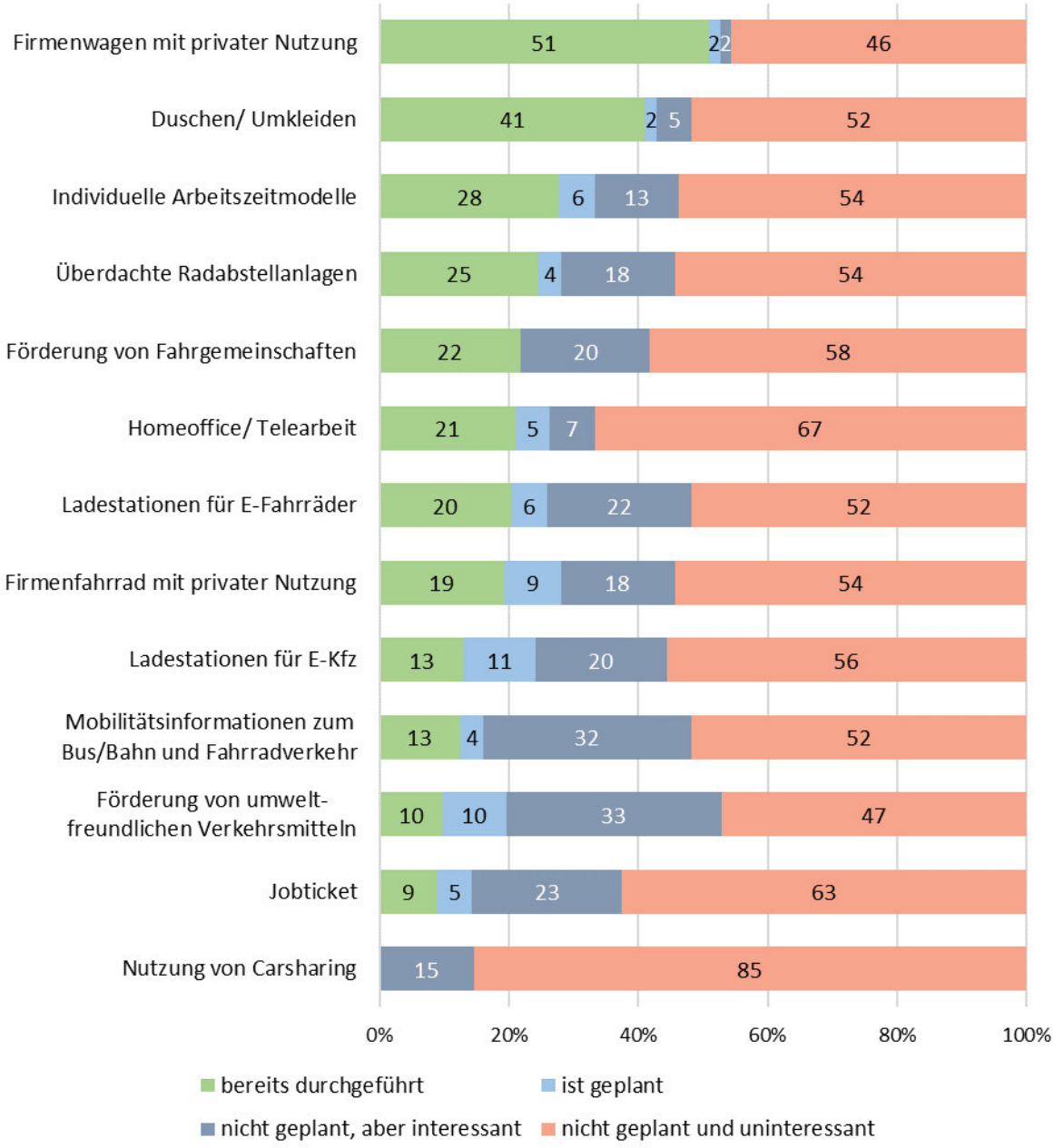
Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Parkplatzauslastung der betriebseigenen Fuhrparks. Wiederum ist die Auslastung bei den motorisierten Fahrzeugen (Pkw, Lkw) angespannter als bei anderen Verkehrsmitteln, jedoch bei deutlich über der Hälfte der Betriebe auch noch mindestens ausreichend. 18 Unternehmen konnten eine Aussage zur Parkplatzauslastung im Schwerverkehr geben. Acht dieser Unternehmen gaben an, dass die Situation angespannt sei. Im Lkw-Verkehr zeigt sich, dass bei Unternehmen, die selbst Lkw in ihrem Fuhrpark führen, die Parkplatzsituation etwas weniger angespannt ist.

3.8 Betriebliches Mobilitätsmanagement

Mit Hilfe der Fragen nach einem betrieblichen Mobilitätsmanagement wird ermittelt, inwieweit ein betriebliches Mobilitätsmanagement von den befragten Unternehmen bereits umgesetzt wird bzw. welche Bausteine hieraus für die Unternehmen von Interesse sind. Immerhin ein Drittel der befragten Unternehmen gibt an, dass die Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und die Verteilung von Mobilitätsinformationen zum Bus- und Bahnverkehr sowie zum Radverkehr interessant seien, wenn auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. Auch Jobtickets und die Förderung von Fahrgemeinschaften und Lademöglichkeiten für private E-Fahrräder findet mindestens jedes fünfte Unternehmen, das teilgenommen hat, interessant. Insgesamt gilt es hier, im Rahmen des Mobilitätskonzeptes Lösungen zu entwickeln, damit interessierte Betriebe einen Zugang zu diesen Angeboten bekommen und bei der Umsetzung entsprechend unterstützt werden.

Insgesamt ist allerdings auch eine gewisse Skepsis gegenüber betrieblichem Mobilitätsmanagement erkennbar. Daher gilt es auch, zukünftig weiter über die Vorteile insgesamt und insbesondere auch dahingehend zu informieren, dass betriebliches Mobilitätsmanagement bei Neubauvorhaben die Anzahl notwendiger Stellplätze reduzieren kann bzw. zukünftigen Erweiterungsbedarf von Stellplätzen bei bestehenden Standorten reduzieren oder sogar gänzlich vermeiden kann. Dies wird in Bretten derzeit anlassbezogen als Einzelfallprüfung behandelt.

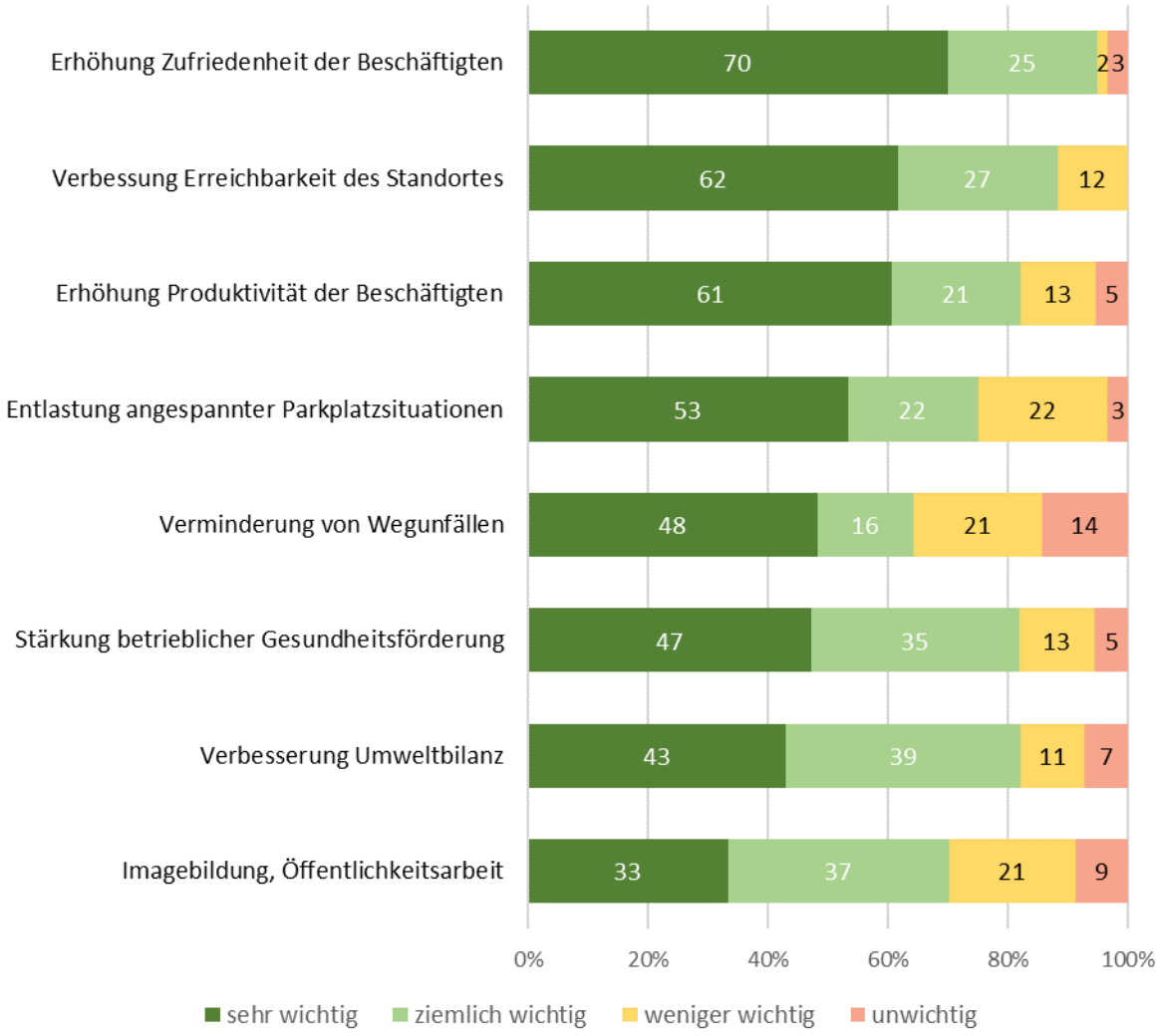
Abbildung 24: Umsetzung und Interesse an Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement bei den befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Dabei können die Unterstützungsangebote im Rahmen von Mobilitätsmanagement auch im Hinblick auf die Interessenslage in den Unternehmen geschärft werden. Es fällt auf, dass im Hinblick auf Mobilitätsmaßnahmen für die meisten der befragten Unternehmen die Mitarbeiterzufriedenheit, die Erreichbarkeit und ein Beitrag zur Produktivität im Vordergrund stehen. Aber auch die Entschärfung eines hohen Parkdrucks ist ein wichtiges Thema für die befragten Unternehmen. Diese Zielsetzungen werden von mehr als der Hälfte der befragten Unternehmen als sehr wichtig eingestuft. Diese Antworten geben einen Hinweis darauf, wie Maßnahmenvorschläge für Betriebe formuliert und ausgestaltet werden müssen, um das Interesse der Unternehmen an der Thematik von betrieblichem Mobilitätsmanagement zu wecken.

Abbildung 25: Gründe für das Interesse an Maßnahmen im betrieblichen Mobilitätsmanagement bei den befragten Unternehmen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

3.9 Schlussfolgerungen aus der Unternehmensbefragung

Um im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts Bretten die Verkehrs- und Mobilitätsbedürfnisse im Wirtschafts- und Beschäftigtenverkehr zu berücksichtigen, nahmen 66 Unternehmen mit Standort in Bretten an einer Befragung teil. Es lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Die Standorte der teilnehmenden Unternehmen befinden sich erwartungsgemäß überwiegend in der Kernstadt Bretten sowie in Gölshausen, wo sich ein großes Gewerbe- und Industriegebiet befindet. Entsprechend finden sich hier Schwerpunkte im Wirtschaftsverkehrsaufkommen. Die Innenstadt ist stärker durch Einzelhandels-, Dienstleistungs- und sonstige kleinere Unternehmen mit entsprechenden verkehrlichen Anforderungen geprägt. Eine Besonderheit ist der große Unternehmensstandort der Firma Neff am Südrand der Kernstadt.

- Ein signifikantes Verkehrsaufkommen durch die befragten Unternehmen besteht mit einer ausgeprägten Verkehrsspitze insbesondere morgens zwischen 5:00 und 9:00 Uhr sowie nachmittags zwischen 16:00 und 19:00 Uhr. Durch Schichtzeiten wird jedoch auch zwischen 12:00 und 16:00 Uhr sowie gegen 22:00 Uhr Verkehr erzeugt. Die Erreichbarkeit der Arbeitsplatzstandorte ist für alle Verkehrsmittel insbesondere auch zu diesen Zeiten sicherzustellen (ÖPNV-Angebot, sichere Fahrrad- und Fußwege etc.)
- Die befragten Unternehmen bewerten einhellig die Anbindung des Betriebsstandortes für den Pkw als wichtig, ebenso überwiegend die Anbindung an die Bahn. Eine Nähe des Unternehmensstandorts zum Brettener Bahnhof oder den weiteren Stadtbahnhaltepunkten wird somit als Standortvorteil wahrgenommen. Dies gilt es, planerisch zu berücksichtigen und ggf. die Entwicklungsperspektiven im näheren Umfeld zu stärken. Etwa die Hälfte der Unternehmen bewertet die Anbindung für das Fahrrad und durch den Bus als wichtig.
- Neun von zehn befragten Unternehmen besitzen wenigstens einen Pkw im Fuhrpark; nur etwa jedes dritte Unternehmen besitzt ein Fahrrad und lediglich ein Unternehmen nutzt ein Lastenfahrrad. Hier gilt es, im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten die Rahmenbedingungen für die Fahrradnutzung im Dienstverkehr zu verbessern, Gründe für die Nichtnutzung zu identifizieren und bei Bedarf Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen.
- Knapp die Hälfte der befragten Unternehmen sieht die Parkplatzsituation angespannt; ebenso die Parkplatzsituation für den Lkw-Fuhrpark, sofern vorhanden. Hier gilt es insbesondere, bestehende Stellplätze für Pkw wie Lkw effizient auszunutzen und ausreichendes, dennoch verträgliches Angebot an Parkraum bereitzuhalten.
- Potenziale ergeben sich vor allem in abgestimmten Konzepten in den Bereichen Parkraum- und Mobilitätsmanagement. Diese können beispielsweise ein koordiniertes Stellplatzsharing, die Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und Fahrgemeinschaften oder eine verstärkte (E-)Radverkehrsförderung im Unternehmensbereich beinhalten. Konkrete Potenziale und Inhalte gilt es, in weiteren Schritten gemeinsam mit den interessierten Unternehmen auszuarbeiten.

Die Unternehmensbefragung diente weiterhin – gleichwie die Mobilitätsbefragung – als wichtiger Bestandteil der gutachterlichen Analyse sowie zur Festlegung der Mobilitätsziele. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Unternehmensbefragung weiter zu qualifizieren und zu konkretisieren, indem vertieft Gespräche gesucht werden, um Hintergründe und tatsächliches Handlungspotenzial zu ermitteln und die Bereitschaft zeigenden Unternehmen in die weitere Mobilitätsplanung miteinzubeziehen.

Literaturhinweise

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2018): Regionalstatistische Raumtypologie (RegioStaR) des BMVI für die Mobilitäts- und Verkehrsforschung. Berlin. Abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/regionalstatistische-raumtypologie.html

infas (2018): Mobilität in Deutschland - Tabellarische Grundauswertung. Studie von infas, DLR, IVT und infas 360 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (FE-Nr. 70.904/15). Bonn, Berlin. www.mobilitat-in-deutschland.de

Nobis, Claudia und Kuhnimhof, Tobias (2018): Mobilität in Deutschland - MiD Ergebnisbericht. Studie von infas, DLR, IVT und infas 360 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (FE-Nr. 70.904/15). Bonn, Berlin. www.mobilitat-in-deutschland.de

Ö 3

Planersocietät
Mobilität. Stadt. Dialog.



Zwischenbericht 2

Mobilitätskonzept für die Stadt Bretten

Stadt Bretten
Stadtbauamt
Hermann-Beuttenmüller-Straße 6
75015 Bretten

Karlsruhe/Dortmund, im Februar 2020

www.planersocietaet.de

Impressum

Auftraggeber

Stadt Bretten
Stadtbauamt
Hermann-Beuttenmüller-Straße 6
75015 Bretten

Ansprechpartner:

Stadtbaudirektor
Karl Velte
karl.velte@bretten.de
Tel.: 07252/921-600

Auftragnehmer

Planersocietät
Mobilität. Stadt. Dialog

Dr.-Ing. Frehn, Steinberg & Partner
Stadt- und Verkehrsplaner

Dortmund | Bremen | Karlsruhe

Gutenbergstr. 34
44139 Dortmund
Telefon: 0231/589696 - 0
Fax: 0231/589696 - 18

Moltkestr. 43
76133 Karlsruhe
0721/831693 - 0
0721/831693 - 19

info@planersocietaet.de
www.planersocietaet.de

Bearbeitung

Dr.-Ing. Michael Frehn, (Geschäftsführung)
Philipp Hölderich (M. Sc.), (Projektleitung)
David Madden (M. Sc.)
Lukas Pöpsel (B. Sc.)
Annika Worch (M. Sc.)

Karlsruhe/ Dortmund, im Februar 2020

Hinweis

Bei allen planerischen Projekten gilt es, die unterschiedlichen Sichtweisen und Lebenssituationen aller Menschen zu berücksichtigen. In der Wortwahl des Gutachtens werden deshalb geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 3

Tabellenverzeichnis 5

Abkürzungsverzeichnis 6

1 Einführung 7

2 Planungsdialog 8

2.1 Projektbeirat 8

2.2 Bürgerschaft 8

3 Rahmenbedingungen 10

3.1 Bretten und seine Lage im Raum 10

3.2 Demografische Kennziffern und Pendlerstatistik 12

3.3 Vorliegende Planwerke 14

3.3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Bretten 14

3.3.2 Einzelhandels- und Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Bretten 15

3.3.3 Lärmaktionsplan Stadt Bretten 15

4 Bestandsaufnahme und -analyse 17

4.1 Fußverkehr und Barrierefreiheit 17

4.1.1 Ansprüche und Anforderungen im Fußverkehr 17

4.1.2 Exkurs: Fußverkehrs-Checks 2015 20

4.1.3 Bedingungen des Fußverkehrs in Bretten 21

4.1.4 Beispielhafte Fußverkehrsachsen 30

4.1.5 Kurzfazit 37

4.2 Radverkehr 38

4.2.1 Radverkehrskonzeptionen 38

4.2.2 ADFC-Fahrradklimatest 41

4.2.3 Bedingungen des Radverkehrs in Bretten 42

4.2.4 Exkurs: Radverkehr in Kommunen mit Höhenunterschieden 51

4.2.5 Kurzfazit 53

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr 54

4.3.1 ÖPNV-Angebot: Bedienungs- und Verbindungsqualität 54

4.3.2 Erschließungsqualität 56

4.3.3 Infrastruktur und Barrierefreiheit 58

4.3.4 Tarifstruktur 63

4.3.5 Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln, Inter- und Multimodalität 64

4.3.6 Kurzfazit 67

4.4 Fließender motorisierter Individualverkehr 68

4.4.1 Funktionale Gliederung des Straßennetzes 68
4.4.2 Kfz-Belastungssituation im Straßennetz 70
4.4.3 Kfz-Geschwindigkeiten und Knotenpunktregelungen im Straßennetz 71
4.4.4 Straßenraumverträglichkeitsanalyse 74
4.4.5 Fließender MIV und die Schnittstelle zum Sharing 80
4.4.6 Kurzfazit 81
4.5 Ruhender motorisierter Individualverkehr 82
4.5.1 Kurzfazit 85
4.6 Wirtschafts- und Güterverkehr 86
4.6.1 Quellen und Ziele des Wirtschaftsverkehrs 86
4.6.2 Schwerverkehr 90
4.6.3 Kurzfazit 91
4.7 Mobilitätsmanagement 92
4.7.1 Konkrete Ansätze im Mobilitätsmanagement in Bretten 93
4.7.2 Kurzfazit 94
5 Zielkonzept 95
Quellenverzeichnis 99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auftaktveranstaltung zum Mobilitätskonzept 9
Abbildung 2: Verortung der Anmerkungen der Online-Beteiligung 9
Abbildung 3: Erreichbarkeit Brettens in 15-, 30- und 45-Minuten-Intervallen mit dem Pkw (oben) und dem Rad (unten) 11
Abbildung 4: Demografische Entwicklung Brettens 12
Abbildung 5: Pendlerverflechtungen der Stadt Bretten 2015 13
Abbildung 6: Fußgänger mit vielfältigen Ansprüchen 20
Abbildung 7: Vernachlässigter Durchgang Am Gaisberg (links); Großzügiger Seitenraum Bahnhofstraße (rechts) 22
Abbildung 8: Querungsanlage mit Querungsinsel in Sprantal (links); Angedeutete Möglichkeit des flächenhaften Querens in der Georg-Wörner-Straße (rechts) 23
Abbildung 9: Die durch LSA gesteuerten und für den Fußverkehr schwer zu überblickenden Knoten Alexanderplatz (links) und Pforzheimer Straße/ Wilhelmstraße (rechts) 24
Abbildung 10: Outdoor-Fitnesspark Am Steiner Pfad (links); Attraktiv gestaltete Fußgängerzone in der Altstadt (rechts) 25
Abbildung 11: Missverständliche Beschilderung bzw. Markierung in der Wilhelmstraße 26
Abbildung 12: Legales Gehwegparken mit Einschränkungen für die Gehwegbreite auf der Lessingstraße in Diedelsheim (links); Komfortverlust durch illegales Gehwegparken auf dem Breitenbachweg (rechts) 26
Abbildung 13: Zielorientierte Wegeweisung in Bretten 27
Abbildung 14: Beschilderung regionaler Wanderrouten (links); Ausbaufähige Wegweisung zum Tierpark/ des südlichen Rundwanderwegs (Mitte u. rechts) 27
Abbildung 15: Kleinteiliges Pflaster in der Innenstadt 29
Abbildung 16: Teilweise barrierefreie Querungsmöglichkeiten am „Oval“ Bahnhofstraße (links) sowie Kreisverkehr Hermann-Beuttenmüller-Straße (rechts) 30
Abbildung 17: Analyse der ersten Hauptfußwegeachse 32
Abbildung 18: Analyse der zweiten Hauptfußwegeachse 34
Abbildung 19: Analyse der dritten Hauptfußwegeachse 36
Abbildung 20: Übergeordnetes Radverkehrsnetz in Bretten 40
Abbildung 21: Ergebnisse Fahrradklimatest für Bretten und Vergleich mit anderen Städten (Schulnoten) 41
Abbildung 22: Radverkehrsführungen in Bretten 43
Abbildung 23: Radfahrstreifen in der Max-Planck-Straße (o. l.); Radverkehr im Kfz-Mischverkehr bei Tempo 50 in der Steinzeugstraße (o. r.); Missverständliche Auflösung der Benutzungspflicht für Radfahrende in der Pforzheimer Straße (u. l.); gekennzeichneter Verlauf des RadNETZ Baden-Württemberg (u. r.) 45
Abbildung 24: Schmaler, schadhafter gemeinsamer Geh- und Radweg zwischen Büchig und Neibsheim (o. l.); Schutzstreifen mit Mindestmaß in der Melanchthonstraße (o. r.); Widersprüchliche Beschilderung am Gut Schwarzederhof (u. l.); fehlende Kommunikation der Durchlässigkeit von Sackgassen für Zufußgehende und Radfahrer (u. r.) 47

Abbildung 25: Rot markierte Radfurt am Kreisverkehr B 294/ Friedrich-List-Straße (links); verblasste Markierung der Furt in der Rinklinger Straße (rechts) 47
Abbildung 26: Poller am St.-Johannes-Weg (links); Umlaufsperre im Wohngebiet zwischen Kernstadt und Ortskern Gölshausen (rechts) 49
Abbildung 27: Fahrradabstellanlagen mit Vorderradhaltern an den Haltestellen Diedelsheim (o. l.) und Dürrenbüchig (o. r.), private Vorderrad-Abstellanlage (u. l.); überdachte, rahmenanschließbare Fahrradabstellanlagen an der Haltestelle Rechberg (u. r.)..... 50
Abbildung 28: ÖPNV-Erschließungsqualität 57
Abbildung 29: Ausstattungsmerkmale der Bushaltestellen in Bretten 59
Abbildung 30: Multi- und Intermodales Verkehrsverhalten 65
Abbildung 31: Funktionale Gliederung des Straßennetzes 69
Abbildung 32: Zulässige Höchstgeschwindigkeiten und Knotenpunktregelungen im Straßennetz. 72
Abbildung 33: V_{85} und zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Straßenabschnitten in Bretten 73
Abbildung 34: Straßenraumverträglichkeitsanalyse 79
Abbildung 35: Parkplatzangebot in Parkplatzanlagen in der Kernstadt..... 83
Abbildung 36: Auslastung der Parkplatzanlagen in der Innenstadt (06. Juni 2019) 84
Abbildung 37: Ansätze für Regelungen von Bewohnerparken und Lieferverkehr sind vorhanden. 84
Abbildung 38: Konflikte mit Liefer-/Wirtschaftsverkehr in der Innenstadt 85
Abbildung 39: Quellen und Ziele des Wirtschaftsverkehrs 88
Abbildung 40: Facebook-Post der Stadt Bretten vom 16.10.2019..... 93
Abbildung 41: Zielkonzept für eine neue und nachhaltige Mobilitätskultur in Bretten 96

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerung Brettens 2018 12
Tabelle 2: Darstellung der Möglichkeiten zur benutzungspflichtigen Führung und nicht-benutzungspflichtigen Führung von Radverkehr 44
Tabelle 3: ÖPNV-Angebot in Bretten 55
Tabelle 4: Fahrzeitvergleich MIV/ ÖPNV 56
Tabelle 5: Definition Inter- und Multimodalität 64
Tabelle 6: Mobilitätstypen in Bretten 66
Tabelle 7: Bewertungskriterien der Straßenraumverträglichkeitsanalyse 76
Tabelle 8: Bewertungsschema der Straßenraumverträglichkeitsanalyse 77
Tabelle 9: Ergebnisse der Straßenraumverträglichkeitsanalyse 78
Tabelle 10: Ruhender Verkehr im Städtevergleich 82

Abkürzungsverzeichnis

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
HSB	Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee-Radweg
FNP	Flächennutzungsplan
HVZ	Hauptverkehrszeit
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
KEP	Kurier-, Express- und Paketdienst
Kfz	Kraftfahrzeug
KV	Kreisverkehr
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund
L_{DEN}	Tag-Lärm-Nacht-Lärmindex über 24 Stunden zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung
L_N	Nacht-Lärmindex zur Bewertung von Schlafstörungen (22–6 Uhr)
Lkw	Lastkraftwagen
LSA	Lichtsignalanlagen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NVP	Nahverkehrsplan
NVZ	Normalverkehrszeit
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG BW	Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
P+M	Parken + Mitfahren
P+R	Park + Ride
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SVZ	Schwachverkehrszeit
VwV	Verwaltungsvorschrift

1 Einführung

Die Stadt Bretten hat im Frühjahr 2019 das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Planersocietät – mit Büros u. a. in Karlsruhe und Dortmund – damit beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Ein Mobilitätskonzept ist ein Planwerk, in dem die Strategie für die Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung in Bretten für die nächsten 10 bis 15 Jahre definiert wird. Zur inhaltlich-thematischen Ausrichtung des Mobilitätskonzepts werden Leitlinien und Ziele bestimmt. Auf Basis einer Analyse der verkehrlichen Ausgangssituation in Bretten werden sowohl Stärken als auch Schwächen betrachtet. Diese dienen als Basis für das integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept, das unterschiedliche Maßnahmen für alle Verkehrsträger und alle Bereiche der Mobilität in Bretten aufzeigt.

Im Rahmen des Mobilitätskonzepts werden sowohl die einzelnen Verkehrsarten (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV, MIV, Wirtschaftsverkehr) als auch übergeordnete und querschnittsorientierte Mobilitätsthemen wie Mobilitätsmanagement und neue Mobilitätsformen (Carsharing, neue Antriebsformen etc.) berücksichtigt. Das Mobilitätskonzept versteht sich als strategisches Planwerk, das verkehrsmittelübergreifend die „Leitplanken“ der Verkehrsplanung und Mobilitätsentwicklung für die nächsten Jahre in Bretten definiert, ohne die Maßnahmen bis zur Baureife auszuarbeiten.

Das Mobilitätskonzept orientiert sich hierbei immer an den rahmengebenden Herausforderungen. Diese betreffen insbesondere die verkehrlichen Folgen des demografischen Wandels, steigende Anforderungen im Klimaschutz sowie die Finanzierbarkeit, Kosteneffizienz und Umsetzbarkeit von Maßnahmen.

Um den vielfältigen, teils gegensätzlichen Ansprüchen und Anforderungen an das Mobilitätskonzept gerecht zu werden, sind verschiedene Beteiligungsformate wesentliche Bestandteile des Bearbeitungsprozesses. Sie schaffen frühzeitige Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeit und qualifizieren das Mobilitätskonzept durch die Fach- und Lokalkenntnisse wichtiger Akteure.

Die Ergebnisse des Planungsprozesses werden in insgesamt drei Zwischenberichten und einem Abschlussbericht aufbereitet:

- Zwischenbericht 1 beinhaltet die Ergebnisse der Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in Bretten sowie die Ergebnisse der Unternehmensbefragung.
- Zwischenbericht 2 beinhaltet die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -analyse, die Bewertung der Ist-Situation und das Zielkonzept.
- Zwischenbericht 3 beinhaltet das Handlungs- und Maßnahmenkonzept und basiert auf den beiden vorangestellten Zwischenberichten.
- Der Abschlussbericht beinhaltet neben kurzen Zusammenfassungen der Zwischenberichte 1–3 das Umsetzungskonzept.

2 Planungsdialog

Der bisherige Erarbeitungsprozess des Mobilitätskonzepts wurde neben dem regelmäßigen Austausch zwischen Planungsbüro und Auftraggeber bzw. den zuständigen Ämtern von einem Projektbeirat sowie der Öffentlichkeit begleitet.

2.1 Projektbeirat

Der Projektbeirat begleitet den vollständigen Erarbeitungsprozess des Mobilitätskonzepts. Er setzt sich aus der Stadtverwaltung (Auftraggeberin), dem Planungsbüro, Vertreter*innen der Politik sowie aus verschiedenen Interessensvertretenden zusammen und arbeitet in allen Phasen aktiv inhaltlich mit. Insbesondere durch Fach- und Lokalkenntnisse sorgt die Begleitung des Projektbeirats für eine Qualifizierung des Mobilitätskonzepts. Dadurch fungiert der Projektbeirat auch als Bindeglied zwischen den externen Gutachter*innen des Planungsbüros, der Stadtverwaltung und den Bürger*innen vor Ort. Insgesamt sind vier nichtöffentliche Sitzungen des Projektbeirats bis zur Fertigstellung des Verkehrsentwicklungsplans vorgesehen. Mit Abschluss des Zwischenberichts 1 und Zwischenbericht 2 fanden zwei Sitzungen statt:

- Die erste Sitzung, in der erste Ergebnisse und Eindrücke der Bestandsaufnahme und -analyse sowie die weiteren Projektschritte behandelt wurden, fand am 25. Juli 2019 statt.
- Die zweite Sitzung, in der die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -analyse (Mobilitätserhebung/ Unternehmensbefragung, Bürgerbeteiligung und gutachterliche Analyse) zusammenfassend dargestellt sowie das Zielkonzept diskutiert und vorbereitet wurde, fand am 6. Februar 2020 statt.

2.2 Bürgerschaft

Auch die Beteiligung der Bürgerschaft ist wesentlicher Bestandteil bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts. Bisher konnte sich die Bürgerschaft im Rahmen einer öffentlichen Auftaktveranstaltung (9. Oktober 2019) und einer einmonatigen Online-Beteiligung (Oktober–November 2019) in den Planungsprozess einbringen.

Bei der öffentlichen Auftaktveranstaltung wurden erste Ergebnisse und Eindrücke der Bestandsaufnahme und -analyse vorgestellt. Im Anschluss hatten alle Anwesenden die Möglichkeit, an drei Marktständen zu den Themen Fuß- und Radverkehr, Bus und Bahn und Kfz-Verkehr zu diskutieren und sich auszutauschen. In drei Gesprächsrunden von jeweils 20–25 Minuten informierten sich die Teilnehmenden themenbezogen und brachten ihre Ideen und Kritikpunkte ein. Dabei wurden sowohl grundsätzliche Meinungen und konzeptionelle Wünsche als auch Situationsbeschreibungen und konkrete Maßnahmenvorschläge genannt und dokumentiert. Den öffentlichen Auftakt des Mobilitätskonzeptes besuchten ca. 120 Interessierte.

Abbildung 1: Auftaktveranstaltung zum Mobilitätskonzept

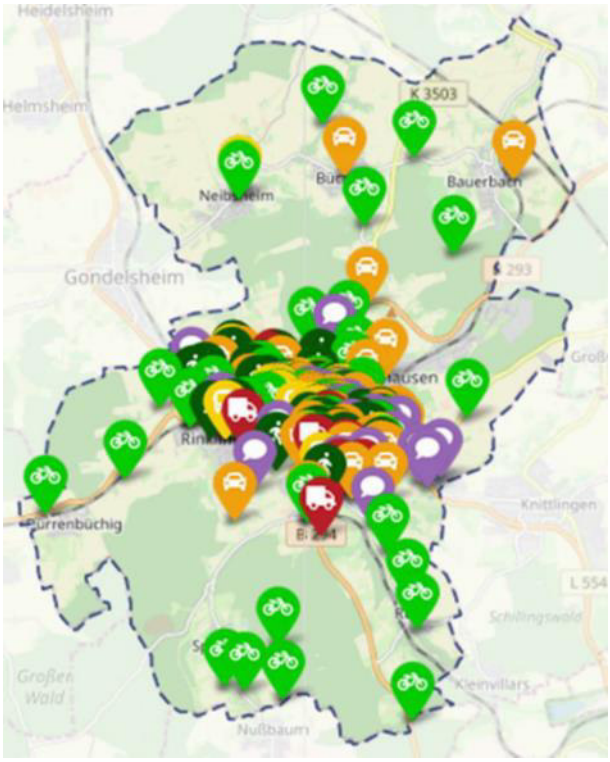




Quelle: Eigene Aufnahmen

Anschließend an die öffentliche Auftaktveranstaltung fand eine einmonatige Online-Beteiligung statt. Auf einer interaktiven Karte konnten Anregungen niedergeschrieben, verortet und den sechs Rubriken Fußverkehr, Radverkehr, Bus und Bahn, Pkw-Verkehr (fließend und ruhend), Wirtschafts- und Güterverkehr und einer Kategorie für Weiteres (Lob, Kritik, …) zugeordnet werden. Zudem bestand die Möglichkeit, Anregungen anderer Personen zu kommentieren oder mit einem „like“ oder „dislike“ zu bewerten. Insgesamt sind über 200 Ideen und Hinweise sowie knapp 1.400 Reaktionen (like und dislike) eingegangen.

Abbildung 2: Verortung der Anmerkungen der Online-Beteiligung



Quelle: INKA; Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Sowohl für die öffentliche Auftaktveranstaltung als auch für die Online-Beteiligung wurde eine ausführliche Dokumentation zusammengestellt und der Öffentlichkeit zur Einsicht unter *www.bretten.de/mobil* zur Verfügung gestellt. Die Erkenntnisse der Beteiligungsformate flossen in die weitere Bearbeitung des vorliegenden Dokuments ein und werden ebenso in den anschließenden Phasen der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts berücksichtigt.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Bretten und seine Lage im Raum

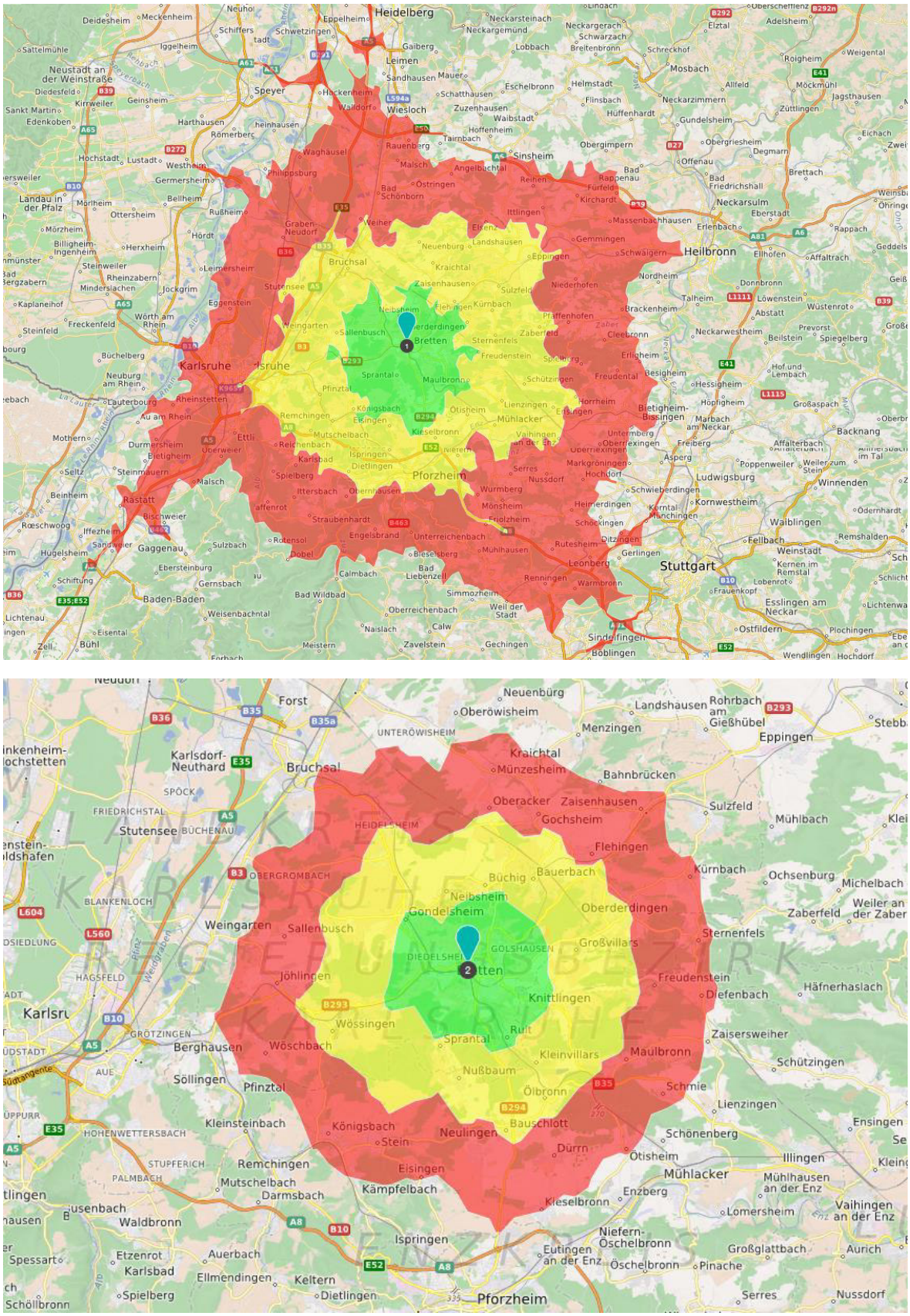
Die große Kreisstadt Bretten liegt im Landkreis Karlsruhe zwischen Karlsruhe und Heilbronn im Westen bzw. Osten sowie zwischen Bruchsal und Pforzheim im Norden bzw. Süden und bildet das Mittelzentrum der Region im Kraichgau. Die Stadt ist sowohl über Bundesstraßen als auch das Schienennetz an die umliegenden größeren Städte angebunden und stellt den verkehrlichen Knotenpunkt im genannten räumlichen Kontext dar. Insgesamt ist Bretten straßenverkehrstechnisch, aber insbesondere auch über die Schiene (SPNV und Regionalstadtbahn) gut mit den umliegenden Städten und der Region vernetzt. Fernverkehrszugang besteht jedoch erst in den umliegenden Städten wie Bruchsal und Karlsruhe.

Das rund 71 km^2 große Stadtgebiet von Bretten ist durch die Kernstadt, in der rund die Hälfte der Einwohner*innen leben sowie neun weitere, überwiegend dörflich geprägte Stadtteile gekennzeichnet. Die Stadtteile Diedelsheim, Rinklingen und Gölshausen schließen sich siedlungsräumlich an die Kernstadt an. Nördlich der Brettener Kernstadt liegen die Stadtteile Neibsheim, Büchig und Bauerbach, südlich gelegen sind die Stadtteile Sprantal und Ruit. Der kleine Brettener Stadtteil Dürrenbüchig liegt etwas abseits im Westen des Stadtgebiets. Sechs der neun äußeren Stadtteile sind neben der Straße auch über die Regionalstadtbahnlinie S 4 bzw. Regionalzüge an die Brettener Innenstadt angebunden.

Auf dem Brettener Stadtgebiet kreuzen bzw. vereinigen sich die Bundesstraßen 35, 293 und 294. In Ost-West-Richtung (B 35/ 293) wird der bebaute Kernstadtbereich dabei nördlich umfahren, in Richtung Süden (B 294) muss hingegen das Stadtgebiet durchfahren werden. Dementsprechend ist auf dieser Relation ein innerstädtisch hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere auch im Schwerverkehr, zu verzeichnen. Eine südwestliche bzw. südöstliche großräumige Umfahrung der Kernstadt besteht nicht, jedoch sind diesbezüglich auf übergeordneter Planungsebene bereits Untersuchungen angestellt worden.

Mit dem Pkw können von Bretten aus innerhalb von 30 Minuten Fahrzeit die Städte Pforzheim und Bruchsal sowie in etwa 45 Minuten Karlsruhe erreicht werden. Stuttgart und Heilbronn sind ebenfalls in unter einer Stunde zu erreichen. Mit dem Fahrrad sind Bruchsal und Pforzheim gut 45 Minuten entfernt; in die äußeren Stadtteile Brettens werden von der Innenstadt in der Regel 15 bis knapp 30 Minuten Fahrzeit benötigt. Vor allem für Wege im Stadtgebiet sowie angrenzende Kommunen wie Gondelsheim oder Knittlingen stellt das Rad, insbesondere mit Elektro-Unterstützung, eine auch zeitlich attraktive Fahrtalternative dar.

Abbildung 3: Erreichbarkeit Brettens in 15-, 30- und 45-Minuten-Intervallen mit dem Pkw (oben) und dem Rad (unten)



Quelle: Openrouteservice 2019

3.2 Demografische Kennziffern und Pendlerstatistik

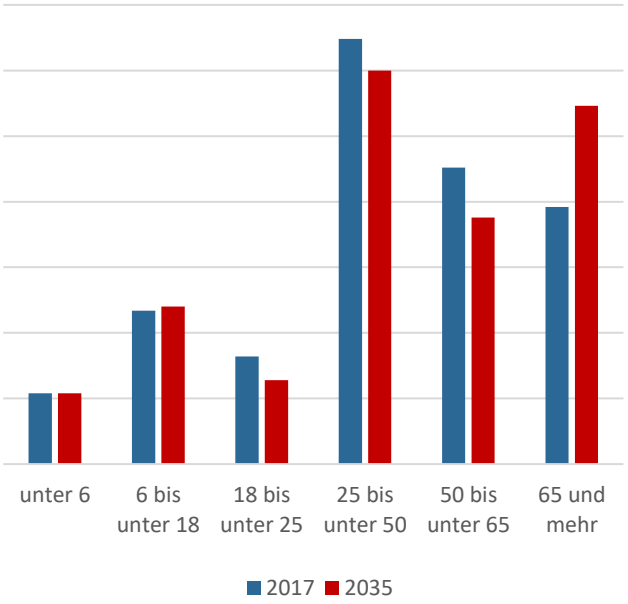
Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Bretten belief sich Ende 2018 auf 29.412 *(vgl. Statistik BW 2018).* Die Stadt Bretten gibt die Einwohner*innenzahl zum 30. April 2018 mit 29.979 an, davon entfallen 14.968 Personen, also 50 %, auf die äußeren Stadtteile. Der größte Stadtteil ist Diedelsheim mit 3.678 Einwohner*innen, der kleinste ist Sprantal mit 417 Einwohner*innen. Mit einer Fläche von 71,1 km² verzeichnet Bretten eine Einwohner*innendichte von rund 414 Personen/km².

Tabelle 1: Bevölkerung Brettens 2018

Stadtteil	Einwohner*innen
Bretten Kernstadt	15.011
Bauerbach	1.287
Büchig	1.456
Diedelsheim	3.678
Dürrenbüchig	581
Gölshausen	1.917
Neibsheim	1.823
Rinklingen	2.280
Ruit	1.529
Sprantal	417
gesamt	**29.979**

Quellen: Einwohnerstatistik der Stadt Bretten

Abbildung 4: Demografische Entwicklung Brettens



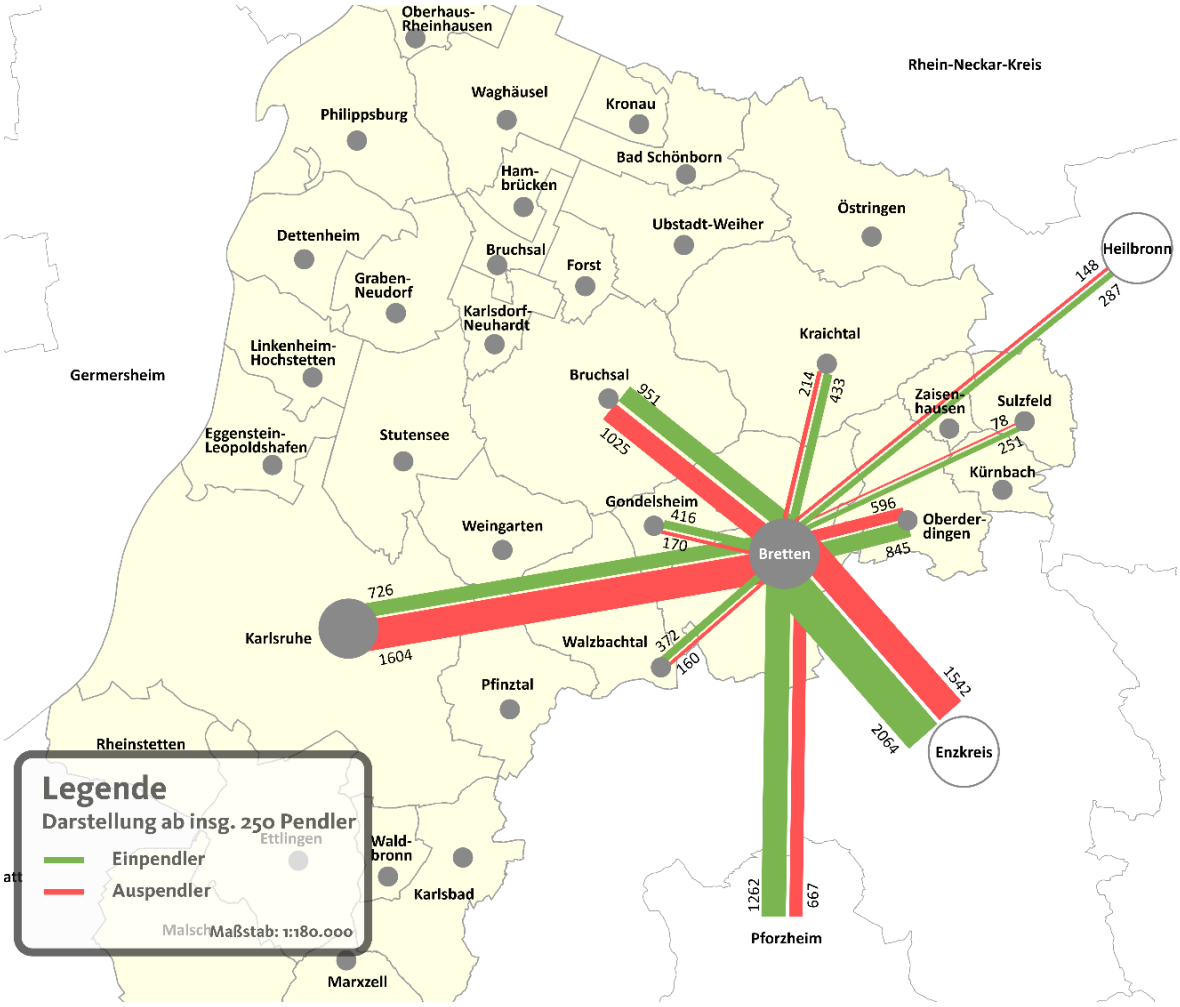
Insgesamt sieht die Demografieprognose des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg Bretten auf leichtem Wachstumskurs: Im Jahr 2035 werden rund 30.400 Einwohner*innen, und damit etwa 3,7 % mehr als 2017 prognostiziert, in Bretten leben. Die Bevölkerung wird insgesamt jedoch älter; insbesondere der Anteil der über 65-jährigen Menschen wird deutlich steigen (in Bretten von 20 auf 27 %). Rückläufig hingegen werden sich alle Altersgruppen zwischen den 18- und 65-Jährigen entwickeln. Parallel zum Altenquotient (Verhältnis der Anzahl über 65-Jährigen zur Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter) wird jedoch auch der Jugendquotient (Verhältnis der Anzahl der unter 18-Jährigen zur Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter) künftig wieder ansteigen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Mobilitätsentwicklung, die noch stärker die Bedürfnisse insbesondere älterer Personen berücksichtigen, aber auch mehr Flexibilität und Innovation aufweisen muss.

Bretten ist ein wichtiger Bildungsstandort in der Region. In Bretten gehen zurzeit 3.864 Kinder und Jugendliche zur Schule (2018/2019), davon über 3.200 in der Kernstadt. Mit dem Melanchthon-Gymnasium und der Johann-Peter-Hebel-Schule an der Weißhofer Straße sowie dem Edith-Stein-Gymnasium, der Max-Planck-Realschule und der Schillerschule konzentrieren sich ein Großteil der

Schüler*innen auf zwei zentrale Standorte in der Kernstadt. Die Schüler*innenzahlen insgesamt sind seit etwa zehn Jahren rückläufig.

Bretten unterhält intensive Pendelverflechtungen mit den umliegenden Groß- und Mittelstädten. Täglich pendeln rund 1.600 Arbeitnehmende nach Karlsruhe, während gut 700 Personen von Karlsruhe nach Bretten pendeln. Auch mit den Städten Bruchsal und Pforzheim bestehen täglich knapp 2.000 Pendelverflechtungen. Zwischen Bretten und Oberderdingen pendeln täglich ca. 1.500 Personen; im Gegensatz zu den vorgenannten Städten verfügt der Kernbereich der Gemeinde jedoch nicht über eine Schienenanbindung zu Bretten, sondern lediglich der Ortsteil Flehingen. Auch Knittlingen im Enzkreis verfügt trotz über 1.250 Pendelbewegungen täglich über keine Bahnanbindung.

Abbildung 5: Pendlerverflechtungen der Stadt Bretten 2015



Quelle: Eigene Darstellung nach Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

3.3 Vorliegende Planwerke

Das vorliegende Mobilitätskonzept formuliert als strategisches Planwerk die grundsätzlichen Leitlinien der Verkehrsplanung der Stadt. Es steht damit in einer Reihe mit weiteren Planwerken aus der Stadt-, Verkehrs- und Umweltplanung, die zum Teil ebenfalls auf einer grundsätzlichen Ebene, zum Teil aber auch deutlich detaillierter auf verkehrliche Aspekte eingehen. Im Folgenden sollen vorhandene Planwerke hinsichtlich ihrer Schnittstellen mit dem Mobilitätskonzept kurz skizziert werden. Auf bestehende Planwerke und bedeutende Untersuchungen, die sich sehr spezifisch einem in Kapitel 4 dargestellten Baustein zuordnen lassen, wird an entsprechender Stelle eingegangen, so z. B. das *Radverkehrskonzept des Landkreises Karlsruhe*, welches im Baustein Radverkehr (Kapitel 4.2) behandelt wird.

3.3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Bretten

Im November 2016 hat der Brettener Gemeinderat das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beschlossen. Das Konzept beschreibt in sechs Themenschwerpunkten die zukünftige Ausrichtung der Stadtentwicklung Brettens. Zu den Themenfeldern des ISEK gehört neben „Wohnen und Lebensraum“, „Arbeit und Versorgung“, „Bildung und Soziales“, „Kultur und Freizeit“ sowie „Image, Identität und Positionierung“ auch das Themenfeld „Verkehr und technische Infrastruktur“. Hier werden die Ziele bzw. Erfordernisse der Entlastung Brettens von Durchgangsverkehr, der Förderung alternativer Mobilitätskonzepte, von Parkraumkonzepten sowie auch die Barrierefreiheit genannt. Weiter werden bereits viele wesentliche verkehrliche Maßnahmenansätze aufgeführt, die entsprechend im Mobilitätskonzept aufgegriffen, geprüft und ggf. qualifiziert und konkretisiert werden:

- Umgestaltung der Weißhofer Straße (als Sofortmaßnahme markiert)
- Verkehrsentlastung der Innenstadt durch Erarbeitung eines Verkehrslenkungskonzepts
- Umsetzung des Lärmaktionsplans
- Verkehrliche Maßnahmen in den Stadtteildurchfahrten
- Sanierung, Unterhaltung und teils Umgestaltung kommunaler Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze)
- Ausbau der ÖPNV-Anbindung der Stadtteile
- Fahrradabstellanlagen in der Innenstadt
- Ausbau des Radwegenetzes
- Ausbau des Carsharing-Angebots
- Optimierung der Rahmenbedingungen für Zufußgehende
- Erweiterung des Parkplatzangebotes in der Innenstadt
- Fortführung der Planungen für eine Umgehungsstraße
- Barrierefreiheit des Bahnhofs
- Barrierefreie Zugänglichkeit zu ÖPNV-Haltestellen, öffentlichen Einrichtungen sowie im öffentlichen Raum

In den weiteren Themenschwerpunkten des ISEK finden sich weitere Maßnahmenansätze mit verkehrlichem Bezug:

- Modernisierung des Stadtmobiliars und von Spielplätzen (als Sofortmaßnahme markiert)
- Gestalterische Aufwertung der Innenstadt, der Stadtteile, von Grünflächen und von zentralen Knotenpunkten
- Parkraumkonzept Innenstadt
- Ergänzung von Rad-, Wander- und Spazierwegen (als Sofortmaßnahme markiert)

3.3.2 Einzelhandels- und Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Bretten

Als weitere städtebauliche Entwicklungskonzepte besitzt die Stadt Bretten ein Einzelhandels- sowie ein Vergnügungsstättenkonzept, beide aus dem Jahr 2011. Insbesondere das Einzelhandelskonzept bietet Anknüpfungspunkte zu den Themen Verkehr und Mobilität. Es umfasst die Steuerung der den Brettener Einzelhandel betreffende Belange, beispielsweise die Abgrenzung und Sicherung von zentralen Versorgungsbereichen, Standorten und Sortimenten, aber auch Zielsetzungen wie die Stärkung der „Stadt der kurzen Wege“ und der Nahversorgungsstrukturen. Hier bestehen Möglichkeiten, durch eine integrierte Stadt-, Einzelhandels- und Mobilitätsentwicklung den Verkehr verträglich zu gestalten, Standorte zu attraktivieren bzw. zu sichern sowie öffentliche Räume auch unter verkehrlichen Gesichtspunkten aufzuwerten und umzugestalten. Konkret wird im Einzelhandelskonzept im Zuge der Entwicklung des Sporgassenareals die Umgestaltung der Weißhofer Straße sowie die Einbindung und Entwicklung der Pforzheimer Straße genannt.

3.3.3 Lärmaktionsplan Stadt Bretten

Auf Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie und ihrer Umsetzung im Rahmen der 34. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) hat die Stadt Bretten 2017 einen Lärmaktionsplan vorgelegt, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Lärm ist eine zentrale Folge von Verkehr, insbesondere motorisiertem Verkehr (Motorengeräusche fossil angetriebener Fahrzeuge) und schnellem Verkehr (Reifen- und weitere Fahrtgeräusche). Bei der Lärmaktionsplanung sind die städtischen Bereiche berücksichtigt worden, die einer Lärmbelastung von mindestens 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. 55 dB(A) (L_N) ausgesetzt sind. Dafür wurden folgende Straßen/ Straßenzüge lärmkartiert:

- Bundesstraßen B 35, B 294 (ohne Wilhelmstraße), B 293
- Stadtstraßen Pforzheimer Straße, Weißhofer Straße, Georg-Wörner-Straße, Heilbronner Straße und Derdinger Straße; Straßenzug ab Zähringer Straße: Kreisverkehr, Bahnhofstraße, Melanchthonstraße, Engelsberg und Sporgasse; Wilhelmstraße und Marktplatz

Oberhalb der genannten Auslösewerte befinden sich tagsüber insgesamt 794, in der Nacht insgesamt 969 Einwohner*innen; dringlicher Handlungsbedarf besteht bei insgesamt 324 bzw. 437 Einwohner*innen. Unter Hinzunahme der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr sind insgesamt 1.361, nachts 2.267 Einwohner*innen betroffen; dringlicher Handlungsbedarf besteht bei 455 bzw. 777 Einwohner*innen.

Folgende Maßnahmen zur Lärmminderung sind im Lärmaktionsplan vorgesehen:

- Tempo 30 auf den Straßenzügen Derdinger Straße–Weißhofer Straße und Bahnhofstraße–Melanchthonstraße–Engelsberg–Weißhofer Straße *(z. T. umgesetzt/ Abschnitte Derdinger Straße und Pforzheimer Straße noch Tempo 50)*
- Fahrbahnsanierung Weißhofer Straße östlich Heilbronner Straße und Umgestaltung Weißhofer Straße westlich Heilbronner Straße *(Stand 2019 nicht umgesetzt)*
- Prüfung von Verkehrsvarianten zur Entlastung der Straßenzüge

Darüber hinaus werden weitere allgemeine Maßnahmen mit positiven Effekten auf die Lärmaktionsplanung genannt (Raumplanerische Aspekte, Deckensanierung, Geschwindigkeitsüberwachung und -beeinflussung, Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl, Straßenraumgestaltung), die überwiegend auch Themen dieses Mobilitätskonzepts sein werden.

4 Bestandsaufnahme und -analyse

Nachstehend folgt die Bestandsaufnahme und -analyse der wesentlichen verkehrlichen Strukturen und Mobilitätsangebote in Bretten. Sie setzt sich vorrangig aus gutachterlichen Vor-Ort-Erhebungen und -Eindrücken sowie der Auswertung vorhandener Datenquellen zusammen und ist anhand der verschiedenen Verkehrsträger Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV und MIV/ Wirtschaftsverkehr strukturiert. Querschnittsthemen wie Barrierefreiheit oder die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger sind den Kapiteln anhand ihrer Schnittmengen zugeordnet.

4.1 Fußverkehr und Barrierefreiheit

Das Zufußgehen ist die natürlichste und elementarste Fortbewegungsart des Menschen. Jeder Weg, egal mit welchem Verkehrsmittel, beginnt und endet zu Fuß – sei es der Weg von und zum Parkplatz, zur Haltestelle oder auch zum Fahrradabstellplatz. Damit sind alle Verkehrsteilnehmende immer auch Zufußgehende. Vor allem auf kurzen Entfernungen (bis zu 2 km) sind die eigenen Füße für die Alltagsmobilität von großer Bedeutung.

Hinzu kommt, dass das Zufußgehen kostenlos ist und weder Schadstoffe noch Lärm verursacht. Zufußgehende benötigen zudem den geringsten spezifischen Flächenbedarf von allen Verkehrsteilnehmenden. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass das Zufußgehen gesund ist, die selbständige Mobilität vor allem für Gruppen wie z. B. Kinder, Ältere und Mobilitätsbeeinträchtigte sichert sowie vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung eine immer wichtigere Rolle einnimmt.

So selbstverständlich das Zufußgehen ist, wird der Fußverkehr häufig nicht als eigenständiger Verkehrsträger wahrgenommen und spielt auch in den letzten Jahrzehnten eine eher unterrepräsentierte Rolle in der Verkehrsplanung und -forschung. Dabei tragen Zufußgehende im Besonderen zur Urbanität und Belebung der Städte bei. Belebte und attraktiv gestaltete Straßenräume tragen zum Wohlbefinden bei, erhöhen die Aufenthalts- und Wohnqualität und wirken sich dadurch auch positiv auf die wirtschaftliche Aktivität aus. Insofern können besondere Fußverkehrs- bzw. Nahmobilitätsqualitäten auch den Mehrwert einer Stadt ausmachen.

4.1.1 Ansprüche und Anforderungen im Fußverkehr

Das Verhalten der Zufußgehenden sowie deren Ansprüche an den öffentlichen Raum hängen von unterschiedlichen Faktoren ab. So haben beispielsweise der Zweck ihrer Fortbewegung, der demografische Hintergrund, das infrastrukturelle und soziale Umfeld oder die Wetterlage Einfluss auf das Mobilitätsverhalten *(vgl. FGSV 2002)*. Im Folgenden werden die wichtigsten Fußverkehrsgruppen mit ihren unterschiedlichen objektiven und subjektiven Anforderungen an den Raum dargestellt[1].

1 Dabei kann aufgrund der Bandbreite der Einflussfaktoren kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Ferner sind Überschneidungen möglich, z. B. spazierende Senior*innen.

Kinder zeichnen sich durch eine relativ raumeinfordernde Verhaltensweise aus. Das Spielen und Erleben im öffentlichen Raum nehmen einen hohen Stellenwert ein, während mitgeführte Spielgeräte (z. B. Bälle, Roller, etc.) eine erweiterte Raumnutzung nach sich ziehen können. Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei weniger auf eine zügige Bewältigung der Wegstrecke, sondern vielmehr auf Elemente der Straßenraumgestaltung, welche spielerisch in die Fortbewegung eingebunden werden können („der Weg ist das Ziel"). Eine animierende und interessante Gestaltung nimmt bei Kindern demnach einen hohen Stellenwert ein. Darüber hinaus können durch ihre altersbedingte Unachtsamkeit unvorhergesehene Wegeänderungen oder unbedachte Überschreitungen von gekennzeichneten Verkehrsräumen zu erhöhten Sicherheitsrisiken und Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmenden führen.

Für **Eltern** sind in diesem Zusammenhang Wegeverbindungen wie z. B. Spielstraßen, Fußgängerzonen oder Parkanlagen wichtig, in denen sie sich weniger um die Sicherheit ihrer Kinder sorgen müssen. Aber auch die Breite von Gehwegen sowie Absperrgitter bei Brücken oder Baustellen erleichtern ihnen die Aufsichtspflicht.

Auch für **Jugendliche** besitzt die Erlebbarkeit des öffentlichen Raumes eine hohe Bedeutung. Er wird vermehrt als Ort der Kommunikation und der Freizeit außerhalb des Elternhauses genutzt. Grünflächen in Parkanlagen oder öffentlichen Plätzen sind als Treffpunkte mit Freunden und als Bewegungsorte beliebt. Die Erreichbarkeit solcher Orte in Wohnungsnähe ist für sie besonders wichtig. Gleichzeitig wird die Anwesenheit von Jugendlichen oftmals von anderen Nutzenden als störend empfunden (z. B. durch lautes Abspielen von Musik), sodass öffentliche Orte – welche für sie konfliktfrei zugänglich sind – umso wichtiger werden.

Für **Senior*innen** bieten möglichst barriere- und umwegfreie Verbindungen eine hohe Attraktivität. Aufgrund möglicher altersbedingter körperlicher Einschränkungen ist insbesondere auf den Komfort (z. B. Sitzmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen) und die technische Sicherheit der Wegebeziehungen zu achten. Auch ein erhöhtes soziales Sicherheitsbedürfnis spielt bei älteren Personen eine erhebliche Rolle, dunkle bzw. schlecht beleuchtete und einsame Strecken werden gemieden. Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt das Verhältnis zu anderen – teilweise erheblich schnelleren – Verkehrsteilnehmenden aufgrund einer verlängerten Reaktionszeit, einer damit einhergehenden erhöhten Schreckhaftigkeit und einer ggf. geringeren körperlichen Stabilität dar.

Ähnliche Anforderungen werden auch bei **körperlich beeinträchtigten Personen** festgestellt. Insbesondere für Rollstuhlfahrende und gehbehinderte Personen ist die Überwindbarkeit von Hindernissen (z. B. in Form von Nullabsenkungen von Bordsteinen) und die Vermeidung von Umwegen ein zentrales Anliegen. Für Blinde und Sehbehinderte ist die Erfassbarkeit des Straßenraumes – vor allem bei Nullabsenkungen von Bordsteinen – wichtig, z. B. durch taktile Bodenelemente oder kontrastreiche Markierungen von Räumen mit unterschiedlicher Verkehrsnutzung. Es besteht – auch bei Gehörlosen und Hörbehinderten – aufgrund der erschwerten Orientierung und der dadurch meist verlangsamten Fortbewegungsgeschwindigkeit ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit anderen Verkehrsteilnehmenden.

Weitere besondere Ansprüche an den Raum ergeben sich aus dem Zweck bzw. dem Ziel der Fortbewegung. **Erwerbstätige** Personen, die sich auf dem Weg zu ihrem Arbeitsort befinden, suchen z. B. nach der effizientesten Strecke.

Auch bei **Einkaufenden** geht es meist um den kürzesten Weg zum Zielort. Hier liegt der Fokus auf netzschlüssigen Fußverkehrsanlagen, bei denen das Störungspotenzial durch andere Verkehrsteilnehmende minimiert wird.

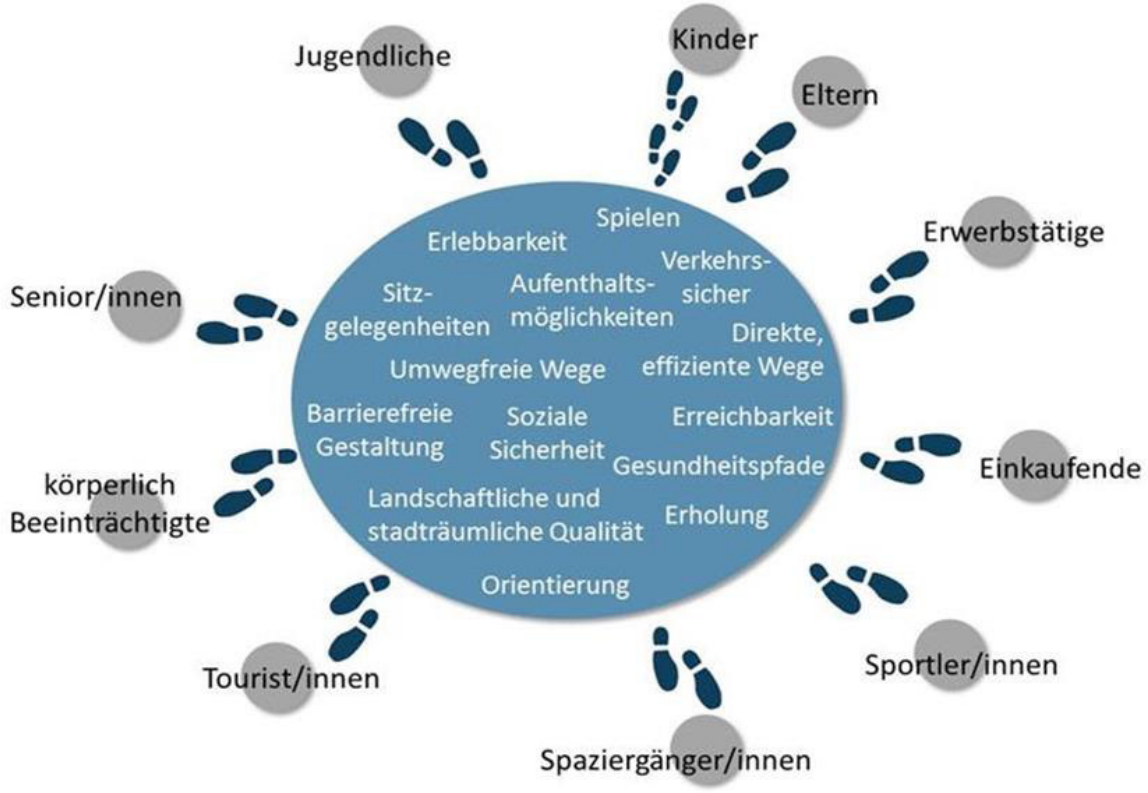
Oftmals erfüllt das Zufußgehen – abseits der bloßen Raumüberwindung – einen reinen Selbstzweck. Insbesondere für **Touristen** oder **Spaziergänger*innen** steht hierbei die Erholung im öffentlichen Raum oder der Genuss der Fortbewegung im Vordergrund. Dabei spielt der Verkehrsraum auch als Ort der Kommunikation eine wichtige Rolle. Ihre Fortbewegung kann durch Langsamkeit und gedankenverlorene Unachtsamkeit geprägt sein. Plötzliche, unbedachte Veränderungen des Wegeverlaufes können zu Konflikten mit zielgerichtetem Verkehr führen. Ebenso **Sportler*innen** (z. B. Jogger*innen) forcieren kein örtliches Ziel, sondern legen Wert auf die Attraktivität der Strecke (vgl. Abbildung 6).

Technische Regelwerke benennen entsprechend Grundanforderungen an die Fußverkehrsinfrastruktur. So geben die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen *(FGSV 2006b)* die „Straßenraumgestaltung vom Rand aus“ für den Entwurfsvorgang von Straßenräumen vor, um die städtebauliche Bemessung im Einklang mit den spezifischen Nutzungsansprüchen vor Ort zu definieren. Anhand dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass für den Fußverkehr „Restflächen“ übrigbleiben. Stattdessen sollen ausreichend breite Seitenräume für den Fußverkehr (und ggf. den Radverkehr) gewährleistet werden. Als verträgliche Aufteilung der Straßenraumflächen wird das Verhältnis 30 : 40 : 30 (Seitenraum : Fahrbahn : Seitenraum) empfohlen. Als Regelfall für die Dimensionierung des Gehweges gelten 2,50 m Breite (mindestens 1,50 m), um den Begegnungsverkehr zweier Zufußgehenden sowie einen entsprechenden Abstand zu den Randnutzungen (Hauswand und Fahrbahn) sicherzustellen. Die tatsächliche Gestaltung ist dabei abhängig von den Gegebenheiten vor Ort (z. B. Fußgänger*innendichte, Straßentyp und Randnutzungen), sodass bspw. bei gemeinsamer Fuß- und Radverkehrsführung – abhängig von Fuß- und Radverkehrsbelastungen der Spitzenstunde – auch Seitenraumbreiten von bis zu über 4 m empfohlen werden *(vgl. FGSV 2006b).*

Die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen *(FGSV 2002)* benennt darüber hinaus weitere Grundanforderungen für Fußverkehrsanlagen:

- hohe Verkehrssicherheit im Längs- und Querverkehr
- hohe soziale Sicherheit (Angsträume vermeiden)
- umwegfreie und netzschlüssige Fußverkehrsverbindungen
- leichtes Vorankommen und hinreichende Bewegungsfreiheit
- keine/ minimale Störung durch andere Verkehrsteilnehmende und andere Nutzungen
- Übersichtlichkeit und Begreifbarkeit für eine gute Orientierung im öffentlichen Raum
- ansprechende Gestaltung, hohe Aufenthaltsqualität
- Barrierefreiheit; Fußverkehrsanlagen sind für alle nutzbar

Abbildung 6: Fußgänger mit vielfältigen Ansprüchen



Quelle: Eigene Darstellung

4.1.2 Exkurs: Fußverkehrs-Checks 2015

Das Land Baden-Württemberg engagiert sich seit 2015 als erstes Flächenland systematisch in der Fußverkehrsförderung. Ziel des Landes ist es, in Baden-Württemberg die täglichen Wege zu Fuß sicherer und attraktiver zu machen. Der Fußverkehr soll wieder stärker in das Bewusstsein von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft rücken. Als landesweite Maßnahme zur Förderung des Fußverkehrs fanden 2015 in 15 ausgewählten Kommunen Baden-Württembergs erstmalig Fußverkehrs-Checks statt. Aufgrund des großen Erfolgs der Maßnahme wurden die Fußverkehrs-Checks seit dem Jahr 2016 mit je acht Kommunen pro Kalenderjahr fortgesetzt. Auch 2019 werden erneut acht ausgewählte Kommunen durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg gefördert.

*Im ersten Jahr der Fußverkehrs-Checks gehörte auch die Stadt Bretten zu den geförderten Kommunen im Bundesland. Im Rahmen von einem Auftaktworkshop, zwei Begehungen im Stadtgebiet und einem Abschlussworkshop mit der Bürgerschaft sowie Vertreter*innen aus Politik und Stadtverwaltung konnten gemeinsam verschieden Bedürfnisse der Zufußgehenden thematisiert werden. Ein besonderer Fokus lag in Bretten auf der Wegweisung für Zufußgehende, den Sichtbeziehungen zwischen Verkehrsteilnehmenden, Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit topografisch bewegten Räumen und der Barrierefreiheit sowie auf fußgängerfreundlichen Querungsanlagen. Maßnahmenempfehlungen und -vorschläge zu diesen Themen wurden durch Weitere ergänzt und durch Empfehlungen für die weitere Fußverkehrsförderung komplementiert.*

Als gut umgesetzter Maßnahmenvorschlag aus den Fußverkehrs-Checks 2015 ist die ansprechende Wegweisung für Zufußgehende zu nennen, die Alltags- und Freizeitziele (wie z. B. das Behördenzentrum und den Marktplatz) kommuniziert und über fußläufige Distanzen informiert.

4.1.3 Bedingungen des Fußverkehrs in Bretten

Im Folgenden werden die derzeitigen Bedingungen für die Zufußgehenden in Bretten dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei differenziert nach den sechs Themenfeldern „Längsverkehr", „Querverkehr", „Aufenthaltsqualität", „Barrierefreiheit", „Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden" und „Wegweisung". Die „Flughöhe" des Mobilitätskonzepts hat eine gesamtstädtische Betrachtung des Fußverkehrs zur Folge. Wenngleich nicht jede Straße untersucht werden kann, sind dennoch typische bzw. exemplarische Situationen in der Kernstadt und den Ortsteilen für den Fußverkehr abgebildet.

Die kompakte Struktur der Kernstadt Brettens mit den angrenzenden Ortsteilen Rinklingen, Diedelsheim und Gölshausen bietet grundsätzlich gute Voraussetzungen für den Fußverkehr. Ausgehend vom Marktplatz liegt die gesamte Kernstadt innerhalb eines Radius von 1,5 km sowie in einem Radius von 2 km auch Großteile der angrenzenden Ortsteile. Diese Strecken sind in 20 bis 30 Gehminuten zu bewältigen. Gesamtstädtische Barrieren ergeben sich zum einen durch die schienengebundene Infrastruktur und zum anderen durch klassifizierte Straßen mit einem vergleichsweise hohen Verkehrsaufkommen. Beachtenswert ist darüber hinaus die Topografie Brettens und seiner Ortsteile. Die Gefälle und Steigungen stellen wenigstens für mobilitätseingeschränkte Personen bisweilen Hindernisse dar.

Längsverkehr

Aufgrund der hohen Umwegempfindlichkeit im Fußverkehr ist ein engmaschiges Wegenetz eine Grundvoraussetzung für einen attraktiven Fußverkehr. Dieses Wegenetz setzt sich neben den straßenbegleitenden Gehwegen auch aus öffentlichen oder halböffentlichen Durchgängen oder Treppenanlagen zusammen, die oft dem Fußverkehr (und dem Radverkehr) vorbehalten sind und direkte, attraktive Wegebeziehungen ermöglichen. Hier sind auch die für den Fußverkehr durchlässigen Sackgassen zu erwähnen. Als besonders komfortables Element im Wegenetz sind für Zufußgehende in diesem Zusammenhang verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen zu nennen.

In Bretten zeigt sich, wie in vielen anderen Städten auch, ein differenziertes Bild im Themenfeld Längsverkehr. So finden sich für den Fußverkehr sowohl attraktive als auch eher schwierige Bedingungen. Gerade die Fußgängerzone auf der Melanchthonstraße wird einem Großteil der verschiedenen Ansprüche und Anforderungen unterschiedlicher Zufußgehenden gerecht und bietet darüber hinaus Aufenthaltsqualität (vgl. Abschnitt Aufenthaltsqualität). Auch der Postweg sowie die Bahnhofstraße in ihrem östlichen Teil fallen durch angemessene Gehwegbreiten im Seitenraum auf und ermöglichen dem Fußverkehr eine ungestörte Fortbewegung. Spezielle Freizeitwege bieten sich durch mehrere Wanderrouten, die überwiegend durch die umliegenden Felder und Wälder führen. Ein Fixpunkt der Routen ist der Wanderparkplatz Tierpark. Über die bloße Raumüberwindung hinweg weist auch der Bereich Am Seedamm oder der Rosengarten Qualitäten auf und stellt

sich daher für Spaziergänger*innen oder Jogger*innen als attraktiv dar. Auch der Outdoor-Fitnesspark Am Steiner Pfad weist Qualitäten auf, die über die reine Verbindungsfunktion hinausgehen und zu Aufenthalt und Aktivität im Freien einladen. Gleichwohl gibt es in Bretten aber Situationen, in denen Gehwege im Seitenraum sehr schmal und dadurch kaum nutzbar sind. Dies beruht häufig auf zu geringen Restbreiten und führt auch dazu, dass Gehwege im Seitenraum abrupt enden (z. B. Windstegweg oder Gartenstraße). Öffentliche oder halböffentliche Durchgänge existieren in Bretten weitestgehend im gesamten Stadtgebiet und sind elementarer Bestandteil kurzer und konfliktarmer Wege. Sie sorgen für ein engmaschiges Netz an Fußwegebeziehungen, ermöglichen nahezu direkte Wege und vereinfachen in Teilen die Überwindung von Höhenunterschieden. In vielen Fällen werden sie jedoch gestalterisch und unter dem Aspekt der Instandhaltung eher vernachlässigt (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Vernachlässigter Durchgang Am Gaisberg (links); Großzügiger Seitenraum Bahnhofstraße (rechts)





Quelle: Eigene Aufnahmen

Querverkehr

Querungen von Fahrbahnen stellen für Zufußgehende im Alltag häufig die größten Hindernisse dar. Ihnen kommt eine große Bedeutung zu, da sie zusammen mit adäquaten Fußwegen die Elemente sind, die durchgängige Wegenetze schaffen. Im Sinne einer innerörtlichen und integrierten Stadt- und Verkehrsplanung sind die Belange des Fußverkehrs stets mit den Belangen der übrigen Verkehrsteilnehmenden (Radverkehr, MIV, ÖPNV) und auch stadtraumgestalterischen Aspekten abzuwägen *(vgl. FGSV 2002)*. So spielen Stärken und Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs an der Querungsstelle, die Anzahl der querenden Zufußgehenden, die Fahrbahnbreite sowie die Anzahl der Fahrstreifen eine wichtige Rolle für den Einsatz einer bestimmten Querungsanlage. Eine Verbesserung der Querungssituation für Zufußgehende kann erreicht werden durch:

- eine zeitliche Trennung der Verkehrsteilnehmer*innen
- eine Vorrangberechtigung für den Fußverkehr
- die Verkürzung der Querungsstrecke
- die Verbesserung der Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmer*innen

- die Erhöhung der Aufmerksamkeit des Fahrzeugführenden
- den Einfluss auf die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs.[2]

Neben der Trennwirkung von Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sind auch Trennwirkungen, die z. B. durch fließende Gewässer, Bahnlinien oder Topografien zustande kommen. Besondere Bedeutung erfahren Hauptverkehrsstraßen, welche aufgrund ihrer Verkehrsfunktion häufig besonders große Trennwirkung entfalten und Einschränkungen für die Nahmobilitätsqualität durch Verkehrs-, Lärm- und Luftbelastung aufweisen. Ein Bedarf zur Überquerung von Fahrbahnen ist an Knotenpunkten immer vorhanden; dazu besteht Querungsbedarf im Umfeld von Haltestellen des ÖPNV, von Einzelhandelseinrichtungen und weiteren punktuellen Zielen mit größerer Bedeutung (z. B. Schulen), bei beidseitig geschlossener Wohnbebauung und im Zuge von kreuzenden Fußwegeverbindungen. Die Trennwirkung von Hauptverkehrsstraßen kann entsprechend Quartiere zerschneiden, die Erreichbarkeit von Zielen auf der anderen Straßenseite erschweren und kreuzende Fußwegeverbindungen unterbrechen. Auf entstehende Umwege reagieren Zufußgehende sensibel und Akzeptanz ist entsprechend schwer zu erreichen.

Abbildung 8: Querungsanlage mit Querungsinsel in Sprantal (links); Angedeutete Möglichkeit des flächenhaften Querens in der Georg-Wörner-Straße (rechts)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Bretten verfügt über ein Angebot an unterschiedlichen Querungsanlagen, zeichnet sich aber insbesondere durch eine Vielzahl von Fußgängerüberwegen aus. Diese erleichtern gerade mobilitätseingeschränkten Personen das Queren der Fahrbahn. Bei größeren Straßenquerschnitten lässt sich dieser Effekt durch die Anlage von Querungsinseln noch verbessern. Als eine gelungene Querungssituation mit Querungsinsel unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit stellt die Situation auf der Nußbaumer Straße an der Haltestelle Sprantal dar. Ein adäquates Mittel zur Querungserleichterung ist auch das Ermöglichen des Querens in der Fläche, wie es an der Sporgasse[3] oder in der Georg-Wörner-Straße angedeutet wird. Das Fußwegenetz gewinnt dadurch zusätzlich an Dichte. Zur besseren Einsehbarkeit der Fahrbahn und damit einem erhöhten Sicherheitsempfinden eignen sich darüber hinaus die bereits im Fußverkehrs-Check im Jahr 2015 thematisierten vorgezogene Seitenräume (umgangssprachlich Gehwegnasen). In Bretten sind diese bislang selten vorhanden. Gerade auf Wegebeziehungen und im direkten Umfeld von Schulen und öffentlichen Einrichtungen kann

2 vgl. dazu auch *FUSS e. V. 2015*
3 hier allerdings in Kombination mit punktuellem Fußgängerüberweg

das Sicherheitsempfinden im Fußverkehr so stark erhöht werden. Beispielhaft sei hier der Fußgängerüberweg auf der Max-Planck-Straße auf Höhe der Nikolaus-Müller-Straße erwähnt. In Richtung Süden besteht aber erst wieder nach mehr als 300 Metern auf Höhe der Otto-Hahn-Straße die Möglichkeit, sicher zu queren, obwohl in diesem Bereich das Schwimmbad, das Hallensportzentrum, die Bushaltestelle Im Grüner und die nördliche Zuwegung zur Max-Planck-Realschule liegt. Ebenso besteht keine Querungsmöglichkeit auf der Carl-Benz-Straße um die Haltestelle Rechberg von Süden kommend zu erreichen. Im südlichen Teil der Straße besteht lediglich auf der westlichen Straßenseite ein Gehweg. Die Haltestelle allerdings liegt auf der östlichen Seite.

Wird der Verkehr durch Lichtsignalanalgen (LSA) gesteuert, dürfen auch die Ansprüche des Fußverkehrs nicht unberücksichtigt bleiben. Diese betreffen in erster Linie die Barrierefreiheit, die Wartezeiten und das Sicherheitsempfinden. Im Zentrum Brettens werden lediglich an zwei Stellen LSA eingesetzt. Sowohl am Knoten Wilhelmstraße/ Hermann-Beuttenmüller-Straße als auch am Knoten Wilhelmstraße/ Pforzheimer Straße fehlt es an taktilen sowie akustischen Elementen. Beide Knoten sind Kfz-orientiert ausgebaut, wie das freigegebene Rechtsabbiegen von der Pforzheimer Straße auf die Wilhelmstraße ohne eine Querungshilfe für den Fußverkehr verdeutlicht. Der große Querschnitt des Alexanderplatzes erschwert die Orientierung für den Zufußgehenden und ruft verhältnismäßig lange Wartezeiten hervor.

Abbildung 9: Die durch LSA gesteuerten und für den Fußverkehr schwer zu überblickenden Knoten Alexanderplatz (links) und Pforzheimer Straße/ Wilhelmstraße (rechts)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Aufenthaltsqualität

Dem Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt bei den Belangen des Zufußgehens eine besondere Bedeutung zu. Bei keiner anderen Verkehrsart ist die Relation zwischen Fortbewegen und Aufenthalt so unmittelbar *(vgl. NWSTGB 1998)*. Ein potenzieller Aufenthalt im öffentlichen Raum wird zum einen durch das ästhetische Empfinden (z. B. architektonische und städtebauliche Qualität oder naturräumliche Aspekte) sowie andere externe Einflüsse (z. B. durch Lärm- oder Luftbelastung) und zum anderen durch die Erlebbarkeit des Raumes beeinflusst. Dabei kommt den vielfältigen und regelmäßigen Möglichkeiten (u. a. von Sitz- und Spielgelegenheiten) eine wichtige Bedeutung zu, welche nicht nur auf Platzsituationen und Fußgängerzonen beschränkt sein sollten, sondern auch Wegeverbindungen berücksichtigen. Das Stadtzentrum mit seiner attraktiven Altstadt ist insgesamt freundlich gestaltet und zeichnet sich durch gepflegte öffentliche Räume aus. Dabei steht der Marktplatz mit seinem umfassenden gastronomischen Angebot im Mittelpunkt. Sitz- und Spielmöglichkeiten beschränken sich in der Kernstadt allerdings weitestgehend auf Platzsituationen und die Fußgängerzone sowie Grün-/Parkanlagen (z. B. Stadtpark). Positiv hervorzuheben ist dabei der Outdoor-Fitnesspark Am Steiner Pfad mit einem sich anschließendem Spielplatz, der generationenübergreifend Aufenthaltsqualität generiert. In den Ortsteilen stechen die Dorfmittelpunkte als belebendes Element hervor. Insgesamt und vor allem auch vor dem Hintergrund der bewegten Topografie Brettens fehlt es allerdings häufig an Erholungsmöglichkeiten auf Wegeverbindungen.

Abbildung 10: Outdoor-Fitnesspark Am Steiner Pfad (links); Attraktiv gestaltete Fußgängerzone in der Altstadt (rechts)





Quelle: Eigene Aufnahmen

Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern

Konflikte können sich mit dem Kfz-Verkehr und Radverkehr ereignen. Dabei liegt die Ursache für die Konflikte häufig in den unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Handlungsmustern der Verkehrsteilnehmenden.

Für Konflikte mit dem Radverkehr ist überwiegend die räumliche Nähe des Rad- und Fußverkehrs ausschlaggebend, welche durch getrennte oder gemeinsame Geh- und Radwege im Seitenraum hervorgerufen wird. Die Nutzung derselben bzw. eng angrenzender Flächen bergen insbesondere

aufgrund der Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Zufußgehenden und Radfahrenden ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Komforteinbußen durch wild abgestellte Fahrräder entstehen, wenn dadurch die Bewegungsräume der Zufußgehenden eingeschränkt werden. Einschränkungen für den Fußverkehr können auch entstehen, wenn sich Radverkehrsinfrastruktur im Seitenraum befindet. Dies ist Bretten unter anderem auf der Bahnhofstraße und der Wilhelmstraße der Fall. Gerade auf der Wilhelmstraße besteht durch verschiedenfarbiges Pflaster aber einer Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Um den Ansprüchen des Fußverkehrs gerecht zu werden, bedarf es in diesem Zusammenhang einer klaren Kommunikation und Information über die zur Verfügung stehenden Flächen. Weitere Einschränkungen für Zufußgehende können auch durch den ruhenden Kfz-Verkehr in Erscheinung treten. Überparkte Gehwege, ob legal oder illegal, können nicht nur Komfortverlust für Zufußgehende bedeuten, sondern auch Gefahrensituationen, z. B. bei Fußgängerquerungen, erzeugen. Dass Gehwege von Kraftfahrzeugen überparkt werden, tritt in Bretten vor allem in Wohnvierteln und in den gewachsenen Ortskernen auf. So zeigen sich bspw. nördlich der Innenstadt oder im Ortskern von Diedelsheim vermehrt Einschränkungen für den Fußverkehr. Da die Gehwegbreiten dort ohnehin deutlich unter den Empfehlungen liegen (teilweise weniger als 1 Meter), ist der Seitenraum für Zufußgehende kaum bis gar nicht nutzbar, sodass sie sich auf der Fahrbahn fortbewegen und somit in Gefahrensituationen begeben müssen.

Abbildung 11: Missverständliche Beschilderung bzw. Markierung in der Wilhelmstraße



Quelle: Eigene Aufnahme

Abbildung 12: Legales Gehwegparken mit Einschränkungen für die Gehwegbreite auf der Lessingstraße in Diedelsheim (links); Komfortverlust durch illegales Gehwegparken auf dem Breitenbachweg (rechts)





Quelle: Eigene Aufnahmen

Wegweisung

Die Wegweisung von Alltags- und Freizeitzielen bekommt im Fußverkehr besondere Bedeutung auf den eigenständigen Fußwegen, ohne ihre Bedeutung auf den fahrbahnbegleitenden Gehwegen zu vernachlässigen. Informationen zur Wegweisung im Fußverkehr sind ein wesentliches Element für die Wahrnehmung des Fußverkehrs als eigenständige und gleichberechtigte Fortbewegungsart. Sie ist unmittelbar im Straßenraum sichtbar und damit ein Mittel der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Personen, die noch nicht alle kurzen Wege in der Stadt kennen.

Abbildung 13: Zielorientierte Wegeweisung in Bretten



Quelle: Eigene Aufnahme

Generell kann zwischen einem zielorientierten System und einem routenorientierten System unterschieden werden. Auf Verbindungen des Alltagverkehrs können Ziele wie z. B. ÖPNV-Haltestellen kommuniziert werden. Routenorientierte Systeme sind für Freizeitrouten gedacht, auf denen flaniert, geschlendert und gebummelt werden kann. Kommunizierten Informationen sind wenig Grenzen gesetzt. Sie können Distanzen in Längen- oder Zeiteinheiten wiedergeben, verbrauchte Kalorien anzeigen, Hinweise zur Barrierefreiheit (inklusive etwaiger Alternativrouten) oder zu überwindende Höhenunterschiede wiedergeben. Sie können gestalterisch im öffentlichen Raum wiedergegeben werden oder nur temporär für Veranstaltungen notwendig sein.

Abbildung 14: Beschilderung regionaler Wanderrouten (links); Ausbaufähige Wegweisung zum Tierpark/ des südlichen Rundwanderwegs (Mitte u. rechts)



Quelle: Eigene Aufnahmen

In Bretten ist in diesem Zusammenhang das aus dem Fußverkehrs-Check hervorgegangenen Fußverkehrsleitsystem in der Innenstadt zu nennen. Dieses zielorientierte System informiert neben der Angabe von Distanzen über bedeutende Plätze und Gebäude. Informationen zum benötigten Zeitaufwand werden nicht angegeben. Wo die Beschilderung in der Innenstadt in der Regel sehr gut les- und einsehbar ist, ist bspw. die fußläufige Wegweisung zum Tierpark oder des südlich von Bretten verlaufenden Rundwanderwegs noch ausbaufähig. Die sehr kleinen Schilder bzw. Aufkleber können schnell übersehen werden und sollten deutlich präsenter platziert und von Grünwachs freigehalten werden. Es bietet sich an, das aus der Innenstadt bekannte System, auch auf die wichtigen Fußwegeachsen außerhalb des Zentrums auszuweiten. Den Nutzenden wird durch das einheitliche Design die Orientierung deutlich erleichtert. Die Beschilderung des städtischen Wanderwegs kann sich ggf. an der Wegweisung der regionalen Beschilderung orientieren, um auch hier eine Vereinheitlichung zu erreichen.

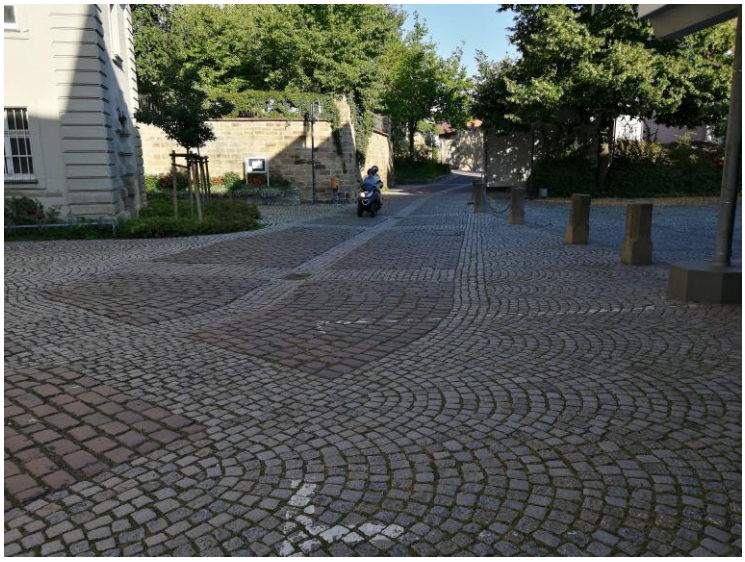
Barrierefreiheit

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die von der Bundesrepublik Deutschland 2008 ratifiziert wurde und damit im Rang eines Bundesgesetzes steht, formuliert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen u. a. zur physischen Umwelt. Im Sinne einer Inklusion stehen auch Träger*innen öffentlicher Belange in der Verantwortung, Barrieren im öffentlichen Raum abzubauen und bei Neuplanungen eine barrierefreie Nutzung sicherzustellen *(vgl. Landesbetrieb Straßenbau NRW 2012).*

In den vergangenen Jahren erfährt die barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes eine zunehmende Bedeutung in der Verkehrsplanung. Nicht nur Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen sind auf hindernisfreie Straßenräume angewiesen. Auch vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft und dem damit einhergehenden verstärkten Auftreten von körperlichen Einschränkungen muss das Ziel der Barrierefreiheit umfassend in die Verkehrsplanung integriert werden. Zudem ist zu bedenken, dass barrierefreie bzw. -arme Bedingungen in der Regel auch einen Zugewinn für alle nicht mobilitätseingeschränkten Personen darstellt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen (zur Erhöhung der Barrierefreiheit) nur als Teil eines ganzheitlichen, zusammenhängenden Netzes zweckdienlich sind. Entscheidend für die Qualität eines barrierefreien Wegesystems sind die Vollständigkeit und die damit verbundene Nutzbarkeit des Netzes für alle Gruppen. Lücken und Schwachstellen des Netzes können dazu führen, dass komplette Wegebeziehungen von Personen mit Mobilitätseinschränkung nicht mehr genutzt werden können und bestimmte Ziele außerhalb der Erreichbarkeit liegen oder einen erheblichen Umweg nach sich ziehen. Das Themenfeld Barrierefreiheit besitzt unterschiedliche Schnittstellen zu den vorangestellten Themenfeldern. So sind beim Längsverkehr vor allem die Wegebreite und die Oberflächenqualität der Wege von Bedeutung. Personen mit einer Gehhilfe benötigen in der Regel mehr Platz im Seitenraum sowie bei Drehungen für Richtungswechsel (Rotationsfläche). Insbesondere im Bestand sind die anzustrebenden Gehwegbreiten aufgrund von eingeschränkten Flächenverfügbarkeiten oftmals nicht zu realisieren. Im Neubau sind sie anzustreben. Ist die Realisierung der Mindestmaße nicht möglich, ist der Straßenraum als Misch- bzw. höhengleiche Verkehrsfläche mit entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen für den Kfz-Verkehr auszubilden, z. B. durch die Herabsetzung der

zulässigen Höchstgeschwindigkeit *(vgl. FGSV 2011)*. Um die allgemeine Leichtigkeit in der Fortbewegung vor allem für gehbehinderte Personen zu gewährleisten, sind bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Oberflächengestaltung und -qualität zu berücksichtigen. Gehwege bzw. Verkehrsräume sollten u. a. griffig/ rutschfest, fugenarm/engfugig und erschütterungsfrei/-arm sein. Problematisch ist vor allem das in Teilen der Innenstadt genutzte kleinteilige Pflaster, das technisch oftmals in Ordnung, aber für viele Personengruppen nur als bedingt geeignet anzusehen ist (vgl. Abbildung 15). Ansonsten finden sich in Bretten und seinen Ortsteilen verschiedene Materialien im Seitenraum wie Asphalt und Gehwegplatten unterschiedlicher Größe aus Naturstein und Beton.

Abbildung 15: Kleinteiliges Pflaster in der Innenstadt



Quelle: Eigene Aufnahme

Bei Knotenpunkten und Querungsstellen kommt es zu Zielkonflikten zwischen den Ansprüchen seh- und gehbehinderter Menschen. Während z. B. Personen im Rollstuhl eine möglichst fahrbahngleiche Absenkung benötigen, sind Sehbehinderte auf die gute Ertast- bzw. Wahrnehmbarkeit der Bordsteinkanten angewiesen. An Querungsstellen sollte daher immer eine getrennte Führung von Geh- und Sehbehinderten durch differenzierte Bordhöhe und ein an die örtliche Situation angepasstes Leit-/Orientierungssystem erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann eine Kompromisslösung angewendet werden (Bordhöhe von 3 cm; wichtig ist hierbei jedoch eine korrekte Bauausführung mit nur geringen Einbautoleranzen). Getrennte Führungen mit differenzierten Bordhöhen existieren an der bereits erwähnten Bushaltestelle in Sprantal (vgl. Abbildung 8). Die Belange der gehbehinderten Menschen können im Stadtgebiet häufig, wenn auch nicht flächendeckend, berücksichtigt werden. Den Belangen sehbehinderter Menschen wird Rechnung getragen und die entsprechende Infrastruktur bereitgestellt (z. B. Bahnhofstraße, Sporgasse, Kreisverkehr Hermann-Beuttenmüller-Straße oder „Oval“), wenngleich auch diese weiter auszubauen ist. Im Sinne der Stadtgestalt bzw. des Erhalts des historischen Stadtbilds sorgt das Themenfeld Barrierefreiheit häufig für Konfliktpunkte – so auch in Bretten. Das in der Innenstadt verwendete kleinteilige Pflaster stellt für mobilitätseingeschränkte Personen schnell ein nicht zu unterschätzendes Hindernis dar. In Bretten kommt darüber hinaus die bewegte Topografie mit vielen Steigungen hinzu. Gleichzeitig zeichnet sich die Altstadt Brettens gerade durch diese historischen Komponenten aus und macht sie attraktiv. Dennoch gilt es, Kompromisse zu finden, um allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der historischen Altstadt zu ermöglichen. In anderen Städten (vgl. z. B. Münster, Speyer oder Calw) wurde aus diesem Grund linienhaft glattes Pflaster oder großzügigere Platten verlegt. Abseits dieser Streifen blieb das historische Pflaster erhalten. Optisch rufen diese Maßnahmen kaum eine Veränderung hervor, helfen aber gehbehinderten Menschen in ihrer Mobilität.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass zu einer barrierefreien oder -armen Nutzung des öffentlichen Raumes viele weitere Aspekte gehören wie z. B. besondere Anforderungen sehbehinderter Personen auf Platzsituationen, Kontrastierungen von Treppenkanten, entsprechende Stadtmöblierung oder die korrekte Anbringung von Handläufen an Treppenanlagen. Auch bei der Wegweisung können Hinweise zur Barrierefreiheit integriert werden.

Abbildung 16: Teilweise barrierefreie Querungsmöglichkeiten am „Oval" Bahnhofstraße (links) sowie Kreisverkehr Hermann-Beuttenmüller-Straße (rechts)





Quelle: Eigene Aufnahmen

4.1.4 Beispielhafte Fußverkehrsachsen

Die hier vorgestellten Fußverkehrsachsen sollen einen Teil der zentralen Wegebeziehungen zwischen wichtigen Quell- und Zielpunkten in Bretten abdecken. Die Analyse ist nicht allumfassend und die gewonnen Erkenntnisse daher entsprechend auf Nebenrouten zu übertragen.

Besuchende und Versorgung – Flanieren und Einkaufen in der Innenstadt

Verlauf: Unter den Stichworten Besuchende und Versorgung wird hier eine Innenstadtroute untersucht. Als Startpunkt dient die Haltestelle Stadtmitte. Über die Luisenstraße und Am Seedamm wird der Alfred-Leicht-Platz am Rathaus erreicht. Nach Passieren der Lutherstraße und Amtsgasse kann die Fußgängerzone Melanchthonstraße entweder Richtung Westen oder Richtung Osten begangen werden. Im Westen werden schließlich über die Gartenstraße die nordwestlichen Wohngebiete erreicht. Im nord-östlichen Verlauf dagegen über die Apothekergasse, den Postweg und der Friedhof Am Schänzle.

Potenzielle Nutzer*innen/ Charakteristik: Die Haltestelle Stadtmitte stellt ein Tor zur Stadt dar. Viele Wege innerhalb Brettens beginnen daher an genau diesem Ort. Die Distanz ins Zentrum Brettens mit seiner Fußgängerzone ist grundsätzlich für Fußgänger*innen geeignet. An dieser Stelle soll die Route auf ihren Komfort und ihre Attraktivität untersucht werden. Für eine alltägliche Nutzung muss eine angemessene Aufenthaltsqualität und Zugänglichkeit vor allem auch für mobilitätseingeschränkte Personen vorherrschen. In erster Linie dient die Route dem Flanieren und Einkaufen in der Innenstadt und betrifft somit sowohl die Brettener Bevölkerung selbst als auch Besucher*innen der Stadt.

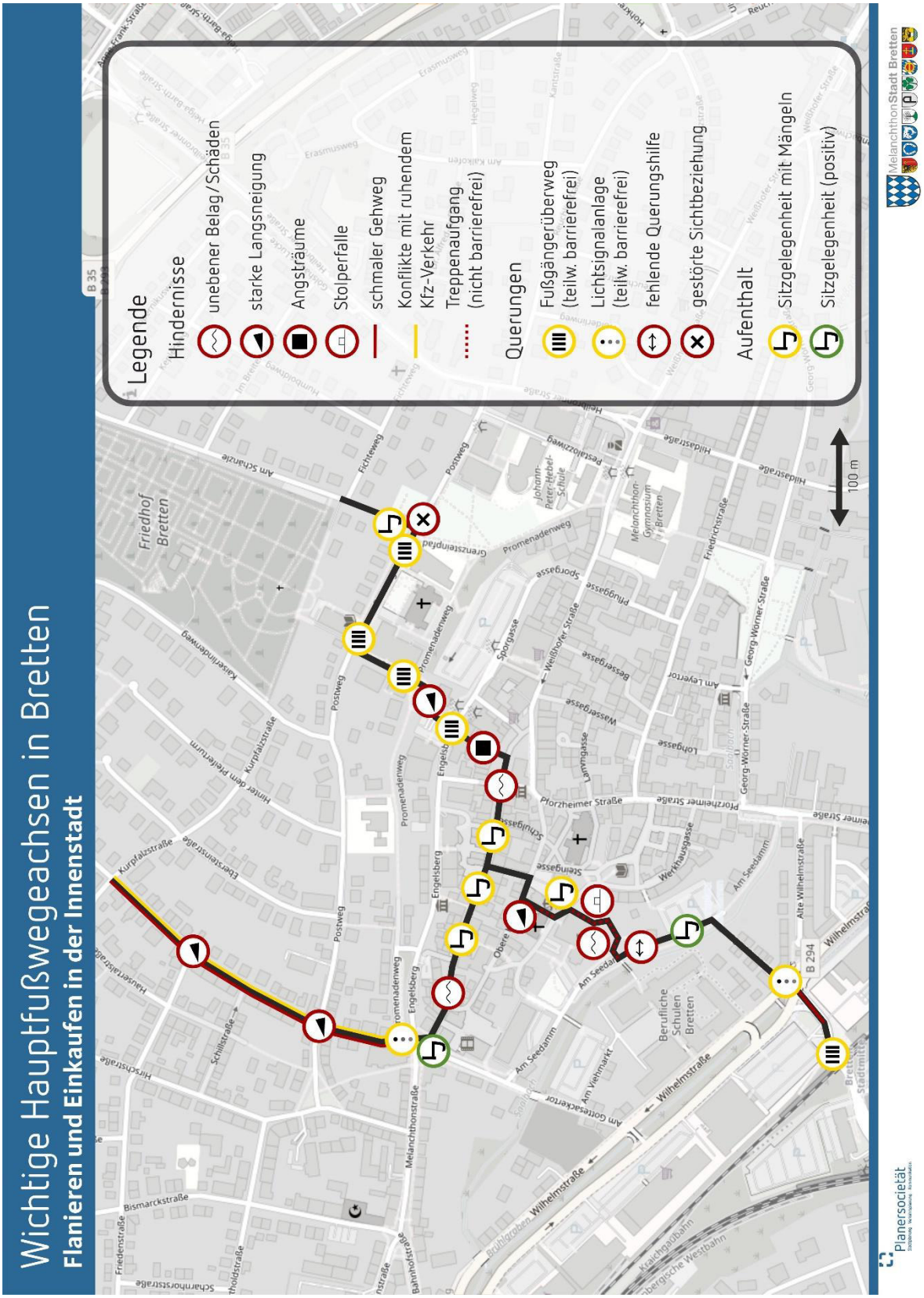
Hindernisse: Die Stadt Bretten zeichnet sich insgesamt durch eine bewegte Topografie aus. Dies zeigt sich an der gewählten Route. So besteht im Rathausumfeld eine merkliche Längsneigung, die zum Teil nur durch nicht barrierefreie Treppenaufgänge überwunden werden kann. Starke Neigungen lassen sich ebenfalls in der Gartenstraße und Apothekergasse beobachten. Letztere gestaltet sich zwischen Melanchthonstraße und Engelsberg als eng und dunkel und kann für unsichere Teile der Bevölkerung als Angstraum wahrgenommen werden. Dem kann mit einer stärkeren Beleuchtung entgegengewirkt werden. Das in der Innenstadt an einigen Stellen verlegte Kopfsteinpflaster stellt für mobilitätseingeschränkte Personen schnell eine Stolperfalle dar. Ebenso zeigt sich der Bodenbelag stellenweise anfällig und weist daher Unebenheiten und Schäden auf. Im Wohngebiet rund um die Gartenstraße kommt es an den ohnehin schmalen Gehwegen zusätzlich vermehrt zu Konflikten mit dem ruhenden Kfz-Verkehr.

Querungen: In Bretten fällt die insgesamt hohe Anzahl an Fußgängerüberwegen auf – so auch auf dieser Route. Im Bereich Postweg/ Apothekergasse konnten innerhalb weniger hundert Meter vier Fußgängerüberwege gezählt werden. Die Dichte des Fußgängernetzes wird so erhöht. Es fällt lediglich auf, dass jeder dieser Überwege nur teilweise und nicht gänzlich barrierefrei ist. Gleichermaßen stellt sich die Situation im Umfeld der Haltestelle Stadtmitte dar. Der Fußgängerüberweg und die Ampelanlage sind in diesem Bereich zwar abgesenkt, aber es fehlt an taktilen Elementen. Gegenüber der sonstigen Dichte an Querungsmöglichkeiten fällt es auf, dass zum Erreichen des Rathauses keine adäquate Querungsmöglichkeit Am Seedamm besteht.

Aufenthalt: Für eine durchgängig qualitätvolle Fußverkehrsinfrastruktur sind Verweilmöglichkeiten mit Aufenthaltsqualität von großer Bedeutung. Auf der hiesigen Route gibt es diesbezüglich Sitzgelegenheiten sowohl mit guter als auch mit ausbaufähiger Qualität. Auch dank ihres Umfelds fallen die Bänke am Seedamm und am westlichen Ende der Fußgängerzone auf. Ausgebaut werden können dagegen vor allem die Sitzgelegenheiten auf der Melanchthonstraße, da es diesen häufig an Rückenlehnen fehlt. Insgesamt bedarf es, das Thema ausreichender Sitzgelegenheiten auf Grund der vielen Steigungen in Bretten mit höherer Sensibilität anzugehen. Neben dem reinen Aufenthalt auf Sitzgelegenheiten bedarf es auch Inventar zum Aufenthalt für Kinder. Bereits einfache Spielgeräte können hier die Attraktivität schon enorm steigern.

Sonstiges: Positiv fällt in der Innenstadt die aus den Fußverkehrs-Checks hervorgegangene Wegweisung auf.

Abbildung 17: Analyse der ersten Hauptfußwegeachse



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

Schüler*innen und Sportler*innen – Zu Fuß zwischen Musikschule und Schulzentrum

Verlauf: Die hier untersuchte Ost-West-Verbindung verläuft zwischen dem Bahnhof und das Schulzentrum über die zentrale Wilhelmstraße. Nach Passieren der Bahnhofstraße, des „Ovals“ und der Wilhelmstraße führt der Verlauf dieser Achse weiter über den Windstegweg und die Jörg-Schwarzerd-Straße hin zum Spielplatz am Windstegweg. Weiter in Richtung Osten wird über die Nikolaus-Müller-Straße schließlich das Schulzentrum an der Max-Planck-Straße erreicht.

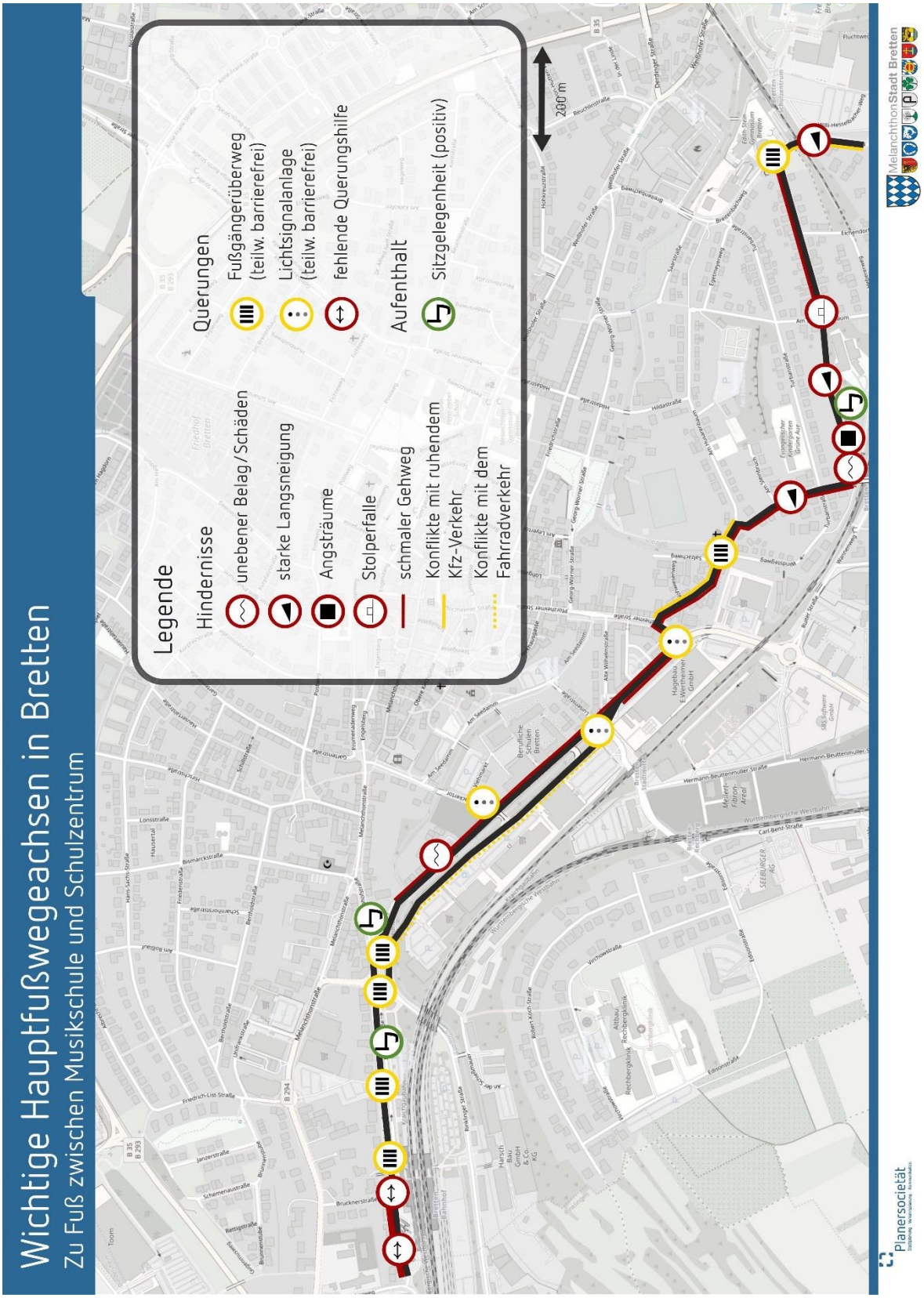
Potenzielle Nutzer*innen/ Charakteristik: Mit über 2 km ist die gewählte Route vergleichsweise lang. Auf dessen Verlauf werden mehrere zentrale Punkte tangiert, sodass die Achse auch in ihren Teilbereichen wichtige Wegebeziehungen abdeckt. Es zeigt sich demnach auch die Bedeutung der Wilhelmstraße als Nordwest-Südost-Achse der Stadt. Dementsprechend ausdifferenziert ist auch die potenzielle Nutzer*innenstruktur. Sie reicht – wie im Titel beschrieben – von Schüler*innen über Sportler*innen am Schulzentrum bis hin zu Pendler*innen am Bahnhof und Einkäufer*innen an der Wilhelmstraße.

Hindernisse: Im Vergleich zur ersten Route ist die hiesige etwas weniger bewegt. Dennoch ist auf drei merkliche Längsneigungen hinzuweisen. So weisen die Jörg-Schwarzerd-Straße und Max-Planck-Straße eine deutliche Steigung in südlicher Richtung auf. Der Spielplatz am Windstegweg liegt in einer Niederung und kann daher auch nur durch die Überwindung einer Steigung/ Neigung erreicht werden. Die Zuwegung zum Spielplatz ist darüber hinaus nicht befestigt und beleuchtet und bringt daher Sicherheitsdefizite mit sich. Vom Spielplatz Richtung Nikolaus-Müller-Straße kommend konnte eine weitere Stolperfalle identifiziert werden: Die Gehwege sind dort nicht abgesenkt und somit für mobilitätseingeschränkte Personen nur über Umwege zu erreichen. Die Gehwege des nördlichen Teils der Wilhelmstraße weisen verschiedene, teilweise unebene Bodenbeläge auf. Darüber hinaus sind sie in weiten Teilen untermaßig. Dies betrifft auch den weiteren Verlauf der Route Richtung Osten. Zu Konflikten mit dem Fahrradverkehr kommt es durch eine missverständliche Beschilderung in Kombination mit vorgenommenen Markierungen auf dem südlichen Teil der Wilhelmstraße.

Querungen: Die Wilhelmstraße erzeugt für den Fußverkehr eine Barrierewirkung. Auf einer Länge von 500 Metern besteht zwischen dem „Oval“ und der Luisenstraße lediglich noch einmal die Möglichkeit, die Bundestraße zu queren. Östlich des Bahnhofs bestehen durch eine Vielzahl von Fußgängerüberwegen mehrere Querungsmöglichkeiten. Wiederum sind diese allerdings nicht gänzlich barrierefrei. Ebenso fehlt es den Lichtsignalanlagen auf dieser Route an taktilen Elementen. Von Norden kommend besteht im Bereich des Busbahnhofs keine sichere Querungsmöglichkeit. Dies gilt es, entsprechend auszubessern.

Aufenthalt: Die hier gewählte Route zeichnet sich nicht durch Aufenthaltsmöglichkeiten aus. Mobilitätseingeschränkten Personen werden nur wenig Möglichkeiten zur Erholung eingeräumt. Vor dem Hintergrund der Länge dieser Route und der bewegten Topografie sollte diesem Themenbereich unbedingt eine höhere Aufmerksamkeit gegeben werden. Dort wo Sitzgelegenheiten zu Verfügung stehen (Bahnhofstraße, „Oval“), weisen sie eine gute Qualität auf. Auf Grund der Bedeutung dieser Achse insgesamt, aber vor allem auch für Kinder und Jugendliche, könnte auch hier die Integration bespielbarer Elemente stärker berücksichtigt werden.

Abbildung 18: Analyse der zweiten Hauptfußwegeachse



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

Freizeit und Tourismus – Zu Fuß zum Tier- und Kletterpark

Verlauf: Nach der zuvor untersuchten Ost-West-Achse wird hier nun eine Nord-Süd-Achse, die eine Verlängerung zur Route 1 darstellt, beleuchtet. Ebenfalls mit dem Startpunkt an der Haltestelle Stadtmitte verläuft sie zunächst Richtung Osten zur Haltestelle Rechberg, um dann ihren stetigen Verlauf nach Süden einzunehmen. Dieser beginnt auf der Carl-Benz-Straße, geht über in den St.- Johannes-Weg und Im Brückle, um schließlich auf der Straße Salzhofen die K 3568 zu queren und den Tier-/ Kletterpark zu erreichen.

Potenzielle Nutzer*innen/ Charakteristik: Die gewählte Route ist auf Grund des Ziels Tier-/ Kletterpark in erster Linie für den Freizeitverkehr von Bedeutung. In seinen Teilabschnitten erlangt die Strecke aber auch eine Relevanz, da mit ihr bspw. die Erreichbarkeit der Stadtbahnhaltestellen aus den Wohngebieten Am Steiner Pfad einhergeht.

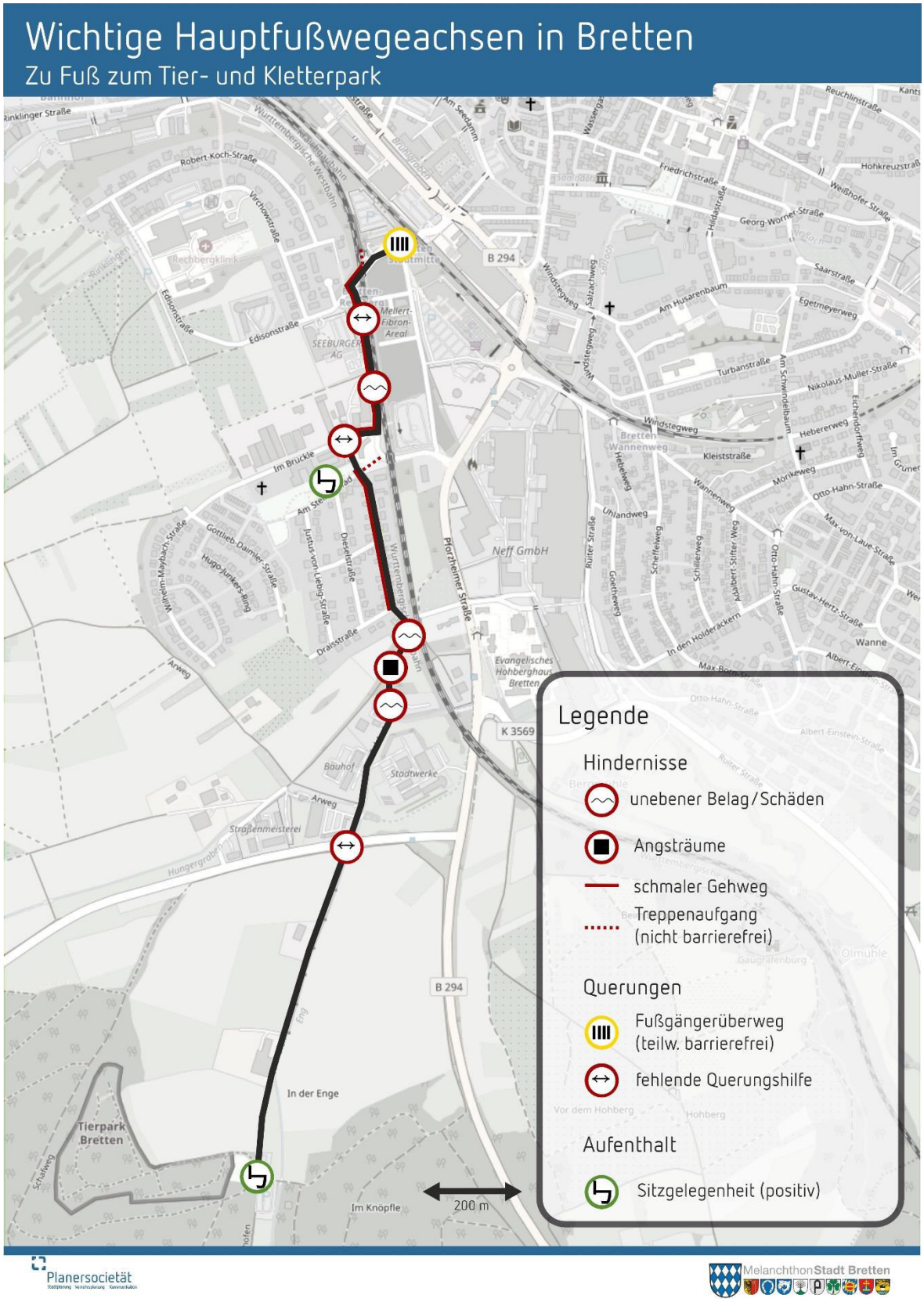
Hindernisse: Die fußläufige Erreichbarkeit der Haltestelle Rechberg von Osten gestaltet sich bisweilen schwierig. Es steht lediglich ein nicht barrierefreier Treppenaufgang zur Verfügung. Die folgende Bahnunterführung ist vor allem für mobilitätseingeschränkte Personen ein Hindernis, weil die Gehwege in diesem Bereich sehr schmal sind. Auf der sich anschließenden Carl-Benz-Straße steht nur auf einer Seite ein teils unebener Gehweg zur Verfügung, der stelleweise untermaßig ist. Der sich an den St.-Johannes-Weg, der ebenso schmale Gehwege aufweist, anschließende Gehweg erhöht die Dichte des Fußverkehrsnetzes enorm, weist aber Sicherheitsdefizite auf, da er sich durch einen unebenen Belag und nicht vorhandene Beleuchtung auszeichnet und so schnell zum Angstraum wird.

Querungen: Die Haltestelle Rechberg ist von Westen zwar barrierefrei zu erreichen, jedoch fehlt es an einer sicheren Querungsmöglichkeit im Bereich der Carl-Benz-Straße. Ebenso sollte eine Querungsmöglichkeit auf Im Brückle in Betracht gezogen werden, um die Verbindung zwischen der Carl-Benz-Straße und dem St.-Johannes-Weg sicherer zu gestalten. Grundsätzlich positiv fallen die Querungsmöglichkeiten am Kreisverkehr des Technischen Rathauses auf der Hermann-Beuttenmüller-Straße auf. Dennoch lassen sich auch diese Situationen durch die Installation taktiler Elemente noch deutlich verbessern. Gänzlich fehlt eine Möglichkeit zur Querung der K 3568.

Aufenthalt: Im Themenfeld Aufenthalt ist der Outdoor-Fitnesspark Am Steiner Pfad positiv hervorzuheben. Mit einem sich anschließenden Spielplatz bietet er Verweil- und Aktivitätsmöglichkeiten für alle Generationen. Auch im direkten Umfeld des Tier- und Kletterparks gibt es Sitzmöglichkeiten. Auf Grund der Länge der Strecke sollte es dennoch häufiger die Möglichkeit für Pausen geben. Gerade weil das Ziel für Kinder attraktiv ist, gilt auch für diese Route, sie durch Spielelemente für diese Gruppe aufzuwerten.

Sonstiges: Eine gut wahrnehmbare Wegweisung sollte analog zu jener in der Innenstadt auch auf diese Route ausgeweitet werden.

Abbildung 19: Analyse der dritten Hauptfußwegeachse



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

4.1.5 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

- ⊕ Attraktive Alt- und Innenstadt mit Fußgängerzone; einige Stadtteile mit gestalteten und gepflegten Ortsmittelpunkten
- ⊕ Kompakte Strukturen der Kernstadt sowie der Ortsteile; ca. 40 % aller Wege sind unter 2 km lang: Deutliches Steigerungspotenzial für den Fußverkehr
- ⊕ Verhältnismäßig häufiger Einsatz von Fußgängerüberwegen im Stadtgebiet
- ⊕ Vielerorts hohe Qualitäten im Freizeit-/Ausflugsverkehr (Tierpark, Rosengarten, Am Seedamm, Am Steiner Pfad)
- ⊕ Modernes, zielorientiertes Wegeleitsystem für den Fußverkehr vorhanden
- ⊙ Barrierefreiheit wird bei Neu-/Umbaumaßnahmen berücksichtigt (insb. an Querungsstellen); Nachholbedarf im Sinne des Zwei-Sinne-Prinzips in der Fläche sowie teils auch auf wichtigen Fußverkehrsverbindungen (z. B. Bahnhof – Schulzentrum, Haltestelle Stadtmitte – Innenstadt – Friedhof)
- ⊙ Gering ausgeprägte Trennwirkung durch natürliche und gebaute Barrieren: Recht durchlässige Schienentrassen, keine Fließgewässer teilen das Stadtgebiet, Trennwirkung abschnittsweise durch Hauptverkehrsstraßen
- ⊖ Vielerorts stark untermaßige, teils unbenutzbare Gehwege, teilweise historisch begründet, jedoch häufig auch vermeidbar; an zahlreichen Stellen Konflikte mit legal und illegal parkenden/ haltenden Kfz
- ⊖ Kfz-orientiert gestaltete Straßenräume (teils auch in sensiblen Bereichen), die Trennwirkung entfalten und die Geh- und Aufenthaltsqualität mindern
- ⊖ An vielen Stellen wird der Radverkehr über den Gehweg geführt, was Konfliktpotenzial für den Fußverkehr birgt
- ⊖ Fußverkehr braucht auch Pausen – qualitativ und quantitativ nur gering ausgeprägte Ruhe-/Verweilpunkte (z. B. Bänke, Spielmöglichkeiten) vorhanden
- ⊖ Zu- und Abwege von vielen Stadtbahnhaltestellen überwiegend nicht barrierefrei, eng, steil, mit Angstraumpotenzial und unübersichtlich (z. B. Gölshausen, Ruit, Bauerbach, Rinklingen)

4.2 Radverkehr

Das Radfahren ist eine emissionsfreie, preiswerte und zugleich auch schnelle Fortbewegungsart, die im Stadtverkehr mit dem Kfz-Verkehr oder dem ÖPNV konkurrieren kann: Bei Entfernungen bis zu ca. 3 km innerorts ist der Radverkehr den anderen Verkehrsmitteln beim Wege-Zeit-Aufwand sogar überlegen. Radfahren ist zugleich gesund und trägt wesentlich zur Erhöhung der Lebensqualität in Städten bei. Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs, der insbesondere im verdichteten städtischen Raum konkurrenzfähigen Geschwindigkeit im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln und der mittlerweile vielfältigen Einsatzmöglichkeiten (z. B. Pedelecs/ E-Bikes, die vor allem für Langstrecken und Pendler*innen geeignet sind, Lastenfahrräder zum Warentransport etc.), stellt der Radverkehr im städtischen Umfeld auch im Alltagsverkehr eine komfortable und klimaneutrale Alternative zum Kfz-Verkehr dar und kann zur verkehrlichen Entlastung beitragen.

Mit E-Bikes und Pedelecs sind größere Entfernungen einfach zu bewältigen, sodass das Fahrrad auch für den Stadt-Umland-Verkehr und im Speziellen für die Verkehre aus den peripheren Ortsteilen von Bretten immer interessanter wird. Zudem erleichtern elektrisch unterstützte Fahrräder das Radfahren in topografisch bewegten Räumen. Die Verkaufszahlen von E-Bikes und Pedelecs zeigen in den letzten Jahren deutliche Zuwachsraten; mittlerweile sind in Deutschland rund 4,5 Millionen elektrisch unterstützte Fahrräder auf den Straßen zu finden – allein im Jahr 2018 wurden 980.000 verkauft *(vgl. ZIV 2019)*. In vielen Regionen steigt der Besitz von elektrisch betriebenen Fahrrädern deutlich – auch in Bretten besitzen bereits 18 % der Haushalte mindestens ein E-Bike oder Pedelec. Diese etablieren sich also zunehmend als fester Bestandteil des Verkehrssystems und erschließen neue Zielgruppen für den Radverkehr wie beispielsweise Pendelnde und Personen im höheren Alter. Neben den neuen Möglichkeiten für die Radverkehrsplanung in topografisch bewegten Regionen ergeben sich aber gleichzeitig auch neue Anforderungen an die Radverkehrsinfrastruktur sowie an die Verkehrssicherheit in Bezug auf den Radverkehr. Nichtsdestotrotz nimmt der Radverkehr in Bretten bislang eine eher untergeordnete Rolle ein; die Haushaltsbefragung zeigt, dass der Radverkehrsanteil an der Verkehrsmittelwahl auf einem niedrigen Niveau einzuordnen ist. Die Stadt Bretten besitzt kein kommunales Radverkehrskonzept, kann aber auf übergeordnete Konzeptionen des Bundeslandes und des Landkreises zurückgreifen.

4.2.1 Radverkehrskonzeptionen

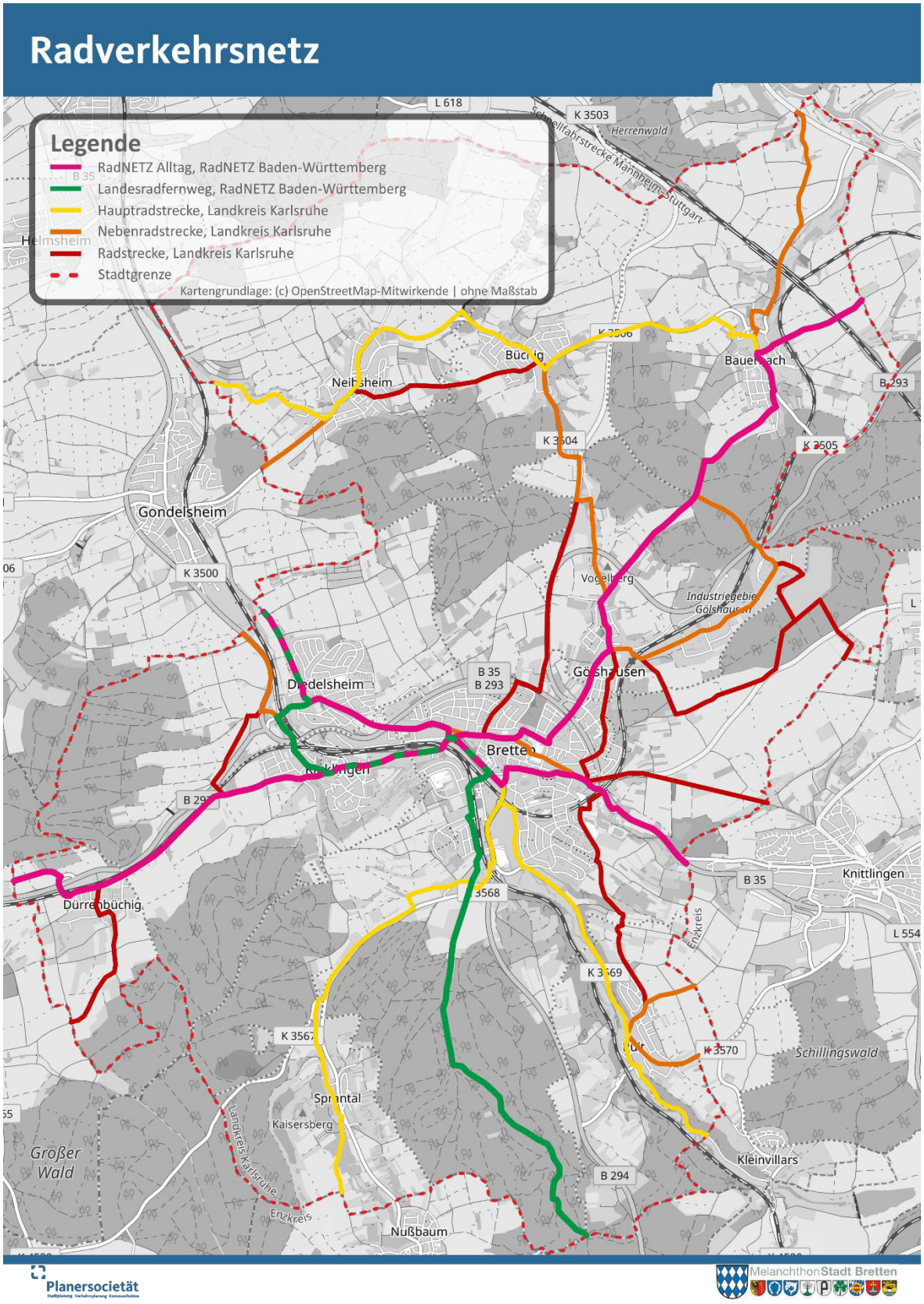
Mit dem RadNETZ möchte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg „ein flächendeckendes, durchgängiges Netz alltagstauglicher Fahrradverbindungen zwischen Mittel- und Oberzentren entlang der wichtigsten Siedlungsachsen im Land“ schaffen *(vgl. NVBW o. J.)*. In diesem Netz, das auch Bretten berücksichtigt, sind die Landesradfernwege integriert, die in der Regel überwiegend touristisch genutzt werden. So verläuft der Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee-Radweg (HSB), von Gondelsheim kommend durch Diedelsheim, Rinklingen und die Kernstadt. Dieser Landesradfernweg führt die Auszeichnung „ADFC-Qualitätsradroute“. Das RadNETZ soll u. a. dazu beitragen, sichere und attraktive Bedingungen für Radfahrende zu schaffen, um den Radverkehrsanteil im ganzen Land zu steigern. Gleichzeitig dient das RadNETZ als wichtiges Priorisierungskriterium bei der Vergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln im Radwegebau.

Das Radverkehrskonzept des Landkreises Karlsruhe greift die übergeordneten Planungen des Landes auf und ergänzt die Netzkonzeption durch Hauptradstrecken, Nebenradstrecken und Radstrecken (hierarchisch gestuft). Die Konzeption basiert auf einem Wunschliniennetz[4] und wurde mit den Trägern Öffentlicher Belange und entsprechenden Verbänden abgestimmt. Während das RadNETZ lediglich die Kernstadt sowie die Ortsteile Bauerbach, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen und Rinklingen verbindet, berücksichtigt das Radverkehrskonzept des Landkreises auch die übrigen Ortsteile und schafft somit eine Netzkonzeption, die das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Aufgrund der Topografie und der Einwohnerdichte sind die Siedlungsbereiche der Stadt, welche sich entlang der Schieneninfrastruktur erstrecken, vom Radverkehrskonzept mit einem vergleichsweise hohen Steigerungspotenzial des Radverkehrs eingestuft *(vgl. LRA KA 2018).*

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Netzkonzeptionen des Landes und des Landkreises. Es wird deutlich, dass Bretten auch ohne „eigene“ kommunale Netzplanung aufgrund der übergeordneten Netzelemente auf ein relativ engmaschiges Radverkehrsnetz zurückgreifen kann.

4 Luftlinien zwischen relevanten Quellen und Zielen des Radverkehrs.

Abbildung 20: Übergeordnetes Radverkehrsnetz in Bretten



Quelle: Eigene Darstellung; Datengrundlage: Landkreis/ Land

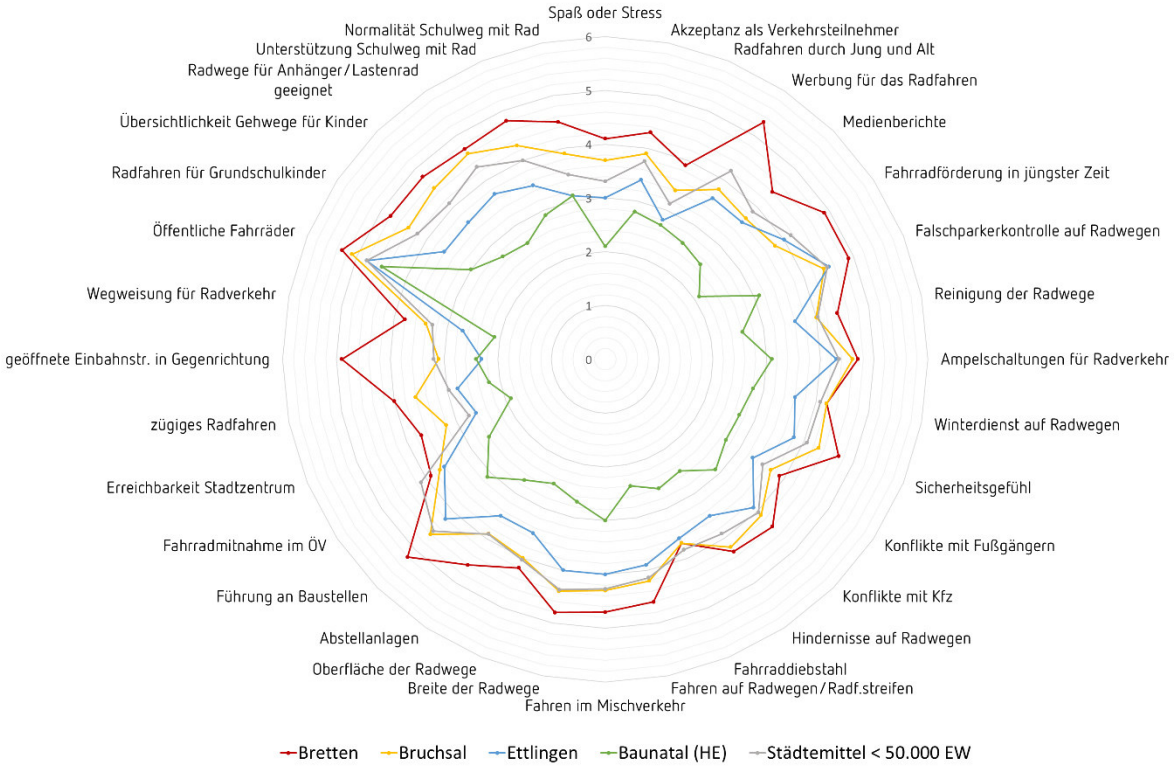
4.2.2 ADFC-Fahrradklimatest

Die Stadt Bretten hat 2018 erstmals am ADFC-Fahrradklimatest teilgenommen. Die Ergebnisse lassen auf einen Nachholbedarf in Bezug auf die Radverkehrsförderung schließen und zeigen sich in den Bewertungen der Teilnehmenden[5] am ADFC-Fahrradklimatest *(vgl. ADFC 2019b).* Mit einer Gesamtbewertung des Radverkehrs mit der Note 4,4 belegt Bretten in der Stadtgrößenklasse 20.000– 50.000 Einwohner deutschlandweit Platz 295 von 311, in Baden-Württemberg sogar den letzten von 50 Plätzen.

Im Vergleich zu ähnlichen Städten schneidet Bretten lediglich bei der Fahrradmitnahme im ÖV und bei den als geringfügig bewerteten Fahrraddiebstählen gut ab. Dahingegen werden die Erreichbarkeit des Stadtzentrums, das zügige Radfahren, die Werbung für das Radfahren und die Situation in Bezug auf für den Radverkehr geöffnete Einbahnstraßen als große Schwäche dargestellt.

Beim Vergleich der Einzelbewertungen der Stadt Bretten mit denen aus Bruchsal, Ettlingen und Baunatal[6] sowie dem Städtemittel werden die Stärken und Schwächen deutlich und lassen sich in Bezug setzen. Die folgende Abbildung hilft dabei:

Abbildung 21: Ergebnisse Fahrradklimatest für Bretten und Vergleich mit anderen Städten (Schulnoten)



Quelle: Eigene Darstellung nach *ADFC 2019b*

5 Zu beachten ist, dass die Anzahl der Teilnehmenden lediglich bei 257 Personen lag.

6 Baunatal ist Sieger der Stadtgrößenklasse 20.000–50.000 Einwohner*innen (allerdings nur 64 Teilnehmende). Bruchsal (326 Teilnehmende) belegt Platz 32 und Ettlingen (141 Teilnehmende) Platz 10 in Baden-Württemberg.

4.2.3 Bedingungen des Radverkehrs in Bretten

Auf Basis der vorhandenen Netzkonzeptionen (vgl. Kapitel 4.2.1) fand im Sommer 2019 eine Befahrung der einzelnen Netzabschnitte im Stadtgebiet statt. Einer besonderen Betrachtung wurden die vorhandenen Führungsformen unterzogen. Weitere Aspekte, die die Bedingungen für Radfahrende in Bretten charakterisieren wie z. B. Hindernisse oder Radabstellanlagen werden im Folgenden qualitativ beschrieben.

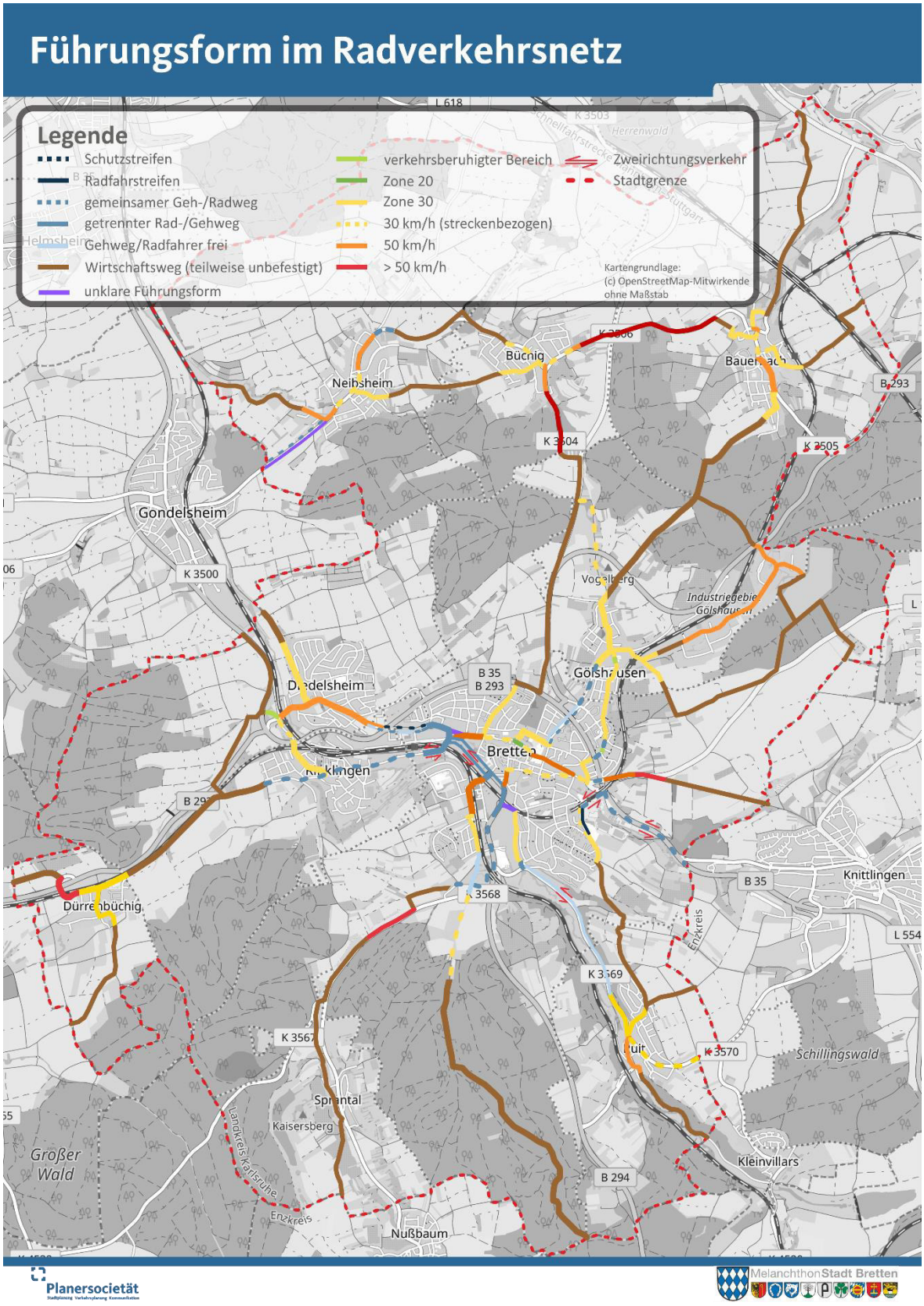
Längsverkehr

Zwar ist auf konzeptioneller Ebene ein lückenloses Radverkehrsnetz vorhanden, die vorherrschenden Bedingungen lassen allerdings Nachholbedarf erkennen, der sich vor allem durch Einbußen im Komfort und der Sicherheit der Radfahrenden äußert. Die Führungsformen auf den einzelnen Netzabschnitten sind kleinteilig und wechseln teilweise in sehr kurzen Abständen. Die nachfolgende Abbildung visualisiert die unterschiedlichen Führungsformen in Bretten, wobei insgesamt sieben unterschiedliche Führungsformen vorhanden sind. Dazu zählen Schutzstreifen und Radfahrstreifen, gemeinsame Geh- und Radwege, getrennte Rad- und Gehwege, Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind (nicht benutzungspflichtige Infrastruktur), die Führung im Mischverkehr und die Führung auf Wirtschaftswegen. Sonderformen wie Fahrradstraßen oder freigegebene Busspuren gibt es derzeit nicht.

Im Wesentlichen sind es die Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs und das Verkehrsaufkommen, von denen die Eignung einer bestimmten Führungsform abhängt und anhand derer eine entsprechende Vorauswahl stattfindet *(vgl. FGSV 2010)*. Weitere zu berücksichtigende Kriterien sind bspw. die Schwerverkehrsstärke, die Flächenverfügbarkeit oder die Längsneigung.

Innerorts wird der Radverkehr zum überwiegenden Teil im **Mischverkehr** geführt. Dies gilt in besonderem Maße für die einzelnen peripheren Ortsteile. In vielen Fällen beträgt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, was meist mit der Führung auf der Fahrbahn verträglich ist. Positiv ist hervorzuheben, dass es sich dabei nicht ausschließlich um Tempo-30-Zonen in Wohngebieten handelt, sondern vielfach um streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen wie bspw. in der Georg-Wörner-Straße oder auf Teilabschnitten der Durchfahrtsstraßen in den Ortsteilen Büchig und Neibsheim.

Abbildung 22: Radverkehrsführungen in Bretten



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

In der Kernstadt sind im untersuchten Netz auch **baulich getrennte Radverkehrsanlagen** vorhanden. Am häufigsten erfolgt die Führung auf benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radwegen, zum Teil auch im Zweirichtungsverkehr. In der Kernstadt ist diese Führungsform u. a. in der Melanchthonstraße in Richtung Osten und in der Heilbronner Straße in Richtung Norden zu beobachten. Während bei den beiden baulich getrennten Radverkehrsanlagen (gemeinsamer Geh- und Radweg, getrennter Rad- und Gehweg) eine Benutzungspflicht für die Radfahrenden einhergeht, besteht diese Pflicht bei den Gehwegen, die für den Radverkehr frei sind, nicht (Benutzungsrecht). Das Verkehrszeichen 239 mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei" ist bspw. in der Ruiter Straße und in der Heilbronner Straße in Richtung Süden zu finden. Bei hohem Verkehrsaufkommen und erhöhten Kfz-Geschwindigkeiten stellt die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr eine Alternative für unsichere Radfahrende dar. Gleichzeitig kann das Benutzungsrecht jedoch auch zu Konflikten zwischen Radfahrenden und Zufußgehenden führen. Aus diesem Grund sollte diese Führungsform den Ausnahmefall darstellen und nur angewendet werden, wenn in diesem Bereich wichtige Ziele des Radverkehrs liegen oder eine Umfahrung Sicherheitsrisiken oder einen Umweg mit sich bringt *(vgl. FGSV 2010).*

Tabelle 2: Darstellung der Möglichkeiten zur benutzungspflichtigen Führung und nicht-benutzungspflichtigen Führung von Radverkehr

Radwege mit Zeichen 237 (Radweg)	Radwege mit Zeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg)	Radwege mit Zeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg)	Gehwege mit Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10 (Gehweg mit Benutzungsrecht)
			

Quelle: Eigene Darstellung nach *VwV-StVO 2017*

In Bretten wird der Radverkehr nicht nur im Mischverkehr auf der Fahrbahn, sondern auch auf **Schutzstreifen** (z. B. Melanchthonstraße zwischen Alexanderplatz und Friedrich-List-Straße) und **Radfahrstreifen** (z. B. Max-Planck-Straße, bergab) geführt, wenngleich beide Führungsformen eher die Ausnahme im Radverkehrsnetz in Bretten darstellen. Während der Schutzstreifen Teil der Fahrbahn ist und vom Kfz-Verkehr nur im Bedarfsfall befahren werden darf, ist der Radfahrstreifen durch das Verkehrszeichen 295 (Breitstrich) ein abgetrennter Sonderfahrstreifen (und für den Radverkehr benutzungspflichtig). Der Radfahrstreifen darf durch keine anderen Verkehrsteilnehmenden befahren werden und darf durch den Kfz-Verkehr lediglich zum Ein- und Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkständen überquert werden.

Abbildung 23: Radfahrstreifen in der Max-Planck-Straße (o. l.); Radverkehr im Kfz-Mischverkehr bei Tempo 50 in der Steinzeugstraße (o. r.); Missverständliche Auflösung der Benutzungspflicht für Radfahrende in der Pforzheimer Straße (u. l.); gekennzeichneter Verlauf des RadNETZ Baden-Württemberg (u. r.)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Grundsätzlich soll die Führungsform des Radverkehrs die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufs gewährleisten und den Ansprüchen unterschiedlicher Nutzer*innengruppen entsprechen. Maßgeblich hierfür ist u. a. auch eine hohe **Akzeptanz und eine gute Begreifbarkeit** *(vgl. FGSV 2010)*. Kleinteilige Abschnitte verschiedener Führungsformen (vgl. Teilabschnitt der Melanchthonstraße) sind demzufolge genauso zu vermeiden wie „unklare Führungsformen“ und sowohl für den Radverkehr als auch den Kfz- und Fußverkehr missverständliche Anschlüsse bzw. Übergänge. In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang des Radverkehrs bei **Baustellen** mit einzubeziehen. Missverständliche Lösungen (z. B. Pforzheimer Straße) bzw. unzureichende Lösungen (z. B. Heilbronner Straße[7]) wurden bei der Bestandaufnahme registriert und sollten vermieden werden. Ergänzend zur Begreifbarkeit ist auch die **Wegweisung** für den Radverkehr zu betrachten, die in Bretten sowie zwischen den Ortsteilen und zu Nachbarkommunen als weitestgehend vollständig zu werten ist. Alltagsziele werden allerdings selten berücksichtigt, obwohl diese vor allem auch der Orientierung von Neu-Radfahrenden dienen und das Radverkehrsnetz sichtbar machen. Ein gutes Beispiel ist der durch Piktogramme gekennzeichnete Verlauf des RadNETZ in Bretten

Außerorts wird der Radverkehr vor allem auf **gemeinsamen Geh- und Radwegen und auf Wirtschaftswegen** geführt (Ausnahme: K 3569 zwischen Kernstadt und Ruit; Gehweg mit „Radfahrer frei“. Beides sind außerorts gängige Führungsformen. Da Wirtschaftswege hinsichtlich ihrer

7 Im Rahmen der Befahrung wurde auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg im Bereich der Heilbronner Straße Richtung Norden eine Baustelle registriert, die keine ausreichenden/ akzeptablen Restbreiten zulässt. Dies führt neben einem Komfortverlust zu Gefährdungen der Sicherheit von Radfahrenden und Zufußgehenden.

Bemessung auf den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr ausgerichtet sind, sind in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Breiten wenig Nachteile für den Radverkehr zu erwarten. Dennoch kann die Mehrfachfunktion solcher Wege zu bestimmten Zeiten (oder auf intensiv genutzten Abschnitten) zu Nutzungskonflikten führen. Hier gilt das Gebot der Rücksichtnahme, das auf Wirtschaftswegen dem Wirtschaftsverkehr einen Vorrang gewährt. Vereinzelt wird der Radverkehr auch außerorts im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt (bspw. Bauerbach – Büchig, Kernstadt – Sprantal), was aufgrund der großen Geschwindigkeitsdifferenzen, der Straßenbemessung und dem damit einhergehenden geringen Sicherheitsgefühl der Radfahrenden zu vermeiden ist, insbesondere dann, wenn keine akzeptablen Alternativverbindungen vorhanden sind (Bauerbach – Büchig).

Zu einer sicheren und komfortablen Radverkehrsinfrastruktur gehört vor allem auch die Einhaltung der in den gängigen Regelwerken vorgesehenen Breiten. Im Rahmen der Befahrung wurden zwei (beispielhafte) **Engstellen** besonders deutlich. Zwischen Neibsheim und Gondelsheim weist der vorhanden gemeinsame Geh- und Radweg lediglich eine Breite von ca. 1,50 m auf. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV empfehlen außerorts ein Regelmaß von 2,50 m bei gemeinsamen Geh- und Radwegen *(vgl. FGSV 2010).* Die vorhandene Breite ist somit für die Begegnung von Zufußgehenden und Radfahrenden oder auch Radfahrenden untereinander als nicht ausreichend zu betrachten. Ferner ist auf die schadhafte Oberflächenbeschaffenheit hinzuweisen, die auch durch StVO-Beschilderung angezeigt wird. Als eine zweite Engstelle ist der Schutzstreifen in der Melanchthonstraße auszumachen, wobei hier insbesondere der Abschnitt vor dem Alexanderplatz hervorzuheben ist. Dort ist der Schutzstreifen etwa im Mindestmaß (1,25 m) angelegt und kombiniert mit einer geringen Restbreite des angrenzenden (geradeausführenden) Fahrstreifens. Hieraus ergibt sich für viele Radfahrende ein Unsicherheitsgefühl.

Auch fehlende **verkehrsrechtliche Freigaben** für Radfahrende schaffen Netzlücken, wenn gleich eine Infrastruktur vorhanden ist (z. B. auf Wirtschaftswegen). Widersprüchliche Beschilderungen (z. B. am Gut Schwarzederhof) und entsprechende Beschilderungen (z. B. Rütwald) sind auf dem definierten Netz zu vermeiden. Neben der verkehrsrechtlichen Freigabe von Netzabschnitten ist auch die Kommunikation der Netzdurchlässigkeit bzw. die Durchlässigkeit von einzelnen Netzabschnitten ein wichtiger Aspekt. In Bretten wird die Durchlässigkeit von Sackgassen für Zufußgehende und Radfahrende häufig nicht angezeigt (z. B. Im Tal, Neibsheim).

Abbildung 24: Schmaler, schadhafter gemeinsamer Geh- und Radweg zwischen Büchig und Neibsheim (o. l.); Schutzstreifen mit Mindestmaß in der Melanchthonstraße (o. r.); Widersprüchliche Beschilderung am Gut Schwarzederhof (u. l.); fehlende Kommunikation der Durchlässigkeit von Sackgassen für Zufußgehende und Radfahrer (u. r.)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Knotenpunkte und Einmündungen

An Knotenpunkten und Einmündungen von Nebenstraßen sowie zu Grundstücken kommt es im Radverkehr immer wieder zu Konflikten mit dem Kfz-Verkehr. Daher gilt grundsätzlich, dass auch aus Sicht des Radverkehrs Knotenpunkte aus allen Zufahrten erkennbar, begreifbar, übersichtlich sowie gut und sicher befahrbar sein sind *(vgl. FGSV 2010)*.

Abbildung 25: Rot markierte Radfurt am Kreisverkehr B 294/ Friedrich-List-Straße (links); verblasste Markierung der Furt in der Rinklinger Straße (rechts)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Im Mischverkehr gibt es für den Radverkehr gegenüber dem Kfz-Verkehr keine besonderen Ausgestaltungen. Der klar überwiegende Teil der innerörtlichen Radverkehrsinfrastruktur ist durch eine bauliche Trennung organisiert. Damit sind an Knoten mit Lichtsignalanlagen entsprechende Furten und Formen der Signalisierung zu berücksichtigen. Für Bretten ist festzuhalten, dass an keinem im Netz befindlichen Knoten mit Lichtsignalanlage eine Furt mit dem Sinnbild Fahrrad und/ oder mit einer roten Einfärbung markiert wurde. Dahingegen werden die Furten an Kreisverkehren (z. B. Kreisverkehr B 294/ Friedrich-List-Straße) und an einigen Einmündungen (z. B. Silcherweg, Brucknerstraße) hervorgehoben und so zusätzlich verdeutlicht. Kritisieren lässt sich allerdings auch, dass einige rot Einfärbungen inzwischen verblasst sind; der Zustand der vorhandenen Radverkehrsinfrastruktur wurde an diesem Beispiel auch von der Öffentlichkeit diskutiert.

Eine Besonderheit für Bretten findet sich am Alexanderplatz, wo es eine vorgezogene Haltelinie für Radfahrende gibt. Sie soll gewährleisten, dass sich der Radverkehr im Blickfeld des Kfz-Verkehrs aufstellen und anfahren kann. Die Haltlinie des Radverkehrs ist jedoch mit 2,5 m kürzer als die mindestens empfohlenen 3,0 m der FGSV, was die Gefahr birgt, dass Radfahrende vor und neben Lkw in den toten Winkel geraten *(vgl. FGSV 2010)*. Es ist festzuhalten, dass zwar über einen Schutzstreifen zur vorgezogenen Haltlinie hingeführt und die Furt auch über den Kreuzungsbereich gezogen wird, der Radverkehr im Anschluss jedoch im Mischverkehr bei zugelassenen 50 km/h weitergeführt wird.

Weitere Ausbildungen wie bspw. aufgeweitete Radaufstellflächen, Linksabbiegen über eine indirekte Radverkehrsführung im Kreuzungsbereich oder spezielle Linksabbiegerspuren sind nicht vorhanden.

Hindernisse

Hindernisse für den Radverkehr können in vielfältiger Form auftreten (Laternen, Poller, Stromkästen, Umlaufgitter und Ähnliches) und insbesondere Sicherheitsrisiken, aber auch einen Komfortverlust für Radfahrende darstellen. Ein Poller befindet sich bspw. beim Übergang vom St.-Johannes-Weg und der Draisstraße auf dem Gehweg (für Radfahrer frei) und stellt insbesondere für Fahrräder mit Anhänger oder Lastenfahrräder eine Einschränkung dar. Im Wohngebiet zwischen Kernstadt und Ortskern Gölshausen ist eine Umlaufsperre vorhanden. Werden Umlaufsperren nach Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingebaut, dann sind die Belange der Radfahrenden zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sollte u. a. ein Abstand von 1,50 m zwischen den Gittern vorhanden sein und eine Überlappung nicht auftreten *(vgl. FGSV 2010)*.

Abbildung 26: Poller am St.-Johannes-Weg (links); Umlaufsperre im Wohngebiet zwischen Kernstadt und Ortskern Gölshausen (rechts)





Quelle: Eigene Aufnahmen

Radabstellanlagen

Neben dem Angebot für den fließenden Radverkehr spielt auch die Verfügbarkeit sowie ausreichend dimensionierter und qualitativer Radabstellanlagen eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Attraktivität des Radverkehrsangebots. Fehlende, unsichere und auch nicht witterungsgeschützte Abstellanlagen an Quell- und Zielorten wirken als Nutzungshemmnis für das Radfahren. Gleichzeitig können entsprechende Angebote eine ordnende Funktion im öffentlichen Raum einnehmen und somit Nutzungskonflikte durch wild abgestellte Fahrräder minimieren. Darüber hinaus stellen Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr eine wichtige Voraussetzung für intermodale Wegeketten dar, um die sichere Abstellung des Fahrrads als Zu- und Abbringer zum ÖPNV über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

In Bretten finden sich standardmäßig Radabstellanlagen in Form von Vorderradhaltern. Diese sind zumeist im Umfeld der Stadtbahnhaltestellen sowie vereinzelt im (Innen-)Stadtbereich angeordnet. Privat aufgestellte Abstellanlagen, vor allem im Einzelhandel, sind in der Regel vom selben Typ. Vorderradhalter weisen insbesondere den Nachteil einer unsicheren Standfestigkeit sowie zum Teil auch Probleme hinsichtlich des diebstahlsicheren Abschließens auf, was – vor allem vor dem Hintergrund des Trends zu hochwertigeren (Elektro-)Fahrrädern – dazu führt, dass dieser Abstelltyp nicht mehr empfohlen wird. An einzelnen Stadtbahnhaltestellen finden sich jedoch auch Anlehnbügel, teils auch mit Überdachung. Diese sollten den Mindeststandard beim Fahrradparken darstellen und flächendeckend im Stadtgebiet, insbesondere bei wesentlichen Zielorten und im Innenstadtbereich, vorhanden sein.

Abbildung 27: Fahrradabstellanlagen mit Vorderradhaltern an den Haltestellen Diedelsheim (o. l.) und Dürrenbüchig (o. r.), private Vorderrad-Abstellanlage (u. l.); überdachte, rahmenanschließbare Fahrradabstellanlagen an der Haltestelle Rechberg (u. r.)



Quelle: Eigene Aufnahmen

Öffentlichkeitsarbeit und Service

Spätestens seit dem Nationalen Radverkehrsplan 2020 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist immer wieder vom „System Radverkehr“ die Rede. Demnach ist nicht ausschließlich eine fahrradfreundliche Infrastruktur (s. o.) ausschlaggebend, sondern auch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie entsprechende Services und Dienstleistungen im Bereich Radverkehr. Während die Infrastruktur auch als investiver Teilbereich der Radverkehrsförderung bezeichnet wird, sind Öffentlichkeitsarbeit und Service dem nicht-investiven Teilbereich zuzuordnen.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat eine besondere Bedeutung, um den Radverkehr verstärkt in den Köpfen der Bevölkerung zu verankern. Hierbei geht es vor allem darum, die Vorteile und Chancen des Radfahrens (gesellschaftlich und individuell), aber auch die Anforderungen des Radverkehrs (z. B. an die Infrastruktur) zu vermitteln. Service und Dienstleistungen sind hingegen einfache Maßnahmen, die Nutzungshemmnisse beim Radfahren abbauen oder es komfortabler gestalten können. Gleichzeitig dienen solche Leistungen der Wertschätzung der Radfahrenden und können „Neunutzer*innen“ vom Radfahren überzeugen.

Während der Bestandsaufnahme und -analyse konnten folgende Angebote und Aktivitäten in Bretten aufgenommen werden:

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- Vom 30. Juni bis 20. Juli 2019 nahm die Stadt Bretten an der Klima-Bündnis-Aktion STADTRADELN teil. Mit rund 59.000 gefahrenen Kilometern, 8 Tonnen vermiedenen CO_2-Emissionen und 245 aktiven Radfahrer*innen (all diejenigen, die Kilometer eingetragen haben) setzten sich Einzelpersonen, Vereine und Betriebe (z. B. Stadtwerke Bretten GmbH), für mehr Radverkehr auf Alltagswegen und einen Beitrag zum Klimaschutz ein.
- Im Ortsteil Ruit fand im August 2019 erstmals ein Volksradfahren (25 km über Ruit – Knittlingen – Hohenklingen – Maulbronn) mit Radfest des Radsportclubs Bretten statt *(vgl. Stadt Bretten 2019).*

Service und Dienstleistungen

- In Bretten befindet sich ein vom ADFC zertifizierter Bett + Bike-Gastbetrieb. Hierzu gehört der Landgasthof Hotel Rose in Diedelsheim, der sich in unmittelbarer Nähe zum Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee-Radweg befindet *(vgl. ADFC 2019a).*

4.2.4 Exkurs: Radverkehr in Kommunen mit Höhenunterschieden

Um die Situationen und Handlungsmöglichkeiten im Radverkehr in topografisch bewegten Städten genau zu beleuchten, ist 2015 ein Leitfaden zur Radverkehrsförderung in Kommunen mit Höhenunterschieden erschienen[8]. Mit diesem werden die Bedeutung einer Strategie für die Radverkehrsförderung sowie Optionen und geeignete Maßnahmen herausgestellt, sodass sich entsprechende Kommunen – häufig noch im Stadium der „Einsteigerkommune" – dem Thema Radverkehr systematisch und effektiv widmen können. Die Radverkehrsförderung ist gleichermaßen in Kommunen mit Höhenunterschieden ein wesentlicher Baustein für eine nachhaltige Stadt- und Verkehrsentwicklung. Es ergeben sich daraus zentrale Herausforderungen, mit denen umgegangen werden muss:

- ***Verwaltung und Politik aktivieren** und zu einer positiven Herangehensweise an das Thema Radverkehr bewegen.*
- ***Fehlende Radverkehrsinfrastruktur**: Gerade in topografisch bewegten Städten ist das Thema Radverkehr in den letzten Jahrzehnten nachlässig behandelt worden.*
- *Die **Bevölkerung aktivieren und mitnehmen**: Vorteile und Potenziale des Radverkehrs, auch auf hügeligen Strecken, aufzeigen.*
- ***Finanzielle Mehrbelastung stemmen**: Radverkehr in Städten mit Höhenunterschieden ist häufig kostenintensiver als in ebenen Kommunen.*
- *Die **Netzstruktur** ist topografisch **häufig mit Höhenunterschieden verbunden**, insbesondere dann, wenn steigungsarme Strecken gesucht werden.*
- *Die **Reichweite des Fahrrads** ist in Städten mit Höhenunterschieden **geringer**, da auf Strecken mit Steigungen Zeit- und Kraftaufwand höher sind als auf ebenen Strecken.*
- *Die **Verknüpfung von Fahrrad und ÖPNV** ist in Städten mit Höhenunterschieden **von besonderer Bedeutung**, um Potenziale zu aktivieren.*

8 *vgl. Konrad et al. 2015*

Daher sind in Bezug auf Kommunen mit Höhenunterschieden folgende Leitziele zu verfolgen:

- *Radverkehrsförderung beginnt in den Köpfen der Politik, der Verwaltung und der Bürgerschaft.*
- *Radverkehrsförderung in Kommunen mit Höhenunterschieden ist ein anspruchsvolles und spannendes Themenfeld mit neuen Erfahrungen und möglicherweise auch Rückschlägen.*
- *Radverkehrsförderung in Kommunen mit Höhenunterschieden erfordert ein aktuelles Radverkehrskonzept unter besonderer Rücksicht auf die lokale topografische Lage.*
- *Radverkehrsförderung in Kommunen mit Höhenunterschieden beginnt in der Ebene und in Tallagen, wo mit geringstem Aufwand die höchste Wirkung erzielt werden kann. Davon ausgehend können nach und nach höhere oder bedeutend tiefere Lagen angeschlossen werden.*
- *Der Radverkehr muss bei aktuellen Vorhaben in Höhenlagen oder an Hängen bereits mitgedacht und verbessert werden. Radverkehrskonzepte müssen daher von Anfang an die gesamte Kommune miteinbeziehen.*
- *Aufgrund des oftmals hohen Verkehrsanteils (und Stellenwerts) des MIV in Kommunen mit Höhenunterschieden ist eine konsequente integrierte Planung unerlässlich. Konsequente Umsetzung von „Sowieso-Maßnahmen".*

Besondere Planungshinweise und Handlungsmöglichkeiten:

- *Betrachtung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum ÖPNV an Tal-/Berghaltestellen: Bergauf mit dem Bus, bergab mit dem Rad.*
- *Führung des Radverkehrs auf Gefällestrecken möglichst auf bevorrechtigten Straßen.*
- *Berücksichtigung und Darstellung von Höhenunterschieden in der Beschilderung (in Prozentangaben), ggf. Ausschilderung von Streckenalternativen.*
- *Radverkehrsführung: Bei Steigungen tendenziell im Seitenraum (langsames Tempo, mehr Platzbedarf), bei Gefälle tendenziell auf der Fahrbahn (schnelleres Tempo, weniger Konflikte mit Zufußgehenden und an Kreuzungen).*
- *Möglichkeit der Anlage asymmetrischer Straßenquerschnitte zur Sicherung des Radverkehrs bergauf (z. B. durch einseitige Markierung, Verbreiterung der bergauf führenden Fahrbahn bei gleichzeitiger Verschmälerung der bergab führenden Fahrbahn).*
- *Bei gemeinsamer Führung mit dem Fußverkehr: Bergauf kann sich ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit entsprechender Breite anbieten, bergab ist aufgrund der potenziellen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Zufußgehenden und Radfahrenden davon eher abzusehen.*
- *Innerorts ist aus Sicherheitsgründen und zur Konfliktminimierung eine Führung auf der Fahrbahn Radwegen vorzuziehen.*
- *Innerorts sollten steigungsreiche Straßen für den Radverkehr sowie Fahrradstraßen an rechts-vor-links-Knoten aus Sicherheits- und Komfortgründen Vorrang erhalten.*
- *Einsatz technischer Aufstiegshilfen, wie Schieberillen, Rampen*
- *Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Bikes und Pedelecs; Forcierung der Nutzung*
- *Information + Kommunikation, beispielsweise durch einen (speziellen) Fahrradstadtplan*
- *Monitoring, Wirkungskontrolle, Qualitätsmanagement*

4.2.5 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

- ⊕ Gute übergeordnete konzeptionelle Netzplanung im Radverkehr (Landkreis Karlsruhe und Land Baden-Württemberg)
- ⊙ Radverkehrsführung außerorts überwiegend auf gut ausgebauten Wirtschaftswegen, jedoch in Mischnutzung mit Landwirtschaftsverkehr und Fußverkehr und ohne weitere Komfortmerkmale (Beleuchtung, Winterdienst etc.)
- ⊙ Grundstock an Radverkehrsanlagen an den wichtigen Stellen in Bretten vorhanden, überwiegend jedoch mit ausbaufähiger Qualität
- ⊙ Die Stadt Bretten und lokale Akteure führen einige Öffentlichkeitsveranstaltungen mit Bezug zum Radverkehr durch (Stadtradeln, Volksradfahren), es besteht jedoch weiteres Ausbaupotenzial im Bereich Information, Marketing, Image und Service
- ⊖ Relativ geringer Radverkehrsanteil in Bretten; Radverkehr ist im Stadtbild wenig präsent
- ⊖ Schlechtes Abschneiden beim Fahrradklimatest 2018 (Platz 295 von 311 deutschlandweit in der Stadtgrößenklasse, Platz 50 von 50 in Baden-Württemberg)
- ⊖ Nachholbedarf bei Komfort und Sicherheit einzelner Netzabschnitte des Radverkehrs, fehlende (sichtbare) Führungsformen, lokal unklare oder fehlende Beschilderungen, kein stringentes und durchgängiges Netz erkennbar
- ⊖ Nur ganz vereinzelte Verdeutlichung des Radverkehrs an Knotenpunkten/ Furten vorhanden, i. d. R. keine Knotenpunkelemente, wie z. B. Aufstellflächen, Fahrradampeln etc. vorhanden
- ⊖ Mängel bzw. Nicht-Berücksichtigung bei der Baustellenführung
- ⊖ Kaum Angebote im Bereich des Fahrradtourismus vorhanden

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in Bretten wird durch den Schienenpersonennahverkehr, die Regionalstadtbahn sowie den regionalen und lokalen Busverkehr gewährleistet.

Die Organisation und Planung des ÖPNV erfolgt im Wesentlichen über das Instrument des Nahverkehrsplans, der durch die jeweiligen Aufgabenträger*innen aufgestellt wird. Die Organisation des ÖPNV im Landkreis Karlsruhe und auch in Bretten nimmt der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) als Zusammenschluss seiner gemäß ÖPNVG BW mit der Aufgabenträgerschaft betrauten Gesellschafter*innen (u. a. Stadt und Landkreis Karlsruhe) wahr, dessen aktueller Nahverkehrsplan seit 2014 gültig ist. Darüber hinaus steht es den Gemeinden jedoch auch zu, weitergehende öffentliche Personennahverkehrsleistungen zu fördern. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird durch das Land Baden-Württemberg verantwortet.

4.3.1 ÖPNV-Angebot: Bedienungs- und Verbindungsqualität

In Bretten verkehren zwei Regionalzuglinien, zwei Regionalstadtbahnlinien sowie fünf Buslinien. Die Regionalexpresslinie RE 17b sowie Regionalbahnlinie RB 17c verbinden Bretten unter anderem stündlich mit Bruchsal und Heidelberg/ Karlsruhe in Richtung Norden sowie Mühlacker und Stuttgart in Richtung Süden; auf dem Abschnitt Bretten – Bruchsal verdichtet die Linie RB 17c das SPNV-Angebot zum ungefähren Halbstundentakt, Richtung Mühlacker überlagern sich RB 17c und RE 17b zum Stundentakt, abends bedient die RB 17c stündlich die Strecke nach Mühlacker. Die Regionalzuglinien, die im Sommer 2019 eingeführt worden sind, ersetzen die vorherige Linie R 91 sowie größtenteils die Regionalstadtbahnlinie S 9, die zuvor auf dieser Achse verkehrten. Einzelne Fahrten am Wochenende im Nachtverkehr sind weiter als Linie S 9 benannt. Die Regionalstadtbahnlinie S 4 bindet Bretten tagsüber alle 20 Minuten an Karlsruhe an (zusätzlich morgendliche Verstärkerfahrten) und erschließt zudem das Brettener Stadtgebiet mit insgesamt zehn Haltestellen. In der Regel verkehrt eine von drei Fahrten je Stunde als sogenannter Eilzug, der allerdings dennoch an den meisten kleineren Stationen (v. a. im Stadtgebiet Karlsruhe) hält und so nur wenige Minuten Fahrzeit einspart. Vereinzelt gibt es weitere Sprinterzüge, die jedoch außerhalb der Hauptverkehrszeit verkehren. Die Linie S 4 bietet zudem am Wochenende einen durchgängigen Stundentakt im Nachtverkehr.

Alle fünf Buslinien in Bretten starten bzw. verkehren über den Brettener Bahnhof, an dem die Abfahrtszeiten aller Linien auf den Anschluss der Regionalstadtbahn S 4 aus/ in Richtung Karlsruhe abgestimmt sind. Alle Buslinien bedienen die zentrale Achse durch die Innenstadt. Die Linien 141 bzw. 146 verbinden die nördlichen bzw. südlichen Stadtteile mit der Kernstadt und dem Bahnhof. Die Linie 144 verkehrt stündlich bzw. alle 20/40 Minuten weiter Richtung Oberderdingen und Kürnbach. Im selben Takt verbindet die Linie 700 Bretten unter anderem mit Knittlingen. Über diesen Regelverkehr werden einige zusätzliche Fahrten im Schulverkehr angeboten.

Tabelle 3: ÖPNV-Angebot in Bretten

Linie	Typ	Linienweg	Takt (HVZ/ NVZ/ SVZ)		
			Mo–Fr	Sa	So
RE 17b/ RB 17c	Re-gional-express	Heidelberg–Bruchsal–**Bretten–(Rechberg–Ruit)–**Mühlacker–Stuttgart	60/60/-	60/60/-	60/60/-
RB 71	Regio-nalbahn	Bruchsal–**Diedelsheim–Bretten Bf.–Rechberg–Ruit**–*(Mühlacker–Stuttgart)*	60 *(120/60)*	60 *(120)*	120/60
S 4	Regio-nal-stadt-bahn	Karlsruhe–Jöhlingen–Wössingen–***(Dürrenbüchig–Rinklingen)*–Bretten Bf.–Stadtmitte–(Wannenweg)–Schulzentrum–*(Kupferhälde)*–Gölshausen–*(Gölshausen Industrie)*–Bauerbach**–Flehingen–Eppingen–Heilbronn–Öhringen	20 *(20–40)*/ 20/40	20 *(20–40)*/ 20/40	20 *(20–40)*/ 20/40
141	Bus	**Bretten Bf.–Büchig–Neibsheim–Gondelsheim**	z. T. 20–40/60/60	60/60	60/60
144	Bus	**Bretten Bf.**–Großvillars–Oberderdingen–Kürnbach	z. T. 20–40/60/-	-	-
146	Bus	**Ruit–Bretten Bf.–Rinklingen–Diedelsheim**	20–30/ 60/-	60/-	60/-
700	Bus	**Bretten Bf.**–Knittlingen–Mühlacker	20–40/60/ca. 120	60/ca. 120	120
733	Bus	**Bretten Bf.–Sprantal**–Nußbaum–Göbrichen–Bauschlott–Pforzheim	20–40/60/60	60/120	120

HVZ: Hauptverkehrszeit (ca. 5–9/ 12–20 Uhr); NVZ: Normalverkehrszeit (ca. 9–12 Uhr); SVZ: Schwachverkehrszeit (nach ca. 20 Uhr); samstags/ sonntags ganztägig NVZ/ SVZ

fett: Brettener Stadtgebiet; kursiv bzw. in Klammern S 4: Bedienung im 20/40-Takt, Eilzug hält nicht

Stand: August 2019

Quelle: Eigene Darstellung nach *KVV*

Die Bedienungs- und Verbindungsqualität kann insbesondere aufgrund eines abgestimmten Systems aus Regionalstadtbahn und Bus mit einer für die Raumstruktur und Siedlungsgrößen angemessenen Taktung bereits als gut bezeichnet werden. Insbesondere die Stadtbahnlinie S 4 sorgt mit zehn Stationen für eine hochwertige Erschließung des Stadtgebiets sowie für gute Verbindungen in die Region. Durch die Linie erhalten auch kleine Ortsteile wie Bauerbach und Gölshausen eine überdurchschnittlich hohe Bedienungsqualität. Auch die weiteren Ortsteile weisen durch die Abstimmung von Stadtbahn und Bus ein gutes Angebot auf. Dies zeigt sich an konkurrenzfähigen Fahrzeiten zum MIV z. B. nach Karlsruhe. Vor allem aus den Ortsteilen mit Stadtbahnhaltestelle besteht kein oder nur ein geringer Geschwindigkeitsnachteil. Dass der ÖPNV auch für ländlich gelegene Ortsteile eine derartige Alternative darstellt, sticht positiv heraus. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, auf das gute Angebot stärker hinzuweisen.

Tabelle 4: Fahrzeitvergleich MIV/ ÖPNV

nach	Karlsruhe Hbf.		Pforzheim Hbf.		Bretten Stadtmitte	
von	**MIV**	**ÖPNV**	**MIV**	**ÖPNV**	**MIV**	**ÖPNV**
Neibsheim Kirche	38’	62’	50´	80´	14´	33´
Büchig Rathaus	43’	56‘	32´	70´	10´	27´
Bauerbach KV Ortsmitte*	43’	60‘	36´	77´	12´	8´
Gölshausen	40’	44‘	33´	59´	9´	4´
Ruit Ortsmitte*	45’	48‘	22´	33´	7´	3‘
Sprantal	38’	46‘	22´	38´	8´	14´
Diedelsheim	37‘	37‘	29´	49´	4´	8´
Rinklingen	37‘	37‘	29´	44´	4´	6´
Dürrenbüchig	33‘	35‘	30´	42´	13‘	8´
Bretten Stadtmitte	38‘	38‘	26´	35´	-	-

*aufgrund der abseitigen Lage der Haltestellen 10 Minuten Fußweg zur ÖPNV-Fahrzeit addiert

gemessen für eine Fahrt an einem Werktag zwischen 7 und 8 Uhr morgens (HVZ) mittels Routenplaner sowie KVV-Auskunft

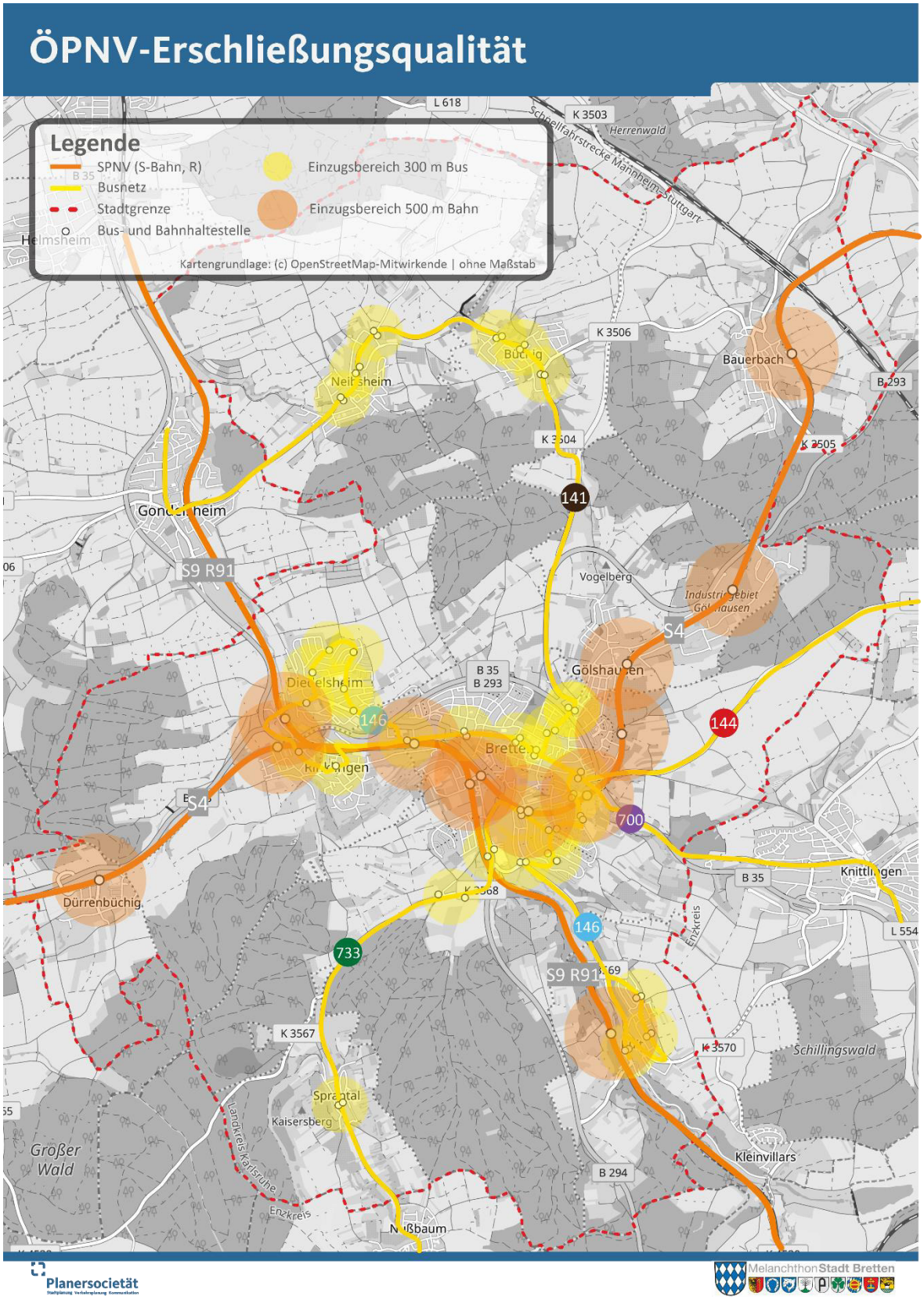
nicht berücksichtigt wurden Zeitaufwendungen im Vor- oder Nachlauf wie z. B. beim MIV die Parkplatzsuche oder beim ÖPNV der Fuß-/Radweg zur Haltestelle (sofern nicht anders angegeben)

Quellen: Eigene Darstellung nach *Google Maps, KVV*

4.3.2 Erschließungsqualität

Die Erschließungsqualität beschreibt in erster Linie die Zugänglichkeit zum ÖPNV durch die Netz- und Haltestellendichte, konkreter die Distanz von Quell- und Zielorten zur nächsten, regelmäßig bedienten Haltestelle. Vereinfacht wird dazu ein Luftlinienradius angenommen, der nach gängigen Standards im Busverkehr im städtischen Raum bei 300 m und im ländlichen Raum bei 400–500 m liegt. Aufgrund einer angestrebten hohen ÖPNV-Qualität wird zur Bewertung ein genereller Einzugsbereich von 300 m im Busverkehr angesetzt. Für die Erschließungswirkung der Regionalstadtbahn wird ein Einzugsbereich von 500 m angesetzt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die realen Fußwege zu den Haltestellen aufgrund von notwendigen Umwegen durch natürliche oder gebaute Barrieren länger sein können. Zusätzlich spielt die Topografie – insbesondere auch in einigen Brettener Ortsteilen (z. B. Ruit, Bauerbach) – eine wesentliche Rolle hinsichtlich einer einfachen und schnellen Erreichbarkeit der Haltestellen. In Bezug auf die Regionalstadtbahnhaltestellen wird darauf im nachfolgenden Kapitel näher Bezug genommen.

Abbildung 28: ÖPNV-Erschließungsqualität



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

Das Stadtgebiet von Bretten zeigt sich im Wesentlichen als gut durch den ÖPNV erschlossen. Sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen sorgt das Netz aus Regionalstadtbahn- und Bushaltestellen für eine überwiegend gesicherte Erschließung. Die Mobilitätserhebung ergab, dass 63 % der Brettener Einwohner*innen eine Bushaltestelle in bis zu 400 m erreichen können, 95 % in bis zu 1.000 m. Einzelne Erschließungslücken sind dennoch festzustellen – so vor allem in der Kernstadt. Dort ist insbesondere der nördliche Siedlungsbereich betroffen, ebenso Siedlungsränder im südlichen Kernstadtbereich. Darüber hinaus bestehen Erschließungslücken in Teilen den Stadtteils Bauerbach, der ausschließlich durch die abseits gelegene Regionalstadtbahnhaltestelle teilerschlossen wird sowie weiterhin in kleineren Siedlungsrandbereichen. Hier kann ein Handlungsansatz in einer besseren Erreichbarkeit und Ausstattung der nächstgelegenen Haltestellen bestehen.

4.3.3 Infrastruktur und Barrierefreiheit

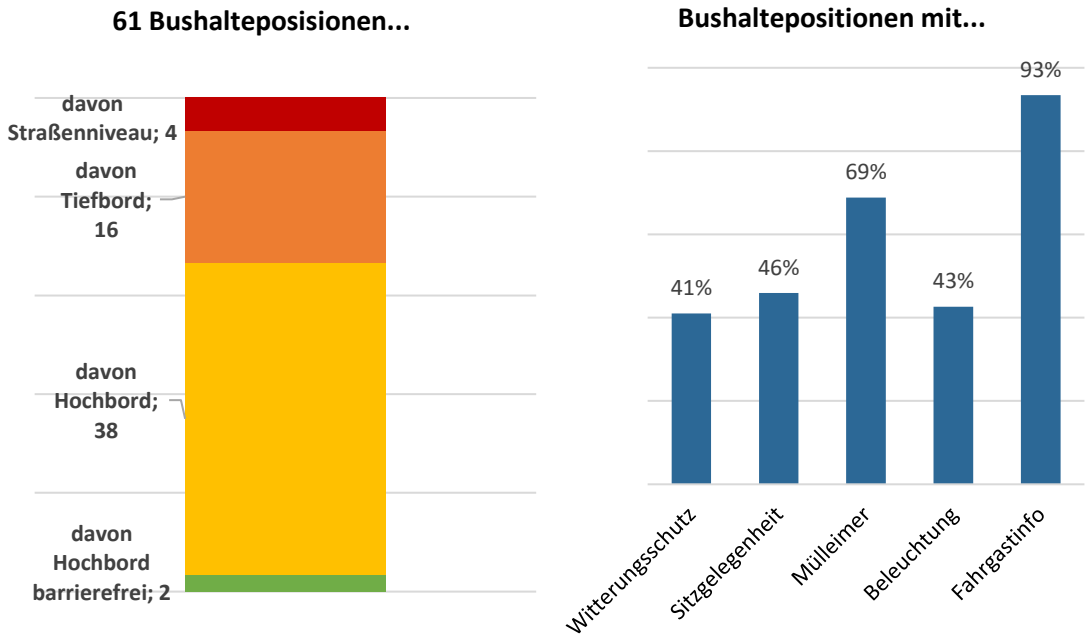
Die Gewährleistung einer vollständigen Barrierefreiheit zählt zu den größten Herausforderungen im ÖPNV, da dies in der Regel mit aufwändigen infrastrukturellen Maßnahmen, insbesondere im Stadtbahn- und SPNV zusammenhängt. Im Nahverkehrsplan des KVV ist diesbezüglich für die S 4 das Ziel formuliert, eine einheitliche Bahnsteighöhe von 55 cm zu erreichen, sodass die modernen mittelflurigen Stadtbahnfahrzeuge einen ebenerdigen Einstieg bieten *(vgl. KVV 2014)*.

Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG ist die Barrierefreiheit bis 2022 herzustellen (Ausnahmen davon können lediglich im Nahverkehrsplan begründet dargelegt werden), in der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Zeitraum in vielen Fällen nicht einzuhalten ist. Der Nahverkehrsplan empfiehlt daher einen barrierefreien Haltestellenausbau gemäß einer Prioritätenliste, um schnellstmöglich viele Fahrgäste barrierefrei anzubinden – explizite Ausnahmen werden jedoch nicht benannt, wonach grundsätzlich der Zielhorizont für die vollständige Barrierefreiheit weiter gilt. Für die Stadt Bretten bedeutet dies insbesondere den Um- und Ausbau von Bushaltestellen sowie der Zuwegungen zu Bahn- und Bushaltestellen, insofern die Stadt die Baulastträgerschaft der entsprechenden Straße innehat. Barrierefreiheit in diesem Kontext bedeutet in erster Linie die Schaffung eines höhengleichen Einstiegs in das öffentliche Verkehrsmittel, einem umfassenden Informationsangebot sowie die Ausstattung der Halteposition sowie der Zuwegung und ggf. Straßenquerungen mit taktilen Leitstreifen sowie bei letzteren differenzierten Bordhöhen (Doppelbord). Hierzu ist im NVP festgehalten, dass für die Busverkehre im KVV angestrebt wird, die Haltestellen in Zusammenarbeit mit den Straßenbaulastträgern mit einem 18/21 cm Hochbord auszustatten *(vgl. KVV 2014)*. Damit ist beim Einsatz von Niederflurbussen mit Absenktechnik ein nahezu höhengleicher Einstieg möglich.

Eine städtische Auswertung aus dem Jahr 2018 zeigt auf, dass in Bretten viel Nachholbedarf besteht. So ist insbesondere noch keine Stadtbahnhaltestelle im Stadtgebiet barrierefrei zugänglich, ebenso nahezu alle Bushaltestellen, auch in zentralen, fahrgastreichen Lagen. Einzig die Bushaltestelle in Sprantal ist kürzlich barrierefrei modernisiert worden. An einem Drittel aller Haltepositionen ist der Einstieg gar auf Tiefbordhöhe bzw. auf dem Straßenniveau. Über der Hälfte der Haltepositionen mangelt es darüber hinaus an ausreichender Beleuchtung – dies gilt auch für zentrale bzw. bedeutende Haltestellen wie z. B. Bretten Schulzentrum. Auch einen Witterungsschutz sowie Sitzgelegenheiten weisen nur knapp jede zweite Halteposition auf. Da die Haltestelle den ersten

physischen Kontakt mit dem System ÖPNV darstellt, besteht hier großer Handlungsbedarf, um den Zugang attraktiv und komfortabel und einladend zu gestalten.

Abbildung 29: Ausstattungsmerkmale der Bushaltestellen in Bretten



Quelle: Eigene Darstellung auf Datenbasis der Stadt Bretten

Fokus: Regionalstadtbahnhaltestellen

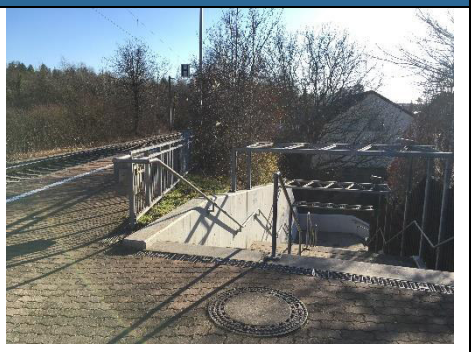
In Bretten halten die Regionalstadtbahn sowie Regionalzüge an insgesamt zehn Haltestellen. Insbesondere durch die Haltestellen der Linie S 4 sind viele Siedlungsbereiche der Stadt in dichtem Takt an die Kernstadt und die Region angebunden. Aufgrund der hohen Bedeutung der Haltestellen mit Schienenverkehrsangebot für die Qualität des ÖPNV in Bretten werden diese nachfolgend in einem kurzen Steckbrief vorgestellt und potenzielle Handlungsbedarfe angegeben. Diese beziehen sich insbesondere auf die Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit (sowohl an den Bahnsteigen als auch auf den Zu- und Abwegen) sowie teils auf eine bessere Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln.

Bretten Bahnhof		
Bedienung	RB 17, S 4, S 9	
Verknüpfung Bus	ja, alle Linien	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter überdacht und Fahrradboxen	
Barrierefreiheit	höhengleicher Bahnsteigzugang nur Gleis 1, höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, keine taktilen Leitstreifen	
Erscheinungsbild	überwiegend gut, Attraktivitätssteigerung des Bahnhofsgebäudes, der Fahrradabstellanlagen und der Bushaltepositionen möglich	
Handlungsbedarf	**Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit, Aufwertung des Angebots an Fahrradabstellanlagen, ggf. weitere Mobilitätsdienstleistungen**	

Stadtmitte		
Bedienung	S 4, Takt 20 (abends Takt 20/40)	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter überdacht	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, Zugang über nicht barrierefreie Rampe sowie Treppen, keine taktilen Leitstreifen	
Erscheinungsbild	sehr gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit am Bahnsteig und an den Zugängen, Schaffung von hochwertigeren Radabstellanlagen (Kurz- und Langfrist-Parken)**	

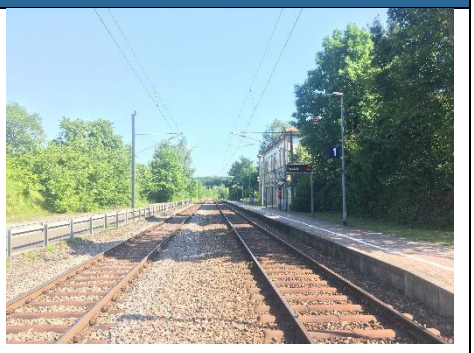
Wannenweg		
Bedienung	S 4, Takt 20/40	
Verknüpfung Bus	733	
Verknüpfung Rad	ja, nicht überdacht	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, Zugang über Rampen sowie Treppen; keine weitere behindertengerechte Ausstattung	
Erscheinungsbild	gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit, Aufwertung des Angebots an Fahrradabstellanlagen**	

Bretten Schulzentrum		
Bedienung	S4, Takt 20 (abends Takt 20/40)	
Verknüpfung Bus	141, 146	
Verknüpfung Rad	nein	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, Zugang über Rampen sowie steile Treppen; keine taktilen Leitstreifen, keine weitere behindertengerechte Ausstattung	
Erscheinungsbild	verbesserungswürdig (Wartebereich, Sicherheit)	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit am Bahnsteig und an den Zugängen, Aufwertung Wartebereich, Verknüpfung Rad, ggf. Gehölzpflege zur besseren Einsehbarkeit**	

Kupferhälde		
Bedienung	S4, Takt 20/40	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	nein	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, kein höhengleicher Bahnsteigzugang	
Erscheinungsbild	gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit am Bahnsteig und an den Zugängen, Verknüpfung Rad**	

Gölshausen		
Bedienung	S4, Takt 20	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter überdacht	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, Zugang über Treppen, keine taktilen Leitstreifen, keine weitere behindertengerechte Ausstattung	
Erscheinungsbild	gut, Zugang verbesserungswürdig	
Handlungsbedarf	**Aufwertung des Zugangs, Herstellung der Barrierefreiheit**	

Gölshausen Industrie		
Bedienung	S 4, Takt 20/40	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	nein	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, keine weitere behindertengerechte Ausstattung	
Erscheinungsbild	gut	
Handlungsbedarf	**ggf. Bereitstellung von Verknüpfungsangeboten, Radabstellanlagen**	

Bauerbach		
Bedienung	S 4, Takt 20 (abends Takt 20/40)	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter überdacht	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, höhengleicher Bahnsteigzuggang, keine weitere behindertengerechte Ausstattung, ca. 10–15 Minuten Fußweg zum Ortszentrum mit Steigungen	
Erscheinungsbild	sehr gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit (Bahnsteige, Schienenquerung), Verbesserung der Anbindung an das Ortszentrum, Fahrradboxen**	

Rechberg		
Bedienung	RB 17, Takt 60 (zeitweise Takt 30)	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	ja, Anlehnbügel überdacht	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, Zugang über Treppen, Richtung Ruit zusätzlich über Rampen, veraltete taktile Leitstreifen	
Erscheinungsbild	gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit (Bahnsteig, insb. Zugang)**	

Rinklingen		
Bedienung	S4, Takt 20/40	
Verknüpfung Bus	146, ca. 150 m (Jahnstraße)	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, höhengleicher Bahnsteigzugang, keine weitere behindertengerechte Ausstattung, Zuwegung über steile Stichstraße	
Erscheinungsbild	akzeptabel	
Handlungsbedarf	**grundhafte barrierefreie Neuerung des Bahnsteigs und der Zugänge, Aufwertung der Radabstellanlagen (Rahmenhalter, ggf. Fahrradboxen), Erleichterung des Zuwegs (z. B. mittels Geländer, Ruhepodest)**	

Dürrenbüchig		
Bedienung	S4, Takt 20/40	
Verknüpfung Bus	nein	
Verknüpfung Rad	ja, Vorderradhalter	
Barrierefreiheit	höhengleicher Einstieg nur bei Mittelflurfahrzeugen, höhengleicher Bahnsteigzugang, keine weitere behindertengerechte Ausstattung	
Erscheinungsbild	gut	
Handlungsbedarf	**Herstellung der Barrierefreiheit, Aufwertung der Radabstellanlagen**	

4.3.4 Tarifstruktur

Die Stadt Bretten liegt im Gebiet des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV), der die Tarifhoheit im ÖPNV innehat und ein einheitliches Tarifsystem für die Region bereitstellt. Auf diese Weise kann sowohl für den innerstädtischen Busverkehr als auch für Fahrten bspw. nach Karlsruhe dasselbe Ticket bzw. Ticketsystem genutzt werden.

Der KVV stellt ein breites Angebot an Tickets für Gelegenheitskund*innen (Einzeltickets, Tagestickets) als auch an Abo-Tickets (Monats-/Jahrestickets) zur Verfügung. Je nach Fahrstrecke und Tarifzone („Waben“) gelten unterschiedliche Preise, die sich, im Gesamtkontext betrachtet, auf einem durchschnittlichen Niveau befinden (verglichen mit den Preisen anderer Verkehrsverbünde und vor dem Hintergrund des vorhandenen ÖPNV-Angebots). Vorteilhaft ist die Anerkennung von DB-Bahncards, deren Rabatt (25 %) auf den Preis von KVV-Einzeltickets angewendet werden kann. Damit kostet eine Einzelfahrt innerhalb Brettens 1,60 Euro, von Bretten nach Karlsruhe 3,80 Euro[9]. Ein Kurzstreckentarif, also ein günstigerer Preis für eine Fahrt von nur wenigen Haltestellen, existiert im KVV hingegen nicht.

9 Stand 15. Dezember 2019

Darüber hinaus existieren für spezielle Bevölkerungsgruppen (z. B. Schüler*innen, Senior*innen) Tickets, die gegenüber dem regulären Ticketsortiment rabattiert sind. Eine weitere Rabattmöglichkeit besteht über die Firmenkarte, bei der 10-12 % Rabatt, abhängig vom Zuschuss des Arbeitgebers, möglich sind.

Fahrradmitnahme im KVV ist außerhalb der Hauptverkehrszeit morgens kostenfrei; zwischen 6 und 9 Uhr muss ein Fahrradticket gelöst werden. Die Mitnahme ist grundsätzlich abhängig vom verfügbaren Platz im Fahrzeug, wobei Kinderwagen und Rollstühle o. ä. grundsätzlich Vorrang besitzen. Damit bestehen im KVV grundsätzlich günstige Voraussetzungen zur Mitnahme des Fahrrads – andere Verkehrsverbünde oder Verkehrsunternehmen schließen dies teils ganz aus oder verlangen ganztägig ein eigenes Ticket.

4.3.5 Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln, Inter- und Multimodalität

Das Mobilitätsverhalten vieler Menschen verändert sich derzeit durch vielfältige Lebensstile, ein neues Mobilitäts- und Umweltbewusstsein, die demografische Entwicklung, technische Entwicklungen (v. a. in der Informations- und Kommunikationstechnologie) aber auch aufgrund finanzieller Aspekte. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Begrifflichkeiten Inter- und Multimodalität (vgl. Tabelle 5) häufiger als in der Vergangenheit verwendet werden, wenngleich sie nichts Neues sind. Die Kombination verschiedener Modi[10] auf einem Weg oder die Nutzung verschiedener Modi bei der Durchführung von Wegen gab es bereits in der Historie. Ein Verkehrsverhalten, bei dem verschiedene Modi auf einem Weg kombiniert werden (Intermodalität) oder je nach Ziel, Zweck und Rahmenbedingung unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt werden (Multimodalität) gewinnt zunehmend an Bedeutung.

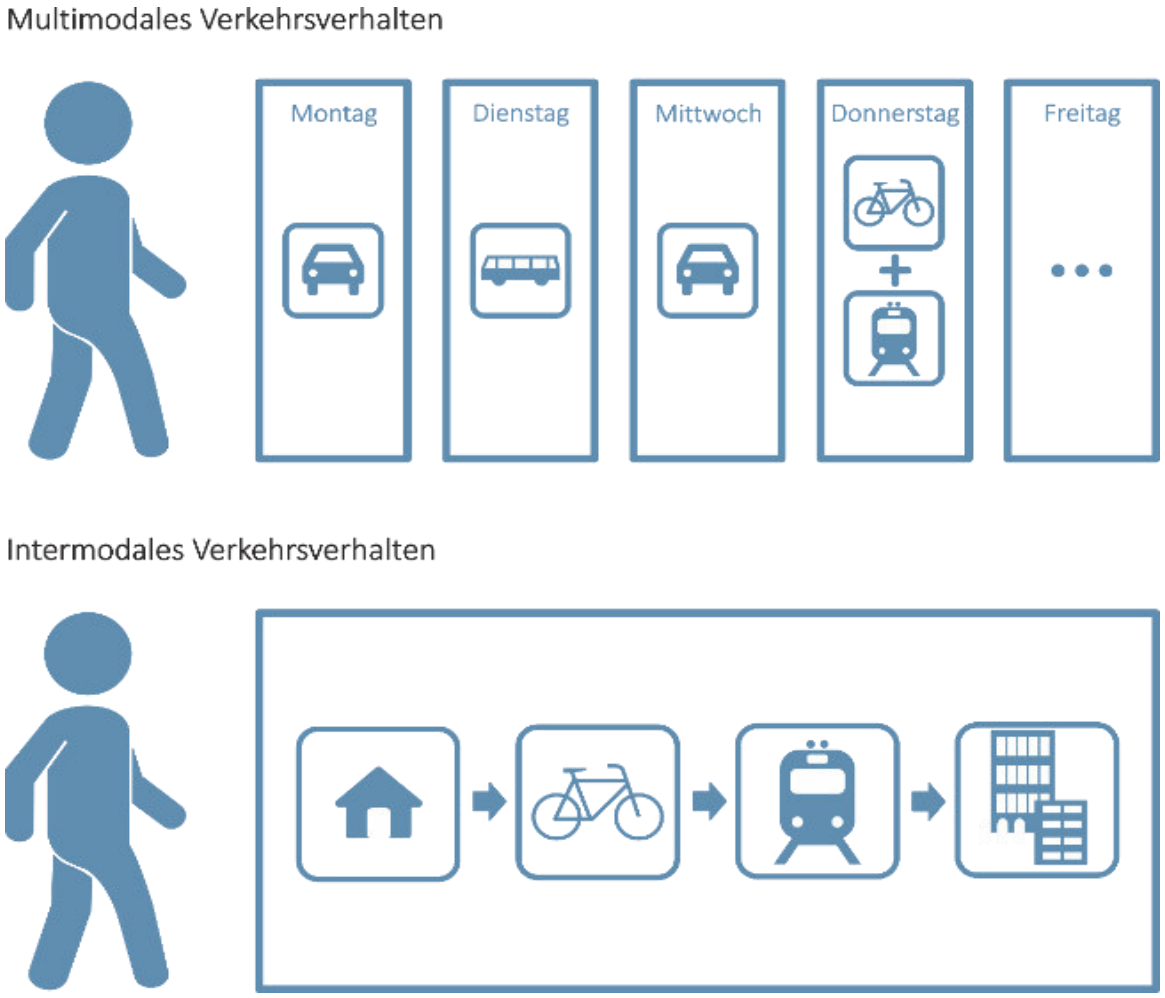
Tabelle 5: Definition Inter- und Multimodalität

	Intermodalität	Multimodalität
Angebot	**Intermodale Mobilitätsdienstleistungen:** Dienstleistungen, die die Kombination von verschiedenen Modi auf einem Weg ermöglichen bzw. erleichtern **Intermodale Verknüpfungsanlage:** Infrastruktur, die die Kombination von verschiedenen Modi auf einem Weg ermöglicht	**Multimodale Mobilitätsdienstleistungen:** Dienstleistungen, die die Nutzung von verschiedenen Modi bei der Durchführung von Wegen ermöglichen bzw. erleichtern
Nachfrage	**Intermodales Verhalten:** Die Nutzung von verschiedenen Modi für die einzelnen Etappen eines Wegs	**Multimodales Verhalten:** Die Nutzung von verschiedenen Modi bei der Durchführung von Wegen einer Person innerhalb eines bestimmten Betrachtungszeitraums

Quelle: Eigene Darstellung nach *Kagerbauer et al. 2018*

10 klassische Verkehrsmodi sind Fußverkehr, Radverkehr, MIV und ÖPNV

Abbildung 30: Multi- und Intermodales Verkehrsverhalten



Quelle: Eigene Darstellung nach *ZNM NRW 2015*

Anhand der im Sommer 2019 in Bretten durchgeführten Mobilitätsbefragung zeigte sich eine verhältnismäßig geringe Multimodalitätsquote der hiesigen Bevölkerung. Demnach gab ein Drittel an, regelmäßig mehrere Verkehrsmittel zu nutzen. Wiederum ein Drittel dieser Gruppe nutzt dabei regelmäßig den ÖV. Ebenso hat die Befragung gezeigt, dass sich vor allem junge Leute (6 bis 18 Jahre) häufiger multimodal verhalten. Dieses multimodale Verhalten gilt es, auch nach dem Erwerb des Führerscheins zu erhalten und sollte als Potenzial verstanden werden, eine differenzierte Verkehrsmittelnutzung zu fördern.

Tabelle 6: Mobilitätstypen in Bretten

Mobilitätstypen (alle Personen ab 6 Jahre) (in %)	Stadt Bretten (n=1.021)	Vergleichswerte		
		Lahr 2019 (n=923)	Stadtregion Mittelstadt	MiD 2017
Monomodale	**62**	**56**	**57**	**58**
Pkw-Monomodale	53	45	49	45
Fahrrad-Monomodale	3	9	4	5
ÖV-Monomodale	6	2	4	8
Multimodale Nutzer	**33**	**38**	**38**	**37**
Pkw-/Rad-Multimodale	22	39	23	21
Pkw-/ÖV-Multimodale	7	3	7	7
Rad-/ÖV-Multimodale	3	5	5	5
Pkw-/Rad-/ÖV-Multimodale	1	1	5	4
Wenig Mobile	**5**	**7**	**5**	**6**
„Fuß-Monomodale“	*3*	*5*	*k. A.*	*k. A.*
	100	**100**	**100**	**100**

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung

Auf intermodalen Wegen steht zumeist auch der ÖPNV als Verkehrsmittel für den längsten Teil des Weges im Mittelpunkt. Der Zugang zur Haltestelle bzw. zum Bahnhof wird dann je nach Erfordernis und zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln zurückgelegt. Dies erfordert eine entsprechende Ausstattung der zentralen Haltestellen und einen einfachen Übergang zur einem breiten Verkehrsmittelangebot. Die Verknüpfung zwischen SPNV/ Regionalstadtbahn und Bus ist sicherlich essenziell. Darüber hinaus bietet es sich an, auch an bestimmten Bushaltestellen ein erweitertes Angebot zu schaffen, insbesondere dort, wo viele Abfahrten möglich sind oder wo Haltestellen einen größeren bzw. weitläufigeren Bereich erschließen.

Als Grundausstattung der Verknüpfung von Verkehrsmitteln spielen Radabstellanlagen an Haltestellen eine zentrale Rolle (Bike + Ride). Hier wird die fehlende Ausstattung nahezu aller Bushaltestellen einerseits sowie teils qualitative Mängel an mit Radabstellanlagen ausgestatteten Stadtbahnhaltestellen deutlich. Gerade dort besteht das Erfordernis, das Fahrrad auch über einen längeren Zeitraum stabil und gesichert abzustellen. Dies ist durch die standardmäßige Ausstattung mit einfachen Vorderradhaltern nicht möglich. Das Land Baden-Württemberg besitzt einen Leitfaden, der dabei unterstützt, quantitative wie qualitative Anforderungen an Bike + Ride-Anlagen an Haltestellen zu ermitteln *(vgl. NVBW 2019)*.

Ein weiterer Baustein besteht in Leihangeboten, die – bestenfalls tariflich bzw. organisatorisch mit dem ÖPNV verknüpft – an Haltestellen bereitstehen, um die spontane Weiterfahrt und Überbrückung der sogenannten „letzten Meile“ zu erleichtern. Ein Verleihsystem für Fahrräder oder andere Verkehrsmittel aus dem Bereich der Mikromobilität ist in Bretten nicht vorhanden. Im NVP ist jedoch bereits der Bedarf identifiziert: „An den Bahnhöfen in (…) Bretten soll der Bedarf eines Fahrradparkhauses und/ oder Fahrradverleihsystems geprüft und gegebenenfalls gebaut/ eingerichtet werden“ *(KVV 2014)*.

Insbesondere in Großstädten haben sich seit Sommer 2019 zudem Elektro-Tretroller, sogenannte E-Scooter, als Verleihangebot etabliert, die insbesondere die „letzte Meile“ von der / zur Haltestelle

abdecken sollen. Auch wenn die Nutzung meist regen Anklang findet, gibt es zur Wirksamkeit, Nutzung und zu realen Einsatzzwecken der E-Scooter noch keine breite, valide Studienbasis. Dennoch können Einsatzmöglichkeiten von privaten oder Leih-E-Scootern auch im ländlichen Raum (gerade bei längeren Wegen zu frequentierten Haltestellen) geprüft werden.

4.3.6 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

⊕ Angemessenes SPNV-Angebot Richtung Heidelberg und Stuttgart, gutes Regionalstadtbahnangebot auf der Linie S 4 Richtung Karlsruhe und Heilbronn

⊕ Zehn Stadtbahnhaltestellen im Stadtgebiet inkl. einiger Stadtteile

⊕ Busnetz auf Stadtbahnanschluss abgestimmt, mit i. d. R. angemessenem Takt und Bedienungszeitraum

⊙ kostenfreie Fahrradmitnahme im KVV außerhalb der morgendlichen HVZ, darüber hinaus jedoch keine Verknüpfung des ÖPNV mit dem Fahrrad oder Shared Mobility

⊙ Überwiegend gute Erschließung des Stadtgebiets; einzelne signifikante Erschließungslücken bestehen jedoch (v. a. auch in der Kernstadt); teils Potenzial der besseren Zuwegung und Verknüpfung von Haltestellen mit anderen Verkehrsmitteln, um Erschließungswirkung zu erhöhen

⊙ Bretten als Teil des Tarifsystems des KVV, u. a. mit Bahncard-Rabatt und Fahrradmitnahme; subjektiv jedoch werden die Fahrpreise teilweise als zu hoch empfunden

⊖ Für das gute Spätverkehrsangebot im SPNV und bei der Regionalstadtbahnlinie S 4 besteht in den Nachtstunden keine Möglichkeit zur Weiterfahrt im Stadtgebiet

⊖ Großer Nachholbedarf beim barrierefreien Haltestellenausbau sowohl im Bus- als auch im Stadtbahnbereich (hier insbesondere auch die Zuwegung als Aufgabe der Stadt Bretten)

4.4 Fließender motorisierter Individualverkehr

Der fließende motorisierte Individualverkehr (nachfolgend auch mit MIV abgekürzt) umfasst insbesondere den (privaten) Kfz-, aber in der Regel auch den Liefer- und Schwerlastverkehr. Der MIV nimmt im Brettener Mobilitätsmix mit 64 % den mit Abstand größten Anteil ein; bereits bei Wegen ab 2 km Länge ist der MIV das vorherrschende Verkehrsmittel. Dementsprechend groß ist der Einfluss auf das Verkehrsgeschehen in Bretten und der Ausbauzustand der Straßeninfrastruktur, der dem in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsenen Kfz-Verkehrsaufkommen Rechnung getragen hat. So zeigen die nachstehenden Unterkapitel die Stärken und Schwächen für den MIV, jedoch auch ausgehend vom MIV in Bezug auf weitere Verkehrsteilnehmende sowie die Gestaltung des öffentlichen Raums, auf.

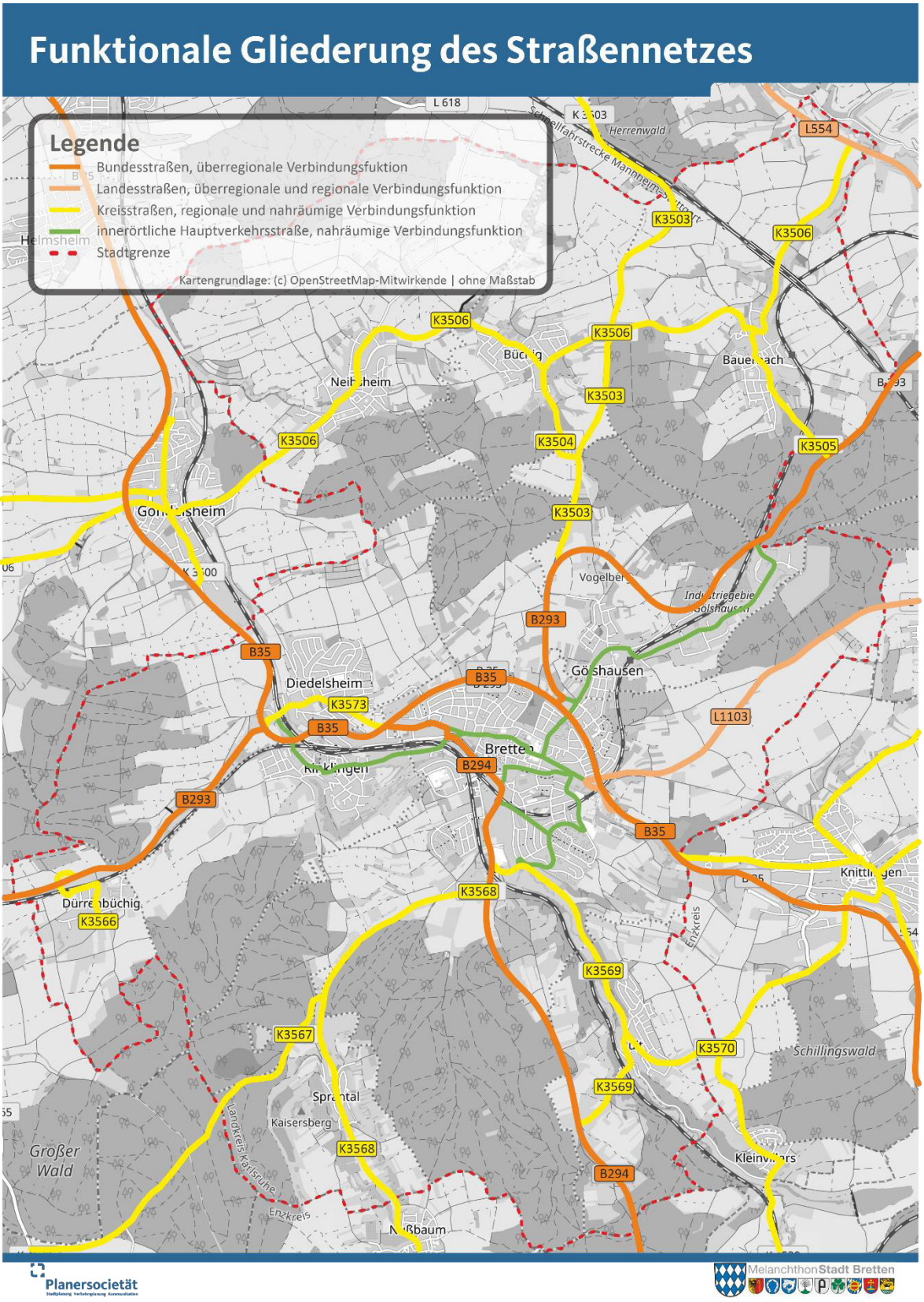
4.4.1 Funktionale Gliederung des Straßennetzes

Das Straßennetz in Bretten ist insbesondere durch die Schnittstelle der Bundestraßen B 35, B 293 und B 294 gekennzeichnet, welche eine überregionale Verbindungsfunktion besitzen. Die drei Bundesstraßen sind Teile der Diagonalen in einem „gedachten“ großräumigen Viereck, bestehend aus den Bundesautobahnen A 5, A 6, A 8 und A 81. Eine überregionale/ regionale Verbindungsfunktion besitzen die Landesstraßen L 554 (im Norden der Stadt) und L 1103 (im Osten der Stadt). Die L 1103 verläuft von Bretten bis nach Lauffen am Neckar. Die Kreisstraßen im Stadtgebiet haben eine regionale/ nahräumige Verbindungsfunktion und schließen vor allem die Ortsteile Bauerbach, Büchig, Dürrenbüchig, Neibsheim, Ruit und Sprantal an das übergeordnete Straßennetz an. Die Unterschiede in dieser Kategorie der klassifizierten Straßen sind im Status quo der Stadt Bretten besonders groß. Als Extrem ist zum einen die K 3566 zu nennen, die ungeachtet ihrer Klassifizierung lediglich eine Erschließungsfunktion besitzt. Zum anderen können Kreisstraßen aber auch eine regionale Verbindungsfunktion vorweisen, beispielsweise die K 3506.

Gölshausen und Rinklingen sind durch innerörtliche Hauptverkehrsstraßen mit der Kernstadt verbunden und schließen jeweils an Bundesstraßen an (nahräumige Verbindungsfunktion). Durch Diedelsheim verläuft die K3573, die ebenfalls ausschließlich eine nahräumige Verbindungsfunktion besitzt. Der zentrale Bereich der Kernstadt wird nach Herabstufungen einzelner Straßenabschnitte in den letzten Jahren nicht mehr durch klassifizierte Straßen durchquert, sondern durch innerörtliche Hauptverkehrsstraßen, die den Handlungsspielraum der Stadt vergrößern.

Die nachfolgende Karte zeigt das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen im Status quo.

Abbildung 31: Funktionale Gliederung des Straßennetzes



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

4.4.2 Kfz-Belastungssituation im Straßennetz

Die Stadt Bretten besitzt ein Straßenverkehrsmodell, das regelmäßig anhand von Verkehrszählungen aktualisiert wird und so die Belastung des Straßennetzes in Bretten darstellt. Zählungen werden sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen punktuell (z. B. im Rahmen von Flächenentwicklungen/ Bauvorhaben) durchgeführt. Im Rahmen des Mobilitätskonzepts Bretten sind keine zusätzlichen Verkehrszählungen bzw. Arbeiten mit dem Verkehrsmodell vorgesehen. Dennoch liefert es Aussagen über die Situation im Kfz-Verkehr in Bretten mit Folgen für die Analyse und Konzeption des Mobilitätskonzepts. Das Modell verdeutlicht vor allem die hoch belastete Verkehrsachse Melanchthonstraße – Wilhelmstraße – Pforzheimer Straße, die zum Teil über 20.000 Kfz pro Tag passieren. Vor allem aus diesem Konfliktbereich resultieren Planungen zum Bau einer west-südlich verlaufenden Umgehungsstraße, die bereits seit längerer Zeit existieren und in die Bundesverkehrswegeplanung aufgenommen worden sind. Die Planungen werden durch übergeordnete Ebenen abgewägt, geprüft und konkretisiert. Das städtische Mobilitätskonzept setzt viel mehr an den Wegen mit Quelle und Ziel in Bretten bzw. den Binnenverkehren an. Das Mobilitätskonzept versteht sich als eigenständiges Plandokument, um den Verkehr in Bretten und die Mobilität der Brettener*innen unabhängig von einer Umgehungsstraße und auch mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zu bewerten und zu verbessern.

Weiterhin gehören auch der zentrale Abschnitt der Pforzheimer Straße (nördlich Wilhelmstraße) sowie die Weißhofer und Heilbronner Straße mit rund 15.000 Kfz/24 h zu den am stärksten belasteten Straßen in der Kernstadt. Dies wird insbesondere dann zum Problem, wenn Abschnitte dieser Straßen durch eine belebte öffentliche und Mischnutzung im Stadtkern oder aufgrund sensibler Umfelder (z. B. Spielplatz, Kita, Seniorenheim) hohen Ansprüchen für den Fußverkehr und den Aufenthalt gerecht werden müssen. Dieses Konfliktfeld wird auch in der Straßenraumverträglichkeitsanalyse widergespiegelt, mit entsprechendem Einfluss auf die Analyseergebnisse dieser Straßen. Deutlich geringere Verkehrsmengen weisen hingegen die Ortsdurchfahrten der äußeren Stadtteile auf. Auch die weiteren Sammel- und Wohnstraßen sind mit einigen Hundert bis wenigen Tausend Kfz täglich in der Regel weitgehend unkritisch belastet.

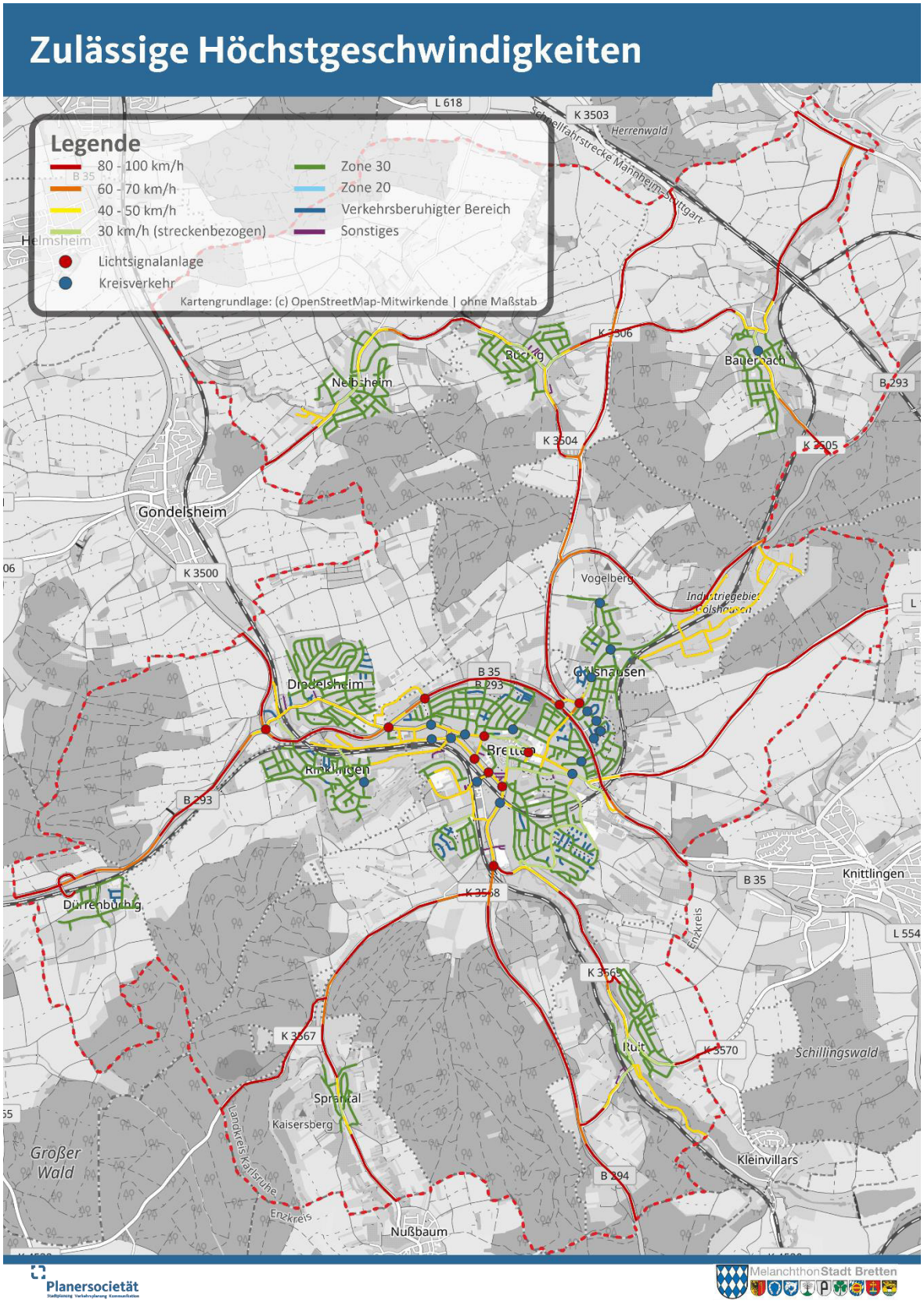
Das Modell zeigt, dass ein Großteil der großräumigen Verkehre über die B 35 / B 293 / B 294 auf den übergeordneten Straßen bzw. Fernstraßen gebündelt und so um die Siedlungsstrukturen herumgeleitet wird. Die starken Verkehrsbelastungen im innerstädtischen Bereich konzentrieren sich auf die genannten Achsen Melanchthonstraße/ Wilhelmstraße (West–Süd) und Heilbronner/ Weißhofer/ Pforzheimer Straße (Nord–Süd).

4.4.3 Kfz-Geschwindigkeiten und Knotenpunktregelungen im Straßennetz

Im innerörtlichen Straßennetz von Bretten gilt auf den Kreisstraßen (regionale und nahräumige Verbindungsfunktion) sowie auf den innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (nahräumige Verbindungsfunktion) in der Regel eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Hervorzuheben ist allerdings, dass die Ortsteile Bauerbach, Büchig, Neibsheim, Ruit und Sprantal in zentralen Bereichen von einer Verkehrsberuhigung profitieren, die ein streckenbezogenes Tempolimit von 30 km/h vorsieht. In Dürrenbüchig und Rinklingen herrscht auf den Kreisstraßen bzw. innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen ebenfalls ein Tempolimit von 30 km/h – allerdings als Tempo-30-Zone. In Gölshausen ist auf der Hauptverkehrsstraße sowohl ein streckenbezogenes als auch ein zonenbedingtes Tempolimit von 30 km/h vorzufinden. Lediglich in Diedelsheim herrscht auf der gesamten Kreisstraße 50 km/h. In der Kernstadt lassen sich auf den klassifizierten Straßen bzw. auf einigen Hauptverkehrsstraßen ebenfalls streckenbezogene Tempolimits von 30 km/h finden (z. B. im Engelsberg, in der Georg-Wörner-Straße, in der Otto-Hahn-Straße). Eine Besonderheit der Verkehrsberuhigung auf Hauptverkehrsstraßen stellt der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (Zone 20) in der Sporgasse dar. Das Nebennetz ist insbesondere durch die Regelung der Zone 30 geprägt und wird vereinzelt durch verkehrsberuhigte Bereiche („Spielstraßen“) ergänzt. Nur noch wenige Bereiche im Nebennetz sind mit einem Tempolimit von 50 km/h versehen. Diese dienen allerdings auch nicht vornehmlich dem Wohnen (z. B. Brückenfeldstraße, Industriegebiet Gölshausen). Außerhalb der bebauten Gebiete liegt das vorherrschende Tempolimit in der Regel bei 100 km/h. An einzelnen Knotenbereichen wird die zugelassene Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert.

Die nachstehende Karte zeigt die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten im Straßennetz von Bretten. Bezugsquelle der Daten ist eine umfangreiche Straßenraumbefahrung aus dem August 2018, die den Gutachtern zur Verfügung gestellt wurde. Neuerungen wurden auf Grundlage eigener Befahrungen (Sommer/ Herbst 2019) ergänzt und eingearbeitet.

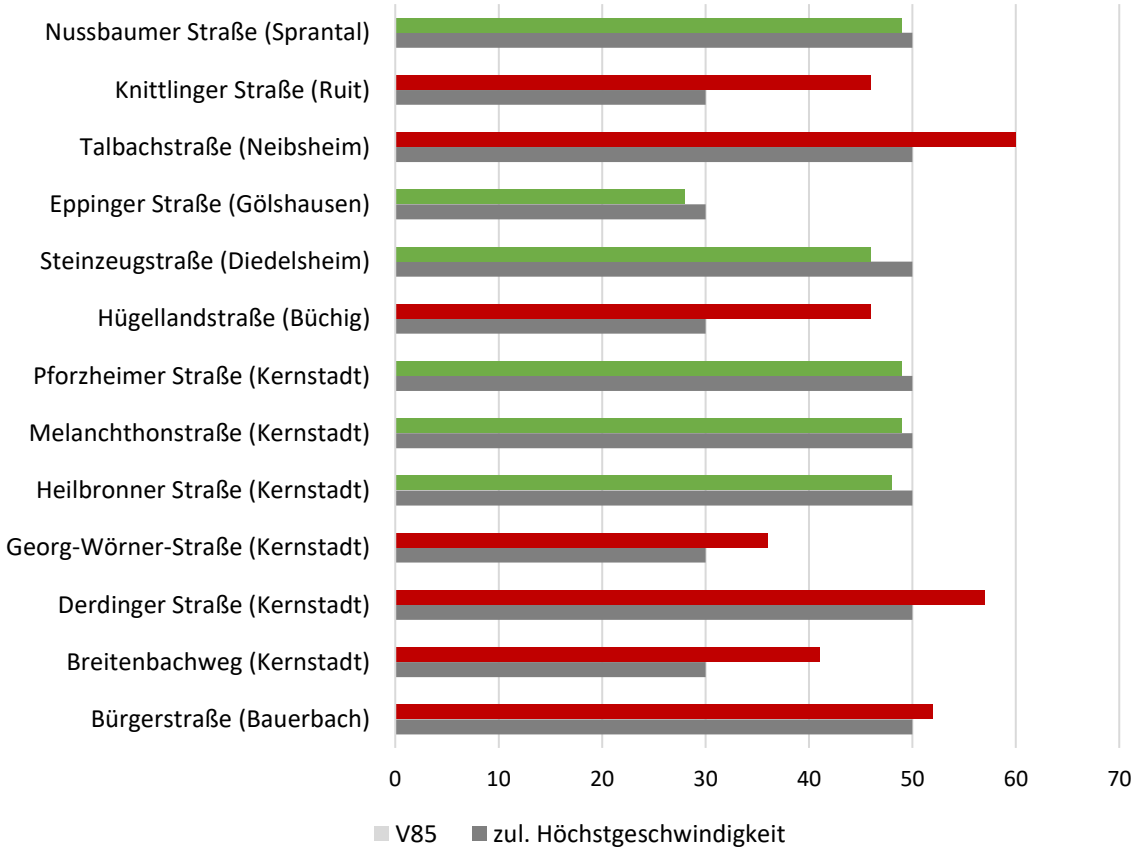
Abbildung 32: Zulässige Höchstgeschwindigkeiten und Knotenpunktregelungen im Straßennetz



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

Die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt sowohl durch die Polizei als auch durch die Stadt Bretten. Ein weiteres Instrument, das in Bretten punktuell angewendet wird, ist der Einsatz von sogenannten Geschwindigkeitstafeln, die insbesondere an sensiblen Stellen (z. B. Häufung von Kindern/ Senioren im Straßenbereich, Geschwindigkeitssenkung an Ortseinfahrten oder streckenbezogen etc.) eine zusätzliche optische Aufmerksamkeit erzeugen, jedoch keine Folgen bei Überschreitung mit sich bringen. Durch eine Aggregierung der Messdaten dieser Geschwindigkeitstafeln (Messzeitraum: mehrere Monate des Jahres 2019) können jedoch Rückschlüsse auf die real gefahrene Geschwindigkeit gezogen werden. So zeigt sich, dass an mehr als der Hälfte der gemessenen Standorte die V_{85} teils deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt, also 85 % der erfassten Pkw die Höchstgeschwindigkeit wie in Abbildung 33 dargestellt überschreiten. Dies kann ein Indiz für eine nicht verträgliche Straßenraumgestaltung sein und Risiken für den Fuß- und Radverkehr bedeuten.

Abbildung 33: V_{85} und zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Straßenabschnitten in Bretten



Quelle: Eigene Auswertung auf Datenbasis der Stadt Bretten

Der Verkehrsfluss kann an Knotenpunkten im Straßennetz mittels Lichtsignalanlagen, Kreisverkehren oder Vorfahrtregelungen gesteuert werden. Lichtsignalanlagen sind im Stadtgebiet entlang der klassifizierten Straßen sowie den innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen zu finden. Insgesamt gibt es elf Lichtsignalanlagen in Bretten. Insbesondere in bebauten Gebieten sowie vor allem in zentralen Bereichen ist neben der Erhaltung des Verkehrsflusses vor allem auch die komfortable Querung für Zufußgehende zu berücksichtigen. Dies geschieht dadurch, dass grundsätzlich an jedem Knotenpunktarm eine Furt für den Fußverkehr angelegt wird und die Furt möglichst in der Linie direkter

Gehwegverbindungen liegen *(vgl. FGSV 2002)*. Dies ist z. B. am Knotenpunkt Sporgasse/ Weißhofer Straße nicht der Fall. In Bretten sind an Knotenpunkten auch getrennte Führungen von Rechtsabbiegern zu finden, z. B. am Knotenpunkt Pforzheimer Straße/ B294. Nicht lichtsignalisierte Rechtsabbiegefahrbahnen erhöhen die gefahrene Geschwindigkeit des MIV im Knotenpunktbereich, beanspruchen viel Raum, bilden Gefahrenquellen und benachteiligen Zufußgehende wegen des zusätzlich zu kreuzenden Fahrstreifens. Heutzutage ist auf die Anlage von Dreieckinseln im städtischen Straßennetz in der Regel zu verzichten *(vgl. FGSV 2002)*. Eine separate Radverkehrsführung, die an den Lichtsignalanlagen nicht gemeinsam mit dem Fußverkehr oder im Mischverkehr geführt wird, sondern auf der Fahrbahn, existiert lediglich einmal am Knotenpunkt Melanchthonstraße/ Steinzeugstraße. Hier ist jedoch nur die Verbindung von Ost nach West zu nennen und anzumerken, dass der Schutzstreifen in der Steinzeugstraße, kurz nach dem Kreuzungsbereich, endet und der Radverkehr gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr weitergeführt wird. Wartzeiten, Freigabezeiten (Grün-Phasen) und Räumzeiten wurden nicht systematisch untersucht.

Kreisverkehre sind unter Berücksichtigung der entwurfstechnischen Regelwerke sichere Straßenverkehrsanlagen für alle Verkehrsteilnehmende, was bei einstreifiger Verkehrsführung – wie es in Bretten an allen 18 Kreisverkehren der Fall ist – besonders für den Kfz- und den Fußverkehr gilt. Dies liegt vor allem an den wenigen Konfliktpunkten sowie einem geringen und gleichmäßigen Geschwindigkeitsniveau *(vgl. FGSV 2006a)*. Kreisverkehrsplätze werden in der Regel anhand ihres Radius‘ und baulicher Ausgestaltung (z. B. ohne/ mit überfahrbarer Mitte) in kleine Kreisverkehre sowie Minikreisverkehre mit entsprechenden Verkehrsmengenkapazitäten unterschieden. Häufig tragen sie zudem positiv zur Straßenraumgliederung und -gestaltung bei.

Kreisverkehre werden in Bretten bereits recht häufig an Knotenpunkten eingesetzt. Sie finden sich in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Bauerbach (1), Gölshausen (3) und in Rinklingen (1). Von den 18 Kreisverkehren befinden sich zehn in Tempo-30-Zonen, wo sie in erster Linie eine straßenraumgestalterische Funktion haben, als die Kapazität und Qualität des Verkehrsflusses zu sichern (z. B. die vier Kreisverkehre in der Anne-Frank-Straße). Die übrigen acht Kreisverkehre sind auf Streckenabschnitten mit streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen (30 und 50 km/h) und sind Minikreisverkehre oder kleine Kreisverkehre.

Mit dem Kreisverkehr B 294 / Ruiter Straße gibt es lediglich einen Kreisverkehr, der innerorts im bebauten Stadtgebiet gänzlich ohne Fußgängerüberwege und ohne Radfurt (sowohl auf Nord-Süd als auch auf Süd-Nord-Achse führen Radinfrastrukturen im Seitenraum auf den Kreisverkehr) auskommt und lediglich durch Fahrbahnteiler die Querung für Zufußgehende und Radfahrende erleichtert.

4.4.4 Straßenraumverträglichkeitsanalyse

Straßenräume im innerstädtischen bebauten Kontext müssen zahlreiche Ansprüche unterschiedlicher Nutzendengruppen erfüllen und den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden eine sichere und komfortable Mobilität ermöglichen. So sind sie unmittelbarer Lebensraum der Anwohnenden, Ort zum Verweilen, von Spaziergängen, von Kinderspiel, Nachbarschaftstreffpunkt und natürlich Verkehrs- und Parkraum. Geschäftsstraßen besitzen eine wirtschaftliche Bedeutung für die

umliegenden Händler*innen oder Gastronomen und stellen gleichzeitig besondere Ansprüche an Aufenthalts- und Wegequalität. Allein an diesen beispielhaft aufgeführten Ansprüchen lässt sich erkennen, dass innerstädtische Straßenräume unterschiedlichsten Anforderungen möglichst parallel gerecht werden müssen. Häufig aus verkehrspolitischen sowie raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten erfüllen viele Straßenräume diese Anforderungen nicht in ausreichendem Maße. Die Tatsache, dass Straßenräume viele Jahrzehnte nahezu alleinig nach den Bedürfnissen des Autoverkehrs geplant und geprägt wurden, birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial. Insbesondere die „langsame" Dimension des Verkehrs, also vor allem der Fußverkehr, aber auch der Aufenthalt im Straßenraum, ist dabei in der Vergangenheit zum Teil vernachlässigt worden, sodass die nachfolgende Straßenraumverträglichkeitsanalyse die Gestaltung für die Nahmobilität sowie den Aufenthalt in den Mittelpunkt stellt. Im Rahmen der Straßenraumverträglichkeitsuntersuchung wurden die systematischen Konflikte bewertet, die sich aus den Verursacher*innen (v. a. Kfz-Verkehr) in den jeweiligen straßenräumlichen Gegebenheiten für die Betroffenen (u. a. Fuß- und Radverkehr, Anwohnende) ergeben. Die Straßenbelastung in Kfz-Tageswerten allein hat dabei nur eine bedingte Aussagekraft, inwieweit ein Straßenraum seiner Funktion gerecht wird. Eine Hauptstraße in einem Gewerbegebiet ist beispielsweise von anderen Nutzungsansprüchen gekennzeichnet als eine Ortsdurchfahrt mit Versorgungs- und Aufenthaltsfunktion. Daher sind weitere standardisierte (z. B. Nutzung der angrenzenden Bebauung) wie auch qualitative (z. B. Trennwirkung) Kriterien in die Bewertung miteingeflossen.

Methodik der Straßenraumverträglichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Bestandsanalysen wurde für ausgewählte Straßenabschnitte in Bretten durch ein bereits vielfach erprobtes Bewertungsverfahren die Verträglichkeit des Straßenraums ermittelt und analysiert. Dabei wurden berücksichtigt und bewertet:

- Umfeldnutzung und Art und Dichte der Bebauung (besondere Berücksichtigung sensibler Einrichtungen wie Kitas)
- Gliederung des Straßenraums (insb. Verhältnis von Fahrbahn und Seitenräumen)
- Auswirkungen des motorisierten Verkehrs (Verkehrsstärke, Fahrgeschwindigkeiten, Fahrbahnqualität, Lärm, Emissionen, ruhender Verkehr)
- Qualität (baulicher Zustand, Nutzbarkeit, Breiten, Einbauten, Querungshilfen) der Verkehrsanlagen für Kfz-, Fuß- und Radverkehr
- Fuß- und Radverkehrsaufkommen
- Art und Wirkung von Straßengrün
- ÖPNV im Straßenraum, falls vorhanden

Ausgehend von diesen Themenfeldern wurden Bewertungskriterien entwickelt und es erfolgte anhand eines Erhebungsbogens die straßenraumspezifische Bewertung vor Ort.

Tabelle 7: Bewertungskriterien der Straßenraumverträglichkeitsanalyse

Themenbereich	Bewertungskriterien	Punktespektrum
Umfeldnutzung und Art der Bebauung	▪ Art der Umfeldnutzung (Wohngebiet, Gewerbe, Stadtteilzentrum etc.)	im Rahmen von Auf- bzw. Abschlägen
	▪ Anbauweise (ein-/beidseitig etc.) & Bebauungsdichte (geschlossen/ unterschiedlich/ aufgelockert)	
	▪ sensible Einrichtungen (Kita, Schule etc.)	
Kfz-Verkehr	▪ signalisierte Geschwindigkeit	0 bis 2 Punkte
	▪ gefahrene Geschwindigkeit (subjektiv)	
	▪ Verkehrsbelastung (in Relation zur Funktion)	0 bis 2 Punkte
Nahmobilität	▪ Fahrbahnzustand (baulich)	0 bis 2 Punkte
	▪ Zustand der Gehwege (baulich)	
	▪ Zustand der Radwege (baulich)	
	▪ Bedingungen für Zufußgehende im Längsverkehr	0 bis 2 Punkte
	▪ Bedingungen für Radfahrer im Längsverkehr	0 bis 2 Punkte
	▪ Querungsmöglichkeiten	0 bis 2 Punkte
Straßenraum und Straßenraumqualität	▪ Trennwirkung	0 bis 2 Punkte
	▪ räumliche Proportionen (Seitenraum : Fahrbahn)	0 bis 2 Punkte
	▪ mögl. Konflikte mit dem bzw. stadtbildprägende Wirkung des ruhenden Verkehrs	0 bis 2 Punkte
	▪ Art und Wirkung von Straßengrün	-1 bis 1 Punkt

Quelle: Planersocietät

Die Bewertung der einzelnen Straßenabschnitte erfolgte durch die Vergabe von Punkten je Bewertungskriterium (i. d. R. 0–2 Punkte je Kriterium). Schlechte bzw. negative Bewertungen haben hohe Punktwerte zur Folge – je mehr Punkte ein Straßenabschnitt erreicht, umso negativer fällt die Bewertung aus. Abschließend wurden die einzelnen Punktwerte summiert sowie Auf- und Abschläge (Gewichtung) vorgenommen, die der unterschiedlichen Sensibilität von Umfeldnutzungen (bspw. ist Gewerbenutzung deutlich unsensibler als Wohnnutzung) sowie der Bebauungsart (beidseitige, überwiegend geschlossene bzw. dichte Bebauung gegenüber einseitiger, aufgelockerter oder nur vereinzelter Bebauung) Rechnung tragen.

Die Bewertungen wurden im Rahmen von Begehungen vor Ort vorgenommen. Die untersuchten Straßen(abschnitte) wurden mit der Verwaltung abgestimmt. Zur Bewertung wurden längere Straßenabschnitte in homogene Abschnitte eingeteilt (bspw. anhand von prägenden Raumkanten, veränderten Umfeldnutzungen, veränderten Straßenraumquerschnitten). Für jeden der Abschnitte folgte eine separate Bewertung.

Ergebnis der Verträglichkeitsanalyse ist ein Punktwert, über den sich der jeweilige Straßenraum einer Verträglichkeitsklasse zuordnen lässt.

Tabelle 8: Bewertungsschema der Straßenraumverträglichkeitsanalyse

Punktwertklasse	Erläuterung
verträglich 3 und weniger Punkte	Der Straßenabschnitt weist **keine oder nur sehr geringe Mängel** in Hinblick auf die Verträglichkeit auf. Es besteht **i. d. R. kein akuter Handlungsbedarf.**
weitestgehend verträglich >3 bis einschl. 6 Punkte	Der Straßenabschnitt weist **einzelne Mängel** auf, die Verträglichkeit ist insgesamt aber positiv zu beurteilen. Für einzelne Nutzer*innengruppen oder Bereiche besteht **unter Umständen Handlungsbedarf**.
teilweise verträglich >6 bis einschl. 8 Punkte	Der Straßenabschnitt weist **Mängel** auf, die Verträglichkeit ist je nach Teilbereich unterschiedlich zu beurteilen. Für einzelne Nutzer*innengruppen oder Bereiche besteht **Handlungsbedarf**.
eingeschränkt verträglich >8 bis einschl. 10 Punkte	Der Straßenabschnitt weist eine **vermehrte Anzahl an Mängeln** auf, wobei mehrere Nutzer*innengruppen oder Bereiche betroffen sein können.
nicht verträglich >10 Punkte	In nahezu allen Bereichen sind **größere Mängel** festzustellen. Es besteht daher **starker Handlungsbedarf**.

Quelle: Planersocietät

Die Straßenraumverträglichkeitsanalyse wurde sowohl in der Kernstadt von Bretten als auch in den Brettener Ortsteilen (ausgenommen Dürrenbüchig als Ortsteil ohne Durchgangsverkehr im bebauten Bereich) durchgeführt. Nachfolgend aufgeführte Straßenabschnitte wurden am 05./ 06. Juni 2019 untersucht:

Tabelle 9: Ergebnisse der Straßenraumverträglichkeitsanalyse

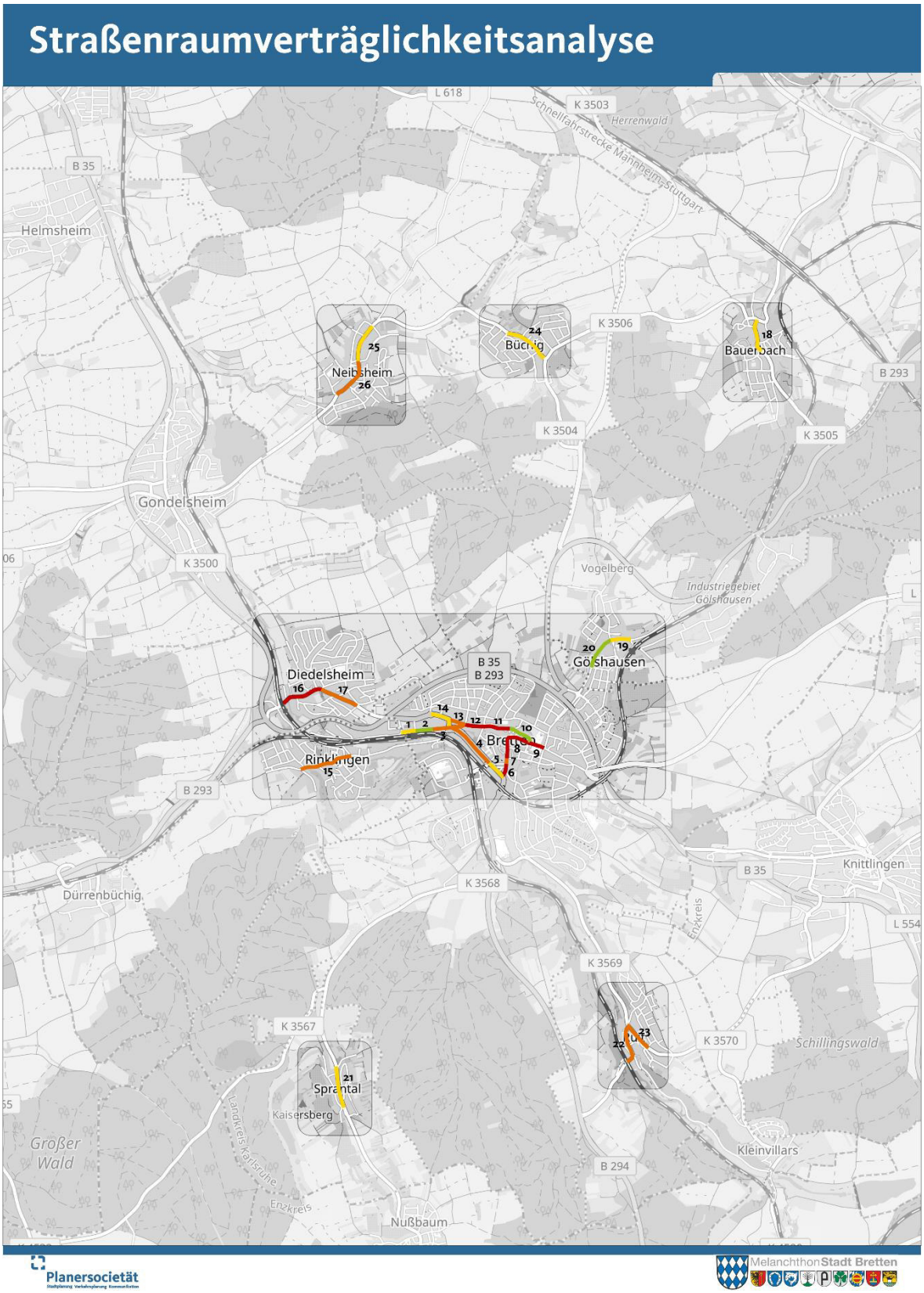
Straße	lfd. Nr.	Straßenabschnitt	Bewertung
Bahnhofstraße	1	Silcher Weg–Bahnhof	7,2
	2	Bahnhof–B 294 (Kreisverkehr)	3,3
	3	B 294 (Kreisverkehr)–Melanchthonstraße	9,2
Wilhelmstraße (B 294)	4	Kreisverkehr–Luisenstraße	9,3
	5	Luisenstraße–Pforzheimer Straße	6,6
Pforzheimer Straße	6	Wilhelmstraße–Alte Wilhelmstraße	12,2
	7	Alte Wilhelmstraße–Georg-Wörner-Straße	9,8
	8	Georg-Wörner-Straße–Sporgasse	15,2
Weißhofer Straße	9	Sporgasse–Heilbronner Straße	11,6
Sporgasse	10	Weißhofer Straße–Am Gaisberg	5,8
Engelsberg	11	Am Gaisberg–Am Gottesackertor	11,6
Melanchthonstraße	12	Am Gottesackertor–Bismarckstraße (KV)	11,6
	13	Bismarckstraße (KV)–B 294	9,2
B 294 (Melanchthon-straße/ Zähringer Straße)	14	KV Bahnhofstraße–KV Friedrich-List-Straße	6,2
Hauptstraße (Rinklingen)	15	Sprantaler Straße–Saalbachstraße	9,7
Schwandorf-/ Steinzeug-straße (Diedelsheim)	16	Bahnstrecke–Lessingstraße	12,8
	17	Lessingstraße–Am Eichholz	8,7
Bürgerstraße (Bauerbach)	18	Kronenstraße–Fröbelstraße	7,3
Eppinger Straße (Gölshausen)	19	Römerstraße–Oberdorfstraße	6,8
	20	Oberdorfstraße–Brahmsstraße	5,0
Nußbaumer Straße (Sprantal)	21	Zwickerweg–Habichtweg	8,0
An der Salzach (Ruit)	22	Knittlinger Straße–Bahndamm	8,2
Knittlinger Straße (Ruit)	23	An der Salzach–Steinstraße	8,2
Hügellandstraße (Büchig)	24	Im Teich–Bauerbacher Straße	6,8
Talbachstraße (Neibsheim)	25	Fürthstraße–Obere Mühlstraße	7,2
	26	Obere Mühlstraße–Junkerstraße	8,8

Quelle: Planersocietät

Die Straßenraumverträglichkeitsanalyse zeigt, dass an vielen Stellen zumindest in Ansätzen Handlungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere auf Missverhältnisse von Seitenraum und Fahrbahn zurückzuführen, infolgedessen für den Kfz-Verkehr oft breite Fahrbahnen und viel Platz zur Verfügung steht, die Seitenräume hingegen (und damit auch die Gehwege) zum Teil nur Restflächen darstellen. Die stärksten Mängel weisen vor allem Straßenräume im Zentrum auf – die Achsen Pforzheimer Straße/ Weißhofer Straße sowie Engelsberg/ Melanchthonstraße stechen derzeit negativ hervor. Die Straßenraumgestaltung dieser Straßen passt nicht zum stadträumlichen Kontext, zu den angrenzenden Nutzungen sowie den verkehrlichen Anforderungen aller Verkehrsteilnehmenden in der zentralen Lage. In vielen Ortsteilen funktioniert die zentrale Ortsdurchfahrt in der Regel recht gut, positiv fließt z. B. die überwiegend zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein. Jedoch sind in den historisch gewachsenen Ortsteilen oftmals enge Straßenräume mit stark unterdimensionierten Seitenräumen/ Gehwegen zu finden. Die Schwandorfstraße in Diedelsheim fällt zudem durch ungeordneten ruhenden Verkehr auf und ist dabei Teil eines Schulwegs. Ansätze, bei denen die starke Trennung von Fahrbahn und Seitenraum abgemildert bzw. aufgehoben und so mehr Fläche für den „langsamen“ Verkehr gewonnen wird, sind beispielsweise an Abschnitten der Eppinger

Straße in Gölshausen oder der Hauptstraße in Rinklingen umgesetzt. Dies kann Vorbild für weitere Ortsdurchfahrtgestaltungen sein.

Abbildung 34: Straßenraumverträglichkeitsanalyse



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

4.4.5 Fließender MIV und die Schnittstelle zum Sharing

Parken + Mitfahren-Plätze

Ein attraktiver und leistungsfähiger Personennahverkehr ist die Grundvoraussetzung, um den Pendelverkehr umweltverträglich abzuwickeln. Dennoch sind einige Pendelnde auf das Auto angewiesen, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. In Baden-Württemberg werden von den Straßenbauämtern sogenannte Parken + Mitfahren-Plätze (kurz: P+M-Plätze) an Autobahnen und Bundesstraßen ausgewiesen. An diesen Plätzen sollen Fahrten gebündelt werden, wodurch die Kfz-Infrastruktur entlastet, Emissionen minimiert und private Kosten (z. B. für Kraftstoff und Verschleiß des Kfz) gesenkt werden. Der nächstgelegene Parkplatz für Parken + Mitfahren befindet sich an der Anschlussstelle Pforzheim-Nord (44) zur A8 und ist von Bretten über die B 294 zu erreichen. Hier werden 97 Stellplätze vorgehalten *(vgl. VM BW o. J.)*. Eine übergreifende, koordinierte Plattform zur Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten bzw. zur Bildung von Fahrgemeinschaften an diesen Parkplätzen existiert in Bretten hingegen nicht.

Carsharing

Die Stadtmobil Carsharing GmbH & Co. KG, Karlsruhe betreibt in Bretten drei Fahrzeuge (unterschiedlicher Größe) an drei Stationen (Bahnhof Bretten, Am Seedamm, Rathaus Bretten). Im Mai 2019 konnten 61 Brettener Stadtmobil-Teilnehmer*innen gezählt werden. Im Jahr 2015 waren es noch 51 Teilnehmende aus Bretten. Diesen Teilnehmer*innen steht der Zugang zu weiteren Fahrzeugen in anderen Städten und Gemeinden offen (z. B. Karlsruhe, Bruchsal, Weingarten). Hier ist vor allem die Stadt Karlsruhe zu nennen, deren großes Angebot an stationsgebunden Carsharing-Fahrzeugen deutschlandweit an erster Stelle steht. Zur Auslastung der drei Fahrzeuge in Bretten liegen den Gutachter*innen keine Zahlen vor. Festzuhalten ist jedoch, dass das Angebot durch die Auslastung aufrechterhalten wird. Ebenso ist zu erwähnen, dass auch die Stadtverwaltung Bretten die Stadtmobil-Fahrzeuge nutzt und im Jahr 2018 42 Buchungen durchführte.

4.4.6 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

- ⊕ Gute regionale Erreichbarkeit Brettens durch ein gut ausgebauten Bundesstraßennetz
- ⊕ Tempo 30 in allen Ortsdurchfahrten bis auf Diedelsheim, die Wohngebiete sind ebenfalls nahezu durchgängig als Zone 30 ausgewiesen
- ⊕ Carsharing-Angebot in Bretten vorhanden, mit (auf geringem Niveau) steigenden Nutzendenzahlen
- ⊕ Verstärkter Einsatz von Kreisverkehren, auch in verkehrsberuhigten Lagen als gestalterisches Element
- ⊙ Durchgangsverkehr West-Ost wird konfliktarm über nördliche Umgehung abgewickelt; Durchgangsverkehr West-Süd führt alternativlos durch die Brettener Kernstadt
- ⊖ Hohe Kfz-Verkehrsbelastung auf einigen zentralen Straßenabschnitten in der Kernstadt mit zum Teil über 20.000 Kfz/24 Stunden (z. B. Wilhelmstraße, Pforzheimer, Heilbronner und Weißhofer Straße) mit entsprechenden negativen Effekten auf Luftqualität, Lärmbelastung, Verkehrssicherheit und die Attraktivität des öffentlichen Raums
- ⊖ Die Ergebnisse der Straßenraumverträglichkeitsanalyse zeigen an vielen zentralen Straßenabschnitten Handlungsbedarf hinsichtlich der Herstellung eines Straßenraums, der die Ansprüche aller Verkehrsteilnehmenden entsprechend der Funktion der Straße gerecht erfüllt

4.5 Ruhender motorisierter Individualverkehr

Das Angebot an Parkplätzen determiniert zu einem gewissen Grad die Verkehrsmittelwahl auf dem Weg in die Innenstadt. Gleichzeitig ist aus Sicht vieler Wirtschaftsverbände und Einzelhändler*innen das Angebot an möglichst standortnahen, kostengünstigen und gut erreichbaren Parkplätzen ein zentrales Kriterium für die Attraktivität der Lage. In der Brettener Innenstadt stehen rund 700 Parkplätze auf bewirtschafteten Parkflächen zur Verfügung, dazu kommen rund 100 Parkplätze im Straßenraum. Weitere größere Parkplatzanlagen finden sich angrenzend an die Innenstadt beispielsweise im Bereich des Schul- und Sportzentrums, im Bereich des Bahnhofs (insb. P+R), entlang der Einkaufsmöglichkeiten an der Wilhelmstraße sowie am Kraichgau-Center und Behördenzentrum. Diese sind jedoch primär den dort ansässigen Nutzungen zuzuordnen und werden zum Teil entsprechend reguliert (z. B. mittels Parkscheibe und/ oder Höchstparkdauer). Als Wegweisung zu den Parkplatzanlagen in Bretten gibt es lediglich ein statisches Parkleitsystem, bestehend aus Hinweisschildern, die jedoch keinerlei Auskunft über die Belegungszahlen der verschiedenen Anlagen geben. Auch online sind dazu keine Informationen einsehbar.

Tabelle 10: Ruhender Verkehr im Städtevergleich

	Bretten	Lahr	Bruchsal	Limburg
Einwohnerzahl	29.000	47.000	45.000	35.000
Stellplätze in Parkierungsanlagen (im Innenstadtbereich)	682	663	1.100	1.455
Tarife pro Stunde	0,50–1,00 €	1,00–1,50 €	max. 1,20 €	1,00–1,50 €
Ladesäulen	10	13	19	27

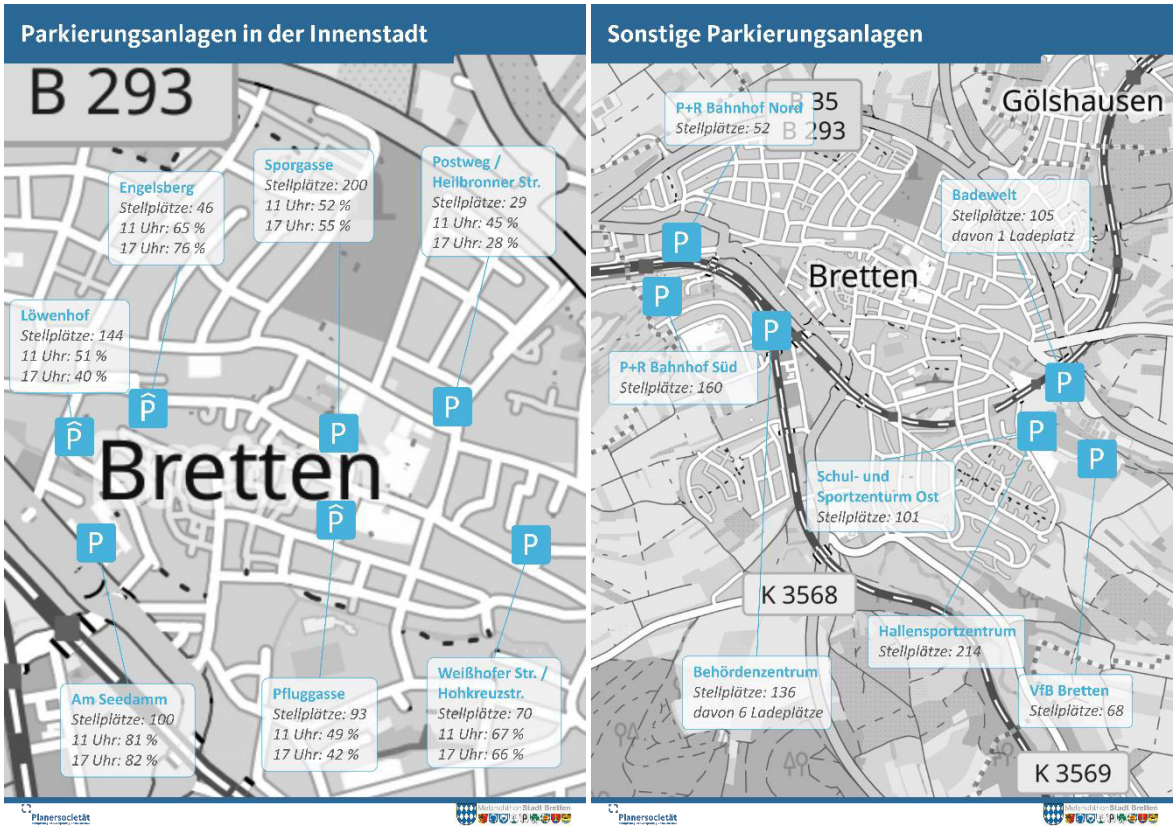
Quelle: Jeweilige Kommunalstatistiken, parkopedia, chargemap

Im Vergleich mit anderen Städten ähnlicher Größe und Struktur liegen die Parkgebühren in Bretten im vergleichbaren bis leicht unterdurchschnittlichen Bereich. Bei straßenbegleitenden Parkflächen werden in Bretten in der Regel keine Gebühren erhoben; es ist eine Parkscheibe auszulegen. Parkgebühren für Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sollten jedoch im Vergleich zu den Gebühren in Parkbauten in ähnlicher Lage höher sein, um den ruhenden Verkehr in letztere zu verlagern. Im Bereich des Angebots an Elektro-Tankstellen für Kfz liegt im Vergleich auf durchschnittlichem Niveau. Aufgrund der Dynamik in diesem Bereich sind hier jedoch kontinuierliche Steigerungen des Angebots zu erwarten; die Angabe stellt daher lediglich einen kurzfristigen Zwischenstand dar.

Um die Situation des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt zu bewerten und die durchschnittliche Auslastung der größeren Parkflächen abzuschätzen, wurde eine Begehung der wesentlichen Parkplatzanlagen im Innenstadtbereich von Bretten vorgenommen. Die Begehung fand am 06. Juni 2019 zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten (jeweils gegen 11 Uhr und 17 Uhr) statt, um mögliche Unterschiede zwischen den Kernarbeitszeiten vormittags und stärkeren Freizeit-/Einkaufsverkehren spätnachmittags zu identifizieren. Es zeigt sich erwartungsgemäß, dass die leicht höhere Auslastung um 11 Uhr verzeichnet werden konnte; zu diesem Zeitpunkt liegt der Wert bei knapp 60 %. Um 17 Uhr wurde eine mittlere Auslastung von 55 % ermittelt, was indiziert, dass über den Tag verteilt ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. In Bezug auf die einzelnen Parkplatzanlagen ist die

Auslastung jedoch nicht gleich verteilt – so weist der Parkplatz am Seedamm Auslastungswerte von rund 80 % auf, sodass hier bereits mittlerer bis hoher Parkdruck[11] verzeichnet werden kann. Nachmittags konnte im Parkhaus Engelsberg mit einer Belegung von 76 % ebenfalls mittlerer Parkdruck gemessen werden. Keinen Parkdruck gibt es hingegen in den ebenfalls besonders innenstadtnahen Parkplatzanlagen Sporgasse, Löwenhof und Pfluggasse, welche zum Teil weniger als 50 % ausgelastet sind. Aus der Erhebung lässt sich neben einem grundsätzlich ausreichenden Angebot an Parkplätzen weiterhin schlussfolgern, dass Optimierungsmöglichkeiten zur Verteilung bzw. Lenkung des Verkehrs in die Parkbauten bestehen, um eine gleichmäßigere Auslastung zu erreichen, überflüssigen Parksuchverkehr im Innenstadtbereich zu vermeiden und ggf. das Parken im Straßenraum neu zu ordnen.

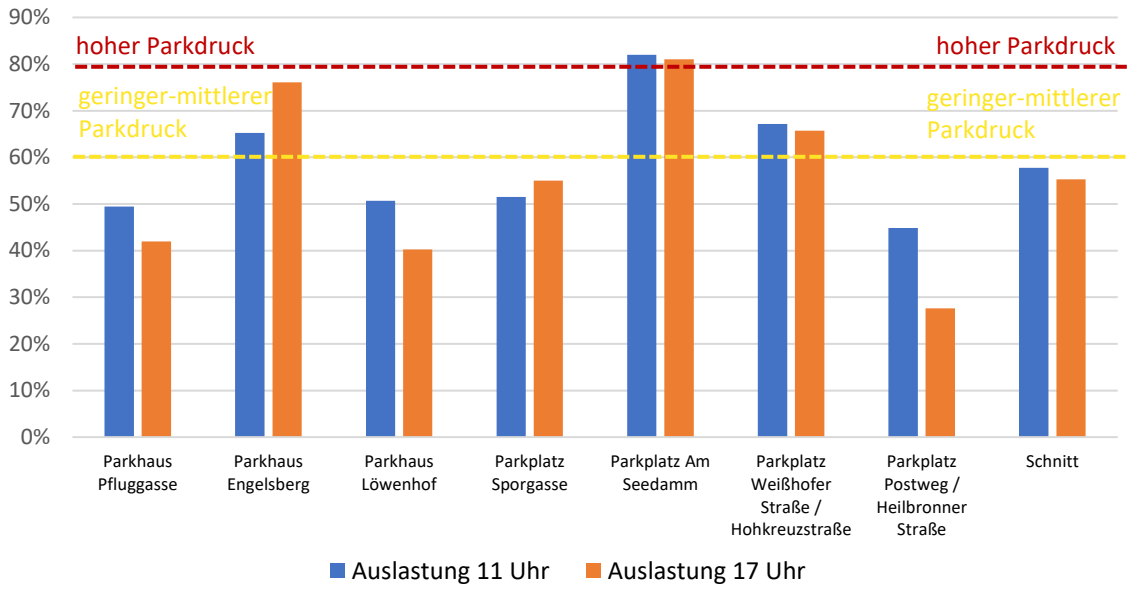
Abbildung 35: Parkplatzangebot in Parkplatzanlagen in der Kernstadt



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

11 Laut *FGSV (Empfehlungen für Verkehrserhebungen, 2012)* wird der Parkdruck entsprechend der Auslastung wie folgt kategorisiert: ab 90 % Auslastung sehr hoher Parkdruck, ab 80 % hoher Parkdruck, ab 70 % mittlerer Parkdruck, ab 60 % geringer Parkdruck, unter 60 % Auslastung kein Parkdruck.

Abbildung 36: Auslastung der Parkplatzanlagen in der Innenstadt (06. Juni 2019)



Quelle: Eigene Erhebung

Weiterhin wurde im Rahmen der Ortsbegehung allgemein die Situation des Straßenraumparkens in der Innenstadt erfasst. Dort wird das Parken in der Regel mittels Parkscheibe reglementiert. Montag bis Freitag muss diese zwischen 7 Uhr und 19 Uhr ausgelegt werden, am Samstag zwischen 7 Uhr und 14 Uhr. Dabei gibt es Höchstparkdauern von 30, 60 und 120 Minuten. Zudem gibt es vielerorts Parkplätze, die für Anwohner*innen mit Parkausweisen vorgesehen sind. Auch in der Alten Wilhelmstraße oder Luisenstraße gibt es Parkplätze für Fahrzeuge mit speziellen Parkausweisen. Darüber hinaus gibt es in der Innenstadt auch private Stellplätze, die den dortigen Eigentümer*innen als Parkraum dienen (Bewohner*innen- und Firmenparkplätze).

Abbildung 37: Ansätze für Regelungen von Bewohnerparken und Lieferverkehr sind vorhanden





Quelle: Eigene Aufnahmen

Im direkten Innenstadtbereich (z. B. an der Pforzheimer Straße) ergibt sich regelmäßig die Situation, dass für Besorgungen zum Teil regelwidrig auf dem Gehweg gehalten wird. Dies trifft auch auf Lieferfahrzeuge und für längere Zeiträume ebenso auf Handwerksfahrzeuge zu. Zudem konnten vereinzelt Fahrzeuge in Halteverbotszonen festgestellt werden. Gleichzeitig gibt es anhand von punktuellen Ladezonen erste Ansätze zur Steuerung des Lieferverkehrs, wenngleich auch eine ganzheitliche Konzeption zur Steuerung noch nicht erkennbar ist.

Abbildung 38: Konflikte mit Liefer-/Wirtschaftsverkehr in der Innenstadt



Quelle: Eigene Aufnahme

Der Parkplatz am Rathaus verfügt über eine Carsharing-Station sowie über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge. Auf Höhe der Sparkasse befindet sich Am Engelsberg ein Parkplatz für Busse. Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen wurden nur vereinzelt aufgenommen.

4.5.1 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

- ⊕ quantitativ ausreichend große Parkplatzkapazitäten in der Brettener Innenstadt vorhanden
- ⊙ erste Ansätze bei der Ausrüstung öffentlicher Parkstände mit E-Ladesäulen, jedoch sukzessive Ausbaubedarf
- ⊙ Ansätze zur Steuerung des Lieferverkehrs z. B. mittels Ladezonen, dennoch konnten noch Konflikte festgestellt werden
- ⊙ Parkleitsystem auf unterdurchschnittlichem Niveau, Potenzial zur besseren Lenkung des Verkehrs auf direktem Weg zu den Parkplatzanlagen und gleichmäßigerer Auslastung dieser
- ⊖ Parken und Halten im Straßenraum in der Innenstadt steht häufig im Konflikt mit anderen städtischen Nutzungen (insb. an der Pforzheimer Straße) und mindert die städtebauliche sowie verkehrliche Qualität
- ⊖ Parken im Straßenraum ist kostengünstiger als in den vorgesehenen Parkplatzanlagen, daher geringer Anreiz, diese auch zu nutzen

4.6 Wirtschafts- und Güterverkehr

Zum Wirtschaftsverkehr zählen grundsätzlich die Beförderung von jeglichen Gütern von A nach B und alle Wege, welche in Ausübung der beruflichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden und nicht der unmittelbaren Befriedigung privater Bedürfnisse des Verkehrsteilnehmenden selbst dienen. Wie auch der private Personenverkehr lässt sich dieser in verschiedene Kategorien unterteilen. Dabei umfasst

- der **Güterverkehr** die reine Beförderung von Gütern, mit der praktisch keine weiteren wesentlichen Arbeitsleistungen (z. B. Installation der gelieferten Ware) verbunden sind
- der **Personenwirtschaftsverkehr** Wege von Personen, die am Zielort eine Erwerbsarbeitsleistung erbringen[12]
- der **Personenbeförderungsverkehr** die ausschließliche Beförderung von Personen, mit der keine weiteren wesentlichen Arbeitsleistungen (z. B. Betreuung am Ziel) verbunden sind.

Dieses Kapitel befasst sich vorrangig mit dem Güterwirtschaftsverkehr, der sich aus leichtem (Liefer-)Verkehr (i. d. R. Transporter bis 7,5 t Gesamtgewicht) als auch Schwerlastverkehr (bis 40 t Gesamtgewicht) zusammensetzt.

4.6.1 Quellen und Ziele des Wirtschaftsverkehrs

Die Stadt Bretten verfügt über acht Gewerbegebiete, zwei Industriegebiete sowie zwei FNP-Potenzialflächen für Gewerbegebiete, die sich im Stadtgebiet verteilen und über innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und klassifizierte Straßen gut zu erreichen sind.

In der *Gewerbeflächenpotenzialanalyse für die Verwaltungsgemeinschaft Bretten/ Gondelsheim*, die von der CIMA Beratung + Management GmbH bearbeitet wurde, werden sechs Gewerbestandorte in Bretten als reine „klassische“ Gewerbegebiete typisiert. Für diese „klassischen“ Gewerbegebiete ist das produzierende Gewerbe, Handwerk, unternehmensnahe Dienstleistungen und Einzelhandel charakteristisch. Die Erreichbarkeit der Standorte „Salzhofen/Salzecke“, „Diedelsheim/Malschäcker“ und die des Industriegebiets „Langenmorgen“ ist durch Straßen mit einer überregionalen Verbindungsfunktion gesichert. Die inneren Erschließungsstraßen entsprechen weitestgehend den Anforderungen der RASt für Gewerbestraßen. Für diese sind u. a. die Gewerbenutzung und die Nutzungsansprüche liefern, laden und parken typisch. Ebenso sind groß parzellierte Grundstücke mit Einzelhandelsgebäuden und zugehörigen Parkierungsflächen und entsprechend belastete Grundstückszufahrten charakteristisch. Der Gewerbestandort „Diedelsheim/Malschäcker“ und das Industriegebiet „Langenmorgen“ verfügen über einen Anschluss zum öffentlichen Verkehr über die Schiene. Das Gewerbegebiet „Salzhofen/Salzecke“ ist über die Bushaltepunkte Tierpark Bretten und Ruiter Straße in den öffentlichen Verkehr eingebunden. Die drei weiteren „klassischen“ Gewerbegebiete „Bauerbach Süd“, „Äußerer Kirchberg/ Neibsheim“ sowie der Gewerbestandort „Büchig“ sind von Kleingewerbebetrieben geprägt und werden über Kreisstraßen (regionale und nahräumige Verbindungsfunktion) erschlossen. Die ÖPNV-Anbindung erfolgt in „Bauerbach Süd“

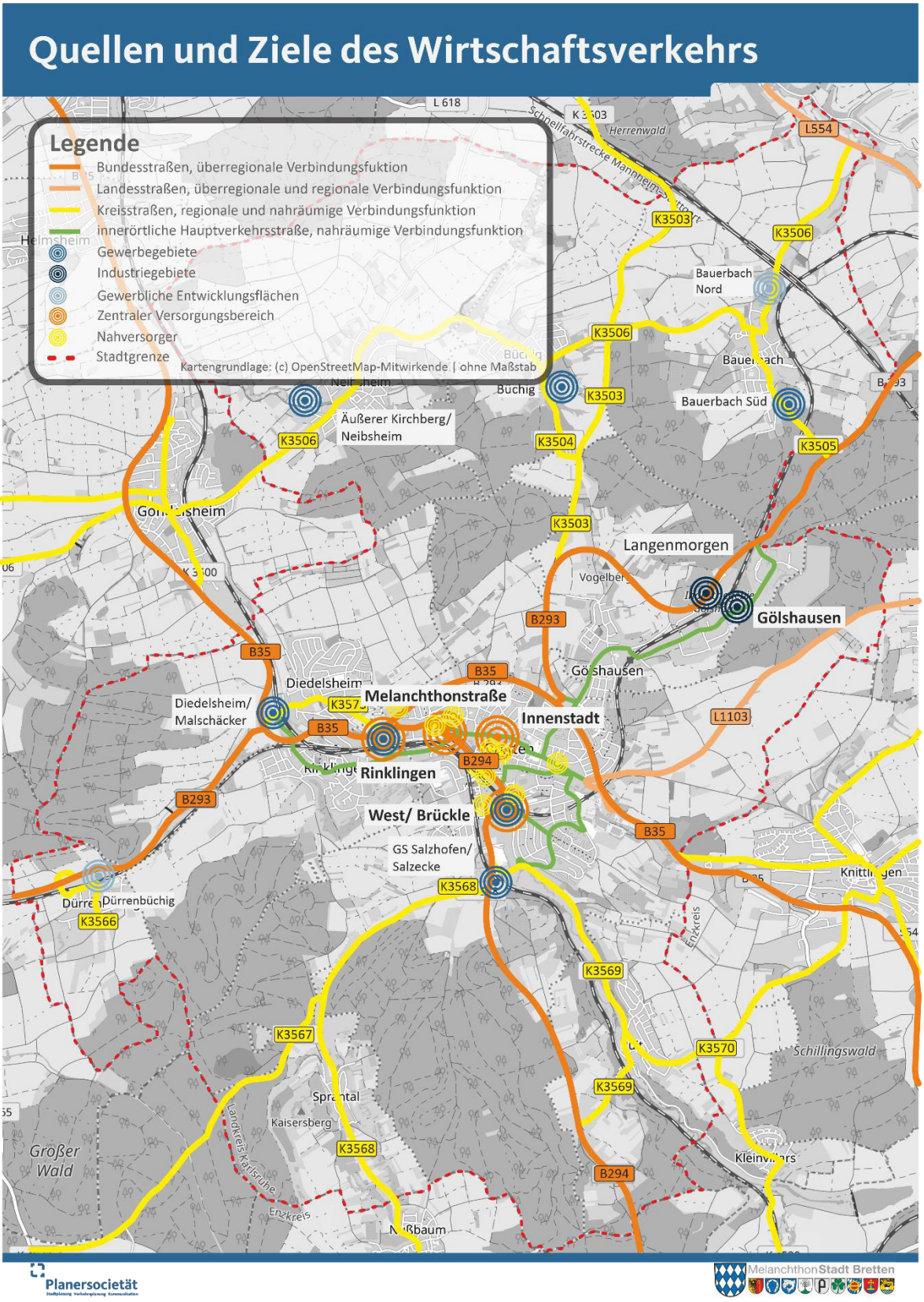
12 Ob hierbei weitere Güter oder Personen mitgenommen werden ist zunächst nachrangig.

über den Bahnhaltepunkt Bauerbach, am „Äußeren Kirchberg/ Neibsheim“ über die Bushaltestelle Neibsheim Kirche und beim Gewerbestandort „Büchig“ über den Bushaltepunkt Hügellandstraße.

Als bedeutende Standorte hinsichtlich des Umfangs an Quell- und Zielverkehr werden die Standorte „West/ Brückle“, „Rinklingen“, „Melanchthonstraße“ sowie das Industriegebiet „Gölshausen“ angesehen. Diese werden nachstehend auf Grundlage der Gewerbeflächenpotenzialanalyse gesondert betrachtet.

Neben den zehn Gewerbestandorten und den zwei gewerblichen Entwicklungsflächen sind die Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich sowie Nahversorgungsstandorte wichtige Quellen und Ziele des Wirtschaftsverkehrs.

Abbildung 39: Quellen und Ziele des Wirtschaftsverkehrs



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende

Fokus: Bedeutende Gewerbestandorte und zentraler Versorgungsbereich

Der Gewerbestandort **„West/Brückle“** liegt unweit der Innenstadt der Kernstadt Bretten. Der Standort wird durch die B 294 erschlossen und ist neben dem „klassischen“ Gewerbegebiet auch als Einzelhandelsstandort typisiert. Darüber hinaus eignet er sich als zukünftiger „Urbaner Standort“ für eine Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten und Freizeitaktivitäten. Am Standort, der durch das im südöstlichen Bereich gelegene Produktions- und Verwaltungsareal der Firma Neff geprägt wird und in dem auch das Kraichgau-Center liegt, befinden sich vier Haltepunkte des ÖPNV in unmittelbarem bzw. erweitertem Umfeld. An den Haltepunkten Bretten-Stadtmitte und Bretten-Wannenweg besteht Anschluss an die S 4 in Richtung Karlsruhe bzw. Heilbronn. Die Parkplatzsituation ist der cima zufolge bei diesem Standort als gut einzustufen, da die ansässigen Unternehmen über genügend eigene Parkplätze verfügen.

Etwas weiter westlich befindet sich der Gewerbestandort „**Rinklingen“.** Durch diesen verläuft die B 35 sowie die Bahntrasse. Das Gebiet ist durch Einzelhandel und „klassisches“ Gewerbe geprägt und eignet sich laut cima ebenfalls als zukünftiger „Urbaner Standort“. Derzeit befinden sich im westlichen Bereich überwiegend Bauhandwerksbetriebe und im östlichen Bereich die Produktionsfläche der BGT Bischoff Glastechnik AG. Anschluss an den ÖPNV besteht durch den Bahnhof Bretten, der ca. 500 m entfernt liegt. Die ansässigen Unternehmen verfügen laut cima über genügend firmeneigene Parkplätze, daher ist die Parksituation als gut einzustufen.

Das Industriegebiet „**Gölshausen“** ist der größte Gewerbestandort in Bretten und liegt östlich des Stadtteils Gölshausen, neben dem Industriegebiet „Langenmorgen“. Prägend für dieses Industriegebiet ist der Futtermittelhersteller Deuerer sowie weitere verarbeitende Gewerbebetriebe. Die cima hat dieses Gebiet als „klassisches“ Gewerbegebiet und aufgrund des Lagerstandortes von Deuerer als Standort für „verkehrsintensives Gewerbe/ Logistik“ typisiert. Das Gewerbegebiet ist über das Industriegebiet „Langenmorgen“ an die B 293 unmittelbar angebunden. Die äußere Erschließung des Industriegebietes „Gölshausen“ erfolgt somit im Norden über die Gewerbestraße und Steinäcker an die B 293. Abstellmöglichkeiten für Lkw und Lastzüge sind im Straßenraum nur begrenzt vorhanden. Insgesamt wird die Parkplatzsituation durch die cima als gut eingeschätzt, da die Unternehmen über firmeneigene Stellplätze verfügen. An den ÖPNV ist der Standort über den Haltepunkt Industriegebiet zur S 4 angeschlossen, eine Busanbindung befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Der Gewerbestandort **„Melanchthonstraße**“ ist ein Nebenzentrum der Innenstadt und liegt nordöstlich des Bahnhofs Bretten. Laut cima ist dieser Standort kein „klassisches“ Gewerbegebiet, sondern ein reiner Einzelhandelsstandort, der über Nahversorger, eine Paketfiliale, Dienstleistungen und kleineren Einzelhandel sowie auch Wohnnutzung verfügt. Die äußere Erschließung des Standorts erfolgt über die B 294, die durch das Gebiet verläuft. Der Bahnhof liegt in rund 200 m Entfernung. Die Parkplatzsituation wird von der cima ebenfalls als gut eingestuft, da die ansässigen Unternehmen über genügend eigene Parkplätze verfügen.

Der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Bretten ist die **Innenstadt**. Der historische Stadtkern Brettens liegt zwischen der B 35 und der B 294 und umfasst unter anderem den Engelsberg, die Sporgasse, die Kirchgasse sowie die Pforzheimer Straße und die Melanchthonstraße. Dabei handelt

es sich meist um örtliche Geschäftsstraßen und innerstädtische Verbindungsstraßen, die in der Regel besondere Nutzungsansprüche wie Fußverkehrslängs- und -querverkehre, Parken, Liefern und Laden aufweisen. In der Innenstadt Brettens sind kleinere Dienstleistungen und Einzelhandelsgeschäfte ansässig, die vor allem durch Kleintransporter und KEP-Dienstleister ihre Güter erhalten. Sofern keine rückwärtige Anbindung zu Warenbelieferung vorhanden ist, muss diese über die Bereiche der Fußgängerzone erfolgen. Für eine verträgliche Abwicklung dieser Verkehre auf einer gemeinsamen Fläche mit den zu Fuß gehenden Innenstadtbesucher*innen haben einige Geschäfte für ihren Lieferverkehr Lieferzonen vor ihren Geschäften wie z. B. in der Pforzheimer Straße. Die Anbindung der Innenstadt mit dem ÖPNV erfolgt insbesondere durch den Bushaltepunkt Sporgasse, aber auch durch die angrenzenden Stadtbahnhaltepunkte.

Exkurs: Aktuelle Trends im Güter- und Lieferverkehr

Dem Bundestrend entsprechend kristallisiert sich zunehmend der Lieferverkehr, wesentlicher Bestandteil des innerstädtischen Wirtschaftsverkehrs, als Thema heraus, das aufgrund individueller wachsender Problemlagen in eigener Form Eingang in die Verkehrsplanung findet und Lösungen auch hier integriert zu suchen sind. Eine reine Betrachtung über die oftmals verallgemeinerten Ansprüche des Schwer- bzw. Wirtschaftsverkehrs wird dem nicht mehr gerecht. Der Logistikmarkt unterliegt aktuell dynamischen Entwicklungen und ist geprägt von der fortschreitenden Digitalisierung, neuem Wettbewerb und einem hohen Innovationsgrad. Grundlage des wachsenden (urbanen) Logistikverkehr ist vor allem der stark wachsende Online-Handel, der sowohl von einer immer größeren Produktvielfalt (von Lebensmitteln bis Möbel) als auch kürzeren Lieferzyklen (same day delivery etc.) geprägt ist. Unter anderem dadurch bedingt, ist die Verkehrsleitung im Straßengüterverkehr deutlich überdurchschnittlich gestiegen; ein weiterer Anstieg vor allem im Logistikverkehr ist ebenso prognostiziert (vgl. BMVI 2018). So gilt es, sowohl vor betriebswirtschaftlichem als auch ökologischen Hintergrund, die Effizienz zu erhöhen und Fahrten umweltfreundlich abzuwickeln. Dazu werden zunehmend werden neue Modelle erprobt, die innerstädtische Logistik insbesondere „auf der letzten Meile" zu optimieren, sodass vor allem eine bessere Umweltverträglichkeit erreicht wird, aber auch KEP-Unternehmen, Kunden und Endverbraucher von schnell, effizient und letztlich erfolgreich zugestellten Waren und Dienstleistungen profitieren.

4.6.2 Schwerverkehr

Zum Schwerverkehr wird allgemein der (schwere) Lkw-Verkehr ab 7,5 t, zum Teil auch (Reise-)Busse gezählt. Der Schwerverkehr bündelt sich in der Regel auf dem übergeordneten, konfliktarmen Straßennetz. Schwerverkehr setzt sich sowohl aus Quell- und Zielverkehr als auch aus Durchgangsverkehr zusammen, der eine beträchtliche Rolle einnimmt. Insofern der Durchgangsverkehr über unsensible (Fern-)Straßen geführt wird, besteht meist geringer kommunaler Handlungsspielraum zur Steuerung. Im Fall der Stadt Bretten wird ein signifikanter Teil des Durchgangsverkehrs auf der Relation West–Süd mangels Alternative jedoch durch den dicht bebauten Innenstadtbereich geführt. Betroffen ist die Achse B 294 (Melanchthonstraße – Wilhelmstraße – Pforzheimer Straße); hier lag der Schwerverkehrsanteil bei vergangenen Verkehrszählungen bei rund 6–8 % (abschnittsweise

teils über 1.000 Schwerverkehrsfahrten/24 h). Dieser weit überdurchschnittliche Anteil führt zu entsprechenden Lärm- und Luftschadstoffbelastungen, Verkehrssicherheitsrisiken sowie Minderung der Verkehrsqualität für alle anderen Verkehrsteilnehmenden. Es gilt daher, für diese Achse Lösungen zu finden und gleichzeitig darauf zu achten, Schleichwege, Abkürzungen und Alternativrouten für Durchgangsschwerverkehr zu unterbinden. In gewissem Maß ist im ländlichen Raum auch der landwirtschaftliche Verkehr relevant. Ansprüche bestehen insbesondere in den äußeren Stadtteilen sowie auf Verbindungswegen (Feldwege etc.), wo es zu Konflikten mit Zufußgehenden oder Radfahrenden kommen kann. Insbesondere bei zunehmendem Radverkehr müssen eine gegenseitige Rücksichtnahmen und, falls notwendig, verträgliche Regelungen für alle Verkehrsteilnehmenden gefunden werden.

Ein weiteres Handlungsfeld betrifft den ruhenden Wirtschafts- und Schwerverkehr im Brettener Stadtgebiet. Insbesondere durch Eingaben aus der Bürgerschaft sowie aus den Ergebnissen der Unternehmensbefragung ist deutlich geworden, dass dieses Thema in Bretten von Relevanz ist. Innerstädtisch bestehen Konflikte vor allem durch den angesprochenen zunehmenden Lieferverkehr, dem bereit in Ansätzen durch Steuerungselemente wie beschilderte und zeitlich beschränkte Lieferzonen entgegengewirkt wird. Konkrete Schwachstellen oder übermäßige Beeinträchtigungen durch ruhenden Schwerverkehr im Stadtgebiet konnten vonseiten des Gutachters nicht festgestellt werden. Gleichwohl gilt es insbesondere in und im direkten Umfeld von Gewerbegebieten, die Parksituation für größere Kfz und Lkw angemessen zu berücksichtigen und ggf. organisatorisch zu optimieren.

4.6.3 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

⊕ hohe Schwerverkehrsbelastung auf der zentralen Achse durch die Kernstadt (B 294/ Wilhelmstraße/ Pforzheimer Straße), darunter ein signifikanter Anteil an Durchgangs- sowie situationsbedingt auch Schleichverkehr

⊙ überwiegend konfliktarme Lage von größeren Gewerbeagglomerationen (z. B. Gölshausen), jedoch sind auch große Verkehrserzeuger im verdichteten Siedlungsbereich ansässig (z. B. Firma Neff)

⊙ vereinzelte Rückmeldung von Konflikten mit ruhendem Schwerverkehr, jedoch ist keine überwiegend auffällige Anzahl an abgestellten Lkw oder konkrete Konfliktstellen im Kernstadt- und Siedlungsbereich von Bretten festzustellen

⊙ Ansätze zur Steuerung des Lieferverkehrs z. B. mittels Ladezonen, dennoch bestehen insbesondere im Kernstadtbereich noch Konflikte

⊖ sehr hoher Stellenwert des Pkw im Wirtschafts-/Dienstverkehr vor allem noch bei Dienstleistungs-/Handelsbetrieben in Bretten, kaum Bedeutung des Fahrrads

⊖ keine bekannten umfassenden und/ oder koordinierten Angebote im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements

4.7 Mobilitätsmanagement

Mobilitätsmanagement dient – im Gegensatz zu aufwendigen infrastrukturellen Lösungen – dazu, die Verkehrsnachfrage nachhaltig zu beeinflussen und dadurch einen Beitrag zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zu leisten. Hilfsmittel hierzu sind vor allem die **Information** und **Beratung** sowie das **Marketing** von Mobilitätsangeboten. Auch durch bessere Koordination des Angebots sollen die Verkehrsteilnehmenden zur dauerhaften Veränderung ihres Mobilitätsverhaltens motiviert werden. Der öffentliche Verkehr, Fuß- und Radverkehr sowie Fahrgemeinschaften und Carsharing können hierbei durch verschiedene Maßnahmen gestärkt werden und fungieren so zu einer wirklichen Alternative zum eigenen Pkw. Zum Mobilitätsmanagement bestehen folgende Handlungsfelder:

Beim **kommunalen Mobilitätsmanagement** geht es um die dauerhafte Verankerung der ganzheitlichen Betrachtung von Mobilität in der gesamten Verwaltung mit dem Ziel, das kommunale Planen und Handeln auf eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung auszurichten. Das zentrale Instrument des kommunalen Mobilitätsmanagements auf strategischer Ebene ist ein kommunales Mobilitätskonzept, welches die organisatorische Verankerung in der Verwaltung, konkrete Lösungsansätze infrastruktureller Art und die Themen Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zusammenführt.

Das **betriebliche Mobilitätsmanagement** umfasst Konzepte zur nachhaltigen Verbesserung der Mobilität in Unternehmen und Verwaltungen und setzt auf die Themen Information und Motivation. Bestandteile können u. a. spezielle Angebote und Anreize für Fahrrad fahrende Mitarbeiter*innen (z. B. Duschmöglichkeiten oder die Nutzung von Firmenrädern), EDV-basierte Mitfahrerbörsen, Flotten- und Fuhrparkmanagement (z. B. die Nutzung von energieeffizienter Technik oder die Förderung energiesparender Fahrweise), Job-Tickets etc. sein.

Schulisches Mobilitätsmanagement setzt auf Maßnahmen, welche die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen unter besonderen Sicherheitsaspekten fördern sollen. Es sollen attraktive Alternativen zu Elterntaxis, also dem Bringen und Abholen der Kinder direkt zur/ von der Schule, aufgezeigt werden.

Mobilitätsmanagement in sonstigen Zusammenhängen: Hierunter sind weitere Ansätze mit speziellen Personengruppen zu verstehen, bspw. die Förderung der Mobilität von Seniorinnen und Senioren, der Abbau von Nutzungshemmnissen des ÖPNV bei älteren Personen oder das Neubürger*innenmarketing/die Neubürger*inneninformation.

4.7.1 Konkrete Ansätze im Mobilitätsmanagement in Bretten

In Bretten lassen sich nur wenige Maßnahmen und Ansätze zum Mobilitätsmanagement sowie den Schnittstellen zu Information, Beratung und Marketing von Mobilitätsanageboten finden. Eine Auswahl soll im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

Information, Beratung und Marketing

- Mobilitätsinformation, Aktionen und Tätigkeiten im Bereich Verkehr werden durch die entsprechenden Fachämter formuliert und durch die Pressestelle mithilfe verschiedener Kanäle kommuniziert. Neben Printmedien und der Internetseite der Stadt Bretten werden auch soziale Medien wie Facebook und Instagram bedient.

Abbildung 40: Facebook-Post der Stadt Bretten vom 16.10.2019



Quelle: *Facebook 2019*

- In der Digitalisierungsstrategie der Stadt Bretten aus dem Jahr 2019 werden unter sogenannten Lebensbereichen verschiedenste Maßnahmen vorgeschlagen und deren Umsetzung angestrebt. Einer dieser Lebensbereiche ist „Verkehr und technische Infrastruktur“ mit Maßnahmenvorschlägen zur Erweiterung des Car-Sharing Angebots, Sicheren Abstellplätzen für E-Bikes und Fahrräder an den Haltestellen und einem Verkehrsleitsystem.
- Eine zentrale Informations- und Beratungsstelle zu (allen) Mobilitätsangeboten existiert nicht. Informationen zu den unterschiedlichen Verkehrsmitteln lassen sich auf der Internetseite in unterschiedlichem Ausmaß finden.

Kommunales Mobilitätsmanagement

- Im Zuge des Förderprogramms „Elektromobilität“ konnte der Aufbau von vier Doppelladesäulen und vier E-Autos realisiert werden.
- Von städtischer Seite wurde das stationsbasierte E-Carsharing-Modell zeozweifrei unterwegs an drei Standorten realisiert. Darüber hinaus gibt es das Carsharing-Angebot der Stadtmobil Carsharing GmbH, welches auch von der Stadtverwaltung genutzt wird.
- Der städtische Fuhrpark verfügt mittlerweile über mehrere E-Autos, zwei Hybrid-Autos sowie zwei E-Bikes.

- Mit der Digitalisierungsstrategie sind erste grundsätzliche Handlungsvorschläge zum Mobilitätsmanagement formuliert worden, die einer Ausdifferenzierung und Erweiterung bedürfen. Dabei gilt es auch, konkrete Zuständigkeiten zu definieren.

Betriebliches Mobilitätsmanagement

- Ein umfangreiches betriebliches Mobilitätsmanagement ist bislang nicht bekannt und konnte auch durch die Unternehmensbefragung nicht identifiziert werden. Mit Hilfe der Unternehmensbefragung konnte jedoch ein besseres Verständnis darüber erlangt werden, wie die Brettener Unternehmen einem betrieblichen Mobilitätsmanagement gegenüberstehen.
- Demnach besteht in Teilen Skepsis gegenüber Maßnahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements. Einige grundsätzliche Maßnahmen konnten bereits von ausgewählten Unternehmen durchgeführt werden (z. B. Firmenwagen mit privater Nutzung oder Duschen/Umkleiden). Das größte Interesse besteht an einer Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und der Integration von Mobilitätsinformationen zum Bus-, Bahn und Fahrradverkehr.
- Als wesentliche Gründe für ein Interesse an Maßnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement werden die Erhöhung der Zufriedenheit der Beschäftigten, eine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts sowie die Erhöhung der Produktivität der Beschäftigten angesehen.

Schulisches Mobilitätsmanagement

- Maßnahmen aus dem schulischen Mobilitätsmanagement, wie z. B. ein „walking-bus“, Schulwegmarkierungen oder Elternhaltestellen, die die Verkehrserziehung und die Mobilitätsbildung betreffen, sind bislang nicht bekannt.

4.7.2 Kurzfazit

Abschließend wird die Situation in Bretten zusammenfassend dargestellt und bewertet:

⊙ Erste Maßnahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung

⊙ Erste Ansätze im Bereich Maßnahmenvorschläge in der Digitalisierungsstrategie

⊙ Informationen zu Mobilitätsangeboten finden sich auf der Internetseite der Stadt je nach Verkehrsmittel in unterschiedlicher Intensität. Eine zentrale digitale und physische Anlaufstelle zur Mobilitätsinformation und -beratung existiert nicht.

⊖ Nachholbedarf beim schulischen und betrieblichen Mobilitätsmanagement

⊖ Zentrale Schnittstelle (Mobilitätsmanager/ -beauftragter) innerhalb der Stadtverwaltung nicht vorhanden

5 Zielkonzept

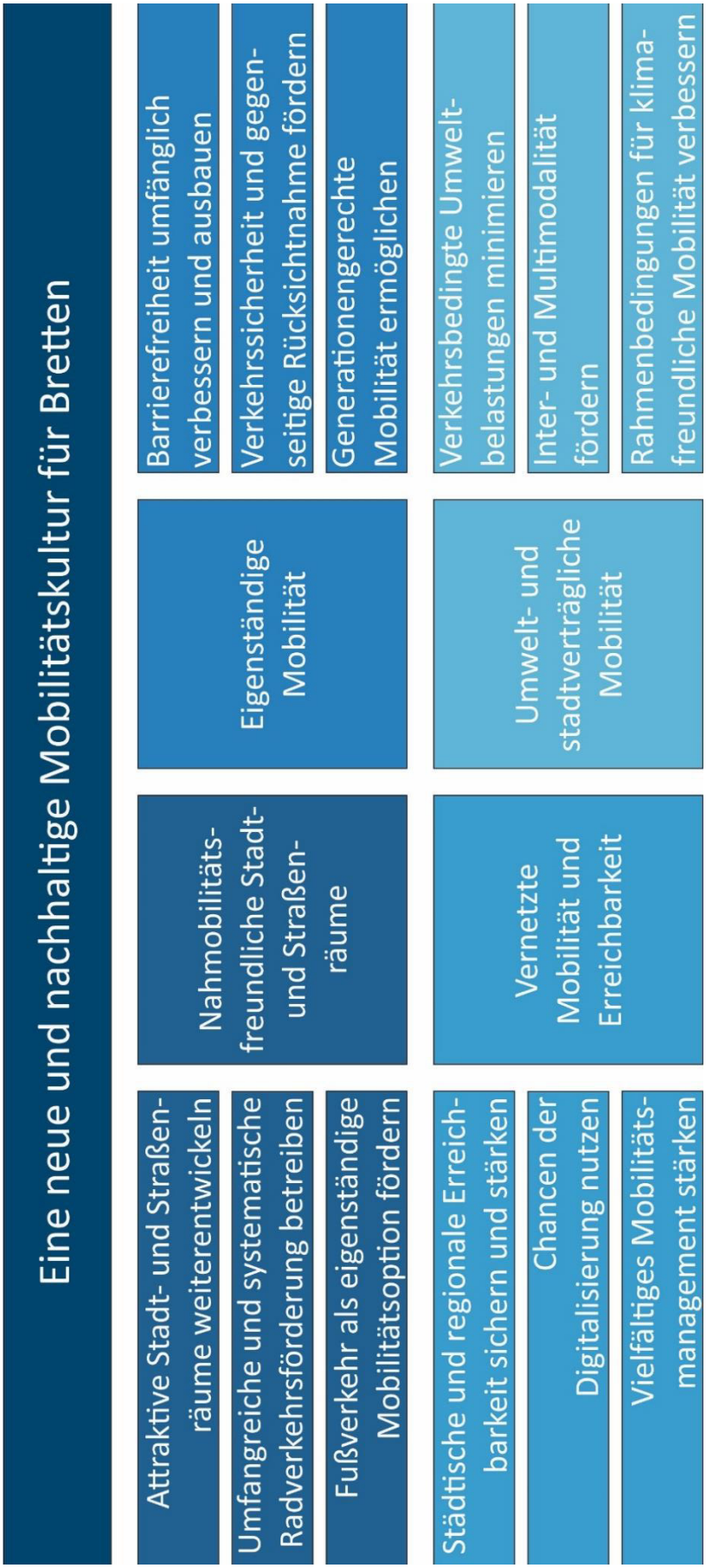
Das Zielkonzept ist ein zentraler Baustein des Mobilitätskonzepts für Bretten. Die formulierten Ziele sollen die zukünftige Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung in Bretten für die nächsten 10 bis 15 Jahre definieren. Sie stellen damit zum einen Leitplanken für die Maßnahmenentwicklung und die weitere Bearbeitung des Mobilitätskonzepts dar und sind zum anderen für eine nachgelagerte Erfolgskontrolle von Bedeutung. Insgesamt bildet das Zielkonzept im Einklang mit übergeordneten Zielen und Bindungen die Basis des städtischen Handelns in der Verkehrsplanung. Grundsätzlich besteht der Anspruch, dass die Ziele voneinander unabhängig sind, auch wenn sie in gewissem Ausmaß miteinander konkurrieren können. Zudem wird eine Zielantinomie, also ein gegenseitiger Ausschluss von Zielen, vermieden. Das Zielkonzept in Bretten leitet sich konkret aus vier Säulen ab:

- Bürger*innenbeteiligung: Öffentlicher Auftakt und Online-Beteiligung (vgl. Kapitel 2.2)
- Mobilitätserhebung und Unternehmensbefragung (vgl. Zwischenbericht 1)
- Arbeiten des Projektbeirats (vgl. Kapitel 2.1)
- Analyse der Gutachter (vgl. Kapitel 4)

Neben den für Bretten spezifischen Stärken und Schwächen sowie charakterisierenden Rahmenbedingungen sind die Ziele auch auf räumlich unabhängige Faktoren ausgerichtet. Hierunter verstehen sich allgemein gültige Chancen und Potenziale sowie Risiken und Herausforderungen der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Die künftige Entwicklung im Verkehrsbereich wird insbesondere vom demografischen Wandel, von den verkehrspolitischen Entwicklungsrichtungen (auch auf übergeordneten Ebenen) sowie von gesellschaftlichen Veränderungen gekennzeichnet sein. Zudem sind die erhöhten Anforderungen aus dem Umwelt- und Klimabereich verstärkt zu betrachten. Die langfristigen Auswirkungen der demografischen Entwicklung sind gerade in der Verkehrsplanung – einem Bereich mit langen Vorlaufzeiten und einer langfristig wirkenden Infrastruktur – rechtzeitig zu beachten und in einem Mobilitätskonzept ausreichend zu verankern. Gleichzeitig sind neue Entwicklungen wie z. B. neue Informationsmedien und -angebote oder die Herausbildung neuer Mobilitätsmuster und -angebote frühzeitig zu integrieren. Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Spielräume der öffentlichen Hand gewinnen Mobilitätsmanagement sowie organisatorische Konzepte aufgrund von flexiblen Anpassungsmöglichkeiten an Bedeutung und sind neben den baulichen Maßnahmen ein ebenso wichtiger Baustein einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung. Ein gesellschaftlicher Wertewandel, perspektivisch steigende Energie- und Mobilitätskosten auf der Nutzer*innenseite sowie ein wachsender Stellenwert von Umwelt- und Klimaschutz und städtebaulichen Qualitäten liefern gute Voraussetzungen dafür, die Position des Umweltverbundes im Verkehrsmarkt nachhaltig zu stärken.

Das hierauf basierende Zielkonzept steht unter dem übergeordneten **Leitmotiv „Eine neue und nachhaltige Mobilitätskultur für Bretten“**. Gemeinsam mit den **vier Zielfeldern** setzt dieses den inhaltlichen Rahmen für das zukünftige verkehrspolitische Handeln im Sinne des Mobilitätskonzepts. Die vier Zielfelder stehen sich gleichberechtigt gegenüber, d. h. sie sind von gleichermaßen hoher Bedeutung. Die Zielfelder werden weiter durch **jeweils drei (Unter-)Ziele** ergänzt.

Abbildung 41: Zielkonzept für eine neue und nachhaltige Mobilitätskultur in Bretten



Quelle: Eigene Darstellung

Zielfeld: Nahmobilitätsfreundliche Stadt- und Straßenräume

Attraktive Stadt- und Straßenräume weiterentwickeln: Die oftmals einseitig Kfz-orientierten Straßenräume werden im Sinne der Ansprüche aller Verkehrsmittel, vor allem der schwächeren Verkehrsteilnehmenden sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in Bretten weiterentwickelt und gerecht aufgeteilt. Dies soll unter Berücksichtigung der städtebaulichen Funktion der Straße, der Möglichkeiten für flexible Umnutzungen und insbesondere unter Einbezug lokaler Akteur*innen geschehen.

Umfangreiche und systematische Radverkehrsförderung betreiben: Anhand der Säulen Infrastruktur, Service und Kommunikation wird Radverkehr in Bretten als System gedacht. So wird eine umfangreiche Radverkehrsförderung erzielt, sodass das Radfahren als Mobilitätsoption ganzjährig vielfältigen Zielgruppen für viele Wegezwecke ermöglicht wird.

Fußverkehr als eigenständige Mobilitätsoption fördern: Der Fußverkehr wird in Bretten nicht länger als „Beiwerk", sondern als eigenständige und gleichwertige Mobilitätoption auf kurzen, innerstädtischen Wegen betrachtet. Durch eine aktive und breite Fußverkehrsförderung wird der Stellenwert des Fußverkehrs gesteigert und die Attraktivität des Zufußgehens erhöht.

Zielfeld: Eigenständige Mobilität

Barrierefreiheit umfänglich verbessern und ausbauen: Das Ziel einer individuellen barrierefreien Mobilität bringt große Herausforderungen mit sich, ist jedoch auch unumgänglich. Barrieren umfassen dabei nicht allein räumliche Hindernisse (Borde, Treppen, nicht stufenfreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln etc.), sondern auch akustische, haptische, optische und sprachliche Barrieren, die seh- oder hörgeschädigte, motorisch oder kognitiv eingeschränkte Personen in ihrer Mobilität beeinträchtigen. Diese Barrieren gilt es, konsequent und zügig abzubauen und den öffentlichen Raum nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu gestalten.

Verkehrssicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme fördern: Die Sicherheit im Verkehr ist abhängig sowohl von der Verkehrsunfallstatistik, bei der langfristig die „Vision Zero", also keine Verkehrsunfalltoten, in Bretten gelten soll als auch von der subjektiven Sicherheit im öffentlichen Raum. Jede Person sollte sich jederzeit frei und gern in Bretten bewegen können. Dabei gilt grundlegend das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Generationengerechte Mobilität ermöglichen: Mobilitätsansprüche sind vielfältig – vom Kind bis zur älteren Person gilt es, gleichwertige Mobilitätschancen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen zu schaffen, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Zielfeld: Vernetzte Mobilität und Erreichbarkeit

Städtische und regionale Erreichbarkeit sichern und stärken: Eine gute Erreichbarkeit ist ein wesentlicher Standortfaktor und essenziell für die Attraktivität einer Stadt. Dazu gehört neben der Kfz-Erreichbarkeit auch ein konkurrenzfähiger ÖPNV sowie ein ausgebautes regionales wie kommunales Radwegenetz. Hinsichtlich einer guten lokalen Erreichbarkeit gilt es zudem, im Rahmen der Stadtentwicklung die Stadt der kurzen Wege zu fördern.

Chancen der Digitalisierung nutzen: Die Digitalisierung verändert Schritt für Schritt das heutige Leben und wirkt auch im Mobilitätssektor. Chancen ergeben sich vor allem durch einen schnellen und aktuellen Informationsfluss sowie einen vereinfachten Zugang zu verschiedenen Mobilitätangeboten und deren flexible Nutzung. Durch die Digitalisierung eröffnen sich zudem Möglichkeiten, die Verkehrsinfrastruktur oder öffentliche Mobilitätsangebote effizienter zu nutzen.

Vielfältiges Mobilitätsmanagement stärken: Dauerhafte Veränderungen im Mobilitätsverhalten lassen sich nicht ausschließlich durch teils aufwändige Infrastrukturmaßnahmen erreichen, sondern sind auch durch Information, Beratung und Marketing zu beeinflussen. An dieser Stelle setzen kommunales, betriebliches und schulisches Mobilitätsmanagement an.

Zielfeld: Umwelt- und stadtverträgliche Mobilität

Verkehrsbedingte Umweltbelastungen minimieren: Mobilität hat einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft, erzeugt in vielen Fällen aber auch Lärm- und Luftschadstoffemissionen oder bringt Flächeninanspruchnahmen mit sich. Die hieraus resultierenden negativen Auswirkungen für die Umwelt und die Lebensqualität in der Stadt sollen minimiert werden, ohne die grundsätzliche Notwendigkeit von Mobilität und der dafür notwendigen Infrastruktur in Frage zu stellen.

Inter- und Multimodalität fördern: Oftmals ist die Verkehrsmittelwahl (meist aufgrund von Routinen) auf ein einziges Verkehrsmittel ausgerichtet (z. B. den Pkw), auch wenn ein anderes Verkehrsmittel eine ernsthafte Alternative darstellen könnte. Ein multimodales Mobilitätsverhalten, die Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln sowie die Intermodalität – die Kombination verschiedener Verkehrsmittel auf einem Weg – sollen gefördert werden.

Rahmenbedingungen für klimafreundliche Mobilität verbessern: Bund und Land, aber auch die Stadt Bretten haben in ihren jeweiligen Handlungsspielräumen die Möglichkeit, Rahmenbedingungen zu schaffen, Verkehr zu vermeiden, zu verlagern oder verträglich abzuwickeln. Mit kommunalen Rahmenbedingungen können sowohl planerische Grundlagen, aber auch Restriktionen und Anreize gemeint sein. So kann die Mobilitätsentwicklung gezielt gesteuert und gleichzeitig der Rahmen für die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen (z. B. in Form von Pilotprojekten) gesetzt werden.

Zwischenfazit/Schlussbemerkung

Mit dem Zielkonzept, das sowohl die lokalen Rahmenbedingungen als auch die Bestandsanalyse sowie die aktuellen wesentlichen Chancen, Risiken und Herausforderungen der Mobilitäts- und Verkehrsplanung berücksichtigt, sind die Leitlinien für die künftige Ausrichtung der Verkehrsplanung und -politik in Bretten bestimmt und das Fundament für eine entsprechende Maßnahmenentwicklung des Mobilitätskonzepts gelegt.

Quellenverzeichnis

ADFC; Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (2019a): Bett+Bike. Online unter: https://www.bett-undbike.de/unterkunft/baden-wuerttemberg-landgasthof-hotel-rose/ (letzter Abruf am 03.09.2019)

ADFC; Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (2019b): Fahrradklimatest – Die Ergebnisse 2018. Online unter: https://www.fahrradklima-test.de/karte (letzter Abruf am 19.02.2020)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2018): Verkehr in Zahlen 2017/2018. 46. Jahrgang. Berlin

FGSV; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2002): Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen. Köln

FGSV; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2006a): Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren. Köln

FGSV; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2006b): Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen. Köln

FGSV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Köln

FGSV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2011): Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen. Köln

Kagerbauer, Ackermann, Gertz, Loose, Nobis, Sommer (2018): Definition zu „Multi- und Intermodalität“. In: Straßenverkehrstechnik 5.2018.

Konrad, Kathrin; Steinberg, Gernot; Holz-Rau, Christian (2015): Leitfaden zur Radverkehrsförderung in Städten mit Höhenunterschieden. Dortmund.

KVV; Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (2014): Nahverkehrsplan 2014. Online unter: https://www.kvv.de/fileadmin/user_upload/kvv/Dateien/Unternehmen/KVV_Nahverkehrsplan_2014_Endversion.pdf (letzter Abruf am 19.02.202)

Landesbetrieb Straßenbau NRW (2012): Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum. Gelsenkirchen

LRA KA; Landratsamt Karlsruhe (2018): Radverkehrskonzept des Landkreises Karlsruhe, 1. Fortschreibung, Karlsruhe.

NVBW; Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (2019): Leitfaden Bike+Ride. Stuttgart

NVBW; Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (o. J.): Das RadNETZ. Online unter: https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/radnetz/ (letzter Abruf am 19.02.2020)

NWSTGB; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (1998): Impulse für fußgängerfreundliche Städte und Gemeinden. Düsseldorf

Stadt Bretten (2019): Volksradfahren. Online unter: http://www.bretten.de/tourismus-kultur-freizeit/veranstaltungen/17447 (letzter Abruf am 06.09.2019)

Stadtradeln (2019): Bretten im Landkreis Karlsruhe. Online unter: https://www.stadtradeln.de/bretten (letzter Abruf am 06.09.2019)

Statistik BW (2018): Bevölkerung nach Nationalität – vierteljährlich**.** Online unter: https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/01035055.tab?R=GS215007 (letzter Abruf am 19.02.2020)

VM BW; Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (o.J.): Fahrgemeinschaften bilden. Online unter: http://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/auto-und-motorrad/parken-und-mitfahren/ (letzter Abruf am 19.02.2020)

VwV-StVO (2017): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

ZIV; Zweirad-Industrie-Verband (2019): Zahlen – Daten – Fakten zum Deutschen Fahrradmarkt 2018. online unter: https://www.ziv-zweirad.de/fileadmin/redakteure/Downloads/Marktdaten/PM_2019_21.03._Fahrradmarkt_und_E-Bike_Markt_2018.pdf (letzter Abruf am 06.09.2019)

Ö 4

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	30-Ordnungsamt	Vorlagennummer:	**079/2020**
Freiwillige Feuerwehr Bretten - Zustimmung zur Wahl der Funktionsträger			

Beschlussantrag

1. Der Wiederwahl von **Klaus-Martin Foos** zum Abteilungskommandanten der FF Bretten, Abteilung Diedelsheim wird zugestimmt.

2. Der Wahl von **Alexander Stein** zum 2. Stellvertretenden Abteilungskommandanten der FF Bretten, Abteilung Diedelsheim wird zugestimmt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Wiederwahl / Neuwahl

1. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bretten, Abteilung Diedelsheim, am 27.01.2020 wurde Herr **Klaus-Martin Foos** mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der aktiven Wehrangehörigen der Abteilung Diedelsheim zum Abteilungskommandanten wiedergewählt.

2. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bretten, Abteilung Diedelsheim, am 27.01.2020 wurde Herr **Alexander Stein** mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der aktiven Wehrangehörigen der Abteilung Diedelsheim zum 2. Stellvertretenden Abteilungskommandanten gewählt.

Nach § 12 Absatz 5 der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bretten vom 18.10.2012, Feuerwehrsatzung der Stadt Bretten bedürfen die entsprechenden Wahlen der Zustimmung des Gemeinderates. Um diese wird hiermit gebeten.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister

Ö 5

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	40-Bildung und Kultur	Vorlagennummer:	**067/2020**
IT-Betriebskonzeption Schulen - Rahmenvertrag IT- und Medienausstattung für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bretten			

Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Lieferung für IT-Endgeräte inkl. 24 Monate Vor-Ort Austausch ab dem 01.06.2020 für vier Jahre bis zum 31.05.2024 an die Firma Innovative Datensysteme GmbH (Indasys) zu folgendem Angebotspreis zu vergeben:

   Gesamtumfang Warenkorb für IT-Endgeräte in Höhe von 542.155,67 €

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Lieferung für Präsentationslösungen inkl. 48 Monate Vor-Ort Austausch ab dem 01.06.2020 für vier Jahre bis zum 31.05.2024 an die Firma NECDIS GmbH zu folgendem Angebotspreis zu vergeben:

   Lieferung Präsentationslösungen in Höhe von 185.497,96 €

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

A U S W I R K U N G E N							
Kosten	727.653,63 €	☐ Aufwandskonto im Ergebnishaushalt				☒ Auszahlung im Finanzhaushalt	
		☐ Maßnahme im Erfolgsplan EAB				☐ Maßnahme im Vermögensplan EAB	
Deckung durch Veranschlagung im		☒ Haushaltjahr ☐ Wirtschaftsjahr	2020	über	395.000 €		
sowie im / in den Folgejahr / Folgejahren		2021 ff	über	505.000 €		über	
Nachfinanzierungsbedarf		☐ nein	ja, über- / außerplanmäßig im				
			☐ Haushaltjahr ☐ Wirtschaftsjahr		über		
					Deckung		
Einnahmen	Aus Digitalpakt in 2020 28.000 €	☐ Ertragskonto im Ergebnishaushalt					
		☒ Einzahlung im Finanzhaushalt					
ISEK-Bezug	☐ nein	☐ ja, Maßnahme Nr.:					

Sachdarstellung

Vorbemerkung

Im Februar 2019 wurde das Projekt Digitalisierung der Schulen gestartet und Amt 40 die Projektleitung übertragen. Mit Inkrafttreten des Digitalpakts rückwirkend zum 17.05.2019 stehen auch, zumindest für den investiven Teil, Haushaltsmittel zur Verfügung (siehe unten).

Auf Grund der unterschiedlichen Ausstattungsstandards zwischen den weiterführenden Schulen und dem überwiegenden Fehlen einer digitalen Infrastruktur an den Grundschulen, wurde im ersten Schritt des Projekts der Fokus auf die kleinen Grundschulen und die Förderschule gelegt. Parallel wurde aber immer wieder im Austausch mit den weiterführenden Schulen auch dort die künftige Konzeption weiterentwickelt.

Stand Projekt Grundschulen/Förderschule

Strukturierte Gebäudeverkabelung

Die Verkabelungsarbeiten an den Grundschulen in Ruit und Rinklingen, sowie an der Pestalozzischule sind abgeschlossen, die Leitungen wurden geprüft und sind voll funktionsfähig.

Die Ausschreibung für die Verkabelung in den restlichen Grundschulen ist erfolgt, die Arbeiten sollten bis Ende der Sommerferien erledigt sein.

Anbindung Grundschulen an zentrales Rechenzentrum

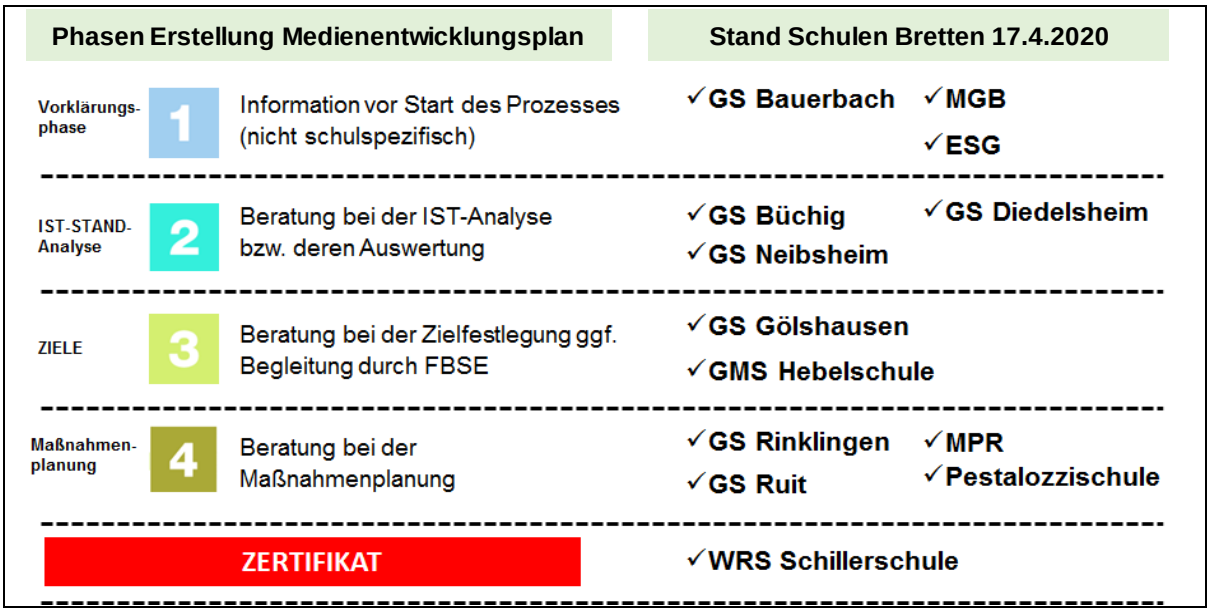
Die Vergabe für eine Rechenzentrums- und Supportleistung erfolgte im Oktober 2019 (Vorlage 201/2019). Der Start zur Anbindung erfolgte am 01.03.2020. Für die drei Schulen Ruit, Rinklingen und Pestalozzischule wurde die Anbindung an den zentralen Server und die Einrichtung für den Support in die Wege geleitet.

Medienentwicklungsplanung

Der Medienentwicklungsplan ist die zentrale Grundlage für die Schulen, einen zielgerichteten Medieneinsatz zu gewährleisten. In Zusammenarbeit von Schule und Schulträger muss für jede Schule individuell ein Medienentwicklungsplan erarbeitet werden. Eine wesentliche Voraussetzung zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Digitalpakt ist die Vorlage eines zertifizierten Medienentwicklungsplans der jeweiligen Schule.

Alle Schulen in Trägerschaft der Stadt haben über das Online-Tool des Landesmedienzentrum Baden-Württembergs die Erstellung des Medienentwicklungsplans gestartet. Die erste Zertifizierung für eine Schule in Trägerschaft der Stadt liegt für die Schillerschule vor. Die Pläne der Grundschulen Ruit und Rinklingen, der Max-Planck-Realschule und des SBBZ Pestalozzischule wurden bereits zur Zertifizierung eingereicht (Phase 4).

Der aktuelle Stand der Medienentwicklungsplanung in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Bretten im Überblick:



Entwicklung eines IT-Betriebskonzepts für die Grundschulen und das SBBZ

Für alle Grundschulen wurde ein IT-Betriebskonzept in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister und den Schulen entwickelt.

Das Betriebskonzept und das daraus entwickelte Ausstattungskonzept sind Grundlage der jetzigen Vergabe des Warenkorbs für die Lieferung von IT-Endgeräten und Präsentationslösungen. Hier wurden die Standards definiert und festgelegt (siehe unten Vergabe).

Digitalpakt Schule

Die Stadt Bretten hat aus dem Digitalpakt ein Fördervolumen von insgesamt 1.946.334,00 Euro zugewiesen bekommen. Davon wurden 455.234,00 Euro als pauschaler Zuschuss, der ohne Vorgaben für die Digitalisierung verwendet werden kann, bewilligt und bereits ausbezahlt.

Das Gesamtfördervolumen im Rahmen des Digitalpakts beträgt für die Schulen der Stadt Bretten 1.491.100,00 Euro. Dieses Geld muss beantragt werden, hierzu gibt es verschiedene Vorgaben.

Im Rahmen des Digitalpakts sind neben Beratungsleistungen zur Digitalisierung von Schulen, dem Aufbau der digitalen Vernetzung, insbesondere digitale Arbeitsgeräte, schulgebundene mobile Endgeräte sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte förderfähig.

Die Beschaffungen im Rahmen dieser Vergabeentscheidung sind somit alle förderfähig, wobei ein Eigenanteil von 20 % vom Schulträger zu tragen ist. Die ersten Förderanträge werden wir nach Vorliegen der zertifizierten Medienentwicklungspläne stellen. Dabei können die gesamten Verkabelungsarbeiten zum Aufbau des Netzwerkes an den Grundschulen sowie auch die ersten Beschaffungen aus dieser Ausschreibung abgerechnet werden.

Ausschreibung IT-Warenkorb

Die Stadt Bretten beabsichtigt den Abschluss eines EU-Rahmenvertrages zur stufenweisen Beschaffung von IT- und Medienausstattung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Bretten (LOS 1). Weiterhin wird eine einheitliche Präsentationstechnik für Unterrichtsräume (LOS 2) ausgeschrieben.

Im Rahmen des langfristig angelegten IT-Betriebskonzepts wurden gemeinsam mit den Schulen unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte Zielausstattungen definiert, die mit

diesem Rahmenvertrag umgesetzt werden sollen. Die technischen Anforderungen an die Gerätekategorien und Leistungsmerkmale wurden auf Basis der Medienbildungspläne der Schulen entwickelt und spiegeln die Erfahrungswerte von Markterkundungen und verschiedener Pilotprojekte wider.

Die ausgeschriebene Leistung beinhaltet die Beschaffung und Lieferung von verschiedensten Endgeräten (Hardware). Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016.

Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gem. § 15 VgV. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Die Ausschreibung wurde in zwei Lose geteilt **(siehe Anlage 1)**:

- Los 1 Lieferung IT-Endgeräte inkl. 24 Monate Vor-Ort Austausch
- Los 2 Lieferung Präsentationslösungen inkl. 48 Monate Vor-Ort Austausch

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch die Beratungsfirma Loesungenfinden.org anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien:

Los	**Angebotspreis**	**Fachliche Bewertung**	**Stromverbrauchskosten**
Los 1 IT-Endgeräte	60%	30%	10%
Los 2 Präsentationsgeräte	60%	40%	

Auswertung

Die ausführliche Dokumentation der Auswertung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Los 1 IT-Endgeräte

Die Ausschreibung umfasst rund 1.030 Endgeräte, hierbei wurden sowohl die Grundschulen als auch die weiterführenden Schulen berücksichtigt. Ziel ist es, mittelfristig eine einheitliche IT- und Medienausstattung an allen Schulen, in Abhängigkeit der speziellen Anforderungen, zu erhalten. Der ausführliche Warenkorb ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Ausschreibung umfasst neben der Lieferung der Geräte

- die Installation der Systeme,
- die betriebsbereite Lieferung inklusive deutschsprachiger Handbücher,
- Lieferung aller Komponenten an den Schulstandort oder an die Supportfirma und
- garantierter und kostenneutraler Austausch fehlerhafter Systeme innerhalb von sieben Werktagen über 24 Monate nach Lieferung.

Für Los 1 haben insgesamt 17 Firmen die Angebote abgerufen, aber nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben.

Angebotsabgabe durch Firma Indasys Volumen 542.155,67 € (Angebot siehe **Anlage 4**)

Es handelt sich hier um dieselbe Firma, die den Zuschlag für die Rechenzentrums- und Supportlösung erhalten hat.

Los 2 Präsentationslösungen für Unterrichtsräume

Die Präsentationslösungen sollen als fest montiertes „Medienzentrum“ in Ergänzung der vorhandenen grünen Kreidetafeln eingerichtet werden. Zur geplanten Gesamtlösung, bestehend aus fest installiertem Beamer an der Decke oder an der Wand sowie einer Projektionsfläche hinter oder neben der vorhandenen Tafel, gehört auch ein fest integriertes Audiosystem. Die

verschiedenen Komponenten werden über ein professionelles Kabelmanagement neben dem vorhandenen Tafelsystem so miteinander verbunden, dass zwischen verschiedenen bildgebenden Quellen gewechselt werden kann (2x HDMI Port). Dazu befinden sich eine Dokumentenkamera (Los 1 Titel G) und ein Notebook (Los 1 Titel D) dauerhaft im Unterrichtsraum.

Es werden gemäß des pädagogischen Konzepts Projektionslösungen als Ergänzung der grünen Kreidetafel beschafft. Damit verbunden sind durch diese Ausschreibung folgende Leistungsinhalte:

- Konzeption und Installation einer Gesamtlösung bestehend aus Projektionsfläche Verkabelung und einfacher Bedienbarkeit,
- betriebsbereite Lieferung aller Geräte inklusive deutschsprachiger Handbücher,
- Inbetriebnahme aller Komponenten im Unterrichtsraum und
- Systemeinweisung der Lehrkräfte (Multiplikatorenschulung/max. fünf Teilnehmer*innen pro Schule) zur einsatzbereiten Nutzung der Systeme im Unterricht.

Für das Los 2 wurden insgesamt fünf Angebote abgeben. Die Auswertung auf einen Blick.

Firma	Gewichtung Angebotspreis			Gewichtung Technik			Gesamtwertung	
	Angebot in €	*Punktwert*	*Wichtung 60%*	*Punktsumme Technik*	*Punktzahl Technik*	*Wichtung 40%*	*Punkte*	*Rang*
Firma 1	331.274,58 €	2,1413	**1,285**	143	10,0000	**4,000**	5,2848	**5**
NECDIS GmbH	**185.497,96 €**	**10,0000**	**6,000**	**138**	**9,3007**	**3,720**	**9,7203**	**1**
Firma 3	288.408,40 €	4,4522	**2,671**	141	9,7203	**3,888**	6,5594	**4**
Firma 4, Angebot 1	221.639,88 €	8,0516	**4,831**	138	9,3007	**3,720**	8,5513	**2**
Firma 4, Angebot 2	251.073,34 €	6,4649	**3,879**	143	10,0000	**4,000**	7,8789	**3**

In der **Anlage 5** sind die Leistungsmerkmale sowie die Punktewerte ausführlich dargestellt.

Hinweise:

Mit insgesamt 9,7 Punkten geht Bieter 2, Firma NECDIS GmbH, als geeignetster Bieter hervor.

Der Preis liegt rund 20% unter dem nächsten Bieter (Firma 4, Angebot 1) und rund 80% unter dem teuersten Angebot (Firma 1). Der angebotene Beamer der Firma NECDIS erfüllt ein Kriterium (Anforderung Trapezkorrektur vertikal und horizontal) nur mit „vertikal“, was jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Haushalt

Die Ausschreibung erfolgt über vier Jahre, ab dem 01.06.2020. Damit verteilt sich das Volumen auf die Haushalte 2020 bis 2024.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Jahre. Die Kostenanteile auf die einzelnen Jahre wurden geschätzt. Insbesondere die Präsentationsgeräte sollten zügig installiert werden.

Lose	Gesamtvolumen		Verteilt auf Haushaltsjahre nach unterschiedlichen Anteilen				
	Gesamt	*verteilt auf 4 Jahre*	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Los 1 Warenkorb IT Endgeräte	542.156 €	135.539 €	20% 108.431 €	30% 162.647 €	20% 108.431 €	20% 108.431 €	10% 54.216 €
Los 2 Präsentations-geräte	185.498 €	46.374 €	40% 74.199 €	40% 74.199 €	20% 37.100 €		
SUMME	**727.653,63 €**	**181.913,41 €**	**182.630,32 €**	**236.845,89 €**	**145.530,73 €**	**108.431,13 €**	**54.215,57 €**

Dem gegenüber steht die aktuelle Haushaltsplanung, die bereits die Investitionen bis 2023 berücksichtigt und mit einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 hier Spielraum bietet:

Haushaltsplan 2020: Finanzhaushalt: Auftragsnr./ Sachkonto	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	VE
Erwerb Hard-u. Software Erwerb bew. Verm. oberhalb Wertgrenze	395.000 €	185.000 €	180.000 €	140.000 €	0 €	185.000 €

Diesen Ausgaben stehen die Einnahmen aus dem Digitalpakt gegenüber.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt, die Lieferung für IT-Endgeräte inklusive 24 Monate Vor-Ort Austausch ab dem 01.06.2020 für vier Jahre bis zum 31.05.2024 an die Firma Innovative Datensysteme GmbH (Indasys) zu folgendem Angebotspreis zu vergeben: **542.155,67 €**

Die Verwaltung empfiehlt, die Lieferung für Präsentationslösungen inklusive 48 Monate Vor-Ort Austausch ab dem 01.06.2020 für vier Jahre bis zum 31.05.2024 an die Firma NECDIS GmbH zu folgendem Angebotspreis zu vergeben: **185.497,96 €**

Epilog

Zu Beginn der Diskussionen um den Digitalpakt (vor mehr als drei Jahren) entstanden verschiedenste Aktionen von Seiten der Fördervereine, Elternschaft und sonstigen Sponsoren. Vor allem der Kauf von Tablets wurde propagiert. Jedoch gewährleistet die Beschaffung von Tablets alleine keinen Digitalunterricht und löst darüber hinaus oft verschiedenste Folgekosten aus. Auch die Spende von Altgeräten, die sicherlich vor einigen Jahren dankbar angenommen wurde, ist nicht mehr sinnvoll und leistet nur bedingt einen Beitrag zur Digitalisierung der Schulen. Das nun geplante einheitliche Vorgehen auf Basis des Warenkorbs soll die Aktivitäten der Fördervereine nicht unterbinden, sondern ist für diese vielmehr der Startschuss für eine strukturierte Unterstützung des zielgerichteten IT-Einsatzes an unseren Schulen. **Die Schulen freuen sich über jede Beteiligung, die dann wiederum Spielraum für die kostenintensive Betreuung des Systems lässt.**

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister

ANLAGE 1

Ö 5

Offenes Verfahren der

Stadt Bretten

Melanchthon Stadt Bretten

Vergabe der Leistung

Rahmenvertrag IT- und Medien-ausstattung für Schulen in Träger-schaft der Stadt Bretten

- Lieferung der Endgeräte
- Instandhaltung Los 1: 24 Monate
- Instandhaltung Los 2: 48 Monate

Zusätzliche Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen inkl. Leistungsbeschreibung (Anlagen)

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 Allgemeiner Teil 3
1.1.1 Auftraggeberin 3
1.1.2 Leistungs- und Vertragsübersicht 3

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG 4

2.1 Los 1 4

2.2 Los 2 7

2. ANGEBOTS, VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN 9

3.1. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen 9
3.2. Vollständigkeiten|Unklarheiten 9
3.3. Angebotsabgabe 10
3.4. Form des Angebotes 10
3.5. Unterschriften 11
3.6. Zuschlagskriterien 11
3.7. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Anträge 13
3.8. Aufhebung der Ausschreibung 13
3.9. Datenschutzklausel 13
3.10. Verschwiegenheit 13
3.11. Vergütung 13
3.11.1. Preisangaben und Nebenangebote 13
3.12. Hinweis: wenn kein Angebot abgegeben wird 14
3.14. Ausschreibungsfremde Bedingungen 14
3.15. Copyright und Schutzrechte 14
3.16. Vertragsbestandteile|einzureichende Angebotsunterlagen 15

3.17. Weitere besondere Vertragsbedingungen 16

3.18. Sicherheitsleistungen 16

3.19. Rechnung und Zahlung 16

3.20. Vertragsdauer 16

3.21. Erfüllungsort 17

4. EIGNUNG 18

5. ANLAGEN 19

Zusätzliche Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen

1.1 Allgemeiner Teil

1.1.1 Auftraggeberin

Auftraggeberin (AG) für die ausgeschriebene Leistung ist:

Stadt Bretten
Bildung und Kultur/ Bildung, Sport, Vereine
Untere Kirchgasse 9
D - 75015 Bretten

1.1.2 Leistungs- und Vertragsübersicht

Bezeichnung der Ausschreibung:

Rahmenvertrag IT-Arbeitsplatzausstattung für Schulen
in Trägerschaft der Stadt Bretten

Die ausgeschriebene Leistung beinhaltet die Beschaffung und Lieferung von Netzwerk-Hardware.
Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016.
Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gem. § 15 VgV. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Der Vertragsbeginn ist der

01.06.2020

Laufzeit Rahmenvertrag

01.06.2020 – 31.05.2024

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistung besteht aus zwei Losen mit jeweiligen Titeln:

- Los 1: Lieferung IT-Endgeräte inkl. 24 Monate Vor Ort Austausch
- Los 2: Lieferung Präsentationslösungen inkl. 48 Monate Vor Ort Austausch

Die Auftraggeberin (nachfolgend AG) beschafft die im Folgenden beschriebenen technischen Systeme und zugehörige Dienstleistungen. Die Auftragnehmerin (nachfolgen AN) hat sämtliche Komponenten gemäß der Leistungsbeschreibung schnellst möglich nach Auftragsvergabe an die AG zu liefern.

2.1 Los 1

Die Stadt Bretten beabsichtigt im Rahmen des hier beschriebenen Projektes den Abschluss eines EU-Rahmenvertrages zur stufenweisen Beschaffung von IT- und Medienausstattung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sowie der Schulen in Trägerschaft. Im Rahmen langfristig angelegter Medienentwicklungskonzepte wurden gemeinsam mit den pädagogischen Vertreter*innen Zielausstattungen definiert, die mit diesem Rahmenvertrag umgesetzt werden sollen. Die technischen Anforderungen an die Gerätekategorien und Leistungsmerkmale, wurden auf Basis pädagogischer Konzepte und Medienbildungspläne der Schulen entwickelt und spiegeln die Erfahrungswerte Markterkundungen und Pilotprojekten wider.

Damit verbunden sind durch diese Ausschreibung folgende Leistungsinhalte:

- Installation der IT-Systeme mit vorgegebenem Betriebssystem (sofern gefordert)
  Die Installation der Systeme beinhaltet die Aktivierung des Betriebssystems. Es ist das Betriebssystem ohne Fremdsoftware zu installieren.
- Die PC-Systeme aus Titel A.1 sind so vorzubereiten, dass sie bei der Erstinbetriebnahme für den PXE Boot aktiviert sind. Im Vorfeld erhält die AN eine Liste der Seriennummern in digitaler Form; Auf den Systemen selbst ist ein Aufkleber mit Seriennummer & MAC-Adresse anzubringen
- Vor Lieferung der Tablets aus Titel E.1 erhält der AN die DEP-IP für das Device Enrollment Programm

- Betriebsbereite Lieferung aller Geräte inklusive deutschsprachiger Handbücher.
- Lieferung aller Komponenten an die Schulstandorte im Stadtgebiet Bretten oder an die Support-Firma Indasys IT Systemhaus AG, Leitzstr. 4c, 70469 Stuttgart,

  Die endgültige Stückliste pro Liefercharge und Standort erhält der Auftragnehmer unmittelbar vor Leistungsbeginn. Der erste Liefertermin erfolgt in der vorgegebenen Zeit nach Absprache mit den jeweils bekannt gegebenen Ansprechpartnern pro Schule und Niederlassung. Die Lieferung der ersten Charge erfolgt ca. ab Ende Juni 2020. Der Abruf der gesamten Abnahmemengen gemäß Anlage 2 wird aus Kapazitätsgründen zeitlich versetzt im Rahmen der Vertragslaufzeit erfolgen.

- Garantierter und kostenneutraler Austausch (Support) fehlerhafter Systeme oder Komponenten mit identischen Systemen oder Komponenten innerhalb von sieben Werktagen über die Laufzeit von 24 Monaten ab Lieferung.

- Unmittelbare Mitnahme des Verpackungsmaterials der gelieferten Geräte nach erfolgter Lieferung. Verpackungsmaterialien der sonstigen Titel werden von der Auftraggeberin entsorgt.

Die Beauftragung erfolgt unmittelbar zur Zuschlagsfrist. Die Realisierung des Projektes wird unmittelbar anschließend mit der Projektleitung vorbereitet.

Die Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind als Mindestanforderung definiert. Es gelten die Zuschlagsbedingungen unter 3.6. Wenn auf die Beschreibung einzelner Features verzichtet wird, geschieht das aus dem Grund, dass den Bieterunternehmen freigestellt sein soll, wie eine technische Umsetzung mit jeweiligen Produkten erreicht wird. Diese Möglichkeit entbindet die Bieterunternehmen aber nicht von der Verantwortung, einen Lösungsvorschlag anzubieten, der in keinem Widerspruch zu einer geforderten Funktion oder Beschreibung steht.

Dem Angebot sind ausführliche Produktbeschreibungen (Datenblätter) in Form einer Anlage beizufügen. In den Datenblättern ist unbedingt die tatsächliche Konfiguration der angebotenen Komponenten kenntlich zu machen. Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen; Unvollständigkeit, Abweichungen und Ergänzungen führen zum Ausschluss aus dem Bewertungsverfahren. Die Kalkulationen können als Anhang beigefügt werden.

Ergänzend zu den geforderten Komponenten und Dienstleistungen sind in den jeweiligen Einzelpreisen folgende Leistungen kalkulatorisch zu berücksichtigen:

- Lieferung frei Installationsort/ Supportfirma Indasys
- Mängelbeseitigung nach Abnahmetermin spätestens 4 Wochen nach erfolgter Lieferung

Titel	A	**B**	C	D	E	F	G	H	I
Titel A - PC-System	14	-	-	-	-	-	-	-	50
Titel B.1 - Peripherie Tastatur	14	-	-	-	-	-	-	-	50
Titel B.2 - Peripherie Maus	14	-	-	-	-	-	-	-	50
Titel C - Monitor 24 Zoll	14	-	-	-	-	-	-	-	50
Titel D - Notebook	15	2	2	5	3	10	4	8	100
Titel E.1 - Tablet	39	13	13	40	13	20	13	20	240
Titel E.2 - Tablet	39	13	13	40	13	20	13	20	240
Titel F - Beamer	-	-	-	-	-	-	-	-	60
Titel G - Dokumentenkamera	15	2	2	5	3	4	4	8	50
Titel H.1 – Aufb. NB 13	-	-	-	-	-	1	-	-	2
Titel H.2 - Aufb. NB 20	1	-	-	-	-	-	-	-	5
Titel H.3 - Aufb. Tablet 13	3	1	1	-	1	-	1	-	2
Titel H.4 - Aufb. Tablet 20	-	-	-	2	-	1	-	1	10
Titel I - AppleTV	-	-	-	-	3	-	4	-	-
Titel J - Drucker	1	1	1	1	1	1	1	1	3
Titel K - Macbook	1	1	1	1	1	1	-	1	4

Legende:

A = Pestalozzischule, B = Bauerbach, C = Büchig, D = Gölshausen, E = Neibsheim, F = Rinklingen, G = Ruit, H = Diedelsheim, I = große Schulen

2.2 Los 2

Die Stadt Bretten als Schulträger beabsichtigt im Rahmen des hier beschriebenen Projektes den Abschluss eines EU-Rahmenvertrages zur stufenweisen Beschaffung vollumfänglicher Präsentationstechnik für Unterrichtsräume. Die Präsentationslösungen sollen als fest montiertes Medienzentrum als Ergänzung der vorhandenen grünen Kreidetafel verbaut werden. Für die Planung der Gesamtlösung bestehend aus fest installiertem Beamer an der Decke und einer Projektionsfläche hinter oder neben dem vorhandenen Pylonensystem, gehört auch ein fest integriertes/montiertes Audiosystem zur Ausstattung. Die verschiedenen Komponenten werden über ein professionelles und alltagtaugliches Kabelmanagement (Kabelkanal) neben dem vorhandenen Pylonensystem so miteinander verbunden, dass zwischen verschiedenen bildgebenden Quellen gewechselt werden kann (2x HDMI Port). Dazu befinden sich eine Dokumentenkamera (Los 1 Titel G) und ein Notebook (Los 1 Titel D) dauerhaft im Unterrichtsraum.

Es werden gemäß des pädagogischen Konzepts Projektionslösungen als **Ergänzung** der grünen Kreidetafel beschafft. Damit verbunden sind durch diese Ausschreibung folgende Leistungsinhalte:

- Konzeption & Installation einer Gesamtlösung bestehend aus Projektionsfläche sowie -lösung, alltagstauglicher Verkabelung und einfacher Bedienbarkeit
- Betriebsbereite Lieferung aller Geräte inklusive deutschsprachiger Handbücher
- Inbetriebnahme aller Komponenten im Unterrichtsraum
- Systemeinweisung der Lehrkräfte (Multiplikatorenschulung / max. 5 Teilnehmer*innen pro Schule) zur einsatzbereiten Nutzung der Systeme im Unterricht

Die endgültige Stückliste pro Liefercharge und Standort erhält der Auftragnehmer unmittelbar vor Leistungsbeginn. Der erste Liefertermin erfolgt in der vorgegebenen Zeit nach Absprache mit den jeweils bekannt gegebenen Ansprechpartnern pro Schule und Niederlassung. Die Lieferung erfolgt aus Kapazitätsgründen zeitlich versetzt. Die Installationsarbeiten sind mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Schulen in Absprache zu terminieren und sind überwiegend während Schulferien zu planen.

Den beteiligten Schulen ist bewusst, dass die Einführung digitaler Tafeln ein Meilenstein darstellt und erhebliche Auswirkungen auf pädagogische Konzepte beinhaltet. Die Lehrkräfte der aktuellen Kollegien haben sich deutlich für eine flächendeckende Ausstattung ausgesprochen. Nach ersten Erfahrungswerten sieht die Planung vor die weiteren Unterrichtsräume mit der

gleichen Lösung einheitlich auszustatten, sodass über die ausgeschriebenen Mengen des Rahmenvertrages hinaus mit weiteren Beschaffungen zu rechnen ist.

- Garantierter und kostenneutraler Austausch (Support) fehlerhafter Systeme oder Komponenten mit identischen Systemen oder Komponenten innerhalb von zwei Werktagen über die Vertragslaufzeit von 48 Monaten ab Lieferung.
- Abholung des Verpackungsmaterials der Geräte bis spätestens 2 Wochen nach erfolgter Lieferung.

Die Beauftragung erfolgt unmittelbar zur Zuschlagsfrist. Die Realisierung des Projektes wird unmittelbar anschließend mit der Projektleitung vorbereitet.

Die Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind als Mindestanforderung definiert. Es gelten die Zuschlagsbedingungen unter 3.6. Wenn auf die Beschreibung einzelner Features verzichtet wird, geschieht das aus dem Grund, dass den Bieterunternehmen freigestellt sein soll, wie eine technische Umsetzung mit jeweiligen Produkten erreicht wird. Diese Möglichkeit entbindet die Bieterunternehmen aber nicht von der Verantwortung, einen Lösungsvorschlag anzubieten, der in keinem Widerspruch zu einer geforderten Funktion oder Beschreibung steht.

Dem Angebot sind ausführliche Produktbeschreibungen (Datenblätter) in Form einer Anlage beizufügen. In den Datenblättern ist unbedingt die tatsächliche Konfiguration der angebotenen Komponenten kenntlich zu machen. Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen; Unvollständigkeit, Abweichungen und Ergänzungen führen zum Ausschluss aus dem Bewertungsverfahren. Die Kalkulationen können als Anhang beigefügt werden.

Ergänzend zu den geforderten Komponenten und Dienstleistungen sind in den jeweiligen Einzelpreisen folgende Leistungen kalkulatorisch zu berücksichtigen:

- Lieferung und Inbetriebnahme frei Installationsort
- Mängelbeseitigung nach Abnahmetermin spätestens 4 Wochen nach erfolgter Lieferung

Titel	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Titel A	15	2	2	5	3	4	4	8	40

Legende:

A = Pestalozzischule, B = Bauerbach, C = Büchig, D = Gölshausen, E = Neibsheim, F = Rinklingen, G = Ruit, H = Diedelsheim, I = große Schulen

2. Angebots, Vergabe- und Vertragsbedingungen

3.1. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Mögliche Bieteranfragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in deutscher Sprache über die Bieterkommunikation Deutsches Vergabeportal (https://www.dtvp.de/) an die Zentrale Vergabestelle zu stellen.

Fragen, die der oben genannten Stelle nicht bis zum 31.03.2020, 14.00 Uhr vorliegen, können nicht beantwortet werden. Es wird zuvor eine weitere Frist angeboten: 16.03.2020. Die Antworten auf Bieterfragen werden allen registrierten Unternehmen jeweils am Tag nach der benannten Frist über die Bieterkommunikation Deutsches Vergabeportal (https://www.dtvp.de/) bereitgestellt. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen werden ebenfalls über das Portal Deutsches Vergabeportal (https://www.dtvp.de/) bereitgestellt. Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieter hierzu erfolgt nicht.

Alle Informationen (Fragen, Antworten, Änderungen oder Ergänzungen) die über das Portal Deutsches Vergabeportal (https://www.dtvp.de/) eingestellt werden, sind für das Vergabeverfahren und die zu erbringenden Leistungen bindend. Soweit erforderlich wird eine letzte Aktualisierung der Fragen und Antworten bzw. Änderungen und Ergänzungen am 01.04.2020 erfolgen.

Sofern die Vergabeunterlagen ohne vorherige Registrierung (Anmeldung) heruntergeladen wurden, erhält das Unternehmen keine E-Mailbenachrichtigung. Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, sich selbstständig über Änderungen und Antworten auf Bieterfragen auf dem Vergabeportal zu informieren.

Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige Registrierung (Anmeldung) auf der Vergabeplattform empfohlen. Es obliegt den Unternehmen, evtl. auftretende Störungen des Vergabeportals unverzüglich der ausschreibenden Stelle für Rückfragen zu melden.

3.2. Vollständigkeiten|Unklarheiten

Die Ausschreibungsunterlagen sind kapitelweise mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen. Das Unternehmen hat sich von der Vollständigkeit der ihm überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Das Unternehmen hat bei Unvollständigkeit der Vergabeunterlagen unverzüglich die Vergabestelle schriftlich oder E-Mail hierüber zu unterrichten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat das Unternehmen den Auftraggeber vor Abgabe des Teilnahmeantrags **schriftlich** darauf hinzuweisen.

3.3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum 07.04.2020, 11.00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bretten einzureichen.

Die Angebotsabgabe muss elektronisch über das Portal Deutsches Vergabeportal (https://www.dtvp.de/) erfolgen. Über die vorgenannte Vergabeplattform kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches übermittelt werden (§ 53 I VgV). Eine digitale Signatur ist für die Angebotsabgabe nicht erforderlich. Bitte beachten Sie bei der Angebotsabgabe die Anweisungen und Hinweise im Angebotsassistenten. Anlagen zu Ihrem Angebot (z.B. die geforderten Eignungsunterlagen) können Sie als „Eigene Anlage“ zu Ihrem elektronischen Teilnahmeantrag bzw. Angebot im Angebotsassistenten hochladen.

Bei Fragen zur elektronischen Angebotsabgabe, nutzen Sie die Funktionalitäten des Vergabeportals. Angebote, die per Fax oder E-Mail oder in Papierform eingehen, werden nicht gewertet.

3.4. Form des Angebotes

Die Angebote sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache zu verfassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieterunternehmen zu tragen. Das Bieterunternehmen trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Die in den Verdingungsunterlagen zwingend formulierten („ist“, „muss“, „sind“, „hat zu“ etc.) Leistungs- und Qualitätsstandards sind Mindestanforderungen und für das Bieterunternehmen bindend. Anträge und spätere Angebote, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.
Für das Angebot sind die von der Stadt Bretten vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Antragsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.5. Unterschriften

Das Angebot ist in Textform gemäß § 126 b BGB zu unterzeichnen und mit dem Abdruck des Firmenstempels zu versehen.

3.6. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Kriterien verwendet.

Zuschlagskriterien Los 1:

(a) Angebotspreis: 60 %

(b) die fachliche Bewertung der zu liefernden Systeme: 30 % sowie

(c) die Stromverbrauchskosten: 10%

Es gelten die näheren Ausführungen gemäß VHB-Formblatt 227 EU

A. Angebotspreis

Sämtliche **Gesamtpreise netto** eingehender Angebote werden zueinander so gewichtet, dass der jeweils niedrigste Angebotspreis mit 10 Punkten gewertet wird und ein angenommener doppelt so hoher Angebotspreis mit 0 Punkten. Alle dazwischenliegenden Angebotspreise werden linear interpoliert zugeordnet. Die erreichten Punktwerte werden mit 60 % gewichtet in Relation zu den beiden weiteren Zuschlagskriterien.

B. Fachliche Bewertung IT-Systeme

Die Systeme werden anhand der Kriterien des Leistungsverzeichnisses bewertet. Jedes Kriterium wird gewertet wie folgt:

Anforderungen schlecht oder minimal erfüllt:	1 Punkte
Anforderungen vollständig erfüllt:	5 Punkte
Anforderungen sehr gut oder deutlich besser als durchschnittlich erfüllt:	7 Punkte

Die Wertungssummen pro Bieterunternehmen werden addiert. Die höchste Wertungssumme im Angebotsvergleich wird mit 10 Punkten bewertet; eine – ggf. theoretische – halb so hohe Wertungssumme wird mit 0 Punkten bewertet. Alle weiteren Wertungssummen von Wettbewerbsangeboten werden interpoliert eingeordnet. Der so ermittelte Punktwert pro Angebot für die fachliche Wertung wird mit den benannten 30% Zuschlagsbewertung angesetzt in Relation zu den Zuschlagskriterien ´Angebotspreis` und ´Stromverbrauchskosten`

C. Stromverbrauchskosten

Es sind die Stromverbrauchskosten der angebotenen Systeme mittels Anlage 3 anzugeben.

Die Bewertung der Stromverbrauchskosten erfolgt wie bei den Angebotspreisen. Die erreichten Punktwerte werden mit 10 % gewichtet in Relation zu den drei weiteren Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien Los 2:

(a) Angebotspreis: 60 %

(b) die fachliche Bewertung der zu liefernden Systeme: 40 % sowie

Es gelten die näheren Ausführungen gemäß VHB-Formblatt 227 EU

A. Angebotspreis

Sämtliche **Gesamtpreise netto** eingehender Angebote werden zueinander so gewichtet, dass der jeweils niedrigste Angebotspreis mit 10 Punkten gewertet wird und ein angenommener doppelt so hoher Angebotspreis mit 0 Punkten. Alle dazwischenliegenden Angebotspreise werden linear interpoliert zugeordnet. Die erreichten Punktwerte werden mit 60 % gewichtet in Relation zu den beiden weiteren Zuschlagskriterien.

B. Fachliche Bewertung IT-Systeme

Die Systeme werden anhand der Kriterien des Leistungsverzeichnisses bewertet. Jedes Kriterium wird gewertet wie folgt:

Anforderungen schlecht oder minimal erfüllt:	1 Punkte
Anforderungen vollständig erfüllt:	5 Punkte
Anforderungen sehr gut oder deutlich besser als durchschnittlich erfüllt:	7 Punkte

Die Wertungssummen pro Bieterunternehmen werden addiert. Die höchste Wertungssumme im Angebotsvergleich wird mit 10 Punkten bewertet; eine – ggf. theoretische – halb so hohe Wertungssumme wird mit 0 Punkten bewertet. Alle weiteren Wertungssummen von Wettbewerbsangeboten werden interpoliert eingeordnet. Der so ermittelte Punktwert pro Angebot für die fachliche Wertung wird mit den benannten 30% Zuschlagsbewertung angesetzt in Relation zu den Zuschlagskriterien ´Angebotspreis` und ´Stromverbrauchskosten`

3.7. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Anträge

Es erfolgt gemäß § 62 VgV eine Unterrichtung der Bewerber.

3.8. Aufhebung der Ausschreibung

Eine etwaige Aufhebung der Ausschreibung gem. § 63 VgV (ganz oder in Teilen) wird den Bieterunternehmen schriftlich mitgeteilt.

3.9. Datenschutzklausel

Die von den Bieterunternehmen erbetenen personenbezogenen Angaben werden **nur** im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Eine anderweitige Weitergabe an unbeteiligte Dritte findet nicht statt. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes

3.10. Verschwiegenheit

Das Bieterunternehmen hat – auch nach Beendigung der Phase des Verfahrens – über die ihm im Zusammenhang mit der Ausschreibung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Es hat außerdem Unterlagen und Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie die Datenschutzbestimmungen des Bundes (BDSG) zu beachten. Insbesondere hat das spätere Vertragsunternehmen ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, d.h. Dritten nicht zugänglich zu machen.

3.11. Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Die Angebote gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Bretten über.

3.11.1. Preisangaben und Nebenangebote

- Die vom den Bieterunternehmen anzubietenden Entgelte sind im Preisblatt sowie im VHB-Angebotsformblatt entsprechend einzutragen. Hierbei handelt es sich gemäß VgV und der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr244), zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 8.12.2010 I 1864 um Festpreise.
- Preisgleitklauseln finden automatisiert keine Anwendung.
- Mit den angebotenen Preisen sind alle für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

- Die Abgaben von Nebenangeboten und ihre Bewertung ist in diesem Ausschreibungsverfahren nicht vorgesehen.

3.12. Hinweis: wenn kein Angebot abgegeben wird

Es steht Interessenten frei, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben. Für diesen Fall wird um eine kurze schriftliche Mitteilung an die in der Angebotsaufforderung gebeten.

3.13. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes

Änderungen und Ergänzungen an den Wettbewerbs- und Verdingungsunterlagen sind nicht zulässig und führen zwangsläufig zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Antrags und späteren Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Antrag/Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Bis zum Ablauf der oben genannten Antragsfrist können die bereits eingereichten elektronischen Anträge über die Vergabeplattform zurückgezogen werden. Sofern bei bereits eingereichten Anträgen Berichtigungen und/oder Ergänzungen erfolgen müssen, kann dies bis zum Ablauf der o. g. Antragsfrist erfolgen.

Berichtigungen/Ergänzungen per E-Mail oder Fax sind nicht zugelassen.

3.14. Ausschreibungsfremde Bedingungen

Beiliegende AGBs des Wettbewerbsunternehmens und/oder der Hinweis des Unternehmens auf die Gültigkeit seiner AGBs stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und führen zwingend zum Ausschluss. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass inhaltliche Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Wettbewerbsunternehmen ebenfalls zum Ausschluss führen.

3.15. Copyright und Schutzrechte

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Eine Weitergabe und/oder Vervielfältigung ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Stadt Bretten nicht gestattet.

Das Bieterunternehmen hat im Rahmen der Angebotsabgabe anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von ihm oder einem anderen beantragt sind. Es hat weiterhin anzugeben, ob es erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

3.16. Vertragsbestandteile|einzureichende Angebotsunterlagen

Siehe hierzu auch die beigefügten Formblätter VHB 631ff.
Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016. Die Vergabe erfolgt im Wege des Offenen Verfahrens nach § 15 VgV. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Falle eines Zuschlags werden folgende Bestimmungen Vertragsbestandteil:

1. Die Bedingungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe
2. Die allgemeinen Anforderungsbeschreibungen dieser Ausschreibungsunterlagen
3. Die Leistungsbeschreibung Anlage 2 sowie das Preisblatt Anlage 1
4. Das letztgültige Angebot des Auftragnehmers sowie weitere diesbezügliche Erklärungen des Unternehmens inkl. Konzept
5. Anlage 5 Muster EVB-IT Systemvertrag
6. Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Unter folgender Internet-Adresse können die gesetzlichen Grundlagen der VgV nachgelesen werden:
http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html
Gerichtsstand ist Bretten.

Für ein vollständiges Angebot sind folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:

- Das Angebotsschreiben als Formblatt VHB 633
- VHB- Formblätter 235 – 236 sofern Angebote mit Nachunternehmen vorgelegt werden
- Anlage 1a/1b Technisches Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 Preisblatt
- Anlage 3 Energieverbrauchskosten (Los 1)
- Sämtliche Nachweise und Erklärungen zur Eignung gem. Anlage 4
- Ausführliche und aktuelle Datenblätter zu den angebotenen Systemen

3.17. Weitere besondere Vertragsbedingungen

- Dem Angebot sind Prospekte und technische Beschreibungen beizufügen.
- Sind in der finalen Leistungsbeschreibung nationale Normen als " Technische Spezifikationen " aufgeführt und werden vergleichbare andere " Technische Spezifikationen " aus anderen Mitgliedsstaaten angeboten, so sind diese zuzulassen. Ihre Gleichwertigkeit muss jedoch bei Angebotsabgabe mit den entsprechenden Nachweisen belegt werden.

3.18. Sicherheitsleistungen

- Es werden keine Sicherheitsleistungen vertraglich vorgesehen
- Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

3.19. Rechnung und Zahlung

Die Rechnungsstellung für alle Lose erfolgt an die Stadt Bretten in einfacher Ausfertigung:

Stadt Bretten
Bildung und Kultur/ Bildung, Sport, Vereine
Untere Kirchgasse 9
D - 75015 Bretten

3.20. Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird zum 01.06.2020 geschlossen. Der Rahmenvertrag läuft bis zum 31.05.2024.

2. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages, Nebenabreden sowie alle die Durchführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016

3.21. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Bretten; Leistungen in der Betriebsphase können remote erbracht werden soweit zur Vertragserfüllung technisch möglich.

4. Eignung

Gemäß § 122 GWB werden die

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit

des Bieterunternehmens überprüft.

- Zum Nachweis der Eignung gemäß § 122 GWB sind die im nachfolgenden **Formblatt 1 der Anlage 4** aufgeführten **Unterlagen und Erklärungen** mit dem Wettbewerbsantrag abzugeben; soweit deutsche Rechtsnormen und Formulare benannt sind, gelten Gleichwertige aus anderen EU-Mitgliedsländern entsprechend. Zu einigen Anforderungen sind Formulare als Anhang 1 beigefügt.

- Die ausschreibende Stelle verlangt nicht, mit dem Teilnahmeantrag das Standardformular für die einheitliche europäische Eigenerklärung (EEE, § 50 VgV) unterzeichnet vorzulegen. Sie wird aber als vorläufiger Eignungsnachweis akzeptiert. In jedem Fall ist zwingend das Formblatt 124_LD Eigenerklärung zur Eignung bearbeitet vorzulegen.

- Der Ausschreibungsgegenstand erfordert - über die Erklärungen der EEE hinaus - fachliche Eignungsnachweise bzw. Eigenerklärungen dazu gem. der Anlage 4.

- Präqualifikationsnachweise werden im Rahmen ihres Erklärungsumfangs anerkannt

5. Anlagen

- Anlage 1a/1b: **Technisches Leistungsverzeichnis**
- Anlage 2: **Preisblätter**
- Anlage 3: **Energieverbrauchskosten**
- Anlage 4: **Eignungsnachweise plus Formblatt LD 124**
- Anlage 5: **Muster Leasingvertrag**

Stufe 1:formale Prüfung

	Innovative Datensysteme GmbH indasys	Firma 1	NECDIS GmbH	Firma 2	Firma 4
verfristet	nein	nein	nein	nein	nein
fehlende Schriftform	nein	nein	nein	nein	nein
fehlende Unterschrift	nein	nein	nein	nein	nein
nicht zweifelsfreie Eintragungen	nein	nein	nein	nein	nein
Änderungen / Ergänzungen an Verdingungsunterlagen	nein	nein	nein	nein	nein
verfristet ohne Bieterschuld	nein	nein	nein	nein	nein
wettbewerbswidriges Verhalten	nein	nein	nein	nein	nein
nur Nebenangebot	nein	nein	nein	nein	nein
fehlende Erklärungen und Nachweise	nein	nein	ja	nein	nein
spezifischer Ausschluss-grund	nein	nein	nein	nein	nein
Benennung fehlender Nachweise und Erklärungen		Unternehmensdarstellung	Unbedenklichkeitserklärung zu Steuern und Abgaben		Unternehmensdarstellung

Stufe 2: Eignungsprüfung

	Innovative Datensysteme GmbH indasys	Firma 1	NECDIS GmbH	Firma 3	Firma 4
Angebotsschreiben inkl. Erklärung gem. Ziffer 6 unterzeichnet	liegt unterzeichnet vor inkl. Eintrag Angebotspreis	liegt unterzeichnet vor inkl. Eintrag Angebotspreis	liegt unterzeichnet vor inkl. Eintrag Angebotspreis	liegt unterzeichnet vor inkl. Eintrag Angebotspreis	liegt unterzeichnet vor inkl. Eintrag Angebotspreis
L124	liegt ausgefüllt und unterzeichnet vor	liegt ausgefüllt und unterzeichnet vor	liegt ausgefüllt und unterzeichnet vor	liegt ausgefüllt und unterzeichnet vor	liegt ausgefüllt und unterzeichnet vor
Technisches LV	liegt ausgefüllt vor	liegt ausgefüllt vor	liegt ausgefüllt vor	liegt ausgefüllt vor	liegt ausgefüllt vor
Preisblätter und Kostenblatt	liegen ausgefüllt vor inkl. Aufteilung in die Teilsummen	liegen ausgefüllt vor inkl. Aufteilung in die Teilsummen	liegen ausgefüllt vor inkl. Aufteilung in die Teilsummen	liegen ausgefüllt vor inkl. Aufteilung in die Teilsummen	liegen ausgefüllt vor inkl. Aufteilung in die Teilsummen
Stromverbrauch (Los 1)	liegt ausgefüllt vor	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Bietergemeinschaft| Nachunternehmen Formblatt 235|236	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Gewerbeanmeldung, Handelsregister	PQL Präqualifizierung	Auszug aus Gewerbezentralregister von 07/2018	liegt vor	liegt vor	liegt vor
Unternehmensdarstellung (Hauptätigkeit, zust. Niederlassung, Mitarbeiter)	liegt vor	fehlt	liegt vor	liegt vor	liegt vor
Eigenerklärung Datenverarbeitung (FB 2)	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor
Eigenerklärung Betriebshaftpflicht (FB 3)	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor
ggf. Nachweis bevorzugter Bewerber	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Eigenerklärung zu §123 GWB (FB 4)	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor
Eigenerklärung zu AentG (FB 5)	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor
Verpflichtungserklärung zum Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (FB 6)	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor	ja, liegt unterzeichnet vor
Unbedenklichkeitserklärung zu Steuern und Abgaben	PQL Präqualifizierung	Bescheinigung FA Mannheim-Neckarstadt vom 17.09.19	fehlt siehe L124	Bescheinigung FA Bingen-Alzey	Bescheinigung FA Bingen-Alzey
Vergleichbare Referenzen	3 vergleichbare Referenzen aus dem öffentlichen Sektor	3 vergleichbare Referenzen aus dem öffentlichen Sektor	3 vergleichbare Referenzen aus dem öffentlichen Sektor	3 vergleichbare Referenzen aus dem öffentlichen Sektor	3 vergleichbare Referenzen aus dem öffentlichen Sektor

Ö 5

Übersicht über ausgeschriebene Titel LOS 1

ANLAGE 3

Titel	Produkt	Link
Titel A - PC-System	FUJITSU ESPRIMO D538	LINK
Titel B.1 - Peripherie Tastatur	Fujitsu KB410	LINK
Titel B.2 - Peripherie Maus	Fujitsu M520	LINK
Titel C - Monitor 24 Zoll	FUJITSU B24-9 TS	LINK
Titel D - Notebook	FUJITSU Lifebook A359	LINK
Titel E - Tablet	Apple iPad 10,2" WIFI - 128GB - DEP	LINK
Titel E.2 - Tablet Hülle	Ztotops Hülle für iPad 10.2 2019	LINK
Titel F - Beamer	ACER P5630 DLP Projektor	LINK
Titel G - Dokumentenkamera	ELMO L-12iD	LINK
Titel H.1 - Aufbewahrung Notebook 13	Leba - NoteCart UniFit 16	LINK
Titel H.2 - Aufbewahrung Notebook 20	LEBA NoteCart Unifit 24	LINK
Titel H.3 - Aufbewahrung Tablet 13	LEBA Columbus für 16 Tablets + Sync	LINK
Titel H.4 - Aufbewahrung Tablet 20	LEBA Aarhus für 20 Tablets + Sync	LINK
Titel I - AppleTV	Apple TV HD	LINK
Titel J - Drucker	LEXMARK B2338dw	LINK
Titel K - Macbook	Apple Macbook Air - MWTJ2D/A	LINK

Titel A PC-System

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		FUJITSU ESPRIMO D538
Gehäusebezeichnung	Small Form Factor oder Mini Tower (Aufstellung vertikal oder horizontal möglich)	SFF, ja
Maximales Betriebsgeräusch in db(A) nach ISO 9296	30	21
Gehäusefarbe	Dunkel, Schwarz / Anthrazit	schwarz
Netzteil (Hersteller)		
Ausgelegt für Vollausbau	ja	ja
Prozessor (Hersteller)		
„Average CPU Benchmark“ nach Passmark (https://www.cpubenchmark.net/	Mindestens 6.000 Punkte	6884
Kerne	4	4
Prozessorgeneration	Aktuellste Generation des Herstellers	ja
Hauptspeicher (Hersteller, Produkt)		
Installierter Hauptspeicher in GByte	8	8
Speichertechnologie	DDR IV	Ja
Möglicher Maximalausbau in GByte	16	32
Festplatte (Hersteller, Produkt)		
Typ	SSD (Flash-Festplatte / Solid-State-Drive)	Ja
Festplatten-Controller	S-ATA III 6.0 GB/s	Ja
Formfaktor	2,5“	Ja
Kapazität in GByte	512	512
Peripherie-Schnittstellen		
USB an Vorder- und Rückseite	6x davon mindestens 2x USB 3.0	Ja
Card-Reader	Integriert, Multi-Card-Reader	Ja
Netzwerk	1 x Ethernet RJ-45 100/1000 Base Tx, WOL, PXE 2.1	Ja
Erweiterung	1x PCI Express x16	Ja
Grafik (Hersteller, Produkt)		
Multi Screen	Ja, zwei Monitore	**Ja**
Steckgesicht	DisplayPort, HDMI	**Ja, DP + HDMI Adapter**
Auflösung in Pixel	1920x1080	Ja
Farben in Millionen	16,7	Ja
DirectX 11 kompatibel	Ja	Ja

Grafikspeicher in MByte (eigenständig oder Nutzung vom Systemspeicher, je nach angebotener Konfiguration)	1024	Ja
Audio (Hersteller)		
Onboard	Ja	Ja
Mikrofon und Line Out	Als Klinkenbuchse ausgeführt auf der Vorderseite	Ja
Optisches Laufwerk		
Bauform	intern	Ja
Art des Zugriffs	Lesen und Schreiben (CD, DVD)	Ja
Lesegeschwindigkeit	24x (CD), 8x (DVD)	Ja
Zertifizierungen (1)		
CE-Prüfzeichen gem. EG-Richtlinie 2004/108/EG	Ja	Ja
RoHS konform gem. EG-Richtlinie 2002/95/EG	Ja	Ja
GS-Prüfzeichen oder Einhaltung der EG-Richtlinie 90/270/EG bzw. EK1-ITB2000:2008	Ja	Ja
Energy Star 5.0 oder höher	Ja	Ja
Sonstiges		
Betriebssystem	Windows 10 Education 64 Bit	Ja
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	Ja, 5
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

(1) Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und Datenblatt nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweiligen Richtlinien eingehalten werden

Titel B.1 Peripherie Tastatur

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Fujitsu KB410
Layout	Standard MF (Lokalisierung: Deutsch)	Ja
Anzahl Tasten	105, separater Ziffernblock	Ja
Anschlusstechnik	Kabel	Ja
Steckgesicht	USB	Ja
Druckpunkt	Linear oder Soft	Ja
Farbe	Reflexionsarm; schwarz mit heller, kontrastreicher Beschriftung	Ja
MTBF in Stunden	80.000	Ja
Indikatoren	3 x LED (Num, Caps und Scoll Lock)	Ja
Besonderheiten	Rutschfest, neigbar durch Aufstellfüße	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel B.2 Peripherie Maus

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Fujitsu M520
Bewegungserkennung	optisch, auch ohne Mauspad nutzbar	Ja
Auflösung der Bewegung in dpi	800	Ja
Anzahl der Tasten	3 Tasten Scroll Maus	Ja
Scrollrad	Ja, zusätzlich als dritte Taste	Ja
Anschlusstechnik	Kabel	Ja
Steckgesicht	USB	Ja
Ausrichtung	Rechts- und linkshändig	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel C — Monitor 24 Zoll

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		FUJITSU B24-9 TS
Display-Typ	Full LED	**Ja**
Seitenverhältnis	16:9	Ja
Paneltyp	TN oder IPS	IPS
Diagonalabmessung in Zoll	24	Ja
Oberfläche	Matt	Ja
Anschluss	HDMI, DisplayPort	Ja
Auflösung in Pixel	1920 x 1080	Ja
Farbunterstützung	16,7 Millionen Farben	Ja
Reaktionszeit in Millisekunden	Max. 7	Ja
Helligkeit (cd/m^2)	250	Ja
Kontrast (dynamisch)	2.000.000:1	20.000.000
Betrachtungswinkel horizontal in Grad	170	Ja
Betrachtungswinkel vertikal in Grad	170	Ja
Stromversorgung	intern	Ja
Neigungswinkel in Grad	-5 bis 15	Ja
Höhenverstellbar	Ja, mindestens 100mm	Ja
Lautsprecher integriert	Ja	Ja
Pivot-Funktion	ja	Ja
Zertifizierungen	Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und	
TCO	Ja	Ja
Energy Star 5.0	Ja	Ja
ISO 9241 Class II	Ja	Ja
TÜV/GS, CE, RoHs	Ja	Ja
Einstellung		
Menüsprache	Deutsch	Ja
On Screen Display (OSD)	Ja	Ja
Netzteil / Kabel / Zubehör		
Netz(Strom)kabel im Lieferumfang enthalten	Ja	Ja
Netzteil eingebaut	Ja	Ja
Benutzerhandbuch	Ja	Ja
Monitorkabel	Mindestens 1,50m lang	Ja
Standfuß	Inkl. montiertem Standfuß	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Pixelfehlerklasse nach ISO 9241-307	2	Ja

Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel D Notebook

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		FUJITSU Lifebook A359
Systemtyp	Notebook	Ja
Gehäusefarbe	Schwarz / dunkel / silber	Ja
Prozessor		
Anzahl der Prozessorkerne	4	Ja
Taktfrequenz	2,30 GHz	Ja
Prozessorgeneration	Aktuellste Generation des Herstellers	Ja
Hauptspeicher		
Installierter Hauptspeicher in Gbyte	8	Ja
Speichertechnologie	DDR IV	Ja
Display		
Displaygröße (in Zoll)	15,4	Ja
Oberfläche	entspiegelt, matt	Ja
Art der Hintergrundbeleuchtung	LED	Ja
Auflösung in Pixel	1920 x 1080	Ja
Optisches Laufwerk		
Art des Zugriffs	Lesen und Schreiben (CD, DVD)	Ja
Lesegeschwindigkeit	24x (CD) / 8x (DVD)	Ja
Festplatte		
Typ	SSD (Flash-Festplatte / Solid-State-Drive)	Ja
Festplatten-Controller	S-ATA III 6.0 GB/s	Ja
Formfaktor	2,5‘‘	Ja
Kapazität in Gbyte	512	Ja
Audio		
Mikrofon und Line Out	Als Klinkenbuchse ausgeführt	Ja
Sonstiges		
Grafikspeicher in Mbyte	512 MB shared	Ja
LAN	Ethernet RJ-45 100/1000 Base Tx, PXE	Ja
WLAN	IEEE 802.11a/b/g/n/ac	Ja
Akku	Akku muss komplett im Gehäuse versenkt sein und eine Betriebszeit von mind. 10 Stunden haben	Ja
Kensington Schloss	Ja	Ja
Multi-Touch Touchpad	Ja	Ja
Anschlüsse		
HDMI out	1x	Ja
USB	3x davon mindestens 1x USB 3.0	Ja
Zertifizierungen (1)		
Kennzeichnung	RoHS / CE / GS	Ja
Umweltschutzstandards	ENERGY STAR-qualifiziert	Ja
Sonstiges		
Betriebssystem	Windows 10 Education 64 Bit	Ja
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	Ja
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

(1) Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und Datenblatt nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweiligen Richtlinien eingehalten werden

Titel E.1 Tablet

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Apple iPad 10,2" WIFI - 128GB - DEP
Systemtyp	iOS-Tablet	Ja
Gehäusefarbe	Schwarz / dunkel / silber	Ja
Generation	Aktuellste Generation des Herstellers	Ja
Hauptspeicher		
Installierter Hauptspeicher in Gbyte	2	Ja
Display		
Displaygröße (in Zoll)	Min. 9	Ja
Punktdichte (PPI)	Min. 250	Ja
Bedienbar mit	Stift, Finger	Ja
Festplatte		
Typ	intern	Ja
Kapazität in Gbyte	64	128
Sonstiges		
Kamera	Vorderseite: Mindestens 1 Megapixel Rückseite: Mindestens 8 Megapixel	Ja
Mobile Datenkommunikation	WLAN	Ja
WLAN	IEEE 802.11a/b/g/n/ac	Ja
Zertifizierungen (1)		
Zertifizierung	DEP-Zertifizierung zur Geräte-Registrierung	Ja
Kennzeichnung	RoHS / CE / GS	Ja
Umweltschutzstandards	ENERGY STAR-qualifiziert oder vergleichbar	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und Datenblatt nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweiligen Richtlinien eingehalten werden

Titel E.2 Tablet Hülle

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Ztotops Hülle für iPad 10.2 2019
Systemtyp	Tablet Case	Ja
Kompatibilität	Tablet Titel E.1	Ja
Funktionalitäten		
Vorder- und Rückseite geschützt	Ja	Ja
Aufbewahrung Stift (Titel F.2)	Integriert	Ja, wobei laut LV kein PEN/Stift gefordert und daher auch nicht angeboten
Modi	Tipp-, Anzeige- und Schutzmodus	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel F Beamer

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		ACER P5630 DLP Projektor
Typ	Beamer	Ja
Kontrastverhältnis	3000:1	20.000 : 1
Technologie	DLP	DLP
Auflösung	1920 x 1200	1.920 x 1.200
Bildformate	0,673611111	Ja
ANSI-Lumen	2500	4.000
Geräuschentwicklung (max)	35 db(A)	31
Lampenlebensdauer	3000 Stunden	4000
Anschlüsse	1x HDMI, 1x DVI, 1x VGA, 1x Audio 3,5mm Klinke, 1x S-Video, USB	Ja
Videonormen	PAL, NTSC, SECAM	Ja
Trapezkorrektur	vertikal und horizontal	Ja
Menüsprache	Deutsch	Ja
Kensington Schloss	Ja	Ja
Fernbedienung	Ja	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel G Dokumentenkamera

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		ELMO L-12iD
Aufnahmefrequenz	30 fps	Ja
Auflösung	Full HD 1920x1080 Pixel	ja
Fokus	Automatisch und Manuell	ja
Benutzung	Mit und ohne PC-System	ja
Zoom	10-fach optisch	ja
Ausgänge	HDMI, VGA, Audio	ja
Stromversorgung	extern	ja
Beleuchtung	integriert	ja
Mikrofon	integriert	ja
Fernbedienung	Ja	ja
Funktionen		
Speichermöglichkeit	Einschub für Speicherkarten (SD)	ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	ja
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	ja
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel H.1 Notebookwagen 13

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Leba - NoteCart UniFit 16
Typ	Notebookwagen	Ja
Material	Aluminium	Ja
Größe der Fächer	15,4 Zoll passend zu Titel B	Ja
Minimale Stückzahl	13	16
Breite	Maximal 60 cm	62,5 (60cm nicht möglich. Kein Gerät auf dem Markt, dass dies erfüllt)
Einzelablagen	ausziehbar	Ja
Abschließbar	ja, Profilzylinderschloss	Ja
Knebelschalter LADEN/AUS	ja	Ja (Kippschalter)
NOT-AUS-Taster	ja	Ja
Anlaufstrombegrenzer	ja	Ja
Stromverteilung inkl. Ladeeinrichtungen für alle Geräte	ja	Ja
Ladezeittimer	ja	Ja
Netzwerk	integrierter Switch, strukturierte Verkabelung	Ja
Rollen	ja	Ja
Mind. 2 Rollen feststellbar	ja	Ja
Netzkabel-Länge	Min. 5 Meter	Ja
Netzkabel-Roller vorhanden	Ja	Ja
Internes Kabelmanagement	Fixierte Kabelführung für Stromverteilung, ausreichend Stauraum für Adapter der Notebooks	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	Ja
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel H.2 Notebookwagen 20

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		LEBA NoteCart Unifit 24
Typ	Notebookwagen	JA
Material	Aluminium	JA
Größe der Fächer	15,4 Zoll passend zu Titel B	Ja
Minimale Stückzahl	20	JA
Breite	Maximal 60 cm	87,0cm - 60 nicht möglich
Einzelablagen	ausziehbar	NEIN (zu große Kippgefahr)
Abschließbar	ja, Profilzylinderschloss	JA
Knebelschalter LADEN/AUS	ja	JA
NOT-AUS-Taster	ja	NEIN
Anlaufstrombegrenzer	ja	JA
Stromverteilung inkl. Ladeeinrichtungen für alle Geräte	ja	JA
Ladezeittimer	ja	JA
Netzwerk	integrierter Switch, strukturierte Verkabelung	JA
Rollen	ja	JA
Mind. 2 Rollen feststellbar	ja	JA
Netzkabel-Länge	Min. 5 Meter	JA
Netzkabel-Roller vorhanden	Ja	JA
Internes Kabelmanagement	Fixierte Kabelführung für Stromverteilung, ausreichend Stauraum für Adapter der Notebooks	JA
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	JA
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	JA
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	JA

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel H.3 Aufbewahrung Tablet 13

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		LEBA Columbus für 16 Tablets + Sync
Einschübe	13	Ja
Auskleidung	gepolsterte Fächer, Hartschaum	Ja
Gehäuse	Aluminium, abgerundete Ecken	Kein Aluminium
Deckel aufstellbar	ja	JA
Rollfunktion	Rollen, Teleskopausziehgriff	JA
Abschließbar	ja	JA
Staufach für Zubehör	ja	JA
Funktionen		
Akkuladung	integriertes Ladesystem bei geschlossenem Deckel für 13 iPads inklusive aller benötigten Kabel, zentrales Netzteil	JA
Synchronisation	zentrale USB-Synchronisation über integriertes Kabelmanagement	JA
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	JA
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	JA
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	JA

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel H.4 Aufbewahrung Tablet 20

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		LEBA Aarhus für 20 Tablets + Sync
Einschübe	20	JA
Auskleidung	gepolsterte Fächer, Hartschaum	JA
Gehäuse	Aluminium, abgerundete Ecken	Kein Aluminium
Deckel aufstellbar	ja	JA
Rollfunktion	Rollen, Teleskopausziehgriff	JA
Abschließbar	ja	JA
Staufach für Zubehör	ja	JA
Funktionen		
Akkuladung	integriertes Ladesystem bei geschlossenem Deckel für 20 iPads inklusive aller benötigten Kabel, zentrales Netzteil	JA
Synchronisation	zentrale USB-Synchronisation über integriertes Kabelmanagement	JA
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	JA
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	JA
Garantie (auf gesamte angebotene Konfiguration)	24 Monate vom Hersteller	JA

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Titel I — Apple TV

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Apple TV HD
Systemtyp	Apple TV	Ja
Kompatibilität	iOS-Tablet Titel C	Ja
Auflösung	1080p	Ja
Generation	Aktuellste Generation des Herstellers	Ja
Zertifizierungen (1)		
Kennzeichnung	RoHS / CE / GS	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung
Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und Datenblatt nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweiligen Richtlinien eingehalten werden

Titel J Drucker

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		LEXMARK B2338dw
Druckertyp	Arbeitsgruppen- / Arbeitsplatz-drucker, schwarz/weiß ; Laserdrucker	Ja
Druckformat	A4	Ja
Druckgeschwindigkeit	20 Seiten / Min	36
Min. Auflösung	300x300 dpi	1.200 x 1.200
Schnittstellen	USB, RJ45	USB, LAN
Druckersprache	PCL 5, PCL6	Ja
Medientypen	Normalpapier	Ja
Mediengewicht	60g/m² bis 120g/m²	Ja
Medienkapazität	100 Blatt	350
Schallemission (Standby)	40 db(A)	14
Schallemission (Betrieb)	60 db(A)	54
Zertifizierungen		
Kennzeichnung	RoHS / CE / GS	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung
Durch Kopien der Prüfzertifikate bzw. Hersteller-Erklärung und Datenblatt nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweiligen Richtlinien eingehalten werden

Titel K — MacBook/MacBook Air

INHALT

Einheit	Vorgabe	Angaben des Bieter (*)
Genaue Hersteller- und Modellbezeichnung		Apple Macbook Air - MWTJ2D/A
Gerätegeneration	Aktuellste Generation des Herstellers	Ja
Prozessor (Hersteller)		
Kerne	2	Ja
Prozessorgeneration	Aktuellste Generation des Herstellers	Ja
Hauptspeicher (Hersteller, Produkt)		
Installierter Hauptspeicher in GByte	8	Ja
Speichertechnologie	DDR IV	Ja
Festplatte (Hersteller, Produkt)		
Typ	SSD (Flash-Festplatte / Solid-State-Drive)	Ja
Kapazität in GByte	256	Ja
Peripherie-Schnittstellen		
USB	2x USB 3.0	Ja, 2x USB 3.1
WLAN	802.11ac	Ja
Sonstiges		
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	Ja
Ersatzteilverfügbarkeit	2 Jahre nach Auslauf des angebotenen Modells	Ja
Garantie	24 Monate vom Hersteller	Ja

(*) genaue Hersteller- und Modellbezeichnung

Ö 5

WARENKORB	AUSSTATTUNGSPLANUNG										Kostenschätzung -brutto-		Angebote laut Ausschreibung			
Titel	SBBZ Pestalozzi-schule	Grundschulen							Große Schulen	Summe Geräte	*Einzelpreis*	*SUMME*	*Einzelpreis*		SUMME BRUTTO	Differenz Angebot zu Schätzung
		Bauer-bach	Büchig	Gölshausen	Neibsheim	Rinklingen	Ruit	Diedelsheim			Euro		netto	brutto		
Los 1														**Angebot Fa. INDASYS**		
Titel A - PC-System	14								50	**64**	550 €	35.200 €	513,50 €	611,07 €	**39.108,16 €**	3.908,16 €
Titel B.1 - Peripherie Tastatur	14								50	**64**	15 €	960 €	10,00 €	11,90 €	**761,60 €**	-198,40 €
Titel B.2 - Peripherie Maus	14								50	**64**	10 €	640 €	5,00 €	5,95 €	**380,80 €**	-259,20 €
Titel C - Monitor 24 Zoll	14								50	**64**	550 €	35.200 €	139,00 €	165,41 €	**10.586,24 €**	-24.613,76 €
Titel D - Notebook	15	2	2	5	3	10	4	8	100	**149**	700 €	104.300 €	622,00 €	740,18 €	**110.286,82 €**	5.986,82 €
Titel E - Tablet	39	13	13	40	13	20	13	20	240	**411**	520 €	213.720 €	400,00 €	476,00 €	**195.636,00 €**	-18.084,00 €
Titel E.2 - Tablet Hülle										411			20,00 €	23,80 €	**9.781,80 €**	9.781,80 €
Titel F - Beamer									60	**60**	700 €	42.000 €	673,00 €	800,87 €	**48.052,20 €**	6.052,20 €
Titel G - Dokumentenkamera	15	2	2	5	3	4	4	8	50	**93**	600 €	55.800 €	545,00 €	648,55 €	**60.315,15 €**	4.515,15 €
Titel H.1 - Aufbewahrung Notebook 13						1			2	**3**	2.200 €	6.600 €	2.275,00 €	2.707,25 €	**8.121,75 €**	1.521,75 €
Titel H.2 - Aufbewahrung Notebook 20	1								5	**6**	2.500 €	15.000 €	2.050,00 €	2.439,50 €	**14.637,00 €**	-363,00 €
Titel H.3 - Aufbewahrung Tablet 13	3	1	1		1		1		2	**9**	1.600 €	14.400 €	960,00 €	1.142,40 €	**10.281,60 €**	-4.118,40 €
Titel H.4 - Aufbewahrung Tablet 20				2		1		1	10	**14**	1.900 €	26.600 €	1.109,00 €	1.319,71 €	**18.475,94 €**	-8.124,06 €
Titel I - AppleTV					3		4			**7**	170 €	1.190 €	130,00 €	154,70 €	**1.082,90 €**	-107,10 €
Titel J - Drucker	1	1	1	1	1	1	1	1	3	**11**	200 €	2.200 €	90,00 €	107,10 €	**1.178,10 €**	-1.021,90 €
Titel K - Macbook	1	1	1	1	1	1		1	4	**11**	900 €	9.900 €	1.029,00 €	1.224,51 €	**13.469,61 €**	3.569,61 €
Summe LOS 1	**131**	**20**	**20**	**54**	**25**	**38**	**27**	**39**	**676**	**1.030**		**563.710 €**			**542.155,67 €**	**-21.554,33 €**
Los 2														**Angebot Fa. NECDIS GmbH**		
Titel B - Präsentationssystem Ergänzung	15	2	2	5	3	4	4	8	40	**83**	2.000 €	**166.000 €**	1.878,08 €	2.234,92 €	**185.497,96 €**	19.497,96 €
GESAMTAUSSCHREIBUNG WARENKORB												**729.710 €**			**727.653,63 €**	**- 2.056,37 €**

Anlage 5 LOS 2: Präsentationssystem Klassenraum Ö 5

Präsentationslösung als Ergänzung der bestehenden Kreidetafel, Lieferung und Inbetriebnahme einer vollständigen Lösung mit Deckenbeamer, Audioausgabe und Erweiterungsmöglichkeit (HDMI z.b. Dokumentenkamera, PC/Notebook) Lieferung sämtlicher notwendiger Komponenten (z.B. Kabel, Kabelkanäle)

Einheit	Vorgabe *Stadt Bretten*	Firma 1 Angebot	Punkte	NECDIS GmbH Angebot	Punkte	Firma 3		Firma 4 - Angebot 1		Firma 4- Angebot 2	
Beamer											
Typ	Beamer	**EB-L400U**	5	**Optoma ZH 403**	5	**Acer VL7860**	5	**Optoma ZH403**	5	**Optoma ZH406**	5
Kontrastverhältnis	10.000:1	2.500.000:1	7	300.000:1	7	1.500.000:1	7	300.000 : 1	7	300.000 : 1	7
Technologie	DLP	3LCD	5	DLP	5	DLP Brilliant Color	5	DLP	5	DLP	5
Lichttechnik	Laser/LED	Laser	5	Laser	5	Laser	5	Laser	5	Laser	5
Auflösung	FullHD, 1.920 x 1080 Pixel	WUXGA 1920x1800	5	Full HD (1920x1080)	5	Native 4k UHD 3. 8 4 0 x 2.16 0 px	5	1080p FullHD, 1920x1080	5	1080p FullHD, 1920x1080	5
Helligkeit	3.000 lm	4500lm	7	4.000 lm	7	3.000 lm	5	4.000 Lumen	7	4.500 Lumen	7
Geräuschentwicklung (max)	35 db(A)	29db(A)	7	30 db(A)	7	30 db	7	30dB	7	30dB	7
Lampenlebensdauer	15.000 Stunden	20.000h	7	30000	7	20.000 (Standard); 30.000 (ECO Mode)	7	30.000 Stunden	7	30.000 Stunden	7
Anschlüsse	2x HDMI, 1x VGA, 1x Audio 3,5mm Klinke, USB	erfüllt	5	1x HDMI 2.0, 1 x HDMI 1.4a 3D Support, 1 x VGA (YPbPr/RGB), 1 x Audio 3.5mm, 1 x USB-A Power 1,5A	5	2x HDMI, 1x VGA, 1x Audio 3,5 Klinke, 1x USB A, 1x RJ45	5	2x HDMI, 1x VGA, 1x Audio, 1x USB	5	2x HDMI, 1x VGA, 2x Audio, 1x USB	5
Trapezkorrektur	vertikal und horizontal	erfüllt V: +/-30° H:+/-30°	5	vertikal	0	Ja	5	vertikal	0	vertikal und horizontal	5
Menüsprache	Deutsch	ja	5	Deutsch	5	Ja	5	Deutsch	5	Deutsch	5
Fernbedienung	Ja	ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
Halterung	Deckenmontage inkl. Stromversorgung	ja	5	Optoma OCM815W / OCM818W	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
Funktionen	AV-Mute, Freeze, Direct Power on/off	ja	5	AV-Mute, Freeze, Direct Power on/off	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
CE-Prüfzeichen gem. EG-Richtlinie 2004/108/EG	Ja	ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
RoHS konform gem. EG-Richtlinie 2002/95/EG	Ja	ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
GS-Prüfzeichen oder Einhaltung der EG-Richtlinie 90/270/EG bzw. EK1-ITB2000:2008	Ja	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Ja	5
Audio											
Typ	Lautsprechersystem	Apart Lautsprecher SDQ5P W	5	EL100202 E-Lektron EWL5A Aktivlautsprecher Satz inkl. Wandhalter	5	Ja	5	Kramer Tavor 5-O	5	Kramer Tavor 5-O	5
Anschluss	Beamer	Ja	5	Ja	5	Ja	5	Audio Klinke oder Chinch	5	Audio Klinke oder Chinch	5
Leistung	2x 30 Watt	Ja	5	2x30 Watt (RMS), 2x60 Watt (Musik)	5	Ja	5	2 x 30 Watt	5	2 x 30 Watt	5
Installation	Feste Montage inkl. Verkabelung	Ja	5	Ja	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Projektionsfläche											
Typ	Projektionsfläche hinter oder neben Pylonensystem mit Kreidetafel	Euroscreen 240 cm x 180 cm elektrisch EiKON Basic	5	OPTOMA DE-3120EGA	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Installation	zusätzlich zur Kreidetafel	ja	5	Ja	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Anschlüsse											
AppleTV	Optional: Halterung für Montage an Beamerhalterung inkl. Stromversorgung & HDMI Verbindung	Remonta	5	Pinowu Apple TV Halterung	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Anschlussfeld	Anschluss PC oder Notebook per HDMI/Audio am Anschlussfeld am Kabelkanal	Ja	5	Ja	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Sonstiges											
Zubehör	inkl. aller systembedingten Zubehörteile	ja	5	Ja	5	Ja	5	ja	5	ja	5
Garantie	48 Monate vom Hersteller	MAIKS / Epson	5	48 Monate	5	Ja	5	ja	5	ja	5
PUNKTWERT			**143**		**138**		**141**		**138**		**143**

Ö 6

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	**080/2020**

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle„ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;
- Unterrichtung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
- Vorlage und Behandlung der während der Beteiligung der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Interessenverbänden abgegebenen Stellungnahmen/gemachten Äußerungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit) Kenntnis.

2. Die Stellungnahmen/Äußerungen des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, des Abwasserbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal und die eingegangenen Stellungnahmen von Fachbereichen der Verwaltung sowie die Abwägungen / Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden, wie in der Abwägungstabelle dargestellt, zur Kenntnis genommen und beschlossen.

3. Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Hinweis:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	17.12.2019	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2019 die Einleitung des Verfahrens zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

Ferner wurde vom Gemeinderat die Abwicklung der ersten Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
Weiterhin wurde der Entwurf zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit Begründung vom Gemeinderat gebilligt.

In Vollzug dieser Beschlüsse lag der Entwurf zur ersten Änderung des oben aufgeführten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung und der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung in der Zeit vom 24. Januar 2020 bis einschließlich 24. Februar 2020 zur Einsicht öffentlich aus. Die für die öffentliche Auslegung erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgte fristgerecht bzw. wurde im Amtsblatt vom 15. Januar 2020 vollzogen.

Nach den Bestimmungen des § 4a Abs. 4 BauGB wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bretten eingestellt. In der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Januar 2020 wurde hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben/Äußerungen gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der von der ersten Planänderung möglicherweise berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 74 LBO vollzogen. Mit Schreiben vom 17. Januar 2020 wurden insgesamt 8 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände um Stellungnahme zum Entwurf der ersten Änderung des oben aufgeführten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gebeten.

Insgesamt haben zwei Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben bzw. Äußerungen gemacht, die einer Behandlung durch den Gemeinderat bedürfen. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, sowie des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

Ferner wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2020 die Beteiligung der von der ersten Planänderung möglicherweise berührten Fachbereiche der Verwaltung vollzogen. Von zwei Fachbereichen der Verwaltung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

Aus rein datenschutzrechtlichen Gründen wurden personenbezogene Angaben oder ähnliches in der Abwägungstabelle nicht aufgeführt. Ansonsten wurden die eingegangenen Stellungnahmen komplett und ohne jegliche Änderungen in die Abwägungstabelle eingefügt.

In der heutigen Sitzung gilt es, die seitens der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen/Anregungen zu würdigen und im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, wie in der Abwägungstabelle vorgeschlagen.
Anschließend ist die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung zu beschließen.

Gegenüber dem Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans „Am Schänzle“ haben sich in der vorliegenden Endfassung resultierend aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u.a. lediglich die nachfolgenden Ergänzungen und redaktionellen Änderungen an den örtlichen Bauvorschriften und einem bislang schon im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis ergeben. Änderungen an den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erfolgten nicht.
- Auf Anregung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, wurde der

bislang schon im Bebauungsplan „Am Schänzle“ enthaltene Hinweis 8 zu artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans zur weiteren Klarstellung um einen Satz ergänzt (in Fettdruck):

„Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. **Im Falle des Abbruchs von Gebäuden, die freie Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, muss der Bauherr die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachweisen.“**

Damit wurde nochmals verdeutlicht, dass artenschutzrechtlich geltende Bestimmungen bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

- Auf Anregung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Bretten wurde unter Punkt 1. Staffelgeschosse der örtlichen Bauvorschriften folgende Ergänzung aufgenommen (in Fettdruck):

„Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse ist im Planänderungsgebiet ein Staffelgeschoss zulässig. Sofern ein Staffelgeschoss zur Ausführung gelangt, ist dieses mit durchgängig begrüntem Flachdach zu errichten (eine extensive Begrünung ist ausreichend).

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von eventuell auf dem Dach aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

Das Dachflächenwasser von geneigten Dächern und Dachterrassen darf nur über Retentionszisternen mit einem Drosselabfluss von max. 0,5 l/s der öffentlichen Kanalisation in der Heilbronner Straße eingeleitet werden. Das Fassungsvermögen der Retentionszisternen muss mindestens 30 l/m² projizierter Dachfläche / versiegelte Fläche betragen. Die Zisternen sind durch einen rückstaugesicherten Überlauf an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Lage und Fassungsvermögen der Zisternen einschließlich Überlauf sind in den Bauvorlagen darzustellen.“

Die Anregungen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bretten bezüglich von Solaranlagen auf den neu zugelassenen Flachdächern dienen der Klarstellung und sind unter klimaschutzrechtlichen Aspekten sinnvoll. Daher wurde ihnen gefolgt.

Hintergrund für die örtliche Bauvorschrift zum Dachflächenwasser ist die bereits hydraulisch übelastete Kanalisation in der Heilbronner Straße. Daher sind Maßnahmen zur Rückhaltung und zeitverzögerten, gedrosselten Einleitung des anfallenden Regenwassers angezeigt.

- Aus städtebaulicher Sicht sind bezüglich von Solaranlagen folgende zwei Aspekte wichtig:
Zum einen darf die Funktion des Gründaches durch eine Solaranlage nicht beeinträchtigt werden, was durch die oben genannte örtliche Bauvorschrift erreicht werden kann.
Zum anderen ist sicherzustellen, dass eine Solaranlage auf dem Dach (zur Erreichung eines höheren Wirkungsgrades) dennoch keine unbegrenzte Höhe hat, denn das Orts- und Straßenbild darf durch die Solaranlage nicht beeinträchtigt werden.
Es wurde daher unter Punkt 1. der örtlichen Bauvorschriften weiterhin ergänzt

„Solaranlagen auf Flachdächern dürfen das Dach um bis zu 1,5 m überschreiten, um einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen und die Funktion des Gründaches nicht zu behindern“.

Dies wurde z.B. auch im Bebauungsplan „Wohnpark Bretten im Roßlauf“, der erst kürzlich am 02.10.2019 seine Rechtskraft erlangte, so festgesetzt.

- Auf Anregung der Baurechtsbehörde der Stadt Bretten wurden im zeichnerischen Teil der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ geringfügige redaktionelle Änderungen / Ergänzungen vorgenommen. Wie bislang in der Satzung der Bebauungsplanänderung schon festgesetzt, wurde die bei Staffelgeschossen zulässige Wandhöhe und die Dachform in die beiden geltenden Nutzungsschablonen WA2 und WA4 eingetragen.
Dies war nicht zwingend erforderlich, da bei Bebauungsplänen immer der zeichnerische und der schriftliche Teil gemeinsam gelten und im schriftlichen Teil die entsprechenden Festsetzungen bereits getroffen waren bzw. sind, es trägt jedoch zur Übersichtlichkeit der Festsetzungen der Bebauungsplanänderung bei.

Die Begründung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ wurde entsprechend der genannten Ergänzungen / redaktionellen Änderungen angepasst.

Dem Gemeinderat wird seitens der Verwaltung empfohlen, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

gez.
Nöltner
Bürgermeister

Ö 6

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“: Verfahrensübersicht

Beschleunigter Bebauungsplan gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes — **17.12.2019**

Auslegungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit — **15.01.2020**

Beteiligung der Öffentlichkeit (Regelbeteiligung, ein Monat) § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Regelbeteiligung) § 4 Abs. 2 BauGB — **24.01.2020 - 24.02.2020**

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB

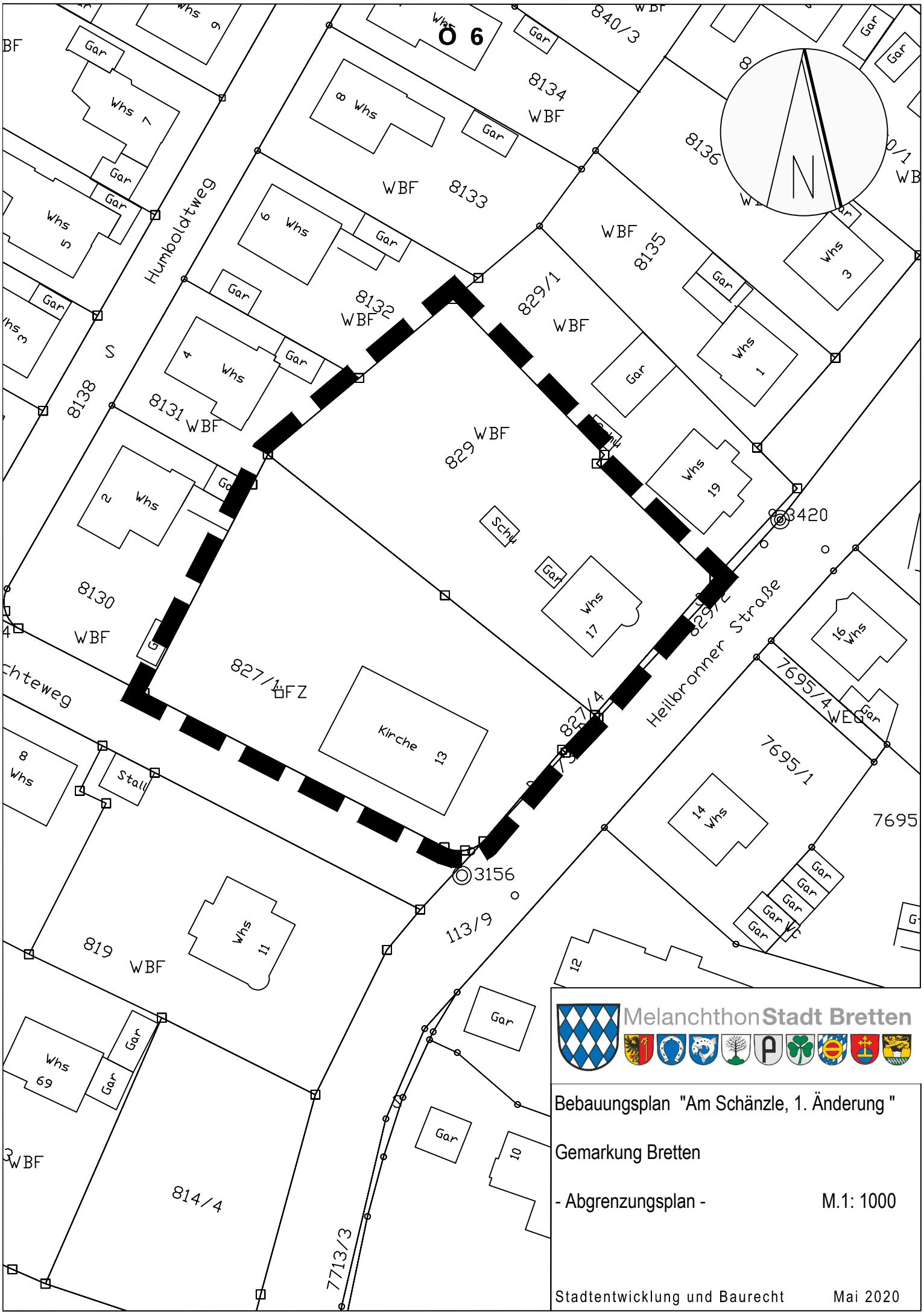
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 4 GemO — **12.05.2020**

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
---	---	---	---	---
Lfd. Nr.	**TöB**	**Inhalt der Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	**Beschlussvorschlag**
1	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, vom 05.02.2020	Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung. Die artenschutzrechtliche Potentialanalyse stellt im übrigen Plangebiet einige Gebäude fest, die freie Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen. Daher sollte ein Hinweis aufgenommen warden, dass im Falle des Abbruchs dieser Gebäude der Bauherr die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachweisen muss.	In den Bebauungsplanfestsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Am Schänzle“ ist bereits ein Hinweis zu geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften und den daraus sich ergebenden Erfordernissen bei Baumaßnahmen enthalten. Der Anregung des Landratsamtes wird entsprochen, indem nun eine Ergänzung des bisherigen Hinweises bezüglich des Abbruchs von Gebäuden mit freien Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der bislang schon im Bebauungsplan „Am Schänzle“ enthaltene Hinweis 8 zu artenschutzrechtlichen Vorschriften wird in der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes um folgenden Satz ergänzt: „Im Falle des Abbruchs von Gebäuden, die freie Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, muss der Bauherr die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachweisen“.
2	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Heidelsheim vom 03.03.2020	Die Änderungen im BG „Am Schänzle“ sind hier für uns sehr geringfügig und deshalb als unrelevant einzustufen.	Aus dieser Stellungnahme ergibt sich kein Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Bretten Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten vom 13.02.2020	Im Abschnitt **3 - Inhalt der Bebauungsplanänderung / Bebauungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften, ergänzte und geänderte Festsetzungen**, Absatz 5 ist folgender Text als Ergänzung aufzunehmen: „Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht	Die Anregungen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bretten bezüglich von Solaranlagen auf den hier neu zugelassenen Flachdächern sind nachvollziehbar, aufgrund von der bereits überlasteten Kanalisation vor Ort notwendig und auch unter klimaschutzrechtlichen Aspekten sinnvoll. Sie werden daher in die Bebau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ wird unter Örtliche Bauvorschriften Punkt 1. Staffelgeschosse folgende Ergänzung aufgenommen:

		auch unabhängig von eventuell auf dem Dach aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken. Das Dachflächenwasser von geneigten Dächern und Dachterrassen darf nur über Retentionszisternen mit einem Drosselabfluss von max. 0,5 l/s der öffentlichen Kanalisation in der Heilbronner Straße eingeleitet werden. Das Fassungsvermögen der Retentionszisternen muss mindestens 30 l/m² projizierter Dachfläche/versiegelte Fläche betragen. Die Zisternen sind durch einen rückstaugesicherten Überlauf an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Lage und Fassungsvermögen der Zisternen einschließlich Überlauf sind in den Bauvorlagen darzustellen.“ Hintergrund für die oben genannten Auflagen ist die bereits hydraulisch übelastete Kanalisation in der Heilbronner Straße. Daher sind Maßnahmen zur Rückhaltung und zeitverzögerten, gedrosselten Einleitung des anfallenden Regenwassers erforderlich.	ungsplanänderung aufgenommen.	„Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von eventuell auf dem Dach aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken. Das Dachflächenwasser von geneigten Dächern und Dachterrassen darf nur über Retentionszisternen mit einem Drosselabfluss von max. 0,5 l/s der öffentlichen Kanalisation in der Heilbronner Straße eingeleitet werden. Das Fassungsvermögen der Retentionszisternen muss mindestens 30 l/m² projizierter Dachfläche / versiegelte Fläche betragen. Die Zisternen sind durch einen rückstaugesicherten Überlauf an den öf-fentlichen Kanal anzuschließen. Lage und Fassungsvermögen der Zisternen einschließlich Überlauf sind in den Bauvorlagen darzustellen.“
4	Stadt Bretten, Baurechtsbehörde, vom 27.01.2020	Im Rahmen der Beteiligung der Baurechtsbehörde im Bebauungsplanverfahren 1. Änderung „Am Schänzle“ sind folgende Punkte aufgefallen: • Unter Teil I, Punkt 3 des Satzungsentwurfes wird bestimmt: „Bei der Ausführung von Gebäuden mit Staffelgeschossen sind Wandhöhen bis max. 10,0 m zulässig. Für Bezugspunkte gelten die bislang im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.“ In der Ursprungsfassung ist als unterer Be-	Unterer Bezugspunkt für die zukünftig zulässige Wandhöhe von 10 m ist die öffentliche Verkehrsfläche. Normalerweise wäre diese Regelung ausreichend und zwar auch bei eventuell abfallenden Geländeverhältnissen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohngebiete und sich daran anschließende Bauvorhaben hat sich jedoch schon Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gezeigt, dass einige Architekten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ersten beiden Anregungen werden wie in der Abwägung erläutert nicht berücksichtigt. Der dritten Anregung wird gefolgt, die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in den beiden Nutzungsschablonen WA2 und WA4 werden vorgenom-

		zugspunkt die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche bestimmt. Im zweiten Satz wird allerdings ergänzend bestimmt: „Die Maße sind an allen Ecken der Gebäude einzuhalten“. Die Baurechtsbehörde sieht aufgrund der abfallenden Geländeverhältnis-se diese Regelung als problematisch. Eine Wandhöhe von 10,0 m kann evtl. nicht an allen Gebäudeecken eingehalten werden. Wir bitten um nochmalige Überprüfung der Festsetzungen zur Wandhöhe (unterer Be-zugspunkt) und ggf. um Abänderung. • Im Entwurf des zeichnerischen Teils ist innerhalb des Planänderungsgebietes zwischen den Grundstücken Flst.Nr. 827/1 und 829 eine Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (und des Maßes der Nutzung) eingezeichnet, obwohl durch diese 1. Änderung beide Grundstücke dem WA 4 angehören sollen. Wir bitten um redaktionelle Änderung. • Durch die Satzungsänderung werden im Plangebiet Staffelgeschosse ermöglicht. Diese sind mit Flachdach auszuführen. Die Wandhöhe darf 10,0 m betragen. Wir bitten um redaktionelle Änderung der Nutzungsschablone WA 4 im zeichnerischen Teil (Flachdach bei Staffelgeschoss sowie zulässige Wandhöhe). Die Nutzungsschablone lässt derzeit die 1. Änderung unberücksichtigt. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	keine einheitliche Höhe für ein Gebäude planen, wenn es nur diese Regelung gibt. Teilweise wurden Gebäude mit versprin-gendem First bzw. Höhenversätzenden im Dach, in Richtung Garten höheren Anbauten, höheren Vorsprüngen etc. vorgesehen. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht zu begrüßen. Deshalb halten wir die bislang schon im Bebauungsplan enthaltene Ergänzung „Die Maße sind an allen Ecken der Gebäude einzuhalten“ für sinnvoll. Die Festsetzungen zur Wandhöhe wurden nochmals geprüft, bedürfen aus städtebaulicher / bauplanungsrechtlicher Sicht jedoch keiner Änderung mehr. Die beiden Flurstücke Nrn. 827/1 und 829 liegen in unterschiedlichen Bereichen des Wohngebiets „Am Schänzle“. Das Flurstück Nr. 827/1 liegt im WA4 und das Flurstück Nr. 829 liegt im WA2. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Deshalb ist im zeichnerischen Teil eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und des Maßes der Nutzung in Form einer „Kugelkette“ eingetragen. Die beiden Bereiche WA2 und WA4 unterscheiden sich bezüglich der Bauweise bzw. der zulässigen Gebäudelänge hin zur Straße und bezüglich der zulässigen Dachneigungen bei Gebäuden mit geneigtem Dach. Diese Regelungen sind in den beiden Bereichen städtebaulich sinnvoll und sollen auch zukünftig gelten. Durch diese Bebauungsplanänderung	men.

			werden für ihren Geltungsbereich lediglich die bestehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften städtebaulich ergänzt, um an der zentralen Heilbronner Straße weitere architektonische Gestaltungsmöglichkeiten für Bauvorhaben zu eröffnen. Aus städtebaulicher Sicht sollen unabhängig davon die bisherigen Unterteilungen in WA2 und WA4 beibehalten werden. Die Nutzungsschablonen WA2 und WA4 ist die werden wie angeregt redaktionell geändert. Wie bislang in der Satzung schon festgesetzt werden die bei Staffelgeschossen zulässige Wandhöhe und die Dachform in beiden Schablonen eingetragen. Dies ist nicht zwingend erforderlich, da bei Bebauungsplänen immer der zeichnerische und der schriftliche Teil gemeinsam gelten und im schriftlichen Teil die entsprechenden Festsetzungen bereits getroffen waren bzw. sind, trägt jedoch zur Übersichtlichkeit der Festsetzungen bei.	



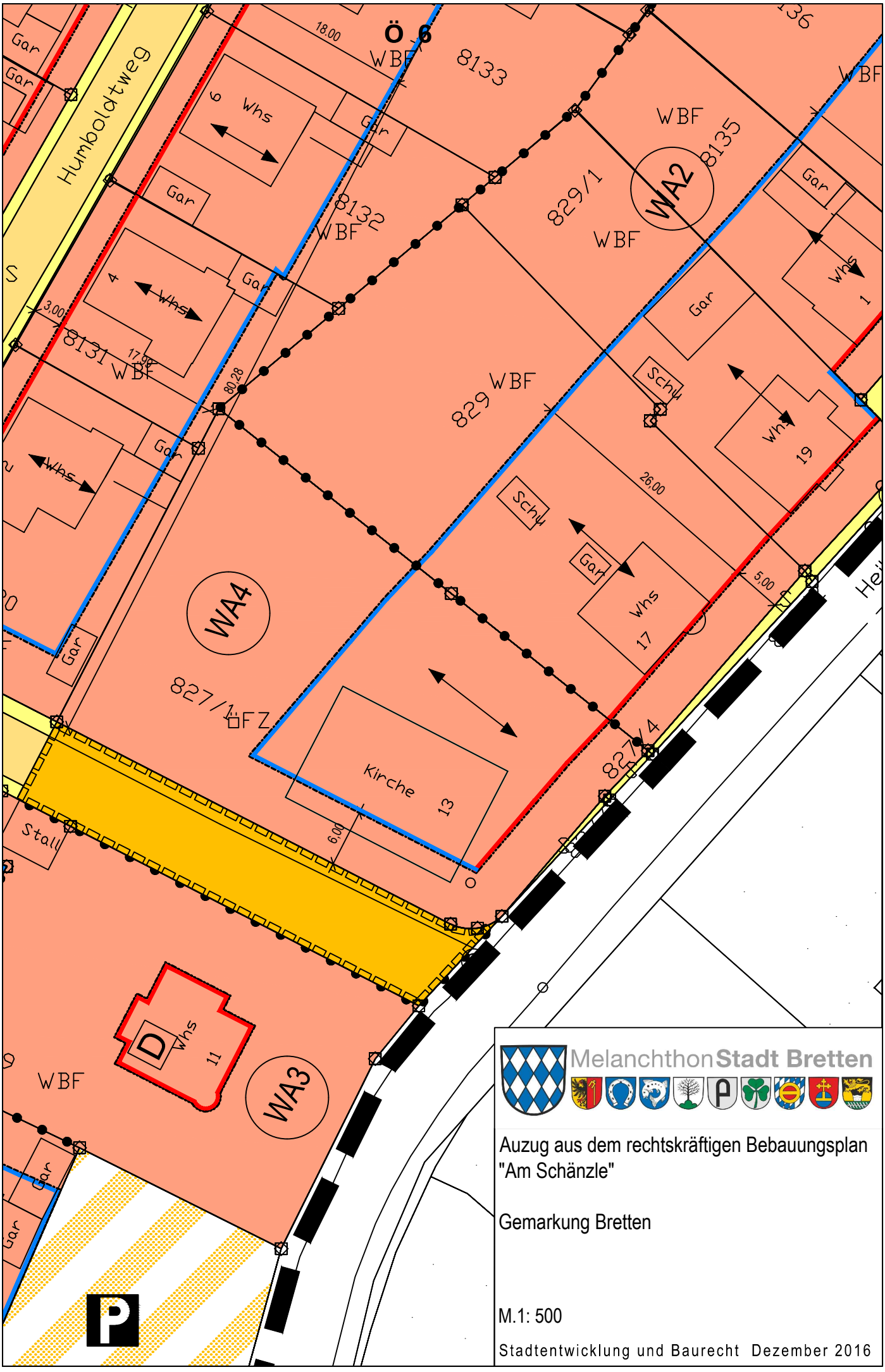
MelanchthonStadt Bretten

Bebauungsplan "Am Schänzle, 1. Änderung "

Gemarkung Bretten

- Abgrenzungsplan - M.1: 1000

Stadtentwicklung und Baurecht Mai 2020



MelanchthonStadt Bretten

Auzug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Schänzle"

Gemarkung Bretten

M.1: 500

Stadtentwicklung und Baurecht Dezember 2016

Ö 6

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluß: 17.12.2019

Entwurfsbilligung: 17.12.2019

Offenlage: 24.01.2020 - 24.02.2020

Satzungsbeschluss:

In Vertretung:

Nöltner, Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, die schriftlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bretten übereinstimmen.

Bretten,

Für den Gemeinderat:

In Vertretung:

Nöltner
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bretten Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind damit rechtsverbindlich.

Melanchthon**Stadt Bretten**

Projekt:

Erste Änderung des Bebauungsplans "Am Schänzle" mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung:

Bretten

Plan:

Rechtsplan

Maßstab:

1:500

Fassung vom:

12.05.2020

bearbeitet: 12.19 Hausner	gezeichnet: 12.19 Klink	geplant: 12.19 Hausner

Stadtentwicklung und Baurecht
Hermann-Beuttenmüller-Straße 6, 75015 Bretten, www.bretten.de

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

Firstrichtung

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Zulässige Wandhöhe	Zulässige Firsthöhe
Bauweise	Zulässige Hausform und Anzahl der max. zulässigen Nutzungseinheiten

Dachform / Dachneigung

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise (Gebäudelänge 15 m)

E — nur Einzelhäuser zulässig

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenfläche

privatgenutzte Verkehrsfläche

Gehweg

4. Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

D — denkmalgeschütztes Bauwerk

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Ursprung)

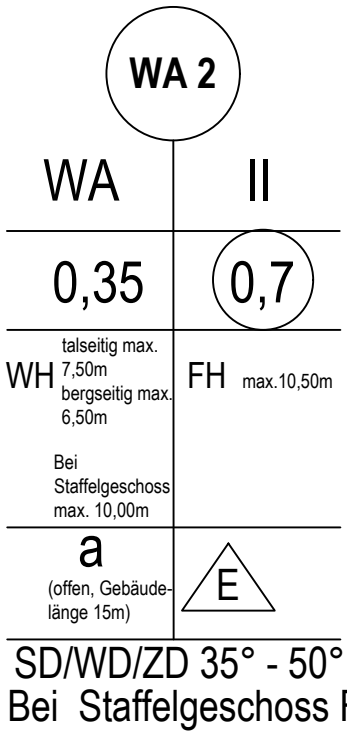
Grenze des Planänderungsgebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und des Maßes der Nutzung

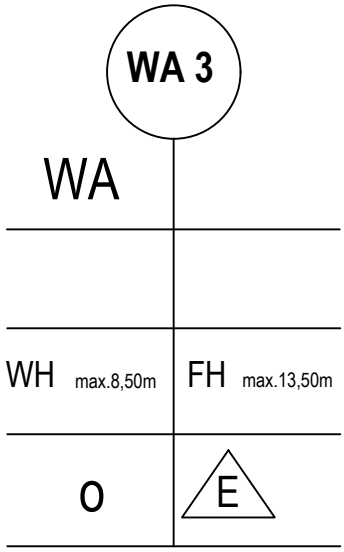
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

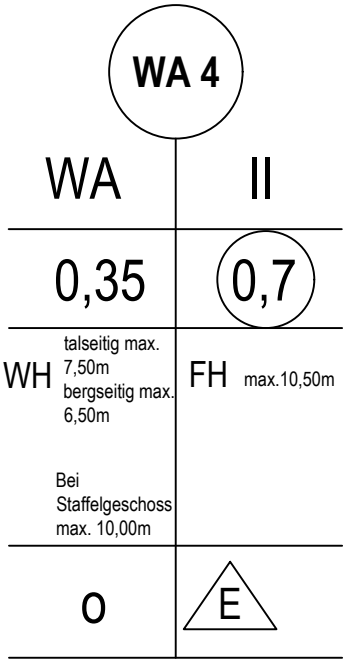
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Nutzungsschablonen:

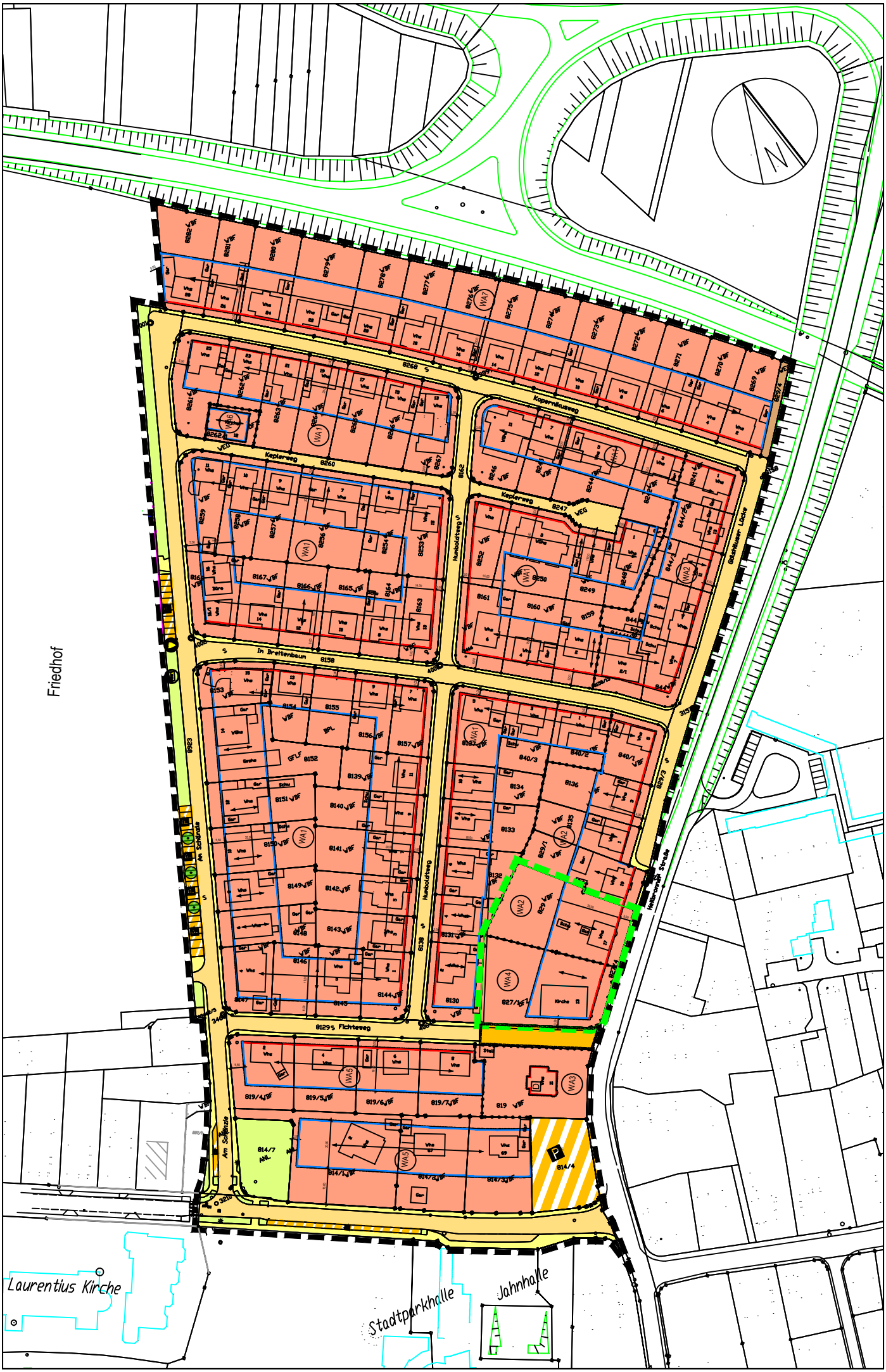


SD/WD/ZD 35° - 50°
Bei Staffelgeschoss FD





SD/WD/ZD 25° - 45°
Bei Staffelgeschoss FD


Kopernikusweg
Keplerweg
Humboldtweg
Gladbacher Lücke
In Breitenbaum
Am Schlosse
Fichteweg
Hellenbroich Straße
Friedhof
Laurentius Kirche
Stadtparkhalle
Jahnhalle
WA1
WA2
WA3
WA4
WA5
WA6
P


Humboldtweg
WA2
WA4
WA3
WBF
829
829/1
827/1
827/4
8131
8132
8133
8135
FZ
Kirche
13
Stall
Whs
Gar
Schu
D
P
814/4
3,00
3,50
5,00
26,00

Ö 6

STADT BRETTEN

LANDKREIS KARLSRUHE

Satzung

A. der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“, Gemarkung Bretten

B. der ersten Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Schänzle“, Gemarkung Bretten

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8 – 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung 1990, zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (Ges.Bl.S. 357 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am tt.mm.jjjj die erste Änderung des Bebauungsplans „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen: Die erste Änderung des vorgenannten Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13 i.V.m. 13a BauGB.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan zur Bebauungsplanänderung vom Dezember 2019. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sowie der örtlichen Bauvorschriften werden die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften entsprechend ergänzt oder ersetzt, soweit sie vom Geltungsbereich der oben genannten Änderung des Bebauungsplans erfasst werden.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

A. Bebauungsplan mit
    a. zeichnerischem Teil in der Fassung vom 12. Mai 2020
    b. planungsrechtlichen Festsetzungen vom 17. Dezember 2020
B. örtliche Bauvorschriften vom 12. Mai 2020

Beigefügt sind:

- Begründung (§9 Abs. 8 BauGB)
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Potentialanalyse)

§ 3
Gegenstand der Planänderung

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schänzle" werden die bislang geltenden Festsetzungen für die Flurstücke Nrn. 872/1 und 829 wie folgt geändert und ergänzt:

Bebauungsplan M 1:500 (zeichnerischer Teil)

Die bislang auf dem Flurstück Nr. 827/1 ausgewiesene überbaubare Fläche (Baufenster) wird um 2,5 m in südlicher Richtung hin zum Fichteweg erweitert.

Teil I, Bebauplanungsvorschriften (Bauplanungs- und grünordnungsrechtliche Festsetzungen)

Punkt 3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Bei der Ausführung von Gebäuden mit Staffelgeschossen sind Wandhöhen bis maximal 10,0m zulässig. Für Bezugspunkte gelten die bislang im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

Punkt 5. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Tiefgaragen dürfen die hintere Baugrenze bis zu 6,0 m überschreiten, sofern sichergestellt ist, dass sie gänzlich im Gelände liegen und von außen bzw. für die Nachbarschaft nicht sichtbar sind. Mit Rücksicht auf die Nachbarn darf das vorhandene Gelände zur Überdeckelung von Tiefgaragen hinter dem ausgewiesenen Baufenster nur maximal 0,5 m aufgefüllt werden.

Teil II, Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Punkt 1. Staffelgeschosse

Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse ist im Planänderungsgebiet ein Staffelgeschoss zulässig. Sofern ein Staffelgeschoss zur Ausführung gelangt, ist dieses mit durchgängig begrüntem Flachdach zu errichten (eine extensive Begrünung ist ausreichend).

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von eventuell auf dem Dach aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

Solaranlagen auf Flachdächern dürfen das Dach um bis zu 1,5 m überschreiten, um einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen und die Funktion des Gründaches nicht zu behindern.

Das Dachflächenwasser von geneigten Dächern und Dachterrassen darf nur über Retentionszisternen mit einem Drosselabfluss von max. 0,5 l/s der öffentlichen Kanalisation in der Heilbronner Straße eingeleitet werden. Das Fassungsvermögen der Retentionszisternen muss mindestens 30 l/m² projizierter Dachfläche / versiegelte Fläche betragen.
Die Zisternen sind durch einen rückstaugesicherten Überlauf an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
Lage und Fassungsvermögen der Zisternen einschließlich Überlauf sind in den Bauvorlagen darzustellen.

Teil III. Hinweise

Punkt 8. Artenschutzrechtliche Vorschriften

Im Falle des Abbruchs von Gebäuden, die freie Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, muss der Bauherr die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachweisen.

§ 4
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der unter § 3 angeführten Punkte geändert.

Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Am Schänzle" sind weiterhin im Planänderungsgebiet gültig.

§ 5
Inkrafttreten

Die erste Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten, 12. Mai 2020

Nöltner
Bürgermeister

STADT BRETTEN

LANDKREIS KARLSRUHE

Begründung

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“,

Gemarkung Bretten

INHALTSVERZEICHNIS

1 Planänderungsgebiet 1
1.1 Lage im Raum, Abgrenzung und Größe 1
1.2 Bestand 2
2 Ziele und Zwecke der ersten Bebauungsplanänderung 2
2.1 Grund der ersten Planänderung 2
2.2 Geltendes Recht und andere Planungen 3
2.3 Verfahren 4
3 Inhalt der Bebauungsplanänderung / Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften, ergänzte und geänderte Festsetzungen 4
4 Artenschutz, Umweltbelange und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung 5
4.1 Schutzgebiete und geschützte Bereiche 7
5 Planverwirklichung und Kostenschätzung 7

Planungsbericht

1 Planänderungsgebiet

1.1 Lage im Raum, Abgrenzung und Größe

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ umfasst die beiden Flurstücke Nrn. 827/1 und 829 (Heilbronner Straße 13 und Heilbronner Straße 17) des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Schänzle“, Gemarkung Bretten, der seine Rechtskraft am 21.12.2016 erlangte. Das Planänderungsgebiet liegt nördlich des Kreuzungsbereichs des Fichtewegs und der Heilbronner Straße“.

Der aktuell zur Änderung vorgesehene Teilbereich des Bebauungsplanes "Am Schänzle" umfasst eine Fläche von 3.248 m².



1.2 Bestand

Bei dem Bebauungsplanänderungsgebiet handelt es sich um zwei Flurstücke mit Größen von 1.662 m² und 1.586 m². Das Eckgrundstück Fichteweg / Heilbronner Straße ist mit der neuapostolischen Kirche Bretten bebaut. Bei dem nördlich davon liegenden Grundstück handelt es sich um eine Baulücke. Diese war bis 2013 bebaut, am Ende des Jahres 2013 wurde das ursprünglich darauf errichtete Wohnhaus abgerissen und das Grundstück gänzlich freigeräumt.

Bei dem Bebauungsplanänderungsgebiet handelt es sich um eine Teilfläche des 8,5 ha großen bestehenden und annähernd vollständig bebauten Wohngebiets "Am Schänzle". Die darin vorhandenen Gebäude wurden überwiegend in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts errichtet. Dieses Wohngebiet umfasst insgesamt 89 bebaute Grundstücke sowie drei Baulücken, von denen eine, wie beschrieben, in diesem Änderungsbereich liegt.

Im gesamten Wohngebiet "Am Schänzle" sind überwiegend freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser vorhanden, diese werden durch mehrere Mehrfamilienhäuser und zwei aneinander gebaute Wohnhäuser ergänzt. Im Gebiet liegen auch die Gebäude zweier Kirchengemeinden (eins davon ist die genannte neuapostolische Kirche) und einer ehemaligen Gärtnerei. Weiterhin befinden sich im Gebiet einige Büros und eine Kanzlei, diese dienen der Ausübung freier Berufe.

2 Ziele und Zwecke der ersten Bebauungsplanänderung

2.1 Grund der ersten Planänderung

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen die Bebauungsmöglichkeiten auf zwei sehr großen Grundstücken im Wohngebiet "Am Schänzle" erweitert werden, die in zentraler Lage an der Heilbronner Straße liegen. Im Vergleich zu diesen beiden Grundstücken sind alle übrigen Flurstücke zwischen dem Fichteweg und der nördlich des Wohngebiets "Am Schänzle" verlaufenden B 35 deutlich kleiner. Dies gilt insbesondere auch für die benachbarten westlich und nördlich liegenden Grundstücke.

Derzeit ist eine immense Nachfrage nach Wohnraum in Bretten vorhanden. Es gibt einen großen Bedarf an zentral gelegenen modernen Wohnungen. Durch diese Bebauungsplanänderung sollen die bestehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften städtebaulich so ergänzt, verfeinert und angepasst werden, dass auf den beiden Flurstücken leichter heutige Wohnstandards und im Trend liegende kubische Bauformen realisiert werden können als bislang. Diese Bauformen sind an der zentralen Heilbronner Straße gut vertretbar und in ähnlicher Form dort auch schon vorhanden, z.B. in der Heilbronner Straße 1. Je nach Gebäudeentwurf können auch zusätzliche Wohnungen neu entstehen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen weitere architektonische Gestaltungsmöglichkeiten zur Realisierung von Bauvorhaben eröffnet werden. Die bislang durch die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzten zulässigen Baumassen ändern sich durch diese Bebauungsplanänderung nicht, die bisher getroffenen Festsetzungen gelten weiterhin.

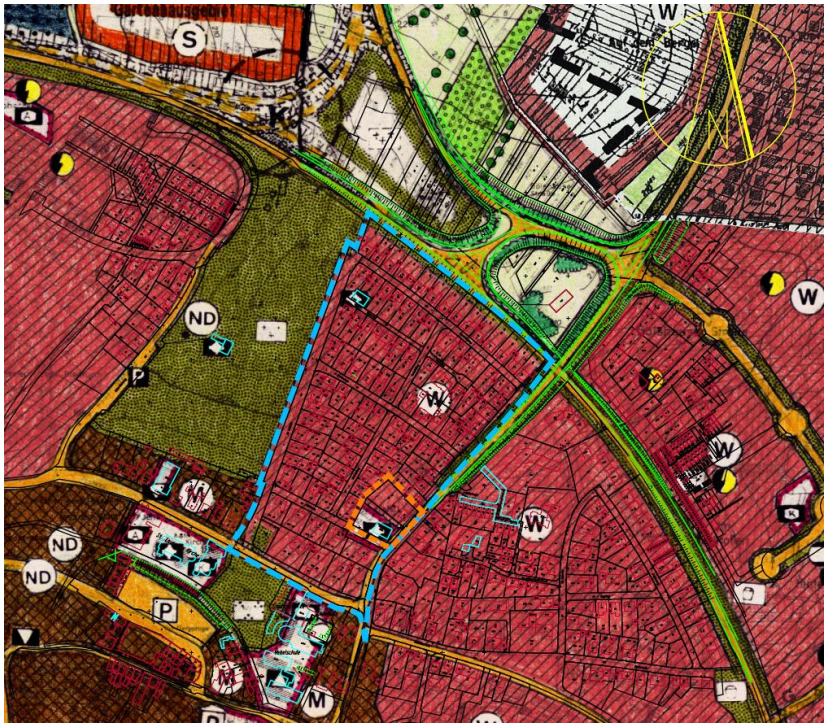
Für die im Planänderungsgebiet vorhandene große Baulücke liegen konkrete Baupläne für den Bau eines Mehrfamilienwohnhauses mit acht Wohnungen und Tiefgarage vor. Für dieses Bauvorhaben kann auf der Grundlage des geltenden Bebauungsplanes "Am Schänzle" derzeit keine Baugenehmigung erteilt werden. Bislang werden durch das geplante Bauvorhaben die Wandhöhen durch ein unzulässiges Staffelgeschoss überschritten, die festgesetzte Dachneigung wird unterschritten und die hintere Baugrenze wird durch eine geplante Tiefgarage überschritten. Es ist auch das Ziel der Bebauungsplanänderung, dieses Bauvorhaben (oder unter Umständen ein anderes ähnliches) zu ermöglichen.

Für das benachbarte Flurstück der neuapostolischen Kirche sollen die Bebauungsmöglichkeiten gleichermaßen erweitert werden, hier insbesondere auch durch Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche - auch wenn durch die Kirchengemeinde aktuell keine Bauabsichten bestehen - um bei Bedarf später ein einheitliches Ortsbild am Kreuzungsbereich Fichteweg / Heilbronner Straße ermöglichen zu können.

2.2 Geltendes Recht und andere Planungen

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist der Bereich als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung), Bestand, dargestellt. Regionalplanerische Belange stehen dem Bebauungsplanänderungsverfahren daher nicht entgegen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim ist das gesamte Wohngebiet "Am Schänzle" und damit auch das Planänderungsgebiet als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Die dargestellte Nutzungsart bleibt durch die erste Änderung des Bebauungsplans unberührt.



Sonstige übergeordnete Planungen oder Zielsetzungen stehen dieser Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Der zur ersten Änderung vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha. Der ursprüngliche Bebauungsplan erlangte seine Rechtskraft am 21.12.2016.

2.3 Verfahren

Die erste Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB vollzogen. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens kann für Bebauungspläne erfolgen, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung.

Das beschleunigte Verfahren kann aufgrund der Abweichungsmöglichkeit von den in §§ 2 ff. BauGB enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften mit einem wesentlich niedrigeren Aufwand betrieben werden und führt zu schnellerem Planungsrecht.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind im vorliegenden Fall gegeben, denn

- es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.d. § 13a BauGB,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S.d. § (6) Nr. 7b BauGB
- Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, sind nicht geplant und
- die Grundflächen im Planänderungsgebiet liegen sehr deutlich unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m², so dass auch von einer überschlägigen Prüfung der Umweltbelange abgesehen werden kann.

Umweltrechtliche Belange werden nicht berührt, eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht entfallen im beschleunigten Verfahren.

Auf der Basis der zum Bebauungsplan „Am Schänzle“ im Jahr 2014 durch das Büro Umweltplanung Dr. Münzing, Flein, erstellten artenschutzrechtlichen Potentialanalyse kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, siehe dazu auch Punkt 4 Artenschutz, Umweltbelange und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung.

3 Inhalt der Bebauungsplanänderung / Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften, ergänzte und geänderte Festsetzungen

Durch diese Bebauungsplanänderung wird das auf dem Flurstück Nr. 827/1 im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzte Baufenster entsprechend dem vorhandenen baulichen Bestand in Richtung des Fichtewegs um 2,5 m erweitert.

Damit liegt das vorhandene Kirchengebäude zukünftig gänzlich im überbaubaren Bereich, was bislang nicht der Fall war. Zum Fichteweg bleibt mit einem Abstand von 3,5 m immer noch ein genügend großer Bereich frei von Bebauung, wie er bereits seit Jahren dort so vorhanden ist.

Weiterhin werden auf den beiden Flurstücken im Planänderungsgebiet Gebäude mit Staffelgeschossen alternativ zu den bislang schon und auch künftig weiterhin zulässigen Dachgeschossen ermöglicht. Diese Staffelgeschosse sind bislang ausgeschlossen, gehören aber zu im Trend liegenden Bauformen und lassen besonders attraktive Wohnungen mit viel Belichtung zu.

Dementsprechend werden die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (Punkt 3 der Bebauungsplanvorschriften) ergänzt. Bei der Ausführung von Staffelgeschossen werden zukünftig Wandhöhen bis maximal 10,0 m zugelassen, so dass die bislang im Planänderungsgebiet zulässigen festgesetzten Firsthöhen um 0,5 m unterschritten werden.

Zur Zulassung von Staffelgeschossen wird auch der entsprechende Passus in den Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1 ergänzt. Sofern Staffelgeschosse zur Ausführung gelangen, sind sie zwingend mit begrünten Flachdächern zu errichten, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Verbesserung des Kleinklimas zu erreichen.

Auf den Flachdächern von Staffelgeschossen sind Solaranlagen gemäß der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zulässig. In der Bebauungsplanänderung sind örtliche Bauvorschriften dazu erlassen, die sicherstellen, dass diese Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken und dass das Orts- und Straßenbild durch sie nicht beeinträchtigt wird.
Weiterhin ist in den örtlichen Bauvorschriften eine Regelung erlassen, wie das Dachflächenwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten ist.
Hintergrund dieser Regelungen die bereits überlastete öffentliche Kanalisation in der Heilbronner Straße.

Da auf den beiden Flurstücken im Planänderungsgebiet die Anzahl der zulässigen Nutzungseinheiten nicht begrenzt ist und pro Wohnungen mehr Stellplätze nachzuweisen sind als in der Landesbauordnung vorgesehen, wird die Anlage von Stellplätzen in Tiefgaragen zukünftig erleichtert. Tiefgaragen dürfen zukünftig die hintere Baugrenze bis 6,0 m (eine Stellplatzlänge) überschreiten, sofern sichergestellt ist, dass sie gänzlich im Gelände liegen und von außen bzw. für die Nachbarschaft nicht sichtbar sind. Mit Rücksicht auf die Nachbarn darf das vorhandene Gelände zur Überdeckelung von Tiefgaragen hinter dem ausgewiesenen Baufenster nur maximal 0,5 m aufgefüllt werden. Punkt der Bebauungsplanvorschriften wird dementsprechend angepasst.

Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Am Schänzle" sind weiterhin im Planänderungsgebiet gültig.

4 Artenschutz, Umweltbelange und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung zur Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen findet bei Bebauungsplänen und deren Änderung mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm keine Anwendung. In diesen Fällen gelten Eingriffe, die aufgrund der Änderung und Erweiterung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Es dürfen keine Verstöße gegen den Artenschutz vorliegen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist im Jahr 2014 mittels einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse zum Bebauungsplan „Am Schänzle“ erfolgt.

Das Büro Umweltplanung Dr. Münzing, Flein, hat die artenschutzrechtliche Prüfung somit vollzogen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros zum Bebauungsplan „Am Schänzle“ ist als Anlage beigefügt.

Darin kam der Fachgutachter bezüglich des Artenschutzes bzw. artenschutzrechtlicher Konflikte zu folgendem Fazit:

„Durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit (März-August) erfolgt oder gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt wurde. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.
An wenigen Gebäuden bestehen freie Einflug- und Unterschlupfmöglichkeiten, so dass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, ggf. auch der Rauhautfledermaus und Graues Langohr) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.
Solange im Rahmen der Umsetzung der Planung keines dieser Gebäude abgerissen wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht erforderlich.“

Die im Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrag empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG umgehen sollen, wurden als textliche Festsetzungen bereits in den Bebauungsplan „Am Schänzle“ aufgenommen.

Die ergänzten und geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan (Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften) führen nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen und haben letztlich keine negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Für Tiere ergeben sich durch diese Bebauungsplanänderung keine essentiellen Störungen. Eventuelle Störungen durch Baumaßnahmen werden zeitlich begrenzt und vorübergehend sein. Hinsichtlich des Artenschutzes ist von keiner artenschutzrechtlichen Konfliktsituation auszugehen, weil es sich um ein bereits früher ganz und heute zur Hälfte bebautes Planänderungsgebiet handelt. Bei der Nachbarschaft bzw. dem gesamten Wohnge-

biet „Am Schänzle“ handelt es sich um ein dicht bebautes Quartier und diese Bebauungsplanänderung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter findet keine Beeinträchtigung statt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Erholung, Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind zu vernachlässigen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Situation bzw. für eine Verschlechterung oder Beeinträchtigung im Vergleich zur bislang geltenden Beurteilungsgrundlage.
Auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in Anbetracht dessen, dass es durch die erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ zu keinen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

Das Flurstück Nr. 829 (Baulücke) ist seit Ende des Jahres 2013 freigeräumt. Das ursprünglich darauf vorhandene Gebäude wurde von privater Seite abgerissen und die vorhandenen Gehölze wurden gerodet (nach Inaugenscheinnahme und Zustimmung durch einen Gutachter zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange). Dies geschah somit vor der Erstellung der Potentialanalyse und bevor der Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangte. Seither hat auf dem Grundstück keine Veränderung stattgefunden.

An den anderen Gebäuden und Grundstücken in der angrenzenden Umgebung bzw. Nachbarschaft, darunter auch das Kirchengebäude im Planänderungsgebiet, haben seit der Erstellung der Potentialanalyse keine Veränderungen stattgefunden. Für etwaige geplante Baumaßnahmen enthält bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Schänzle“ festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.
Der bislang schon im Bebauungsplan „Am Schänzle“ enthaltene Hinweis 8 zu artenschutzrechtlichen Vorschriften erhält mit der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes zur Klarstellung eine Ergänzung, die sicherstellt, dass im Falle des Abbruchs von Gebäuden, die freie Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch den Bauherrn nachgewiesen wird. Damit wird nochmals verdeutlicht, dass artenschutzrechtlich geltende Bestimmungen bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.
Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist bauplanungsrechtlich insgesamt sichergestellt.

Eine bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bzw. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen.

4.1 Schutzgebiete und geschützte Bereiche

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Bauschlotter Platte“, das seit 07.09.1992 ausgewiesen ist.

Um dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes „Bauschlotter Platte“ nicht zu widersprechen, sind die dort erlassenen Bestimmungen und Auflagen zwingend zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann bei Beachtung dieser Bestimmungen und Auflagen ausgeschlossen werden.

Ein Hinweis auf dieses Wasserschutzgebiet und die darin geltenden Bestimmungen und Auflagen ist im Bebauungsplan „Am Schänzle“ bereits enthalten.
Weitere Schutzgebietsverordnungen bzw. geschützte Bereiche wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, besonders geschützte Biotope nach § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg usw. liegen nicht auf dem Plangebiet.

5 Planverwirklichung und Kostenschätzung

Die Infrastrukturversorgung erfolgt über die bestehenden örtlichen Netze.

Für die Stadt Bretten entstehen durch die Bebauungsplanänderung keine Erschließungskosten und die Durchführung einer Baulandumlegung ist nicht erforderlich. Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen verwaltungsintern lediglich Kosten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht für die Erarbeitung dieser Bebauungsplanänderung.

Stadtentwicklung und Baurecht, Bretten, C. Hausner

Ö 6

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum B - Plan „Am Schänzle“ in Bretten



Umweltplanung Dr. Münzing
74223 Flein Neubrunnenstr. 18 Tel.: 07131/572600

Bearbeiter: Dr. Thomas Münzing; Flein
Dr. Hendrik Turni; Tübingen
Dipl.-Biol. Jochen Blank; Tübingen

Auftraggeber: Stadt Bretten

April 2014

0. INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

1.1 Derzeitige Nutzung 4

1.2 Ziel und Zweck der Planung - zukünftige Nutzung 4

1.3 Umgebende Nutzungen 5

2. ARTENSCHUTZRECHT UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (AUS: GÖG IN: WWW.FFH-VP.NET › ARTENSCHUTZ) 5

3. POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE HABITATE UND STRUKTUREN 7

4. RELEVANZ DER VORHANDENEN STRUKTUREN FÜR ARTENSCHUTZ-RECHTLICH GESCHÜTZTE ARTENGRUPPEN 8

4.1 Fledermäuse 8
4.1.1 Ergebnisse 8
4.1.2 Quartierpotenzial 9
4.1.3 Fazit Fledermäuse 11
4.1.4 Literatur Fledermäuse 11

4.2 Vögel 12

4.3 Andere Säugetiere 14

4.4 Reptilien 14

4.5 Amphibien 14

4.6 Käfer 14

4.7 Libellen 14

4.8 Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen 15

4.9 Flora 15

5. FAZIT 15

1. Einleitung

Die Stadt Bretten plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schänzle“ für die aus städtebaulicher Sicht sinnvolle und erforderliche Steuerung der Weiterentwicklung dieses Wohngebietes, da die im bislang rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Kloster und Im Breitenbaum“ getroffenen Aussagen nicht genau bzw. nicht umfassend genug sind.

Abb. 1:
Abgrenzung B-Plan „Am Schänzle“



1.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet Das Gebiet ist gekennzeichnet durch relativ große Grundstücke mit großzügigen Garten- und Grünbereichen.

Im Norden wird es durch die B 35 begrenzt, im Osten durch die Heilbronner Straße bzw. Gölshauser Lücke und im Westen durch die Straße „Am Schänzle“. Im Süden bildet der Postweg die Grenze.

Im Plangebiet sind überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser vorhanden, die durch einige Mehrfamilienhäuser ergänzt werden. Im Gebiet liegen zudem die Gebäude zweier Kirchengemeinden sowie eine Gärtnerei. Eine kleine Grünfläche sowie ein kleiner Parkplatz an der Poststraße gehören ebenfalls zum Plangebiet.

Im Gebiet sind zurzeit auch noch zwei Baulücken vorhanden.

Abb. 2:
Baulücke - Neubebauung



Die Gärten im Plangebiet sind unterschiedlich strukturiert jedoch zum aller größten Teil im landläufigen Sinne „gepflegt“.

Wie in Quartieren diesen Alters oft zu beobachten, befinden sich relativ viele hohe Bäume in den Gärten, die den Besitzern im Lauf der Zeit „davon gewachsen“ sind und nun oft Probleme durch bspw. Beschattung und umfangreichen Laub-/Nadelfall, v.a. aber hinsichtlich der Pflege bzw. letztendlich Entfernung machen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung - zukünftige Nutzung

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften ist es, das bestehende Wohnquartier in seiner Nutzungsstruktur zu definieren, seine wohnbaulichen Qualitäten sowie seine Gebietscharakteristik zu erhalten und gleichzeitig seine städtebauliche Weiterentwicklung zu steuern.

Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt ca. 8,52 ha.

1.3 Umgebende Nutzungen

In der näheren Umgebung befinden sich mit Stadtpark im Süden und Friedhof im Westen größere Grünflächen in der näheren Umgebung. Auch im Osten schließt sich an die Heilbronner Straße ein gut durchgrüntes Quartier an.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes; ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Im westlich angrenzenden Friedhof befindet sich die „Kaiserlinde“ als Naturdenkmal.

2. Artenschutzrecht und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (aus: GÖG in: www.ffh-vp.net › Artenschutz)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

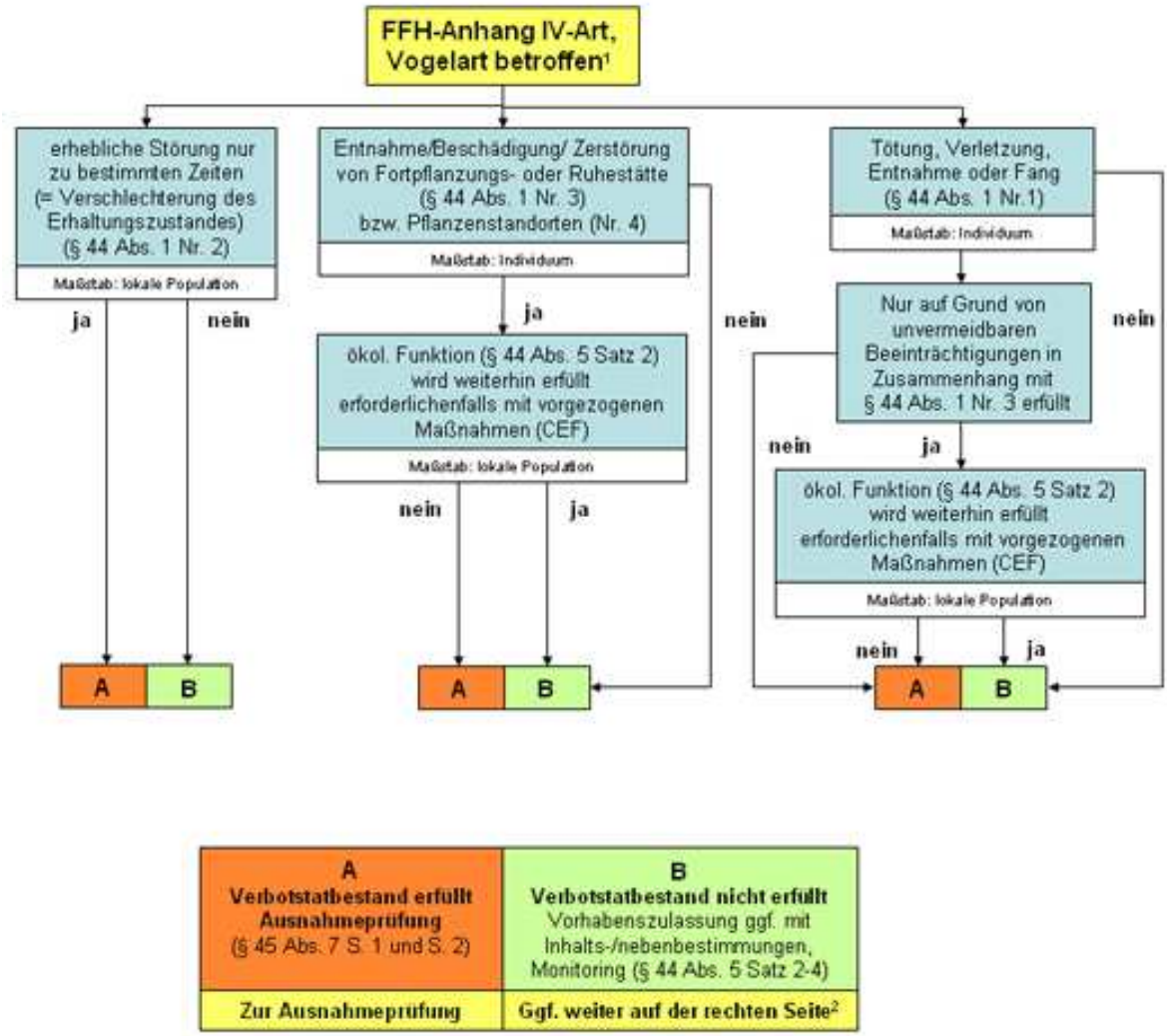
> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
>
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Einschränkung dieser Verbote finden sich in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden

Nahrungsstätten an Wert verlieren.“ (Gellermann 2003). Sind Nahrungs- und Jagdhabitate also essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sind auf sie auch die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden.

Abb. 3:
Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für FFH-Anhang IV-Arten und betroffene Vogelarten (verändert nach GÖG in www.ffh-vp.net › Artenschutz)



3. Potentiell artenschutzrechtlich relevante Habitate und Strukturen

Als artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind im Plangebiet in erster Linie die Gebäude und die Gehölze anzusehen.

Der Wohngebietsnutzung entsprechend dominieren bei den Gehölzen nicht standortgerechte - oft exotische - Arten. Bei den Großbäumen ist ein großer Anteil von Koniferen zu beobachten.

Als Unterwuchs fungiert mit wenigen Ausnahmen i.d.R. Zierrasen.

Abgesehen von einem Abbruchhaus sind auch die Gebäude meist in einem guten Zustand - soweit dies von der Straße aus zu beurteilen war.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen wurden Vögel und Fledermäuse als artenschutzrechtlich hauptsächlich relevante Artengruppen angesehen und die Untersuchung daraufhin abgestellt.

Es fanden 3 Ortsbesichtigungen statt:

- 13.4.2014 Übersichtsbegehung Strukturen (Dr. T. Münzing),
- 14.4.2014 Übersichtsbegehung Fledermäuse (Dr. H. Turni, Dipl.-Biol. J. Blank),
- 25.4.2014 Übersichtsbegehung Vögel (Dr. T. Münzing)

Bei den Geländebegehungen haben sich keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten ergeben.

4. Relevanz der vorhandenen Strukturen für artenschutzrechtlich geschützte Artengruppen

4.1 Fledermäuse

Die Übersichtsbegehung im Hinblick auf Fledermäuse erfolgte am 14.04.2014. Das Augenmerk lag auf der Erfassung fledermausrelevanter Habitatstrukturen und potenzieller Quartiere an und in den vorhandenen Gebäuden bzw. Gehölzbeständen. Darüber hinaus erfolgten Datenrecherchen (AGF, LUBW, eigene Untersuchungen in angrenzenden Gebieten).

4.1.1 Ergebnisse

Das Plangebiet befindet sich im Messtischblatt 6918 (TK 25). In diesem Messtischblatt sind durch Gebietsmeldungen der AGF (LUBW 2012) sowie durch eigene Untersuchungen in Bretten Gölshausen (Turni & Pfeiffer 2005, Turni & Wallmeyer 2012) insgesamt 12 Arten bekannt. Hiervon sind im innerstädtischen Plangebiet folgende Arten denkbar:

Tab. 1:
Im Planbereich denkbare Fledermausarten

Art					
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**§**	**RL B-W**	**RL D**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	s	1	2

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Tierart
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

- s streng geschützte Art

4.1.2 Quartierpotenzial

- **Quartiere an Fassaden:**

Die meisten Fassaden sind verputzt, Spaltenquartiere hinter Holz- und anderen Fassadenverkleidungen gibt es nicht oder die wenigen Verkleidungen die vorhanden sind, weisen soweit sichtbar keine entsprechenden Spalten auf. Mögliche Quartiere in Rollladenkästen können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso haben einige Gebäude Dachüberstände, die wenn entsprechende Fugen oder Spalten vorhanden sind, als Quartier von Fledermäusen bezogen werden können. Allerdings konnten nur bei wenigen Gebäuden solche Spalten an den Überständen entdeckt werden. Fensterläden aus Holz hat nur ein Gebäude und diese sind Fensterläden mit Lamellen die für Fledermäuse aufgrund der Zugluft wenig attraktiv sind.

Abb. 4:
verschiedene Fassadentypen



- **Quartiere in Dachböden:**

Mehrere Gebäude haben Rundlöcher zur Lüftung im Bereich des Dachbodens, die als Ein- und Ausflugsöffnung geeignet sind. Allerdings waren die meisten dieser Öffnungen nachträglich in irgendeiner Form verschlossen bzw. zugestopft, so dass nur noch wenige dieser Gebäude als Quartier für Fledermäuse potentiell zur Verfügung stehen. An wenigen älteren Gebäuden gibt es Spalten am Dach zwischen den Dachziegeln, oder Öffnungen zwischen Dachansatz und Mauer die von manchen Fledermausarten als Quartier genutzt werden können.

Abb. 5:
potentielle Einflugöffnungen in Dachböden




- **Quartiere in Gehölzbeständen:**

In den Gehölzbeständen zwischen den Gebäuden bzw. in den Gärten waren – soweit zugänglich und einsehbar – keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten erkennbar.

Abb. 6:
verschiedene Gehölzstrukturen im Plangebiet






4.1.3 Fazit Fledermäuse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Quartierpotenzial im Planbereich für Fledermäuse eher gering ist. Allerdings bestehen an wenigen Gebäuden freie Einflug- und Unterschlupfmöglichkeiten, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, ggf. auch der Rauhautfledermaus und des Grauen Langohrs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Sofern im Rahmen der innerstädtischen Verdichtung im Planbereich keines dieser Gebäude abgerissen wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden. Baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG wie z.B. Lärm, Erschütterungen oder nächtliche Ausleuchtung der Baustellen sind unmittelbar im Bereich der potenziellen Quartiere nicht zu erwarten.

In der Summe besteht nur dann die Veranlassung, eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen, wenn bestehende Gebäude vom Abriss betroffen sind.

4.1.4 Literatur Fledermäuse

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Turni, H. (2012): Industriegebiet Bretten-Gölshausen VII. Abschnitt. Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Abschlussbericht im Auftrag des Planungsbüros ib Blaser, Esslingen.

Turni, H. & Pfeiffer, S. (2005): Untersuchung der Fledermäuse des Anhanges IV (FFH-Richtlinien) im Rüdtwald (Bretten) und dessen direkter Umgebung. – Abschlussbericht im Auftrag des Planungsbüros ib Blaser, Esslingen.

4.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG relevant.

Zu erwarten ist, dass an diesem innerstädtischen und daher relativ störungsintensiven Standort diverse häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope (den menschlichen Siedlungsbereich nutzende) Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Dazu gehören bspw. (beobachtete Exemplare sind unterstrichen) Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Elster, Stieglitz, Grauschnäpper, Grünfink, Bachstelze, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Straßentaube, Zilpzalp und weitere Arten die sich gemäß „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ im Status c4 befinden (d.h. keine nennenswerte Bestandsänderung, nicht sehr seltene Art; geringster Risikofaktor).

Es fanden sich auch keine Hinweise (z.B. heraushängendes Nistmaterial, Schwalbennester) für eine Nutzung durch Gebäudebrüter wie Mauersegler oder Schwalben, die auch bei den Begehungen nicht fliegend/jagend beobachtet werden konnten.

Abb. 7:
verschiedene Habitatstrukturen



Ein Vorkommen seltener Arten kann auch aufgrund der fast vollständigen Isolation des Gebietes von der offenen Landschaft relativ sicher ausgeschlossen werden.

An den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden - soweit von außen sichtbar - keine mehrjährig nutzbaren Nester/Horste nachgewiesen. Ein Vorkommen Höhlen bewohnender Arten kann nicht ganz ausgeschlossen werden, da eine Höhlenerfassung auf den Privatgrundstücken nicht möglich war.

Die offenen Grundstücksflächen sind überwiegend von wenig artenreichen Rasenflächen dominiert, die am Boden brütenden Arten nur geringe bis keine geeigneten Habitate bieten. Von einem Vorkommen solcher meist anspruchsvoller Arten ist auch aufgrund der hohen Störintensität (Lärm, Menschen, Katzen) nicht auszugehen.

Zum Umsetzungszeitpunkt von Bauvorhaben sind Vogelbruten in den Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Bäume bzw. Baufeldräumung daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden oder es muss vorab gutachterlich überprüft werden, ob Vögel brüten.

Das Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird

Für die zu erwartenden weit verbreiteten Vogelarten stellt die Entfernung von Gehölzen im Rahmen einzelner Baumaßnahmen im Plangebiet eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dar.

Auf Grund der Kleinräumigkeit und lokalen Begrenztheit zu erwartender Eingriffe ist die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutpaare sehr gering. Da es sich bei den potenziell betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, ist anzunehmen, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung - sowohl im Plangebiet selbst, wie auch in den umgebenden durchgrünten Quartieren oder im Friedhof und Stadtpark finden werden.

Abb. 8:
verschiedene Habitatstrukturen



Im Rahmen des Bebauungsplans kann durch entsprechende Festsetzungen eine Wiederbegrünung neu bebauter Grundstücke geregelt werden, so dass in gewissem Umfang für die Schaffung von Ersatzpflanzungen für gerodete Gehölze Sorge getragen werden kann.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Empfehlung:

Kein weiterer Untersuchungsbedarf.

4.3 Andere Säugetiere

Aufgrund der Biotopausstattung ist nicht mit einem Vorkommen von i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten oder gemäß der Roten Liste gefährdeten Säugetierarten zu rechnen.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.4 Reptilien

Es ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Gärten geeignete Reptilienhabitate vorhanden sind, wie bspw. Schotterflächen, Holzlagerplätze oder ähnliches. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht von vornherein auszuschließen. Überwiegend erscheinen die Gärten jedoch ziemlich aufgeräumt, so dass mit potentiellen Reptilienvorkommen höchstens auf begrenztem Raum zu rechnen ist. Auch besteht keine Verbindung des Plangebietes zu Brachflächen, Bahnlinien bzw. Bahnanlagen, die häufig von Eidechsen besiedelt sind.

Empfehlung:

Kein akuter Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.5 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind - abgesehen von eventuell vorhandenen Gartenteichen - keine Stillgewässer oder langsam strömende Fließgewässer vorhanden, welche gegebenenfalls als Laichgewässer für Amphibienarten dienen könnten.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.6 Käfer

Soweit von außen sichtbar sind in den „aufgeräumten“ Gärten keine abgestorbenen Bäume und auch keine stehenden Totholzstümpfe vorhanden, welche mit artenschutzrelevanten Holz- bzw. Totholzkäferarten besiedelt sein könnten. Die Bäume - auch die älteren - machen einen recht vitalen Eindruck.

Empfehlung: Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.7 Libellen

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Stillgewässer oder langsam strömende Fließgewässer vorhanden, welche gegebenenfalls als Larval-Habitat für Libellenarten dienen könnten.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.8 Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen

Es sind keine artenreichen Grünlandflächen vorhanden. Das Plangebiet ist daher für artenschutzrelevante Tagfalter-, Heuschrecken- oder Wildbienenarten als Lebensraum nicht geeignet.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

4.9 Flora

Ein Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist nicht gegeben und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5. Fazit

Durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit (März-August) erfolgt oder gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt wurde. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

An wenigen Gebäuden bestehen freie Einflug- und Unterschlupfmöglichkeiten, so dass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, ggf. auch der Rauhautfledermaus und Graues Langohr) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Solange im Rahmen der Umsetzung der Planung keines dieser Gebäude abgerissen wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Ö 7

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	**062/2020**
Jahresabschluss 2018 der Stadt Bretten - Vorlage des Jahresabschlusses - Vorlage des Schlussberichtes der Inneren Revision - Feststellungsbeschluss			

Beschlussantrag

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	82.043.449,85 EUR
Ordentliche Aufwendungen	- 77.123.493,45 EUR
ORDENTLICHES ERGEBNIS	**4.919.956,40 EUR**

Außerordentliche Erträge	90.394,15 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	- 79.056,64 EUR
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**11.337,51 EUR**

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.407.211,98 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 70.354.125,98 EUR
ZAHLUNGSMITTELÜBERSCHUSS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**9.053.086,00 EUR**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	720.294,91 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.095.746,59 EUR
SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**- 7.375.451,68 EUR**

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.053.086,00 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.375.451,68 EUR
FINANZIERUNGSMITTELÜBERSCHUSS	**1.677.634,32 EUR**

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlichen vergleichbaren Vorgängen	1.167.038,32 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlichen vergleichbaren Vorgängen	- 1.694.514,76 EUR
SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**- 527.476,44 EUR**

Finanzierungsmittelüberschuss	1.677.634,32 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 527.476,44 EUR
ÄNDERUNG DES FINANZIERUNGSMITTELBESTANDS	**1.150.157,88 EUR**

Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.527.170,57 EUR
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- 3.489.259,00 EUR
SALDO AUS HAUSHALTSUNWIRKSAMEN VORGÄNGEN	**- 962.088,43 EUR**

Änderung des Finanzierungsmittelbestands	1.150.157,88 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	962.088,43 EUR
ENDBESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN IM LAUFENDEN RECHNUNGSJAHR	**188.069,45 EUR**

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018	3.325.590,70 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln im Rechnungsjahr	188.069,45 EUR
ENDBESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN AM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES	**3.513.660,15 EUR**

3. Bilanz (Vermögensrechnung)

Bilanz zum 31.12.2018

1. Vermögen	**205.498.823,59 EUR**	**1. Kapitalposition**	**150.510.630,14 EUR**
2. Abgrenzungsposten	**6.781.868,91 EUR**	**2. Sonderposten**	**41.644.508,77 EUR**
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	**0,00 EUR**	**3. Rückstellungen**	**263.279,55 EUR**
		4. Verbindlichkeiten	**16.749.721,66 EUR**
		5. Passive RAP (Rechnungsabgrenzungsposten)	**3.112.552,38 EUR**
Summe Aktivseite	**212.280.692,50 EUR**	**Summe Passivseite**	**212.280.692,50 EUR**

4. Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 ist um das ordentliche Jahresergebnis in Höhe von 4.919.956,40 EUR angestiegen. Somit ergibt sich ein Endstand in Höhe von **51.350.399,08 EUR**.

5. Stand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Der Stand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2018 ist um das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 11.337,51 EUR angestiegen. Somit ergibt sich ein Endstand in Höhe von 488.610,84 EUR.

6. Prüfbericht Innere Revision Stadt Bretten

Der Gemeinderat nimmt vom Prüfbericht der Inneren Revision der Stadt Bretten über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 Kenntnis.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Allgemeines

Die Stadt Bretten ist nach § 95 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen zu enthalten. Das Kämmereiamt hat den Jahresabschluss 2018 erstellt und am 30. September 2019 die prüffähigen Unterlagen der Inneren Revision zur Eigenprüfung vorgelegt. Nach Abschluss dieser Prüfung hat die Innere Revision am 12. März 2020 den gefertigten Schlussbericht übergeben. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um den Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat herbeiführen zu können. Der Sitzungsvorlage sind der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht der Inneren Revision beigefügt.

Der zur Beratung und Feststellung anstehende Jahresabschluss 2018 beinhaltet die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Der Abschluss wird durch den eingebundenen Anhang und den Rechenschaftsbericht komplettiert.

Eckdaten des Gesamtabschlusses 2018

	Ergebnis *EUR*	**HH-Plan** *EUR*	**Abweichung** *EUR*
ERGEBNISRECHNUNG			
Ordentliche Erträge	82.043.449,85	77.724.000,00	4.319.449,85
Ordentliche Aufwendungen	-77.123.493,45	-74.620.000,00	-2.503.493,45
= Ordentliches Ergebnis	**4.919.956,40**	**3.104.000,00**	**1.815.956,40**
Außerordentliche Erträge	90.394,15	0	90.394,15
Außerordentliche Aufwendungen	-79.056,64	0	-79.056,64
= Außerordentliches Ergebnis	**11.337,51**	**0**	**11.337,51**
FINANZRECHNUNG			
Einzahlungen	83.821.715,78	79.571.000,00	4.250.715,78
Auszahlungen	-83.633.646,33	-81.870.000,00	-1.763.646,33
= Zahlungsmittelveränderungen	**188.069,45**	**-2.299.000,00**	**-2.487.069,45**
Zahlungsmittelbestand Vorjahr	3.325.590,70	5.900.000,00	-2.574.409,30
= Zahlungsmittelbestand 31.12.2018	**3.513.660,15**	**3.601.000,00**	**-87.339,85**
Liquiditätsbetrachtung	**Stand 31.12.2018** *EUR*	**Stand 31.12.2017** *EUR*	**Veränderung** *EUR*
Zahlungsmittelbestand	3.513.660,15	3.325.590,70	188.069,45
Geldanlagen	8.404.213,48	7.301.620,38	1.102.593,10
= verfügbare Liquidität brutto	**11.917.873,63**	**10.627.211,08**	**1.290.662,55**
- Mittelbindungen aus Übertragungen und periodischen Abgrenzungen	-7.793.052,39	-6.490.000,00	-1.303.052,39
= verfügbare Liquidität netto	**4.124.821,24**	**4.137.211,08**	**-12.389,84**
BILANZ	**Stand 31.12.2018** *EUR*	**Stand 31.12.2017** *EUR*	**Veränderung** *EUR*
Bilanzsumme	212.280.692,50	209.791.134,11	2.489.558,39
Sachvermögen	168.932.887,87	167.570.451,70	1.362.436,17
Finanzvermögen	36.251.873,04	35.617.859,08	634.013,96
Basiskapital	98.671.620,22	98.671.620,22	0,00
Rücklagenbestand ordentliches Ergebnis	51.350.399,08	46.430.442,68	4.919.956,40
Rücklagenbestand außerordentliches Ergebnis	488.610,84	477.273,33	11.337,51
Eigenkapitalquote	70,90%	69,39%	0,02%
Verschuldungsstand	**14.337.320,56**	**16.031.835,32**	**-2.489.558,39**
Verschuldung pro Einwohner	486,82	550,32	-63,5

Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung und die Ergebnisrechnung der einzelnen Teilhaushalte sind auf den Seiten 13 bis 29 des Jahresabschlusses abgedruckt und auf den Seiten 90 bis 93 erläutert. Bei der Planaufstellung wurde ein Überschuss von **3,104 Mio. EUR** erwartet. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges gelang es, im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von **4,920 Mio. EUR** zu erwirtschaften. Damit wurde die Kalkulation um 1,816 Mio. EUR übertroffen. Ursächlich hierfür waren auf der Ertragsseite insbesondere die Einnahmen aus der Gewerbesteuer mit 24,42 Mio. EUR (+ 3,42 Mio. EUR), die Schlüsselzuweisungen vom Land mit 13,46 Mio. EUR (+ 0,66 Mio. EUR) und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 16,46 Mio. EUR (+ 0,50 Mio. EUR). Aufgrund der Mehrerlöse konnten auf der Aufwandseite die angefallenen Mehrbelastungen kompensiert werden. Hierbei fielen insbesondere die Gewerbesteuerumlage mit 4,68 Mio. EUR (+ 0,090 Mio. EUR), die Personalausgaben mit 16,04 Mio. EUR (+ 0,64 Mio. EUR) und die Betriebskostenzuschüsse an die Kindergartenträger mit 8,22 Mio. EUR (+ 0,32 Mio. EUR) ins Gewicht.

Das **außerordentliche Ergebnis** (Sonderergebnis) erzielte mit **11.337,51 EUR** eine leichte Überdeckung, welche hauptsächlich auf Grundstücksveräußerungen über den Buchwert zurückzuführen ist. Rein summarisch ergibt sich daraus ein positives Gesamtrechnungsergebnis in Höhe von **4,931 Mio. EUR**.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes (Cashflow) sowie die Ein- und Auszahlungen der Investitions- und Finanzierungstätigkeiten abgebildet. Dazu zählen der gesamte Grundstücksverkehr, die Bauausgaben, die Beschaffungen von beweglichen Sachen, die Beteiligungen, die Investitionsförderungsmaßnahmen und die Darlehenstilgungen. Die detaillierten Zahlen der Gesamtfinanzrechnung einschließlich der Aufgliederung nach Teilhaushalten sind auf den Seiten 30 bis 46 abgedruckt sowie auf den Seiten 94 und 95 näher erläutert.

Der in 2018 erzielte Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von **9, 053 Mio. EUR** hat im Wesentlichen dazu beigetragen, die verfügbare Liquidität gegenüber dem Vorjahr um 1,29 Mio. EUR auf jetzt **11,918 Mio. EUR** zu erhöhen. Von diesem Liquiditätsbestand werden 6,50 Mio. EUR zur Finanzierung der Mittelübertragungen und periodischen Abgrenzungen in Anspruch genommen, sodass letztendlich noch eine verbleibende Netto-Liquidität in Höhe von **4,125 Mio. EUR** zur freien Disposition steht. Damit bewegt sich der Liquiditätsstatus zum 31.12.2018 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Bilanz

Die detaillierte Darstellung der Bilanzpositionen ist auf den Seiten 63 bis 71 abgedruckt. Die korrespondierenden Erläuterungen können auf den Seiten 95 bis 99 nachgeschlagen werden. Im Berichtszeitraum weitete sich die Bilanzsumme um 2,49 Mio. EUR auf **212,281 Mio. EUR** aus. Dabei setzt sich die Aktivseite aus dem Sachvermögen mit 168,933 Mio. EUR, dem Finanzvermögen mit 36,252 Mio. EUR und aus den Abgrenzungsposten mit 6,782 Mio. EUR zusammen. Abgerundet wird die Aktiva mit immateriellen Vermögenswerten von 0,314 Mio. EUR.

Infolge des erwirtschafteten Überschusses im Ergebnishaushalt erhöhte sich das Eigenkapital auf der Passivseite um 4,932 Mio. EUR auf jetzt **150,511 Mio. EUR**. Dadurch stieg auch die Eigenkapitalquote auf **70,90%** (Vorjahr 69,39%) an.

Nachdem im abgelaufenen Haushaltsjahr 2018 die Haushaltskonsolidierung konsequent als wichtigstes strategisches Ziel weiterverfolgt wurde, verminderte sich die Verschuldung im Kernhaushalt zum 31. Dezember 2018 um weitere 1,69 Mio. EUR auf nunmehr **14.337.320,56 EUR**. Dieser erreichte Schuldenstand entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von **486,82 EUR** und reduzierte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 63,46 EUR. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer kreisangehöriger Gemeinden der Städtegruppe B (20.000-50.000 Einwohner) liegt zum 31.12.2018 bei **413 EUR** pro Einwohner. Der Durchschnitt aller Gemeinden in Baden-Württemberg wird vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mit **548 EUR** pro Einwohner angegeben.

Zusammenfassung

Der Prüfungsbericht der Inneren Revision vom 12. März 2020 enthält keine wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen, welche einer separaten Stellungnahme bedürfen. Entsprechen dem Vorschlag der Prüfungsbehörde kann damit die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in die Wege geleitet werden. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Jahresabschluss 2018 im Amtsblatt bekanntgegeben, öffentlich zur Einsicht ausgelegt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorgelegt.

Zusammenfassend schlägt das Kämmereiamt dem Gemeinderat vor, dem Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2018 zuzustimmen. In der Sitzung selbst wird Stadtkämmerer Wolfgang Pux die Abschlusszahlen kurz erläutern und ein Vertreter der Inneren Revision für Fragen zum Prüfungsbericht zur Verfügung stehen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Melanchthon Stadt Bretten

Jahresabschluss 2018 der Stadt Bretten

mit Rechenschaftsbericht

BRETTEN

Herausgeber:
Stadt Bretten, Kämmereiamt -Haushalt und Finanzen-
Text und Bearbeitung:
Wolfgang Pux, Monika Hammer
Stand: 23.09.2019

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Feststellung Jahresabschluss 5

II. Abschlussbeurkundungen 8

III. Vorbemerkungen 9
1. Gesetzliche Verpflichtung 9
2. Bestandteile des Jahresabschlusses 11
3. Anhang mit Anlagen 11
4. Rechenschaftsbericht 12

IV. Jahresabschluss 2018 13
1. Gesamtergebnisrechnung 13
2. Gesamtfinanzrechnung 30
3. Vermögensrechnung (Bilanz) 47

V. Anhang zum Jahresabschluss 2018 49
1. Allgemeine Bemerkungen 49
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Abweichungen 50
3. Einbindung von Fremdkapitalzinsen 52
4. Pensionsrückstellungen 52
5. Verwendung liquider Mittel 53
6. Haushaltsübertragungen 53
7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 59
8. Detaillierte Darstellung Bilanzpositionen 63
9. Übersicht über die Organe 72
10. Bescheinigung der Pensionsrückstellungen 74

VI. Anlagen zum Anhang 75
1. Vermögensübersicht 76
2. Forderungsübersicht 78
3. Schuldenübersicht 79
4. Rückstellungsübersicht 80
5. Gliederung Gesamthaushalt in Teilhaushalte 81
6. Budgetabschluss 2018 82
7. Sonderhaushaltsmittel (SHM) 2018 84
8. Teil-Feststellungsbescheinigungen 2018 85

VII. Rechenschaftsbericht 2018 88
1. Die Stadt Bretten in Zahlen 89
2. Haushalt- und Finanzwirtschaft 90
2.1 Ertragslage 90
2.2 Finanzlage 94
2.3 Vermögenslage 95
2.4 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen 96
3. Entwicklung der Verschuldung 98
4. Ziele und Strategien 100
5. Risiken und Prognosen 101

Tabellenverzeichnis ..... Seite

Tabelle 1 Gesamtergebnisrechnung 15
Tabelle 2 Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses 16
Tabelle 3 Teilergebnisrechnung THHBOB 17
Tabelle 4 Teilergebnisrechnung THH10/OV 18
Tabelle 5 Teilergebnisrechnung THH14 19
Tabelle 6 Teilergebnisrechnung THH20 20
Tabelle 7 Teilergebnisrechnung THH23 21
Tabelle 8 Teilergebnisrechnung THH30 22
Tabelle 9 Teilergebnisrechnung THH40 23
Tabelle 10 Teilergebnisrechnung THHEMA 24
Tabelle 11 Teilergebnisrechnung THH60 25
Tabelle 12 Teilergebnisrechnung THH61 26
Tabelle 13 Teilergebnisrechnung THH83 27
Tabelle 14 Teilergebnisrechnung THH FINANZ 28
Tabelle 15 Gesamtfinanzrechnung 34
Tabelle 16 Teilfinanzrechnung THHBOB 35
Tabelle 17 Teilfinanzrechnung THH10/OV 36
Tabelle 18 Teilfinanzrechnung THH14 37
Tabelle 19 Teilfinanzrechnung THH20 38
Tabelle 20 Teilfinanzrechnung THH23 39
Tabelle 21 Teilfinanzrechnung THH30 40
Tabelle 22 Teilfinanzrechnung THH40 41
Tabelle 23 Teilfinanzrechnung THHEMA 42
Tabelle 24 Teilfinanzrechnung THH60 43
Tabelle 25 Teilfinanzrechnung THH61 44
Tabelle 26 Teilfinanzrechnung THH83 45
Tabelle 27 Teilfinanzrechnung THHFINANZ 46
Tabelle 28 Vermögensübersicht 77
Tabelle 29 Forderungsübersicht 78
Tabelle 30 Schuldenübersicht 79
Tabelle 31 Rückstellungsübersicht 80
Tabelle 32 Einwohnerzahlen 89
Tabelle 33 Wirtschaftszahlen 89
Tabelle 34 Entwicklung der Steuereinnahmen 93
Tabelle 35 Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss 94
Tabelle 36 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit 97
Tabelle 37 Vermögens- und Kapitalentwicklung 99

Abbildungsverzeichnis ..... Seite

Abbildung 1 Bilanz 31.12.2018 48
Abbildung 2 Gegenüberstellung: EHH und ERGHHG 91
Abbildung 3 Entwicklung der Verschuldung 98

I. Feststellung Jahresabschluss

Der Jahresabschlusses 2018 wird gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	82.043.449,85 EUR
Ordentliche Aufwendungen	- 77.123.493,45 EUR
ORDENTLICHES ERGEBNIS	**4.919.956,40 EUR**

Außerordentliche Erträge	90.394,15 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	- 79.056,64 EUR
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**11.337,51 EUR**

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.407.211,98 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 70.354.125,98 EUR
ZAHLUNGSMITTELÜBERSCHUSS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**9.053.086,00 EUR**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	720.294,91 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.095.746,59 EUR
SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**- 7.375.451,68 EUR**

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.053.086,00 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.375.451,68 EUR
FINANZIERUNGSMITTELÜBERSCHUSS	**1.677.634,32 EUR**

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlichen vergleichbaren Vorgängen	1.167.038,32 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlichen vergleichbaren Vorgängen	- 1.694.514,76 EUR
SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**- 527.476,44 EUR**

Finanzierungsmittelüberschuss	1.677.634,32 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 527.476,44 EUR
ÄNDERUNG DES FINANZIERUNGSMITTELBESTANDS	**1.150.157,88 EUR**

Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.527.170,57 EUR
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- 3.489.259,00 EUR
SALDO AUS HAUSHALTSUNWIRKSAMEN VORGÄNGEN	**- 962.088,43 EUR**

Änderung des Finanzierungsmittelbestands	1.150.157,88 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	962.088,43 EUR
ENDBESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN IM LAUFENDEN RECHNUNGSJAHR	**188.069,45 EUR**

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018	3.325.590,70 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln im Rechnungsjahr	188.069,45 EUR
ENDBESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN AM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES	**3.513.660,15 EUR**

3. Bilanz (Vermögensrechnung)

Bilanz zum 31.12.2018

1. Vermögen	**205.498.823,59 EUR**	**1. Kapitalposition**	**150.510.630,14 EUR**
2. Abgrenzungsposten	**6.781.868,91 EUR**	**2. Sonderposten**	**41.644.508,77 EUR**
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	**0,00 EUR**	**3. Rückstellungen**	**263.279,55 EUR**
		4. Verbindlichkeiten	**16.749.721,66 EUR**
		5. Passive RAP (Rechnungsabgrenzungsposten)	**3.112.552,38 EUR**
Summe Aktivseite	**212.280.692,50 EUR**	**Summe Passivseite**	**212.280.692,50 EUR**

4. Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 ist um das ordentliche Jahresergebnis in Höhe von 4.919.956,40 EUR angestiegen. Somit ergibt sich ein Endstand in Höhe von **51.350.399,08 EUR**.

5. Stand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Der Stand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2018 ist um das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 11.337,51 EUR angestiegen. Somit ergibt sich ein Endstand in Höhe von **488.610,84 EUR**.

6. Prüfbericht Innere Revision Stadt Bretten

Der Gemeinderat nimmt vom Prüfbericht der Inneren Revision der Stadt Bretten über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 Kenntnis.

Bretten, den
Für den Gemeinderat:

_____
Martin Wolff
Oberbürgermeister

II. Abschlussbeurkundungen

Der Feststellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gegeben und auf die Auslegung der Bekanntmachung wurde hingewiesen.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht wurde vom

bis ortsüblich ausgelegt.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde der Feststellungsbeschluss am mitgeteilt.

Bretten, den

_____
Martin Wolff
Oberbürgermeister

III. Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Verpflichtung

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Stadt Bretten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Damit ist der Jahresabschluss das formale und inhaltliche Gegenstück zum Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist für die Art und das Ausmaß der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bindend. Der Jahresabschluss weist nach, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten, welche haushaltsunwirksame Vorgänge abgewickelt wurden und zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Haushaltsjahres geführt hat. Durch die Aufstellung der Jahresabschlüsse wird der Umgang mit den „Steuergeldern“ belegt und die Auswirkungen auf das Vermögen und die Entwicklung der Schulden der Gemeinde aufgezeigt, sowie die Chancen und Risiken, die sich insgesamt für die künftige Entwicklung der Gemeinde ergeben, dargestellt. Der Jahresabschluss bietet dabei Informationen für externe Adressaten wie Bürgerinnen und Bürger, Gemeinderat und Rechtsaufsicht. Er dient als wichtige Entscheidungsgrundlage für die interne Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 GemO ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Diese Bestimmungen ergeben sich aus den maßgebenden Einzelregelungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts. Als GoB gelten Verfahren und Methoden, die dazu führen, dass gesetzliche Regelungen im Einzelfall ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden.
Die GoB umfasst nach §§ 34 und 35 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) die Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit, Aktualität, Relevanz, Stetigkeit, Bilanzkontinuität und Einzelbewertung. Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Bretten wurde unter Berücksichtigung dieser Grundsätze aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Aufstellung und vor der Feststellung ist der Jahresabschluss gem. § 111 Abs. 1 GemO durch das Rechnungsprüfungsamt als örtliche Prüfung zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen.

Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung ist gem. § 95 Abs. 2 GemO dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als Prüfbehörde der überörtlichen Prüfung mitzuteilen und öffentlich bekannt zu geben. Des Weiteren sind Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Bretten muss demnach bis zum 30.06.2019 aufgestellt und bis zum 31.12.2019 festgestellt werden. Da die im Kämmereiamt zuständige Sachbearbeiterstelle zum 01.03.2019 neu besetzt wurde und infolge der erforderlichen Einarbeitungszeit die Abschlussarbeiten etwas mehr Zeit beanspruchten, wurden die vollständigen Jahresabschlussunterlagen etwas verspätet zum 23.09.2019 erstellt und am 30.09.2019 der Inneren Revision übergeben. Damit ist der Feststellungsbeschluss zum 31.12.2019 noch möglich, sofern die Prüfungsbehörde die gesetzlich vorgegebene 4-Monatsfrist einhält.

Der schriftliche Bericht der GPA über die Prüfung der Eröffnungs- und Schlussbilanz 2011 datiert vom 17.03.2015 und wurde am 23.06.2015 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen leitete die Verwaltung am 03.02.2016 der GPA zu. Mit Schreiben vom 06.04.2016 erklärte das Regierungspräsidium Karlsruhe das Prüfungsverfahren für abgeschlossen. Hiervon wurde der Gemeinderat wiederum am 10.05.2016 unterrichtet.

2. Bestandteile des Jahresabschlusses

Die Bestandteile des Jahresabschlusses regelt § 95 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 und § 95 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 GemO. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz). Dieser ist um einen Anhang und einen Rechenschaftsbericht zu erweitern. Dem Anhang sind als Anlagen eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

3. Anhang mit Anlagen

Die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs regelt § 53 GemHVO. Danach sind in den Anhang Erläuterungen zu einzelnen Vermögensrechnungs- und Ergebnisrechnungspositionen aufzunehmen, insbesondere zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist Stellung zu beziehen. Gleichzeitig sind auch bestimmte Zusatzinformationen anzugeben, die die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen. Hierzu zählen insbesondere Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung sowie Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital und Herstellungskosten. Weitere Bestandteile sind außerdem eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Informationen über den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie während des Berichtsjahres ausgeschieden sind.

Näheres zur Ausgestaltung der Anlagen zum Anhang regelt § 55 GemHVO. Danach ist eine Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht auszuweisen. Auf freiwilliger Basis sollte eine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang beigefügt werden.

Weitere Erläuterungen zum Anhang mit Anlagen und die Bezugnahme auf die spezialgesetzlichen Vorschriften aus der GemHVO werden im V. und 10. Kapitel ab Seite 49 dargelegt.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 GemHVO das sich aus dem Jahresabschluss vermittelnde Bild über die Lage der Gemeinde erläutern. Im Rechenschaftsbericht ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Insbesondere sollen im Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung sowie die Ziele und Strategien dargestellt werden. Aufzunehmen sind Ausführungen zur Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen.

IV. Jahresabschluss 2018

1. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind nach § 49 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Gem. § 49 Abs. 2 GemHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 25 GemHVO aufzustellen. Die Ergebnisrechnung der Stadt Bretten entspricht diesen Vorgaben.

Die Ergebnisrechnung ist nach der Umstellung auf das NKHR die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses, da durch die Ergebnisrechnung das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch gemessen werden kann. Analog der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht die Ergebnisrechnung die Bildung von Teilsalden bzw. Zwischensummen, die im Rahmen der Jahresabschlussanalyse zur Ermittlung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen dienen, um die wirtschaftliche Lage der Kommune beurteilen zu können.

Dem Gliederungsschema der Ergebnisrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren nach dem Handelsgesetzbuch zu Grunde. In der Ergebnisrechnung ist analog dem Ergebnishaushalt das ordentliche Ergebnis getrennt vom außerordentlichen Ergebnis zu ermitteln. Der Gesamthaushalt der Stadt Bretten gliedert sich in elf Teilhaushalte. Die detaillierte Aufstellung der Teilhaushalte ist im Anhang zum Jahresabschluss 2018 als Anlage zum Anhang auf der Seite 78 dargestellt. Im weiteren Verlauf wird gem. § 49 Abs. 1 und 2 i. V m. § 2 Abs. 2 GemHVO die Gesamtergebnisrechnung in der Tabelle 1 und die Teilergebnisrechnungen der Teilhaushalte in den Tabelle 4 bis 14 dargestellt. Die Abbildung erfolgt in Staffelform gemäß der Gliederung nach § 2 Abs. Nr. 1 bis 25 GemHVO. Nullwerte werden nicht angezeigt.

Die Darstellung über die Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses erfolgt in der Tabelle 2 auf Seite 16.

Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Gesamt-ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	50.319.026,41	47.726.000	50.788.054,82	3.062.055-	942.928	0	2.119.127-	0
		30110000 Grundsteuer A	61.054,46	62.000	60.531,85	1.468	0	0	1.468	0
		30120000 Grundsteuer B	4.035.349,70	4.000.000	4.017.469,21	17.469-	0	0	17.469-	0
		30130000 Gewerbesteuer	25.416.500,65	21.000.000	24.422.365,65	3.422.366-	942.928	0	2.479.438-	0
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	16.113.460,03	16.962.000	16.458.604,67	503.395	0	0	503.395	0
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.358.193,17	3.347.000	3.297.129,72	49.870	0	0	49.870	0
		30310000 Vergnügungssteuer	1.016.926,46	1.000.000	1.175.998,72	175.999-	0	0	175.999-	0
		30320000 Hundesteuer	119.043,44	120.000	122.689,00	2.689-	0	0	2.689-	0
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	1.198.498,50	1.235.000	1.233.266,00	1.734	0	0	1.734	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	19.402.367,26	19.707.550	20.516.147,46	808.597-	0	0	808.597-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.922.754,98	2.140.000	1.981.109,61	158.890	0	0	158.890	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.954.896,72	1.831.330	1.873.242,82	41.913-	0	0	41.913-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.013.690,96	2.836.020	2.500.405,53	335.614	787	0	336.401	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.172.355,91	932.100	1.016.813,57	84.714-	0	0	84.714-	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	50.573,44	27.100	57.716,43	30.616-	0	0	30.616-	0
9	+	Aktivierte Eigenleistungen und Bestands-veränderungen	53.009,58	25.000	52.305,04	27.305-	0	0	27.305-	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.883.754,93	2.498.900	3.257.654,57	758.755-	1.296	0	757.459-	0
11	**=**	**Ordentliche Erträge**	**80.772.430,19**	**77.724.000**	**82.043.449,85**	**4.319.450-**	**945.011**	**0**	**3.374.439-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	14.664.148,72-	15.395.000-	16.038.203,14-	643.203	0	0	643.203	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.909.447,46-	13.654.820-	13.704.592,57-	49.773	864.736-	975.427-	1.790.390-	1.322.198-
15	-	Abschreibungen	5.890.431,09-	5.640.000-	6.194.846,60-	554.847	0	0	554.847	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	587.234,23-	499.860-	483.444,32-	16.416-	0	0	16.416-	0
17	-	Transferaufwendungen	36.206.019,18-	36.753.050-	37.897.612,30-	1.144.562	0	0	1.144.562	0

lfd. Nr.		Gesamt-ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.171.697,47-	1.382.840-	1.282.795,00-	100.045-	0	0	100.045-	0
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	21.537,00-	21.500-	22.000,00-	500	0	0	500	0
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	46.342,00-	24.540-	49.642,00-	25.102	0	0	25.102	0
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	856.592,50-	1.107.770-	1.164.128,48-	56.358	0	0	56.358	0
		43180100 Zuschüsse Stadtbildpflege	3.212,00-	10.000-	1.874,00-	8.126-	0	0	8.126-	0
		43180400 Betriebskosten-zuschuss	8.347.403,13-	7.900.000-	8.215.853,32-	315.853	0	0	315.853	0
		43180401 Unterhaltungszuschuss	31.323,20-	19.400-	8.504,21-	10.896-	0	0	10.896-	0
		43180402 Zuschuss Tageselternverein	33.659,42-	40.000-	28.261,61-	11.738-	0	0	11.738-	0
		43410000 Gewerbesteuerumlage	4.710.573,86-	3.786.000-	4.684.453,28-	898.453	0	0	898.453	0
		43710000 Allgemeine Umlagen an das Land	8.684.375,60-	9.292.000-	9.269.099,40-	22.901-	0	0	22.901-	0
		43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	12.299.303,00-	13.169.000-	13.171.001,00-	2.001	0	0	2.001	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.615.959,95-	2.677.270-	2.804.794,52-	127.525	0	0	127.525	0
19	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**72.873.240,63-**	**74.620.000-**	**77.123.493,45-**	**2.503.493**	**864.736-**	**975.427-**	**663.331**	**1.322.198-**
20	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**7.899.189,56**	**3.104.000**	**4.919.956,40**	**1.815.956-**	**80.275**	**975.427-**	**2.711.108-**	**1.322.198-**
21	+	Außerordentliche Erträge	60.753,72	0	90.394,15	90.394-	0	0	90.394-	0
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	55.812,99-	0	79.056,64-	79.057	0	0	79.057	0
23	**=**	**Sonderergebnis**	**4.940,73**	**0**	**11.337,51**	**11.338-**	**0**	**0**	**11.338-**	**0**
24	**=**	**Gesamtergebnis**	**7.904.130,29**	**3.104.000**	**4.931.293,91**	**1.827.294-**	**80.275**	**975.427-**	**2.722.446-**	**1.322.198-**

Tabelle 1 Gesamtergebnisrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses [1]

Nr.	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen Haushaltsjahr 2018	Sonderergebnis - EUR -	Ordentliches Ergebnis - EUR -
1	2	3	4
1	nachrichtlich: vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren zu Jahresbeginn		
2	nachrichtlich: davon bereits im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt nach § 49 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 GemHVO		
3	verbleibende Beträge	0,00	0,00
4	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		4.919.956,40
5	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	11.337,51	
6	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 25 Abs. 1 GemHVO		0,00
7	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 GemHVO	0,00	0,00
8	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 GemHVO		0,00
9	Fehlbetragsvortrag längstens für drei Jahre nach § 25 Abs. 3 GemHVO		0,00
10	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO		
11	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO	0,00	
12	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO	0,00	

Tabelle 2 Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses

[1] Die Darstellung erfolgt anhand des Musters für die Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses nach Nr. 1.3.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011 (Anlage 18). Die Anlage 18 sieht grundsätzlich auch die Darstellung eines Verlustvortrags vom Vorjahr, Vorvorjahr und Vorvorvorjahr vor. Die Angaben aus den Vorjahren sind hier entbehrlich, da seit 2011 keine Verlustvorträge vorgenommen wurden.

Ergebnisrechnung THHBOB Büro des Oberbürgermeisters

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	500	0,00	500	0	0	500	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	2.500	2.650,00	150-	0	0	150-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**0,00**	**3.000**	**2.650,00**	**350**	**0**	**0**	**350**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	0,00	474.100-	444.830,89-	29.269-	0	0	29.269-	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0,00	63.700-	84.992,64-	21.293	0	0	21.293	0
15	-	Abschreibungen	0,00	2.910-	3.470,98-	561	0	0	561	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	16.220-	16.652,13-	432	0	0	432	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**0,00**	**556.930-**	**549.946,64-**	**6.983-**	**0**	**0**	**6.983-**	**0**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**0,00**	**553.930-**	**547.296,64-**	**6.633-**	**0**	**0**	**6.633-**	**0**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	462.309	407.404,03	54.905	0	0	54.905	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	137.255-	127.709,06-	9.546-	0	0	9.546-	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**0,00**	**325.054**	**279.694,97**	**45.359**	**0**	**0**	**45.359**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbe-darf/-überschuss**	**0,00**	**228.876-**	**267.601,67-**	**38.726**	**0**	**0**	**38.726**	**0**

Tabelle 3 Teilergebnisrechnung THHBOB

Ergebnisrechnung THH10 Dezernat I / Hauptamt / Ortsverwaltungen

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	31.683,82	36.000	49.908,01	13.908-	0	0	13.908-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	27.395,35	33.030	27.395,32	5.635	0	0	5.635	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	378.186,61	381.016	384.720,89	3.705-	0	0	3.705-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	103.848,34	94.000	95.891,41	1.891-	787	0	1.104-	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.131,23	92.000	132.501,82	40.502-	0	0	40.502-	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	17.932,35	2.200	22.685,17	20.485-	1.296	0	19.189-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**702.177,70**	**638.246**	**713.102,62**	**74.857-**	**2.083**	**0**	**72.774-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	2.363.566,24-	2.109.105-	2.176.724,79-	67.620	0	0	67.620	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	1.767.824,41-	1.755.436-	1.696.291,92-	59.144-	41.893	48.819-	66.070-	46.836-
15	-	Abschreibungen	782.781,84-	756.670-	826.004,17-	69.334	0	0	69.334	0
17	-	Transferaufwendungen	11.118,48-	0	8.217,90-	8.218	0	0	8.218	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	842.998,90-	702.353-	873.146,29-	170.793	0	0	170.793	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**5.768.289,87-**	**5.323.564-**	**5.580.385,07-**	**256.821**	**41.893**	**48.819-**	**249.894**	**46.836-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**5.066.112,17-**	**4.685.319-**	**4.867.282,45-**	**181.964**	**43.976**	**48.819-**	**177.120**	**46.836-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	4.208.110,65	3.801.444	4.043.602,77	242.158-	0	0	242.158-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.065.284,14-	1.901.138-	1.997.866,22-	96.729	0	0	96.729	0
23	-	kalkulatorische Kosten	185.503,78-	203.850-	184.562,54-	19.287-	0	0	19.287-	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**1.957.322,73**	**1.696.457**	**1.861.174,01**	**164.717-**	**0**	**0**	**164.717-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**3.108.789,44-**	**2.988.862-**	**3.006.108,44-**	**17.246**	**43.976**	**48.819-**	**12.403**	**46.836-**

Tabelle 4 Teilergebnisrechnung THH10/OV

Ergebnisrechnung THH14 Innere Revision

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.800,00	14.800	14.800,00	0	0	0	0	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**14.800,00**	**14.800**	**14.800,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	259.814,58-	264.100-	289.251,11-	25.151	0	0	25.151	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.684,64-	3.350-	3.403,03-	53	0	920-	867-	496-
15	-	Abschreibungen	1.558,43-	450-	545,20-	95	0	0	95	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	999,25-	1.150-	1.024,84-	125-	0	0	125-	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**265.056,90-**	**269.050-**	**294.224,18-**	**25.174**	**0**	**920-**	**24.254**	**496-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**250.256,90-**	**254.250-**	**279.424,18-**	**25.174**	**0**	**920-**	**24.254**	**496-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	296.370,62	315.355	341.156,45	25.802-	0	0	25.802-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	46.151,49-	61.105-	61.732,27-	627	0	0	627	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**250.219,13**	**254.250**	**279.424,18**	**25.174-**	**0**	**0**	**25.174-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbe-darf/-überschuss**	**37,77-**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**920-**	**920-**	**496-**

Tabelle 5 Teilergebnisrechnung THH14

Ergebnisrechnung THH20 Kämmereiamt

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	80.321,30	80.000	80.384,00	384-	0	0	384-	0
3	+	Aufgelöste Investitions-zuwendungen und -beiträge	0,00	0	397,47	397-	0	0	397-	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	13.232,54	200	200,00	0	0	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	84.197,00	108.500	90.597,00	17.903	0	0	17.903	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	4.850,41	5.400	4.784,04	616	0	0	616	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.684.462,94	1.429.200	1.979.496,23	550.296-	0	0	550.296-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**1.867.064,19**	**1.623.300**	**2.155.858,74**	**532.559-**	**0**	**0**	**532.559-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	896.596,48-	892.500-	917.898,21-	25.398	0	0	25.398	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	16.082,66-	16.970-	18.865,51-	1.896	0	0	1.896	0
15	-	Abschreibungen	24.881,11-	2.550-	28.440,11-	25.890	0	0	25.890	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	583,18-	400-	518,15-	118	0	0	118	0
17	-	Transferaufwendungen	13.999,92-	14.020-	14.051,12-	31	0	0	31	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	775.570,04-	878.170-	883.594,46-	5.424	0	0	5.424	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**1.727.713,39-**	**1.804.610-**	**1.863.367,56-**	**58.758**	**0**	**0**	**58.758**	**0**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**139.350,80**	**181.310-**	**292.491,18**	**473.801-**	**0**	**0**	**473.801-**	**0**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	720.142,12	800.418	567.118,20	233.300	0	0	233.300	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	361.336,12-	298.024-	347.728,93-	49.705	0	0	49.705	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**358.806,00**	**502.394**	**219.389,27**	**283.005**	**0**	**0**	**283.005**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcen-bedarf/-überschuss**	**498.156,80**	**321.084**	**511.880,45**	**190.796-**	**0**	**0**	**190.796-**	**0**

Tabelle 6 Teilergebnisrechnung THH20

Ergebnisrechnung THH23 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
3	+	Aufgelöste Investitions-zuwendungen und -beiträge	76.206,42	145.500	126.000,01	19.500	0	0	19.500	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	42.997,69	45.000	44.298,13	702	0	0	702	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.000.850,73	1.273.500	1.169.865,61	103.634	0	0	103.634	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.196,55	27.500	26.849,52	650	0	0	650	0
9	+	Aktivierte Eigen-leistungen u. Bestands-veränderungen	10.734,60	0	0,00	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	40,30	0	5.139,00	5.139-	0	0	5.139-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**1.170.026,29**	**1.491.500**	**1.372.152,27**	**119.348**	**0**	**0**	**119.348**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	490.161,24-	518.300-	529.427,63-	11.128	0	0	11.128	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	1.011.160,71-	1.374.730-	1.398.533,96-	23.804	0	22.000-	1.804	0
15	-	Abschreibungen	146.846,90-	187.870-	165.672,06-	22.198-	0	0	22.198-	0
17	-	Transferaufwendungen	122.137,00-	127.040-	124.224,00-	2.816-	0	0	2.816-	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	35.317,98-	45.130-	61.738,56-	16.609	0	0	16.609	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**1.805.623,83-**	**2.253.070-**	**2.279.596,21-**	**26.526**	**0**	**22.000-**	**4.526**	**0**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**635.597,54-**	**761.570-**	**907.443,94-**	**145.874**	**0**	**22.000-**	**123.874**	**0**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	14.262,27	8.250	14.517,18	6.267-	0	0	6.267-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	886.368,04-	782.007-	711.988,16-	70.019-	0	0	70.019-	0
23	-	kalkulatorische Kosten	47.572,76-	49.740-	50.418,36-	678	0	0	678	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**919.678,53-**	**823.497-**	**747.889,34-**	**75.608-**	**0**	**0**	**75.608-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbe-darf/-überschuss**	**1.555.276,07-**	**1.585.067-**	**1.655.333,28-**	**70.266**	**0**	**22.000-**	**48.266**	**0**

Tabelle 7 Teilergebnisrechnung THH23

Ergebnisrechnung THH30 Ordnungsamt

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	278.064,27	284.900	290.284,80	5.385-	0	0	5.385-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	14.484,33	19.840	21.805,38	1.965-	0	0	1.965-	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	459.355,80	486.000	492.256,54	6.257-	0	0	6.257-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.793,38	620	1.386,13	766-	0	0	766-	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	89.662,43	76.300	67.869,72	8.430	0	0	8.430	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.010.832,24	1.060.800	1.070.934,15	10.134-	0	0	10.134-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**1.855.192,45**	**1.928.460**	**1.944.536,72**	**16.077-**	**0**	**0**	**16.077-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	1.564.914,02-	1.680.955-	1.910.013,90-	229.059	0	0	229.059	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	719.636,76-	724.892-	773.252,16-	48.360	0	6.333-	42.027	16.985-
15	-	Abschreibungen	265.529,88-	237.800-	295.623,22-	57.823	0	0	57.823	0
17	-	Transferaufwendungen	228.161,90-	307.150-	286.881,47-	20.269-	0	0	20.269-	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	195.956,99-	142.810-	158.305,92-	15.496	0	0	15.496	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**2.974.199,55-**	**3.093.607-**	**3.424.076,67-**	**330.470**	**0**	**6.333-**	**324.137**	**16.985-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**1.119.007,10-**	**1.165.147-**	**1.479.539,95-**	**314.393**	**0**	**6.333-**	**308.060**	**16.985-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	11.199,77-	0	1.433,51	1.434-	0	0	1.434-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	1.224.220,74-	1.223.581-	1.323.884,58-	100.303	0	0	100.303	0
23	-	kalkulatorische Kosten	64.975,82-	58.120-	65.117,94-	6.998	0	0	6.998	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**1.300.396,33-**	**1.281.701-**	**1.387.569,01-**	**105.868**	**0**	**0**	**105.868**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**2.419.403,43-**	**2.446.848-**	**2.867.108,96-**	**420.261**	**0**	**6.333-**	**413.928**	**16.985-**

Tabelle 8 Teilergebnisrechnung THH30

Ergebnisrechnung THH40 Dezernat II / Bildung und Kultur

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	6.603.871,16	6.308.850	6.498.860,22	190.010-	0	0	190.010-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	15.854,54	19.170	15.805,46	3.365	0	0	3.365	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	321.355,13	270.500	331.078,85	60.579-	0	0	60.579-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	525.015,21	493.700	448.161,96	45.538	0	0	45.538	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	360.909,79	224.000	200.487,84	23.512	0	0	23.512	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	25.305,04	5.500	33.165,06	27.665-	0	0	27.665-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**7.852.310,87**	**7.321.720**	**7.527.559,39**	**205.839-**	**0**	**0**	**205.839-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	3.903.833,52-	3.934.800-	4.404.145,31-	469.345	0	0	469.345	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.189.263,21-	1.869.240-	1.790.121,45-	79.119-	16.319	336.198-	398.998-	321.518-
15	-	Abschreibungen	271.582,65-	212.710-	282.554,27-	69.844	0	0	69.844	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,00-	0	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	8.966.189,95-	8.660.300-	9.052.265,13-	391.965	0	0	391.965	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	685.106,41-	775.570-	695.909,91-	79.660-	0	0	79.660-	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**16.015.978,74-**	**15.452.620-**	**16.224.996,07-**	**772.376**	**16.319**	**336.198-**	**452.497**	**321.518-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**8.163.667,87-**	**8.130.900-**	**8.697.436,68-**	**566.537**	**16.319**	**336.198-**	**246.657**	**321.518-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	330.791,40	384.993	326.023,30	58.970	0	0	58.970	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	5.161.518,35-	5.509.430-	5.323.411,60-	186.019-	0	0	186.019-	0
23	-	kalkulatorische Kosten	4.772,60-	4.080-	3.715,78-	364-	0	0	364-	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**4.835.499,55-**	**5.128.517-**	**5.001.104,08-**	**127.413-**	**0**	**0**	**127.413-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**12.999.167,42-**	**13.259.417-**	**13.698.540,76-**	**439.124**	**16.319**	**336.198-**	**119.245**	**321.518-**

Tabelle 9 Teilergebnisrechnung THH40

Ergebnisrechnung EMA Europäische Melanchthonakademie

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.500,00	1.000	1.500,00	500-	0	0	500-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	233,33	250	233,33	17	0	0	17	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.125,00	2.000	2.247,00	247-	0	0	247-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.762,54	4.500	2.683,25	1.817	0	0	1.817	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104,25	500	4.532,50	4.033-	0	0	4.033-	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	970,00	1.000	913,65	86	0	0	86	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**9.695,12**	**9.250**	**12.109,73**	**2.860-**	**0**	**0**	**2.860-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	293.455,90-	295.900-	280.935,94-	14.964-	0	0	14.964-	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	126.900,54-	140.830-	123.700,33-	17.130-	0	14.700-	31.830-	20.500-
15	-	Abschreibungen	4.879,10-	4.560-	4.751,43-	191	0	0	191	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	7.500-	7.500,00-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.881,54-	12.570-	9.956,86-	2.613-	0	0	2.613-	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**434.117,08-**	**461.360-**	**426.844,56-**	**34.515-**	**0**	**14.700-**	**49.215-**	**20.500-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**424.421,96-**	**452.110-**	**414.734,83-**	**37.375-**	**0**	**14.700-**	**52.075-**	**20.500-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	128.706,19-	163.136-	130.069,39-	33.066-	0	0	33.066-	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**128.706,19-**	**163.136-**	**130.069,39-**	**33.066-**	**0**	**0**	**33.066-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**553.128,15-**	**615.246-**	**544.804,22-**	**70.442-**	**0**	**14.700-**	**85.142-**	**20.500-**

Tabelle 10 Teilergebnisrechnung THHEMA

Ergebnisrechnung THH60 Technik und Umwelt

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	65.918,83	209.300	116.383,03	92.917	0	0	92.917	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.787.558,42	1.921.010	1.788.450,06	132.560	0	0	132.560	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	457.838,38	393.514	295.205,04	98.309	0	0	98.309	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	313.430,25	201.100	210.664,40	9.564-	0	0	9.564-	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	434.346,83	377.700	469.559,62	91.860-	0	0	91.860-	0
9	+	Aktivierte Eigenleistungen u. Bestandsveränderungen	40.611,10	25.000	52.305,04	27.305-	0	0	27.305-	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	144.161,52	200	144.821,31	144.621-	0	0	144.621-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**3.243.865,33**	**3.127.824**	**3.077.388,50**	**50.436**	**0**	**0**	**50.436**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	3.277.827,54-	3.525.640-	3.555.059,53-	29.420	0	0	29.420	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	6.488.565,15-	7.182.122-	7.326.979,43-	144.858	922.947-	452.291-	1.230.380-	889.935-
15	-	Abschreibungen	4.273.163,03-	4.191.490-	4.507.794,48-	316.304	0	0	316.304	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	2.000-	0,00	2.000-	0	0	2.000-	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.725,57-	53.977-	49.717,84-	4.259-	0	0	4.259-	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**14.066.281,29-**	**14.955.228-**	**15.439.551,28-**	**484.323**	**922.947-**	**452.291-**	**890.915-**	**889.935-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**10.822.415,96-**	**11.827.404-**	**12.362.162,78-**	**534.759**	**922.947-**	**452.291-**	**840.479-**	**889.935-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	7.668.879,38	7.440.143	7.676.693,25	236.550-	0	0	236.550-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.814.293,85-	2.587.912-	2.873.496,13-	285.584	0	0	285.584	0
23	-	kalkulatorische Kosten	322.780,32-	472.270-	331.690,23-	140.580-	0	0	140.580-	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**4.531.805,21**	**4.379.961**	**4.471.506,89**	**91.546-**	**0**	**0**	**91.546-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**6.290.610,75-**	**7.447.443-**	**7.890.655,89-**	**443.213**	**922.947-**	**452.291-**	**932.025-**	**889.935-**

Tabelle 11 Teilergebnisrechnung THH60

Ergebnisrechnung THH61 Stadtentwicklung und Baurecht

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	225.766,78	2.000	2.955,00	955-	0	0	955-	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.022,59	1.200	1.022,58	177	0	0	177	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	279.805,57	253.100	323.236,37	70.136-	0	0	70.136-	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	100,00	100	100,00	0	0	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.007,83	8.300	6.965,55	1.334	0	0	1.334	0
9	+	Aktivierte Eigenleistungen u. Bestandsveränderungen	1.663,88	0	0,00	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	50,54	0	500,00	500-	0	0	500-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**514.417,19**	**264.700**	**334.779,50**	**70.080-**	**0**	**0**	**70.080-**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	1.269.574,42-	1.336.800-	1.158.625,35-	178.175-	0	0	178.175-	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	202.459,52-	166.530-	128.107,12-	38.423-	0	94.166-	132.589-	25.928-
15	-	Abschreibungen	13.947,71-	12.980-	24.472,33-	11.492	0	0	11.492	0
17	-	Transferaufwendungen	1.170.159,47-	1.388.040-	1.279.919,00-	108.121-	0	0	108.121-	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	27.735,57-	31.020-	41.088,93-	10.069	0	0	10.069	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**2.683.876,69-**	**2.935.370-**	**2.632.212,73-**	**303.157-**	**0**	**94.166-**	**397.324-**	**25.928-**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**2.169.459,50-**	**2.670.670-**	**2.297.433,23-**	**373.237-**	**0**	**94.166-**	**467.403-**	**25.928-**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	799,54-	0	1.060,66	1.061-	0	0	1.061-	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	457.437,33-	433.134-	402.789,48-	30.344-	0	0	30.344-	0
23	-	kalkulatorische Kosten	9,80-	0	0,00	0	0	0	0	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**458.246,67-**	**433.134-**	**401.728,82-**	**31.405-**	**0**	**0**	**31.405-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbedarf/-überschuss**	**2.627.706,17-**	**3.103.804-**	**2.699.162,05-**	**404.642-**	**0**	**94.166-**	**498.808-**	**25.928-**

Tabelle 12 Teilergebnisrechnung THH61

Ergebnisrechnung THH83 Forstwirtschaft

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.012,50	8.000	0,00	8.000	0	0	8.000	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.062.890,51	768.500	571.652,77	196.847	0	0	196.847	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**1.065.903,01**	**776.500**	**571.652,77**	**204.847**	**0**	**0**	**204.847**	**0**
12	-	Personalaufwendungen	344.404,78-	362.800-	371.290,48-	8.490	0	0	8.490	0
14	-	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	384.869,86-	357.020-	360.345,02-	3.325	0	0	3.325	0
15	-	Abschreibungen	30.105,80-	30.010-	30.441,48-	431	0	0	431	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.667,70-	18.300-	13.658,78-	4.641-	0	0	4.641-	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**776.048,14-**	**768.130-**	**775.735,76-**	**7.606**	**0**	**0**	**7.606**	**0**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**289.854,87**	**8.370**	**204.082,99-**	**212.453**	**0**	**0**	**212.453**	**0**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	15.325,37	15.200	15.185,37	15	0	0	15	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	96.566,25-	106.391-	93.518,90-	12.872-	0	0	12.872-	0
23	-	kalkulatorische Kosten	8.153,05-	6.940-	7.147,47-	207	0	0	207	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**89.393,93-**	**98.131-**	**85.481,00-**	**12.650-**	**0**	**0**	**12.650-**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbe-darf/-überschuss**	**200.460,94**	**89.761-**	**289.563,99-**	**199.803**	**0**	**0**	**199.803**	**0**

Tabelle 13 Teilergebnisrechnung THH83

Ergebnisrechnung THH FINANZ Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilergebnis-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	50.319.026,41	47.726.000	50.788.054,82	3.062.055-	942.928	0	2.119.127-	0
		30110000 Grundsteuer A	61.054,46	62.000	60.531,85	1.468	0	0	1.468	0
		30120000 Grundsteuer B	4.035.349,70	4.000.000	4.017.469,21	17.469-	0	0	17.469-	0
		30130000 Gewerbesteuer	25.416.500,65	21.000.000	24.422.365,65	3.422.366-	942.928	0	2.479.438-	0
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	16.113.460,03	16.962.000	16.458.604,67	503.395	0	0	503.395	0
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.358.193,17	3.347.000	3.297.129,72	49.870	0	0	49.870	0
		30310000 Vergnügungssteuer	1.016.926,46	1.000.000	1.175.998,72	175.999-	0	0	175.999-	0
		30320000 Hundesteuer	119.043,44	120.000	122.689,00	2.689-	0	0	2.689-	0
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	1.198.498,50	1.235.000	1.233.266,00	1.734	0	0	1.734	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	12.112.228,60	12.777.000	13.475.872,40	698.872-	0	0	698.872-	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	45.723,03	21.700	52.932,39	31.232-	0	0	31.232-	0
11	**=**	**Anteilige ordentlichen Erträge**	**62.476.978,04**	**60.524.700**	**64.316.859,61**	**3.792.160-**	**942.928**	**0**	**2.849.232-**	**0**
15	-	Abschreibungen	75.154,64-	0	25.076,87-	25.077	0	0	25.077	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	586.648,05-	499.460-	482.926,17-	16.534-	0	0	16.534-	0
17	-	Transferaufwendungen	25.694.252,46-	26.247.000-	27.124.553,68-	877.554	0	0	877.554	0
		43410000 Gewerbesteuerumlage	4.710.573,86-	3.786.000-	4.684.453,28-	898.453	0	0	898.453	0
		43710000 Allgemeine Umlagen an das Land	8.684.375,60-	9.292.000-	9.269.099,40-	22.901-	0	0	22.901-	0
		43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	12.299.303,00-	13.169.000-	13.171.001,00-	2.001	0	0	2.001	0
19	**=**	**Anteilige ordentliche Aufwendungen**	**26.356.055,15-**	**26.746.460-**	**27.632.556,72-**	**886.097**	**0**	**0**	**886.097**	**0**
20	**=**	**Anteiliges ordentliches Ergebnis**	**36.120.922,89**	**33.778.240**	**36.684.302,89**	**2.906.063-**	**942.928**	**0**	**1.963.135-**	**0**
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
24	**=**	**Kalkulatorisches Ergebnis**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
25	**=**	**Nettoressourcenbe-darf/-überschuss**	**36.120.922,89**	**33.778.240**	**36.684.302,89**	**2.906.063-**	**942.928**	**0**	**1.963.135-**	**0**

Tabelle 14 Teilergebnisrechnung THH FINANZ

In der Ergebnisrechnung wird das ordentliche getrennt vom außerordentlichen Ergebnis betrachtet. Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 4.919.956,40 EUR aus. Dem liegen Erträge in Höhe von 82.043.449,85 EUR und Aufwendungen in Höhe von 77.123.493,45 EUR zugrunde. Außerordentliche Geschäftsvorfälle liegen grundsätzlich vor, wenn die Regelmäßigkeit und Wiederholung von Geschäftsvorfällen nicht gegeben ist. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögen stellen jedoch außerordentliche Geschäftsvorfälle dar.

Nach § 49 Abs. 4 GemHVO sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die außerordentliche Aufwendungen 2018 betragen in Summe 79.056,64 EUR. Diesen außerordentlichen Aufwendungen stehen allerdings auch außerordentliche Erträge in Höhe von 90.394,15 EUR gegenüber. Daraus ergibt sich ein positives außerordentliches Gesamtergebnis in Höhe von 11.337,51 EUR.

2. Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 50 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung ist an die handelsrechtliche Kapitalflussrechnung nach § 297 Abs. 1 HGB angelehnt. Im Unterschied zu der Kapitalflussrechnung ist die Finanzrechnung aber ganzjährig zu führen. In ihr sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode originär zu ermitteln und nach der direkten Methode auf Finanzrechnungskonten darzustellen.

Genau wie die Ergebnisrechnung ist damit auch die Finanzrechnung eine Zeitraumrechnung, das heißt sie umfasst alle Einzahlungen und Auszahlungen des betrachteten Rechnungsjahres. Aus diesem Grund existieren auf den zu bildenden Ein- und Auszahlungskonten ebenfalls keine Anfangsbestände, sondern es werden nur die Bewegungen innerhalb eines Haushalts- und Rechnungsjahres auf den Konten erfasst.

Die Finanzrechnungskonten werden wie die Ergebnisrechnungskonten in jedem Jahr neu eröffnet und ihr Saldo fließt am Jahresende über das Konto liquide Mittel in die Bilanzsumme mit ein. Die Summe des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln (§ 50 Nr. 40 GemHVO) und der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (§ 50 Nr. 42 GemHVO) können damit in der Finanzrechnung nicht buchhalterisch ausgewiesen werden. Sie können lediglich informatorisch in der Finanzrechnung dargestellt werden. Der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln kann lediglich auf den Bestandskonten der liquiden Mittel in der Bilanz buchhalterisch ausgewiesen werden.

Durch die Struktur der Finanzrechnung werden die Bewegungen der liquiden Mittel (Zu -und Abgänge durch Ein- und Auszahlungen) nach Zahlungsarten erfasst. Dabei werden jeweils Zwischensalden für

- die laufende Verwaltungstätigkeit (Nummer 17: Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung),
- die Investitionstätigkeit (Nummer 31: Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit)

- die Finanzierungstätigkeit (Nummer 35: Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit) und
- die haushaltsunwirksamen Vorgänge (Nummer 39: Überschuss oder Bedarf haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen)

ausgewiesen. Die Summe aus den Nummern 36 (Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres) und Nummer 39 (Überschuss oder Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Vorgängen) zeigt die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr. Durch Hinzurechnung des Anfangsbestandes (Nummer 40) ergibt sich deren Endbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 42). Der Rechnungsabschnitt über die haushaltsunwirksamen Vorgänge ist eine zusätzliche Differenzierung gegenüber der Kapitalflussrechnung, die nur die drei Positionen der genannten Abschnitte umfasst. Die unter den haushaltsunwirksamen Vorgängen aufgeführten Positionen „durchlaufende Gelder“, „Anlagen von Kassenmitteln“ und „Kassenkredite“ sind in der Kapitalflussrechnung in den drei erstgenannten Abschnitten erfasst. Die Bildung eines besonderen Rechnungsabschnittes für diese Position trägt ihrer Bedeutung in der kommunalen Haushaltswirtschaft und bezüglich der Kassenkredite der haushaltwirtschaftlichen Unterscheidung zwischen Kassen- und Investitionskrediten Rechnung.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung berühren ein oder mehrere negative Zwischensalden oder ein negativer Gesamtsaldo der Finanzrechnung den Haushaltsausgleich nicht, hierfür ist allein die Ergebnisrechnung bzw. der Ergebnishaushalt maßgeblich. Die in Bezug auf den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung bestehende Ausgleichregel wird für den Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung durch eine Verpflichtung zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit ersetzt (vgl. § 89 Abs. 1 GemO). Im weiteren Verlauf wird nach § 50 Nr. 1 bis 41 GemHVO die Gesamtfinanzrechnung in der Tabelle 15 und die Teilfinanzrechnung in der Tabelle 17 bis Tabelle 27 in Staffelform dargestellt. Nullwerte werden nicht abgebildet.

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	50.391.448,68	47.726.000	50.480.720,81	2.754.721-	942.928	0	1.811.793-	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.415.554,62	19.707.550	20.496.821,52	789.272-	0	0	789.272-	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.108.574,14	1.831.330	1.976.148,99	144.819-	0	0	144.819-	0
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.030.925,53	2.836.020	2.337.604,82	498.415	787	0	499.202	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.106.026,83	932.100	1.003.508,00	71.408-	0	0	71.408-	0
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	49.066,55	27.100	37.361,79	10.262-	0	0	10.262-	0
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.746.070,00	2.498.900	3.075.046,05	576.146-	1.296	0	574.850-	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**78.847.666,35**	**75.559.000**	**79.407.211,98**	**3.848.212-**	**945.011**	**0**	**2.903.201-**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	14.660.853,36-	15.395.000-	16.042.347,64-	647.348	0	0	647.348	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.161.373,73-	13.654.820-	13.384.680,61-	270.139-	864.736-	975.427-	2.110.302-	1.322.198-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	609.829,81-	499.860-	488.761,10-	11.099-	0	0	11.099-	0
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	36.329.868,70-	36.753.050-	37.670.196,06-	917.146	0	0	917.146	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.627.852,98-	2.677.270-	2.768.140,57-	90.871	0	0	90.871	0
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**67.389.778,58-**	**68.980.000-**	**70.354.125,98-**	**1.374.126**	**864.736-**	**975.427-**	**466.037-**	**1.322.198-**
17	**=**	**Zahlungsmittel-überschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**11.457.887,77**	**6.579.000**	**9.053.086,00**	**2.474.086-**	**80.275**	**975.427-**	**3.369.238-**	**1.322.198-**
18	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	2.039.355,84	1.297.000	611.779,66	685.220	21.540	503.044	1.209.804	303.068
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	378.487,50	1.015.000	108.515,25	906.485	0	0	906.485	0
23	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.417.843,34**	**2.312.000**	**720.294,91**	**1.591.705**	**21.540**	**503.044**	**2.116.289**	**303.068**

lfd. Nr.		Gesamtfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	847.505,68-	1.530.000-	1.634.284,41-	104.284	0	340.000-	235.716-	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.655.975,77-	7.309.540-	4.837.468,13-	2.472.072-	9.008	3.801.251-	6.264.315-	5.778.267-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.066.307,30-	1.101.250-	845.139,03-	256.111-	83.492-	374.340-	713.943-	565.611-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	1.250,00-	1.610-	100,00-	1.510-	0	0	1.510-	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	789.572,34-	1.212.600-	743.324,32-	469.276-	0	1.099.150-	1.568.425-	1.363.410-
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögens-gegenständen	26.523,27-	35.000-	35.430,70-	431	1.500	38.493-	36.562-	1.922-
30	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**8.387.134,36-**	**11.190.000-**	**8.095.746,59-**	**3.094.253-**	**72.984-**	**5.653.233-**	**8.820.471-**	**7.709.210-**
31	**=**	**Finanzierungsmittel-überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**5.969.291,02-**	**8.878.000-**	**7.375.451,68-**	**1.502.548-**	**51.444-**	**5.150.190-**	**6.704.182-**	**7.406.142-**
32	**=**	**Finanzierungsmittel-überschuss/-bedarf**	**5.488.596,75**	**2.299.000-**	**1.677.634,32**	**3.976.634-**	**28.832**	**6.125.617-**	**10.073.419-**	**8.728.340-**
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	1.700.000	1.167.038,32	532.962	0	0	532.962	1.700.000
		69200000 Planung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	1.700.000	0,00	1.700.000	0	0	1.700.000	1.700.000
		69950000 Rückfl.v.Darlehen an verb.U.,Bet.,Sverm.	0,00	0	1.167.038,32	1.167.038-	0	0	1.167.038-	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.221.557,77-	1.700.000-	1.694.514,76-	5.485-	0	0	5.485-	0
		79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	1.700.000-	0,00	1.700.000-	0	0	1.700.000-	0
		79203000 Tilg.v.Kred.beim Bund LZ über 5 Jahre	1.028.249,40-	0	426.970,28-	426.970	0	0	426.970	0

lfd. Nr.		Gesamtfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
		79273000 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahre EW	2.026.270,05-	0	1.267.544,48-	1.267.544	0	0	1.267.544	0
		79951000 Gewährung v.Darl.an verb.U.,Bet.,SVerm.	1.167.038,32-	0	0,00	0	0	0	0	0
35	**=**	**Finanzierungsmittel-überschuss-/bedarf aus Finanzierungs-tätigkeit**	**4.221.557,77-**	**0**	**527.476,44-**	**527.476**	**0**	**0**	**527.476**	**1.700.000**
36	**=**	**Änderung des Finanzierungsmittel-bestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**1.267.038,98**	**2.299.000-**	**1.150.157,88**	**3.449.158-**	**28.832**	**6.125.617-**	**9.545.943-**	**7.028.340-**
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlfd. Finanzmittel, Rückz. v. angelegten Kassenmitteln, Aufnahme v. Kassenkrediten)	4.574.077,36		2.527.170,57					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlfd. Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	3.329.424,18-		3.489.259,00-					
39	**=**	**Überschuss/Bedarf aus haushalts-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	**1.244.653,18**		**962.088,43-**					
40		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	813.898,54		3.325.590,70					
41	+ /-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	2.511.692,16		188.069,45					
42	**=**	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**3.325.590,70**		**3.513.660,15**					

Tabelle 15 Gesamtfinanzrechnung

Finanzrechnung THHBOB Büro des Oberbürgermeisters

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	0,00	3.000	1.650,00	1.350	0	0	1.350	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	554.020-	542.424,89-	11.595-	0	0	11.595-	0
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**551.020-**	**540.774,89-**	**10.245-**	**0**	**0**	**10.245-**	**0**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**0,00**	**551.020-**	**540.774,89-**	**10.245-**	**0**	**0**	**10.245-**	**0**

Tabelle 16 Teilfinanzrechnung THHBOB

Finanzrechnung THH10 Dezernat I / Hauptamt / Ortsverwaltungen

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	715.388,17	605.060	743.447,51	138.388-	2.083	0	136.305-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.973.535,57-	4.538.620-	4.630.717,35-	92.097	41.893	48.819-	85.171	46.836-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.258.147,40-**	**3.933.560-**	**3.887.269,84-**	**46.290-**	**43.976**	**48.819-**	**51.134-**	**46.836-**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	1.000,00	18.700	4.336,00	14.364	0	0	14.364	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.000,00**	**18.700**	**4.336,00**	**14.364**	**0**	**0**	**14.364**	**0**
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	15.124,46-	110.040-	15.000,00-	95.040-	7.628	59.946-	147.358-	105.702-
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	280.765,96-	257.600-	215.582,19-	42.018-	67.173-	50.469-	159.660-	88.171-
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	6.595,69-	0	0,00	0	0	0	0	0
15	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögens-gegenständen	22.737,17-	35.000-	35.430,70-	431	1.500	37.353-	35.422-	1.922-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**325.223,28-**	**402.640-**	**266.012,89-**	**136.627-**	**58.045-**	**147.768-**	**342.440-**	**195.795-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**324.223,28-**	**383.940-**	**261.676,89-**	**122.263-**	**58.045-**	**147.768-**	**328.076-**	**195.795-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**4.582.370,68-**	**4.317.500-**	**4.148.946,73-**	**168.553-**	**14.069-**	**196.587-**	**379.210-**	**242.632-**

Tabelle 17 Teilfinanzrechnung THH10/OV

Finanzrechnung THH14 Innere Revision

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	14.800,00	14.800	14.800,00	0	0	0	0	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	263.619,84-	268.600-	293.781,48-	25.181	0	920-	24.261	496-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**248.819,84-**	**253.800-**	**278.981,48-**	**25.181**	**0**	**920-**	**24.261**	**496-**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**248.819,84-**	**253.800-**	**278.981,48-**	**25.181**	**0**	**920-**	**24.261**	**496-**

Tabelle 18 Teilfinanzrechnung THH14

Finanzrechnung THH20 Kämmereiamt

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	1.893.315,48	1.623.300	2.125.281,15	501.981-	0	0	501.981-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.708.985,34-	1.806.660-	1.839.931,13-	33.271	0	0	33.271	0
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**184.330,14**	**183.360-**	**285.350,02**	**468.710-**	**0**	**0**	**468.710-**	**0**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	784.297,35	1.054.600	502.405,07	552.195	0	445.000	997.195	232.000
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**784.297,35**	**1.054.600**	**502.405,07**	**552.195**	**0**	**445.000**	**997.195**	**232.000**
13	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	1.250,00-	1.610-	100,00-	1.510-	0	0	1.510-	0
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	626.165,75-	0	378.099,07-	378.099	0	330.000-	48.099	0
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**627.415,75-**	**1.610-**	**378.199,07-**	**376.589**	**0**	**330.000-**	**46.589**	**0**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**156.881,60**	**1.052.990**	**124.206,00**	**928.784**	**0**	**115.000**	**1.043.784**	**232.000**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**341.211,74**	**869.630**	**409.556,02**	**460.074**	**0**	**115.000**	**575.074**	**232.000**

Tabelle 19 Teilfinanzrechnung THH20

Finanzrechnung THH23 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	1.086.553,15	1.346.000	1.129.405,61	216.594	0	0	216.594	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.758.572,50-	2.065.200-	2.086.907,90-	21.708	0	22.000-	292-	0
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**672.019,35-**	**719.200-**	**957.502,29-**	**238.302**	**0**	**22.000-**	**216.302**	**0**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	952.493,00	186.000	0,00	186.000	0	0	186.000	0
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	377.387,50	1.015.000	90.263,25	924.737	0	0	924.737	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.329.880,50**	**1.201.000**	**90.263,25**	**1.110.737**	**0**	**0**	**1.110.737**	**0**
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	842.472,28-	1.530.000-	1.634.284,41-	104.284	0	340.000-	235.716-	0
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	43.014,72-	150.000-	58.497,28-	91.503-	0	0	91.503-	0
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.844,87-	0	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	3.043,13-	160.000-	0,00	160.000-	0	0	160.000-	17.000-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**893.375,00-**	**1.840.000-**	**1.692.781,69-**	**147.218-**	**0**	**340.000-**	**487.218-**	**17.000-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**436.505,50**	**639.000-**	**1.602.518,44-**	**963.518**	**0**	**340.000-**	**623.518**	**17.000-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**235.513,85-**	**1.358.200-**	**2.560.020,73-**	**1.201.821**	**0**	**362.000-**	**839.821**	**17.000-**

Tabelle 20 Teilfinanzrechnung THH23

Finanzrechnung THH30 Ordnungsamt

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	1.921.857,62	1.909.020	1.947.226,15	38.206-	0	0	38.206-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.757.071,62-	2.918.640-	3.230.653,17-	312.013	0	6.333-	305.680	16.985-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**835.214,00-**	**1.009.620-**	**1.283.427,02-**	**273.807**	**0**	**6.333-**	**267.474**	**16.985-**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	44.112,00	0	68.388,00	68.388-	21.540	0	46.848-	0
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	252,00	252-	0	0	252-	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**44.112,00**	**0**	**68.640,00**	**68.640-**	**21.540**	**0**	**47.100-**	**0**
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	525.376,73-	290.000-	89.568,82-	200.431-	0	7.619-	208.050-	198.050-
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	0,00	30.000-	0,00	30.000-	0	0	30.000-	30.000-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**525.376,73-**	**320.000-**	**89.568,82-**	**230.431-**	**0**	**7.619-**	**238.050-**	**228.050-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**481.264,73-**	**320.000-**	**20.928,82-**	**299.071-**	**21.540**	**7.619-**	**285.150-**	**228.050-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**1.316.478,73-**	**1.329.620-**	**1.304.355,84-**	**25.264-**	**21.540**	**13.952-**	**17.676-**	**245.034-**

Tabelle 21 Teilfinanzrechnung THH30

Finanzrechnung THH40 Dezerant II / Bildung und Kultur

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	7.831.824,22	7.302.550	7.489.720,40	187.170-	0	0	187.170-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.935.387,14-	15.239.910-	15.724.524,51-	484.615	16.319	336.198-	164.735	321.518-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**8.103.562,92-**	**7.937.360-**	**8.234.804,11-**	**297.444**	**16.319**	**336.198-**	**22.435-**	**321.518-**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	19.941,00	0	6.969,89	6.970-	0	0	6.970-	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**19.941,00**	**0**	**6.969,89**	**6.970-**	**0**	**0**	**6.970-**	**0**
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	15.542,55-	0	737,80-	738	0	0	738	0
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	173.105,48-	276.650-	185.398,50-	91.252-	16.319-	93.272-	200.842-	188.937-
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	153.767,77-	748.600-	338.260,27-	410.340-	0	487.150-	897.490-	887.410-
15	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögens-gegenständen	3.786,10-	0	0,00	0	0	1.140-	1.140-	0
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**346.201,90-**	**1.025.250-**	**524.396,57-**	**500.853-**	**16.319-**	**581.562-**	**1.098.734-**	**1.076.347-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**326.260,90-**	**1.025.250-**	**517.426,68-**	**507.823-**	**16.319-**	**581.562-**	**1.105.704-**	**1.076.347-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**8.429.823,82-**	**8.962.610-**	**8.752.230,79-**	**210.379-**	**0**	**917.760-**	**1.128.139-**	**1.397.865-**

Tabelle 22 Teilfinanzrechnung THH40

Finanzrechnung EMA Europäische Melanchthonakademie

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	10.515,39	9.000	11.876,40	2.876-	0	0	2.876-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	424.908,13-	456.800-	427.073,42-	29.727-	0	14.700-	44.427-	20.500-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**414.392,74-**	**447.800-**	**415.197,02-**	**32.603-**	**0**	**14.700-**	**47.303-**	**20.500-**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**414.392,74-**	**447.800-**	**415.197,02-**	**32.603-**	**0**	**14.700-**	**47.303-**	**20.500-**

Tabelle 23 Teilfinanzrechnung THHEMA

Finanzrechnung THH60 Technik und Umwelt

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	1.259.325,64	1.181.570	1.124.172,04	57.398	0	0	57.398	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.791.539,23-	10.724.580-	10.677.264,96-	47.315-	922.947-	452.291-	1.422.553-	889.935-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**8.532.213,59-**	**9.543.010-**	**9.553.092,92-**	**10.083**	**922.947-**	**452.291-**	**1.365.155-**	**889.935-**
4	+	Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen	237.512,49	37.700	29.680,70	8.019	0	58.044	66.063	71.068
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.100,00	0	18.000,00	18.000-	0	0	18.000-	0
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**238.612,49**	**37.700**	**47.680,70**	**9.981-**	**0**	**58.044**	**48.063**	**71.068**
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.033,40-	0	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.447.735,45-	6.994.500-	4.724.875,00-	2.269.625-	1.380	3.721.240-	5.989.485-	5.635.858-
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	76.141,35-	265.000-	352.804,52-	87.805	0	222.980-	135.176-	85.453-
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	0,00	7.000-	26.964,98-	19.965	0	134.000-	114.035-	114.000-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**5.528.910,20-**	**7.266.500-**	**5.104.644,50-**	**2.161.856-**	**1.380**	**4.078.221-**	**6.238.696-**	**5.835.311-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**5.290.297,71-**	**7.228.800-**	**5.056.963,80-**	**2.171.836-**	**1.380**	**4.020.177-**	**6.190.633-**	**5.764.243-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**13.822.511,30-**	**16.771.810-**	**14.610.056,72-**	**2.161.753-**	**921.567-**	**4.472.467-**	**7.555.788-**	**6.654.178-**

Tabelle 24 Teilfinanzrechnung THH60

Finanzrechnung THH61 Stadtentwicklung und Baurecht

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Erträge aus Vermögensveräußer.)	519.870,34	263.500	334.315,17	70.815-	0	0	70.815-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.674.058,41-	2.922.390-	2.603.902,57-	318.487-	0	94.166-	412.654-	25.928-
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.154.188,07-**	**2.658.890-**	**2.269.587,40-**	**389.303-**	**0**	**94.166-**	**483.469-**	**25.928-**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	134.558,59-	55.000-	38.358,05-	16.642-	0	20.065-	36.707-	36.707-
14	-	Auszahlungen für Investitionsförderungs-maßnahmen	0,00	267.000-	0,00	267.000-	0	148.000-	415.000-	315.000-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**134.558,59-**	**322.000-**	**38.358,05-**	**283.642-**	**0**	**168.065-**	**451.707-**	**351.707-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**134.558,59-**	**322.000-**	**38.358,05-**	**283.642-**	**0**	**168.065-**	**451.707-**	**351.707-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**2.288.746,66-**	**2.980.890-**	**2.307.945,45-**	**672.945-**	**0**	**262.231-**	**935.176-**	**377.635-**

Tabelle 25 Teilfinanzrechnung THH61

Finanzrechnung THH83 Forstwirtschaft

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Ertr. aus Vermögensveräußer.)	1.046.497,43	776.500	497.655,20	278.845	0	0	278.845	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	798.604,71-	738.120-	684.147,97-	53.972-	0	0	53.972-	0
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**247.892,72**	**38.380**	**186.492,77-**	**224.873**	**0**	**0**	**224.873**	**0**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.072,91-	12.000-	1.785,00-	10.215-	0	0	10.215-	5.000-
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**6.072,91-**	**12.000-**	**1.785,00-**	**10.215-**	**0**	**0**	**10.215-**	**5.000-**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**6.072,91-**	**12.000-**	**1.785,00-**	**10.215-**	**0**	**0**	**10.215-**	**5.000-**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**241.819,81**	**26.380**	**188.277,77-**	**214.658**	**0**	**0**	**214.658**	**5.000-**

Tabelle 26 Teilfinanzrechnung THH83

Finanzrechnung THH FINANZ Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilfinanz-rechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2017 EUR	Fortges. Ansatz 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR	Ergänz. Festl. im HH-Vollz. 2018 EUR	Ermächtig.-übertrag. aus 2017 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtig.-übertrag. nach 2019 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentl. zahlungswirks. Ertr. aus Vermögensveräußer.)	62.547.718,91	60.524.700	63.987.662,35	3.462.962-	942.928	0	2.520.034-	0
2	-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.303.496,09-	26.746.460-	27.612.796,63-	866.337	0	0	866.337	0
3	**=**	**Anteiliger Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**36.244.222,82**	**33.778.240**	**36.374.865,72**	**2.596.626-**	**942.928**	**0**	**1.653.698-**	**0**
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
17	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
18	**=**	**Anteiliger Finanzierungsmittel-überschuss/ -bedarf**	**36.244.222,82**	**33.778.240**	**36.374.865,72**	**2.596.626-**	**942.928**	**0**	**1.653.698-**	**0**

Tabelle 27 Teilfinanzrechnung THHFINANZ

3. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung bzw. Bilanz stellt im NKHR eine Erweiterung der bisherigen Geldvermögensrechnung nach § 43 GemHVO-kameral zu einer Vollvermögensrechnung dar. Die Darstellung sämtlicher Vermögens- und Schuldenwerte ist eine notwendige Voraussetzung für eine ressourcenorientierte Haushaltswirtschaft und für die Herstellung einer Kostentransparenz. Sie entspricht der handelsrechtlichen Bilanz nach § 266 HGB, berücksichtigt jedoch kommunalspezifische Vermögens- und Schuldenpositionen.

Der Begriff Vermögensrechnung ist nicht absolut zutreffend, da nach § 95 Abs. 1 GemO nicht nur sämtliche Vermögenswerte, sondern auch alle Schulden inklusive der Rückstellungen und auch Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt werden. § 61 Nr. 37 GemHVO führt zwar bei der Definition des Begriffs Schulden die Position der Rückstellungen nicht auf, jedoch zählen die Verbindlichkeitsrückstellungen nach allgemein anerkannten Begriffsdefinitionen der Betriebswirtschaftslehre zu den Schulden. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff Bilanz zutreffender und findet im weiteren Verlauf vorwiegend Anwendung.

Die Bilanz ist nach § 52 Abs. 1 GemHVO in Kontenform aufzustellen. Gem. § 52 Abs. 3 und 4 GemHVO gliedert sich die Bilanz in eine Aktiv- und Passivseite.

Zum 31.12.2018 beträgt das Bilanzvolumen **212.280.692,50 EUR**. Auf der nächsten Seite wird die Bilanz zum 31.12.2018 nach den Positionen des. § 52 Abs. 3 und 4 GemHVO vollständig ausgewiesen.

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva			Passiva		
1.	**Vermögen**	**205.498.823,59 €**	**1.**	**Kapitalposition**	**150.510.630,14 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**314.062,68 €**	**1.1**	**Basiskapital**	**98.671.620,22 €**
1.2	**Sachvermögen**	**168.932.887,87 €**	**1.2**	**Rücklagen**	**51.839.009,92 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	33.637.387,85 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des o. Ergebnisses	51.350.399,08 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	52.755.471,17 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	488.610,84 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	67.972.385,93 €	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	6.439.026,82 €			
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	245.773,96 €	**2.**	**Sonderposten**	**41.644.508,77 €**
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.845.228,50 €	2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	21.309.663,30 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.590.368,62 €	2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	15.147.275,97 €
1.2.8	Vorräte	59.797,83 €	2.3	Sonstige Sonderposten	5.187.569,50 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.387.447,19 €			
			3.	**Rückstellungen**	**263.279,55 €**
1.3	**Finanzvermögen**	**36.251.873,04 €**	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	17.723.934,71 €	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3.2	Sonstige Beteilungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder kommunalen Zusammenschlüssen	139.332,64 €	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen	3.500.000,00 €	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere	8.404.213,48 €	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	263.279,55 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.814.148,09 €	3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €			
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.155.283,97 €	**4.**	**Verbindlichkeiten**	**16.749.721,66 €**
1.3.9	Liquide Mittel	3.514.960,15 €	4.1	Anleihen	0,00 €
			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	14.337.320,56 €
2.	**Abgrenzungsposten**	**6.781.868,91 €**	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	155.949,17 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.911.490,40 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	6.625.880,74 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
2.3	Verrechnungs-, Zwischenkonten	39,00 €	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	500.910,70 €
3.	**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**	**0,00 €**	**5.**	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**3.112.552,38 €**
	Summe Aktivseite	**212.280.692,50 €**		**Summe Passivseite**	**212.280.692,50 €**

Abbildung 1 Bilanz 31.12.2018

V. Anhang zum Jahresabschluss 2018

1. Allgemeine Bemerkungen

Ziel des Anhangs zur Bilanz ist es, die Vermögensrechnung (Bilanz) um Informationen quantitativer und qualitativer Art zu erweitern. Hintergrund ist, dass die Informationsfunktion der Rechnungslegung neben der Bilanz zusätzliche Instrumente erfordert, die eine Interpretation der Zahlenangaben der Bilanz und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bretten als Ganzes ermöglichen. Der Anhang zur Bilanz mit Anlagen stellt ein solches Berichtsinstrument dar. Der Anhang soll die Informationen, die durch die Bilanz vermittelt werden, näher erläutern, ergänzen, korrigieren und entlasten.

Der Anhang zur Bilanz kann dabei in drei Bereiche gegliedert werden:

1. Bereich: Allgemeine Informationen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

- § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GemHVO: **Im Anhang unter V, Nr. 2 bis 7**

2. Bereich: Spezielle Darstellung und Erläuterung der Bilanzpositionen jeweils in postnummerischer Abfolge;

- § 52 Abs. 1 GemHVO: **Im Anhang unter V, Nr. 8**

3. Bereich: sonstige Angaben zur Abrundung des Gesamtbilds (insbesondere Informationspflichten, soweit diese aus sachlichem Zusammengehörigkeitsgefühl nicht bereits bei den Positionserläuterungen erfolgen).

- § 52 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO: **Im Anhang unter V, Nr. 9**

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Abweichungen

Die Bewertung des städtischen Vermögens erfolgte nach den Grundlagen

- des Reformgesetzes zum NKHR vom 04.05.2009
- der neuen Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016
- dem Leitfaden zur Bilanzierung nach NKHR in Baden-Württemberg (abgestimmte Version vom August 2014)
- der Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011
- der Dienstanweisung zur Führung des Inventarverzeichnisses über bewegliche Sachen vom 01.12.2010
- der Dienstanweisung zur Bilanzierung von Software vom 01.09.2011
- der Dienstanweisung zur Bilanzierung von Grundstücken vom 01.09.2011
- der Dienstanweisung zur Bilanzierung von Sportplätzen vom 04.06.2012
- der Dienstanweisung zur Bilanzierung von Grünanlagen vom 04.06.2012
- der Dienstanweisung zur Bilanzierung von Spielplätzen vom 04.06.2012
- von diversen eigenen Bewertungsdokumentationen.

Die investiven Zugänge des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) wurden gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung nach § 46 GemHVO Anwendung. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Die den Vermögensgegenständen zugrunde liegenden Nutzungsdauern orientieren sich dabei an die Tabelle „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg“ der Arbeitsgruppe „Bilanzierung und Inventarisierung“ vom Februar 2009. Sofern in dieser Tabelle keine Abschreibungssätze enthalten waren, wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern eigene Abschreibungssätze festgelegt.

Von der Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 4 wird dahingehend Gebrauch gemacht, dass für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze von 410 EUR netto festgesetzt wurde. Anschaffungen unterhalb der Wertgrenze werden als Sofortaufwand verbucht und nicht bilanziert.
Bei den beweglichen Anlagegütern wurde die erste barcodegestützte körperliche Folgeinventur durchgeführt.
Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wurden die Bestände wiederum ermittelt. Der jährliche Verbrauch wird aufwandswirksam berücksichtigt und verändert den Bestand des bilanziellen Vorratsvermögens.

Das Finanzvermögen wurde grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Als Wert der Beteiligungen wurde nach § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital angesetzt. Als Grundlage wurde der Entwurf des Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Bretten herangezogen. Der Beteiligungsbericht wird mit der Bilanz abgestimmt.

Im Jahr 2018 wurden wegen Uneinbringlichkeit und zur Bereinigung der Kassenbücher Forderungen in Höhe von 59.891,50 EUR unbefristet niedergeschlagen. Die Summe setzt sich aus allgemeinen Forderungen in Höhe von 55.901,04 EUR und Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten 3.990,46 EUR zusammen. Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 18.12.2018 drei Niederschlagungen in Höhe von insgesamt 37.747,19 EUR genehmigt. Die weiteren Niederschlagungen wurden vom Oberbürgermeister Martin Wolff und Kämmereiamtsleiter Wolfgang Pux genehmigt.

Die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die Sonderposten wurden in Höhe der vom Bund, Land, Gemeinden und sonstigen Trägern gewährten Finanzierungszuschüsse passiviert.

Analog zu den Abschreibungen des Vermögensgegenstandes erfolgt die Auflösung der Zuschüsse. Die Auflösungen stehen als Erträge den Aufwendungen aus den Abschreibungen gegenüber.

Die Rückstellungen beinhalten alle nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind insgesamt 3.112.552,38 EUR bilanziert. Hiervon entfallen auf nicht verbrauchte Geldspenden 9.090,00 EUR, auf Stellplatzablösungen 64.400,00 EUR, auf Ausgleichsmaßnahmen 2.481,75 EUR und auf Grabplatzgebühren 3.036.580,63 EUR. Die Grabplatzgebühren sind nach den gesetzlichen Vorgaben einzunehmen und werden über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Im vorliegenden Jahresabschluss wurden die jährlichen Abgrenzungen wiederum ermittelt und im ordentlichen Ergebnis dargestellt.

3. Einbindung von Fremdkapitalzinsen

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Die Stadt Bretten hat von diesem Aktivierungswahlrecht keinen Gebrauch gemacht.

4. Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Bretten, der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen, weist zum dortigen Bilanzstichtag 31.12.2018 einen Betrag in Höhe von **23.839.349 EUR** aus (siehe hierzu Seite 74 die Bescheinigung des KVBW). Eine Darstellung in der Bilanz der Stadt Bretten ist daher entbehrlich.

5. Verwendung liquider Mittel

Gem. § 50 Satz 2 GemHVO ist die im Finanzhaushalt (§ 3 Nr. 23) nachrichtliche Angabe zur Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln (verfügbare liquide Mittel) im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern. Da weder der Finanzhaushalt noch die Finanzrechnung ausgeglichen sein muss, wird durch diese Angabe die Finanzierung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die über die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung liegt, transparent gemacht.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	720.294,91 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.095.746,59 EUR
SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**- 7.375.451,68 EUR**

Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -7.375.451,68 EUR konnte über den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit vollständig abgedeckt werden.

6. Haushaltsübertragungen

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen anzugeben. Die Übertragungen im Finanzhaushalt wurden am 10. April 2019 und die Übertragungen im Ergebnishaushalt am 20. Mai 2019 vom Oberbürgermeister Martin Wolff genehmigt.

a) Haushaltsübertragungen (Aufwendungen/Auszahlungen)

Insgesamt wurden **9.031.407,89 EUR** (Vorjahr 6.628.660,40 EUR) in das folgende Haushaltsjahr 2019 übertragen. Im weiteren Verlauf werden in die Übertragungen getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt dargestellt, wobei im Finanzhaushalt davon eine Verfügungsreserve mit 153.710,00 EUR enthalten ist.

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen (Ergebnishaushalt-Aufwendungen)

Kostenstelle	Bezeichnung	Mittelübertragung
11245130	Ortsverwaltung Diedelsheim	5.795,36 EUR
11245190	Ortsverwaltung Sprantal	77,24 EUR
11135000	Rechnungsprüfungsamt	496,00 EUR
12205300	Ordnungsamt	9.921,76 EUR
L31800230000	So.soz. Angelegenheiten (Verm. Spenden)	6.962,94 EUR
L12200030000	Tierschutzfonds	100,00 EUR
36505004	Kiga Förderung	9.500,00 EUR
21105010	Grundschule Bauerbach	5.300,87 EUR
21105020	Martin-Judt-Grundschule	11.119,61 EUR
21105031	Schwandorf GS Diedelsheim	15.928,14 EUR
21105050	Grundschule Gölshausen	477,01 EUR
21105060	Pf.-W.-Hartmann-Schule	3.666,79 EUR
21105070	Grundschule Rinklingen	2.040,59 EUR
21105080	Grundschule Ruit	0,77 EUR
21105001	Johann-Peter-Hebelschule	12.693,44 EUR
21105002	GHS Schillerschule	83.740,48 EUR
21105004	Max-Planck-Realschule	144.796,38 EUR
21105005	Melanchthon-Gymnasium	4.333,67 EUR
21105006	Edith-Stein-Gymnasium	11.925,72 EUR
21205000	Pestalozzischule	15.994,57 EUR
25105EMA	EMA Europ.Mel.Akademie	20.500,00 EUR
51105610	Stadtentwicklung und Baurecht	25.928,46 EUR
L11240011000	EZM Sanierung OV Bauerbach	13.443,46 EUR
L11240060008	EZM Sanierung Alte Schule, Bauerbach	25.000,00 EUR
L11240060200	Techn.EZM Leg.bekämpf.maßn.bis 20.000 €	9.029,75 EUR
L21100160002	EZM Sanierung Grundschule Diedelsheim	9.627,74 EUR
L21100360000	EZM Sanierung Schillerschule	15.810,00 EUR
L21100660000	EZM Sanierung Edith-Stein-Gymnasium	9.734,63 EUR
L21101060000	EZM Sanierung Johann-Peter-Hebelschule	70.000,00 EUR
L25100060000	EZM Sanierung Melanchthonstr. 3	9.795,53 EUR
L25200060000	EZM Sanierung Schweizer Hof	40.068,00 EUR
L42410060002	EZM Sanierung Hallensportzentrum	125.000,00 EUR
L53700060000	EZM Sanierung Erddeponie	10.207,27 EUR
L54100060013	EZM San. Gehwege Ortsteile, Abstimmung BBV	12.380,53 EUR
L54100060014	EZM Sanierung Brücke Windstegweg	128.657,80 EUR
L54100060017	EZM Sanierung Felswand Weißhofer Grund	81.407,12 EUR
L54100060019	EZM Brückensanierung Hildastraße	3.042,00 EUR
L54100060020	EZM Sanierung Geleitbrücke	15.501,98 EUR
L54100060023	EZM Sanierung Kantstraße	29.199,52 EUR
L54100060027	EZM San. Gehwege Br., Abstimmung mit BBV	137.208,90 EUR
L5410EM60000	EZM Quartierskonzept Diedelsheimer Höhe	32.657,50 EUR
L55300012000	EZM Sanierung Friedhof Büchig	27.520,15 EUR
L55300060000	EZM Sanierung Friedhof Bretten	125.606,56 EUR
Gesamtsumme:		**1.322.198,24 EUR**

Investive Ermächtigungsübertragungen (Finanzhaushalt-Auszahlungen)

Auftrag	Bezeichnung	Mittelübertragung
I11200000054	TUI, Erwerb Hard-/Software	16.506,96 EUR
I11210000054	Personalwesen, Erwerb Hard-/Software	8.081,29 EUR
I11240000971	San. Rathaus, Umbau/Verbesserung	357.518,91 EUR
I11240001150	Rathaus , Erwerb bew. Sachen	20.029,50 EUR
I11240001271	Altes Rathaus, Aufzugsanlage, Umb./Verb.	11.710,00 EUR
I11240001371	Melanchthonstr. 45, Umbau/Verbesserung	76.027,11 EUR
I11240001571	Städt. Geb., Medientechnik, Umb./Verb.	77.172,57 EUR
I12600000971	FWH, Medientechnik, Umbau/Verbesserung	53.587,69 EUR
I21100100871	Grundschulen, Medientechnik, Umbau/Verb.	28.897,37 EUR
I21100600271	Gymnasien, Medientechnik, Umbau/Verb.	32.928,62 EUR
I21200200071	Pestalozzischule, Medient., Umbau/Verb.	8.600,00 EUR
I42410000971	Hallensportzentrum, Medient., Umb./Verb.	7.290,81 EUR
I57300000171	DGH u.ä. Medientechnik, Umb./Verb.	20.434,09 EUR
I11241000059	OV Bau., Erwerb bew. Sachen SHM	7.000,00 EUR
I11247000059	OV Ri., Erwerb bew. Sachen SHM	1.000,00 EUR
I11250000151	Baubetriebshof, Erwerb Maschinen/Geräte	14.720,38 EUR
I11250000152	Baubetriebshof, Erwerb Fahrzeuge	35.000,00 EUR
I11300000150	Öffentlichkeitsarbeit, Erw. bew. Sachen	5.000,00 EUR
I12210000282	Ampelschalt. Wilhelmstr., Inv.z. an Kom.	30.000,00 EUR
I12600000052	Feuerwehr, Erwerb Fahrzeuge	198.049,79 EUR
I12600010050	Feuerwehr, Erwerb bew. Sachen	7.000,00 EUR
I12601000071	Feuerwehrhaus Bau., Umbau/Verbesserung	316.507,44 EUR
I12603000050	Feuerwehr TK-Anl. Die., Erw. bew. Sachen	1.650,00 EUR
I12604000070	Feuerwehrhaus Dü., Neubau	34.570,09 EUR
I12606000050	Feuerwehr TK-Anl. Nei., Erw. bew. Sachen	1.200,00 EUR
I12607000150	Feuerwehr TK-Anl. Ri., Erw. bew. Sachen	1.355,53 EUR
I12800000171	Sirenennetz Bretten, Umbau/Verbesserung	99.809,67 EUR
I21100000053	J.-P.-Hebelsch., Erwerb Lehr-/Lernmittel	32.870,71 EUR
I21100000471	J.-P.-Hebelsch., Brandschutz, Umb./Verb.	108.613,27 EUR
I21100100771	Schillerschule, Brandschutz, Umb./Verb.	109.365,00 EUR
I21100200371	Max-Planck-RS, Brandschutz, Umb./Verb.	105.438,37 EUR
I21100300871	MGB, Brandschutz, Umbau/Verbesserung	65.430,27 EUR
I21100400471	ESG, Brandschutz, Umbau/Verbesserung	87.686,13 EUR
I21100100050	Schillerschule, Erwerb bew. Sachen	39.217,58 EUR
I21100100671	Schillerschule, MNT-Raum, Umbau/Verb.	17.794,51 EUR
I21100110050	Grundschulen, Erwerb bew. Sachen	4.253,08 EUR
I21100140050	Grundschulbetreuung, Erw. bew. Sachen	3.758,35 EUR
I21100200053	Max-Planck-RS, Erwerb Lehr-/Lernmittel	18.564,73 EUR
I21100200471	Max-Planck-RS, Umbau/Verbesserung	15.191,67 EUR
I21100300053	MGB, Erwerb Lehr-/Lernmittel	25.241,77 EUR
I21100300473	MGB, Schulhof, Umbau/Verbesserung	15.876,58 EUR
I21100300971	MGB, E-Medientechnik, Umbau/Verbesserung	50.535,51 EUR
I21100301171	MGB, Generalsanierung, Umbau/Verbesserung	440.609,07 EUR
I21100301371	MGB, Sprachalarmierung u. Brandmeldeanlage	600.000,00 EUR

Auftrag	Bezeichnung	Mittelübertragung
I21100400050	ESG, Erwerb bew. Sachen	13.407,29 EUR
I21100400071	ESG, Erweiterung, Umbau/Verbesserung	10.000,00 EUR
I21100400250	ESG, Küche, Erw. bew. Sachen	1.187,43 EUR
I21100600071	ESG, Umbau/Verbesserung	21.554,99 EUR
I21101000171	J.-P.-Hebelschule, Umbau/Verbesserung	6.216,45 EUR
I21102000050	Martin-Judt-GS, Erwerb bew. Sachen	157,18 EUR
I21103000371	GS Die., 2. Rettungsweg, Umbau/Verb.	20.000,00 EUR
I21103000050	Schwandorf-GS, Erw. bew. Sachen	19.782,73 EUR
I21105000050	Grundschule Gö., Erwerb bew. Sachen	6,48 EUR
I21106000050	Pfr.W.-Hart.-S. Nei., Erw. bew. Sachen	7.349,13 EUR
I21107000071	Grundschule Ri., Umbau/Verbesserung	10.988,50 EUR
I21108000050	Grundschule Ruit, Erwerb bew. Sachen	3.464,10 EUR
I21200000050	Pestalozzischule, Erwerb bew. Sachen	9.660,23 EUR
I27100040050	Volkshochschule, Erwerb bew. Sachen	10.140,79 EUR
I28100000171	Pfeiferturm, Umbau/Verbesserung	58.509,55 EUR
I28100000350	Kulturpflege, Erwerb bew. Sachen	1.128,51 EUR
I36500000088	Kindergärten, Investitionszuschuss	324.228,11 EUR
I36500000470	Wald-Kiga Schneckenhaus, Neubau	6.782,41 EUR
I36500000570	Kiga Lortzingstr. (HH Husarenb.), Neubau	60.321,66 EUR
I36508000088	KiGa Krabbennest Ruit, Inv.zuschuss	561.579,42 EUR
I42100000088	Sportförderung, Investitionszuschuss	1.602,00 EUR
I42103000170	Sportanl. Die., Umkl./Sanitärge., Neubau	312.145,68 EUR
I42410000850	Sportzentrum Im Grüner, Erw. bew. Sachen	5.000,00 EUR
I42416000271	Talbachhalle Nei., Umbau/Verbesserung	8.408,53 EUR
I51100000054	Stadtentwicklung, Erwerb Hard-/Software	1.922,30 EUR
I51100000373	Stadtinformationssystem, Umbau/Verb.	1.706,68 EUR
I51100800288	San. Altstadt III, Modernisierungsm. Dritter	17.000,00 EUR
I51120000081	Flurneuordnung Gö., Inv.zuschuss (L)	28.000,00 EUR
I54100000886	Edisonstr., Verlängerung, Investitionsz.	114.000,00 EUR
I54100003673	Weißhoferstraße, Umbau/Verbesserung	36.534,92 EUR
I54100003773	Sporgasse, Umbau/Verbesserung	33.917,10 EUR
I54100003974	Straßenbel. Kernstadt, Umbau/Verbesserung	10.019,07 EUR
I54100004272	Mellert-Fibron, Erschließung, Neubau	91.677,10 EUR
I54100004673	Fußgängerüberw. G.-.Wörner-Str., Umbau	99.130,47 EUR
I54100005673	Kreisv.B294/Herm.Beu.Str. Br., Umb./Verb.	6.609,62 EUR
I54100005872	Wanderwege Br., Neubau	11.867,29 EUR
I54100006072	Innenerschließung Mellert-Fibron, Neubau	76.068,02 EUR
I54102000573	Schulhausplatz Bü., Umbau/Verbesserung	9.881,00 EUR
I54102000579	Schulhausplatz Bü., Umbau/Verbesserung SHM	36.600,00 EUR
I54103000973	Kechlerstr. Die., Umbau/Verbesserung	1.000,00 EUR
I54106000874	Straßenbel., Obere Mühlstr. Nei., Neubau	20.000,00 EUR
I54107000574	Schussrain Ri., Straßenbel., Neubau	20.010,00 EUR
I54108000879	Innenentwicklung Ruit, Umbau/Verb. SHM	15.060,00 EUR
I54109000072	Radw. Sprantal-Nußb., Spr., Neubau	15.000,00 EUR
I54600000472	Parkplatz Gleisdreieck, Neubau	48.879,63 EUR
I54700000072	Bushaltestellen, Neubau	35.000,00 EUR
I54700000488	Barrierefreie Haltest. S4, Inv.zuschuss	115.000,00 EUR

Auftrag	Bezeichnung	Mittelübertragung
I54700000588	Barrierefreier Bahnhof Br., Inv.zuschuss	172.000,00 EUR
I54704000159	Stadtbahnhaltest. Dü., Erw. bew. Sachen SHM	594,67 EUR
I55100000050	Kinderspielplätze, Erwerb bew. Sachen	30.732,79 EUR
I55100000073	Kinderspielplätze, Umbau/Verbesserung	18.978,50 EUR
I55100000272	Mehrgenerationenpark St. Johann, Neubau	10.461,19 EUR
I55100000372	Bewegungs-/Generationenpfad, Neubau	10.000,00 EUR
I55100000674	Withumanl. Umgestaltung, Umb./Verb.	3.697,68 EUR
I55103000273	Alter Friedhof Die., Umbau/Verbesserung	15.000,00 EUR
I55103000279	Alter Friedhof Die., Umbau/Verbesserung SHM	50.000,00 EUR
I55104000159	Alter Friedhof Dü., Erw. bew. Sachen SHM	14.500,00 EUR
I55104000279	Grünanlagen Dü., Umbau/Verbesserung SHM	3.000,00 EUR
I55200000174	HW Br10, Paket Die1, Die2, Wasserbau	554.830,23 EUR
I55200000474	HW lok. EZM Bretten, Wasserbau	159.335,11 EUR
I55200000574	HW Eng-/Hungergr. Br., EZ11,12, Wasserbau	58.180,70 EUR
I55200000674	Pegel-Melde-System, Wasserbau	51.800,00 EUR
I55203000074	HW Riedgr. Die. Die3, Wasserbau	91.717,64 EUR
I55205000274	HW Am Schneckenb. Gö. Gö3, Wasserbau	367.126,36 EUR
I55205000374	HW IG Gö. Paket Gö1, Gö2, Wasserbau	61.414,85 EUR
I55205000474	HW Gö., Paket Gö4, Wasserbau	127.759,84 EUR
I55205000574	HW Verdolungseinl. Gö., EZ5, Wasserbau	105.889,83 EUR
I55205000674	HW Gölshausener Dorfb. EZ Gö6, Wasserbau	58.241,91 EUR
I55206000174	Ufermauer Talbach Nei., Wasserbau	10.000,00 EUR
I55208000274	HW Verwallung Salzach Ruit, Wasserbau	38.706,95 EUR
I55302000272	Friedhof Bü., Urnen-/Baumgrabf., Neubau	1.000,00 EUR
I55305000373	Friedhof Gö., Umbau/Verbesserung	20.678,49 EUR
I55309000071	Aussegnungshalle Sprantal, Umbau/Verb.	107.701,55 EUR
I55403000073	Teichanlage Dü., Umbau/Verbesserung	26.220,46 EUR
I55500000050	Forstverwaltung, Erwerb bew. Sachen	5.000,00 EUR
I55507000179	Grillplatz Ri., Umbau/Verbesserung SHM	1.042,11 EUR
I57500040050	Tourist-Info, Erwerb bew. Sachen	3.000,00 EUR
Gesamtsumme:		**7.709.209,65 EUR**

Konsumtive und Investive Ermächtigungsübertragungen (Aufwendungen und Auszahlungen) insgesamt: 9.031.407,89 EUR

b) Haushaltsübertragungen (Einzahlungen)

Mit der Evaluierung des Neuen Haushaltsrechtes ist es nunmehr nach § 21 Abs. 1 GemHVO auch zulässig, zweckgebundene investive Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr zu transferieren. Hiervon hat die Stadt in einer Größenordnung von 2.003.068,02 EUR Gebrauch gemacht. Die Zusammensetzung ist nachfolgend dokumentiert.

Investive Ermächtigungsübertragungen (Finanzhaushalt-Einzahlungen)

Auftrag	Bezeichnung	Mittelübertragung
I11240001331	Melanchthonstr. 45, Zuweisung vom Land	-25.200,00 EUR
I12601000031	Feuerwehrhaus Bau., Zuweisung vom Land	-45.000,00 EUR
I42103001131	Sportanl. Die., Umkl./Sanitär, Zuweisung vom Land	-50.000,00 EUR
I54100006037	Innenerschl. Mellert-Fibron, Investitionszus.pr.Untern.	-71.068,02 EUR
I55205000531	HW Verdolungseinl. Gö., EZ5, Zuweisung vom Land	-111.800,00 EUR
F61209002	Kredite vom Kreditmarkt, Kreditaufnahme	-1.700.000,00 EUR
Gesamtsumme:		**-2.003.068,02 EUR**

c) Mittelsperrungen (Ergebnishaushalt)

Nach den Budgetrichtlinien Ziffer 6f können nicht genehmigte Überschreitungen des Budgets zu haushaltsrechtlichen Sperren führen.

Im Rahmen des Budgetabschlusses 2018 wurden keine Sperren ausgesprochen.

d) Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 2018

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen nach § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	1.700.000,00 EUR
+ Reste vom Vorjahr	0,00 EUR
Summe der Kreditermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018	1.700.000,00 EUR
Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung	0,00 EUR

Der komplette Kreditermächtigungsbetrag wurde auf das neue Haushaltsjahr 2019 übertragen.

e) Umschuldungen

Im Jahr 2018 wurden keine Umschuldungen vorgenommen.

7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Laut § 42 GemHVO sind in der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Hierzu gehören insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungs-ermächtigungen.

a) Zum Stichtag 31.12.2018 bestehen folgende Bürgschaften:

1. Bürgschaften für die Kommunalbau GmbH

Bürgschaft gegenüber	Bürgschaft vom	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2018
KfW	12.12.2000	165.351,88 EUR
KfW	27.02.2002	250.189,00 EUR
KfW	10.12.2002	129.775,00 EUR
KfW	25.02.2003	329.320,00 EUR
KfW	07.06.2005	671.186,00 EUR
Landesbank B-W	26.02.2003	328.299,02 EUR
Sparkasse Kraichgau	30.05.2007	1.434.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	21.07.2009	6.407.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	21.12.2010	1.929.909,51 EUR
Sparkasse Kraichgau	06.05.2014	1.114.466,97 EUR
Sparkasse Kraichgau	29.06.2015	994.000,00 EUR
Summen		**13.753.497,38 EUR**

2. Bürgschaften für die Stadtwerke Bretten GmbH

Bürgschaft gegenüber	Bürgschaft von	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2018
Hypo Vereinsbank	28.04.2003	255.000,00 EUR
KfW	28.04.2003	382.500,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	22.05.2006	3.142.754,68 EUR
Sparkasse Kraichgau	20.06.2008	276.097,50 EUR
Sparkasse Kraichgau	20.06.2008	1.934.281,39 EUR
Sparkasse Kraichgau	05.11.2009	2.300.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	22.03.2010	580.071,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	03.08.2011	4.375.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	29.04.2013	700.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	22.08.2013	8.472.800,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	19.12.2013	298.734,24 EUR
Sparkasse Kraichgau	29.06.2015	1.504.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	03.08.2016	621.526,37 EUR
Summen		**24.842.765,18 EUR**

3. Bürgschaften für die Wohnungsbau GmbH

Bürgschaft gegenüber	Bürgschaft vom	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2018
Commerzbank	12.12.2000	100.971,53 EUR
Dexia	06.02.2006	162.538,88 EUR
DGHYP	06.04.2001	115.045,04 EUR
DGHYP	17.10.1990	65.433,93 EUR
KfW	22.03.2000	183.688,45 EUR
Landesbank B-W	18.09.1989	71.226,23 EUR
Landesbank B-W	28.01.1992	581.371,60 EUR
Sparkasse Kraichgau	09.07.2010	246.081,73 EUR
Sparkasse Kraichgau	09.07.2010	121.967,43 EUR
Sparkasse Kraichgau	12.12.2011	962.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	18.10.2012	761.927,72 EUR
Sparkasse Kraichgau	18.10.2012	187.618,24 EUR
Sparkasse Kraichgau	11.12.2012	1.442.000,00 EUR
Sparkasse Kraichgau	06.12.2014	1.014.393,66 EUR
Sparkasse Kraichgau	06.12.2014	721.424,80 EUR
Sparkasse Kraichgau	23.08.2016	2.000.000,00 EUR
Summen		**8.737.689,24 EUR**

4. Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

Bürgschaft gegenüber	Bürgschaft für	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2018
L-Bank und städt. Wohnungsbau GmbH	gesetzliche Ausfallhaftung	2.292.253,91 EUR
Summen		**2.292.253,91 EUR**

5. Sonstige Bürgschaften

Bürgschaft gegenüber	Bürgschaft für	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2018
Sparkasse Kraichgau	VfB Bretten e.V.	216.970,00 EUR
Land Baden-Württemberg	Gugg-e-mol (für Mietverhältnis)	6.135,50 EUR
Summen		**223.105,50 EUR**

Gesamtsumme der Bürgschaften **49.849.311,21 EUR**

Damit verminderte sich das Bürgschaftsvolumen gegenüber 2017 um 9,71 Mio. EUR.

An Bürgschaftsgebühren flossen 99.040,80 EUR (Vorjahr 108.519,84 EUR) in die Stadtkasse.

b) Gewährleistungen

Es liegen keine darstellungspflichtigen Sachverhalte vor.

c) Eingegangene Verpflichtungen

Es liegen keine darstellungspflichtigen Sachverhalte vor.

d) In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2018:	Für 2019 ff.	In Anspruch genommen
	EUR	EUR
I12600000052 Feuerwehr, Erwerb Fahrzeuge	800.000	800.000,00
I12600000150 Feuerwehr, Digitalfunk, Erw. bew. Sachen	180.000	0,00
I12600000771 FWH Br. Funkzentrale, Umbau/Verbesserung	150.000	120.000,00
I21100300971 MGB, E-Medientechnik, Umbau/Verbesserung	41.000	0,00
I21100301171 MGB, Generalsanierung und Umbau	8.355.000	0,00
I54100003073 Kreisv. Breitenbachw./Weißhoferstr., Umbau	100.000	0,00
I54100006072 Innenerschließung Mellert-Fibron, Neubau	320.000	0,00
I54100006372 Mellert-Fibron, Lärmschutz, Neubau	800.000	0,00
I54102000573 Schulhausplatz Büchig, Umbau/Verbesserung	161.400	161.400,00
I54103000973 Kechlerstr. Diedelsheim, Umbau/Verbesserung	210.000	0,00
I54108000872 Innenentwicklung Ruit, Neubau	421.000	0,00
I54109000072 Radweg Sprantal-Nußbaum, Neubau	370.000	0,00
I54600000672 Parkplatz Neues Rathaus Bretten, Neubau	45.000	0,00
I54700000488 Barrierefreie Haltestellen S4, Inv.zuschuss	2.038.000	2.038.000,00
I54700000588 Barrierefreier Bahnhof, Investitionszuschuss	1.480.000	1.480.000,00
I54700000688 Barrierefreier Haltestellen S9, Inv.zuschuss	395.000	0,00
I55100000372 Bew.-/Gen.pfad Am Steiner Pfad, Neubau	83.000	0,00
I55200000174 HW Br10, Paket Die1, Die2, Wasserbau	1.026.000	0,00
I55200000474 HW lok. EZM Br., Wasserbau	84.200	52.470,00
I55203000074 HW Riedgraben Die. Paket Die3, Wasserbau	1.270.000	0,00
I55205000274 HW Am Schneckenb. Gö., Gö3, Wasserbau	115.000	0,00
I55205000474 HW Gö., Paket Gö4, Wasserbau	620.000	0,00
I55205000774 HW Verwallung Alter Sportpl. Gö., Wasserbau	40.000	0,00
Summe :	**19.104.600**	**4.651.870,00**

8. Detaillierte Darstellung Bilanzpositionen

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1000000000	**A K T I V A**			
1010000000	**1. Vermögen**			
1010000000	==========			
1011000000	00210000 Lizenzen	10.859,98 €	2.638,51 €	8.221,47 €
1011000000	00250000 DV-Software	111.572,49 €	118.223,72 €	-6.651,23 €
1011000000	00810000 Sonstiges immaterielles Vermögen	191.630,21 €	168.642,32 €	22.987,89 €
1011000000	**1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**	**314.062,68 €**	**289.504,55 €**	**24.558,13 €**
1012000000	**1.2 Sachvermögen**			
1012010000	01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	828.189,52 €	720.500,15 €	107.689,37 €
1012010000	01120000 Aufwuchs bei Grünflächen	3.441.998,31 €	3.477.664,60 €	-35.666,29 €
1012010000	01210000 Ackerland	7.639.853,10 €	6.706.694,03 €	933.159,07 €
1012010000	01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	5.231.024,73 €	5.231.024,73 €	0,00 €
1012010000	01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	14.395.523,04 €	14.395.523,04 €	0,00 €
1012010000	01910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.100.799,15 €	1.996.563,72 €	104.235,43 €
1012010000	**1.2.1 Unbebaute Grundstücke u.-stücksgl.Rechte**	**33.637.387,85 €**	**32.527.970,27 €**	**1.109.417,58 €**
1012020000	02110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	204.119,27 €	137.999,08 €	66.120,19 €
1012020000	02120000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. b. Wohnbauten	115.858,09 €	5.720,00 €	110.138,09 €
1012020000	02220000 Geb., Aufb. u. Betriebsvor. b. soz. Einr.	463.212,43 €	71.007,49 €	392.204,94 €
1012020000	02310000 Grund und Boden mit Schulen	1.379.593,16 €	1.379.905,35 €	-312,19 €
1012020000	02320000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. bei Schulen	13.927.786,48 €	14.626.414,91 €	-698.628,43 €
1012020000	02410000 Grund u. Boden mit Kultur-,Sport- u. Gartenanlagen	2.012.796,23 €	2.012.796,23 €	0,00 €
1012020000	02420000 Geb., Aufbauten u.Betriebsvorr. bei K., Sp., Fr. u.G.	2.436.272,48 €	2.652.136,70 €	-215.864,22 €
1012020000	02910000 Grund u. Boden sonst. Dienst-,Geschäfts-,Betr.geb.	9.815.552,19 €	9.782.907,16 €	32.645,03 €
1012020000	02920000 Gebäude, Aufb.u. Betr.vorr. bei sonst. Dienst-,G.geb.	22.400.280,84 €	22.545.137,09 €	-144.856,25 €
1012020000	**1.2.2 Bebaute Grundstücke und -stücksgl.Rechte**	**52.755.471,17 €**	**53.214.024,01 €**	**-458.552,84 €**
1012030000	03110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	9.664.654,25 €	9.400.988,00 €	263.666,25 €
1012030000	03210000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	5.049.079,79 €	5.179.283,63 €	-130.203,84 €
1012030000	03510000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsl.anlagen	46.975.498,16 €	48.362.392,39 €	-1.386.894,23 €
1012030000	03610200 Verteilungsanlagen	237.704,81 €	259.029,81 €	-21.325,00 €
1012030000	03710000 Wasserbauliche Anlagen	1.343.798,49 €	1.351.944,10 €	-8.145,61 €

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1012030000	03810000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.597.312,87 €	2.400.081,22 €	197.231,65 €
1012030000	03910000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögen	2.104.337,56 €	1.999.387,48 €	104.950,08 €
1012030000	**1.2.3 Infrastrukturvermögen**	**67.972.385,93 €**	**68.953.106,63 €**	**-980.720,70 €**
1012040000	04110000 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.439.026,82 €	6.627.154,62 €	-188.127,80 €
1012040000	**1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden**	**6.439.026,82 €**	**6.627.154,62 €**	**-188.127,80 €**
1012050000	05110000 Kunstgegenstände	245.773,96 €	241.276,08 €	4.497,88 €
1012050000	**1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**	**245.773,96 €**	**241.276,08 €**	**4.497,88 €**
1012060000	06110000 Fahrzeuge	1.461.241,73 €	1.430.960,11 €	30.281,62 €
1012060000	06210000 Maschinen	256.219,42 €	248.429,78 €	7.789,64 €
1012060000	06310000 Technische Anlagen	127.767,35 €	144.562,46 €	-16.795,11 €
1012060000	**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	**1.845.228,50 €**	**1.823.952,35 €**	**21.276,15 €**
1012070000	07110000 Betriebsvorrichtung	13.682,52 €	9.982,16 €	3.700,36 €
1012070000	07210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.576.686,10 €	1.348.185,04 €	228.501,06 €
1012070000	**1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**	**1.590.368,62 €**	**1.358.167,20 €**	**232.201,42 €**
1012080000	08910100 Vorräte Heizöl	29.010,77 €	22.656,52 €	6.354,25 €
1012080000	08910200 Vorräte Streusalz	30.787,06 €	37.008,03 €	-6.220,97 €
1012080000	**1.2.8 Vorräte**	**59.797,83 €**	**59.664,55 €**	**133,28 €**
1012090000	09610000 Anlagen im Bau	4.351.609,80 €	2.737.296,24 €	1.614.313,56 €
1012090000	09613000 Anlagen im Bau- und sonstige Baumaßnahmen	35.837,39 €	27.839,75 €	7.997,64 €
1012090000	**1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**	**4.387.447,19 €**	**2.765.135,99 €**	**1.622.311,20 €**
1012000000	**Summe Sachvermögen**	**168.932.887,87 €**	**167.570.451,70 €**	**1.362.436,17 €**
1013000000	**1.3 Finanzvermögen**			
1013010000	10120000 Nichtbörsennotierte Aktien	17.723.934,71 €	17.723.934,71 €	0,00 €
1013010000	**1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**	**17.723.934,71 €**	**17.723.934,71 €**	**0,00 €**
1013020000	11130000 Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	139.332,64 €	139.232,64 €	100,00 €
1013020000	**1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinl.**	**139.332,64 €**	**139.232,64 €**	**100,00 €**
1013040610	13150000 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteil., Sverm.	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €	0,00 €
1013040000	**1.3.4. Ausleihungen**	**3.500.000,00 €**	**3.500.000,00 €**	**0,00 €**
1013050600	14925000 Festgeld verbundene Unt., Beteilig. u. Sonderverm.	1.000.000,00 €	2.300.000,00 €	-1.300.000,00 €
1013050600	14927000 Festgeld Kreiditinstitute	7.404.213,48 €	5.001.620,38 €	2.402.593,10 €
1013050000	**1.3.5 Wertpapiere**	**8.404.213,48 €**	**7.301.620,38 €**	**1.102.593,10 €**

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1013060000	15110000 Forderungen aus öff.r. Dienstleistungen	532.203,85 €	488.925,41 €	43.278,44 €
1013060000	15210000 Steuerforderungen	1.201.315,11 €	921.205,60 €	280.109,51 €
1013060000	15910000 Abstimmkto übrige öffentlich-rechtl. Forderungen	500,00 €	0,00 €	500,00 €
1013060000	15913210 übrige öffentlich-rechtliche Forderungen OWI	80.129,13 €	80.804,72 €	-675,59 €
1013060000	**1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen**	**1.814.148,09 €**	**1.490.935,73 €**	**323.212,36 €**
1013080100	16110000 Forderungen aus privatrechtl. Lieferung u. Leist.	1.117.601,05 €	948.774,38 €	168.826,67 €
1013080300	16910000 Abstimmkto. übrige privatrechtliche Forderungen	17.725,39 €	12.886,13 €	4.839,26 €
1013080300	16910100 Übrige privatrechtliche Forderungen KER	6,00 €	6,00 €	0,00 €
1013080300	16912800 übrige privatrechtliche Forderungen HR	10.413,03 €	6.540,09 €	3.872,94 €
1013080000	16917000 Forderungen gegenüber EAB	0,00 €	1.167.038,32 €	-1.167.038,32 €
1013080000	16919100 Forderungen aus Klärung Rückläufer	9.538,50 €	0,00 €	9.538,50 €
1013080000	**1.3.7 privatrechtliche Forderungen**	**1.155.283,97 €**	**2.135.244,92 €**	**-979.960,95 €**
1013094001	17917000 BUKRS Verrechnungskonto für Bukr 7000	-153.979,69 €	0,00 €	-153.979,69 €
1013094000	**Liquide Mittel Sonderkasse**	**-153.979,69 €**	**0,00 €**	**-153.979,69 €**
1013091000	**Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten**			
1013091111	17110100 SPK Giro	3.383.628,23 €	1.215.454,69 €	2.168.173,54 €
1013091111	17111100 SPK Tagegeld	0,00 €	2.000.000,00 €	-2.000.000,00 €
1013091112	17110105 SPK Überweisung Ausgang Inland	0,00 €	-52.987,61 €	52.987,61 €
1013091112	17110135 SPK Ausgang bereits gebuchte Abbuch.	73,33 €	749,92 €	-676,59 €
1013091112	17110140 SPK Abbuchungen Eingang	82.983,08 €	45.648,59 €	37.334,49 €
1013091112	17110170 SPK Abweisung Debitor	-18.508,50 €	0,00 €	-18.508,50 €
1013091112	17110185 Banküberstellung KBS	4.513,20 €	1.673,50 €	2.839,70 €
1013091121	17110200 Volksbank	33.056,54 €	76.762,22 €	-43.705,68 €
1013091122	17110240 Voba Abbuchungen Eingang	139.673,42 €	12.148,75 €	127.524,67 €
1013091131	17110300 Postbank	13.155,64 €	7.295,16 €	5.860,48 €
1013091132	17110335 POBA Ausgang bereits gebuchte Abbuch.	108,70 €	0,00 €	108,70 €
1013091141	17110400 Deutsche Bank Karlsruhe	2.396,25 €	140,48 €	2.255,77 €
1013091100	**Bankkonten und Schwebeposten**	**3.641.079,89 €**	**3.306.885,70 €**	**334.194,19 €**
1013091200	17310101 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 1	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310102 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 2	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310103 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 3	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310104 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 4	100,00 €	100,00 €	0,00 €

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1013091200	17310105 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 5	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310106 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 6	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310107 Zahlstelle Bürgerservice Nr. 7	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310110 Zahlstelle OV Bauerbach	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310120 Zahlstelle OV Büchig	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310140 Zahlstelle OV Dürrenbüchig	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310150 Zahlstelle OV Gölshausen	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310160 Zahlstelle OV Neibsheim	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310170 Zahlstelle OV Rinklingen	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310190 Zahlstelle OV Sprantal	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310200 Zahlstelle Stadtkasse	5.850,00 €	6.650,00 €	-800,00 €
1013091200	17310300 Zahlstelle Parkraumbewirtschaftung	127,40 €	127,40 €	0,00 €
1013091200	17310301 Zahlstelle Ausländerbehörde	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310302 Zahlstelle Standesamt Nr. 1	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310303 Zahlstelle Standesamt Nr. 2	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310304 Zahlstelle Standesamt Nr. 3	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310305 Zahlstelle Straßenverkehrs- und Bußgeldbeh.	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310400 Zahlstelle Johann-Peter-Hebelschule Sekretariat	650,00 €	650,00 €	0,00 €
1013091200	17310401 Zahlstelle Johann-Peter-Hebelschule GS-Betreuung	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310402 Zahlstelle Schillerschule Sekretariat	700,00 €	700,00 €	0,00 €
1013091200	17310403 Zahlstelle Schillerschule GS-Betreuung	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310404 Zahlstelle Schwandorf GS Die. Sekretariat	150,00 €	150,00 €	0,00 €
1013091200	17310405 Zahlstelle Schwandorf GS Die. GS-Betreuung	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310406 Zahlstelle MPR Sekretariat	500,00 €	500,00 €	0,00 €
1013091200	17310407 Zahlstelle MGB Sekretariat	250,00 €	250,00 €	0,00 €
1013091200	17310408 Zahlstelle ESG Sekretariat	250,00 €	250,00 €	0,00 €
1013091200	17310409 Zahlstelle Pestalozzischule Sekretariat	500,00 €	500,00 €	0,00 €
1013091200	17310410 Zahlstelle Stadtmuseum	25,00 €	25,00 €	0,00 €
1013091200	17310411 Zahlstelle Stadtbücherei	30,00 €	30,00 €	0,00 €
1013091200	17310412 Zahlstelle Tourist Info I	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310413 Zahlstelle Tourist Info Ticketkasse	700,00 €	700,00 €	0,00 €
1013091200	17310415 Zahlstelle Tourist Info II	100,00 €	100,00 €	0,00 €

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1013091200	17310416 Zahlstelle Tourist Info III	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310417 Zahlstelle Tourist Info IV	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310418 Zahlstelle Tourist Info V	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310419 Zahlstelle Tourist Info VI	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310420 Zahlstelle Martin-Judt-GS Büchig GS-Betreuung	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310421 Zahlstelle Pf.-Wolfr.-Hartm.-Schule Nei. GS-Betreuung	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310422 Zahlstelle GS-Betreuung Rinklingen	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310423 Zahlstelle GS-Betreuung Ruit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310424 Zahlstelle GS-Betreuung Bauerbach	100,00 €	0,00 €	100,00 €
1013091200	17310600 Zahlstelle Baubetriebshof	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013091200	17310999 Wechselgeldvorschuss intern	2.150,00 €	1.350,00 €	800,00 €
1013091200	**Kassenbestände**	**15.582,40 €**	**15.482,40 €**	**100,00 €**
1013091310	17933200 Bankverrechnungskonto Ordnungswidrigkeiten Einn.	-166,20 €	0,00 €	-166,20 €
1013091310	17933202 Bankverrechnungskonto Ordnungswidrikeiten Rückz.	-10,00 €	0,00 €	-10,00 €
1013091310	17940080 KBS Kasse HKBS BAR	5.859,65 €	1.711,35 €	4.148,30 €
1013091310	17940081 KBS Kasse HKBS EC	2.301,80 €	797,70 €	1.504,10 €
1013091310	17940090 KBS Ausländer BAR	629,80 €	0,00 €	629,80 €
1013091310	17940150 KBS Kasse HKTO BAR	1.335,60 €	480,35 €	855,25 €
1013091310	17490151 KBS Kasse HKTO EC	965,90 €	186,20 €	779,70 €
1013091310	17940160 KBS Kasse StA 1 BAR	31,00 €	0,00 €	31,00 €
1013091310	17940190 KBS Kasse STRV BAR	30,00 €	0,00 €	30,00 €
1013091310	17940210 KBS Kasse StA 3 BAR	0,00 €	12,00 €	-12,00 €
1013091310	17940211 KBS Kasse StA 3 EC	0,00 €	35,00 €	-35,00 €
1013091300	**Bankverrechnungskonten**	**10.977,55 €**	**3.222,60 €**	**7.754,95 €**
1013091000	**Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten**	**3.667.639,84 €**	**3.325.590,70 €**	**342.049,14 €**
1013092000	17411100 Handvorschuss Poststelle	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411401 Handvorschuss GS-Bauerbach Sekretariat	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411402 Handvorschuss Martin-Judt-GS Sekretariat	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411403 Handvorschuss GS-Gölshausen Sekretariat	100,00 €	100,00 €	0,00 €

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
1013092000	17411404 Handvorschuss Pfarrer-W.-H. Schule Sekretariat	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411405 Handvorschuss GS-Ruit Sekretariat	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411406 Handvorschuss Johann-Peter-Hebelschule Schulsoz.	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411407 Handvorschuss Schillerschule Schulsozialarbeit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411408 Handvorschuss Pestalozzischule Schulsozialarbeit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411409 Handvorschuss Kindergarten Drachenburg	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411410 Handvorschuss MGB Schulsozialarbeit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411411 Handvorschuss ESG Schulsozialarbeit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	17411412 Handvorschuss MPR Schulsozialarbeit	100,00 €	100,00 €	0,00 €
1013092000	**Handvorschüsse**	**1.300,00 €**	**1.300,00 €**	**0,00 €**
1013090000	**1.3.8 Liquide Mittel**	**3.514.960,15 €**	**3.326.890,70 €**	**188.069,45 €**
1013000000	**Summe Finanzvermögen**	**36.251.873,04 €**	**35.617.859,08 €**	**634.013,96 €**
1010000000	**Summe Vermögen**	**205.498.823,59 €**	**203.477.815,33 €**	**2.021.008,26 €**
1020000000	**2. Abgrenzungsposten**			
1020000000	==========			
1021000000	18012800 Aktive Rechungsabgrenzung (RAP) HR	155.949,17 €	146.958,02 €	8.991,15 €
1021000000	**2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung**	**155.949,17 €**	**146.958,02 €**	**8.991,15 €**
1022000000	18030000 Sonderposten für geleistete Zuwendungen - investiv	6.625.880,74 €	6.166.326,76 €	459.553,98 €
1022000000	**2.2 SoPo für geleistete Invest.Zuschüsse**	**6.625.880,74 €**	**6.166.326,76 €**	**459.553,98 €**
1023000000	18910300 Forderungen aus Klärung Rückläufer	39,00 €	34,00 €	5,00 €
1023000000	**2.3 Verrechnungs-, Zwischenkonten**	**39,00 €**	**34,00 €**	**5,00 €**
1020000000	**Summe Abgrenzungsposten**	**6.781.868,91 €**	**6.313.318,78 €**	**468.550,13 €**
1000000000	**S U M M E A K T I V A**	**212.280.692,50 €**	**209.791.134,11 €**	**2.489.558,39 €**

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
2000000000	**P A S S I V A**			
2010000000	**1. Eigenkapital**			
2010000000	==========			
2011000000	20000000 Basiskapital	-98.671.620,22 €	-98.671.620,22 €	0,00 €
2011000000	**1.1 Basiskapital**	**-98.671.620,22 €**	**-98.671.620,22 €**	**0,00 €**
2012000000	**1.2 Rücklagen**			
2012010000	20100000 Rückl. a. Überschüssen d. ord. Ergebn.	-51.350.399,08 €	-46.430.442,68 €	-4.919.956,40 €
2012010000	**1.2.1 Rückl. Überschüsse d. ord. Ergebnisses**	**-51.350.399,08 €**	**-46.430.442,68 €**	**-4.919.956,40 €**
2012020000	20200000 Rückl. a. Überschüssen d. Sonderergebnisses	-488.610,84 €	-477.273,33 €	-11.337,51 €
2012020000	**1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. Sonderergebnisses**	**-488.610,84 €**	**-477.273,33 €**	**-11.337,51 €**
2012000000	**Summe Rücklagen**	**-51.839.009,92 €**	**-46.907.716,01 €**	**-4.931.293,91 €**
2010000000	**Summe Eigenkapital**	**-150.510.630,14 €**	**-145.579.336,23 €**	**-4.931.293,91 €**
2020000000	**2. Sonderposten**			
2021000000	21100000 SoPo Zuweisungen Bund	-226.989,25 €	-214.762,40 €	-12.226,85 €
2021000000	21110000 SoPo Zuweisungen Land	-20.668.223,18 €	-21.090.104,49 €	421.881,31 €
2021000000	21120000 SoPo Zuweisungen Kommunen	-51.966,48 €	-53.689,06 €	1.722,58 €
2021000000	21130000 SoPo Zuweisungen Zweckverband	-13.870,00 €	-16.150,00 €	2.280,00 €
2021000000	21170000 SoPo Zuweisungen private Unternehmen	-11.343,91 €	-13.471,01 €	2.127,10 €
2021000000	21180000 SoPo Zuweisungen übriger Bereich	-337.270,48 €	-350.993,18 €	13.722,70 €
2021000000	**2.1 Sonderposten f. Investitionszuweisungen**	**-21.309.663,30 €**	**-21.739.170,14 €**	**429.506,84 €**
2022000000	21210000 SoPo aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	-15.147.275,97 €	-16.171.363,37 €	1.024.087,40 €
2022000000	**2.2 Sonderposten f. Investitionsbeiträge**	**-15.147.275,97 €**	**-16.171.363,37 €**	**1.024.087,40 €**
2023000000	21910000 Sonstige SoPo	-5.155.990,08 €	-5.316.555,83 €	160.565,75 €
2023000000	21912000 AiB-EP-Sonderposten	-31.579,42 €	0,00 €	-31.579,42 €
2023000000	**2.3 Sonstige Sonderposten**	**-5.187.569,50 €**	**-5.316.555,83 €**	**128.986,33 €**
2020000000	**Summe Sonderposten**	**-41.644.508,77 €**	**-43.227.089,34 €**	**1.582.580,57 €**
2030000000	**3. Rückstellungen**			
2030000000	==========			
2036000000	28710000 Rückstellungen für dr. Verpf. Bürgs. etc.	-263.279,55 €	-263.279,55 €	0,00 €
2036000000	**3.6 RS drohende Verpf. (Bürgsch., Gewähr., Proz.)**	**-263.279,55 €**	**-263.279,55 €**	**0,00 €**
2030000000	**Summe Rückstellungen**	**-263.279,55 €**	**-263.279,55 €**	**0,00 €**

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
2040000000	**4. Verbindlichkeiten**			
2040000000	==========			
2042000000	**4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**			
2042010000	**4.2.1 Investitionskredite**			
2042010140	23103000 InVKred Bund LZ > 5 Jahre	-5.819.029,79 €	-6.246.000,07 €	426.970,28 €
2042010840	23173000 EW LZ > 5 Jahre InVKred Kreditinstitute	-8.518.290,77 €	-9.785.835,25 €	1.267.544,48 €
2042000000	**Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**-14.337.320,56 €**	**-16.031.835,32 €**	**1.694.514,76 €**
2044000000	25110000 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-1.911.045,90 €	-1.371.169,71 €	-539.876,19 €
2044000000	25110100 Verbindlichkeiten aus LL	-444,50 €	-171,00 €	-273,50 €
2044000000	**4.4 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen**	**-1.911.490,40 €**	**-1.371.340,71 €**	**-540.149,69 €**
2046020000	27910100 ungeklärte Zahlungseingänge	-191.325,18 €	-87.890,84 €	-103.434,34 €
2046020000	27910200 Akontozahlungen	-95.158,92 €	-66.961,29 €	-28.197,63 €
2046020000	27910300 Rückzahlungen aus PSCD	0,00 €	-1.002,44 €	1.002,44 €
2046020000	27910302 Rückzahlungen aus PSCD Ordnungswidrigkeiten	-15,00 €	0,00 €	-15,00 €
2046020000	27990100 KVV Fahrkartenrechnung	4.609,92 €	4.348,22 €	261,70 €
2046020000	27990101 Verb. aus Sicherheitseinbehalten Amt 10	-3.071,76 €	-3.071,76 €	0,00 €
2046020000	27990200 Verb. aus Sicherheitseinbehalten Hochbau	-5.034,31 €	-3.852,80 €	-1.181,51 €
2046020000	27990300 Verb. aus Sicherheitseinbehalten Tiefbau	-5.241,63 €	-4.041,97 €	-1.199,66 €
2046020000	27990350 Verb. Einbeh. Fertigungspflege	0,00 €	-2.000,00 €	2.000,00 €
2046020000	27990500 Sonstige Verbindl. aus Zinsabgrenzung	-30.362,04 €	-35.678,82 €	5.316,78 €
2046020000	27991001 Durchl. Gelder Personalrat	-553,98 €	-474,31 €	-79,67 €
2046020000	27991122 Amtshilfeersuchen	0,00 €	-92,50 €	92,50 €
2046020000	27992000 Sonstige durchlaufende Gelder	-4.796,18 €	-4.796,18 €	0,00 €
2046200000	27992300 Kaution Miete	-700,00 €	0,00 €	-700,00 €
2046020000	27992800 HR Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	-138.863,98 €	-117.643,88 €	-21.220,10 €
2046020000	27993000 Kaution Pollersystem Fußgängerzone	-4.350,00 €	0,00 €	-4.350,00 €
2046020000	27993210 Weitere Sonstige Verbindlichkeiten OWI	-5.490,73 €	-3.551,58 €	-1.939,15 €
2046020000	27994000 Tourist-Info ext. Kommissionsware	-6.366,66 €	-3.121,62 €	-3.245,04 €
2046020000	27994001 Tourist-Info Kom.ware Kartenvorverkauf	-12.702,95 €	-14.072,45 €	1.369,50 €
2046020000	27994002 Tourist-Info BLB Kartenvorverkauf	-1.487,30 €	-1.318,55 €	-168,75 €
2046000000	**4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**	**-500.910,70 €**	**-345.222,77 €**	**-155.687,93 €**
2040000000	**Summe Verbindlichkeiten**	**-16.749.721,66 €**	**-17.748.398,80 €**	**998.677,14 €**

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
2050000000	29110010 Grabplatzgebühren Bauerbach (PRAP)	-138.388,09 €	-138.983,75 €	595,66 €
2050000000	29110020 Grabplatzgebühren Büchig (PRAP)	-140.786,73 €	-137.492,32 €	-3.294,41 €
2050000000	29110030 Grabplatzgebühren Diedelsheim (PRAP)	-344.554,13 €	-325.843,75 €	-18.710,38 €
2050000000	29110040 Grabplatzgebühren Dürrenbüchig (PRAP)	-60.758,82 €	-61.593,96 €	835,14 €
2050000000	29110050 Grabplatzgebühren Gölshausen (PRAP)	-152.026,42 €	-148.423,90 €	-3.602,52 €
2050000000	29110060 Grabplatzgebühren Neibsheim (PRAP)	-210.443,43 €	-193.157,44 €	-17.285,99 €
2050000000	29110070 Grabplatzgebühren Rinklingen (PRAP)	-167.669,83 €	-152.027,19 €	-15.642,64 €
2050000000	29110080 Grabplatzgebühren Ruit (PRAP)	-117.545,31 €	-116.414,66 €	-1.130,65 €
2050000000	29110090 Grabplatzgebühren Sprantal (PRAP)	-57.181,26 €	-51.497,92 €	-5.683,34 €
2050000000	29110200 PRAP Ausgleichsmaßnahmen	-2.481,75 €	-2.481,75 €	0,00 €
2050000000	29110300 PRAP Geldspenden (nicht verbraucht zum 31.12.)	-9.090,00 €	-8.590,00 €	-500,00 €
2050000000	29110400 PRAP Stellplatzablösungen	-64.400,00 €	-64.400,00 €	0,00 €
2050000000	29111000 Grabplatzgebühren Bretten (PRAP)	-1.647.226,61 €	-1.572.123,55 €	-75.103,06 €
2050000000	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**-3.112.552,38 €**	**-2.973.030,19 €**	**-139.522,19 €**
2050000000	==========			
2000000000	**S U M M E P A S S I V A**	**-212.280.692,50 €**	**-209.791.134,11 €**	**-2.489.558,39 €**

Bretten, den 23. September 2019

Martin Wolff
Oberbürgermeister

Wolfgang Pux
Stadtkämmerer

9. Übersicht über die Organe

Hier sieht die GemHVO die Angabe des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates vor. Die Nennung erfolgt auch wenn sie im Berichtsjahr ausgeschieden sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenem Vornamen. Aufgrund der bestehen Ortschaftsverfassung werden auch die Ortschaftsräte/innen der einzelnen Ortsteile aufgeführt.

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister Wolff, Martin
Bürgermeister Nöltner Michael

Nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014
setzt sich der Gemeinderat und der Ortschaftsrat wie folgt zusammen:

Mitglieder des Gemeinderates Bretten

Biermann, Jörg
Bischoff, Gerd
Dickemann, Kurt
Diernberger, Bernd
Elskamp, Sibille
Fritz, Gernot
Fülberth, Hermann
Dr. Gauß, Günter
Gerweck, Markus
Gillardon, Karin
Günther-Best, Waltraud
Halgato, Birgit
Jäger, Ingo
Knauss, Renate
Knecht, Martin
Dr. Kratzmeier, Ute
Leins, Heidemarie
Maaß, Ariane
Mansdörfer, Otto
Müller, Harald
Neuschl, Bernd
Pfeil, Isabel
Schick, Brigitte
Schick, Ulrich
Schlotterbeck, Edgar
Treut, Aaron

Mitglieder des Ortschaftsrates Bauerbach

Ament, Georg
Dickemann, Carola
Gutjahr, Asja
Halgato, Birgit
Lohner, Kuno
Müller, Torsten
Rück, Wolfgang (Ortsvorsteher)

Mitglieder des Ortschaftsrates Büchig

Braun, Hubert
Drabek, Vera
Hoffmann, Klaus
Raupp, Elisabetha
Strauß, Klaus
Vollers, Uve (Ortsvorsteher)
Weinkötz, Philipp

Mitglieder des Ortschaftsrates Diedelsheim

Böckle, Ralph
Günderth, Marion
Gwinner, Jens
Haas, Oliver
Heim, Klaus-Jürgen
Kern, Martin (Ortsvorsteher)
Lauer, Frank
Leins, Rüdiger
Lübeck, Wolfgang
Müller, Harald
Seeger-Leicht, Jutta

Mitglieder des Ortschaftsrates Dürrenbüchig

Kammerer, Joachim
Kiefer, Michael
Kremser, Frank
Peissner, Elke
Schäfer, Elke
Six, Wolfgang (Ortsvorsteher)
Thumm, Andreas

Mitglieder des Ortschaftsrates Gölshausen

Ammann, Dieter
Fundis, Torsten
Hartmann, Manfred (Ortsvorsteher)
Neuschl, Edgar
Pohl, Agathe
Schlaier, Ralf
Tossenberger, Thomas

Mitglieder des Ortschaftsrates Neibsheim

Dr. Bachmann, Hubert
Hauck, Wolfgang
Kohler, Alexander
Konrad, Tobias
Kritzer, Armin
Maierhöfer, Markus
Wittmann, Rolf (Ortsvorsteher)

Mitglieder des Ortschaftsrates Rinklingen

Bauer, Benjamin
Bornhäuser, Frank
Hagino, Timo
Lang, Heinz (Ortsvorsteher)
Rust, Angelika
Schlotterbeck, Edgar
Zickwolf, Gabriele

Mitglieder des Ortschaftsrates Ruit

Böckle, Martin
Gamer, Sandra (ab Juni 2018)
Hirsch, Oliver
Knauss, Renate (bis Juni 2018)
Kraus, Alexander
Lenzen, Jörg
Rübenacker, Andrea
Treut, Aaron (Ortsvorsteher)

Mitglieder des Ortschaftsrates Sprantal

Baumann, Werner
Geiselhart, Marco
Nagel, Gabriele
Roth, Manuel
Schabinger, Tobias
Stoll, Michael
Wetzel, Thorsten (Ortsvorsteher)

10. Bescheinigung der Pensionsrückstellungen

KVBW

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

115.104
Unser Zeichen, bitte stets angeben.

Stadt Bretten
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

Ihre Nachricht:
Auskunft erteilt: Stefan Nikolaus
Telefon: 0721 5985-626
Telefax: 0721 5985-512
E-Mail: s.nikolaus@kvbw.de
Datum: 12. Februar 2019

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) - Anteil an der Pensionsrückstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet nach § 27 Abs. 5 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Den auf das Mitglied entfallenden Anteil weist dieses im Anhang der Jahresrechnung aus (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Zum Stichtag **31.12.2018** beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW **23.839.349 €**.
Der **voraussichtliche** Anteil zum Stichtag **31.12.2019** beträgt **24.502.441 €**.

Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden aktuell die Generationentafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck (steuerlich anerkannt durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.10.2018, Az. IV C 6 - S 2176/07/10004). Hierdurch können die Werte im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigen.

Für weitere Informationen zur Berechnung verweisen wir auf das Hinweisblatt „Berechnung der Pensionsrückstellungen beim KVBW“, das Ihnen auf der Internetseite des KVBW unter <Beamtenversorgung>, <Mitgliederbereich>, <Pensionsrückstellungen> und <Merkblätter> zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

VI. Anlagen zum Anhang

Nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 GemO sind dem Anhang eine Vermögens- und Schuldenübersicht als Anlagen beizufügen. Es ist auch eine Forderungsübersicht darzustellen. Forderungen werden im Jahresabschluss als eine Art Vermögen eingeordnet und deshalb im § 95 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nicht ausdrücklich erwähnt.

Neben den genannten Übersichten ist gem. § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ebenfalls als Anlage beizulegen. Die übertragenden Haushaltsermächtigungen sind nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO ein Pflichtbestandteil des Anhangs zur Bilanz. Diese wurde getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt im Anhang, V. Kapitel unter der Nummer 6. auf der Seite 53 dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird auf eine nochmalige Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Die Ausgestaltung der Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht regelt § 55 GemHVO. Gem. § 55 Abs. 1 GemHVO ist in der Vermögensübersicht und der Forderungsübersicht der Stand des Vermögens und der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen darzustellen. In der Schuldenübersicht sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO die Schulden der Gemeinde auszuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Auf freiwilliger Basis sollte neben der Schuldenübersicht auch eine Rückstellungsübersicht dem Anhang als Anlage beigefügt werden. Durch eine derartige Rückstellungsübersicht lässt sich im Jahresabschluss in kompakter Form die Entwicklung der verschiedenen Rückstellungsarten darstellen. Die Stadt Bretten fügt daher dem Anhang als zusätzliche Anlage eine Rückstellungsübersicht bei.

Als Anlagen zum Anhang werden zusätzlich eine Gliederung der Teilhaushalte, der Budgetabschluss 2018 und die Sonderhaushaltsmittel 2018 dargestellt. Die Darstellung der inneren Darlehen erfolgt ebenfalls als Anlage zum Anhang.

1. Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht entspricht dem handelsrechtlichen Anlagenspiegel. Sie erfüllt die Funktion, die Entwicklung der Posten des Vermögens in der Bilanz darzustellen und ermöglicht somit einen detaillierten Überblick über die Vermögenslage und Altersstrukturen des Vermögens der Kommune. Die Vermögensübersicht dient somit der Bilanzklarheit.

Die Vermögensübersicht ist mindestens in die Positionen nach dem Aktivposten gem. § 52 Abs. 3 GemHVO ohne die Positionen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1.2.8 Vorräte, nach § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Nr. 1.3.7 Forderungen aus Transferaufwendungen und Nr. 1.3.8 Privatrechtliche Forderungen darzustellen. Die letzten drei genannten Positionen werden in der Forderungsübersicht dargestellt.

Die Vermögensübersicht umfasst folglich:

- das immaterielle Vermögen
- das Sachvermögen (ohne Vorräte)
- das Finanzvermögen (ohne Forderungen)

Die Vermögensübersicht beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Darstellung des Anlagevermögens.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO sind in der Vermögensübersicht der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen darzustellen.

Darüber hinaus sollten im Sinne der Bilanzklarheit nach § 47 Abs. 4 GemHVO die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Umbuchungen und die kumulierten Abschreibungen im Rahmen der Vermögensübersicht ebenfalls dargestellt werden.

Für die Vermögensübersicht wird das SAP Anlagegitter verwendet und die Darstellungsform an die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften angepasst.

Vermögensübersicht in Form eines Anlagenspiegels

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres [1]	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (∑ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens-zugänge	Vermögens-abgänge [2]	Um-buchungen	Zuschrei-bungen	Abschrei-bungen [3]	
	EUR						
1	2	3	4	5 [4]	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	**289.504,55**	**52.578,96**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-28.020,83**	**314.062,68**
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	**167.510.787,15**	**7.324.712,72**	**-97.087,74**	**0,00**	**0,00**	**-5.865.322,09**	**168.873.090,04**
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.527.970,27	1.168.605,76	-13.860,52	0,00	0,00	-45.327,66	33.637.387,85
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.214.024,01	1.531.398,46	-72.842,89	92.367,25	0,00	-2.009.475,66	52.755.471,17
2.3. Infrastrukturvermögen	68.953.106,63	1.155.767,55	-10.253,51	682.441,82	0,00	-2.808.676,56	67.972.385,93
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	6.627.154,62	26.007,90	0,00	0,00	0,00	-214.135,70	6.439.026,82
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	241.276,08	4.510,71	0,00	0,00	0,00	-12,83	245.773,96
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.823.952,35	419.496,41	0,00	0,00	0,00	-398.220,26	1.845.228,50
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.358.167,20	576.945,68	-130,82	44.859,98	0,00	-389.473,42	1.590.368,62
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.765.135,99	2.441.980,25	0,00	-819.669,05	0,00	0,00	4.387.447,19
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	**28.664.787,73**	**2.402.693,10**	**-1.300.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**29.767.480,83**
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.723.934,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.723.934,71
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	139.232,64	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	139.332,64
3.3. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Ausleihungen	3.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500.000,00
3.5. Wertpapiere	7.301.620,38	2.402.593,10	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	8.404.213,48
insgesamt	**196.465.079,43**	**9.779.984,78**	**-1.397.087,74**	**0,00**	**0,00**	**-5.893.342,92**	**198.954.633,55**

[1] entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

[2] beinhaltet die Abhänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

[3] einschl. außerordentliche Abschreibungen

[4] In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

Tabelle 28 Vermögensübersicht

2. Forderungsübersicht

Art der Forderung	**Gesamtbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres** - EUR -	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres - EUR -	**Mehr (+) weniger (-)** - EUR -
1	2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.814.148,09	1.490.935,73	323.212,36
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	1.155.283,97	2.135.244,92	-979.960,95
insgesamt	**2.969.432,06**	**3.626.180,65**	**-656.748,59**

Tabelle 29 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht ist ein relevanter Bestandteil zur Beurteilung der Liquidität einer Kommune. Niedergeschlagene oder erlassene Forderungen werden nicht berücksichtigt. Diese Forderungen sind bereits in der Ergebnisrechnung als Abschreibungen auf Forderungen berücksichtigt. Gestundete Forderungen sind jedoch in der Forderungsübersicht summarisch berücksichtigt.

3. Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres [1]	**zum 31.12. des Haushaltsjahres**	**davon** Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			**Mehr (+) weniger (-)** [5]
			bis zu 1 Jahr [2]	über 1 bis 5 Jahre [3]	mehr als 5 Jahre [4]	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	7
1.1 **Anleihen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**						
1.2.1 Bund	6.246.000,07	5.819.029,79	0,00	0,00	5.819.029,79	-426.970,28
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	9.785.835,25	8.518.290,77	247.883,85	184.157,69	8.086.249,23	-1.267.544,48
1.2.6 sonstige Bereiche [6]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 **Kassenkredite**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4. **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	**16.031.835,32**	**14.337.320,56**	**247.883,85**	**184.157,69**	**13.905.279,02**	**-1.694.514,76**

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten)[7]

2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.368.236,47	16.681.409,71	8.215,36	254.657,84	16.418.536,51	2.313.173,24
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	**14.368.236,47**	**16.681.409,71**	**8.215,36**	**254.657,84**	**16.418.536,51**	**2.313.173,24**

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung [7] [8]

3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	30.400.071,79	31.018.730,27	256.099,21	438.815,53	30.323.815,53	618.658,48
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	30.400.071,79	31.018.730,27	256.099,21	438.815,53	30.323.815,53	618.658,48
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	**30.400.071,79**	**31.018.730,27**	**256.099,21**	**438.815,53**	**30.323.815,53**	**618.658,48**

[1] entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres
[2] Tilgungsraten im 1. Folgejahr
[3] Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr
[4] Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr
[5] Spalte 3 minus Spalte 2
[6] entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B
[7] einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO
[8] nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen
Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Tabelle 30 Schuldenübersicht

4. Rückstellungsübersicht

Art der Rückstellung	**Gesamtbetrag zum 31.12 des Haushaltsjahres** - EUR -	Gesamtbetrag zum 31.12 des Vorjahres - EUR -	**mehr (+) weniger (-)** - EUR -
1	2	3	4
1. Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	**263.279,55**	**263.279,55**	**0,00**
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen anhängigen Gerichtsverfahren	263.279,55	263.279,55	0,00
1.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
2. Weitere Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO	**0,00**	**0,00**	**0,00**
insgesamt	**263.279,55**	**263.279,55**	**0,00**

Tabelle 31 Rückstellungsübersicht

5. Gliederung Gesamthaushalt in Teilhaushalte

Der Haushaltsplan Bretten besteht aus folgenden Teilhaushalten:

Teilhaushalt BOB — Büro des Oberbürgermeisters
- Budget BOB Büro des Oberbürgermeisters

Teilhaushalt 10 — Dezernat I / Hauptamt / Ortsverwaltungen
- Budget 100 Dezernat I/Hauptamt
- Budget 111 OV Bauerbach
- Budget 112 OV Büchig
- Budget 113 OV Diedelsheim
- Budget 114 OV Dürrenbüchig
- Budget 115 OV Gölshausen
- Budget 116 OV Neibsheim
- Budget 117 OV Rinklingen
- Budget 118 OV Ruit
- Budget 119 OV Sprantal

Teilhaushalt 14 — Innere Revision
- Budget 140 Innere Revision

Teilhaushalt 20 — Kämmereiamt
- Budget 200 Kämmereiamt

Teilhaushalt 23 — Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- Budget 230 Wirtschaftsförderung/Liegenschaften

Teilhaushalt 30 — Ordnungsamt
- Budget 300 Ordnungsamt

Teilhaushalt 40 — Dezernat II / Bildung und Kultur
- Budget 40100 Dez. II/Erziehung
- Budget 40110 Schulische Angelegenheiten/Schulen
- Budget 40111 Johann-Peter-Hebelschule
- Budget 40112 Schillerschule
- Budget 40114 Max-Planck-Realschule
- Budget 40115 Melanchthongymnasium
- Budget 40116 Edith-Stein-Gymnasium
- Budget 40117 Pestalozzischule
- Budget 40120 Sport/Vereinsförderung
- Budget 40130 Kulturelle Veranstaltungen
- Budget 402 VHS/Tourismus/Kultur
- Budget 403 Stadtgeschichte/Museen

Teilhaushalt EMA — Europäische Melanchthonakademie
- Budget EMA Europäische Melanchthonakademie

Teilhaushalt 60 — Technik und Umwelt
- Budget 601 Bauverwaltung
- Budget 602 Gebäudemanagement/Hochbau
- Budget 603 Tiefbau
- Budget 604 Technische Dienste
- Budget Abfallbeseitigung
- Budget Erddeponien

Teilhaushalt 61 — Stadtentwicklung und Baurecht
- Budget 610 Stadtentwicklung und Baurecht

Teilhaushalt 83 — Forstwirtschaft
- Budget 830 Forstwirtschaft

Teilhaushalt FINANZ — Allgemeine Finanzwirtschaft
- Budget FINANZ Allgemeine Finanzwirtschaft

6. Budgetabschluss 2018

a) Ausgabenbudget

Budget	Ansatz Aufwand (Plan) EUR	+ Mittel-übertragung - Sperre (aus 2017) EUR	+/- Üpl. Aufwendung - Sperren - e.Deckung EUR	- anteilige Personal-ausgaben EUR	aktuelles Budget (2+3+4+5) EUR	Gesamt-aufwand EUR	Differenz (6 - 7) EUR	Mittelüber-tragung 2019 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
111 OV Bauerbach	106.000,00	0,00	-515,00	0,00	105.485,00	120.787,95	-15.302,95	**0,00**
112 OV Büchig	104.300,00	0,00	0,00	-7.128,69	97.171,31	121.772,14	-24.600,83	**0,00**
113 OV Diedelsheim	145.400,00	5.509,14	0,00	-6.340,96	144.568,18	138.772,82	5.795,36	**5.795,36**
114 OV Dürrenbüchig	64.400,00	0,00	15.000,00	-3.866,83	75.533,17	76.732,63	-1.199,46	**0,00**
115 OV Gölshausen	101.700,00	0,00	59,00	-10.870,18	90.888,82	114.142,86	-23.254,04	**0,00**
116 OV Neibsheim	143.800,00	8.002,85	-5.971,00	-5.297,58	140.534,27	153.125,55	-12.591,28	**0,00**
117 OV Rinklingen	93.500,00	0,00	0,00	-5.849,07	87.650,93	95.007,47	-7.356,54	**0,00**
118 OV Ruit	92.100,00	0,00	0,00	-6.550,23	85.549,77	88.354,27	-2.804,50	**0,00**
119 OV Sprantal	48.400,00	0,00	0,00	0,00	48.400,00	48.322,76	77,24	**77,24**
SN Personalausgaben	15.717.000,00	0,00	0,00	0,00	15.717.000,00	16.394.518,69	-677.518,69	**0,00**
insgesamt	**16.616.600,00**	**13.511,99**	**8.573,00**	**-45.903,54**	**16.592.781,45**	**17.351.537,14**	**-758.755,69**	**5.872,60**

b) Zuschussbudget

Teilhaushalt	AUFWENDUNGEN						ERTRÄGE			ERGEBNIS	Mittelüber-tragung/ - Sperre 2019
	Ansatz Aufwand (Plan)	+ Mittel-übertragung/ - Sperre (aus 2017)	+/- Üpl.Aufw. - Sperren - e.Deckung	aktuelles Budget (2+3+4)	Gesamt-aufwand	Differenz -Minderaufw. +Mehraufwand (5-6)	Ansatz (Plan)	IST	Differenz + Mehrertrag - Minderertrag (8-9)	+ Überschuss - Fehlbetrag (7+10)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
BOB Büro des Oberbürgermeisters	87.320	0,00	0,00	87.320,00	100.368,06	-13.048,06	3.000	2.650,00	-350,00	-13.398,06	**0,00**
10 Dezernat I / Hauptamt	1.073.260	0,00	0,00	1.073.260,00	1.172.239,48	-98.979,48	320.100	415.707,34	95.607,34	-3.372,14	**0,00**
14 Rechnungsprüfungsamt	4.500	920,00	0,00	5.420,00	4.427,87	992,13	14.800	14.800,00	0,00	992,13	**496,00**
20 Kämmereiamt / Grundbuchamt	909.460	0,00	0,00	909.460,00	917.756,79	-8.296,79	1.623.300	2.158.076,01	534.776,01	526.479,22	**0,00**
23 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	1.633.600	22.000,00	0,00	1.655.600,00	1.711.112,19	-55.512,19	1.354.250	1.254.466,42	-99.783,58	-155.295,77	**0,00**
30 Ordnungsamt	1.247.890	6.332,94	0,00	1.254.222,94	1.311.418,53	-57.195,59	1.671.020	1.762.184,99	91.164,99	33.969,40	**16.984,70**
40 Dez. II / Bildung und Kultur	11.538.470	336.198,12	-16.318,91	11.858.349,21	11.686.280,81	172.068,40	4.613.110	4.757.664,90	144.554,90	316.623,30	**321.518,04**
EMA Europäische Melanchthonakademie	165.900	14.700,00	0,00	180.600,00	136.217,84	44.382,16	9.000	6.393,30	-2.606,70	41.775,46	**20.500,00**
60 Technik und Umwelt	7.205.940	0,00	3.007,30	7.208.947,30	7.259.957,65	-51.010,35	2.858.350	3.181.161,55	322.811,55	271.801,20	**0,00**
EZM vers.Einzelmaßnahmen	1.719.600	478.177,72	927.927,98	3.125.705,70	2.058.505,30	1.067.200,40					**930.898,44**
61 Stadtentwicklung und Baurecht	1.583.740	94.166,27	0,00	1.677.906,27	1.446.687,05	231.219,22	263.500	315.356,92	51.856,92	283.076,14	**25.928,46**
83 Forstwirtschaft	377.320	0,00	0,00	377.320,00	374.063,05	3.256,95	791.700	586.838,14	-204.861,86	-201.604,91	**0,00**
FIN Allgemeine Finanzwirtschaft	22.960.460	0,00	0,00	22.960.460,00	22.923.026,57	37.433,43	21.700	52.932,39	31.232,39	68.665,82	**0,00**
insgesamt	**50.507.460**	**952.495,05**	**914.616,37**	**52.374.571,42**	**51.102.061,19**	**1.272.510,23**	**13.543.830**	**14.508.231,96**	**964.401,96**	**1.169.711,79**	**1.316.325,64**

7. Sonderhaushaltsmittel (SHM) 2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.1990 beschlossen ab dem Haushaltsjahr 1991 allen Ortsteilen jährlich Sonderhaushaltsmittel zur freien Bewirtschaftung zu Verfügung zu stellen.
Nach dem aktuellen Beschluss in der Haushaltsklausur vom 26./27. Januar 2018 erhalten die Ortsverwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sonderhaushaltsmittel in Höhe von 10,00 EUR je Einwohner (Stichtag 30. Juni des Vorjahres), mindestens jedoch 4.500,00 EUR. Die nicht in Anspruch genommen Mittel werden in der Regel in das übernächste Haushaltsjahr übertragen.
Aus der nachfolgenden Darstellung sind das jeweilige Kontingent und die tatsächliche Inanspruchnahme ersichtlich.

Stadtteil	**Mittelbereitstellung** (Ansatz und Reste aus Vorjahren) - EUR -	**Mittelabfluss 2018** - EUR -	**Übertrag nach 2020 ff.** - EUR -
Bauerbach	20.150,00	9.447,64	10.702,36
Büchig	40.289,98	40.001,89	288,09
Diedelsheim	68.600,00	56.254,52	12.345,48
Dürrenbüchig	28.554,67	19.479,69	9.074,98
Gölshausen	19.430,00	12.627,87	6.802,13
Neibsheim	21.610,00	3.880,16	17.729,84
Rinklingen	25.092,11	24.146,80	945,31
Ruit	45.403,97	15.060,00	30.343,97
Sprantal	4.500,00	0,00	4.500,00
Gesamt	**273.630,73**	**180.898,57**	**92.732,16**

8. Teil-Feststellungsbescheinigungen 2018

Teil-Feststellungsbescheinigung nach § 11 Abs. 4 GemKVO bzw. § 11 Abs. 2 GemKVO – kameral[1] für das 1. Halbjahr 2018
(anstelle der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 11 Abs. 1[2] GemKVO bzw. § 10 Abs. 1 GemKVO - kameral)

Dem Kunden: Bretten
ID: 678

wird für die im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken liegenden Geschäftsprozesse bestätigt, dass während des 1. Halbjahres 2018

1. die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren (§ 6 GemKVO bzw. § 11 Abs. 1 GemKVO – kameral) zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind;
2. die Datenausgabe [einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils miterstellten Überweisungsträger oder sonstiger Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch][3] vollständig und richtig ist.

Die in Anspruch genommenen automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren sind:

- Gewerberegister
- Immobilienmanagement SAP
- Ausländerwesen LaDiVA
- Personalmanagement und -abrechnung (dvv.Personal)
- Finanzbuchhaltung Kommunale Doppik für Kommunalverw./PS-CD/Kreditorenbuchh.
- Beitreibung/Vollstreckung (zentrale Lösung AVVISO)
- Ordnungswidrigkeiten owi21
- Gewerbesteuer
- Hundesteuerveranlagung
- Sonstige Einnahmen
- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren)

Karlsruhe, den 28.06.2018

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[2] Derzeit noch redaktioneller Fehler in § 11 Abs. 4 GemKVO. Die sachliche und rechnerische Feststellung ist in Abs. 1 geregelt.

[3] Der Klammerzusatz betrifft ausschließlich die kameralen Anwender. Mit Neufassung der GemKVO wurde auf eine entsprechende Bescheinigungspflicht der Verarbeitungsergebnisse im Auszahlungsverfahren im Rahmen der Teil-Feststellungsbescheinigung verzichtet.

ITEOS

ITEOS AöR ◤ Postfach 30 03 22 ◤ 70443 Stuttgart

Stadtverwaltung
Bretten
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner
Elke Mayer
Fon 0761 1300-224
Fax 0761 1300-201
Standort Freiburg
www.iteos.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	zuständig/E-Mail	Datum
	678	Querschnitt@iteos.de	25.06.2019

Teil-Feststellungsbescheinigung nach § 11 Abs. 4 GemKVO bzw. § 11 Abs. 2 GemKVO - kameral für das 2. Halbjahr 2018

(anstelle der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 11 Abs. 1 GemKVO bzw. § 10 Abs. 1 GemKVO - kameral)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir bestätigen, dass während des 2. Halbjahres 2018 die den automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind. Die Datenausgabe war vollständig und richtig.

Die in Anspruch genommenen automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren sind:

- Gewerberegister
- Immobilienmanagement SAP
- Ausländerwesen LaDiVA
- Personalmanagement und -abrechnung (dvv.Personal)
- Finanzbuchhaltung Kommunale Doppik für Kommunalverw./PS-CD/Kreditorenbuchh.
- Beitreibung/Vollstreckung (zentrale Lösung AVVISO)
- Ordnungswidrigkeiten owi21

- Gewerbesteuer
- Hundesteuerveranlagung
- Sonstige Einnahmen
- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren)

Mit freundlichen Grüßen
ITEOS AöR

William Schmitt Andreas Pelzner

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Rechenschaftsbericht 2018
Stadt Bretten

BRETTEN

VII. Rechenschaftsbericht 2018

Nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Damit gehört der Rechenschaftsbericht wie der handelsrechtliche Lagebericht nicht zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses, sondern steht eigenständig neben dem Jahresabschluss. Da er außerdem in § 110 Abs. 1 GemO keine Erwähnung findet, ist er kein formaler Bestandteil der Rechnungsprüfung. Dennoch darf er nicht im Widerspruch zum Jahresabschluss stehen und seine Angaben dürfen keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Kommune erwecken.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Bretten erläutert die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage Brettens und berücksichtigt erkennbare Chancen und Risiken nach betriebs- und finanzwirtschaftlicher Sicht.

In seiner Funktion entspricht der Rechenschaftsbericht dem handelsrechtlichen Lagebericht. Inhaltlich gibt es jedoch Unterschiede, da Rechenschafts- und Lagebericht nicht die gleichen Bestandteile umfassen und hier kommunalspezifische Angaben enthalten sind.

Der Rechenschaftsbericht im NKHR unterscheidet sich vom bisherigen nach § 44 Abs. 3 GemHVO kameral. Nach dem neuen Recht (§ 54 GemHVO) beschränkt sich dieser auf die Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Kommune. Die im bisherigen Rechenschaftsbericht enthaltene Erläuterung von Einzelpositionen der Jahresrechnung ist nun entsprechend dem Handelsrecht im Anhang darzustellen.

1. Die Stadt Bretten in Zahlen

Einwohnerzahlen	1980	2000	2016*	2017*	2018*
Kernstadt Bretten	11.184	13.585	14.301	14.291	14.494
Bauerbach	1.096	1.192	1.256	1.292	1.282
Büchig	1.158	1.428	1.497	1.473	1.446
Diedelsheim	3.010	3.255	3.665	3.633	3.663
Dürrenbüchig	394	568	580	583	582
Gölshausen	1.322	1.710	1.715	1.840	1.924
Neibsheim	1.430	1.798	1.846	1.845	1.820
Rinklingen	1.559	1.920	2.187	2.259	2.292
Ruit	1.310	1.420	1.502	1.506	1.532
Sprantal	332	409	408	412	416
Gesamt	**22.795**	**27.285**	**28.957**	**29.134**	**29.451**

* ab 2011 Basis Zensus vom 9. Mai 2011

Bevölkerungsdichte Personen / ha	3,2	3,8	4,1	4,1	4,1
Gemarkungsfläche in ha	7.113	7.112	7.112	7.112	7.112

Ausländeranteil	2.713	3.772	5.641	5.966	6.154
in %	11,9	13,8	19,5	20,5	20,9

Tabelle 32 Einwohnerzahlen

Wirtschaft	2016	2017	2018
Anzahl der Gewerbebetriebe	2.341	2.375	2.397
Arbeitslosenquote	3,9%	3,5%	3,4%
Steuerkraftsumme			
in EUR	28,6 Mio.	38,4 Mio.	41,2 Mio.
je Einwohner in EUR	988,51	1.319,29	1.397,46
Verschuldung			
in EUR	19,1 Mio.	16,0 Mio.	14,3 Mio.
je Einwohner in EUR	659,13	550,28	486,82

Tabelle 33 Wirtschaftszahlen

2. Haushalt- und Finanzwirtschaft

Nachfolgend wird die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Haushaltsjahr 2018 in zusammengefasster Form dargestellt. Die weiteren Einzelheiten sind dem Anhang zum Jahresabschluss 2018 zu entnehmen.

2.1 Ertragslage

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde für den Ergebnishaushalt ein Überschuss von 3,104 Mio. EUR erwartet. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges wurde diese Kalkulation mit 4,931 Mio. EUR um 1,816 Mio. EUR übertroffen. Ursächlich hierfür waren auf der Ertragsseite insbesondere die Gewerbesteuer mit 24,42 Mio. EUR (+3,42 Mio. EUR), die Schlüsselzuweisungen vom Land mit 13,46 Mio. EUR (+0,66 Mio. EUR) und der Gewerbeanteil an der Einkommensteuer mit 16,46 Mio. EUR (+0,50 Mio. EUR).

Dagegen mussten auf der Aufwandseite bei der Gewerbesteuerumlage mit 4,68 Mio. EUR (+0,90 Mio. EUR), den Personalausgaben mit 16,04 Mio. EUR (+0,64 Mio. EUR) und bei den Betriebskostenzuschüssen an die Kindergartenträger mit 8,22 Mio. EUR (+0,32 Mio. EUR) Mehrbelastungen verkraftet werden.

Das außerordentliche Ergebnis (Sonderergebnis) schloss mit einem leichten Überschuss in Höhe von 11.337,51 EUR ab, was schlussendlich zu einem Gesamtrechnungsergebnis von 4.931.293,91 EUR führte.

Gesamtergebnisrechnung	**Plan 2018** EUR	**Ergebnis 2018** EUR	**Abweichungen + / -** EUR
Ordentliche Erträge	77.724.000,00	82.043.449,85	+ 4.319.449,85
Ordentliche Aufwendungen	74.620.000,00	77.123.493,45	+ 2.503.493,45
= Ordentliches Ergebnis	3.104.000,00	4.919.956,40	+ 1.815.956,40
Sonderergebnis	0,00	11.337,51	+ 11.337,51
Gesamtergebnis	3.104.000,00	4.931.293,91	+ 1.827.293,91

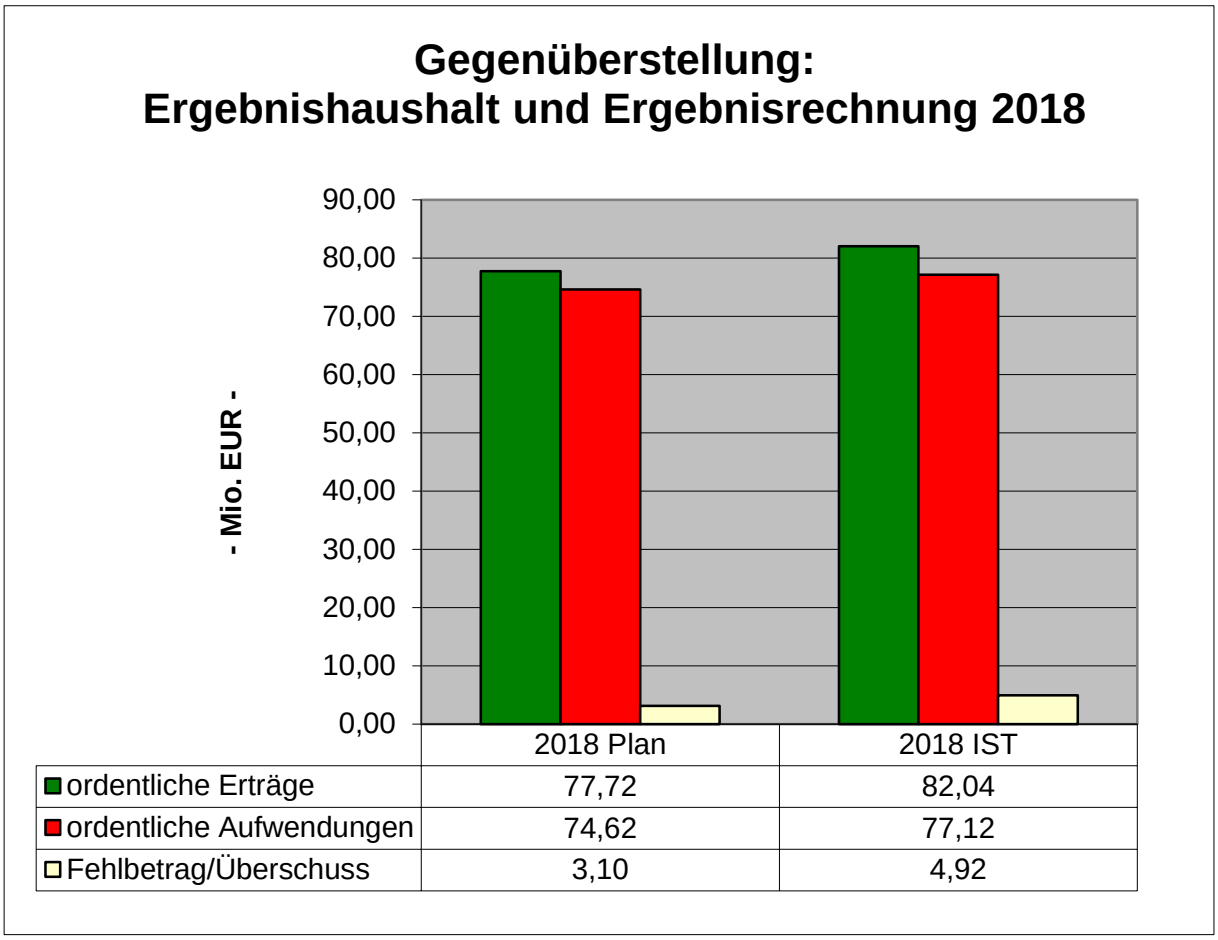


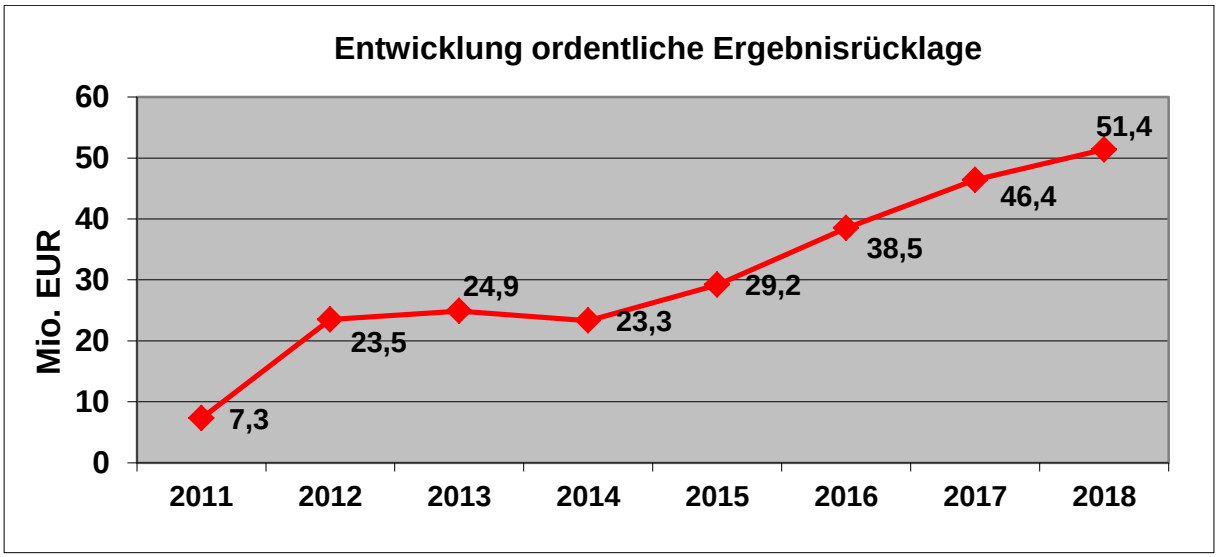
Abbildung 2 Gegenüberstellung: EHH und ERGHHG[2]

[2] Die Abkürzungen EHH und ERGHHG stehen für den Ergebnishaushalt und Ergebnishaushaltsrechnung. Anstelle des Begriffs Ergebnishaushaltsrechnung wird häufig der Begriff Ergebnisrechnung verwendet.

2.1.1 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich ist nach § 24 GemHVO erreicht, wenn die angefallenen Aufwendungen vollständig durch die eingenommenen Erträge gedeckt sind. Diese gesetzliche Vorgabe ist beim Jahresabschluss 2018 nachvollziehbar erfüllt.

Die in den einzelnen Haushaltsjahren seit der Einführung der kommunalen Doppik in 2011 im Ergebnishaushalt erreichten Überschüsse wurden in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses eingebucht. Die nachfolgende Grafik bildet die Entwicklung dieser Rücklage bis zum 31.12.2018 ab.



Parallel dazu werden die Sonderergebnisse aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in einer separaten Rücklage transparent gemacht und fortgeschrieben. Der dortige Bestand erhöhte sich zum 31.12.2018 auf nunmehr 488.610,84 EUR.

tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen

	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
Grundsteuer	3.899.289,81	3.927.719,35	3.939.636,48	4.048.254,88	4.096.404,16	4.078.001,06
Gewerbesteuer	20.449.340,36	17.364.259,46	20.060.782,74	20.259.104,07	25.416.500,65	24.422.365,65
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.932.743,60	13.513.650,38	13.966.054,20	14.418.552,19	16.113.460,03	16.458.604,67
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.297.912,03	1.329.061,87	1.840.501,68	1.897.564,14	2.358.193,17	3.297.129,72
Vergnügungs- und Hundesteuer	781.858,58	726.639,15	1.032.735,91	1.136.145,79	1.135.969,90	1.298.687,72
Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen Große Kreisstadt	6.854.323,20	2.798.603,80	10.444.178,10	13.071.407,10	12.112.228,60	13.475.872,40
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.078.616,00	1.100.578,00	1.116.799,00	1.161.985,00	1.198.498,50	1.233.266,00
Steuerkraftsumme	32.599.479,00	43.671.431,00	33.359.925,00	28.624.236,00	38.436.330,00	41.156.531,00
Steuerkraftsumme pro Kopf	1.146,38	1.535,67	1.160,30	988,51	1.319,29	1.397,46

Tabelle 34 Entwicklung der Steuereinnahmen

2.2 Finanzlage

Die finanzielle Lage der Stadt wird in der Finanzrechnung abgebildet und ergibt sich aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und aus den haushaltsunwirksamen liquiden Vorgängen. Insgesamt hat sich der Zahlungsmittelbestand 2018 wie folgt entwickelt:

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten [1]	Finanzrechnung	
			Vorjahr 2017 EUR	Rechnungsjahr 2018 EUR
			1	2
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	813.898,54	3.325.590,70
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) [3]	11.457.887,77	9.053.086,00
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) [3]	-5.969.291,02	-7.375.451,68
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) [3]	-4.221.557,77	-527.476,44
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	1.244.653,18	-962.088,43
6	**=**	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)**	**3.325.590,70**	**3.513.660,15**
7	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende [4]	7.301.620,38	8.404.213,48
8	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende [5]	0,00	0,00
9	**=**	**liquide Eigenmittel zum Jahresende**	**10.627.211,08**	**11.917.873,63**
10	-	übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	-6.628.660,40	-9.031.407,89
11	+	nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen [6]	0,00	0,00
12	+	übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	503.043,72	2.003.068,02
13	**=**	**bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende**	**4.501.594,40**	**4.889.533,76**
14	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00
15	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden (periodische Abgrenzungen)	-364.383,32	-764.712,52
16	**=**	**bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel**	**4.137.211,08**	**4.124.821,24**
17		nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	1.164.272,00	1.215.915,00

[1] Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden

[2] aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO); entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

[3] Für die Spalten Finanzhaushalt und Finanzplanung sind die Werte der letzten Finanzplanung zu verwenden.

[4] entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

[5] Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

[6] Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

Tabelle 35 Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Insgesamt hat sich der Liquiditätsstatus zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr von 10,62 Mio. EUR auf jetzt 11,92 Mio. EUR verbessert. Der gegenüber der Planung verbesserte Liquiditätsbestand konnte insbesondere durch den höheren Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (+2,47 Mio. EUR) und den nicht in Anspruch genommenen und nach 2018 übertragenen Haushaltsansätzen für Investitionen (-7,71 Mio. EUR) realisiert werden.

Von den 11,92 Mio. EUR sind 7,79 Mio. EUR zur Finanzierung der Mittelübertragungen und den periodischen Abgrenzungen gebunden, so dass eine verfügbare Netto-Liquidität von 4,12 Mio. EUR (Vorjahr 4,14 Mio. EUR) letztendlich verbleibt. Damit blieben die disponiblen Kassenmittel nahezu konstant.

2.3 Vermögenslage

Die Entwicklung der Vermögenslage der Kommune spiegelt sich in der Vermögensrechnung / Bilanz wieder. Sie gibt auf der Aktivseite Aufschluss über die Höhe und die Zusammensetzung des städtischen Vermögens und auf der Passivseite über die Herkunft der Finanzierungsmittel (Basiskapital, Sonderposten, Verbindlichkeiten). Aus den nachfolgenden Übersichten sind die bilanziellen Veränderungen 2017/2018 auf der Vermögens- und Kapitalseite ersichtlich.

Aktiva	**Bilanz 2017** TEUR	**Bilanz 2018** TEUR	**Abweichung** **+ / -** TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	290	314	+ 24
Sachvermögen	167.570	168.933	+ 1.363
Finanzvermögen	35.618	36.252	+ 634
Abgrenzungsposten	6.313	6.782	+ 469
Bilanzsumme	**209.791**	**212.281**	**+ 2.490**

Das Bilanzvolumen erfuhr zum 31. Dezember 2018 eine weitere Erhöhung von 2,490 Mio. EUR auf jetzt 212,28 Mio. EUR.

Auf der Aktivseite weitete sich das Sachvermögen in Folge der getätigten Investitionen um 1,36 Mio. EUR auf 168,93 Mio. EUR und das Finanzvermögen um 0,63 Mio. EUR auf nunmehr 36,25 Mio. EUR aus. In dieser Ausweitung spiegelt sich der hohe Bestand an Kassenmitteln zum Jahresende wieder.

Passiva	**Bilanz 2017** TEUR	**Bilanz 2018** TEUR	**Abweichung** **+ / -** TEUR
Kapitalposition	145.579	150.511	+ 4.932
Sonderposten	43.227	41.645	- 1.582
Rückstellungen	263	263	0
Verbindlichkeiten	17.749	16.750	- 999
Abgrenzungsposten	2.973	3.112	+ 139
Bilanzsumme	**209.791**	**212.281**	**+ 2.490**

Die Kapitalpositionen erhöhten sich um 4,93 Mio. EUR auf 150,51 Mio. EUR. Während das Basiskapital konstant blieb, rührt der Zuwachs von dem erwirtschafteten Überschuss des ordentlichen Ergebnisses her. Die gesamten Verbindlichkeiten verminderten sich um 1,0 Mio. EUR auf 16,75 Mio. EUR.
An passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus noch aufzulösenden Grabplatzgebühren stehen zum 31.12.2018 noch 3,11 Mio. EUR zu Buche.

2.4 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

Die finanzwirtschaftlichen Kennzahlen sind fundamental zur Beurteilung der Leistungstätigkeit, der geordneten Haushaltswirtschaft und der Sicherstellung stetiger Aufgabenerfüllung von Kommunalhaushalten. Diese sind analytisch aus der Ertrags- und Finanzlage sowie aus der Bilanz zu entwickeln. Weiterhin sind sie für den interkommunalen Vergleich notwendig. Die verbindliche Darstellung der vorgegebenen Kennzahlen im Rechenschaftsbericht ergibt sich inzwischen aus § 54 Abs. 2 Nr. 6 der GmHVO und ist nachfolgend abgebildet.

Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl [1]	Einheit	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1	2	3	4	5	6	7	8
E R T R A G S L A G E							
1 ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	9.295.309	7.899.190	4.919.956	215.000	1.180.500	3.773.500
Betrag je Einwohner	€/EW	321	271	167	7	40	128
Aufwandsdeckungsgrad	%	114,58%	110,84%	106,38%	100,27%	101,47%	104,70%
1.1 Steuerkraft - netto -							
absoluter Betrag	€	37.025.838	36.737.003	37.139.374	34.384.000	35.950.000	39.212.000
Betrag je Einwohner	€/EW	1.279	1.261	1.261	1.166	1.217	1.326
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	58,08%	50,41%	48,16%	42,93%	44,79%	48,83%
1.2 Betriebsergebnis - netto -							
absoluter Betrag	€	27.730.466	28.837.813	32.219.417	34.169.000	34.769.500	35.438.500
Betrag je Einwohner	€/EW	958	990	1.094	1.159	1.177	1.198
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	43,50%	39,57%	41,78%	42,66%	43,32%	44,14%
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	31.574	4.941	11.338	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	9.326.883	7.904.130	4.931.294	215.000	1.180.500	3.773.500
F I N A N Z L A G E							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	13.411.369	11.457.888	9.053.086	3.688.000	4.715.500	7.278.500
Betrag je Einwohner	€/EW	463	393	307	125	160	246
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	1.806.889	1.839.005	1.694.515	1.291.000	1.033.000	976.000
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	11.604.481	9.618.883	7.358.571	2.397.000	3.682.500	6.302.500
Betrag je Einwohner	€/EW	401	330	250	81	125	213
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	1.148.873	1.164.272	1.215.915	1.302.140	1.415.073	1.463.194
8. liquide Eigenmittel zum Jahresende [2]							
absoluter Betrag	€	813.899	3.325.591	3.513.660	1.544.000	1.540.500	1.776.500
K A P I T A L L A G E							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	137.675.206	145.579.336	150.510.630			
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	98.671.620	98.671.620	98.671.620			
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	66,99%	69,39%	70,90%			
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	33,01%	30,61%	29,10%			
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	106,68%	108,25%	108,33%			
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	19.086.355	16.031.835	14.337.321			
Betrag je Einwohner	€/EW	659	550	487			
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	-1.806.889	-3.054.519	-1.694.515	823.000	4.469.000	3.603.000

[1] Aus welchen Konten die Kennzahlen zu ermitteln sind, wird verbindlich auf der Internetseite des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) bekannt gemacht.

[2] vgl. Zeile 9 in Tabelle "Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss"

Tabelle 36 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Kennzahlen der Stadt Bretten haben sich in den letzten Jahren verstetigt, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und bestätigen eine geordnete Finanzlage. Hervorzuheben ist die Entwicklung der Eigenkapitalquote, welche inzwischen auf 70,90 % angewachsen ist.

3. Entwicklung der Verschuldung

Sowohl die Verwaltung als auch der Gemeinderat haben sich bereits in 2010 das strategische Ziel gesetzt, im Rahmen der angestrebten Haushaltskonsolidierung dem Schuldenabbau eine hohe Priorität einzuräumen.
Seit dem Jahr 2011 wird dieses Ziel konsequent verfolgt und die Verschuldung der Stadt kontinuierlich vermindert.
Die in 2018 geleisteten Darlehenstilgungen bezifferten sich auf 1,69 Mio. EUR, so dass sich die kommunale Verschuldung zum 31. Dezember 2018 auf 14.337.320,56 EUR verminderte.

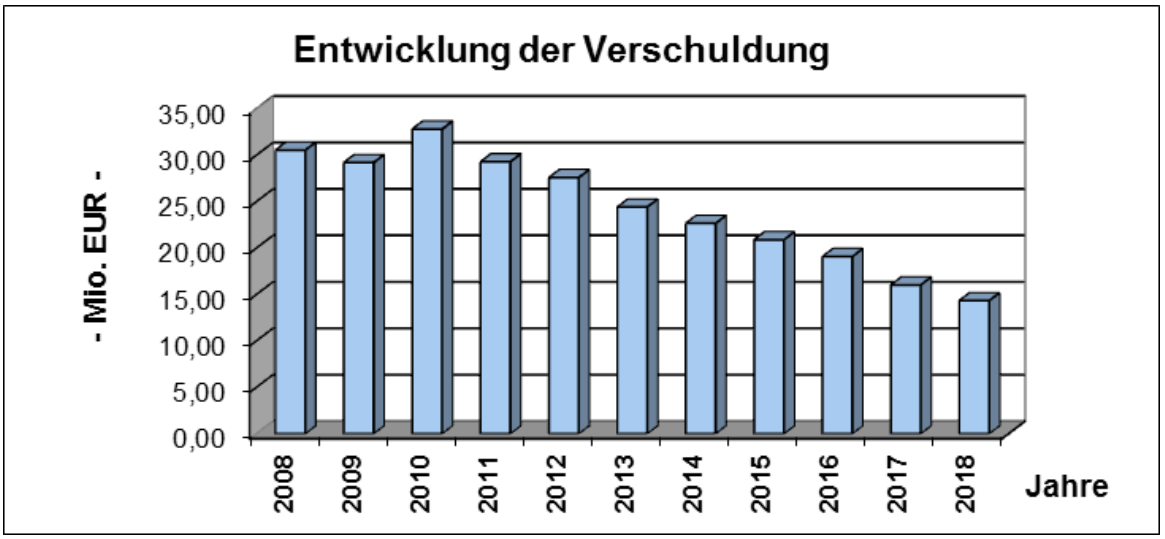


Abbildung 3 Entwicklung der Verschuldung

Dieser Schuldenstand kommt einer Pro-Kopf-Verschuldung von 486,82 EUR gleich und hat damit gegenüber 2017 um 63,46 EUR abgenommen. Der Landesschnitt bei vergleichbaren kreisangehörigen Gemeinden der Städtegruppe B (20.000 bis 50.000 Einwohner) liegt zum 31.12.2018 bei 413,00 EUR pro Einwohner. Der Durchschnitt aller Gemeinden in Baden-Württemberg blieb unverändert bei 548,00 EUR pro Einwohner.

Vermögens- und Kapitalentwicklung

	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
Bilanzvolumen	192.259.840,31	193.638.582,45	200.654.246,67	205.529.615,93	209.791.134,11	212.280.692,50
Basiskapital	102.545.059,43	99.186.200,21	99.186.200,21	98.671.620,22	98.671.620,22	98.671.620,22
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung	3.188.295,22	1.746.722,20	1.776.147,63	1.806.888,65	3.054.519,45	1.694.514,76
Schulden	24.416.113,25	22.669.391,05	20.893.243,42	19.086.354,77	16.031.835,32	14.337.320,56
pro Kopf	858,60	797,15	726,70	659,13	550,28	486,82
Rücklagen Überschüsse ordentliches Ergebnis	24.878.169,89	23.251.414,19	29.235.944,38	38.531.253,12	46.430.442,68	51.350.399,08
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrechnung	4.731.223,73	-4.364.840,18	8.874.344,57	13.411.369,26	11.457.887,77	9.053.086,00
Bauinvestitionen	2.892.539,49	3.824.473,31	5.896.055,94	5.050.814,95	5.655.975,77	4.837.468,13

Tabelle 37 Vermögens- und Kapitalentwicklung

4. Ziele und Strategien

Mit der Umstellung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2011 verfolgt die Stadt einen klaren Kurs zur Konsolidierung des städtischen Finanzen, welcher durch einen kontinuierlichen Schuldenabbau geprägt ist. Im Zeitraum bis 2018 ist es eindrucksvoll gelungen, die Verschuldung um beachtliche 18,5 Mio. EUR auf nunmehr 14,3 Mio. EUR zu reduzieren.

Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung sind dennoch Spielräume vorhanden, um substanzerhaltende und zukunftsweisende Investitionen realisieren zu können. Im Fokus steht dabei insbesondere das Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Das Konzept wurde unter Einbeziehung der gesamten Bevölkerung und mit externer Unterstützung einschl. Moderation ausgearbeitet und am 15. November 2016 vom Gemeinderat u.a. mit 14 priorisierten Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) verabschiedet. Die beschlossenen Inhalte bestimmen die künftige Stadtentwicklung und fungieren als Handlungsleitfaden für die strategische Ausrichtung, sowohl der Verwaltung als auch der Kommunalpolitik.

Daneben hat die Stadt Bretten den Weg zur „Digitalen Zukunftskommune“ gestartet. In Zusammenarbeit mit dem gt-Service des Gemeindetages Baden-Württemberg fand am 24.09.2018 eine verwaltungsinterne Auftaktveranstaltung statt. Dieser folgte am 06.10.2018 die „Zukunftskonferenz Digitalisierung“, zu der neben dem Gemeinderat, Vertretern von Handel und Gewerbe sowie interessierte Bürger geladen waren. Die auf den gewonnen Grundlagen und Erkenntnissen ausgearbeitete kommunale Digitalisierungsstrategie beschloss der Gemeinderat am 26.02.2019 in einer öffentlichen Sitzung.

Mit der Erstellung eines Mobilitätskonzeptes ist inzwischen ein weiteres zukunftweisendes Projekt angelaufen. Inhaltlich geht es dabei um die Entwicklung eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes, da sich als wesentlicher Baustein der Stadtentwicklungsplanung mit allen Sparten des Verkehrs gleichermaßen auseinandersetzt und deren Vernetzung untereinander berücksichtigt. Die dafür notwendigen Planungsleistungen wurden durch den Gemeinderat am 26.03.2019 bereits vergeben.

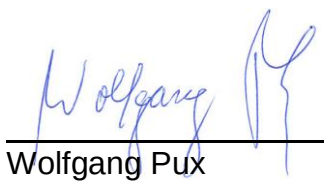
5. Risiken und Prognosen

Nach dem bisherigen Haushaltsverlauf 2019 wird es entgegen der Planzahlen wiederum gelingen, die Verschuldung im Kernhaushalt abzubauen. Dabei wird mit einer Verminderung um rd. 1,3 Mio. EUR auf dann 13,0 Mio. EUR gerechnet. Getragen wird diese Einschätzung nahezu ausschließlich durch die schleppende Abwicklung der Investitionsmaßnahmen. Allerdings werden die Liquiditätsreserven erheblich in Anspruch genommen, da das Gewerbesteueraufkommen einen deutlichen Einbruch erfahren hat und dies zu einem negativen Abschluss im Ergebnishaushalt führen wird.

Die mittelfristige Vorschau auf die kommenden Haushaltsjahre ist geprägt durch die konjunkturellen Risiken und die internationalen Unwägbarkeiten (Brexit, Handelskonflikt USA/China). Belastend kommen die rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen und steigenden Transferaufwendungen hinzu. Bis wann mit der nächsten wirtschaftlichen Aufschwungsphase gerechnet werden kann, lässt sich schwer prognostizieren.

Unter diesen Vorzeichen muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren die Ergebnishaushalte schwer auszugleichen sein werden und in den Finanzhaushalten wieder Neuverschuldungen in Kauf genommen werden müssen. Dennoch dürften Spielräume für zukunftsweisende und innovative Vorhaben zur Verfügung stehen, damit eine sinnvolle und weitsichtige Stadtentwicklung betrieben werden kann.

Bretten, 23. September 2019



Wolfgang Pux
Stadtkämmerer



Innere Revision

Schlussbericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2018

der Stadt Bretten

vom 12.03.2020

Vorblatt

Einwohnerzahl zum 30. Juni 2018	**29.451**
Leiter der Verwaltung seit 01.02.2010	**Oberbürgermeister Martin Wolff**
Erster Beigeordneter seit 01.07.2015	**Bürgermeister Michael Nöltner**
Stadtkämmerer seit 01.07.2015 (zuvor seit 01.11.1991 Leiter des Kämmereiamts)	**Wolfgang Pux**
Leiter der Inneren Revision seit 01.12.1997	**Harald Störzinger**

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1

1.1 Allgemeines 1

1.2 Aufgaben der Inneren Revision 2

1.2.1 Personelle Besetzung 3

1.3 Interkommunale Zusammenarbeit 4

1.4 Art und Umfang der Prüfung 4

1.5 Stand der überörtlichen Prüfung 4

1.6 Kassenprüfung 5

1.7 Zahlstellenprüfungen 5

2. Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 6

2.1 Haushaltssatzung 6

2.2 Haushaltsplan 6

2.2.1 Teilhaushalte/ Budgets 6

2.2.2 Stellenplan 7

2.2.3 Nachtragssatzung 7

2.3 Steuersätze 7

2.4 Personalausgaben 7

2.5 Personalplanung 9

3. Jahresabschluss 10

3.1 Allgemeines 10

3.2 Ergebnisrechnung 10

3.2.1 Gesamtergebnis 10

3.2.2 Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) 11

3.3 Sonderergebnis 12

3.4 Finanzrechnung 12

3.4.1 Gesamtergebnis 12

3.5 Vermögensrechnung (Bilanz) 13

3.6 Anhang zum Jahresabschluss 2018 13
3.7 Rechenschaftsbericht 14
3.8 Sonderhaushaltsmittel der Ortsteile 14
3.9 Steuereinnahmen, allgemeine Zuweisungen und Transferaufwendungen 14
3.10 Schuldenstand 15
4. Sonstige Prüfungen 16
4.1 Prüfung der Investitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen (KTE) 16
4.2 Prüfung der Mitgliedsbeiträge 18
4.3 Prüfung der Vereinsförderung 20
4.4 Prüfung des Winterdienstes 21
4.5 Prüfung der Forstverwaltung 23
4.6 Prüfung der Schülerbeförderung 25
4.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen 25
4.8 Prüfung von Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A 26
5. Abschließende Feststellung 28

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Innere Revision verfolgt das Ziel, eine wirksame Finanzkontrolle zu gewährleisten. Überall dort, wo öffentliche Gelder zu verwalten sind, muss Rechenschaft über deren Verwendung abgelegt werden. Ob dabei die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Verwaltung beachtet werden, ist von den Prüfungsinstitutionen - nämlich der örtlichen und der überörtlichen Prüfung - zu überwachen.

Gestaltende oder gar vollziehende Aufgaben fallen der Inneren Revision nicht zu. Die Arbeitsmethoden sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sie sind je nach Einzelfall und Prüfungsauftrag auszurichten.

Die geordnete kommunale Finanzwirtschaft wird aber nicht nur durch die Vorlage von Berichten gewährleistet; noch wichtiger ist die Umsetzung der Feststellungen durch die Verwaltung. Hier tun sich die Fachämter sehr schwer, weil teilweise die Auffassung vertreten wird, zu kritisieren sei einfacher als zu handeln und zu entscheiden. Dieses Spannungsverhältnis begründet sich aus der Sonderstellung der Rechnungsprüfung innerhalb der Verwaltungsgliederung. Jedoch beinhaltet dies durchaus auch positive Elemente, weil es zu vielen sachlichen Diskussionen mit teilweise belebenden Effekten und fruchtbaren Ergebnissen führen kann.

Die Aufgaben der Kommunen ändern sich ständig. Nicht zuletzt die vielen Neufassungen von Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen prägen die Sachbearbeitung, wobei Abrechnungsverfahren selten vereinfacht wurden. Auf diese Erfordernisse hat sich auch die Innere Revision einzustellen. Die Schwerpunkte unserer Arbeit sehen wir deshalb in aktueller sachlicher Prüfung.

Das Ergebnis dieser Finanzkontrolle fassen wir in dem vorliegenden Schlussbericht auftragsgemäß zusammen. Die allgemeinen Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sollen dem Gemeinderat (GR) einen umfassenden Überblick über den Finanzstatus des „Unternehmens Stadt“ vermitteln und ihn bei der Verpflichtung zur Kontrolle der Verwaltung unterstützen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Darstellung von Ergebnissen, die bereits im Rechenschaftsbericht des Kämmereiamts aufgeführt sind, weitestgehend verzichtet.

1.2 Aufgaben der Inneren Revision

Der Aufgabenbereich für die Innere Revision ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 110, 111 und 112 Gemeindeordnung (GemO), wobei zwischen Pflichtaufgaben und Aufgaben, die vom GR übertragen werden können (Kann-Aufgaben), zu unterscheiden ist.

Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben waren im Jahr 2018

- die Prüfung von Auftragsvergaben, insbesondere Vergaben nach VOB und VOL,
- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin bei der Kommunalbau GmbH Bretten und der Städtischen Wohnungsbau GmbH,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin bei der Stadtwerke Bretten GmbH,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“,
- die Beteiligung bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Badischen Landesbühne e.V.,

übertragen.

Darüber hinaus gehört die Mitwirkung in der Stellenbewertungskommission zu den weiteren Aufgaben.

Prüfungskapazitäten sind stets begrenzt. Deshalb werden aus den potentiell sinnvollen Prüfungsthemen diejenigen ausgewählt, die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können und dabei den größten Mehrwert für die Kommune bewirken (risikoorientierter Ansatz). Dies erfolgt im Rahmen einer Mehrjahresplanung, welche ständig fortgeschrieben wird. Den Auswahlentscheidungen liegt hierbei ein strukturierter Prozess zugrunde. Dabei hat die Umstellung auf Doppik eine Verlagerung der Schwerpunkte bewirkt.

Über den gesamten Berichtszeitraum hinweg wurden zudem stichprobenweise und prüfungsbegleitend Visa-Kontrollen und Belegprüfungen durchgeführt. Dabei liegt das Augenmerk auf der Einhaltung der verschiedenen Haushaltsgrundsätze. In der Regel konnten Beanstandungen unmittelbar geklärt werden; erforderlichenfalls wurde die Prüfung vertieft.

Da ein Nutzen der Prüfung zunimmt, je früher der Prüfungszeitpunkt liegt, befasst sich die Innere Revision zunehmend mit der sogenannten ex-anten Prüfung und begleitet Maßnahmen bereits ab dem Planungsstadium.
Wir haben in diesen Fällen unsere Fachkenntnisse und unseren Rat mit eingebracht und versucht, auf diese Weise zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beizutragen. Eine spätere Prüfung wird dadurch nicht ausgeschlossen, da die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzt.

1.2.1 Personelle Besetzung

Die unter Punkt 1.2 erörterten Aufgaben wurden bisher neben dem Amtsleiter von zwei weiteren Mitarbeitern (mittlerer Dienst/ gehobener Dienst) in Vollzeit erledigt.
Mit Wirkung vom 01.06.2018 erfolgte aus dienstlichen Gründen die Abordnung der inzwischen erfahrenen stellvertretenden Amtsleiterin in ein anderes Aufgabengebiet. Gleichzeitig wurde ein Mitarbeiter aus der Verwaltung zur Inneren Revision umgesetzt und zum 25.05.2018 die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach einem Beschluss des GR vom 15.05.2018 übertragen.

Mit dieser Funktion sind u.a. folgende Zuständigkeiten verbunden:

- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Bretten in allen datenschutzrechtlichen Belangen
- Unterrichtung und Beratung der Beschäftigten
- Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung betroffener Personen bei Datenpannen
- Führen eines zentralen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Auskünfte und Verfahren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ferner hat der GR beschlossen, den mit diesen zusätzlichen Aufgaben verbundenen Aufwand zu evaluieren und einen auftretenden Personalmehrbedarf auszugleichen. Bisherige interne Diskussionen und erste Erfahrungen nach neunmonatiger Tätigkeit lassen den Schluss zu, dass eine 0,5 Stelle gehobener Dienst erforderlich erscheint.

1.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Innere Revision ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft (Arge) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe.
Der Arge gehören die Leiter der Rechnungsprüfungsämter der badischen Stadtkreise und Großen Kreisstädte an. Sie treffen sich in der Regel einmal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Es wird über Prüfungsfeststellungen, neue Entwicklungen oder Detailprobleme diskutiert. An den Tagungen nehmen auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und des Städtetages teil.

Darüber hinaus trifft sich der Arbeitskreis Nordbaden jeweils zu einer Frühjahrs- und einer Herbsttagung, um in einem kleineren Kreis Erfahrungen auszutauschen bzw. Probleme zu erörtern. Ihm gehören die Städte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Eppingen, Hockenheim, Leimen, Mosbach, Mühlacker, Schwetzingen, Stutensee, Weinheim und Wiesloch an.
Dieser Erfahrungsaustausch kann als außerordentlich effektiv und für alle Teilnehmer gewinnbringend bezeichnet werden, da eine rege und fachliche Diskussion im kollegialen Rahmen ermöglicht wird.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Innere Revision die Anmerkungen über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem GR vorzulegen ist. Dieser erstreckt sich auf den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und beschränkt sich auf die zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den GR notwendigen Bemerkungen.

1.5 Stand der überörtlichen Prüfung

Vom 18.07.2017 bis 21.11.2017 führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ durch.
Den Prüfungsbericht vom 07.08.2018 hat die Stadt Bretten dem GR am 22.01.2019 zur Kenntnis gegeben.

Die GPA hat vom 04.02.2019 bis 07.03.2019 die Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (‚Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2018 durchgeführt. Das Ergebnis wurde am 08.05.2019 in einer mündlichen Erörterung der Verwaltungsleitung mitgeteilt. Auf eine förmliche Schlussbesprechung wurde verzichtet. Der Bericht über die Prüfung der Bauausgaben vom 10.09.2019 wurde am 11.09.2019 vorgelegt.

1.6 Kassenprüfung

Die nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vorgeschriebene jährliche Kassenprüfung hat am 25.09.2018 stattgefunden.
Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassen-Ist-Bestand hat mit den Salden der dazugehörigen Kontoauszüge übereingestimmt. Eine Gegenüberstellung des Kassensolls des aktuellen Tagesabschlusses mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung hat keine Differenzen ergeben. Die Kasse war zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen.
Zu den von der Inneren Revision getroffenen Feststellungen liegt nach mehrmaligen Aufforderungen seit 20.02.2020 eine Stellungnahme vor.

1.7 Zahlstellenprüfungen

Der Inneren Revision obliegt nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO unter anderem die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Prüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe.
Entsprechend wurden im Jahr 2018 neben der Zahlstelle einer Ortsverwaltung und des Vollstreckungsbediensteten auch in der Stadtbücherei, im Bauhof, bei der Forstverwaltung sowie im Bürgerbüro Bauen und insbesondere im Ordnungsamt unvermutete Prüfungen nach § 7 GemPrO vorgenommen.

In Einzelfällen konnten den Zahlstellenverwaltern lösungsorientierte Ansätze zur Führung der Kassen gegeben werden. Ebenso wurden unwesentliche Anstände nach § 2 GemPrO mit den jeweils Verantwortlichen besprochen und bereinigt.

Die Anzahl der Zahlstellen (46) ist im Vergleich zu den Mitgliedsgemeinden des Sprengels relativ hoch und nimmt kontinuierlich zu. Dies, obwohl die Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen eindeutig regelt, dass der Zahlungsverkehr grundsätzlich

unbar abzuwickeln ist, was auch den Vorgaben der Gemeindekassenverordnung entspricht.

Mit der seit März 2018 gültigen Novellierung der Gemeindeprüfungsordnung sind Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier - statt bisher nach zwei Jahren - zu prüfen. Unsere DA sollte den gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

2. Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan

2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom GR mit dem Haushaltsplan und den Anlagen in der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2018 verabschiedet.

Bis zur Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.
Mit Erlass vom 12.03.2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Genehmigungsvermerk erfolgte am 21.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Anschließend wurde der Haushaltplan in der Zeit vom 22.03.2018 bis 05.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Festgesetzt ist:

1. im Gesamtergebnishaushalt ein Gesamtergebnis von	3.104.000 €
2. im Gesamtfinanzhaushalt ein Finanzierungsmittelbestand von	2.299.000 €
3. die Kreditermächtigung für Investitionen von	1.700.000 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	19.104.600 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite von	5.000.000 €

2.2 Haushaltsplan

2.2.1 Teilhaushalte / Budgets

Der Gesamthaushalt ist in 12 (bisher 11) Teilhaushalte gegliedert, welche die bei der Stadt Bretten bedienten Produktgruppen beinhalten. Grundlage hierfür ist der Produktplan der Stadt Bretten, der aus dem Produktplan Baden-Württemberg entwickelt wurde.

2.2.2 Stellenplan

Der Stellenplan entspricht den Anforderungen des § 5 GemHVO. Die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Beschäftigten sind ausgewiesen.

2.2.3 Nachtragssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan war im Jahr 2018 nicht erforderlich.

2.3 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) sind seit 2013 unverändert und wie folgt festgesetzt:

	2018
Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

2.4 Personalausgaben

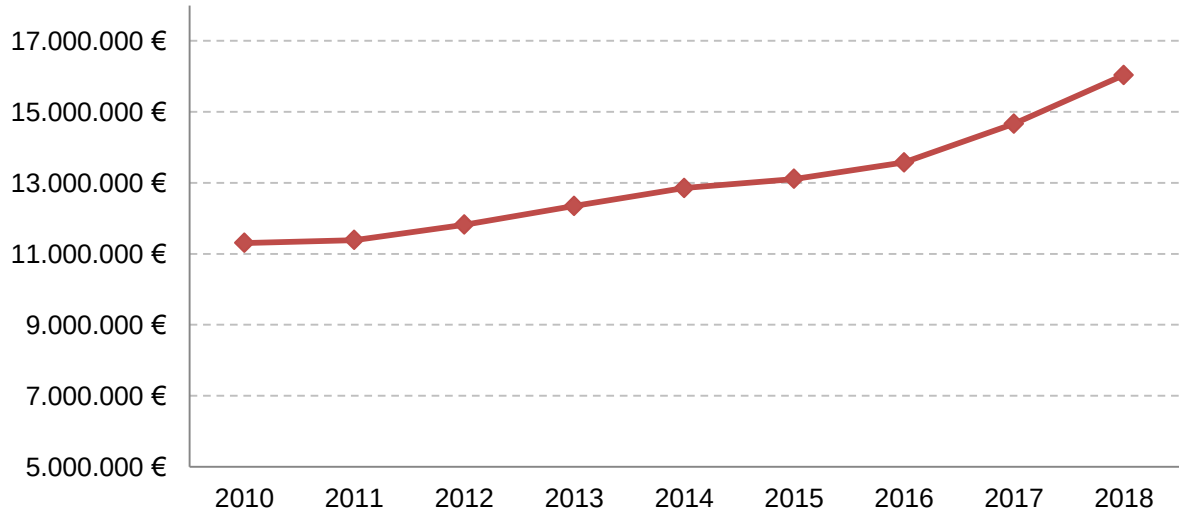
In 2018 haben sich die Personalausgaben um rund 1,37 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht (+9 %). Sie liegen um rund 643.000 € über dem Haushaltsansatz von 15.395.000 € und betragen pro Kopf der Bevölkerung (Einwohnerstand zum 30.06.2018) somit 545 € (Vorjahr 496 €).

Personalausgaben 2017	14.664.149 €
Personalausgaben 2018	16.038.203 €
Zunahme	+ 1.374.054 €

Eine Vermehrung von Personalstellen, Tariflohnerhöhungen sowie das überdurchschnittliche Lebensalter der Belegschaft haben in den letzten 8 Jahren zu steigenden Personalkosten von insgesamt rund 5,3 Mio. € (49,5 %) geführt.

Jahr	Personalausgaben	Veränderung zum Vorjahr (%)
2010	11.305.541 €	
2011	11.386.143 €	0,7
2012	11.820.627 €	3,8
2013	12.345.223 €	4,4
2014	12.851.744 €	4,1
2015	13.108.276 €	2,0
2016	13.574.772 €	3,6
2017	14.664.148 €	8,0
2018	16.038.203 €	9,4

Folgendes Schaubild zeigt die Kostenentwicklung:



Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, haben sich die Personalstellen im Zeitraum 2010 bis 2018 von 237,9 auf 281,9 erhöht.

Jahr	Arbeiter/Angestellte bzw. Beschäftigte	Beamte	Gesamt
2010	187,9	50,0	237,9
2011	187,95	48,0	236,0
2012	192,35	46,5	238,9
2013	193,84	46,5	240,3
2014	193,84	46,6	240,4
2015	199,62	45,7	245,3
2016	204,9	47,8	252,7
2017	214,3	46,2	260,5
2018	236,8	45,1	281,9

2.5 Personalplanung

Die Aufgaben der Kommunen wachsen weiterhin sowohl qualitativ als auch quantitativ. Daher ist nicht nur der Personalweggang adäquat zu ersetzen, sondern auch zusätzlicher Stellenmehrbedarf zu decken.

Im Hinblick darauf, dass in nächster Zeit sowohl ein Großteil der Führungskräfte als auch die Sachbearbeiterebene das Renten- bzw. Pensionsalter erreicht und zudem der öffentliche Dienst für die jüngere Generation zusehends an Attraktivität verloren hat, wird die Bedeutung eines zukunfts- und zielorientierten Personalmanagements steigen.

Da sich die Personalgewinnung im öffentlichen Dienst zunehmend schwieriger gestaltet, sollte noch mehr über bestimmte Anreize in sowohl monetären als auch nicht monetären Bereichen, wie z.B. Jobticket, Essenszuschuss, Lebensarbeitszeitkonten, noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie z.B. Homeoffice-Arbeitsplätze etc. nachgedacht werden.

Auch die seit einiger Zeit mögliche Flexibilisierung bezüglich des Erreichens der Altersgrenze könnte ein Instrument der Personalplanung darstellen. Hierzu bräuchte es konkreter Handreichungen und attraktiver Angebote für die betroffenen Mitarbeiter.

Darüber hinaus sind - auch mit Blick auf die Verlängerung der Lebensarbeitszeit - Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsplätze und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einer immer älter werdenden Belegschaft erforderlich. Ein Schritt in die richtige Richtung wurde mit der Ausstattung von ergonomischen Schreibtischen eingeleitet. Weitere geeignete Maßnahmen wären wünschenswert.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss 2018 ist nach § 95 b GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (bis 30.06.2019) und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat festzustellen. Diese Fristen konnten **nicht** eingehalten werden. Ein wesentlicher Teil des Jahresabschlusses wurde vom Kämmereiamt am 01.10.2019 der Inneren Revision vorgelegt und am **28.11.2019** mit dem Rechenschaftsbericht vervollständigt.
Vor der Feststellung muss die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Innere Revision innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung (§ 110 GemO) erfolgen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamtergebnis

Erträge und Aufwendungen	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge	77.724.000 €	82.043.449 €	+ 4.319.450 €
Ordentliche Aufwendungen	74.620.000 €	77.123.493 €	- 2.503.493 €
Ordentliches Ergebnis	+3.104.000 €	+ 4.919.956 €	+ 1.815.956 €

Das Sonderergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Ist 2018
Außerordentliche Erträge	90.394 €
Außerordentliche Aufwendungen	- 79.056 €
Außerordentliches Ergebnis	+ 11.337 €

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses lautet das Gesamtergebnis:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2018	Ist 2018
Ordentliches Ergebnis	3.104.000 €	4.919.956 €
Sonderergebnis		11.337 €
Gesamtergebnis	3.104.000 €	4.931.293 €

Das **ordentliche Ergebnis** weist einen Überschuss von 4.919.956 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung (3.104.000 €) ist dies eine Verbesserung um 1.815.956 €.
Die Abschreibungen wurden somit in Höhe von 6.194.846,60 € erwirtschaftet.

Das **Sonderergebnis** (außerordentliches Ergebnis) schließt mit einem Überschuss i. H. v. 11.337 € ab.

3.2.2 Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar (§ 21 Abs. 1 GemHVO).
Vom Ergebnishaushalt 2018 wurden 1.322.198 € und vom Finanzhaushalt 7.709.210 € als Ermächtigung in das Jahr 2019 übertragen und von OB Wolff genehmigt.

Die größten Positionen des Finanzhaushaltes entfielen auf folgende Maßnahmen:

- MGB, Sprachalarmierung u. Brandmeldeanlage 600.000 €
- KiGa Krabbennest Ruit, Inv.zuschuss 561.579 €

- HW Br10, Paket Die1, Die2, Wasserbau 554.830 €
- MGB, Generalsanierung, Umbau/Verbesserung 440.609 €
- HW Am Schneckenb. Gö Gö3, Wasserbau 367.126 €
- San. Rathaus, Umbau/Verbesserung 357.519 €
- Kindergärten, Inv.zuschuss 324.228 €

Bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln sollten Planung und Realisierbarkeit nach den geltenden Veranschlagungsgrundsätzen mehr miteinander im Einklang stehen.

3.3 Sonderergebnis

Das Sonderergebnis beinhaltet nach § 61 Nr. 4 GemHVO außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeiten anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Dies können z. B. sein: ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Gesamtergebnis

Die Finanzrechnung beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus haushaltsfremden Vorgängen sowie aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit und zeigt die Liquiditätslage beim Jahresabschluss.

Cash Flow aus Ein- und Auszahlungen:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.053.086 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.375.452 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 527.476 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 962.088 €

Endstand Zahlungsmittel zum Ende des Haushaltsjahres:

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018	3.325.591 €
Zahlungsmittel laufendes Rechnungsjahr	188.069 €
Endstand Zahlungsmittel zum 31.12.2018	**3.513.660 €**

3.5 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet, wie die kaufmännische Bilanz, die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Das Vermögen ist in einer Übersicht mit Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres sowie den Zu- und Abgängen dargestellt (§ 55 Abs. 1 GemHVO) und beträgt zum 31.12.2018 insgesamt **212.280.692 €,** was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von ca. 2,5 Mio. € entspricht.

3.6 Anhang zum Jahresabschluss 2018

Der Anhang enthält die nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausführlich erläutert.
Die Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 2019 übertragenen Ermächtigungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt weist insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.031.408 € aus.

Die Übersicht über Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zeigt die im Jahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.104.600 €, von denen jedoch lediglich 4.651.870 € in Anspruch genommen wurden.

Ausgewiesen sind auch die zum 31.12.2018 übernommenen Bürgschaften in Höhe von 49.849.311 €.

Im Anhang ist eine Übersicht über die Organe der Stadt mit Oberbürgermeister, Bürgermeister sowie der Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates beigefügt.

Eine entsprechende Auflistung der Forderungen weist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 einen Stand von 2.969.432 € aus, was eine Verringerung um 656.749 € zum Vorjahr bedeutet.

§ 55 Abs. 2 GemHVO fordert eine Übersicht der Verbindlichkeiten. Dargestellt sind die Werte zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Nahezu alle Darlehen haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Der Darlehensstand betrug zum Jahresende 14.337.321 €, was einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von rund 1,7 Mio. € entspricht.

3.7 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 GemHVO die Haushaltswirtschaft der Stadt Bretten unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung zutreffend darstellen. Er soll auch zukunftsorientiert auf die Chancen und Risiken der künftigen gemeindlichen Entwicklung hinweisen. All dies wurde umfassend erläutert.

3.8 Sonderhaushaltsmittel der Ortsteile

Die Ortsteile erhalten nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2018 Sonderhaushaltsmittel in Höhe von 10 € je Einwohner und Jahr, mindestens jedoch 4.500 € zur freien Bewirtschaftung.

Die Höhe der bereitgestellten Mittel (einschließlich Reste aus Vorjahren) stellt sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
333.000 €	216.000 €	186.000 €	214.000 €	213.000 €	203.000 €	274.000 €

Der Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2018 betrug mit 180.899 € rund 66 % des Gesamtbetrages.

3.9 Steuereinnahmen, allgemeine Zuweisungen und Transferaufwendungen

Die **Steuereinnahmen** haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2017	2016
Grundsteuer	4.078.001 €	4.096.404 €	4.048.255 €
Gewerbesteuer	24.422.366 €	25.416.501 €	20.259.104 €
Andere Steuern	1.298.688 €	1.135.970 €	1.136.146 €
Summe	**29.799.055 €**	**30.648.875 €**	**25.443.505 €**

Die eigenen Steuern sind gegenüber dem Vorjahr um rund 0,85 Mio. € gesunken. Sie betrugen im Schnitt der letzten drei Jahre 28,6 Mio. €.

Die Entwicklung bei den **Zuweisungen** stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017	2016
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.458.605 €	16.113.460 €	14.418.552 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.297.130 €	2.358.193 €	1.897.564 €
Schlüssel- und sonstige Zuweisungen	13.475.872 €	12.112.229 €	13.071.407 €
Ausgleichsleistungen nach Familienleistungsausgleich	1.233.266 €	1.198.499 €	1.161.985 €
Summe	**34.464.873 €**	**31.782.381 €**	**30.549.508 €**

Somit haben sich die **Zuweisungen** gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rund 2,7 Mio. € erhöht.

Die **Transferaufwendungen**, wie Finanzausgleichs-, Gewerbesteuer- und Kreisumlage, die Zuschüsse an Kindergärten und sonstige Zuweisungen beliefen sich auf **37.897.612 €,** was einem Anstieg von rund 1,7 Mio. € entspricht.

Die **Steuerkraftsumme** hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,7 Mio. € erhöht und beträgt 41,2 Mio. €. Auch das Pro-Kopf-Aufkommen ist mit 1.397 € um 78 € gestiegen.

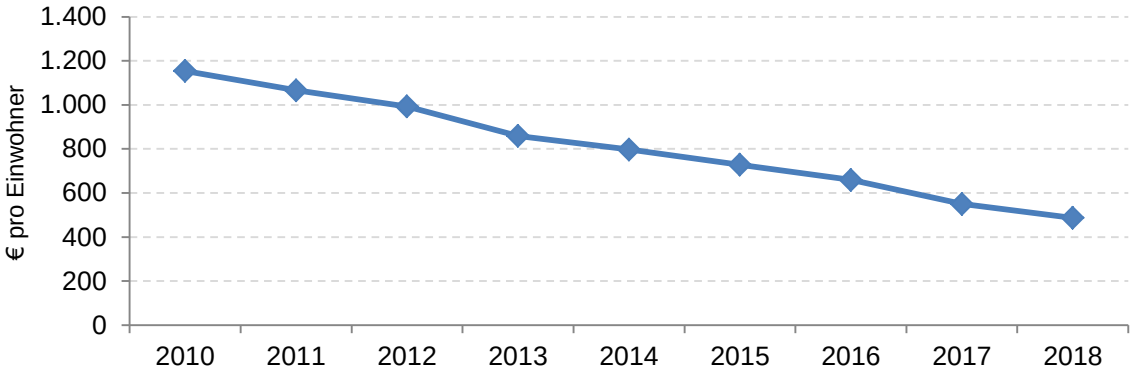
3.10 Schuldenstand

Die Verschuldung im Haushalt stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand am 01.01.2018	16.031.835 €
Zunahme (Kreditaufnahme)	0 €
Abnahme (Tilgungen)	1.694.514 €
Schuldenstand am 31.12.2018	**14.337.320 €**

Gemessen an der Einwohnerzahl lag die Pro-Kopf-Verschuldung am 31.12.2018 bei 487 € (Vorjahr 550 €). Sie liegt damit immer noch über dem Landesdurchschnitt von 413 € pro Einwohner (Stand Ende 2018) bei kreisangehörigen Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg), konnte jedoch erneut um 63 € pro Einwohner reduziert werden.

Der Schuldenabbau hat sich somit auch in 2018 planmäßig fortgesetzt.



4. Sonstige Prüfungen

4.1 Prüfung der Investitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen (KTE)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. März 2009 sollen die KTE die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Der Produktplan der Stadt Bretten definiert darüber hinaus als weiteres Ziel u.a. die Förderung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern.

In Bretten werden insgesamt 22 KTE durch kirchliche (12), kommunale (1) und freie (9) Träger betrieben.

Name	Träger	Stadtteil
Kindergarten Drachenburg	Stadt	Kernstadt
Kindergarten Senfkorn	Ev. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindertageseinrichtung Grüne Aue	Ev. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten u. Tagesstätte St. Albert	Kath. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten u. Tagesstätte St. Elisabeth	Kath. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten Haus Regenbogen	Haus Regenbogen e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Schneckenhäuschen	Schneckenhaus e.V.	Kernstadt
Kinderhaus Im Brückle	Badischer Landesverein	Kernstadt
Kindertagesstätte FAM e.V.	Für alle Menschen e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Arche Noah	Ev. Kirchengemeinde	Diedelsheim
Kindergarten u. Tagesstätte St. Stephanus	Kath. Kirchengemeinde	Diedelsheim
Kindertagesstätte FAM e.V.	Für alle Menschen e.V.	Diedelsheim
Kindergarten St. Peter	Kath. Kirchengemeinde	Bauerbach
Kindergarten St. Bartholomäus	Kath. Kirchengemeinde	Büchig
Kindergarten Schatzinsel	Kindertagesstätte Dürrenbüchig e.V.	Dürrenbüchig
Kindergarten Zum guten Hirten	Ev. Kirchengemeinde	Gölshausen
Kindergarten St. Mauritius	Kath. Kirchengemeinde	Neibsheim
Kindergarten Arche	Ev. Kirchengemeinde	Rinklingen
Waldkindergarten Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Rinklingen
Kindergarten Krabbennest	Ev. Kirchengemeinde	Ruit
Kindertagesstätte Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Sprantal

Die finanzielle Förderung erfolgt durch Betriebsausgabenzuschüsse im Ergebnishaushalt und Investitionszuschüsse im Finanzhaushalt des Teilhaushaltes 40. Der Zuschuss zu

den Betriebsausgaben beträgt mindestens 63 %. Die Personalausgaben werden zusätzlich in vollem Umfang erstattet. Die Träger von Kinderkrippen erhalten einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben. Die Stadt Bretten hat mit allen Trägern Verträge über den Betrieb und die Förderung der jeweiligen KTE geschlossen. Im Jahr 2017 stellte die Stadt Investitionszuschüsse in Höhe von 133.400,00 € bereit. Hiervon wurden 121.324,73 € in Anspruch genommen. Die im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt angekündigten Maßnahmen wurden noch nicht vollständig umgesetzt, für die Zukunft aber erneut zugesagt.

4.2 Prüfung der Mitgliedsbeiträge

Geprüft wurde das Sachkonto 44290100 (Mitgliedsbeiträge) im Haushaltsjahr 2018. Die Zuständigkeit zur Regelung der Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Institutionen, zu Vereinen und sonstigen Organisationen liegt nach dem Produkt- und Aufgabengliederungsplan beim Hauptamt.

Diese Vorgabe ist nach Einschätzung der Revision nicht in allen Ämtern bekannt und wird daher nur in geringem Umfang oder gar nicht beachtet. Nicht zuletzt im Interesse eines internen Kontrollsystems (IKS) haben wir das Hauptamt darauf hingewiesen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sachverhalt entsprechend kommuniziert und die Zuständigkeiten entsprechend dem Produkt- und Aufgabengliederungsplan zukünftig auch beachtet werden.

In einer Stellungnahme wurde uns mitgeteilt, dass aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortung und Budgetierung der Fachämter eine Verwaltung amtsbezogener Mitgliedschaften zentral beim Hauptamt nicht mehr zeitgemäß sei und deshalb eine Fortschreibung des Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplanes in Aussicht gestellt, was bis dato noch nicht umgesetzt ist.

Die Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Planansatz in Summe	Ergebnis in Summe
2011	67.660,00 €	68.356,77 €
2012	74.490,00 €	68.257,78 €
2013	75.150,00 €	69.054,26 €
2014	79.060,00 €	73.161,16 €
2015	80.890,00 €	79.704,62 €
2016	99.520,00 €	104.241,80 €
2017	100.560,00 €	102.938,50 €
2018*	108.320,00 €	104.434,46 €

*berücksichtigt sind die Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Auswertung (12.11.18).

Von der Gesamtsumme entfallen 86 % auf die nachstehend aufgeführten Vereine und Verbände:

Verein/Verband	Beitrag	Anteil in %
Badische Landesbühne e.V.	34.108,01 €	32,66
Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V.	32.334,30 €	30,96
Städtetag Baden-Württemberg	14.533,00 €	13,92
Gemeindetag Baden-Württemberg	8.832,50 €	8,46

Die restlichen 47 Mitgliedschaften, wie beispielsweise die Climate Alliance oder das Deutsche Jugendherbergswerk, decken die verbliebenen 14 % der Gesamtsumme ab.

Die Finanzierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Rahmen der Budgetierung (Budgetplanung, -zuteilung und -überwachung) durch die jeweilige Organisationseinheit (z.B. Fachamt).

Wir haben uns erlaubt, auf moralische Verpflichtungen hinzuweisen, die die Mitgliedschaften zum Ziel haben. Beispielhaft führen wir die Mitgliedschaft bei der „Climate Alliance“, einem Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder, an. Bei dem im Jahr 1990 gegründeten Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreisen haben sich diese verpflichtet, durch festgelegte Verhaltensweisen das Weltklima zu schützen. Dies sollte sich unserer Einschätzung nach beim Verwaltungshandeln (Beschaffungen, Investitionen, Planungen) niederschlagen.

4.3 Prüfung der Vereinsförderung

Gemäß der Präambel der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten vom 04. Juni 2018 kommt den Vereinen eine besondere Bedeutung zu, da sie auf sportlichen, kulturellen und sozialen Gebieten die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Gesellschaft ermöglichen. Die Verwaltung fördert deshalb das Engagement der örtlichen Vereine. Der Produktplan definiert als Ziel dieser Förderungen u.a. die Unterstützung von bedarfsgerechten, attraktiven, vielfältigen, allgemein zugänglichen und zielgruppenorientierten Angeboten der Vereine. Die Gesamtausgaben für Vereinsförderung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und auf volle Hundert € gerundet.

Haushaltsjahr	Ausgaben in €	prozentualer Anteil		
		Sport	Kultur und Soziales	Musik
2011	192.200	67,64	23,23	9,13
2012	195.100	71,15	17,26	11,59
2013	218.200	68,10	22,34	9,56
2014	227.100	65,22	23,67	11,11
2015	214.100	73,11	17,15	9,74
2016	241.200	71,25	19,35	9,40
2017	232.200	68,81	21,47	9,72

Für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten und Übungsräume können Investitionszuschüsse gewährt werden. Die nachfolgende Tabelle führt die Ausgaben (gerundet auf Hundert €) der letzten sieben Jahre auf.

Haushaltsjahr	Ausgaben in €
2011	3.300
2012	12.300
2013	-
2014	17.000
2015	10.700
2016	16.300
2017	28.300

Das Aufgabenfeld der Vereinsförderung beinhaltet einen enormen kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum, um die zahlreichen und vielfältigen Formen des gesellschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene effektiv zu fördern. Interkommunale Vergleiche können hierbei große Hilfestellungen bieten. In einer Zeit, in der sich das Leben vermehrt in den virtuellen Raum verlagert, können Angebote örtlicher Vereine die Rückbesinnung auf die Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Bürgerinnen und Bürger verkörpern. Um eine gesamtheitliche Betrachtung des Themenkomplexes Vereinsförderung zu ermöglichen, müsste die „verdeckte“ Bezuschussung, beispielsweise in Form von erlassenen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, vollständig in der Ergebnisrechnung abgebildet werden. Den festgestellten Prüfungsbemerkungen, insbesondere die erforderliche Neukalkulation der Benutzungsgebühren für städtische Räumlichkeiten, wurde noch nicht vollständig Rechnung getragen.

4.4 Prüfung des Winterdienstes

Gemäß der europäischen DIN EN 15144 (Winterdienstausrüstung) wird die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Sicherstellung von Verkehrssicherheit, Mobilität und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes im Winter als Winterdienst (WD) bezeichnet. Dies beinhaltet konkret die Vermeidung von Glättebildung sowie die Beseitigung von Eis und Schnee, insbesondere durch Räumen und Streuen der öffentlichen Verkehrswege. Nach § 41 Abs. 1 Straßengesetz BW obliegt die Verpflichtung zum WD den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren, als öffentlich-rechtliche Pflicht. Demnach sind Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Der originäre Aufwand für die Durchführung des WD in der **Saison 2017/ 2018** (November 2017 bis März 2018) hat sich ohne Berücksichtigung der Streumittel auf rund **150.000 €** belaufen. Grundlagen für die Ermittlung waren im Wesentlichen die Ergebnisse der Sachkonten (SK) in den jeweiligen Teilhaushalten (gerundet auf Hundert €), ergänzt durch Auswertungen des SG Personal.

Zusammensetzung im Einzelnen:		
SK Winterdienst Gemeindestraßen (1)…….…….	28.500 €	18,9 %
SK Winterdienst BBH (2)……..…….	75.900 €	50,4 %
SK beb./unbeb. Grundstücke (3)…….	33.000 €	21,9 %
WD-Arbeiter saisonal (4)……...	13.200 €	8,8 %
Gesamtaufwand:	**150.600 €**	**100,00 %**

Ein unmittelbarer Vergleich mit WD-Leistungen vorangegangener Jahre ist witterungsbedingt nahezu unmöglich. Seit geraumer Zeit ist nämlich festzustellen, dass winterliche Straßenverhältnisse in unserer Region eher die Ausnahme sind. Dies unterstreichen auch die Zahlen der nachfolgenden Übersicht, welche die Aufwendungen (gerundet auf Hundert €) für **Streumittel** in den Kalenderjahren 2011 bis 2017 ausweist.

2011	61.500 €
2012	35.700 €
2013	68.300 €
2014	1.800 €
2015	600 €
2016	29.000 €
2017	30.600 €
Durchschnitt	32.500 €

Wie zu ersehen, liegen die Ergebnisse der Jahre 2014 und 2015 deutlich unter dem Durchschnitt. Dies hängt damit zusammen, dass insbesondere im Jahr 2013 eine umfangreiche und vermutlich auch überzogene Bevorratung erfolgte, welche aufgrund milderer Winter bis 2016 ausreichte.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen und Auskünfte wurden der Inneren Revision nur teilweise zur Verfügung gestellt. Insbesondere Schriftstücke und Dokumente, wie Dienstanweisungen, Räum- und Streupläne oder Verträge konnten vom BBH nicht vorgelegt werden, was wir u.a. auf organisatorische und personelle Veränderungen zurückführen.

Die Vorbereitung eines nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ausgerichteten WD erfordert eine vorausschauende Planung. Der Personaleinsatz, die Routenpläne, die rechtzeitige Bevorratung und die technische Instandhaltung müssen entsprechend koordiniert werden. Hierzu ist es dringend erforderlich, dass die Entscheidungsträger durch Definition konkreter Ziele den zuständigen Verwaltungsstellen Handreichungen zur Aufgabenerledigung erteilen. Da es sich bei Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst um sehr komplexe Rechtsgebiete mit umfangreichen Gerichtsurteilen handelt, sollte sich die Gremienbeteiligung auf allgemeine Vorgaben beschränken.

4.5 Prüfung der Forstverwaltung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat das Gesetz zur Reform der Forststrukturen im Land beschlossen, das zum 01.01 2020 in Kraft treten soll. Kern der Neuregelung ist es u.a., den staatlichen Waldbesitz künftig eigenständig durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu betreuen. Die kommunalen und privaten Waldbesitzer haben für ihren Wald eine eigenständige Betreuung zu organisieren. Dies gilt gleichermaßen für den gemeinschaftlichen Holzverkauf, aus dem sich die staatliche Verwaltung vollständig verabschiedet.

Der Landkreis Karlsruhe hat im August 2018 alle Städte und Gemeinden über die unterschiedlichen künftigen Handlungsspielräume informiert. Es wird vorgeschlagen, auch nach der Umsetzung der Forstreform den Kommunalwald über das sog. Kooperationsmodell des Landkreises betreuen zu lassen und - sofern dies gewünscht wird - eine eigene Holzverkaufsstelle zur gemeinschaftlichen Vermarktung einzurichten.

Die Städte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Malsch, Philippsburg und Weingarten, die ihren Wald in Eigenverantwortung beförstern, wollen sich einem solchen Kooperationsmodell **nicht** anschließen.

Da ein Zusammenschluss von Kommunen oder die Wahrnehmung der Angebote der Unteren Forstbehörde (z.B. kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt) in Zeiten sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch Chancen beinhaltet, haben wir empfohlen, die weitere Entwicklung im Blick zu behalten sowie die Entscheidung spätestens mit dem Ausscheiden des Revierförsters erneut auf den Prüfstand zu stellen und sowohl mit dem Oberbürgermeister als auch mit dem Gemeinderat abzustimmen.

Mit einer Fläche von rd. 2.000 ha wird vom städt. Förster eine nahezu doppelt so große Waldfläche bewirtschaftet, wie im Landesdurchschnitt üblich (1.034 ha). Die Abläufe basieren auf im Laufe der Zeit gewachsener Strukturen. Hierzu gehören u.a. auch Holzverkäufe in ihren unterschiedlichsten Formen (z.B. Stammholz, Industrieholz u.a.) an einen festen Kreis von Stammkunden, die vom Stadtförster allein und in Eigenverantwortung durchgeführt werden. Zur Preisfindung dienen neben einschlägiger Literatur der kollegiale Austausch und sog. „Orientierungspläne“ der Unteren Forstbehörde. Eine präventive Kontrolle bestimmter Entscheidungen, Handlungen, Arbeitsabläufe durch ein im kommunalen Wirtschaftsrecht gefordertes „Vier-Augen-Prinzip“ ist nicht gewährleistet. Wir sehen diese Situation in mehrfacher Hinsicht als kritisch und haben in unserem Bericht auf hieraus sich ergebende Risiken und Probleme hingewiesen.
Insbesondere die Implementierung eines Kontrollinstruments halten wir im Interesse aller Beteiligten für zwingend erforderlich. Wie das Ergebnis einer Umfrage der Revision bei den Städten Bruchsal, Eppingen und Ettlingen zeigt, sind dort die kommunalen Forstverwaltungen nicht als selbständige Organisationseinheit abgebildet, sondern als Sachgebiet einem übergeordneten Bereich zugeordnet. In Eppingen werden die Förster zudem dadurch entlastet, dass der Holzverkauf vollständig über eine beim Landkreis Heilbronn eingerichtete Stelle abgewickelt wird.

Die Innere Revision hat bei der Prüfung weitere Themen aufgegriffen, wie beispielsweise den Forstbetriebsplan, die Gabholzvergabe, die Vermietung des Saatschulgebäudes, die Übernahme von Aufgaben im Privatwald durch den Stadtförster und die Generierung von Einnahmen u.a. für die Überlassung einer Waldfläche für den Betrieb eines Mobilfunkmastens im Distrikt Großer Wald.
Zum letzten Punkt haben wir bereits 2014 gefordert, dass die Pacht nicht von der Stadtwerke Bretten GmbH, sondern von der Forstverwaltung zu vereinnahmen ist. Aufgrund der neuerlichen Beanstandung hat das Kämmereiamt zwischenzeitlich mit der

städtischen Gesellschaft eine Vereinbarung geschlossen, wonach diese zunächst bis zum Jahr 2025 eine festgeschriebene Entschädigungssumme an die Stadt zu entrichten hat.

4.6 Prüfung der Schülerbeförderung

Der Produktplan der Stadt Bretten definiert die Leistungen der Schülerbeförderung wie folgt: zum einen die Durchführung gemäß der Satzung des Landkreises und zum anderen die Ausübung der Funktion als Ansprechpartner für alle Fragen der Beförderung und Verkehrssicherheit. Ziel ist es, die räumliche Erreichbarkeit der Bildungsangebote zu gewährleisten, wozu auch die Beförderung im Rahmen des inneren Schulbetriebs (z. B. von der Schule zur Schwimmhalle) gehört.

Bei den Aufwendungen für Schülerbeförderung handelt es sich um Kosten für die Beförderung von Schülern zu Förderschulen. Der Verkehr zur Johann-Peter-Hebel-Schule in Bretten (Grundschulförderklasse) und zur Pestalozzischule in Diedelsheim (Förderschule) wird als freigestellter Schülerverkehr erbracht, da bei diesen Kindern die Annahme besteht, dass sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklungen nicht in der Lage sind, den Schulweg ohne Begleitung oder im Linienverkehr zurückzulegen. Unter freigestelltem Schülerverkehr wird in der Freistellungsverordnung geregelter Verkehr vom und zum Unterricht verstanden, bei dem der Schulträger die Betriebskosten in vollem Umfang übernimmt. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden durch den Landkreis gemäß § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ersetzt. Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Aufgrund künftig steigender Schülerzahlen wird dieser Aufgabenbereich jedoch an Komplexität und Wichtigkeit zunehmen.

4.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Zur laufenden Revisionstätigkeit gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen, welche sich in der Regel auf die Feststellung der Förderfähigkeit, die Übereinstimmung mit den Büchern der Gemeindekasse sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erstreckt.

Auch im Jahr 2018 wurde wieder eine Reihe solcher Vorgänge geprüft.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Unterlagen meist erst kurz vor dem Abgabetermin an die zuschussgebenden Stellen vorgelegt werden und eine intensive Prüfung daher nur unter Zeitdruck möglich ist.

Wir appellieren an die Verwaltung, Verwendungsnachweise zukünftig so rechtzeitig vorzulegen, dass eine effektive Prüfung auch praktikabel ist.

4.8 Prüfung von Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A

Neben der Teilnahme an Submissionen (Eröffnungsterminen) bei öffentlichen sowie beschränkten Ausschreibungen und verschiedenen Aufklärungsgesprächen nach § 15 VOB/A, wurden uns auch 167 freihändige Vergaben zur Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vergabegrundsätze vorgelegt.
Außerdem haben wir vier Abnahmen von Baumaßnahmen begleitet.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen im Wesentlichen folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Gleichbehandlungsgebot
- Diskriminierungsverbot
- Transparenzgebot

Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Diese sind sehr komplex und unterliegen einem ständigen Wandel. Die Vergaberechtsreform 2016 im EU-Bereich und die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 01.10.2018 - welche die VOL/A ersetzt hat - bringen zahlreiche Änderungen mit sich und dürften die Fehlerquote bei Vergabeverfahren erhöhen.
Die Entwicklung führt zu einem verstärkten Beratungsaufwand, den wir neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit gerne erbringen.
Ausreichende Kenntnisse im Bereich des Vergaberechts sind in vielen Stellen der Verwaltung nicht vorhanden und können auch nicht überall erwartet bzw. vorgehalten werden. Deshalb wollen wir dazu beitragen, mögliche Fehlentwicklungen im Vorfeld zu vermeiden oder zumindest erheblich einzuschränken.

Die Ausschreibungsverfahren sind durch den Wettbewerbscharakter und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vergabevorschriften sehr stark genormt, so dass eine exakte Einhaltung der Vergaberegeln und Abläufe erforderlich ist.
Die auf Empfehlung der Inneren Revision beim Amt Technik und Umwelt eingerichtete zentrale Vergabestelle betreut seit 2015 die Vergaben von der Einleitung bis zur Auftragsvergabe und stellt damit sicher, dass die Verfahren einheitlich abgewickelt und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Freihändige Vergaben von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen unter 20.000 € Auftragswert erfolgen weiterhin dezentral in den einzelnen Fachämtern. Wir halten es daher nach wie vor für dringend notwendig, eine Dienstanweisung für das Vergabewesen, wie sie auch von der GPA gefordert wird, zu erlassen. Sie trägt dazu bei, das Vergabeverfahren zu standardisieren und zu vereinfachen.

5. Abschließende Feststellung

Die Stadt Bretten hat sich auch 2018 kommunalwirtschaftlich positiv weiter entwickelt.
Die Verschuldung wurde im Kernhaushalt um weitere rund 1,7 Mio. € reduziert, obwohl die Bauinvestitionen mit 4,8 Mio. € im Berichtsjahr überdurchschnittlich hoch waren.

Auch wenn der Schuldenstand noch um einiges über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte liegt, konnte eines der vor Jahren erklärten kommunalpolitischen strategischen Ziele - den Schuldenabbau mittelfristig anzustreben - erfolgreich weitergeführt und umgesetzt werden.

Die Innere Revision hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindeprüfungsordnung und den sonstigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die Gesamttätigkeit der Verwaltung war im Haushaltsjahr 2018 nach den allgemeinen Ordnungs- und Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung ausgerichtet. Der vorgelegte Jahresabschluss entspricht soweit den gesetzlichen Bestimmungen. Dem GR wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 95 Abs. 2 GemO empfohlen.

Bretten, den 12.03.2020

Harald Störzinger
Amtsleiter Innere Revision

Ö 8

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12. Mai 2020		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	**071/2020**
Bürgschaftsübernahmen für Darlehen der städtischen Gesellschaften			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften den befristeten Bürgschaftsübernahmen für Darlehensverlängerungen bei der Sparkasse Kraichgau mit den Maßgaben zu, dass die Bürgschaften für folgende Darlehen höchstens 80 % der jeweils ausstehenden Kreditbeträge abdecken:
   a) Kommunalbau GmbH Bretten über 1,19 Mio. EUR, befristet bis zum 30.03.2030
   b) Stadtwerke Bretten GmbH über 1,28 Mio. EUR, befristet bis zum 01.04.2025

2. Für die Bürgschaftsgewährungen werden jährliche Gebühren in Höhe von jeweils 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssummen festgesetzt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Die Kommunalbau GmbH (KB) hat im Jahr 2015 bei der Sparkasse Kraichgau GmbH ein Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2020 aufgenommen. Das Darlehen diente der Finanzierung verschiedener Investitionstätigkeiten. Für dieses Darlehen hat die Stadt Bretten entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2015 die Bürgschaft übernommen. Die KB verlängerte jetzt den Kreditvertrag mit einer Restvaluta in Höhe von 1,19 Mio. EUR bis zum 30. März 2030. Für die getätigte Prolongation beantragte die KB die erneute Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Bretten.

Parallel dazu schloss die Stadtwerke Bretten GmbH (SWB) in 2015 ein Darlehensvertrag über 3,1 Mio. EUR zur Umschuldung eines ursprünglichen Darlehens der Deutschen Bank GmbH ab. Die Zinsbindung dieses Darlehens bei der Sparkasse Kraichgau war ebenfalls bis zum 31. März 2020 befristet. Zwischenzeitlich hat die SWB dieses Darlehen mit einer Restvaluta in Höhe von 1,28 Mio. EUR befristet bis zum 01. April 2025 prolongiert. Da die Darlehensumschuldung im Jahr 2015 auch durch die Bürgschaftsübernahme der Stadt Bretten abgesichert war, stellt die SWB jetzt wiederum bei der Stadt Bretten den Antrag, diese Gewährleistung erneut einzuräumen.

Da sämtliche gemeindewirtschaftsrechtlichen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaften für stadteigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegelungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechtes fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zunächst zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Rechtfertigungsebene nur zum Tragen, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Das Prüfungsverfahren für die Übernahme von Einzelbürgschaften ist im ersten Schritt auf die Tatbestandsebene ausgerichtet. Demnach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 eine beihilferechtskonforme Bürgschaftsübernahme gegeben, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (maximal zehn Jahre),
c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese vier aufgezählten Kriterien für die von der KB und SWB beantragten Bürgschaftsübernahmen erfüllt sind und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigungen vorliegen, spricht das Kämmereiamt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, den auf 5 bzw. 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahmen bei der Sparkasse Kraichgau mit den Maßgaben zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssummen festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat müssen vor den rechtsverbindlichen Unterzeichnungen der Bürgschaftsurkunden noch die Genehmigungen nach § 88 Abs.2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Ö 9

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	**081/2020**
Annahme von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen durch die Stadt Bretten; - Beschlussfassung über Einzelfälle			

Offenlegung

Im Wege der Offenlegung wird der Annahme der in der Anlage 1 unter Nr. 1 - 3 aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Nach der gesetzlichen Bestimmung in § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten. Über die endgültige Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, der Annahme der aufgeführten Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen zuzustimmen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Stadt Bretten

Anlage 1

Annahme / Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020 / Offenlage

Lfd. Nr.	Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
1.	06.04.2020		108,00 €	Corona - Hilfe	
2.	08.04.2020		500,00 €	Corona - Hilfe	
3.	09.04.2020		500,00 €	Corona - Hilfe	

6 O:

Ö 10

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	**083/2020**
Offenlage der Entscheidungen des Oberbürgermeisters im Rahmen der Satzung über die befristete Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bretten			

Offenlegung

Der Gemeinderat nimmt im Wege der Offenlage über die Entscheidungen des Oberbürgermeisters im Rahmen der Satzung über die befristete Änderung der Hauptsatzung Kenntnis.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Kenntnisnahme	12.05.2020	Ö			

Sachdarstellung

Das sich ausbreitende Corona-Virus erfordert derzeit schnelles Handeln. Um insbesondere den sich abzeichnenden Herausforderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Coronasituation dennoch gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung auch unter diesen erschwerten Bedingung beizubehalten. Daher hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ältestenrat zur Reduzierung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen dem Gemeinderat vorgeschlagen, mehr Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag und beschloss daher in seiner Sitzung vom 31.03.2020 einstimmig die befristete Änderungssatzung. Sofern der Oberbürgermeister von den durch § 1 dieser befristeten Satzung übertragenen erhöhten Kompetenzen gegenüber des § 5 der bisherigen Hauptsatzung vom 26.07.2011 Gebrauch macht, muss zuvor eine Mehrheitsentscheidung des Gemeinderats mithilfe eines geeigneten schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahrens stattfinden.

Die getroffenen Entscheidungen des Oberbürgermeisters der folgenden sechs Gegenstände überschreitet die bisher festgelegten Vorgaben in § 5 Oberbürgermeister Zuständigkeiten der Hauptsatzung. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden jeweils gebeten innerhalb der jeweils genannten Frist eine Stellungnahme zum Beschlussantrag abzugeben.

Entscheidung Gegenstand 1:
Maßnahmenpaket der Stadt Bretten zur Unterstützung der Unternehmen, die von Umsatzeinbrüchen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind
Der Oberbürgermeister beschloss aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung das kommunale Maßnahmenpaket

(Pakete 1 bis 3) der Stadt Bretten zur Unterstützung der Unternehmen, die von Umsatzeinbrüchen auf Grund der Corona-Pandemie betroffen sind.
Entsprechend dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der CDU wurde das Paket 2 im Bereich der Gastronomie auf die Kernstadt erweitert und nicht auf den zentralen Versorgungsbereich beschränkt.
Des Weiteren beschloss der Oberbürgermeister aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung die beigefügten Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen. Nach Maßgabe des Antrags der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der CDU wurde der Geltungsbereich der Gastronomie auf die Kernstadt erweitert. Das Fördergebiet in § 4 der Richtlinien wurde entsprechend abgeändert.

Entscheidung Gegenstand 2:
Melanchthon-Gymnasium Bretten, Sanierung Bronnerbau - Vergabe der Fachplanung Bauphysik
Der Oberbürgermeister beschloss aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung die Vergabe der Fachplanung für Bauphysik an das Ingenieurbüro Kurz und Fischer GmbH, 75015 Bretten nach der HOAI 2013 mit den Leistungsphasen 1 – 5, zunächst jedoch stufenweise mit den Leistungsphasen 1 – 3 für die Maßnahme „Sanierung Melanchthon-Gymnasium Bretten, „Bronnerbau“ zu einem Angebotspreis von ca. 36.700 EUR zu vergeben.

Entscheidung Gegenstand 3:
Umbau und Erweiterung des Kindergartens und Neubau der Kinderkrippe „Krabbennest“ Ruit - Vergabe der Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär
Der Oberbürgermeister beschloss aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung die Vergabe der Fachplanung für Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) für den Umbau und Erweiterung des Kindergartens und Neubau der Kinderkrippe „Krabbennest“ Ruit an das Planungsbüro Haustechnik VDI Herbert Kölmel – Voigt, 76448 Durmersheim nach den §§ 53–56 und Anlage 15 HOAI 2013 mit den Leistungsphasen 2 u. 3, sowie den Leistungsphasen 5 - 9 zu einem Angebotspreis von ca. 29.690,00 EUR zu vergeben.

Entscheidung Gegenstand 4:
Sanierung und Erweiterung Talbachhalle Bretten-Neibsheim - Vergabe der Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär
Der Oberbürgermeister beschloss aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung die Vergabe der Fachplanung für Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) für die Maßnahme „Sanierung und Erweiterung Talbachhalle Bretten-Neibsheim“ an das Planungsbüro Haustechnik VDI Herbert Kölmel – Voigt, 76448 Durmersheim nach den §§ 53–56 und Anlage 15 HOAI 2013 mit den Leistungsphasen 2 u. 3, sowie den Leistungsphasen 5 - 9 zu einem Angebotspreis von ca. 46.810,00 EUR zu vergeben.

Entscheidung Gegenstand 5:
Einrichtung eines Kreisels Kupferhälde/Eppinger Straße - Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung
Der Oberbürgermeister stimmte aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung einer außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 52.370,- EUR für die Einrichtung des provisorischen Kreisels Kupferhälde / Eppinger Straße (I54100008372) zu.

Zur Deckung wurden die in 2020 nicht benötigten Mittel aus dem Investitionsauftrag Barrierefreie Haltestellen S4, Inv.zuschuss (I54700000488) herangezogen.

Entscheidung Gegenstand 6:
Parkplatz Gleisdreieck; Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Bahnhaltestelle und zweiter baulicher Rettungsweg - Vergabe der Bauleistungen
Der Oberbürgermeister fasste aufgrund der Abfrage im digitalen Abstimmungsverfahren auf Grundlage der Änderungssatzung der Hauptsatzung den Baubeschluss und beschloss die Bauleistungen für die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Bahnhaltestelle „Bretten-Rechberg“ sowie der Schaffung eines zweiten baulichen Rettungswegs beim Parkplatz „Gleisdreieck“ an die Firma Sauer GmbH & Co. KG aus Bretten zum Angebotspreis von 185.292,28 Euro (netto) zu vergeben.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister